Sammlung der Gesetze,

welche

das heutige livländische Landrecht

enthalten,

kritisch bearbeitet.

Zweiter Band.

Aeltere hinzugekommene Landesrechte.

Zweite Abteilung und Anhang.

Kirchenrecht und Richterregeln.

Bd. II. Abt. II Theil II.

Riga,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.
1821.

Zweite Abteilung.

Kirchenrecht

für

Livland.

I.

Kirchengesetz und Ordnung,

so

Karl XI., König von Schweden, im Jahr 1686 hat verfassen lassen, den 3ten September desselben Jahres bestätiget hat, und im Jahr 1687 durch den Druck bekannt gemacht, auch auf seinen Befehl ins Deutsche übersetzet und gedruckt worden [1]).

Wir Karl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kundt und zu wissen. Demnach das Reich Schweden vormahls aus dem Heydenthumb entsprossen, und dahero dessen Einwohner von dem göttlichen Wesen eine schlechte oder gar keine Kundtschafft gehabt, sondern in heydnischer Finsterniß biß zum Anfang des neunhunderten Seculi (Jahrhunderts) nach Christi Gebuhrt gestecket, da Gott aus Gnaden das Licht des Evangelii in diesen nordischen Landen hat anzünden, und die christliche Lehre in Unser geliebtes Vaterland einführen und in selbigem ausbreiten lassen; welche doch mit Menschentandt und selbsterfundenen Satzungen theils anfangs vermischet gewesen, theils mit der Zeit mehr und mehr verdunckelt, und die Lauterkeit des Glaubens durch der Priester Dünckelwitz und der Zuhörer Einfalt dergestalt verkehret und verwirret worden, daß solche wahre Kundtschafft von Christo und seinem theuern Verdienst großentheils in eitelen und ärgerlichen Ceremonien, in Anbetung und Verehrung der Bilder und verstorbener Heiligen

behangen blieben, maaßen man solche Dinge mehr zu Hertzen genommen, als die Anruffung und den schuldigen Dienst des großen und lebendigen Gottes; biß daß auffs neue rechtgesinnete Könige und Lehrer allhier im Reich, aus Trieb ihres gottseeligen Eyffers, mit Krafft und Geist der Wahrheit, solche schädliche Schwermgeister und Miedlinge, welche die zarte Heerde des Herrn verführten, und dieselbe von dem rechten Hirten, dem Bischoff ihrer Seelen, auff irrige Wege zogen, auszustöbern und zu verjagen getrachtet. Zu einer so hohen Glückseeligkeit dieses Reiches Schweden, war König Gustavus Primus der erste und fürnehmste Urheber [2]), alß ein außerwähltes Rüstzeug Gottes, durch dessen Freymüthigkeit und höchst rühmliche Sorgfalt, so er vor die Ehre des allerhöchsten Gottes, und seiner theuer erkaufften Gemeine zeitliche und ewige Wohlfahrt, getragen, die wahre, reine und rechte Evangelische Lehre allhier weiter gestärcket und fortgepflantzet, und das vom Pabst eingedrungene Kirchen-Regiment, zu Westeråås [3]) im Jahr 1527, durch eine allgemeine Verordnung abgeschaffet und hinweggeräumet worden. Jedoch war die selbst angemaaßete Gewalt der Geistlichen so hoch gewachsen, und der Irrthumb überall so tieff eingewurtzelt, daß weder jene mit einem Streich abgehauen, noch dieser dermaaßen herausgegraben werden könnte, daß nicht dann und wann ein neues Unkraut sich hervorgethan, welches getrachtet hat, den guten Saamen zu ersticken, und das neue wohleingerichtete Kirchenwesen umbzustoßen, oder zum wenigsten dergestalt zu verdrehen, daß es bey Lebzeiten höchstermeldeten Königes nicht allerdings zu einem festen Standt und zu solcher Sicherheit, wie Er es verlanget, bevorab (vorzüglich) in Gleichförmigkeit der Ceremonien, gelangen können. Zu König Erichs Zeiten [4]) konnte es eben so wenig seinen Fortgang gewinnen, wegen vielfältiger anderweitigen Schwierigkeiten, so damals häuffig eingefallen. Ob auch wohl zur Zeit Königs Johannis, im Jahr 1571, eine Kirchenordnung zu Stockholm gedrucket [5]), und im folgenden Jahre von den gesammten Einwohnern angenommen wurde, so folgte doch bald

darauff das liturgische Unwesen, und nachmahls die Regierung Sigismundi [6]), welcher die Schwedischen Gemeinden auffs neue angefochten, und bey einem großen Theil der Einfältigen eine neue Lust zu den vorigen päbstlichen Erfindungen und Ceremonien erwecket, wovon verschiedene Anzeigungen (Merkmale), sowohl in ihrem Herzen als in den Kirchen, übergeblieben waren. Die Kirchenordnung selbsten, so auffgesetzet war, hatte davon [7]) etwas behalten, welches nach dem Schluß des großen Concilii zu Upsala im Jahr 1593 [8]) hätte sollen geändert werden, welches sich aber so leicht und geschwinde nicht wollte thun lassen, weil der König [9]), der die Gewalt und das Recht hatte, ein so gutes Werck zu befördern, selber das Widerspiel trieb, und der päbstliche Anhang ließ es weder an Kunstgriffen noch Bemühungen ermangeln, alles, was zu Ausbreitung und Bestärckung der wahren Evangelischen Lehre gereichte, zu hintertreiben und umbzustoßen. Ueberdem, war bey den Gerichtsstühlen dieser Mißbrauch, daß sie nach wie vor sich im Urtheilen [10]) [desselben] bedienten von den alten Kirchensatzungen, so im Schwedischen Gesetzbuch [11]) zu finden, ob diese Satzungen gleich mit päbstlichen Irrthümern und eigenwilligen Erfindungen angefüllet waren, welches alles so viel ausgerichtet, daß mehrermeldete Kirchenordnung ihren freyen Lauff und völlige Wirckung nicht möchte erreichen, ehe König Karl der IX. erwehnte Kirchensatzungen vor ungültig erklärte, biß daß selbige übersehen, und die darinn begriffenen papistischen Irrthümer ausgethan würden. Von selbiger Zeit an ist zwar, durch des Allerhöchsten Schutz und Beystand, das Religionswesen innerhalb den Gräntzen Unsers geliebten Vaterlandes unangefochten geblieben, nachdemmahlen König Gustavus Adolphus umb dessen Reinigkeit und Befestigung übers gantze Reich, sich auffs höchste sorgfältig erwiesen, welches auch Ihro Majestät, Unser Hochgeehrter vielgeliebter Herr Vater [12]), Glorwürdigster Gedächtniß, gethan, wie die unter Seiner hohen Königlichen Hand und Nahmen ergangene Verordnungen [13]) genugsahm an den Tag legen. Und ob zwar zu verschiedenen

Zeiten, bevorab auff allen Reichstägen, ohngefehr in die 50 à 60 Jahr [14]) her, davon geredet und erinnert worden, daß die Kirchensatzungen, und die vorhin im Druck ausgegangene Kirchenordnung [15]), sollten übersehen und verbessert werden, worüber auch verschiedene Entwürffe von Zeiten zu Zeiten gemachet worden: so ist doch der Obrigkeit löblicher Vorsatz und der Unterthanen billigmäßiges Verlangen biß nun hin in einer Unvollkommenheit ersitzen blieben, aus vielfältigen Hindernissen, so der Vollbringung eines so wichtigen Wercks allezeit im Wege gelegen. Wann dann eine gute Ordnung in allen Dingen Gott wohlgefällig ist, und er insonderheit will, daß in seiner Kirchen und Gemeinde alles ordentlich und geschickt dahergehen und bestellet werden solle: Alß haben Wir vor höchsterspriesslich und nöthig erachtet, zu Beförderung der Ehre Göttlichen Nahmens und Erbauung dessen Gemeinde, ein gewisses Kirchengesetz und Ordnung zu verfassen und ohne längern Verschub im Druck ausgehen zu lassen, zu einer unwandelbahren Richtschnur bey Verrichtung des Gottesdienstes, und in allem übrigen, so einigermaaßen das Kirchenwesen und den Lehrstand betreffen möchte, in gewissen Kapituln vertheilet, auff Art und Weise, wie folget (folgen wird).

---

1. Diese eigentlich blos für Schweden abgefaßte Kirchenordnung vom 3. September 1686, ist 1687 in schwedischer Sprache gedruckt. In demselben Jahre ward, auf königlichen Befel, für die ostseeischen Provinzen Schwedens, nämlich Livland und Ehstland, eine deutsche Uebersetzung verfertigt, wahrscheinlich von schwedischen Gottesgelehrten, indem sie zuerst in Stockholm gedruckt erschien, später in Riga bei Wilken 1687, und dann bei Noller, doch ohne Jahreszahl. Diese letzte Ausgabe der Uebersetzung ist für Livland die gesetzliche oder legale. Mit dieser läßt sich, zur Verbesserung mancher Druckfehler, die Ausgabe vergleichen, welche zu Reval bei Lindfors 1777 in den für das Herzogthum Ehstland noch geltenden schwedischen Verordnungen eingerückt ist. Obgleich schon 1687 diese Kirchenordnung dem livländischen Adel zur

Annahme vorgelegt ward: so geschah doch die Einführung selbst erst auf dem Landtage zu Dorpat 1690, und zwar bedingt, und vorläufig, wenngleich der Vorschlag des Generalgouverneurs punktuelle Beobachtung forderte. Allein im Jahr 1694 wurde in dem 16ten §. des Reglements (Verordn. CXXX.), welches die livländische Landesverfassung, mit ihr auch das Consistorium mixtum, aufhob, und eine andere Verfassung, so wie ein Consistorium pure ecclesiasticum, einführte, diese Kirchenordnung peremtorisch als einzige Norm für das Kirchenwesen in Livland festgesetzt, worüber denn im J. 1695 noch ein besonderer Befel des Königs erging, der alle bisherigen Verordnungen der Art aufhob. Bei Wiederherstellung der Landesverfassung im Jahr 1710 wurde auch das Consistorium mixtum wieder eingeführt. Nun hätte auch die livländische Konsistorialordnung von 1634, die die Konstitution des jetzigen Oberkonsistoriums enthält (Verordnung VII.), wieder angenommen, und die schwedische Kirchenordnung nur für Kirchenrecht und Gottesdienst — und in sofern sie ersterer nicht widersprach — beibehalten werden können; aber Unachtsamkeit machte, daß letztere im Gebrauch sich mehr festsetzte, und erstere nur neben an stehen blieb. Indessen hat der Gebrauch der schwedischen Kirchenordnung in vielen Fällen nicht Statt, wie weiterhin angezeigt werden wird, und worüber auch nachzusehen sind: die Anmerkungen in der livländischen Konsistorialordnung (pag. 150—160 dieses Bandes). Die erste lutherische Kirchenordnung oder vielmehr Kirchenagende für Livland, ist von Joh. Briesemann, einem persönlichen Freunde Luthers. Er wurde zu diesem Zweck nach Riga berufen, und verfertigte unter Beistand Andr. Knöpken, des ersten Predigers der Kirchenreformation in Livland (seit 1521), und Silv. Tegelmeier (oder Georg Tegelmeister, oder Ziegelmeister), 1531, diese Kirchenagende. Gedruckt wurde sie, und zwar in hochdeutscher Sprache, zu Lübeck 1561, mit dem Titel: Kurze Ordnung des Kirchendienstes, sammt einer Vorrede von [Kirchen-] Zeremonien, an E. E. Rath der Stadt Riga in Livland, mit etlichen Psalmen, Gebeten und Lobgesängen, die in der geistlichen Versammlung zu Riga gehalten werden. Die kurische Kirchenagende von 1572, zu Rostock gedruckt, ist eine Nachahmung dieser Rigaschen. Die plattdeutsche Ausgabe erschien 1588 bei Mollyn in Riga. Die Fragstücke und Psalmen, die der Rigaschen Kirchenagende plattdeutsch 1577 (oder 1567), und 1578 bei Ballhorn in Lübeck, und 1596 (ebenfalls plattdeutsch)

bei Mollyn, beigefügt wurden, sind als ein Anhang zu der ersten Ausgabe (von 1561) anzusehen. Ein Exemplar befindet sich in der Rigaschen Stadtsbibliothek. Sie war anfangs nur Norm für die lutherische Gemeine in Riga, wurde aber bald für ganz Livland Norm. Für den Freund der vaterländischen Kirchengeschichte wird sie hier eingerückt:

Kurtze Ordnung des Kirchendienstes,

sampt

einer Vorrede der Ceremonien an E. E. Rath der löblichen Stadt Riga in Liefland,

mit

etlichen Psalmen, Gebeten und Lobgesängen, die in der geistlichen Versammlung zu Riga gesungen worden.

Anno 1561.

Paulus sagt, 2. Cor. IX. v. 22.: Den Schwachen bin ich worden als ein Schwacher, auff daß ich die Schwachen gewinne. Ich bin jedem allerley worden, auff daß ich allenthalben je etliche selig mache. — Hiob sagt, Cap. XIV. v. 12.: Der Mensch vom Weibe gebohren, lebet kurtze Zeit, und ist voll Unruhe, gehet auff wie eine Blume und fället abe, fleucht wie ein Schatten und bleibet nicht.

Posteritati.

Nos pastores et reliqui ministri verbi et sacramentorum in ecclesia Rigensi Anno Christi 1559 rogamus atque obsecramus nostros successores et pastores, ut, quemadmodum nos, hanc ordinationem a D. Brismanno acceptam, accurate observavimus, ita ipsi quoque ab ea non discedant, nihil studio novitatis — mutantes — nihel addentes, nihil adimentes. Nam semel patefacta hac fenestra depravuntur ceremoniae cumulanturque in infinitum. Quo tandem pura doctrina et vera pietas obruuntur: id quod nobis olim expertis credant.

(An die Nachkommenschaft. Wir Prediger und übrige Diener des Wortes und der Sakramente in der Rigaschen Kirche im J. 1559, bitten und beschwören unsere Nachkommen, daß, so wie wir diese von Dr. Brismann empfangene Ordnung genau beobachtet haben, eben so sie selbst auch von derselben nicht abgehen mögen, noch durch das Studium von Neuerungen sie abändern, nichts hinzusetzen, noch abnehmen mögen. Denn, sobald einmal die Gelegenheit dazu

eröffnet worden, so werden die Zeremonien verhunzt und ins Unendliche gehäufet, wodurch endlich die Lehre selbst und die wahre Gottesfurcht niedergerissen werden, wie sie dieses aus unsern früheren Erfahrungen glauben können.)

Kurtze Ordnung des Kirchendienstes, sampt einer Vorrede von Ceremonien, an den Ehrbarn und Wolweisen Rath der Königl. Stadt Riga in Liefflandt, durch D. Joannem Brießmann.

Ersame, Wolweise Herrn [des Raths zu Riga]. Nachdem wir durch die Verordneten (Abgeordneten) von ewren Weißheiten an uns, zum mehrenmahl dieß Jahr angelanget (angegangen) sein worden, eine bestendige förmliche Kirchenordnung, sampt andere Artickeln, so zur Ehre und Förderung des heiligen Evangeliums dienlich, zu uerfassen, sonderlich, dieweil die von Reuel dienstlich verschienenen (letztvergangenen) Winter zu Pernaw — wie denn die obgemeldeten Verordneten uns berichtet — solches auch begierig gewesen sind etc., daß (damit) also in Steden (Städten) und Flecken, die das heilige Wort der Gnade Gottes in Liefflandt angenommen haben, einerley Weise, Form und Gebehrde in Ceremonien vnd eusserlichen Kirchendienst, so viel es immer müglich vnd sich schicken wolt, gebrauchet möchten werden, gleich wir ein Wort [Gottes], einen Glauben, eine Tauff, einen Christum und einen Gott haben. Welches christlich Ansinnen wir denn verlangest (vorlängst, oder auf Verlangen) haben angenommen und zu vollenziehen bewilliget, wiewohl solche durch mancherley Einfälle (Zwischenumstände) verhindert und bißher verzogen ist worden. Nu aber haben wir solche [Arbeit] angegriffen, vnd etliche Artickel und Ordnung hiein schrifftlich auffs kürzest verzeichnet, und wollen, ob (so) Gott will, dieselbige zuuor, vnd ehe denn [sie] ganghafftig (im Gebrauch gebracht) wirt, mit weiter Verklerung (Erklärung) vnd Unterrichtung, mit mehrerem Bescheidt vnd Vmstendigkeiten dem Volcke mündtlich von der Cantzel, nach Notturfft der Sache, anzeigen. Vnd wiewohl die rechtschaffenen Christen ihren Gottesdienst innerlich haben, die auch, alß (wie) Christus Joann. am 4. sagt, den Vater anbeten im Geist und in der Wahrheit, welche — ihrer Sterck nach — gar keine Ordnung der eusserlichen Ceremonien vonnöthen [haben], jedoch dieweil die christliche Kirche hie auff Erden alzeit ist ein Hospital der Krancken an der Seelen, vnd der Schwachen alzeit mehr denn der Starcken befunden wor-

den, dazu, so wechst die Jugend immer ohn Vnterlaß neben den Alten auff, der einfeltigen Leien ist vnd bleibt auch eine grosse Zahl, alzeit überal ihrer viel noch vngleubig, wiewohl nicht gantz verstockt, doch dem Worte Gottes noch nicht gehorchen, eines Theils seint Frembde, vnd in den Landen wohnhafftig, da (wo) Gottes Wort öffentlich zu predigen, durch Tiranney nicht zugelassen wirt, die doch hieher in Liefland, ihrer Handlung und Werbung (Gewerbe) halben, offtmahls kommen, vnd abe an vnd zu ziehen; vnd also fortan vbertretten (übertreffen) die Gebrechlichen gar weit in der Zahl der Starcken:

Derhalben kan man warlich der eusserlichen Ceremonien nicht entberen, und muß sie haben, der obgemeldeten Einfeltigen halben, eben sowohl alß von Anbeginn der Welt, von Adams Zeiten her, die alten Gleubigen, also da seynd, Adam, Habel, Noah, Abraham, Isaac, Jacob, Hiob ꝛc., Ceremonien vnd etliche Geberde im eusserlichen Gottesdienst gebraucht haben, daß sie dadurch die Jugent, vnd diejenigen, so noch nicht zur Erkenntniß Gottes kommen waren, zum Wort vnd Glauben vnd zur wahrhafftigen Erkenntniß Gottes führen möchten, wiewohl derselben etliche mißbraucht haben, als Cain ꝛc. Also seyn wir Christen auch jedermenniglich zu dienen schuldig, daß wir viel zu Christo führen vnd bringen mögen, vnd die Starcken müssen sich herunterlassen vnd mit den Schwachen schwach werden, wie St. Paulus sagt, 1. Cor. 9.: Den Schwachen bin ich worden als ein Schwacher, auff daß ich den Schwachen gewinne; ich bin jedermann allerley worden, auff daß ich allerding (allenthalben) je etliche selig machte; solches aber thue ich vmb des Evangeliums willen, spricht Paulus. Vnd unser lieber Herr Jesus Christus, da er die Menschen ziehen vnd vnterweisen vnd ihnen dienen vnd helffen wolt, must er Mensch werden. Also missen (müssen) die Christen auch thun. Wolt aber Gott, daß ihr so viel starck weren, alß ihr vielleicht sich deß bedüncken lassen, vnd ihr Stercke in andern Stücken beweiseten, mehr denn in Vorachtung (Verachtung) der Ceremonien. Man darff auch nicht sagen, alß sey solches nur [auf] drey, vier, fünff oder sechs Jahr ꝛc. zu thun; denn wie zuvor gesagt, es werden Schwache vnd Kinder, Einfeltige vnd Vngleubige allezeit bey vnd vmb die Christen sein, biß an den jüngsten Tag, damit die Starcken vnd rechtschaffenen Christen ihre Liebe zu erzeigen vnd den Schwachen im Glauben — auch den andern, so noch nicht gleubig — zu dienen verursacht werden.

Vnd zum vorauß (vorzüglich) weil solche den Dienern des Wortes, so von Gott [zu] Wechter vnd Auffschawer (Aufseher) gesetzt, zu thun gebüren, denn (wie) eines guten Hirten erfordert, daß er auffrichte, was kranck ist, vnd schone des Blöden, daß er auch warte vnd pflege mit Fleiß der Schwachen, verbinde, was verwundet ist, wiederhole (bringe zurück), was verirret ist, vnd suche, das verloren ist, wie Ezech. 34. geschrieben stehet. Nu muß man nicht allein die Schwachen ansehen, so den Worten Gottes sich nie vntergeben haben, denn dieselbigen lassen sich auch der Feyheidt halben wol vnd gerne vnterrichten, sondern man muß auch die andern ansehen, ja vielmehr diejenigen, so zwischen dem Bapstthumb vnd dem Lichte des Evangeliums zweiffelhafft hangen, der noch eine mächtige Anzahl ist, die aus Gewohnheidt zur Predigt gehen, hörens mit an, vnd können von der alten Gewohnheidt sich so balde nicht geben noch weichen, denn (denen) man muß ihe (je) noch dienen. Wie auch Paulus nach dem Gesetz im Tempel zu Hierusalem sich reinigte, kurtz vor seinem letzten Gefencknis, da er zu rings vmbher das Evangelium den Heiden geprediget hatte, vnd solte nun balde gen Rom geführet werden, vnd Jacobus sampt den andern hatten so eine treffliche lange Zeit zu Hierusalem das Evangelium auch geprediget. Er that es aber vmbs Evangeliums willen, vnd sahe hier mehr an, die Juden, welche noch nicht gleubig waren worden zu Hierusalem — daß sie sich ihe (je) an der Freyheidt vom Gesetz nicht ergerten vnd das Evangelium nicht verachteten — denn die Heiden vnd andere Juden, die nun die Freyheidt vom Gesetz durchs Evangelium wol wusten. Act. 21.

Dieweil nu alle Ceremonien nichts anders sollen sein, denn eine öffentliche Reitzung zum Evangelium vnd zum Glauben, die auch öffentlich in der Kirchen vor allem Volck — darunter nun allerley der obgenandten Gebrechlichen seynd — gehalten werden, gleichwie auch das Wort offenbar geprediget wird; ists gut, daß wir vns in denselbigen eusserlichen Geberden, so viel es müglich, in einander verglichen (übereinkommen), vnd also allerley Schwachen und Frembden, so zur Predigt kommen, damit sie nicht abgeschreckt, sondern das Evangelium desto lieber zu hören geneigt werden, vnd also weiter darnach zur echten Erkenntniß der Wahrheit gebracht werden. Denn sintemahl der schedliche Mißbrauch der Ceremonien vnd des eusserlichen bäpstischen Gottesdienstes, sampt der verdammten antechristischen Messe, durch Gottes Wort eintrechtig (einmüthig)

in allen Landen vnd Städten, da das heilige Evangelium aus Göttlicher Gnade lauter vnd klar geprediget wirdt, getadelt vnd verworffen ist worden, vnd man doch vmb der Jugent, Einfeltigen vnd Schwachen willen, der Ceremonien vnd Kirchenvbung, sampt eusserlichen Geberden, nicht entberen kan, hat man vnterdeß vnd in mitler Zeit (zur Zeit) überal etwas von vorigen Ceremonien, so ohne Mißbrauch hat können geschehen, behalten, oder etliche verendert, wie denn auch allhie zu Riga eine Zeitlang geschehen. Man hat daneben auffgemercket (ist aufmerksam gewesen), vnd stedts den Sinn behalten, daß man aus mancherley Ordnungen, die hie vnd da in diesen vnd andern Stedten, die das heilige Evangelium angenommen haben, auffgerichtet wurden, eine bequeme (angemessene), förmliche, bestendige Weise zusammenlesen, vnd auß jeglicher etwas behalten oder nachlassen, so viel vns dienstlich oder vndienstlich sein würde, wie denn auch solches zuuor — da der Bapistische Mißbrauch niedergelegt, vnd die Weise, welche eine Zeitlang bißher gehalten, angericht (eingerichtet) worden ist — dermassen öffentkich auff dem Predigtstuhl angezeigt ist worden, vnd bedingt (unter Bedingung), daß man hiein eine Verenderung, zu oder abe zu setzen, so es dienstlich oder bequeme (schicklich) sein würd, allenthalben frey vnuerhindert, wolt fürbehalten haben. Dieweil aber nun von vielen, die sich stellen, als wolten sie das Evangelium hören vnd annemen, große Klage gehet, daß man hie vnd wieder kein eintrechtige Weise halte in den Ceremonien, daß an jedem Orte ein eigenes und besonderes gesehen wird, auch ein solches, daran sie sich, ihrer Schwachheit und alten eingeworzelten Gewohnheit nach, offtmals ergern, in dieser Stadt halte mans so, in einer andern anders, in der dritten, vierdten ꝛc. aber anders. Vnd derhalben über solche mancherley Weise der teudtschen Messen, nicht gering Ergernüß ergehet vnter den Schwachen vnd vnter allerley Volck, beyde in Einlendern (Einheimischen) vnd Frembden, haben wir einen Begriff (eine kurze Zusammenfassung, ein Inbegriff, Grundriß) solcher Ordnung gemacht, damit (womit) wir verhoffen, vieler Nachrede zu begegnen, also, daß wir nicht allein mit den unsern allhie in Liefflandt, sondern mit unsern Nachparn (benachbarten Ländern) vnd andern Stedten in teudtschen Landen, in welchen auch das Evangelium Christi klar vnd reichlich verkündiget wird, so viel es müglich vnd den unsern dienstlich, sondern (besonders) in den vornemsten Stücken des eusserlichen Gottesdienstes

oder Ceremonien, vbereinkommen mögen, wiewol nicht in allen Stücken, — denn solches auch unnöhtig vnd vnmüglich ist, — doch in den sonderlich, darin sich ihrer viel, die dem Evangelio zur Zeit noch nicht zugethan, ergern. Wir sind solches auch zu thun nicht wenig verursachet, durch den neuen Irthumb der grawsamen vnd erschrecklichen Schwermerey der Sacramentschender, die da freuwntlich (freventlich) verleuchnen die heylsame Gegenwertigkeit des Leibes vnd Bluts Christi im Abendmahl des Herrn, vnd sprechen vnd leren, daß nichts denn bloß Brdt vnd schlechter Wein im Sacrament sey ꝛc. Welcher schedlicher Irthumb an vielen Oertern, — dieweil er vernunfftgemeß vnd gefellig (der Vernunft einleuchtet und gefällt), — einreist. Daß nun die obgemeldten Schwermer oder ihr Anhang [die Calvinischen] nicht sich rühmen dürffen, als [ob] wirs in Liefflandt auch mit ihnen [halten], dieweil wir so schlecht ohne alle Zierheit (Schmuck) oder eusserliche ehrerbietliche Geberde vnd Gesange dasselbe Sacrament handelten (behandelten), daß auch das Bapstische Heuchelvolck kein Vrsach zu nemen habe, vns verdechtig zu halten, — wie sich schon etliche das haben verlauten lassen, — alß wenn wir den obgemeldten Schwermern hiein anhengig, vnd verachten das Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi, sein wir diese Ordnung zu stellen desto williger, dadurch des Herrn Abendtmal etwas ehrlicher (ehrwürdiger) vnd zierlicher (feierlicher) gehandelt werde, dieweil vns von vnserm Herrn Christo vnd seinem h. Evangelio frey zugelassen ist, hiein zu geberden (uns zu benehmen), ohne Aberglaub vnd Mißbrauch, wie es die Liebe des Nechsten erfordert, auff daß wir den Schwachen im Glauben auffnehmen vnd die Gewissen nicht verwirren, auch Niemant ein Ergernuß geben, sondern vnanstössig sein, beyde den Juden vnd den Heiden, wie St. Paulus 1. Cor. 10. sagt, das ist, den Werckheilgen vnd den rohen vngezogenen (ungebildeten) Leuten, vnd der Gemeine Gottes, auff daß vnser Ampt nicht verlestert werde. 2. Cor. 6.

Diß aber thun wir in keinem Wege (keineswegs), dem halßstarrigen verstockten Bapisten zu weichen (nachzugeben), gleich als wolten wir vns jenen vergleichen, die Gottes Wort vnd alles, was darauß folget, bessern, vnd ihr antechristisch Wesen vnd Mißbrauch handhaben. Sie werden sich auch zwar vnsrer Ordnung halben, alß solte ihr Thun recht sein, mit Wahrheit nichts zu berühmen haben, vielweniger werden sie sich derselbigen trösten oder frewen kön-

nen, sintemal wir von ihnen, was diese Ordnung vnd Ceremonien betrifft, wol so weit — Gott habe Lob — abgesondert sein, alß der Himmel von der Erden, sondern, wie gesagt, geschieht solches allein den Schwachen, auff allen Seiten, beyde, den (denen), so das Evangelium haben angenommen, doch nicht verstockt sein, auffzuhelffen, den (denen) wir auch, solches zu thun, der Liebe halben, schuldig sein, auch dem Evangelio zur Ehre, gern thun sollen, auff daß wir ihrer viel dazu bringen mügen, gleich alß auch eben die Ceremonien nichts anders sollen sein, denn gleich alß ein öffentliche Reitzung zum Evangelium, zum Glauben vnd zum Christenthumb.

So aber iemandt sagen wolt, es würde Ergernuß bringen, so man etwas behielt von Ceremonien, so zuuorn im Bapstthumb auch gebraucht sind worden, als da seind etliche Noten vnd Gesang, Kleidung oder Leuchter ꝛc., dem sey kürtzlich hierauff geantwortet, es werden die rechtschaffenen Christen, so nu starck genug sein, sich hiein vngezweiffelt wol wissen zu richten, auch mit ihrer Sterck der Schwachheit des Negsten gern dienen, dieweil sie wol wissen, daß Niemandt, was sein ist, sondern ein jeglicher, was eines andern ist, suchen soll. 1. Cor. 10. Die Schwachen aber, so nu das Evangelium hören, vnd lieben, können durch Gottes Wort teglich vom Predigtstul wol (gut) hiein vnterrichtet werden, eben sowol alß sie die Grewel des Bapstthumbs teglich verwerffen hören, vnd wird ihnen angezeiget, wie den Reinen alles rein ist. Tit. 1. Welches nicht allein von der Speise zu verstehen ist, sondern von allem, es sey von Kleidern oder etwas anders, diß oder jenes, das durch Menschen Lehre vnd Satzungen zu gebrauchen, verbotten wird, denn solches ist zu Nachtheil des Glaubens vnd zur Verwirrung der Gewissen verbotten. Wiederumb, so ist den Vnreinen vnd Vngleubigen nichts rein, sondern vnrein ist beyde Sinn vnd Gewissen. Also, wer des Tages wandelt, der stost sich nicht, denn er siehet das Licht dieser Welt. Wer aber des Nachts wandelt, der stost sich, denn es ist kein Licht in ihm, sagt Christus, Joan. 11.

Derhalben, dieweil das wahrhafftige Licht des Evangeliums scheinet vnd Gottes Wort im Schwange gehet, können die Christen solche Ceremonien vnd eusserlichen Kirchendienst, gleichwie alle andere Ding, die frey seynd, mit gutem Gewissen recht vnd wol, zur Ehre Gottes vnd dem Negsten zu Nutz brauchen. Es wird auch den Schwachen, so noch halb vnd halb im Bapstthumb schweben,

vnd doch sonst zum Evangelium etlichermassen Lust haben, dienstlich sein, daß sie desto williger das Evangelium zu hören sich begeben. Auch liegt die Schwachheit, welcher man auffhelffen soll, mehr bey jenem Theil, so von Ceremonien auß alter Gewohnheit noch etwas halten, denn bey diesem Theil, so dieselbigen Ceremonien vernichten, oder nu durchs Evangelium gehört haben, daß sie nicht nöthig seind zur Seligkeit.

Darumb, wenn man in dieser Sache von Ergernuß reden wil, muß man gar wol zuschawen, welche Theils es am wenigsten betrifft, vnd welchem am nöthigsten zu helffen ist. Den Unsern, so Gottes Wort teglich hören, ist dadurch leichtlich geholffen. Wo bleiben aber die andern, so noch halb vnd halb schweben? Denn gleichwie zur Apostelzeit die gröste Ergernuß bey den Juden war, die da meineten, es were unbillich, daß man das Gesetz so gantz vnd gar solte verschlagen (übergehen), also auch jetzund ist die gröste Ergernuß auff derjenigen Seite, die da meinen, man müsse den eusserlichen Gottesdienst nicht so stracks verwerffen. Vnd muß also hiein das heilige Göttliche Wort Nachtheil leiden, wird derhalben von vielen veracht, vnd etliche haben desto weniger Liebe dazu, dieweil sie es noch immer dafür halten, man müsse je die Ceremonien nicht so gar hinwegthun, vnd ist ihre gröste Klage, man gehe mit dem heiligen Sacrament des Altars vmb, als were ein Schinck oder Stück Rintfleisch. Eines Theils spotten: es stehe der Diener [des Wortes Gottes] da vorm Altar, so (wenn) er das Sacrament darreichen sol, gleich als ein Schmidtknecht oder Schuster. Darumb muß man ihr also in die Sache sehen, daß man des Bapstthumbs Ceremonien vnd Mißbrauch also verachte vnd verwerffe, daß ihe (je) nicht damit Christus Ceremonien, das ist, das hochwürdige Sacrament seines Leibs vnd Bluts, mit dem Wort veracht vnd vernichtet oder verschimpffet werde.

Vnd so etliche weren, die es dafür hielten, als wenn es alles gottlose Ding vnd Sünd, so man etwas brauchet im Kirchendienst, das zuvor im Bapstthumb ist mißbrauchet worden, es sey Noten oder Gesang, Chorröchel (Chorrock) oder Chormantel, die würden gar weit aus der Bane lauffen, ja irren vnd fehlen. Denn es ist ein groß Vnterschied zwischen Mißbrauch vnd rechtem Brauch, auch zwischen Sünd vnd dem Ding, das sündlich gebraucht wird. Vnd ist nicht vonnöthen, daß man vmb des Mißbrauchs willen das Ding verwerffe, so mißbraucht kan werden. Denn solte man alles hinwegthun, das im Bapstthumb mißbraucht

worden, so muß man die Kirchen, das Evangeliumbuch mit der Bibel, die Tauff vnd das Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi, alles zusammen verwerffen. Denn derselben ist keine, das nicht in der Bapstischen Kirchen ist mißbraucht worden. Wenn auch sogar hochfliegende Geister sich herfürtheten, vnd wolten fürgeben, wie sie wissen, man müsse Gott allein im Geist vnd der Wahrheit anbeten, als Christus Joan. 4. sagt; item, daß kein eusserlich Ding vor Gott gelte. Denn (denen) muß man guter Meinung nicht bergen; zum Ersten, wie das Gewissen auffblaset (aufblähet) vnd die Liebe bessert, vnd als Paulus 1. Cor. 8. saget, so sich jemand düncken läßt, er wisse etwas, der weiß noch nicht, wie man wissen solte. Wir reden auch nicht von Ceremonien dermassen, daß sie ein sonderlich Gottesdienst sein sollen, oder ihre Werck nöthig zur Seligkeit, gleich als stünde das Christenthumb in solchem Gesange oder eusserlichem Geberde. Sondern wie offtmals zuvor berürt ist worden; weil man das Testament Christi öffentlich in der Gemeine, one eusserliche Geberde vnd Ceremonien nicht wol in diesen jetzigen Laufften (Zeiten), als es noch in (um) der Christenheit stehet, handeln vnd darreichen kan, ohne sonderliche Verletzung, zeigen wir derhalben an, wie man sich hiein halten möge, vnd wie es billich vnd gut ist, daß man dem heiligen Evangelium zum Ehren vnd dem Regesten zum Dienst vnd Nutz, sich den andern in Teutschen Landen, vnd sonst hie vnd da, da man auch Gottes Wort lautter vnd klar predigt, in demselbigen Kirchendienst, so viel es dienstlich vnd müglich, vergleiche (gleiche). Denn einerley Geberde oder eintrechtige vnd gleichförmige Weise, ist dem gemeinen einfeltigen Mann zu voraus dienstlich. So man vns auch solches zu thun nicht wolt lassen frey sein, würden wir dieselbigen, so vns diese Freyheit vnd Macht — die vnsern Regesten zur Besserung göttlich gebraucht werden mag — nemen wolten, eben so gut vnd frumb (fromm) halten, als den Bapst selbst. Denn ein Theil ist so hoch wider die Freyheit, als der andere. Eines zur lincken, das andere zur rechten Seiten. Eines hat alzuuiel Fleisch, das andere stehet alzutieff in den Geist. Der Bapst wil sein Geprenge vnd Kirchensatzungen von Ceremonien vnd Kleidung als denjenigen rechtschaffenen Gottesdienst, bey der Todsünd vnd Verlust der Seligkeit, gehalten haben, vnd zwinget solches mit Geboten, legt Stricke den Gewissen, lehrt falsch Vertrawen auff solchen Gottesdienst. Diese aber auff der andern Seiten wollen wehren, diß vnd jenes zu brauchen. Auch der Meinung [sind diese], als sey

es Sünd, so man ein Chormantel oder Röchel (Röcklein) ja gleich (auch) ein Casel (Chorkappe) dem schwachen Regesten zu Dienst (Gefallen) braucht, oder einen lateinischen Psalm singe; gleich als machte die Verachtung der Ceremonien einen rechtschaffenen Christen. Derhalben wollen wir, ob Gott wil, diese evangelische Freyheit vns nicht also lassen ablauffen (entreissen) durch solche geschwinde Griff des Teuffels, sondern frey, frey sols vns bleiben. Vnd sintemal kein Ordnung, wieder (weder) in geistlichen noch leiblichen Sachen, so gar rundt vnd vollkommen ist, die nicht mit der Zeit, vnd sonderlich in etlichen Fällen, in ein Mißbrauch kommen kan: darumb sol vns auch hiein abe oder zu zu setzen, nach Notturfft der Sachen, die Freyheit alzeit fürbehalten bleiben. Denn jehe (je) die Ceremonien vns dienen sollen, vnd nicht wiederumb wir den Ceremonien. Diß sey eine gemeine Anreitzung vnd Vnterricht, der Ordnung halben. Gott aber, der Allmechtige, wol vnser Fürnemen gnädiglich fügen, zu Lob vnd Ehre seines heiligen Göttlichen Namens vnd Worts, vnd vns allen vnd vnsern Regesten zu Nutz vnd zur Besserung. Amen.

Kirchenordnung.

So sey nu der Anfang im Namen des Herrn Jesu Christi.

Von der Meß.

Wiewol es nicht allein gut vnd nutz, sondern auch vonnöten ist, daß in den Hauptstücken der Meß, alß da sind die Collecten oder Gebete, Episteln vnd Evangelia, sonderlich die Haltung vnd Darreichung des heiligen Sacraments des Leibs vnd Bluts Christi, zuuoraus (insonderheit) vnsere gemeine teudtsche Zunge vornemlich gebraucht werde, damit sich jedermenniglich des Amptes der Messen (durch die Haltung der Messe) bessern müge, welche Stücke alle zuuor das bäpstische Geschwerm (Schwarm) allein in lateinische Sprach, wie zu Rom ganghafftig gewesen, die denn dem gemeinen Mann in vnsern deudtschen Landen vnuernemlich, nicht ohne mercklichen Schaden der Seelen, hat gefenglich gehalten.

Doch dieweil aus altem vnstrefflichem Herkommen, im Anfange der Messe ein Introitus oder Eingang gesungen ist worden aus den Psalmen; möcht (mag) man die Sonteglichen Introit, vmb Vbung willen der Ju-

gent, so sie nu in der Schule wird zugenommen haben, lateinisch singen, oder anstatt des Introitus, einen Psalm, teudtsch oder lateinisch, als (z. B.) nemlich diesen: Es wolt vns Gott genedig seyn [a]), oder einen andern. Denn ihe (je) die Sprachen nicht selten so gantz aus der Kirchenvbung gethan werden, gleichwie auch St. Paulus nicht wehret (verbietet), in der christlichen Gemeine mit Zungen oder frembden Sprachen zu reden, 1. Cor. 14.; denn es ihe (je) Gottes Gaben sind, welche nicht also höchlich veracht sollen werden, wie sie von vielen Vnzüchtigen (Ungezogenen), Freuelen (Frevlern) vnd Mutwilligen, sonderlich in diesen Landen, verspottet vnd auffs höchste verschimpfft werden.

Auff dem Introit singt man das Kyrie Eleison [b]) mit wenig Noten, vnd were nicht vnförmlich, [daß] es in dreyen Zungen, Griechisch, Lateinisch

---

a) Es lautet:

1.

Es wolle Gott uns gnädig seyn,
Und seinen Segen geben;
Mit seines Angesichtes Schein
Erleucht' er uns zum Leben.
Laß uns erkennen, unser Gott,
Dein großes Werk auf Erden.
Laß Jesu Christi Heil und Tod
Erkannt von Allen werden,
Und Alle die bekehren.

2.

So danken dir und loben dich
Die Nationen alle.
So freut der ganze Weltkreis sich,
Und singt mit großem Schalle:
Daß du sein Gott und Vater bist,
Nicht läßt die Sünde walten,
Und daß dein Wort das Mittel ist,
Uns alle zu erhalten
Und uns zu dir zu führen.

3.

So danke Gott, und lobe dich
Dein Volk durch gute Thaten.
Es bringe Frucht und beff're sich,
Dein Wort lass' wohl gerathen.
Der Vater segn' uns und der Sohn,
Und der, so herrscht mit Beiden!
Es segn' uns Gott, geb' uns den Lohn,
Der nach der Erde Leiden
Die müden Pilger tröstet.

---

b) Es lautet:

1.

Kyrie, Gott Vater in Ewigkeit,
Groß ist deine Barmherzigkeit!
Aller Ding' ein Schöpfer und Regierer,
Eleison (erbarm' dich unser)!

2.

Christe, aller Welt Trost,
Uns Sünder allein du hast erlöst.
O Jesu, Gottes Sohn,
Unser Mittler bist in dem höchsten Thron.
Zu dir schreien wir aus Herzensbegier;
Eleison!

3.

Kyrie, Gott heiliger Geist,
Tröst', stärk' uns im Glauben allermeist,
Daß wir am letzten End'
Fröhlich abscheiden aus diesem Elend.
Eleison!

und Teudtsch, wie man auch an etlichen Orten pfleget, gesungen würde, dieweil es doch dreymal gesungen wird.

Nach dem Kyrie Eleison mögen Gloria in excelsis et in terra c), lateinisch oder teudtsch, nach Bequemlichkeit gesungen werden, also, daß der Diener oder Prediger das Glorie ober dem Altar, auch gegen dem Altar gekeret, anfahe.

---

c) Es lautet:

Ehre sei Gott in der Höhe, und Friede auf Erden, und denen Menschen ein Wohlgefallen. Wir loben dich, wir benedeien dich, wir beten dich an, wir preisen und beten dich an, wir danken dir für deine große Ehre. O Herr Gott, himmlischer König, du allmächtiger Vater! O Herr Jesu Christ, du eingeborner Sohn des Allerhöchsten! O Herr Gott, du Lamm Gottes, des Vaters Sohn, der du trägst die Sünde der Welt, erbarme dich über uns! Denn du allein bist heilig, du allein bist der Herr, du allein bist der Höchste. O Jesu Christ, mit deinem heiligen Geiste in Gottes des Vaters Herrlichkeit! Amen.

Exhibl. univ. Lau

Oder in Stelle dessen:

1.

Allein Gott in der Höh' sei Ehr'
Und Dank für seine Gnade,
Darum, daß nun und nimmermehr
Uns rühren kann kein Schade.
Ein Wohlgefallen Gott an uns hat;
Nun ist groß' Fried' ohn' Unterlaß:
All' Fehd' hat nun ein Ende.

2.

Wir loben, preisen, anbeten dich!
Für deine Ehr' wir danken,
Daß du, Gott Vater, ewiglich
Regierst ohn' alles Wanken.
Ganz ungemessen ist deine Macht,
Fort geschieht, was dein Heil hat bedacht,
Wohl uns des feinen Herrn.

3.

O Jesu Christ, Sohn eingebor'n
Deines himmlischen Vaters;
Versöhner deren, die waren verlor'n,
Du Stiller unsers Haders;
O Lamm Gottes, heiliger Herr und Gott,
Nimm an die Bitt' von unsrer Not,
Erbarm' dich unser aller!

4.

O heiliger Geist, du höchstes Gut,
Du allerheilsamster Tröster!
Für's Teufels Gewalt fortan behüt',
Die Jesus Christus erlöset
Durch große Marter und bittern Tod;
Abwend' all' unser Jammer und Not,
Darauf wir uns verlassen.

(Umgeändert steht dieses Lied im Mitauschen Gesangbuche, pag. 95: Gott, unsern Gott ꝛc.)

Da denn der Prediger zum Volk sich wendet und spricht:
Der Herr sei mit euch!

Die Gemeine antwortet:
Und mit deinem Geiste!

Darauff keret sich der Diener oder Priester zum Volck, vnd wünscht ihm des Herrn Gegenwertigkeit [d]. Nach der Antwort [bei diesem Wunsche] folget die Collecten oder das gemeine Gebet [e], klar teudtsch, mit gewöhnlichem Accent vnd nach Ordnung der Zeit.

Darnach sol die Epistel gelesen werden, wol laute, verstendlich vnd teudtsch, vnd sol pronuncieret (ausgesprochen) werden ohne Noten oder Accent, auff daß die Worte desto bas (desto besser) vernommen werden von den Umstehenden. In Paulo [ist] anzufahen durch alle Episteln vnd Acta Apostolorum (Apostelgeschichte), ein halb Capitel mehr oder weniger auff einmahl, darnach es der Sinn erfordert. Man lese sie aber an gewöhnlicher Stede (Stelle), wie bißher geschehen, auff dem Pulpit (Pult) mitten unter dem Volck.

Folget: Halleluja, mit der Melodey, gereimet auff den teudtschen Psalm (Psalm 117.), so man darauff singen wil, als:

1. Frölich wollen wir Halleluja singen,
   Auß hitziger Gier vnsers Hertzen springen;
   Sein Gnad vertilget hat all vnser Sünde;
   In ihm haben wir reiche Schätze funden.
2. Alles, was lebt auff Erden, soll Gott loben;
   Reichlich ist seine Gnad vber vns erhoben.
   Frewd, Leben, Sterck vnd Krafft haben wir ererbet,
   Hell (Hölle), Todt, des Teuffels Macht ist durch ihn verderbet.
3. Gott sagt Gnade zu, allen, die ihm vertrauen;
   Trost, Hülff schickt er zu, den, so auff ihn trawen.
   Fest steht, trewlich helt, ohn List vnd Triegen,
   Wie sein Wort vermelt, denn er kann nicht liegen (lügen).

---

d) Die Formel hier ist nicht aufzufinden gewesen.

e) Es lautet:

Lasset uns beten: Wir bitten dich, allmächtiger Gott, lieber himmlischer Vater! Verleihe uns einen festen Glauben an dich und deinen Sohn Jesum Christum, eine unerschrockene Hoffnung auf deine Barmherzigkeit in allen unsern Nöten und Widerwärtigkeiten, und eine herzlich-gründliche Liebe gegen unsern Nächsten, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

4. Gott sey Lob gesagt, vnd seinem einigen Sohne;
Heiliger Geist, Gott von Art, mechtig in ein'm Trohne,
Von Anbegin er war, bleibt biß ans Ende,
Alle Welt sieht ihn klar. Herr von vns nicht wende! Amen [f].

In sonderlichen Fasten aber nimpt man sonderliche Gesenge, teudtsch, als:

Auff Weynachten: Danckſagen wir nu all dem Herrn Gott, der durch seine heilige Geburt ꝛc. [g].

Auff Ostern mag man nach dem Halleluja singen: Christ lag in Todesbanden [h].

Auff Pfingsten: Komm, Gott Schöpffer, heiliger Geist ꝛc. [i]. V. s. w.

Darauff soll das Evangelion gelesen werden, auff die Weise, wie oben von der Epistel gesagt, alle vier Evangelisten durch; außgenommen die Fest [=Tage], in welchen man list (liefet) die Historien oder Geschichte des Gedechtniß, so man auff dasselbige Fest begehet, vnd nimpt den Text der Historien desselbigen Evangelisten, wie man bißher gehalten hat.

Nach dem Evangelion singet die gantze Kirche den Glauben, zu teudtsch:

1. Wir glauben all an einen Gott,
Schöpffer Himmels vnd der Erden,
Der sich zum Vater gegeben hat,
Daß wir seine Kinder werden.
Er wil vns alzeit ernehren,
Leib vnd Seel auch wol bewaren,
Allem Unfall wil er wehren,
Kein Leid sol vns widerfahren.
Er sorget für vns, hütet vnd wacht,
Es stehet alles in seiner Macht.

---

f) Dieses Lied ist umgearbeitet: Halleluja, jauchzt ihr Chöre ꝛc. Siehe Mitauſches Gesangbuch 1771, pag. 415.

g) Oder: Gelobet seist du, Jesu Christ ꝛc. S. Mit. Gesangb. pag. 240.

h) Umgearbeitet: Christ ist erstanden ꝛc. S. Mit. Gesangb. pag. 523.

i) Siehe Mitauſches Gesangbuch pag. 165.

2. Wir glauben auch an Jesum Christ,
Seinen Sohn vnd vnsern Herrn,
Der ewig bey dem Vater ist,
Gleicher Gott von Macht vnd Ehren;
Von Maria der Jungfrawen
Als warer Mensch geboren,
Durch den heiligen Geist im Glauben;
Für vns, die wir warn verloren,
Am Creutz gestorben, vnd vom Todt
Wieder aufferstanden ist durch Gott.

3. Wir glauben an den heiligen Geist,
Gott, mit Vater vnd dem Sohne,
Der aller Blöden ein Tröster ist,
Vnd mit Gaben zieret schöne
Die gantze Christenheit auff Erden,
Helt in einem Sinn gar eben,
Hie all Sünd vergeben werden;
Das Fleisch sol vns wieder leben:
Nach diesem Elend ist bereit
Vns ein Leben in Ewigkeit [k].

Darnach gehet die Predigt an, vnd weret nicht lenger denn eine Stunde.

Auff die Predigt folget die Präfation, welche der Priester teudtsch singet, biß auff das per Christum inclusive [l].

---

k) Umgearbeitet: Wir glauben an den einigen Gott ꝛc. Siehe Mitauſches Gesangbuch pag. 96.

l) Diese Präfation, die die Handlung des Abendmahls vorbereitete, lautet:
Der Priester: Der Herr sei mit euch.
Das Chor: Und mit deinem Geiste.
Der Priester: Erhebet eure Herzen.
Das Chor: Wir heben sie zum Herrn.
Der Priester: Lasset uns danksagen Gott unserm Herrn.
Das Chor: Es ist billig und gerecht.
Der Priester: Wahrlich, es ist billig und gerecht, dazu gleich uns ganz heilsam, daß wir dir allezeit und an allen Enden danksagen, o heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott, durch Christum unsern Herrn!

Da geb man bald ein Zeichen mit dem Glöcklein [m].

Darnach, so soll bald der Priester, zum ersten, das Brot, auff die Patene [befindlich], in die Hand nehmen, vnd sich vor dem Altar vmbkeren zum Volck, vnd die Worte der Benedeyung oder Consecration, wol laut, teudtsch vnd vernemlich sprechen:

Vnser Herr Jesus Christus, des Tages zuvor, ehe denn er leidt (leidete), nam er das Brodt, danckete vnd brachs, vnd gabs seinen Jüngern, vnd sprach: Nemet hin vnd esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; solches thut zu meinem Gedechtnuß.

Also thue er auch mit dem Wein im Kelch [sprechend]:

Desselbigen gleichen nam er auch den Kelch, danckete vnd gab seinen Jüngern den, vnd sprach: Nemet hin vnd trincket alle darauß, diß ist der Kelch des newen Testaments in meinem Blute, welches für euch vnd für viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden; solches thut, so offt ihrs thut, zu meinem Gedächtnuß.

Daß also beyde, das Benedicieren vnd Ostendieren (das Einsegnen oder Weihe und das Zeigen des Geweihten), zugleich geschehe.

Bald darnach singt das Chor, Sanctus teudtsch [n] oder lateinisch, nach Gelegenheit, mit wenig Noten.

Darnach keret sich der Priester zum Volck vnd spricht: Last vns hertzlich beten, alß vnser Herr Jesus Christus hat vns zu beten befohlen, vnd tröstliche Erhörung zugesagt. [Nun] folget das Vater Vnser, welches der Priester gegen dem Altar teudtsch vnd wol verstendlich mit den alten gewönlichen Noten singen sol, [also]:

Vater vnser, der du bist im Himmel,
Geheiligt werde dein Name.
Zu komme vns dein Reich.
Dein Wille geschehe auff Erden wie im Himmel.
Vnser teglich Brot gib vns heute.

---

m) Dieses jetzt im lutherischen Gottesdienst nicht mehr gebräuchliche Zeichen deutete an, daß der Gottesdienst geendigt sei, und weggehen könne wer da wolle.

n) Es lautet:
Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth!
Himmel und Erde ist voll deines Preises.
Gebenedeiet sei, der da kommt im Namen des Herrn!

Vnd vergib vns vnsere Schuld, wie wir vergeben vnsern Schuldigern.
Vnd führe vns nicht in Versuchung.

[und] antwortet das Chor teudtsch [singend]:

Sondern erlöß vns vom Uebel. Amen.

Darauff singt der Chor das Agnus Dei (o Lamm Gottes) o) mit wenig Noten, zweyer (in zweien Abteilungen), teudtsch oder lateinisch. Zum ersten: Bist vns genedig. Zum andern: Gib vns deinen Frieden ꝛc.

Bald darnach, ohne Mittel p), wendet sich der Priester zum Volck, vnd gibt ihm die evangelische Absolution q), vnd singt teudtsch Pax domini etc. Antwort der Chor: Vnd mit deinem Geiste r).

Ohne Mittel darauff, soll der Priester dem Volck das Sacrament [des Abendmals] reichen, so es jemand begeret, sagende zu jeglichem, in der Darreichung sonderlich: Nim hin vnd iß, das ist der Leib, der für dich gegeben ist. Darnach auch den Kelch, sprechend: Nim hin vnd trinck, das ist das Blut, das für dich vergossen ist.

Vnter solchem Communicieren soll das Volck mit dem Chor singen das teudtsche Lied:

1. Jesus Christus, vnser Heiland,
Der von vns den Zorn Gottes wandt,
Durch das bitter Leiden sein
Helff er vns aus der Hellen Pein.

---

o) Es lautet in den, dieser Kirchenagende beigedruckten Liedern, in den zweien Abschnitten, also:

1. O Lamb Gottes, vnschuldig am Stamm des Kreutzes geschlachtet,
Allzeit gefunden geduldig, wiewol du wereſt verachtet;
All Sünd hast du getragen, sonst müsten wir verzagen.
Erbarm dich vnser, o Jesu! vnd sey vns gnedig.
2. O Lamb Gottes, du nimpst auff dich der Welt Sünde, gib vns deinen Frieden!

Der Priester: Der Friede des Herrn sey alzeit mit euch.
Der Chor: Vnd mit deinem Geiste.

p) Was dieses heiße, ist zweifelhaft; vielleicht soviel, als: ohne Zeremonie, oder ohne die Gnadenmittel Brodt und Wein.

q) Wie diese damals lautete, hat man nicht auffinden können.

r) Dies ist schon in der Anmerk. o. vorgekommen.

2. Daß wir nimmer das vergessen,
Gab er vns sein Leib zu essen,
Verborgen in dem Brot so klein,
Vnd zu trincken sein Blut im Wein.

3. Wer sich wil zu dem Tische machen,
Der habe wol Acht auff seine Sachen.
Wer vnwürdig hinzu geht,
Für das Leben den Tod empfeht.

4. Du solt Gott den Vater preisen,
Daß er dich so wol thut speisen,
Vnd für deine Missethat
In den Tod sein'n Sohn gegeben hat.

5. Du solt glauben vnd nicht wancken,
Daß es sey ein' Speise der Krancken,
Denn (wenn) ihr Hertz von Sünden schwer
Vnd von Angst ist betrübet sehr.

6. Solch grosse Gnad' vnd Barmhertzigkeit
Sucht ein Hertz in grössere Arbeit.
Ist dir wol, so bleib dauon,
Daß du nicht kriegest bösen Lohn.

7. Er spricht selber: kommet, ihr Armen,
Last mich über euch erbarmen.
Kein Artzt ist den Starcken Not,
Seine Kunst wird an ihm gar ein Spot.

8. Hättest du dir was konnt erwerben,
Was durffte ich denn für dich sterben?
Dieser Tisch dir auch nicht gilt,
So du dir selber helffen wilt.

9. Glaubst du das von Hertzen Grunde
Vnd bekennest mit dem Munde,
So bistu recht wol geschickt,
Vnd die Speise dein Seel erquickt.

10. Die Frucht sol auch nicht außbleiben.
Deine Negesten soltu lieben,
Daß er deine genieſſen kan,
Wie dein Gott bey dir gethan [s]).

Vnd nach der Communication [das Lied]:

1. Gott sey gelobet vnd gebenedeyet,
Der vns selber hat gespeiſet
Mit seinem Fleiſche vnd mit seinem Blute.
Das gib vns, Herr Gott, zu gute. Kyrie Eleiſon!

2. Herr, durch deinen heiligen Leichnam;
Der von deiner Mutter Marie kam,
Vnd das heilige Blvdt;
Hilff vns, Herr, aus aller Not! Kyrie Eleiſon!

3. Der heilige Leichnam iſt für vns gegeben
Zum Tode, daß wir dadurch leben.
Nicht gröſſer Güte konnte er vns ſchencken,
Darbey wir seine ſollen gedencken. Kyrie Eleiſon!

4. Herr, deine Liebe ſo groß, dich gezwungen hat,
Daß dein Blut an vns große Wunder that,
Vnd bezahlt vnſere Schuld,
Daß vns Gott iſt worden huld. Kyrie Eleiſon!

5. Gott gebe vns allen ſeiner Gnaden Segen,
Daß wir gehen auff ſeinen Wegen
In rechter Liebe vnd brüderlicher Trewe,
Daß vns die Speiſe nicht gereue. Kyrie Eleiſon!

6. Herr, dein heiliger Geiſt vns nimmer verlaß,
Der vns gebe zu halten rechte Maß,
Daß deine arme Chriſtenheit
Lebe in Friede vnd Einigkeit. Kyrie Eleiſon!

---

s) Umgearbeitet von Klopſtock, im Mit. Geſangb. pag. 657: Jeſus Chriſtus hat ſein Leben ꝛc.

Oder ein anderes von denselbigen (solchen dazu dienenden Liedern), darnach der Communicanten viel oder wenig seyn.

Darnach soll der Priester mit einer teudtschen Collecten [t]) vnd gewöhnlichem Segen oder Benediction beschliessen, singend gegen das Volck gekeret:

Der Priester: Der Herr erleuchte sein Angesicht über vns vnd sey uns gnedig.

Das Chor: Der Herr erhebe sein Angesicht auff vns, vnd geb' vns seinen Frieden [u]).

Von der Communion.

Am Sonntage vnd Freytage hält man, vmb der Communicanten willen, die Messe gantz durch, wie eben (vorher) verzeichnet ist. Wo aber nicht Communicanten vorhanden sind, mag man alles singen, gleichwie zuvor von der Messe verzeichnet ist, biß auffs Teudtsch, Patrem inclusive [v]).

Die Präfation aber, sampt den Worten der Benediction des Brots vnd Weins mit dem Sanctus, bleibt aussen (weg).

Vnd nach der Predigt bald spricht der Diener (Prediger) vber dem Altar gegen dem Volck gekeret: Laßt vns hertzlich beten ꝛc., — vnd singet darauff das Vater Vnser in nota solemni (in feierlichem Ton), — darauff Pax domini teudtsch, — vnd hat bald (sogleich) darauff mit dem Segen zu beschliessen [w]).

Es ist auch verordnet, daß am Sonntag vnd Freytag die Diacone des Morgens vor der Metten (vor Anfang der Messe), vnd sonst zu gelegener Zeit, am sonderlichen (besondern) Orten der Kirchen, der (welcher Ort)

---

t) Es lautet eines davon:

Wir dancken dir, Allmechtiger Herr Gott, daß du vns durch diese deine heilsame Gabe hast erquicket; vnd bitten deine Barmhertzigkeit, daß du vns solches gedeyen lessest zu starckem Glauben gegen dir vnd zu brünstiger Liebe vnter vns allen, durch Jesum Christum, deinen Sohn, vnsern Herrn. Amen.

u) Vollständiger lautet dieser Segen:
Der Herr segne und behüte euch!
Der Herr erleuchte sein Angesicht über euch, und sei euch gnädig!
Der Herr erhebe sein Angesicht auf euch, und gebe euch ewigen Frieden!

v) Das ist der Glaube.

w) Siehe den Text bei der Anmerk. u.

dazu deputiret (angeordnet) iſt, warnemen ſollen mit Fleiß, derjenigen, ſo zum Abentmal des Herrn gehen wollen, dieſelbigen auff ihr Begehr (Verlangen) zu vnterrichten, vnd ihre Gewiſſen mit Gottes Wort zu tröſten: auch daß (damit) die Andern daneben, ſogleich (wenngleich) ſolcher Unterrichtung vielleicht nicht bedorffen, vnd doch des Abentmals des Herrn zu genieſſen begierig [ſind], ſich daſelbs anzeigen (melden), daß man alſo auch hiemit vergewiſſet werde, wer die ſind, vnd wie viel ihr iſt, die auch denſelbigen Tag des Teſtaments Chriſti begehren.

Am Werckтag aber [x], ſo (wenn) Communicanten vorhandeu ſind, ſingt man vor der Predigt wie gewöhnlich [y]. Aber bald nach der Predigt hebt man an das geſetzte (beſtimmte) Lied des Vater Vnſers, da es die gantze Verſammlung ſinget — damit die Knaben in den Schulen an ihrer Lehre nicht verhindert werden. — Darauff ſpricht der Prieſter die Worte der Benedeyung vber das Brot vnd vber den Wein, eben wie oben angezeiget, vnd bald darnach ſingt man das Lied: Gott ſey gelobet ꝛc. Darvnter (während dieſes Liedes) communiciret man die, ſo vorhanden ſind u. ſ. w. — Sonſt, ſo nicht Communicanten vorhanden, ſingt man nach der Predigt oder Lection [z] einen teudtſchen Pſalm, oder ſonſt ein teudtſch chriſtlich Lied u. ſ. w.

Von Geſeſſen vnd anderer Zubehörung.

Im Thumb allhie zu Riga vnd auch zu St. Peter, bedarff man an jeglichem Orte drey Kelche, einen für gemeine Siechen vnd Krancken, den andern von wegen etlicher vnreinen Krancken, ſo anhangend ſchedliche Seuchen haben, den dritten Kelch am Sontage vnd ſonſt die Wochen durch, vor die Communicanten in der Kirchen vnd zum Altar. Zu St. Johannis [-Kirche] muß man es dergleichen auch perſorgen: vnd were gut, daß einem jeden Diacon oder Diener (Prediger) ein Kelch vberreicht würde vor die Siechen, daß alſo kein Verſäumniß an den Krancken des Nachts oder ſonſt in der Eyle geſchehe.

---

x) wo Gottesdienſt gehalten wird.

y) Nämlich: den Pſalm zum Eingang — das Kyrie Eleiſon — und den Glauben.

z) Dies gehet wohl darauf, daß die Bibel in gewiſſe Lektionen für jeden nicht ſonntäglichen oder feſttäglichen Predigttag abgeteilt war.

Der Kleidung halben des Dieners (Predigers) vnter der teudtschen Messe, wollen wir vns diß frey fürbehalten haben, ein Chorröchel (Chorrock) des Sontags vnd sonst, so Communicanten vorhanden; auff sonderliche Feste aber, als da sind, Ostern, Pfingsten ꝛc., eine Chorkappe oder Casel [aa]) zu brauchen oder nachzulassen, wie es bequem ist; nemlich daß man des Sontags schlecht (einfach) ein Chorröchel habe; auff die Fest aber mag er ein Chorkappe oder Casel — dieweil ihrer noch genug vorhanden seyn, vnd doch sonst, wiewol sie viel Gelt gekostet haben, da verderben — schlecht (einfach) vber das Röchel ziehen, auff daß durch solche stete Verwandelung vnd Endrung die Freyheit solcher eusserlichen Ding destobas (desto mehr) vermerckt wird, auff daß man sehe, daß wieder (weder) diß noch jenß sonst nötig sey, vnd daß eben so wenig an schwartze oder blawe Röchel, als wenig an Chorröchel oder Chormantel oder Casel, die Freyheit des Evangelions gebunden ist, auff daß man nicht alzusehr auff die andere Seite falle, vnd gewinne eine falsche tolle Meinung, gleich als müsse es nicht anders, denn (als) in schwartze oder blawe Kleider geschehen, u. s. w.

Von Festen.

Alle Feste Christi, vnsers Herrn vnd Erlösers, wollen wir halten, auff daß man das Gedechtnuß der heilsamen vnd grossen gnadenreichen Wercke, die vns zu Trost geschehen sein, mit Predigten vnd Ermanung des Volckes jährlich begehe, als nemlich Weynachten (Geburt Christi), Circumcisionis (Beschneidungsfest Christi oder h. Dreikönigstag), Annunciationis (Verkündigung Christi oder Mariä Verkündigung), Ostern (Auferstehung Jesu), Pfingsten (Ausgiessung des heil. Geistes), mit den andern folgenden Tagen, Ascensionis (Himmelfahrt Christi), vnd Visitationis (Mariä Heimsuchung), weil das (dieses letzte) die erste Offenbarung Christi ist gewesen, da er noch in Mutterleib war; Donnerstag vnd Freytag vor Ostern predigt man vom Abentmal des Herrn vnd newen Testament, vnd die Passion [Jesu], doch in Stunden geteilt.

---

aa) Wahrscheinlich die Predigerkragen.

Hiermit endigen sich nun die Vorschriften in dieser Kirchenagende, und sind derselben beigefügt: Lieder, Psalmen, Gesänge, Gebete für allerlei Vorfälle, Hymnen und das Magnificet oder Lobgesang Mariä, (Meine Seele erhebet den Herrn ꝛc. S. Mit. Gesangb. pag. 98).

Schließlich mag hier, der Gleichzeitigkeit mit der Kirchenagende wegen, noch angehängt stehen aus dem Konkordienbuche: das Traubüchlein und das Taufbüchlein Luthers.

Ein Traubüchlein

für die einfältigen Pfarrherren.

Vorrede D. Martin Luthers.

So manches Land, so manche Sitten, sagt das gemeine Sprichwort. Dennoch, weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäffte ist, gebühret uns Geistlichen nichts darin zu ordnen, oder regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweymahl zur Kirche, beyde, des Abends und des Morgens: etliche nur einmahl: etliche verkündigen und bieten sie auf der Cantzel auf, zwo oder drey Wochen zuvor. Solches alles laß ich Herren (Landesherren) und Rath [der Städte] schaffen und machen, wie sie wollen. Es gehet mich nichts an.

Aber, sobald man von uns [Predigern] begehret, für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen oder über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbe zu thun. Darum habe ich wollen diese Worte und Weise stellen denjenigen, so es nicht besser wissen, ob etliche gelüstet, einträchtige Weise mit uns hierinnen zu brauchen. Die andern, so es besser können, das ist, die allerdings nicht können, und aber sich dünken lassen, daß sie alles können, dürfen (bedürfen) meines Dienstes nicht, ohne daß sie es überklügeln oder übermeistern mögen, und sollen sich ja fleißig hüten, daß sie mit niemand etwas gleiches halten, man möchte sonst denken, sie müsten von andern etwas lernen; das wäre große Schande.

Weil man denn bißher mit den Mönchen und Nonnen so trefflich groß Gepränge getrieben hat in ihrem Einsegnen, so doch ihr Stand und Wesen ein ungöttlich und lauter Menschen-Gedicht ist, das keinen Grund in der Schrift hat,

wie viel mehr sollen wir diesen göttlichen Stand [der Ehe] ehren, und mit herrlicher Weise segnen, beten und zieren? Denn, obwol es ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich, und ist nicht von Menschen erdichtet oder gestifftet, wie der Mönche und Nonnen Stand, darum er auch hundert mahl billiger (viel zweckmäßiger) sollte geistlich gehalten werden, denn der klösterliche Stand, welcher billig der allerweltlichste und fleischlichste soll geachtet werden, weil er auf Fleisch und Blut, und aller Dinge (in aller Art) aus weltlicher Witz und Vernunft erfunden und gestiftet.

Auch darum, daß diesen Stand das junge Volk lerne mit Ernst ansehen, und in Ehren halten, als ein göttlich Werk und Gebot, und nicht so schimpflich darbey seine Narrheit treibe, mit Lachen, Spotten und dergleichen Leichtfertigkeit, so man bisher gewohnet (in Gewohnheit gehabt) hat, gerade als wäre es ein Scherz oder Kinderspiel, ehelich zu werden oder Hochzeit zu machen. Die es zum ersten gestiftet haben, daß man Braut und Bräutigam zur Kirche führen soll, haben's wahrlich für keinen Scherz, sondern für einen großen Ernst angesehen. Denn es kein Zweifel ist, sie haben den Segen Gottes und gemein (allgemeines) Gebet holen (bewirken) wollen, und nicht eine Lächerey oder heydnisch Affenspiel treiben.

So beweiset es auch das Werk an ihm selbst wohl; denn wer von dem Pfarrherrn oder Bischof Gebet und Segen begehrt, der zeiget damit wohl an, ob er's gleich nicht mit dem Munde redet, in was Fahr und Noth er sich begiebt, und wie hoch er des göttlichen Segens und gemeinen Gebetes bedarf zu dem Stande, den er anfahet; wie sich's denn wohl täglich findet, wes Unglücks der Teufel anricht in dem Ehestande, mit Ehebruch, Untreu, Unreinigkeit und allerley Jammer.

So wollen wir nun auf diese nachfolgende Weise an den Bräutigam und Braut, wo sie es begehren und fodern, handlen (verfahren):

[Art der Trauhandlung.]

Zum ersten auf der Cantzel aufbieten mit solchen Worten: Hans N. und Grete N. wollen nach göttlicher Ordnung zum heiligen Stande der Ehe greifen, begehren deß ein gemein christlich Gebet für sie, daß sie es in Gottes Namen anfahen, und es wohl gerathe. Und hätte jemand darein etwas zu sprechen, der thue es bey Zeit, oder schweige hernach. Gott gebe seinen Segen ihnen! Amen.

Für der Kirche trauen mit solchen Worten:

Hans! willst du Greten zum ehelichen Gemal haben? — Dicat: Ja!

Grete! willst du Hansen zum ehelichen Gemal haben? — Dicat: Ja!

Hier lasse er sie die Trauringe einander geben, und führe ihre beyden rechten Hände zusammen, und spreche: Was Gott zusammenfüget, soll kein Mensch scheiden! —

Darnach spreche er für (gegen) Alle insgemein: Weil denn Hans N. und Grete N einander zu der Ehe begehren, und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen, darauf sie einander die Hände und den Trauring gegeben haben; so spreche ich sie ehelich zusammen, im Namen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes! Amen.

Vor dem Altare, über den Bräutigam und die Braut, lese er Gottes Wort, Genes. im 2ten Capitel: Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch alleine sey, ich will ihm eine Gehülfin machen, die sich zu ihm halte. Da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen, und er entschlief, und nahm seiner Ribben eine, und schloß die Stätte zu mit Fleisch. Und Gott der Herr bauete ein Weib aus der Ribbe, die er von dem Menschen nahm, und brachte sie zu ihm. Da sprach der Mensch: das ist doch Bein von meinem Beine, und Fleisch von meinem Fleische, man wird sie Männin heißen, darum, daß sie vom Manne genommen ist. Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und sie werden seyn ein Fleisch! —

Darnach wende er sich zu ihnen beyden, und rede sie an, also: Weil ihr euch beyde in den Ehestand begeben habt, in Gottes Namen, so höret aufs erste das Gebot Gottes über diesen [euren neuen] Stand.

So spricht Paulus: Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus geliebet hat die Gemeine, und hat sich selbst gegeben für sie, auf daß er sie heiliget, und hat sie gereiniget durchs Wasserbad im Wort, auf daß er sie ihm selbst zurichte, durch eine Gemeine, die herrlich sey, die nicht habe einen Flecken, oder eine Runzel, oder deß etwas, sondern daß sie heilig sey und unsträflich. — Also sollen auch die Weiber ihre Männer lieben als ihre eigenen Leiber; und: Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst, denn Niemand hat sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pflegt sein, gleichwie auch der Herr die Ge-

meine. — Die Weiber seyn unterthan ihren Männern, als dem Herrn: denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt der Gemeine, und er ist seines Leibes Heiland. Aber, wie nun die Gemeine Christo ist unterthan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen.

Zum andern. Höret auch das Creutz, so Gott auf diesen Stand gelegt hat. So sprach Gott zum Weibe: Ich will dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst; du sollst mit Schmerzen Kinder gebähren, und dein Wille soll dem Willen deines Mannes unterworfen seyn und er soll dein Herr seyn! — Und zum Manne sprach Gott: Dieweil du hast gehorcht der Stimme deines Weibes, und gegessen von dem Baume, davon ich dir gebot und sprach: du sollst nicht davon essen; verflucht sey der Acker um deinetwillen, mit Kummer sollst du dich nähren dein Lebenlang, Dorn und Distel soll er dir tragen, und sollst das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brodt essen, bis daß du wieder zur Erde werdest, von der du genommen bist, denn du bist Erde und sollst zur Erde werden.

Zum dritten. So ist dies euer Trost, daß ihr wisset und glaubet, daß euer Stand für Gott angenehm ist und gesegnet, denn also stehet geschrieben: Gott schuf den Menschen ihm selbst zum Bilde, ja! zum Bilde Gottes schuf er ihn; er schuf sie ein Männlein und Fräulein. Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seyd fruchtbar und mehrt euch, und füllet die Erden, und machet sie euch unterthan; und herrschet über Fische im Meer, und über Vögel unter dem Himmel, und über alles Thier, das auf Erden kreucht. Und Gott sahe alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war alles sehr gut.

Darum spricht auch Salomon: Wer eine Ehefrau findet, der findet was guts, und schöpfet Segen vom Herrn.

Hier recke er die Hände über sie, und bete also: Herr Gott, der du Mann und Weib geschaffen, und zum Ehestand verordnet hast, darzu mit Früchten des Leibes gesegnet, und das Sacrament deines lieben Sohnes Jesu Christi, und der Kirchen seiner Braut, darinn bezeichnet; wir bitten deine grundlose Güte, du wollest solch dein Geschöpf, Ordnung und Segen, nicht lassen verrücken, noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Das Taufbüchlein,

verdeutscht und aufs neue zugericht.

Martinus Luther, allen Christlichen Lesern: Gnade und Friede in Christo unserm Herrn!

Weil ich täglich sehe und höre, wie gar mit Unfleiß und wenigem Ernst, will nicht sagen mit Leichtfertigkeit, man das hohe, heilige, tröstliche Sacrament der Taufe handelt über den Kindlein, welcher Ursach ich achte auch eine sey, daß die, so dabey stehen, nichts davon verstehen, was da geredet und gehandelt wird, dünket mich's nicht allein nütz, sondern auch noth seyn, daß man es in deutscher Sprache thue, und habe darum solches (wie bisher solches in Latein geschehen,) verdeutscht, anzufahen auf deutsch zu taufen, damit die Pathen und Beystände desto mehr zum Glauben und ernstlicher Andacht gereitzet werden, und die Priester, so da taufen, desto mehr Fleiß um der Zuhörer willen haben müssen. Ich bitte aber aus christlicher Treue, alle diejenigen, so da taufen, Kinder haben, und darbey stehen (Täufer, Eltern und Gevattern), wollten zu Herzen nehmen, das treffliche Werk und den großen Ernst, der hierinnen ist. Denn du hie höreſt in den Worten dieser Gebete, wie kläglich und ernstlich die Christliche Kirche das Kindlein herträgt, und so mit beständigen, ungezweifelten Worten für Gott bekennet, es sey vom Teufel besessen, und ein Kind der Sünden und Ungnaden, und so fleißiglich bittet um Hülfe und Gnade durch die Taufe, daß es ein Kind Gottes werden möge. — Darum wollteſt du bedenken, wie gar es nicht ein Scherz ist, wider den Teufel handeln, und denselben nicht allein von dem Kindlein jagen, sondern auch dem Kindlein solchen mächtigen Feind sein Lebenlang auf den Hals laden, daß es wohl noth ist, dem armen Kindlein aus ganzem Herzen und starkem Glauben beystehen, auf das andächtigste bitten, daß ihm Gott, nach dieser Gebete, nicht allein von des Teufels Gewalt helfe, sondern auch stärke, daß es möge wider ihn ritterlich im Leben und Sterben bestehen. Und ich besorge, daß darum die Leute nach der Taufe so übel auch gerathen, daß man so kalt und lässig mit ihnen umgangen, und so gar ohne Ernst für sie gebetet hat in der Taufe. — So gedenke nun, daß in dem Taufen diese äusserliche Stücke das geringste sind, als da ist: unter Augen blasen, Creutze anstreichen, Salz [Bild der Weisheit] in den Mund geben, Speichel und Koth in die Ohren und Nasen thun, mit Oele auf der Brust und Schultern salben, und mit Creſam (die

Tauffalbe) die Scheitel bestreichen, Westerhemd (Bild der Unschuld und Reinigkeit) anziehen und brennende Kerzen in die Hand geben, und was da mehr ist, das von Menschen, die Taufe zu zieren, hinzugethan ist; denn auch wohl ohne solches alles die Taufe geschehen mag, und nicht die rechten Griffe sind, die der Teufel scheuet oder fleucht. Er verlangt wohl größer Ding, es muß ein Ernst hie seyn. — Sondern da siehe darauf, daß du im rechten Glauben da stehest, Gottes Wort höreſt, und ernstlich betest, denn wo der Priester spricht: laßt uns beten! da vermahnet er dich je, daß du mit ihm beten sollst. Auch sollen seines Gebets Wörte mit ihm zu Gott im Herzen sprechen alle Pathen, und die umher stehen. Darum soll der Priester diese Gebet fein deutlich und langsam sprechen, daß es die Pathen hören und vernehmen können, und die Pathen auch einmüthiglich im Herzen mit dem Priester beten, des Kindleins Noth aufs allerernstlichste für Gott tragen, sich mit ganzem Vermögen für das Kind wider den Teufel setzen, und sich stellen, daß sie es ihnen ein Ernst lassen seyn, das dem Teufel kein Schimpf ist. — Derhalben es wohl auch billig und recht ist, daß man nicht die trunkene Pfaffen taufen lasse, auch nicht lose Leute zu Gevattern nehme, sondern feine sittige, ernste, fromme Priester und Gevattern, zu denen man sich versehe, daß sie die Sache mit Ernst und rechtem Glauben handeln, damit man nicht dem Teufel das hohe Sacrament zum Spott setze, und Gott verunehre, der darin so überschwenglichen und grundlosen Reichthum seiner Gnaden über uns schüttet, daß er's selbst eine neue Geburt heißt, damit wir aller Tyranney des Teufels ledig, von Sünden, Tod und Hölle loß, Kinder des Lebens, und Erben aller Güter Gottes, und Gottes selbst Kinder und Christus Brüder werden. — Ach lieben Christen! laßt uns nicht so unfleißig solche unaussprechliche Gaben achten und handeln; ist doch die Taufe unser einiger Trost und Eingang zu allen göttlichen Güthern und aller heiligen Gemeinschaft. Das helfe uns Gott! Amen.

Der Täufer spreche: Fahre aus, du unreiner Geist, und gieb Raum dem heiligen Geist [durch die Kraft dessen, der da kommen soll, zu richten die Lebendigen und die Todten].

Darnach mache er ihm ein Kreutz an der Stirn und Brust, und spreche: Nimm das Zeichen des heiligen Creutzes; beyde an der Stirn und an der Brust.

Laßt uns beten: O allmächtiger, ewiger Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi, ich rufe dich an über diesen N., deinen Diener, der deiner Taufe Gabe bittet, und deine ewige Gnade durch die geistliche Wiedergeburt begehret; nimm ihn auf, Herr, und, wie du gesagt hast: „Bittet, so werdet ihr nehmen, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan;“ so reiche nun das Guth dem, der da bittet, und öffne die Thür dem, der da anklopfet, daß er den ewigen Segen dieses himmlischen Bades erlange, und das verheißene Reich deiner Gabe empfahe, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Laßt uns beten: Allmächtiger, ewiger Gott, der du hast durch die Sündfluth nach deinem gestrengen Gericht die ungläubige Welt verdammet, und den gläubigen Noah selb acht, nach deiner großen Barmherzigkeit, erhalten, und den verstockten Pharao mit allen Seinen im rothen Meer ersäuft, und dein Volk Israel trocken hindurch geführet, [und] damit dies Band deiner heiligen Taufe zukünftig bezeichnet, der du auch durch die Taufe deines lieben Kindes, unsers Herrn Jesu Christi, den Jordan und alle Wasser zur seligen Sündfluth und reichlicher Abwaschung der Sünden, geheiliget und eingesetzt. Wir bitten durch dieselbige deine grundlose Barmherzigkeit, du wollest diesen deinen Diener gnädiglich ansehen, und mit rechtem Glauben im Geist beseligen, daß durch diese heilsame Sündfluth an ihm ersäuffe und untergehe alles, was ihm von Adam angebohren ist, und er selbst darzu gethan hat, und er aus der Ungläubigen Zahl gesondert, in der heiligen Arca (Arche) der Christenheit trocken und sicher behalten, allzeit brünstig im Geist, fröhlich in Hoffnung, deinem Namen diene, auf daß er mit allen Gläubigen deiner Verheißung, ewiges Leben zu erlangen, würdig werde, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bey dem Namen des Vaters †, und des Sohnes †, und des heiligen Geistes †, daß du ausfahrest und weichest von diesem Diener Jesu Christi, N. Amen.

Laßt uns das heilige Evangelium hören, St. Marci [Kap. X. V. 13—16.]:

Und sie brachten Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührete; die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch, wer

das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kindlein, der wird nicht hineinkommen. Und er herzete sie, und legete die Hände auf sie, und segnete sie.

Dann lege der Priester seine Hände auf des Kindes Haupt, und bete das Vater Unser, samt den Pathen, niedergekniet:

Vater Unser, der du bist im Himmel, geheiliget werde dein Name, zu komme dein Reich, dein Wille geschehe wie im Himmel, also auch auf Erden, unser täglich Brodt gieb uns heute, und erlasse uns unsere Schuld, als wir erlassen unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Amen.

Darnach leite man das Kindlein zu der Taufe, und der Priester spreche:

N., entsagest du dem Teufel?

Antwort. Ja.

Und allen seinen Werken?

Antwort. Ja.

Und allem seinen Wesen?

Antwort. Ja.

Glaubest du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden?

Antwort. Ja.

Glaubest du an Jesum Christum, seinen einigen Sohn, unsern Herrn, gebohren von Maria der Jungfrauen, [gelitten unter Pontio Pilato], gekreuziget, gestorben und begraben, [niedergefahren zur Hölle], auferstanden von den Todten, [aufgefahren gen Himmel], sitzend zur Rechten Gottes, [von dannen er kommen wird, zukünftig zu richten die Lebendigen und die Todten]?

Antwort. Ja.

Glaubest du an den heiligen Geist, eine heilige Christliche Kirche, Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und nach dem Tode ewiges Leben?

Antwort. Ja.

Wilt du [auf dieses Glaubensbekenntniß] getaufet seyn?

Antwort. Ja.

Da nehme er das Kind, und tauche es in die Taufe, und spreche: Und ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Dann sollen die Pathen das Kindlein halten in der Taufe, und der Priester spreche, weil (indem) er [dem Kinde] das Westerhemde anzeucht: Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich anderweit gebohren hat durchs Wasser und den heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünden vergeben, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben. Amen.

Friede mit dir!

Antwort. Amen!

Wahrscheinlich in der Hälfte des 17ten Jahrhunderts ist für Riga eine Predigerordnung, unter dem Titel: Ordnung der Predigten, wie solche im Nothfall zu halten; — errichtet worden. (S. Bergmanns Beiträge zur Rigaschen Kirchengeschichte, zweiter Versuch im J. 1794, pag 35—79.) — Eine eigentliche Kirchenordnung für Livland ist im J. 1667, auf königlichen Auftrag, vom ehemaligen livländischen Generalsuperintendenten und damaligen Bischof von Abo, Gezelius, angefertigt. Allein, ungeachtet der Konferenzen zwischen Livlands Adel und Geistlichkeit, wurde sie — warum? ist unbekannt — nicht damals eingeführt. Schwedisch befindet sie sich originell im schwedischen Archiv der livländischen Gouvernementsregierung, nebst einem deutschen Inhaltsverzeichniß, das, wenigstens dem literarischen Leser nicht unwillkommen, hier eingerückt wird.

Von der Liefländischen Kirchen-Ordnung.

Erstes Buch.

Cap. I. Von der christlichen Lehre.
Cap. II. Wie die christliche Lehre soll gepflanzet werden.
Pars 1. Von Kirchen-Tagen, hohen Jahres-Festen und Kirchengang.
Pars 2. Wie die Textus Biblici und Catechismus soll gepredigt werden.
Pars 3. Von dem Kirchen-Gesang.
Pars 4. Von dem Gebet, und insonderheit von der Litaney.
Cap. III. Von der heiligen Taufe.
Pars 1. Von der Taufe ingemein.
Pars 2. Von der Nothtaufe.

Pars 3. Von Hebammen.
Pars 4. Von den Kindern, deren Eltern unser Religion nicht seyen.
Pars 5. Von den Findel-Kindern.
Pars 6. Von den Kindern der Tartarn, Türken, Juden ꝛc.
Pars 7. Von den Gefattern.
Cap. IV. Von Sechswöchnerinnen.
Pars 1. Von ehelichen Sechswöchnerinnen ihren Kirchgang.
Pars 2. Von Huren und Ehebrecherinnen ihren Kirchgang oder Kirchen-Pflicht.
Cap. V. Von der Beichte.
Pars 1. Von der Beichte ingemein.
Pars 2. Von heimlicher Beichte.
Pars 3. Von der Bereitung zum heiligen Abendmahl.
Cap. VI. Vom heiligen Abendmahl.
Cap. VII. Von der kirchlichen Disciplin.
Pars 1. Von der Dräuung und gelinden Strafe.
Pars 2. Von Excommunicatione minori.
Pars 3. Von Excommunicatione majori, oder dem Banne.
Cap. VIII. Von der Ehe.
Pars 1. Von Eigenschaft und Natur der Ehe.
Pars 2. Von Sponsalien.
Pars 3. Von Hochzeiten.
Pars 4. Vom Divortio oder Scheidung der Ehe.
Cap. IX. Von den Kranken und Gefangenen, wie sie sollen getröstet werden.
Cap. X. Von der Christlichen Begräbnisse.

Das II. Buch.

Cap. I. Von den Priestern.
Pars 1. Von der Priester Amt und Würdigkeit.
Pars 2. Von der Pastorum (Diaconorum) Vocation.
Pars 3. Von ihrer Probe.
Pars 4. Von ihrer Ordination.
Pars 5. Von ihrer Investitura.

Cap. II. Von etzlichen Reguln, wie ein Priester sich verhalten soll.
Cap. III. Von des Superintendentis Election und Officio (Wahl u. Pflicht).
Cap. IV. Von den Pröbsten ihrer Election und Officio.
Cap. V. Von den Kirchen-Vorstehern.
Cap. VI. Von den Priestern, die die Kranken in Pest-Zeiten ersuchen und trösten sollen.
Cap. VII. Vom Consistorio.
Pars 1. Vom Königl. Ober-Consistorio.
Pars 2. Von den Königl. Unter-Consistoriis.
Pars 3. Vom Consistorio castrensi oder (und) denen Guarnisons-Predigern.
Cap. VIII. Von den Synodis.
Cap. IX. Von der Visitation.
1) Herrn Superintendentis,
2) Herren Praepositorum.
Cap. X. Von den Zuhörern.

Das III. Buch.

Cap. I. Von des Superintendentis, der Pröbste, Pastorum, und anderer Kirchen-Diener ihrer Unterhaltung.
Cap. II. Von ihrer Wittwen [Unterhaltung].
Cap. III. Von der Kirche.
Pars 1. Wie und von welchem die Kirchen sollen gebauet und unterhalten werden.
Pars 2. Von der Kirchen-Einweihung.
Pars 3. Von Kirchen-Patronen.
Pars 4. Von der Kirchen-Zier und Kirchen-Geräthe.
Pars 5. Von den Kirchen-Dienern.
Cap. IV. Von der Academie.
Cap. V. Von den Trivial-Schulen.
Cap. VI. Von den Paedagogiis.
Cap. VII. Von der Buchdruckerey.
Cap. VIII. Von den Buchführern.

Cap. IX. Von Hospitalen und Armheusern.
Cap. X. Von den Bettlern.

Das IV. Buch.

Die Agenda Ecclesiastica oder Kirchen-Handbuch, als:

1) Von der Tauffe.
2) Von der Nothtauffe.
3) Von der Messe.
4) Von der Eheligung.
5) Von ehelichen Sechswöchnerinnen ihren Kirchgang.
6) Wie Hurer, Ehebrecherinnen und andere grobe Sünder sollen in der Gemeine angenommen werden.
7) Von Ersuchung der Kranken.
8) Von Ersuchung der Gefangenen, und die gerichtet werden sollen.
9) Von den Begräbnissen.
10) Von Begräbnissen der Gerichteten.

Hernach befahl der König im Jahr 1681 ausdrücklich, dieser Sache Anstand zu geben, und ließ endlich 1687 die schwedische Kirchenordnung in Livland einführen. Diese schwedische Kirchenordnung hat schon auf Anfragen der schwedischen Priesterschaft im Jahr 1689, am 4. Julius, für Schweden Abänderungen erhalten, (s. H. N. M. St. 7. pag. 218). Gleiche Abänderungen sind für Livland und Ehstland in den Jahren 1691 und 1692 eingetreten, die hier also folgen, mit Weglassung der Resolution auf Fischers Memorial vom 30. September 1694, die in Verordn. CXIX. zu finden.

Sachen und Verrichtungen,

betreffende [die], welche bey der publicierten und in Druck ausgegangenen Kirchen-Ordnungen Bewerckstellung, der Orten [in Livland] in Bedenken kommen, nebst der Königl. Resolution. Gegeben Stockholm, den 30sten Juny 1691.

(Es sind der Bemerkungen sechsiehn.)

Ex actis Rigii Supremi Judicii Consistorialis Livoniae, Rig. d. 17. Julii Anno 1690, bey Verlesung J. K. M. Kirchen-Ordnung ist mit des Königlichen

Herrn Raths, Feld-Marschalls und General-Gouverneuren, Herrn Jacob Johann Hastfer's Erlaucht, Hochgräfl. Excellence, darüber zu conferiren, in Deliberation gekommen.

Cap. 1. §. 7.

Wird gemeldet, daß man in allen Stiftern sich denen im Reiche Schweden üblichen Ceremonien gleichmäßig bezeugen soll; dahero wird gehorsamst gefraget: ob die Ceremonien überall nach dem Schwedischen Handbuche, oder nach einer besondern Kirchen-Agende, eingerichtet werden sollen?

Gleichwie J. K. M. in Gnaden Sich haben vortragen lassen die unterthänigste Erinnerung und Frage-Puncten, mit welchen Dero Ober-Consistorium in Liefland eingekommen ist, angehende unterschiedliche Stücke und Sachen, welche bey dortigen Bewerckstelligung Sr. K. Majestät ausgegangenen gnädigsten Kirchen-Ordnung, bemeldtes Ober-Consistorium von der Beschaffenheit befunden hat, daß sie J. K. M. gnädigstem Wohlgefallen und Gutbefinden unterworfen werden müssen, also haben Sr. K. Majestät über ein jedwedes Stück und Sache, insonderheit dergestalt wie folget, in Gnaden resolviret und Sich ausgelassen, nehmlich:

I.

Gleichwie die ausgegangene Kirchen-Ordnung, vermöge Cap. 1. §. 7., daß eine Gleichheit in denen christlichen Kirchen-Ceremonien eingerichtet und in Acht genommen werden soll, — fordert, also, was die Frage betrifft: Ob die Ceremonien überall nach dem Schwedischen Handbuche, oder nach einer besondern Kirchen-Agende, eingerichtet werden sollen? halten Ihro Königl. Majestät, wohl guter Ordnung und Geschickes wegen, vor nöthig, daß die Kirchen-Ceremonien, und was sie sonsten vermag und inne hält, sowohl im Hertzogthume Liefland als anderwärts im Reiche, nachgelebet, und in allen, soweit es thunlich ist, eine Gleichheit und Uniformität in Acht genommen werden möge. Allein, weil das Schwedische Handbuch noch nicht ist übersehen worden, so kann darin mittlerweile kein gewiß Reglement abgefasset werden, aber wenn berührtes Handbuch fertig, und publiciret wird, muß dasselbe sowohl der Orten (in Livland), als anderwärts, zur Nachricht (Nachachtung) dienen, damit überall eine Gleichheit möge gehalten werden.

Cap. 2. §. 3.

Ist enthalten, daß an den Sonntagen, und denen dreyen hohen Jahres-Festen, sammt allgemeinen Buß-, Fest- und Bet-Tagen in den Städten, die frühe Predigt, die Haupt- und die Vesper-Predigt, gehalten werden soll, wie auch an dem Neujahrs-Tage, am Fest der heiligen drey Könige, Christi Himmelfahrts-Tage, Lichtmeß, Mariä Verkündigung- und Heimsuchungs-Tage ꝛc. Weil aber in denen Liefländischen Städten bishero nur 2 Predigten an denen h. Tagen gehalten werden, solches auch schwer zu ändern ist, so lange nicht mehr Prediger, als bishero gewesen, und noch sind, instituiret worden, maaßen in Dorpat, Pernau und Wolmar nur 2 deutsche Prediger vorhanden, wie auch bey St. Johannis-Kirche in Riga nur 2 Schwedische Prediger, zu Wenden aber nur 1 Deutscher Prediger ist, der auch zugleich unteutsch predigen muß, als wird hie demüthigst gefraget: ob es im Predigen beym Vorigen verbleiben soll, oder es Ew. Hochgräfl. Excellence J. K. M. vortragen wolle, allergnädigst zu geruhen, in denen Liefländischen Städten mehrere Prediger, als nun sind, zu verordnen?

II.

Weilen, was in dem 2ten Cap. §. 3. et 4. der ausgegangenen Kirchen-Ordnung verordnet worden, nicht so allerdings da in Liefland, theils in den Städten, theils auf dem Lande, practicable ist, in Ansehung dessen, daß die Frühe-Messe weder an denen Sonntagen, noch an andern da bemeldeten Fest-Tagen in den Städten oder in den Land-Kirchen, gebräuchlich gewesen sind, um so weniger, als die Bet-Stunden in Dörpt und Pernau füglich angestellet werden können, es wäre dann, daß mehr Priester, als bishero, nach diesem bestanden würden; derohalben J. K. M. vor gut achten, erwähnte Sache sowohl auf dem Lande, als in den Städten, gantz unverändert dabey bewenden zu lassen, als es seit der Zeit der Reformation daselbst gebräuchlich und gewöhnlich gewesen.

Noch ist zu Ende des 3ten §. erfordert, daß an den Tagen in der Woche, da nicht gepredigt wird, in den großen Städten Abends und Morgens die Bet-Stunden in den Kirchen gehalten werden sollen, welches ebenmäßig in Dörpt und Pernau auch füglich geschehen kann; es sey denn, daß daselbst mehr Prediger bestellt werden, und in denselben

Cap. 2. §. 4.

wird gesaget, daß in denen Land-Kirchen die Früh-Predigten am Weihnachten, Ostern und Pfingst-Tage, so früh angefangen werden sollen, daß sie ohngefähr umb 8 Uhr Morgens geendet seyn können. Weil nun solches in Liefland, theils wegen der Weitläuftigkeit der Kirchspiele, theils weil in zweeen Sprachen geprediget wird, impracticable ist; so wird Ew. Erl. Hochgräfl. Excellence unterdienstlich ersuchet, solches J. K. M. zu Dero allergnädigster fernern Verordnung, der Sachen Beschaffenheit nach, zu remonstriren.

Cap. 2. §. 7.

Wird desideriret, daß auf dem Lande an einem Werkel-Tage geprediget werden soll. Weil nun die Prediger allhier zu Lande an einem Tage in der Woche katechisiren müssen, solche Katechisation auch bey dem unwissenden Bauer-Volk nicht unterlassen werden kann; als wird gefraget: ob diese Katechisation nicht anstatt der Wochen-Predigt angenommen werden könne?

III.

Wie es auch im Gebrauch ist, daß die Priester auf dem Lande in Liefland einen Tag in der Wochen das Bauer- und Dienst-Volk im Katechismo und denen Stücken ihres Christenthums unterweisen, also bleibet es auch nach diesem dabey, anstatt, daß sonsten, nach der Kirchen-Ordnung Cap. 2. §. 7., einen Tag in der Wochen zu Lande sollte geprediget werden, auf die Weise, wie es anderwärts im Reiche gebräuchlich ist.

Cap. 9. §. 4.

Ist verordnet, daß derjenige, der sich mit gemeiner Hurerey versiehet, und mit dem Straf-Schemel verschonet seyn will, 100 Dahler Silber-Münze geben solle. Weil nun diese Lösung der Kirchen-Buße dem Bauer-Volke unmöglich, als wird gefraget: ob darinn dispensirt werden könne? — und weil allhier von der weltlichen Gerichts-Strafe nicht gedacht wird, als wird desfalls gefraget: wie es damit gehalten werden solle? Item ferner ist allhier gesetzt, daß der, so zum drittenmal mit gemeiner Hurerey betreten wird, 200 Dahler Silber-Münze geben, oder, da er die Geld-Buße nicht aufbringen könnte, mit dem Leibe, nach der Straf-Ordnung, büßen solle. Diesemnach wird gefraget: wo die Straf-Ordnung zu bekommen sey?

IV.

Demnach der 4te §. Cap. 9. klar und deutlich ist, also bleibt es auch dabey, daß der, so die darinn benannte Straf-Gelder nicht zu bezahlen vermag, mit Stehen an den Buß-Schemel, auch bey der Straf- und Buß-Verdoppelung, nach der Straf-Ordnung [siehe Verordn. XV. §. 1. u. 2., pag. 242 dieses 2ten Bandes], welche der Herr General-Gouverneur an gehörigem Orte auf Begehren communiciren wird, bestrafet werden soll. Sonsten aber wird selbige auch, nebst den andern Verordnungen, darauf die Kirchen-Ordnung sich berufen, oder dazu gehören können, sobald es sich immer thun läßt, in den Druck ausgehen.

Cap. 14. §. 1.

Wird statuiret, daß alle Herren-Tage, imgleichen alle Apostel-Tage, beybehalten werden sollen. Weil aber das Bauer-Volk an diesem Tage viel Aberglauben gebrauchet, so sind diese Tage in Liefland seit der Reformations-Zeit nicht gefeyert worden, und weil es auch sehr bedenklich seyn würde, die Feyer derselben hier wieder zu introduciren, so wird Ew. Hochgräfl. Excellence gehorsamst ersuchet, Sr. Königl. Majestät zu Dero allergnädigsten Verordnung solches vorzustellen.

V.

Alldieweilen das Feyern der Apostel-Tage, worüber in dem 1sten §. C. 14. Verordnung geschehen, von Zeit der Reformation hier in Liefland nicht in Gebrauch gewesen, und deren Introduction aufs neue einige Aergerniß oder Aberglauben bey dem gemeinen Volke mit sich zu führen vermeinet wird, als verbleibet es dabey, wie es bishero der Orten gebräuchlich gewesen.

Cap. 7. §. 1.

Wird gesagt, welche Ehesachen vor das weltliche Gericht gehören sollen. Weil aber in Liefland ein Consistorium mixtum, theils von Weltlichen, theils von Geistlichen bestehend ist, als wird gefraget: ob durch diese Kirchen-Ordnung die alten Constitutiones consistoriales, sowohl in diesem als unterschiedlichen andern Fällen, welche passim in dieser Kirchen-Ordnung zu finden, ratione Jurisdictionis sowohl, als formae Processus, gehoben worden?

VI.

Was die Jurisdiction in der Verlobung und Ehe-Puncten und Sachen betrifft, da in dem Cap. 15. §. 1. gemeldet wird, so soll, weiln dabey in An-

sehung Liefland's diese Circumstance in Consideration kömmt, daß daselbst Consistoria mixta gefunden werden, solches in statu quo, bis weiterer J. K. M. Verordnung, beruhen. Und wollen J. K. M. mittlerweile nachsehen lassen, ob es sich nicht thun lassen wollte, daß hierin eine Gleichheit mit dem würde, welches nicht minder in Ehstland, als hier im Reiche, practisiret wird.

§. 23.

Wird denen Priestern auferlegt, Amtswegen denen Hochzeits-Leuten abzurathen von allem Ueberfluß, sowohl in Zubereitung der Gaben Gottes, als auch in deren Genuß, imgleichen von allem Unwesen mit Trinken und Getümmel. Weil aber der verderbliche Mißbrauch der Gaben Gottes bey denen Bauer-Hochzeiten in Liefland dergestalt eingerissen, daß das Bauer-Volk durch Abmahnung des Priesters hievon schwerlich wird abgehalten werden können, als wird demüthigst gebeten, ein nachdrückliches Remedium hiewider zu verfügen.

VII.

Gleichwie im berührten Cap. 15. §. 23. aller Ueberfluß, sowohl in Zubereitung der Gaben Gottes, als in derselben Gebrauch, desgleichen aller Ueberfluß, Unfug und Mißbrauch, so insonderheit auf dem Lande unter dem Bauer-Volk überhand genommen haben soll, verbothen ist, und auch weiter die Hand darüber gehalten wird, daß ein solches Unwesen nicht mehr vorlaufen möge, so soll dennoch die Priesterschaft solche, nach Einhalt der Kirchen-Ordnung, auf dienliche Weise abrathen.

§. 24.

Wird befohlen, daß eine Wittwe ihren verstorbenen Ehegatten ein gantzes, und ein Wittwer zum wenigsten ein halbes Jahr betrauern soll, ehe sie zur andern Ehe schreiten. Weil aber die Erhaltung der Gesinder erfordert, daß dieselbige, auf vorgegangenen Sterbefall, nicht lange ledig stehen, als wird gefraget: ob bey dergleichen Umständen hie keine Dispensation bey den Bauern und gemeinen Leuten Statt finde?

VIII.

Wenn der Casus vorfällt, daß eines oder des andern von des verstorbenen Ehegatten unter dem Bauer-Volk auf dem Lande, ihres Ackerbaues oder andern wichtigen Ursachen halber, vor der in den Kirchen-Verordnungen Cap. 15. §. 24.

vorgeschriebenen Zeit, in eine andere Ehe zu treten verlangt, alsdann kann selbiges das Ober-Consistorium bey dem General-Gouverneur anmelden, welcher Sr. K. Majestät solches berichten, auch Dero gnädigste Gutbefinden und Befehlen darin einhohlen, und hernachmahls dem Ober-Consistorio zur Nachricht communiciren wird.

Cap. 17. §. 9.

Wird angeführet, daß zu denen ihrer Mißhandlung halber aufs Leben Gefangenen solche Priester gesandt werden sollen, welche man befindet am dienlichsten zu seyn, sie zu unterrichten und aus Gottes Wort zu trösten. Nun ist zu beklagen, daß dergleichen Gefangene so übel mit Priestern versehen sind, indem die Priester in der Stadt, denenselben gebührend an die Hand zu gehen, sich weigern, zumahlen, da sie nichts davon haben; dahero gebeten wird, einige Remedirung hierinnen zu machen.

IX.

So die Priester aus den Städten, wider Vermuthen, aus der Ursachen, daß sie keinen Lohn davon genießen, sich weigern sollten, die armen Gefangenen zu besuchen, welche ihrer Mißhandlung wegen auf den Hals sitzen, worüber in dem Cap. 17. §. 9. disponirt ist; soll solches umb so viel mehr vor strafbar angesehen werden, als derselben Amts-Pflicht und die Christliche Schuldigkeit und Liebe sothanes von ihnen erheischet und fordert; und wenn sie diesem recht nachsinnen, werden sie sich von selbst schuldig finden, solches ohne Bezahlung zu verrichten.

Cap. 18. §. 1.

Wird gemeldet, daß nach den Verstorbenen soll geläutet werden, mit einer oder mehr Glocken, nachdem es eines jeden Stande, vermöge J. K. Maj. Ordnung, zugelassen ist. Nun wird gefraget: wo die Ordnung wegen Unterscheid der Glocken zu finden sey?

X.

Was die Verordnung, angehende das Läuten für die Verstorbenen betrifft, auf welches sich das Cap. 18. §. 1. beruft, so wird der General-Gouverneur solches auf Art und Weise, als es am besten und dienlichsten befunden wird, determiniren [a]).

a) Ob solches geschehen, ist mir nicht bekannt.

§. 12.

Wird gesaget: daß der Priester, wegen Begräbniß derer, so ein gottloses Leben geführet und in Sünden gestorben, es bey dem weltlichen Gericht angeben solle, daß darüber inquiriret und geurtheilet werden solle. Weil aber bishero hiesige Consistoria allewege die Cognition über die Sepultur (Erkenntniß über das Begraben) gehabt, als wird gefraget: ob durch die Kirchen-Ordnung die alten Consistorial-Verordnungen auch hierinn gehoben seyn sollen?

XI.

Anlangend das, so im Cap. 18. §. 12. verordnet ist, wegen der Cognition und Judication über die Sepultur derjenigen, welche nach einem gottlosen Leben in Sünden sterben, so wird damit solchergestalt gehalten, als es bishero gewesen, bis auf oder laut obstehendem 6ten Punct eine weitere Verordnung wegen der Consistoria in Liefland verfasset werde.

Cap. 19. §. 30.

Ist enthalten, daß die mit der hinfallenden Seuche behafteten, wahnsinnige aussätzige Priester, oder welche mit dergleichen gefährlichen Krankheiten beladen sind, ihr Amt nicht gebrauchen mögen, sondern dieselbige auf andere Weise versorgt werden sollen, und die Vorsorge desfalls dem Bischoffe obliege. Dahero wird gefragt: woher der Unterhalt für sie zu nehmen sey?

XII.

Was insonderheit deren in ansteckenden und gefährlichen Krankheiten verfallenen Priester Unterhalt betrifft, wovon der Cap. 19. §. 30. meldet und worüber das Ober-Consistorium sich unterthänigst befraget: so wollen J. K. M. in Gnaden, daß der kranke Priester absonderlich seinen Unterhalt haben soll, auch wenn der General-Gouverneur Sr. K. M. desfalls zuschreibet, in Dero Staats-Comtoir wegen eines solchen Priesters Unterhalt eine gnädige Anstalt machen lassen.

§. 32.

Wird erwähnt der Königlichen Verordnung vom ordentlichen Beruf der Priester; diesemnach wird gefraget: wo diese Verordnung zu finden sey?

XIII.

Die Verordnung wegen eines ordentlichen Berufs, wovon der 32ste §.

obenerwähnten 19ten Cap. meldet, betreffend, davon wird das Ober-Consistorium beym General-Gouverneuren Nachricht bekommen können.

Cap. 26. §. 1.

Wird erfordert, daß bey einer jeden Dom-Kirche ein geschickter Oeconomus, der zugleich ein Priester sey, verordnet werden soll, damit er zu Zeiten möge predigen helfen können. Dahero wird gefraget: ob auch bey der Schwedischen Kirchen zu St. Jacobi in Riga, ein Oeconomus seyn müsse, der ein ordinirter Priester sey? Und §. 2. wird erwähnet, daß der Oeconom zulängliche Bürgschaft für sich stellen solle; wird also gefraget: ob nicht auch propter identitatem rationis der Kirchenschreiber, bey gemeldeter Kirche, Bürgschaft stellen solle?

XIV.

Das Cap. 26. §. 1. vermag zwar, daß bey jeder Dom-Kirche ein Oeconom, welcher auch darneben ein Priester ist, seyn solle, damit er unterweilen predigen helfen möge. Aber weil in der Schwedischen Kirche bey St. Jacobi in Riga kein solcher nöthig seyn wird, so kanns dabey, wie bisher gebräuchlich gewesen, verbleiben. Aber der Kirchenschreiber soll, soweit er einige Mittel oder anderes Eigenthum der Kirchen unter Händen hat, nach §. 2. vor sich Bürgen stellen.

Cap. 26. §. 9.

Wird befohlen, daß, da einige Gebäude zu nahe bey den Kirchen auf dem Lande gesetzt wären, daß sie davon in Gefahr einer Feuersbrunst gerathen könnten, solche nach der Hand heruntergebrochen und weiter davon gesetzt werden sollen. Weil nun in Liefland viel Krüge der Kirchen zu nahe gelegen sind; als wird gebeten, den Nachdruck zu geben, daß diese Krüge weiter verleget werden mögen.

XV.

Demnach laut Cap. 26. §. 9. keine Gebäude so nahe an einer Kirche sollen verstattet werden, daß diese dadurch in Gefahr und Besorgung einer Feuersbrunst gesetzt werden können, als wird der Herr General-Gouverneur die nachdrückliche Ordre stellen, daß alle sothane Gebäude, es wären gleich Krüge oder andere dergleichen Häuser, nach der Hand abgerissen, und gemäß den Kirchen-Verordnungen, weiter von der Kirche weggesetzt werden.

Cap. 28. §. 1.

Wird befohlen, daß man sich der Armen, Kranken, Lahmen, Blinden ꝛc., die andere um ihre Nothdurft ansprechen müssen, annehmen solle, sowohl bey den Hospitälern, als Siechstuben auf dem Lande. Weil aber in Liefland weder auf dem Lande, noch auch in den kleinen Städten, Hospitäler als auch Siechstuben vorhanden, so wird gefraget: wie man dazu gelangen könnte, und mit welchen Einkünften sie zu versehen?

XVI.

Nachdem letztens in Liefland weder auf dem Lande, noch in den kleinen Städten, einige Hospitäler oder Siechstuben gefunden worden, wovon sonst in den Kirchen-Ordnungen Cap. 28. §. 1. Meldung geschehen, als ist auch nicht nöthig, Einkommen dazu zu verordnen, sondern es bleibet dabey, wie es sich jetzo befindet.

Gleichwie nun dieses ist, was J. K. Maj. in Gnaden gefallen, auf Dero Ober-Consistorii unterthänige Erinnerung zu resolviren und zu verordnen; also ist J. K. Maj. allergnädigster Wille und Befehl, daß diesem bey Bewerkstelligung der Kirchen-Ordnung selbst auf alle Weise gehörig nachgelebet und es in Acht genommen, auch genau zugesehen werde, daß nicht etwas geschehe oder vorlaufe, so diesem zuwider ist. Aber in allem übrigen, so hiedurch nicht limitiret und geändert worden, soll es gehalten werden nach dem klaren Einhalt der Kirchen-Ordnung; und verbleibt Ihro Königl. Majestät Dero Ober-Consist. mit Königl. Gnade und Gruß stets gewogen. Datum ut supra.

Carolus.

An eben demselben Tage (30. Junius 1691) hat der König auch dem Rigaschen Stadtskonsistorium, auf dessen vorgestellte zwanzig Bemerkungspunkte, Erklärungen erteilt, die die Stadtslokalitäten betreffen. Siehe Hupel's N. M. St. 7. pag. 229.

Für das Herzogthum Ehstland sind gleichfalls Erklärungen erfolgt, die analogisch anzuwenden sind, und welche also lauten (s. Hupel's N. M. St. 2. pag. 163—193):

1.) Deklaration der Kirchen-Ordnung.

Königliche Majestäten gnädigste Resolution und Erklärung

derer

von Ritter- und Priesterschaft in Ehstland, durch den Bischof Johann Heinrich Gerthius, unterthänigst vorgetragenen

Fragpunkte und Erinnerungen,

angehende etliche Fälle, so bey der publicirten und in Druck ausgegangenen Kirchenordnung in ihrer Vorstellung an dem Orte [in Ehstland] in Bedenken kommen. Gegeben Stockholm, den 30sten November 1692.

Königl. Majestät hat in Gnaden Sich vorlesen lassen, die unterthänigsten Erinnerungen und Fragpunkte, welche Dero getreuen Unterthanen von Ritter- und Priesterschaft in Ehstland, haben durch den Bischof D. Johann Heinrich Gerthius in Unterthänigkeit insinuiren lassen, angehende unterschiedliche Fälle, so bey Werkstellung (der Ausführung) Königl. Majestät Gutachtung müssen unterworfen werden; und wie Königl. Majestät selbige in gnädiges und reifes Bedenken genommen, also hat Königl. Majestät, über einen jeden Punkt sonderlich, wie folget, gnädigst resolviren und Sich erklären wollen, nehmlich:

I.

Zum Kap. 1. §. 3.

Wenn ein Studiosus wird auf dem Lande angenommen, die Kinder zu informiren, so soll derselbe, wenn der Ort nahe bey der Stadt Reval gelegen, dahin verschicket, und von dem Bischof und Konsistorio examiniret werden; in den weiter abgelegenen Oertern wird solches Examen von dem Probst und Pastore loci verrichtet, und ein Attestat davon dem Konsistorio von ihnen eingeschickt, auf daß der Bischof bey der Visitation weiter darnach fragen kann, um desto mehr wegen des angenommenen Informators Richtigkeit in der Religion versichert zu seyn.

II.

Zum Kap. 1. §. 6.

Will Jemand seine Kinder oder Anverwandten in fremde Oerter aussenden, oder [wenn] auch die, welche zu ihren mündigen Jahren gekommen sind, aus eigenem Rath solche Reise vorzunehmen willens sind: so sollen solche Personen erst examiniret werden, ob sie in Unserer christlichen reinen Religion zur

Gnüge unterrichtet und gegründet seyn; wie auch ernstlich vermahnet werden, daß, wenn sie in fremde Oerter kommen, sich wohl vorzusehen vor fremdem Gottesdienst und irriger Lehre. Sind solche Personen auf dem Lande, so geschiehet solches von dem Pastore loci; halten sie sich aber in der Stadt auf, so sollen sie von dem Bischof und Konsistorio examiniret werden.

III.

Zum Kap. 2. §. 5.

Der Gottesdienst auf dem Lande soll, nach der Kirchenordnung Kap. 2. §. 5., Glocke 9 des Morgens angefangen werden, zu welcher Zeit ein Jeder soll sich befleißigen, in die Kirche zu kommen, und in diesem Fall der Kirchenordnung gebührlich nachzuleben.

IV.

Zum Kap. 2. §. 7.

Wofern keine Wochenpredigten auf dem Lande bishero gebräuchlich gewesen; so läßt Königl. Majestät zu, daß an deren Statt, nach der Priesterschaft Vorschlag, öffentliche Betstunden und Katechismusverhör alle Mittwochen mögen gehalten werden. Weil auch ein Theil von dem Adel und Bauren an dem Orte so weit von den Kirchen sind entlegen, daß sie nicht ohne große Beschwerniß zu solchen öffentlichen Betstunden in die Kirche kommen können; so will Königl. Majestät in Gnaden vergönnen, daß an dero Statt für die weit entlegenen auf den adelichen Höfen Betstunden mögen gehalten werden; doch daß die, so nahe an der Kirche gelegen sind, in den öffentlichen Betstunden sich einfinden und ihnen beywohnen.

V.

Ebend. §. 9.

Am Charfreytage soll, nach der Priesterschaft Anbieten und Vorschlag, beydes, deutsch und undeutsch, geprediget werden, und soll damit der Anfang geschehen zu rechter Zeit, nach der Kirchenordnung.

VI.

Ebend. §. 9.

Königl. Majestät vermuthet, daß die Alten von Adel allbereit in ihrem Katechismo und Stücken des Christenthums so werden unterrichtet seyn worden, daß das, was von der Jugend Verhör im §. 9. ist verordnet, auf ihnen nicht

nöthig sey zu extendiren; anders läßt Königl. Majestät Ihr gnädigst gefallen, daß, nach der Ritterschaft Vorschlag, an gewissen Zeiten des Jahres, als im Januar, May, August und October, die adeliche Jugend zum Katechismusverhör möge gefordert werden, da der Adel diese Monate gemeiniglich zu Lande ist.

VII.

Anlangend die bey diesem Paragraphen beygefügten Additamenta, so ist

1) Königl. Maj. gnädigste Intention, und mit der Kirchenordnung conform, daß sowohl Bauern, als andere derer Adelichen Bediente, desgleichen Handwerker, einquartirte Soldaten, und die sogenannten Freyen, sollen unter Katechismusverhör stehen, und sich davon nicht entziehen; wie es auch den Herrschaften, und denen, so über ihnen zu gebieten und zu befehlen haben, oblieget, einem Jeden an seinem Orte, ihre Untergebenen und Zugehörigen dazu ernstlich anzuhalten.

2) Es sollte wohl ein Jeder aus eigenem Bedenken und einem christlichen Sinn, die Moderation und Bescheidenheit gegen die gemeinen Bauers- und Arbeitsleute gebrauchen, daß ihnen etwas Zeit und Weile möchte zur behörigen Abwartung des Gottesdienstes vergönnet werden; weiln aber über Etlicher ihrer Strengigkeit vielfältig geklagt wird, die das Bauervolk die ganze Nacht gegen den Sonntag mit Dreschen und anderer Arbeit aufhalten, und in der Nacht zwischen Sonntag und Montag wiederum dazu zwingen, dadurch sie zu ihrer Glückseligkeit Uebungen unbequem werden; so will Königl. Majestät hiemit verordnet und geboten haben, daß das Bauer- und Arbeitsvolk überall im Lande am Sonnabend Glocke 4 Nachmittag von der Arbeit soll gelassen werden, auf daß sie gegen den Sonntag können sich reinigen, und zu rechter Zeit sich auf den Kirchenweg begeben, und da sowohl bey der Katechisation, als dem ersten Anfang des Gottesdienstes, zur Stelle seyn; wie auch der Bischof darüber Hand haben soll, daß damit nach der Kirchenordnung in rechter Zeit mag angefangen werden. Es soll auch das Bauervolk nicht eher zur Arbeit, als den Montag Morgen, gefordert und ausgetrieben werden, darüber das General-Gouvernement an dem Orte mit Ernst Hand halten soll, und denen, die dawider thun, nach Verdienst und Beschaffenheit der Sache, mit gebührender Strafe ansehe. Wenn sonsten

die Bauern ihre Gerechtigkeit (Abgaben) den Priestern liefern, oder andere Gewerbe bey ihnen angeben sollen, darauf kann keine gewisse Ordnung gemacht werden, sondern wird bey der alten Gewohnheit gelassen, alldieweil solches wohl kann verrichtet werden, nachdem der Gottesdienst verrichtet ist.

3) Wenn die Priesterschaft bey dem Adel angiebt von Eines oder des Andern Ungehorsam in dem Kirchenwesen, von der Bauern Muthwilligkeit in Ausgebung ihrer Schuldigkeit an die Priester, von einigen kleinen Streitigkeiten, von unversöhnlicher Feindschaft, so unter ihnen verspührt wird, oder von anderm in dem Kirchspiel sich ereignenden Unwesen; so soll der Adel und Herrschaften sich zur Abhelfung solcher Fälle bereitwillig finden lassen. Sollten sie aber hierin säumhaftig seyn, können die Pastores durch die Kirchenvorsteher solches bey den Gerichten vortragen lassen, oder dem Fiskal es in die Hände geben.

VIII.

Zum Kap. 2. §. 12.

Nach Einhalt der Kirchenordnung sollen Alle, beydes, Hohe und Niedrige, auf die Knie fallen bey Verlesung der öffentlichen Beichte, der Worte der Einsetzung und Vater Unsers; und kann hierin keine Dispensation noch Exception zugelassen werden.

IX.

Ebend. §. 13.

Wenn Juridica (Gerichtshegungen) angehen, soll zur Pflegung des Landes- und Burggerichts es den Priestern an dem Orte wegen des Termins zeitig angesagt werden, damit sie sich zu einer solchen Predigt und Verrichtung des Gottesdienstes mögen bereit halten, wie in diesem Fall in der Kirchenordnung vorgeschrieben steht.

X.

Zum Kap. 3. §. 3.

Die heilige Taufe soll, nach der Kirchenordnung, in der Kirche verrichtet werden, ausgenommen in solchen Nothfällen, die in der Kirchenordnung verfaßt sind; da bey sothanen Begebenheiten nachgegeben wird, die Kinder, so bey dem Adel als Bauern, zu Hause zu taufen. Die Kinder zur Winterszeit in den Pfarrhöfen taufen zu lassen, wird nicht gestattet; es sey denn, daß das Pastorat

eine halbe Meile von der Kirche abläge, und die Kälte heftig, und solches allein in der Woche; am Sonntage aber, oder andern Tagen, da der Gottesdienst verrichtet wird, soll das Kind zur Kirche geführt und die Taufe allda verrichtet werden.

XI.

Zum Kap. 4. §. 3.

Daß die Nothtaufe sollte Bauerweibern anvertrauet werden, ist gar bedenklich, in Ansehung der dabey zu befahrenden Mißbräuche bey dem einfältigen Volk; und deswegen approbirt Königl. Majestät gnädigst der Ritterschaft Vorschlag, daß etliche von den verständigsten Bauern, die zu reifem Alter sind gekommen und in ihrem Christenthum wohl unterrichtet befunden, zur Nothtaufe möchten gebraucht werden, und von den Priestern zu dem Ende wohl informirt, mittelst gewissen Formularen, welche bey solchen Begebenheiten in Acht sollen genommen werden.

XII.

Zum Kap. 5. §. 2.

Mit der Sechswöchnerinnen Einweihung kann es nach voriger Gewohnheit gehalten werden. Die Bauerweiber sollen von den Priestern ermahnt werden, daß sie nicht in die Kirche oder einige Gelage kommen, ehe ihre Sechswochen nach der Geburt zu Ende seyn; die Hausarbeit aber kann ihnen nicht verweigert werden, da ihre Kräfte es zulassen, sonderlich, da es erfordert wird, weil in diesem Fall die Noth kein Gesetz hat.

XIII.

Zum Kap. 9. §. 4.

Weil bey dem gemeinen Bauervolk in Ehstland nicht groß soll geachtet werden, auf dem Strafschemel zu stehen, sie auch nicht mächtig sind, solche Geldbuße, so in der Kirchenordnung denen aufgelegt wird, die da mit Hurerey sich versehen, zu bezahlen; so approbiret Königl. Majestät in Gnaden der Ritter- und Priesterschaft einhelligen Vorschlag, daß der Schuldige in solchem Fall das erste Mal mit vier Paar Ruthen, und das andere Mal doppelt gestraft werde; doch wird ihnen vergönnet, dem vorigen Gebrauch nach, jedes Paar Ruthen mit einem Rthlr. zu lösen, wenn sie solche Gelder zuwege, ohne ihren Ruin bringen können; und soll mit solchen Strafgeldern gehalten werden nach der Kirchenord-

nung. Mit allen Andern aber, die da nicht sind von Bauervolk, es seyn Adeliche oder Unadeliche, oder ihre Bedienten, soll bey solchen Zufällen nach Einhalt der Kirchenordnung verfahren werden.

XIV.

Zum Kap. 11. §. 1.

Gleichwie die Ritterschaft einerley Meynung ist mit der Priesterschaft, daß auf solche Weise, wie die Kirchspiele eingetheilt werden, in gewisse Ordnungen zum Katechismusverhör zu kommen, solches auch geschehen möchte mit der Communion, und daß von ihnen nach gleicher Ordnung das hochwürdige Abendmahl des Herrn möge begangen werden; also will Königl. Majestät solches in Gnaden approbiren, und wird deswegen der Adel sowohl dero Haus- als Bauervolk dazu ernstlich halten, daß sie sich auf vorgesetzten Terminen beydes, zur Katechisation als Communion, einstellen; und auf daß sie sich desto besser mögen dazu können bereiten, so soll von der Kanzel ihnen solches zeitig vorher nach der Ordnung angesetzt werden. Die Schweden und Finnen in dem Orte halten sich zwar zu ihren gewöhnlichen Kirchen; sollen aber jedoch von ihren Beichtvätern Beweis verschaffen, bey denen sie zum heil. Abendmahl sind gegangen, auf daß der Pastor loci an dem Orte, da sie sich aufhalten, darum möge vergewissert seyn.

XV.

Ueber die Additamenta zu diesem §.

1) Auf dem Lande befindet Königl. Majestät am bequemsten für denen, so zur Beichte gehen wollen, daß es geschehe des Sonntags Morgens.

2) Sollten einige Lostreiber sich finden, sollen selbige von den Priestern, oder wer davon erst die Kundschaft hat, bey den Herrschaften angegeben, und vor ihnen nach dem Schloß geführt werden. So soll auch von den Kanzeln viermal des Jahrs abgelesen und abgekündigt werden, daß die Bauern keine Uebelthäter beherbergen oder verbergen, und daß die, so damit gefunden werden, sollen mit 10 Paar Ruthen abgestraft werden. Sothane Delinquenten und Uebelthäter sollen auch, da sie können ertappt werden, festgenommen und dem Gericht abgeliefert werden.

3) Die aus Widerspenstigkeit und Bosheit sich nicht wollen bequemen, ihr Christenthum zu lernen, Gottes Wort zu hören, und die Mittel ihrer Se-

ligkeit zu gebrauchen, wie imgleichen auch, die da leben in Hurerey auſſer der Ehe, des Prieſters Vermahnungen und Warnungen ohngeachtet, ſollen erſt mit Gefängniß auf den adelichen Höfen zum Gehorſam gebracht, oder in den Block vor der Kirchenthür geſetzt werden; wo ſolches nicht hilft, ſollen ſie gefangen zu Schloß geführt, und da mit Arbeit oder andern Strafen zu einer Beſſerung gezwungen werden.

XVI.

Zum Kap. 11. §. 9.

Die von dem Bauervolk, ſo trunken oder ungebeichtet kommen zum Altar, das Abendmahl des Herrn zu empfangen, ſollen nach Beſchaffenheit der Umſtände, und nachdem das Aergerniß groß ſey, mit etlichen Paar Ruthen, mehr oder minder, ohne ſich davon mit Geld abzulöſen, geſtraft werden; mit andern wird nach der Kirchenordnung gehalten. Selbiges Geſetz ſey auch für denen, ſo trunken zur Beichte kommen.

XVII.

Zum Kap. 11. §. 11.

Wiewohl Keinem zuläſſig iſt, zu gehen von der Gemeine, da er wohnt und wozu er gehört, zu einer andern, ſich beichten zu laſſen und das Abendmahl des Herrn zu empfangen; doch aber wenn einige von Adel ihre Höfe und Wohnungen in unterſchiedlichen Kirchſpielen, oder auch [ein] Haus in der Stadt, da ſie gewohnt ſeyn, ihre Devotion zu begehen, hätten, wird ihnen darinnen die bishero gewöhnliche Freyheit nachgelaſſen; doch daß dem Kirchſpiel auf dem Lande, da ſie ihre ordentliche Haushaltung haben, in der Gerechtigkeit dadurch nichts abgehe. Sonſten ſoll kein Prieſter die, ſo aus andern Kirchſpielen gelaufen kommen, annehmen, es wäre denn im Nothfall, und ſolches muß dem Paſtor loci kund gethan werden. — Die Weiber aber, ſo ſich vom Lande in die Stadt begeben für Ammen zu dienen, werden als andere Dienſtboten in der Stadt conſideriret.

XVIII.

Zum Kap. 12. §. 3.

Mit dem Lauten zum Gebet auf dem Lande, kann es nach der Ritterſchaft Vorſchlag ſo gehalten werden, daß alle Tage zwey Mal zum Gebet ſoll geläutet werden, nehmlich des Morgens um 10 Uhr, und Nachmittags des

Sommers um 4 Uhr, des Winters um 2 Uhr, in Ansehung der kurzen Zeit, so alsdann ist. Königl. Majestät läßt Ihr auch in Gnaden gefallen der Priesterschaft Anbieten, daß sie wollen bey alle Höfe Einen oder Zwey verordnen, die da des Morgens, Mittags und Abends für die einfältigen Dienst- und Arbeitsleute dienliche Gebete vorbeten können.

XIX.

Zum Kap. 14. §. 1.

Alldieweil die Feyerung der Apostel-tage, von welchen in dem Kap. 14. §. 1. Verordnung gemacht, von den Zeiten der Reformation her, nicht in Ehstland gebräuchlich gewesen, und dero Introduction von neuem möchte vor dem gemeinen Volk einigen Anstoß oder Aberglauben mit sich bringen; so bleibt es damit, wie es an dem Orte bishero gewöhnlich ist befunden. In den Städten aber, wo Wochenpredigten gehalten werden, soll, da in der Woche ein Apostel-tag einfällt, in des ordinären Wochentextes Stelle, das Evangelium, so auf selbigem Apostel-tag verordnet ist, erklärt werden. Die hohen Feste, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, werden auf die Art und Weise, wie es bisher an dem Orte gewöhnlich, celebrirt und gefeyert.

XX.

Die Hochzeiten in den Fasten sollen in der Stille, ohne Musik, Tanz oder anderm Hochzeitsgepränge, gehalten werden, daß der Kirchenordnung in diesem Fall stricte nachgelebet werde.

XXI.

Ebend. §. 4.

Jahrmärkte an Sonn- und heiligen Tagen sollen gänzlich verboten seyn, und solches drey Mal des Jahrs, über dem ganzen Lande angekündigt werden. Wird dawider gehandelt, so sollen die Kirchenvorsteher Macht und Zulaß haben, dem Verkäufer, welcher an solchen Tagen dahin kömmt, die mitgebrachten Perseelen und Waaren wegnehmen zu lassen, welche den Kirchen und Armen zufallen sollen. Ueberdem können auch andere Mittel gebraucht werden, sie zum Gehorsam zu bringen.

XXII.

Zum Kap. 15. §. 2.

Daß nach dem Vorschlag der Priesterschaft, das gemeine Bauervolk an

gewissen Zeiten, als 14 Tage vor und 14 Tage nach Michaelis, von der Ehe, und was wegen dem Stande zu wissen nöthig sey, sonderlich sollen informiret werden, solches wird nicht für nöthig erachtet, sintemal es sonsten in den öffentlichen Predigten, so oft es nöthig ist, wie auch bey dem Katechismus-Verhör, wenn das sechste Gebot erklärt wird, geschehen kann. So kann auch dasjenige junge Volk, welches zur Ehe treten will und Copulation begehret, erst in ihrem Christenthum von dem Prediger examiniret werden, und da sie so unkundig seyn sollten, daß sie mehrern und bessern Unterricht vonnöthen hätten, mit der Abkündigung so lange eingehalten werden, bis sie solchen Unterricht gehörigermaßen eingenommen und gefaßt haben.

XXIII.

Zum Kap. 15. §. c.

Weilen die Ritterschaft bey diesem Paragraph sich auf die Constitution des Landes und ihre erhaltenen Privilegien berufen, dabey aber nicht aussaget, welche Fälle sie darunter verstehen, oder was ihre Privilegia und Landes-Verordnungen davon einhalten; so wird dieser Punkt eingestellt, bis darüber nähere Erklärung gegeben, und die allegirten Privilegia und Landes-Constitutionen, soweit sie hiezu gehören, vorgezeigt werden.

XXIV.

Ebend. §. 11.

Weilen die Kirchen-Ordnung klärlich einhält, daß die, so Verlöbniß halten wollen, solches zeitig ihrem Seelsorger sollen zu wissen geben, auf daß er sie warnen möge vor den Hindernissen, welche ihnen zum Nachtheil, Verwandt- oder Schwägerschaft halber, könnten im Wege seyn; desgleichen, daß keiner soll verlobt werden, der nicht Lutheri Katechismus kann, und zum heiligen Abendmahl gewesen ist, also bleibt es dabey, und ist keine neue Verordnung nöthig.

XXV.

Ebend. §. 18.

Der Ritterschaft unterthäniges Ersuchen, angehend, daß mit Abkündigung für die adelichen Personen, so sich in die Ehe begeben wollen, möchte nach der vorigen Gewohnheit gehalten werden, verstehend damit, daß die Abkündigung nur einmal möge in der Stadt geschehen, da sie gemeiniglich ihre Hochzeiten

halten; weiln aber in diesem Fall keine gültigen Ursachen, von der Kirchen-Ordnung abzugehen, vorhanden, also muß selbiger nachgelebt werden, und das solchergestalt, daß, da die Braut-Leute auf dem Lande wohnen, die Hochzeit aber in der Stadt halten wollen, solche führohin dreymal abgekündigt werden, beydes, in der Stadt, als auch in der Gemeine auf dem Lande, da die Braut genommen wird; allein abgekündigt wird in der Gemeine, dazu die Braut gehört, wenn die Hochzeit auf dem Lande geschiehet.

XXVI.

Ebend. §. 24.

Daß kein Wittwer oder Wittwe mögen geächtiget werden (gesetzlich zu einer andern Ehe schreiten), ehe und bevor sie ihre Kinder [der frühern Ehe] abgelegt (abgetheilt), solches ist der Kirchen-Ordnung gemäß; wie aber, und auf was Art solches geschehen soll, ist darin nicht determiniret, gehört auch nicht dahin, sondern solches wird gelassen bey dem üblichen Gebrauch des Landes, und dessen Constitutionen und Präjudicata, bis Königl. Majestät selbige kann übersehen und prüfen, wieweit etwa eine Aenderung darin könnte nöthig seyn.

XXVII.

Zum Kap. 18. §. 1.

Weil solches Geläute nach den Verstorbenen, wovon im Kap. 18. §. 1. in der Kirchen-Ordnung gemeldet wird, nimmer da im Gebrauch gewesen, also kann es auch hinführo bey voriger Gewohnheit verbleiben.

XVIII.

Ebend. §. 4.

Alldieweil der Adel gemeiniglich pflegt dero Begräbnisse bey den Juridiken anzustellen, da sie zusammen kommen, und deswegen unterthänigst sucht, daß sie nicht so präcise möchten verbunden seyn, binnen ein halbes Jahr dero Todten zu beerdigen; da (indem wenn) einer von Adel stirbt, während der Juridik oder kurz vorher, müssen sie die folgende Juridik abwarten: so will Königl. Majestät ihnen hierinnen den begehrten Respit (Aufschub) wohl in Gnaden vergönnen. Sollte aber einer von Adel zwey Monat, ehe die Juridik angeht, sterben, muß das Begräbniß bey solcher Juridik angestellt werden, oder auch

auſſer der Juridik mit dem Begräbniß nach der Kirchen-Ordnung fortgefahren werden, ohne eine andere Juridik abzuwarten.

XXIX.

Ebend. §. 8.

Weil der Adel zuſagt, die Kirchhöfe repariren zu laſſen, mit dem was dazu gehört, daß ſie wohl umgebauet und wohl gezäunet gehalten werden, ſo iſt auch ſolches ſo viel mehr ihrer Pflicht gemäß, da die Kirchen-Ordnung ſolches klärlich gebietet. Die erhöheten Gräber, ſo an der Mauer in der Kirche, und den Gang nicht hindern, werden ohnberührt gelaſſen. Im Uebrigen verbleibt es in dieſem Punkt bey der Kirchen-Ordnung. Königl. Majeſtät will auch der Ritterſchaft unterthänigem Begehren nachgeben, daß der Bauern Leichen mögen unter den Thaten [illegible] dem Eingang bey der Kirchen-Thür ſtehen, ehe ſie in die Gräber niedergeſetzt werden.

XXX.

Zum Kap. 18. §. 12.

Mit der Unterſuchung über denen, die da in groben Sünden dahin ſterben, und ein gottloſes Leben geführt, wird nach der Kirchen-Ordnung gehalten, welche genugſam in dieſem Fall an die Hand giebt, wie damit ſoll procedirt werden.

XXXI.

Zum Kap. 19. §. 7.

Mit der Prieſter-Wahl wird der Unterſchied gehalten, daß in denen Kirchſpielen, ſo unter Königl. Majeſtät eigne Diſpoſition gehören, will Ihro Königl. Majeſtät ſelbſt Prieſter verordnen. Da aber die von Adel das Jus patronatus haben, ſollen ſie das Recht zu einer freyen Prieſter-Wahl, ſo hernach als bishero, zu genieſſen haben, ſondern (inſonderheit) ohne den Probſt dazu zu ziehen, welcher nur bey dem Examen deſſen, ſo zum Prieſter ausgeſehen und erwählt iſt, muß zur Stelle ſeyn.

XXXII.

Zum Kap. 19. §. 8.

Wieweit der abgeſtorbenen Pfarrherren Söhne, oder die, ſo da ſonſten deſſen Haus aufrichten und ſtützen wollen, für andere können in Conſideration kommen, davon iſt in der Kirchen-Ordnung klärlich beſchloſſen, wobey es auch verbleibt.

XXXIII.

Zum Kap. 19. §. 19.

Dieweil die Prieſterſchaft anhält, daß wenn die von Adel ihre Begräbniſſe in der Stadt anſtellen, der Kirchſpiels-Prieſter ſein Accidens jedoch unverkürzt zu genieſſen haben möge; die von Adel aber dagegen einwenden, daß ſolches bishero nicht gebräuchlich geweſen, und daß ihnen ſolchergeſtalt ein neu Onus (Abgabe) zuwachſe; ſo befindet Königl. Majeſtät für billig, daß gleichwohl der Kirchſpiels-Prieſter mit einiger Discretion, nach eines Jeden gutem Willen, und wie es kann anſtändig ſeyn, bedacht wird.

XXXIV.

Ebend. §. 31.

Bey welcher Gelegenheit der Ritterſchaft oder dem Adel nachgegeben werde, in ihren Häuſern predigen zu laſſen; wie auch, was für Präcautionen dabey müſſen in Acht genommen werden, ſolches iſt in der Kirchen-Ordnung zur Gnüge beſchrieben und verfaſſet, und haben die, denen es angehet, ſich darnach zu richten.

Was in Additamenten bey dieſem Paragraph wird annectiret (hinzugefügt):

1) Von der Prieſterſchaft Begehren, daß gewiſſe Perſonen mögen verordnet werden, ihnen die Hand zu bieten, in Eintreibung ihrer Gerechtigkeit und anders mehrers; ſolches, als welches zur Kirchen-Ordnung nicht gehört, ſo wird es hier ausgeſetzt, und mag die Prieſterſchaft ſich deswegen mit denen von Adel vergleichen.

2) Alldieweil die von Adel ſich erklären, daß ſie nach der Prieſterſchaft Verlangen, wollen den Viſitationen beywohnen, wenn ſie nicht durch legale Urſachen verhindert werden; wie auch, daß ſie wollen verordnen bey jedem Guth einen ſogenannten undeutſchen Vormünder, der die Bauern allemal ſoll anhalten, ſich bey der Localiſation einzuſtellen; ſo läßt Königl. Majeſtät es dabey bewenden.

3) Die Ritterſchaft kann mit der Prieſterſchaft, nach ihrer darüber verfaßten Abrede, ſich mit einander vergleichen, um ein gewiſſes Reglement, nach welchem ihre ſogenannten undeutſchen Vormünder, Kirkomees (Kirchen-

kerl oder Glockenläuter, der auch die Kirche rein halten muß), Küster, sammt den übrigen Kirchen-Bedienten, in Dero Aemtern und Verrichtungen sich haben zu reguliren und richten, auch wie sie können belohnt und unterhalten werden.

4) An Sonn- und heiligen Tagen, wie auch Sonnabend, sollen von den Bauern keine Talkus (Bauergelage für vollendete Hofesarbeiten) gehalten werden, dieweil sie dabey unbequem werden, der Uebung des Gottesdienstes beyzuwohnen. Wieweit aber die Badstüber (Bauern ohne angeschlagenes Land, von ihrer Hände Arbeit lebend) und Freye sollen schuldig seyn, Tag-Arbeit zu thun, zur Einsammlung des Heues und Korns des Sommers; solches gehört nicht zur Kirchen-Ordnung, und wird an seinen Ort gestellet.

5) Wie die Schulen und Hospitäler können eingerichtet, und was Mittel und Wege dazu können erfunden werden, solches hat so viel weniger Schwierigkeit, als die von Adel ihren bereits gemachten Tagsschluß und darin verfaßten Bewilligungen allegiren, welche in würklichen Effect sollen gesetzt werden.

6) Gleichwie die Ritterschaft mit der Priesterschaft darinnen einig seyn, daß die Priester-Höfe und Küster-Wohnungen gebührlich im Wesen gehalten werden; ingleichen, daß criminelle Personen und Uebelthäter sollen ohne Säumniß festgenommen und den Gerichten überliefert werden; wie auch, daß bey den Kirchen unter dem Gottesdienst kein Bier soll verkauft werden; den Bauern nicht zu gestatten, unter der Predigt aus der Kirche zu laufen; am Sonntage nicht in die Städte Heu oder was anders zu führen; daß sie ihre Todten nicht in Wäldern und Morästen beerdigen, somit Aberglauben und Abgötterey treiben, mit mehrern dergleichen, so bey diesem Punkt nicht aufgerechnet werden: also, weil solches alles für sich billig ist und den Rechten gemäß, theils auch Königl. Maj. Verordnungen conform; so approbiren Königl. Maj. der Ritter- und Priesterschaft hierüber gemachte Vorschläge, welche mit allem Eifer und Fleiß sollen zur Execution gebracht werden.

7) Die Priester sollen die Leute vermahnen, von Hoffart, so in Kleidern als anders, abzustehen; dem Adel aber kann die Freyheit nicht benommen werden, sich solcher Trachten zu bedienen, welche hier im Reich gebräuchlich sind.

XXXV.

Zum Kap. 23. §. 2.

Wie anstatt der Sechsmänner und Kirchen-Pfleger, welche an Orten nicht im Gebrauch sind, gewisse Kirchen-Vormünder, wie sie heißen, am besten können verordnet werden, und mit was Thun sie sich sollen zu befassen haben; solches wird der Ritter- und Priesterschaft Fürsorge anheimgestellt, die da hierinnen gewisse Reglemente mit einander abzufassen haben.

XXXVI.

Zum Kap. 24. §. 8.

Alldieweil die Ritterschaft und Adel sich anbieten, der Priesterschaft zeitigen Unterricht zu geben, wenn ihre Bediente wollen zu der Ehe treten, von ihrem Zustande, besonders von der Blutsfreundschaft, da etwas wäre zu erinnern, ob sie vorher im Ehestande sind gewesen; so bleibt es dabey, und wird die Ritterschaft ihrer Zusage gebührlich ein Genüge thun.

XXXVII.

Ebend. §. 19.

Die Besichtigung der Pastoren-, Kapellan- und Küster-Höfe kann zugleich von den Kirchen-Vorstehern und dem Probst verrichtet werden, damit viel besser könne untersucht werden, was zu dero Besserung könnte nöthig seyn. Weilen auch die Dohm- und Probst-Tonne, sammt Probst-Gerichte, an dem Orte nimmer sind gebräuchlich gewesen, und damit hier im Reich eine andere Beschaffenheit ist; so ist nicht nöthig, daß sie da introduciret und aufgebracht werden. Auf daß auch die Bettler, so recht arm und miserabel von andern Kirchspielen kommen, mögen unterschieden seyn, so wird approbirt, daß sie mit einem gewissen Zeichen mögen abgemerkt werden.

XXXVIII.

Zum Kap. 24. §. 32. und 33.

Was bey diesen Paragraphen von Aufrichtung der Schulen und von Küstern vermeldet wird, nehmlich daß solche Personen mögen dazu genommen werden, die zugleich auch können Schulmeister seyn und beyde Aemter verrichten, und daß vor ihnen gewisse Küster-Länder möchten eingerichtet werden; solches approbiret Königl. Majestät, und werden die, denen es obliegt,

solches behörigermaaßen ins Werk zu stellen wissen, nach dem, was darinnen ist verabschiedet und beliebt worden.

XXXIX.

Zum letzten (28.) Kap. §. 4.

Dieweil die Ritterschaft sich auch erklärt, daß sie wolle Verordnung thun, wie mit der Zeit Siechhäuser können aufgesetzt werden, da mittler Zeit die Kirchen-Vorsteher werden für der Armen Unterhalt Sorge tragen, so will Königl. Maj. solches gleichfalls in Gnaden approbirt haben und dabey bewenden lassen.

XL.

Von der Proceß-Ordnung beym Dohm-Capitel, §. 175. bis 189. der Kirchen-Ordnung.

Dieweil die Ritterschaft sich in Unterthänigkeit befragt, wie es mit den Appellationen von des Consistorii Resolutionen und Urtheilen, da einer sich durch selbe beschweret befindet, soll gehalten werden: so hat Königl. Majestät für gut befunden, hierinnen die gnädigste Verordnung zu thun, daß, die davon appelliren wollen, sollen ihre Beschwerden bey dem General-Gouverneur an dem Orte angeben, welcher sich den Statthalter zu Reval, und drey von den Landräthen, sammt zwey Assessores aus dem Burggericht, adjungiren soll, und sollen sie sich dabey nach der von Königl. Majestät publicirten Rang-Ordnung und Reglement zu richten haben. In Abwesenheit aber des Statthalters, und da er von Krankheit oder was anders sonderliches wäre verhindert, wird ein anderer Assessor aus dem Burggericht, der dazu dienlich befunden wird, genommen; mit diesen soll der General-Gouverneur die Casus, so von dem Consistorio mittelst Appellation dahin devolviret werden, mit dem förderlichsten, so geschehen kann, aufnehmen und abthun; doch daß alles geschehe auf der Weise und nach der Methode, so in Königl. Majestät Verordnung vom Gerichte bey dem Dohm-Capitel, welche der Kirchen-Ordnung S. 175—189 annectirt ist; so daß ermeldeter Verordnung hierinnen, so von den Richtern als den Parten, in allem genau nachgelebt werde.

XLI.

Was bey dem Beschluß von der Ritterschaft erinnert wird, von den Strand-Bauern, die weit von den Kirchen sind abgelegen, daß nehmlich drey

bis vier Wochen vorher muß von der Kanzel ab verkündigt werden, wenn sie aus dem Katechismus examinirt oder zum Abendmahl des Herrn sollen angenommen werden; daß es zeitig zu ihrer Wissenschaft kommen, und sie sich desto besser dazu bereiten können: so ist solches Königl. Majestät nicht zuwider, sondern will es hiemit in Gnaden approbirt haben.

Weil nun dieses ist, was Königl. Majestät auf Dero getreuen Unterthanen von der Ritterschaft und Priesterschaft in Ehstland unterthänige Fragpunkte und Erinnerungen in Gnaden resolviren und verordnen wollen; also ist Königl. Majestät gnädigster Wille und Befehl, daß es bey Werkstellung der Kirchen-Ordnung allermaaßen nachgelebt und in Acht genommen, und genau Aufsicht gehalten werde, daß nichts, so dawider strebet, geschehen oder vorlaufen möge. In allem übrigen aber, so nicht hiedurch limitirt oder geändert befunden wird, soll allerdings nach klarem Einhalt der Kirchen-Ordnung gehalten werden; und verbleiben Königl. Majestät im übrigen Dero getreuen Unterthanen von Ritter- und Priesterschaft in Ehstland mit Königlicher Gnade und Huld stets gewogen. Actum ut supra.

Carolus.

(L. S.)

In Dero Resolution für die Ritter- und Priesterschaft in Ehstland:

T. Polus.

2.) Erklärung des §. 17. Kap. 15. der Kirchen-Ordnung.

J. K. M. zu Schweden, Rath, Feldmarschall-Lieutenant und General-Gouverneur des Herzogthums Ehstland und der Stadt Reval,

Axel Julius Graf de la Gardie,

Fügen hiemit und Kraft dieses allen und jeden zu wissen, wasmaaßen J. K. M. durch Deroselben allergnädigst ergangenem Special-Rescript vom 20sten October des zurückgelegten 1698sten Jahres, wegen derer Wittwer und Wittwen, so die in der Königlichen Kirchen-Ordnung vorgeschriebene Trauerzeit nicht völlig abwarten, sondern vor Verfließung derselben sich zusammen thun, dieweil auf

solche Uebertretung der Königlichen Kirchen-Ordnung, §. 17. des 15ten Kapitels, bis anhero keine gewisse Strafe ausgedruckt worden, anjetzo allergerechtsamst eine gewisse Geld-Buße, nehmlich 40 Mark, d. i. 5 Rthlr., determiniret, mit allergnädigstem Befehl, solches in dergleichen vorfallenden Casibus gebührend zu beobachten, und auch allen und jeden dieses Herzogthums Eingesessenen kund zu thun. Welcher J. K. M. allergnädigsten Verordnung und Befehl zur allerunterthänigen Folge, ich solches hiemit publiciren wollen, daß sothane allergerechtsamste Königl. Verordnung von allen Kanzeln im Lande abgelesen werden soll, damit sich alle und jede darnach zu richten, und vor Strafe und Ungelegenheit zu hüten haben.

Gegeben auf dem Königl. Schloß zu Reval, den 18ten Januar 1699.

---

2. Luthers Schüler, M. Olaus Petri, verbreitete die Reformation Luthers in Schweden, und Gustav I. Wasa, der im J. 1523 König in Schweden ward, nachdem die Dänen aus dem Reiche gänzlich gewichen waren, führte sie förmlich ein.

3. In Schweden, in der Landshauptmannschaft gleiches Namens.

4. Erich XIV. war ein Sohn Gustavs I.

5. Diese Kirchenordnung von 1571 scheint die erste Kirchenordnung in Schweden gewesen zu seyn.

6. Johann II. war Erichs XIV. Bruder und Vater Sigismunds, der also dergestalt ein Großsohn Gustavs I. war, und dessen Vaterbruder Karl IX., Gustavs I. dritter Sohn, Schwedens Reich an sich zog; indeß der katholische Sigismund Polen behielt.

7. Nämlich von papistischen Satzungen.

8. Auf diesem Reichstage, mit dem eine lutherische Kirchenversammlung verbunden war, verpflichteten sich die sämmtlichen Reichsstände zur Aufrechthaltung der reinen evangelisch-lutherischen Lehre, und beschlossen die Revision der Kirchenordnung von 1571.

9. Sigismund, der im J. 1592 seinem Vater Johann II. auf den Thron gefolgt war. Siehe Anmerk. 6.

10. In der legalen Ausgabe steht dafür **Vortheilen.** Da dieses aber offenbar keinen Sinn hier hat, und ein Druckfehler seyn muß, so hat man deshalb eine Verbesserung angenommen, die mit dem Zusammenhange stimmt.

11. König Christoph, einer der nordischen Unionskönige, hatte dieses schwedische Gesetzbuch im J. 1443 gegeben; der 15te Titel desselben enthielt die Kirchensatzungen. Karl IX. bestätigte zwar im J. 1608 dieses alte Gesetzbuch, doch mit Weglassung des 15ten Titels, da Schweden nunmehr lutherisch geworden war. Karl XI. unterwarf dasselbe Gesetzbuch einer neuen Revision, womit die dazu angestellte Kommission sich bis 1697 beschäftigte, und ihre Arbeit vollendete. Diese Umarbeitung des alten schwedischen Gesetzbuches aber gerieth in Stecken, und ist nie nach Livland gekommen. Dagegen ist die von Karl IX. im J. 1608 bestätigte ins Deutsche übersetzt, und bei Möller in Riga 1709 gedruckt. Jene Umarbeitung unter Karl XI. kam erst im J. 1734 zur Reife, in welchem Jahre denn ein allgemeines Gesetz des Reichs Schweden auf dem Reichstage angenommen und im J. 1736 vom König Friedrich bestätigt ward. Es ist auch ins Deutsche übersetzt, und deutsch und schwedisch zu Stockholm bey J. P. Lindh 1807 gedruckt. Auch sind im Jahr 1807, in eben der Art, und nach dem System dieses Gesetzbuchs geordnet, zwei Sammlungen von seit 1734 erteilten Verordnungen gedruckt, gefolgt. Das System dieses Gesetzbuchs ist das des alten, nur daß der Titel vom Königsrecht weggeblieben, weil die Fundamentalreichsakte das Gesetz ist; ferner, daß Privilegienrechte, Gerichtskonstitutionen, Oekonomie- und Polizeiverordnungen, wie auch Bestimmungen über seltene Vorfälle, nicht aufgenommen worden sind, dagegen das Stadtrecht überall gehörig eingeschaltet ist. Dadurch und auf diese Weise ist denn Schwedens Gesetzgebung dauerhaft organisirt.

12. Karl X.

13. Diese waren im Jahr 1655 am 25. Junius unter Karl X. gegeben, blieb aber nur in Schweden und kam nie nach Livland. Dagegen wurde unter Karl XI. von der Vormundschaftsregierung ein Religionsplakat am 19. März 1667

das vorige erneuernd und erläuternd, auch auf Livland angewandt. Zwar wurde auch 1671 ein ähnliches Plakat gegeben, das aber auch nicht, wie das von 1653, in Livland bekannt geworden; es sei denn, daß man das Kapitel in der Verordn. XXXIX. hier gemeint habe.

14. D. h. in dem 2ten und 3ten Jahrzehend des 17ten Jahrhunderts.

15. Siehe Anmerk. 11.

Cap. I.

Von der rechten Christlichen Lehre.

§. I.

In Unserm Königreiche und dessen zugehörigen Ländern sollen sich Alle einzig und allein zu der Christlichen Lehre und Glauben bekennen, welche in dem Göttlichen Wort, denen Prophetischen und Apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments gegründet, in denen dreyen Haupt-Symbolis, als dem Apostolico, Niceno und Athanasiano verfasset, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession, so im Jahr 1530 daselbst zu Augsburg übergeben, und auf dem Concilio zu Upsala 1593 angenommen worden, imgleichen in dem sogenannten Libro Concordiae [16]) erkläret ist; Und sollen diejenigen, so im Lehrstande bey Kirchen, Academien, Gymnasien oder Schulen einiges Amt antreten, bey der Ordination [17]), oder wenn sie einen Gradum [18]) annehmen, mit körperlichem Eyde sich zu dieser Lehre und Glaubensbekenntniß verpflichten.

§. II.

Es soll denen im Lehrstande, wie auch sonsten allen Andern, wes Standes die seyn mögen, hiemit ernstlich verboten seyn, hiewider einige

irrige Meynungen zu ersinnen und auszubreiten, oder einige anstößliche Redensarten, womit Unruhe und Aergerniß in der Gemeinde Gottes könnte angerichtet werden, zu gebrauchen. Thut solches Jemand, und auf ergangene ernstliche Ermahnungen davon nicht abgehet, der soll mittelst gerichtlicher Untersuchung und Erkenntniß vor einen abtrünnigen Mamelucken [19]) gehalten, seines Amts entsetzet und des Reichs verwiesen werden. Welcher auch von Unsrer rechten Religion gänzlich abfället, soll eben so gestrafet werden, und niemahlen einiges Erb, Recht oder Gerechtigkeit innerhalb den Gränzen des Königreichs Schweden zu genießen haben.

§. III.

Niemand soll sich unterstehen, hier im Reiche oder in einiger darunter gehörigen Provinz, daferne nicht durch Pacta (Verträge) gewissen Oertern solches vorbehalten worden, einige fremde Religionsübung öffentlich zu halten, oder derselben beyzuwohnen, bey Einhundert Thaler Silbermünze (= 50 Rthlr. Alb.) Strafe. Würde auch Jemand einen Lehrer von fremder Religion, zu Bestellung des Gottesdienstes oder auch um Kinder in der Religion zu unterrichten, anhero ins Reich ziehen, derselbe soll mit einer Geldbuße von Fünfhundert Thaler Silbermünze (= 250 Rthlr. Alb.), zum nächsten Hospital oder an die Haußarmen, beleget, oder des Reichs verwiesen werden.

§. IV.

Fremder Potentaten Bothschaftern (Gesandtschaft), welche anderer Religion sind, sie mögen gleich eine kurze oder längere Zeit sich allhier aufhalten, vergönnen Wir zwar ihre Religionsübung in ihren Häusern, für sich und ihren bey sich habenden Leuten alleine. Aber ausser Hauses sollen ihre Priester weder predigen, noch die Sacramenta administriren. Auch soll keinem Andern, wer er auch seye, erlaubt seyn, ihrem Gottesdienst beyzuwohnen und selbigen zu besuchen; sondern Jeder-

mann soll verbunden seyn, sich nach denen im Jahr 1655, 1667 und im Jahr 1671 ergangenen Satzungen und Verordnungen [20]) gehorsamlich zu richten.

§. V.

Welche anderer Religion seyn, als zu welcher Wir und Unsere Unterthanen sich bekennen, und entweder bereits anhero ins Reich, oder in dessen zugehörigen Provinzen gekommen oder inskünftige kommen würden, sich umb Dienste, insonderheit umb Kriegesdienste, zu bewerben, oder umb Kaufmannschaft, Handel und Wandel, ein Handwerk, oder sonsten andere Nahrungsmittel, zu treiben, die mögen zwar bey ihrer Religion, so lange sie stille und ohne Aergerniß leben, gelassen werden; wenn sie aber ihren Gottesdienst mit Beten und Singen verrichten wollen, sollen sie solches in ihren Häusern und Herbergen thun, bey verschlossenen Thüren, für sich allein, und ohne Anstellung einiger Zusammenkünfte mit Andern. Jedoch sollen ihre Kinder, daferne sie das Bürgerrecht allhie genießen wollen, Unsern und Unserer hochlöblichen Vorfahren am Reich, Satzungen und Verordnungen zu Folge, in der rechten Christlichen Lehre, nach der ungeänderten Augspurgischen Confession, erzogen werden, und dabey verpflichtet seyn, nebenst der Kundschaft, welche sie von solcher Lehre daheim und zu Hause durch fleissigen Unterricht der Priester aus dem Katechismo einzunehmen haben, auch alle Sonn-, Fest- und allgemeine Bettage sich in Unsern Kirchen einzufinden und den Gottesdienst von Anfang bis zu Ende daselbst beyzuwohnen. Keiner, so von fremder Religion ist, soll sich unterwinden, Jemanden, der sich zu Unserer Lehre bekennt, es sey Gesinde oder Andere, zu seinem Gottesdienst zu locken, zu bereden oder zu zwingen; sondern sein Gesinde, so Unsrer Religion ist, dahin anhalten, daß es fleissig zu Unsrer Kirche gehe.

§. VI.

Nachdem eine genaue Aufsicht auf die Erziehung der Jugend, deren Studien und Reisen in fremden Landen, in die Länge einen großen

Nutzen vor die Kirche Gottes und das weltliche Regiment nach sich ziehet, und [21]) es leicht geschehen kann, daß, indeme sie mit Leuten von irriger Religion umbgehen, solche Irrthümer auch selbsten einsaugen, und dieselbe, ihnen und andern zum Verderb und Schaden, unvorsichtig mit sich nach Hause und ins Land bringen möchten; als ermahnen Wir auch Alle, absonderlich Eltern und die, so an Eltern Statt seyn, welche ihre Söhne und Verwandten in fremde Lande verschicken wollen, imgleichen auch diejenigen selbsten, welche ihre mündige Jahre erreicht, und aus eignem Trieb ihnen eine solche Reise fürnehmen, daß sie vor allen Dingen ihrer Seelen Heil und Wohlfahrt sorgfältig wahrnehmen, sich umb die rechte Kundschaft und Uebung Unserer Christlichen Religion, und was darzu gehörig, allen Fleißes bewerben, auch von obberührten Satzungen und Schlüssen [22]) sich wohl unterrichten, damit sie so viel besser vor fremden Gottesdienst sich wissen zu hüten, sich an Gottes heiliges Wort beständig halten, und die Gemeinschaft derjenigen, welche sie von Unsrer rechten Lehre zu einer irrigen zu verführen trachten, fliehen und meiden mögen.

§. VII.

Die Christlichen Ceremonien, so bis anhero in Unsern Versammlungen üblich gewesen, und annoch im Gebrauch seyend, ob sie gleich an sich willkührliche Mitteldinge seyend und zur Seligkeit nichts thun, sollen dennoch, als zur guten Ordnung dienliche, hinführo beybehalten werden, und Keiner Macht haben, nach eigenem Gutdünken darin etwas zu verändern. Die Bischöfe und Sperintendenten mit den Thumkapiteln müssen hierauf fleissige Aufsicht haben, und es dahin richten, daß in allen Stiftern [23]) eine Gleichheit gehalten werde. Welche in andern Sprachen selbigen Gottesdienst verrichten, sollen sich auch denen allhie im Reiche üblichen Ceremonien gleichmäßig bezeigen [24]).

16. Sämmtliche hier namhaft gemachte Religionsvereinigungspunkte sind ganz übereinstimmend mit dem Privilegio Sigismundi Augusti vom Jahr 1561, als dem Unterwerfungsvertrage der livländischen Ritterschaft unter Polens und Litthauens Schutzherrschaft, womit Livland aufhörte ein selbstständiger Stat zu seyn und in einen Provinzialstat überging. Dieses Privilegium ist nun nachher, sowohl zur Zeit der schwedischen Schutzherrschaft, als auch endlich seit der glücklichen Beherrschung Livlands von den russischen Regenten, und zwar zuerst von Peter I. im Jahr 1710, und zuletzt von Alexander I. im Jahr 1801, als Grundakte der Unterwerfung, förmlichst wiederholt, ratihabiret und anerkannt. Hierin hat sich nun die livländische Ritterschaft, als ersten Hauptartikel (siehe S. L. G. Bd. I. pag. 388), ausbedungen:

„daß unangetastet und unverletzt gelassen werde die Religion, wie wir sie nach den evangelischen und apostolischen Schriften der reinen Kirche, nach den Beschlüssen der Nicäischen Kirchenversammlung, und nach der Augsburgischen Konfession, bisher bewahret haben.“

Drei Stücke sind es also, auf welche in Livland die Ausübung der christlichen Religion privilegirt gegründet ist, die näher zu betrachten, Manchem willkommen seyn wird.

a.) Die Schriften des Neuen Testaments, sowohl in ihren evangelischen als apostolischen Schriften. Sie sind die Quelle der Religion für jede christliche Religionsgesellschaft, und jede Glaubens- und Sittenlehre des Christen muß in ihr begründet seyn.

b.) Die Beschlüsse der im Jahr 325 in Asien zu Nicäa gehaltenen ersten Kirchenversammlung. (S. S. L. G. Bd. I. pag. 445. Anmerk. 17.) Unter den zwanzig Beschlüssen ist der wichtigste: das auf den Grund des alten sogenannten apostolischen Symbolums erweiterte Glaubensbekenntniß oder nicäische Symbolum, dem späterhin das sogenannte athanasische Symbolum folgte. Hierdurch wurde des Presbyters Arius Lehre der Hauptgegenstand der Kirchenversammlung, um die sich alle übrige Beschlüsse drehten, und wo die Lehre des Arius, nach welcher Christus nicht Gott, sondern nur das edelste von Gott erzeugte Wesen, folglich weniger als Gott, zwar diesem höchst ähnlich, aber nicht gleich wesentlich seyn

soll, für unevangelisch und den Schriften des N. T. widersprechend erklärt ward. Diese drey Symbole, — wovon das apostolische lateinisch und griechisch, das nicäische griechisch, und das athanasische lateinisch abgefaßt ist, — wurden, schon bei der Entstehung der Reformation Luthers, als das Fundament der reinen christlichen Glaubenslehre, wie auch der römisch-katholischen und griechischen Kirche, letztere mit Ausnahme des athanasischen, sich auf sie basirend, angenommen. Daher wird denn ihr Abdruck in hochdeutscher Uebersetzung hier nicht überflüssig stehen.

Das erste Bekäntniß oder Symbolum ist das gemeine Bekäntniß der Apostel, darinnen der Grund gelegt ist des Christlichen Glaubens, und lautet also:

Ich glaube an Gott Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden.

Und an Jesum Christum, seinen einigen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom heiligen Geist, gebohren von der Jungfrauen Maria, gelitten unter Pontio Pilato, gekreuziget, gestorben und begraben, niedergefahren zur Höllen, am dritten Tage auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige Christliche Kirche, die Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben. Amen.

Das andere Bekäntniß oder Nicäische Symbolum.

Ich glaube an einen einigen allmächtigen Gott, den Vater, Schöpfer Himmels und der Erden, [nämlich] alles [dessen], das sichtbar und unsichtbar ist.

Und an einen einigen Herrn Jesum Christum, Gottes einigen Sohn, der vom Vater gebohren ist vor der ganzen Welt, Gott von Gott, Licht von Licht, wahrhaftiger Gott vom wahrhaftigen Gott, gebohren, nicht geschaffen, mit dem Vater in einerley Wesen, durch welchen Alles geschaffen ist; welcher, um uns Menschen und um unsrer Seligkeit willen, vom Himmel kommen ist, und leibhaftig worden durch den heiligen Geist von der Jungfrauen Maria, und Mensch worden, auch für uns gekreuziget unter Pontio Pilato, gelitten und begraben,

und am dritten Tage auferstanden nach der Schrift, und ist aufgefahren gen Himmel, und sitzet zur Rechten des Vaters, und wird wiederkommen mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten, deß Reich kein Ende haben wird.

Und an den Herrn den heiligen Geist, der da lebendig macht, der vom Vater und dem Sohn ausgehet, der mit dem Vater und dem Sohn zugleich angebetet und zugleich geehret wird, der durch die Propheten geredet hat. Und eine einige heilige Christliche Apostolische Kirche. Ich bekenne eine einige Taufe zur Vergebung der Sünden, und warte auf die Auferstehung der Todten und ein Leben der zukünftigen Welt. Amen.

Das dritte Bekäntniß oder Symbolum heißt Sancti Athanasii, welches er gemacht hat wider die Ketzer, Ariani genannt, und lautet also:

Wer da will selig werden, der muß für allen Dingen den rechten Christlichen Glauben haben.

Wer denselben nicht ganz und rein hält, der wird ohne Zweifel ewiglich verlohren seyn.

Dieß ist aber der rechte Christliche Glaube, daß wir einen einigen Gott in drey Personen in einiger Gottheit ehren.

Und nicht die Personen in einander mengen, noch das göttliche Wesen zertreñen.

Eine andere Person ist der Vater, eine andere Person der Sohn, eine andere der heilige Geist.

Aber der Vater und Sohn und heiliger Geist ist ein einiger Gott, gleich in der Herrlichkeit, gleich in ewiger Majestät.

Welcherley der Vater ist, solcherley ist der Sohn, solcherley ist auch der heilige Geist.

Der Vater ist nicht geschaffen, der Sohn ist nicht geschaffen, der heilige Geist ist nicht geschaffen.

Der Vater ist unmeßlich, der Sohn ist unmeßlich, der heilige Geist ist unmeßlich.

Der Vater ist ewig, der Sohn ist ewig, der heilige Geist ist ewig.

Und sind doch nicht drey Ewige, sondern es ist ein Ewiger.

Gleichwie auch nicht drey Ungeschaffene, noch drey Unmeßliche, sondern es ist ein Ungeschaffener und ein Unmeßlicher.

Also auch, der Vater ist allmächtig, der Sohn ist allmächtig, der heilige Geist ist allmächtig.

Und sind doch nicht drey Allmächtige, sondern es ist ein Allmächtiger.

Also der Vater ist Gott, der Sohn ist Gott, der heilige Geist ist Gott.

Und sind doch nicht drey Götter, sondern es ist ein Gott.

Also der Vater ist der Herr, der Sohn ist der Herr, der heilige Geist ist der Herr.

Und sind doch nicht drey Herren, sondern es ist ein Herr.

Denn gleichwie wir müssen, nach Christlicher Wahrheit, eine jegliche Person für sich Gott und Herr bekennen: also können wir im Chrlstlichen Glauben nicht drey Götter oder drey Herren nennen.

Der Vater ist von niemand weder gemacht, noch geschaffen, noch gebohren.

Der Sohn ist allein vom Vater nicht gemacht, noch geschaffen, sondern gebohren.

Der heilige Geist ist vom Vater und Sohn nicht gemacht, nicht geschaffen, nicht gebohren, sondern ausgehend.

So ists nun ein Vater, nicht drey Väter, ein Sohn, nicht drey Söhne, ein heiliger Geist, nicht drey heilige Geister.

Und unter diesen drey Personen ist keine die erste, keine die letzte, keine die größeste, keine die kleineste.

Sondern alle drey Personen sind mit einander gleich ewig, gleich groß.

Auf daß also, wie gesagt ist, drey Personen in einer Gottheit und ein Gott in drey Personen geehret werde.

Wer nun will selig werden, der muß also von den drey Personen in Gott halten.

Es ist aber auch noth zur ewigen Seligkeit, daß man treulich glaube, daß Jesus Christus, unser Herr, sey wahrhaftiger Mensch.

So ist nun dieß der rechte Glaube, so wir glauben und bekennen, daß unser Herr Jesus Christus Gottes Sohn, Gott und Mensch ist.

Gott ist er, aus des Vaters Natur vor [Erschaffung] der Welt gebohren; Mensch ist er, aus der Mutter Natur in der Welt gebohren.

Ein vollkommener Gott, ein vollkommener Mensch mit vernünftiger Seelen und menschlichem Leibe.

Gleich ist er dem Vater nach der Gottheit, kleiner ist er denn der Vater nach der Menschheit.

Und wiewohl er Gott und Mensch ist, so ist er doch nicht zween, sondern ein Christus.

Einer, nicht daß die Gottheit in die Menschheit verwandelt sey, sondern daß die Gottheit hat die Menschheit an sich genommen.

Ja, Einer ist er, nicht, daß die zwo Naturen vermenget sind, sondern daß er eine einige Person ist.

Denn gleichwie Leib und Seel ein Mensch ist, so ist Gott und Mensch ein Christus.

Welcher gelitten hat um unsrer Seligkeit willen, zur Höllen gefahren, am dritten Tage auferstanden von den Todten: aufgefahren gen Himmel, sitzet zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten.

Und zu seiner Zukunft müssen alle Menschen auferstehen mit ihren eigenen [verklärten] Leibern:

Und müssen Rechenschaft geben, was sie gethan haben.

Und welche Gutes gethan haben, werden ins ewige Leben gehen, welche aber Böses gethan haben, ins ewige Feuer.

Das ist der rechte Christliche Glaube; wer denselben nicht fest und treulich gläubet, der kann nicht selig werden.

c.) Die Augsburgische Konfession. Sie wurde, um das Unterscheidende der erregten Kirchenreformation aufgestellt zu sehen, von Melanchton entworfen, und im Namen und mit Zustimmung sämmtlicher Fürsten, und unter dem Beifall der protestantischen Gottesgelehrten und Gemeinden, auf dem Reichstage zu Augsburg am 25. Junius 1530 übergeben, und späterhin als das erste und vornehmste Buch der evangelischen lutherischen Kirche angenommen. In den Jahren 1531 bis 1540 hat zwar Melanchton, um zur Wiedervereinigung mit der römisch-katholischen Kirche sich nähern zu können, eine geänderte Ausgabe drucken lassen; allein so wenig sie diesen Zweck erreichte, eben so wenig wurde sie von der evangelisch-lutherischen Gemeinde anerkannt, und nur jene ungeänderte Ausgabe von 1530 hat als symbolisches Buch das Ansehen behauptet. Sie lautet also:

Confessio,

oder:

Bekäntniß des Glaubens etlicher Fürsten und Stände,

überantwortet

Kayserlicher Majestät zu Augsburg, Anno 1530.

Vorrede.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Kayser, Allergnädigster Herr. Als E. K. Majestät kurz verschienener (vor kurzer) Zeit einen gemeinen Reichstag allhier gen Augsburg gnädiglichen ausgeschrieben, mit Anzeig und ernsten Begehr, von Sachen, unsern und des Christlichen Namens Erbfeind, den Türken, betreffend, und wie demselben mit beharrlicher Hülfe stattlichen widerstanden, auch wie der Zwiespalten halben in dem heiligen Glauben und der Christlichen Religion gehandelt möge werden, zu rathschlagen und Fleiß anzukehren, alle eines jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meynung zwischen uns selbst, in Lieb und Gütigkeit, zu hören, zu ersehen, und zu erwegen, und dieselben zu einer einigen Christlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen, alles, so zu beyden Theilen nicht recht ausgelegt oder gehandelt wäre, abzuthun, und durch uns alle eine einige und wahre Religion anzunehmen und zu halten, und, wie wir alle unter einem Christo sind und streiten, also auch alle in einer Gemeinschaft, Kirchen und Einigkeit, zu leben. Und wir, die unten benannten Churfürsten und Fürsten, sammt unsern Verwandten, gleich andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, darzu erfordert, so haben wir uns darauf dermaaßen erhoben, daß wir sonder Ruhm mit dem ersten hieher kommen.

Und alsdann auch E. K. Maj. zu unterthänigster Folgthuung berührtes E. K. Maj. Ausschreibens, und demselbigen gemäß, dieser Sachen halben, den Glauben berührt, an Churfürsten, Fürsten und Ständen insgemein, gnädiglichen, auch mit höchstem Fleiß und ernstlich begehrt, daß ein jeglicher, vermöge vorgemeldts E. K. Maj. Ausschreibens, sein Gutbedünken, Opinion und Meynung derselben Irrungen, Zwiespalten und Mißbräuch halben ꝛc., zu Deutsch und Latein in Schrift stellen und überantworten sollten. Darauf denn, nach genommenem Bedacht und gehaltenem Rath, E. K. Maj. am vergangenen Mittwochen ist fürgetragen worden, als wollten wir auf unserm Theil das Unser,

vermöge E. K. Maj. Fürtrags in Deutsch und Latein, auf heut Freytag übergeben. Hierum, und E. K. Maj. zu unterthänigstem Gehorsam, überreichen und übergeben wir unsrer Pfarrherren, Prediger, und ihrer Lehren, auch unsers Glaubens Bekäntniß, was und welchergestalt sie, aus Grunde göttlicher heiliger Schrift, in unsern Landen, Fürstenthümern, Herrschaften, Städten und Gebieten predigen, Lehren halten und Unterricht thun. Und sind gegen E. K. Maj., unserm allergnädigsten Herrn, wir in aller Unterthänigkeit erbötig, so die andern Churfürsten, Fürsten und Stände dergleichen gezwiefachte schriftliche Uebergebung ihrer Meynung und Opinion, in Latein und Deutsch, auch thun werden, daß wir uns mit ihren Liebden und ihnen gern von bequemen gleichmäßigen Wegen unterreden, und derselbigen, so viel der Gleichheit nach immer müglich, vereinigen wollen; damit unser beyderseits, als Parten, schriftlich Fürbringen und Gebrechen zwischen uns selbst in Lieb und Gütigkeit gehandelt, und dieselben Zwiespalten zu einer einigen wahren Religion, wie wir alle unter einem Christo seynd und streiten, Christum bekennen sollen, alles nach laut oft gemeldts E. K. Maj. Ausschreibens und nach göttlicher Wahrheit geführt mögen werden. Als wir denn auch Gott den Allmächtigen mit höchster Demuth anrufen und bitten wollen, seine göttliche Gnade darzu zu verleihen. Amen.

Wo aber bey unsern Herren, Freunden, und besonders Churfürsten, Fürsten und Ständen des andern Theils, die Handlung dermaaßen, wie E. K. Maj. Ausschreiben vermag, unter uns selbst in Lieb und Gütigkeit nicht verfahren, noch ersprießlich seyn wollte, als doch an uns keinem, das mit Gott und Gewissen zu Christlicher Einigkeit dienstlich seyn kann oder mag, erwinden (sich unterstehen) soll, wie E. K. Maj. auch gemeldte unsre Freunde, die Churfürsten, Fürsten, Stände, und ein jeder Liebhaber Christlicher Religion, dem diese Sachen fürkommen, aus nachfolgenden unser und der Unsern Bekäntnissen, gnädiglich, freundlich und genugsam werden zu vernehmen haben.

Nachdem E. K. Maj. vormahls Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gnädiglichen zu verstehen gegeben, und sonderlich durch eine öffentliche verlesene Instruction auf dem Reichstage, so im Jahr der mindern Zahl 26 (1526) zu Speyer gehalten, daß E. K. Maj. in Sachen, unsern heiligen Glauben belangend, zu schliessen lassen, aus Ursachen, so dabey gemeldet, nicht gemeynet, sondern bey dem Pabst um ein Concilium fleißigen (sich

befleißigen), und Anhaltung thun wollten, und für einem Jahr auf dem letzten Reichstage zu Speyer 1529, vermöge einer schriftlichen Instruction, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, durch E. K. Maj. Statthalter im Reich, Königliche Würden zu Hungarn und Böhmen ꝛc., sammt E. K. Maj. Oratorn und verordneten Commissarien, dies unter andern haben fürtragen und anzeigen lassen, daß E. K. Maj. derselben Statthalter, Amtsverwalter und Räthen des Kayserl. Regiments, auch der abwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände Bothschaften, so auf dem ausgeschriebenen Reichstag zu Regenspurg versammlet gewesen, Gutbedünken des General-Concilium (Kirchenversammlung) belangend, nachgedacht, und solches anzusehen auch für fruchtbar erkannt. Und weil sich aber diese Sachen zwischen E. K. Maj. und dem Pabst zu gutem Christlichen Verstand schicken, daß E. K. Maj. gewiß wäre, daß durch den Pabst solch General-Concilium E. K. Maj. zum ersten auszuschreiben bewilligen, und daran kein Mangel erscheinen solt: So erbieten gegen E. K. Maj. wir uns hiemit in aller Unterthänigkeit, und zum Ueberfluß in berührtem Fall, ferner auf ein solch gemein, frey Christlich Concilium, darauf auf allen Reichstägen, so E. K. Maj. bey Ihrer Regierung im Reich gehalten, durch Churfürsten, Fürsten und Stände, aus hohen und tapfern Bewegungen geschlossen, an welches auch gesammt E. K. Maj. wir uns von wegen dieser großwichtigen Sachen, in rechtlicher Weise und Form verschiedener Zeit, beruffen und appellirt haben, der wir hiemit nochmals anhängig bleiben, und uns durch diese oder nachfolgende Handlung — es werden denn diese zwiespaltigen Sachen endlich in Liebe und Gütigkeit, laut E. K. Maj. Ausschreibens, gehört, erwogen, beygelegt, und zu einer Christlichen Einigkeit vergleichet — nicht zu begeben wissen, davon wir hiemit öffentlich bezeugen und protestiren. Und seynd das unsere und der Unsern Bekäntnisse, wie unterschiedlichen von Artikel zu Artikeln hernach folget.

Artikel des Glaubens und der Lehre.

Der I. Artikel.

Von Gott.

Erstlich wird einträchtiglich gelehret und gehalten, laut des Beschluß Concilii Niceni, daß ein einzig göttlich Wesen sey, welches genannt wird und wahrhaftig ist, Gott, und seynd doch drey Personen in demselben einigen göttlichen

Wesen, gleich gewaltig, gleich ewig, Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist, alle drey ein göttlich Wesen, ewig, ohne Stück, ohne End, unermeßlicher Macht, Weisheit und Güte, ein Schöpfer und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Und wird durch das Wort Persona verstanden nicht ein Stück, nicht eine Eigenschaft in einem andern, sondern das selbst bestehet; wie denn die [Kirchen-] Väter in dieser Sachen dies Wort gebraucht haben.

Derhalben werden verworfen alle Ketzereyen, so diesem Artikel zuwider sind, als Manichaei, die zweene Götter gesetzt haben, einen bösen und einen guten; item Valentiani, Ariani, Eunomiani, Mahometisten, und alle dergleichen, auch Samosateni alt und neu (d. i. sowohl die Anhänger des Sabeltins, als des Pauls von Samosata), so nur eine Person setzen, und von diesen zweyen, Wort und heilig Geist, Sophisterey machen, und sagen, daß es nicht müssen unterschiedene Personen seyn, sondern Wort bedeute leiblich Wort oder Stimme, und der heilige Geist sey erschaffene Regung in Creaturen.

Der II. Artikel.

Von der Erbsünde.

Weiter wird bey uns gelehrt, daß nach Adams Fall alle Menschen, so natürlich gebohren worden, in Sünden empfangen und gebohren werden, das ist, daß sie alle, von Mutterleibe an, voller böser Lust und Neigung sind, und keine wahre Gottesfurcht, keinen wahren Glauben an Gott von Natur haben können; daß auch dieselbige angebohrne Sünde und Erbsünde wahrhaftiglich Sünde sey, und verdamme alle die unterm ewigen Gottes Zorn, so nicht durch die Taufe und heiligen Geist wiederum neu gebohren werden.

Hieneben werden verworfen die Pelagianer, und andere, so die Erbsünde nicht für Sünde haben, damit sie die Natur fromm machen, durch natürliche Kräfte, zu Schmach dem Leiden und Verdienst Christi.

Der III. Artikel.

Von dem Sohne Gottes.

Item, es wird gelehret, daß Gott der Sohn sey Mensch worden, gebohren aus der reinen Jungfrauen Maria, und daß die zwo Naturen, göttliche und menschliche, in einer Person also unzertrennlich vereinigt, ein Christus sind, welcher wahrer Gott und Mensch ist, wahrhaftig gebohren, gelitten, gekreuziget,

gestorben und begraben ist, daß er ein Opfer wäre, nicht allein für die Erbsünde, sondern auch für alle andere Sünde, und Gottes Zorn versühnet.

Item, daß derselbige Christus sey abgestiegen zur Hölle, wahrhaftig am dritten Tage von den Todten auferstanden, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, daß er ewig herrsche über alle Creaturen, und regiere; daß er alle, so an ihn glauben, durch den heiligen Geist heilige, reinige, stärke und tröste, ihnen auch Leben und allerley Gaben und Güter austheilen, und wider den Teufel und wider die Sünde schütze und beschirme.

Item, daß derselbige Herr Christus endlich wird öffentlich kommen, zu richten die Lebendigen und die Todten ꝛc., laut des Symboli Apostolorum.

Der IV. Artikel.

Von der Rechtfertigung.

Weiter wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sünden und Gerechtigkeit für Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst, Werk und Genugthun, sondern daß wir Vergebung der Sünden bekommen, und für Gott gerecht werden, aus Gnaden um Christus willen durch den Glauben, so wir gläuben, daß Christus für uns gelitten hat, und daß uns um seinetwillen die Sünde vergeben, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Denn diesen Glauben will Gott für Gerechtigkeit für ihnen halten und zurechnen, wie St. Paulus sagt zum Römern am 3ten und 4ten [Kapitel]. (Röm. III. V. 24. 25. 26. IV. tot.)

Der V. Artikel.

Von dem Predigtamte.

Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sacrament gegeben, dadurch er als durch Mittel den heiligen Geist giebt, welcher den Glauben, wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören, wirket, welches er lehret, daß wir durch Christus Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, so wir solches gläuben.

Und werden verdammt die Wiedertäufer und andere, so lehren, daß wir ohne das leibliche Wort des Evangelii den heiligen Geist durch eigene Bereitung, Gedanken und Werke erlangen.

Der VI. Artikel.

Vom neuen Gehorsam.

Auch wird gelehret, daß solcher Glaube gute Früchte und gute Werke bringen soll, und daß man müsse gute Werke thun, allerley, so Gott geboten hat, um Gottes willen, doch nicht auf solche Werke zu vertrauen, dadurch Gnade für Gott zu verdienen. Denn wir empfahen Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit durch den Glauben an Christum, wie Christus selbst, Luc. 17, 10., spricht: So ihr dies alles gethan habt, sollt ihr sprechen: wir sind untüchtige Knechte. Also lehren auch die Väter. Denn Ambrosius spricht: Also ists beschlossen bey Gott, daß wer an Christum gläubet, selig sey; und nicht durch Werke, sondern allein durch den Glauben, ohn Verdienst, Vergebung der Sünde habe.

Der VII. Artikel.

Von der Kirche.

Es wird auch gelehret, daß allezeit müsse eine heilige Christliche Kirche seyn und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bey welchen das Evangelium rein geprediget und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden.

Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium geprediget, und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht, Ephes. 4, 4. 5.: Ein Leib, ein Geist, wie ihr beruffen seyd, zu einerley Hoffnung, eines Berufs, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.

Der VIII. Artikel.

Was die Kirche sey?

Item, wiewohl die Christliche Kirche eigentlich nichts anders ist, denn die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen, jedoch, dieweil in diesem Leben viel falscher Christen und Heuchler seyn, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben, so sind die Sacramente gleichwohl kräftig, obschon die Priester, dadurch sie gereicht werden, nicht fromm seynd, wie denn Christus, Matth. 23, 2., selbst anzeigt: Auf dem Stuhl Mose sitzen

die Phariſäer, ꝛc. Derohalben werden die Donatiſten, und alle andere, verdammt, ſo anders halten.

Der IX. Artikel.

Von der Taufe.

Von der Taufe wird bey uns gelehret, daß ſie nöthig ſey, und daß dadurch Gnade angeboten werde, daß man auch die Kinder taufen ſoll, welche durch ſolche Taufe Gott überantwortet und gefällig werden. Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, daß die Kindertaufe nicht recht ſey.

Der X. Artikel.

Vom heiligen Abendmahl.

Vom heiligen Abendmahl des Herrn wird alſo gelehret, daß wahrer Leib und Blut Chriſti wahrhaftiglich unter der Geſtalt des Brodts und Weins im Abendmahl gegenwärtig ſey, und da ausgetheilet und genommen wird. Derhalben wird auch die Gegenlehre verworfen.

Der XI. Artikel.

Von der Beichte.

Von der Beichte wird alſo gelehret, daß man in der Kirchen privatam Absolutionem (beſondere Losſprechung von den begangenen Sünden) erhalten, und nicht fallen laſſen ſoll. Wiewohl in der Beicht nicht noth iſt, alle Miſſethat und Sünden zu erzählen, dieweil doch ſolches nicht müglich iſt. Pſ. 18.: Wer kennet die Miſſethat?

Der XII. Artikel.

Von der Buße.

Von der Buße wird alſo gelehret, daß diejenigen, ſo nach der Taufe geſündiget haben, zu aller Zeit, ſo ſie zur Buße kommen mögen, Vergebung der Sünden erlangen, und ihnen die Abſolution von der Kirchen nicht ſoll geweigert werden. Und iſt wahre, rechte Buße eigentlich Reu und Leid, oder Schrecken haben über die Sünde, und doch daneben glauben an das Evangelium und Abſolution, daß die Sünde vergeben und durch Chriſtum Gnade erworben ſey, welcher Glaube wiederum das Herz tröſtet und zufrieden macht.

Darnach soll auch Besserung folgen, und daß man von Sünden lasse, denn die Früchte der Buße sollen dieses seyn, wie Johannes spricht. Matth. 3, 8.: Wirket rechtschaffene Früchte der Buße.

Hier werden verworfen die, so lehren, daß diejenigen, so einst sind fromm worden, nicht wieder fallen mögen.

Dagegen werden auch verdammt die Novatiani, welche die Absolution denen, so nach der Taufe gesündiget hatten, weigerten.

Auch werden die verworfen, so nicht lehren, daß man durch Glauben Vergebung der Sünden erlange, sondern durch unser Genugthun.

Der XIII. Artikel.

Vom Gebrauch der Sacramente.

Vom Brauch der Sacramente wird gelehret, daß die Sacramente eingesetzt sind, nicht allein darum, daß sie Zeichen seyn, dabey man äusserlich die Christen kennen möge, sondern daß es Zeichen und Zeugniß seynd göttliches Willens gegen uns, unsern Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken, derhalben sie auch Glauben fordern, und denn recht gebraucht werden, so man's im Glauben empfähet, und den Glauben dadurch stärket.

Der XIV. Artikel.

Vom Kirchen-Regiment.

Vom Kirchen-Regiment wird gelehret, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren, oder predigen, oder Sacrament reichen soll, ohne ordentlichen Beruf.

Der XV. Artikel.

Von Kirchen-Ordnungen.

Von Kirchen-Ordnungen, von Menschen gemacht, lehret man diejenigen halten, so ohne Sünde mögen gehalten werden, und zu Frieden, zu guter Ordnung in der Kirchen dienen, als gewisse Feyer, Feste und dergleichen. Doch geschieht Unterricht dabey, daß man die Gewissen nicht damit beschweren soll, als sey solch Ding nöthig zur Seligkeit. Darüber wird gelehret, daß alle Satzungen und Tradition von Menschen darzu gemacht, daß man dadurch Gott versöhne und Gnade verdiene, dem Evangelio und der Lehre vom Glauben an Christum entgegen seynd; derhalben seyn Kloster-Gelübde und andere Tradition,

von Unterscheid der Speise, Tag ꝛc., dadurch man vermeynet Gnade zu verdienen und für Sünde genug zu thun, untüchtig, und wider das Evangelium. Col. 2, 16.

Der XVI. Artikel.

Von Polizey und weltlichem Regiment.

Von Polizey und weltlichem Regiment wird gelehret, daß alle Obrigkeit in der Welt, und geordnete Regiment, und Gesetze, gute Ordnung, von Gott geschaffen und eingesetzet sind. Und daß Christen mögen in Obrigkeit, Fürsten- und Richter-Amt ohne Sünde seyn, nach Kayserlichen und andern üblichen Rechten Urthel und Recht sprechen, Uebelthäter mit dem Schwerdt strafen, rechte Kriege führen, streiten, kaufen und verkaufen, aufgelegte Eyde thun, eigens haben, ehelich seyn ꝛc.

Hie werden verdammt die Wiedertäufer, daß der obenangezeigten keines Christlich sey.

Auch werden diejenigen verdammet, so lehren, daß Christliche Vollkommenheit sey, Hauß und Hof, Weib und Kind leiblich verlassen, und sich der vorberührten Stücke äussern, so doch dies allein rechte Vollkommenheit ist, rechte Furcht Gottes und rechter Glaube an Gott. Denn das Evangelium lehret nicht ein äusserlich, zeitlich, sondern innerlich, ewig Wesen, und Gerechtigkeit des Herzens, und stößt nicht um weltlich Regiment, Polizey und Ehestand, sondern will, daß man solches alles halte, als wahrhaftige Ordnung (Gottes Ordnung), und in solchen Ständen Christliche Liebe und rechte gute Werke, ein jeder nach seinem Beruf, beweise. Derohalben sind die Christen schuldig, der Obrigkeit unterthan und ihren Gebothen gehorsam zu seyn in allem, so ohne Sünde geschehen mag. Denn so der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam seyn, denn den Menschen. Actor. 4, 9. u. 5, 29.

Der XVII. Artikel.

Von Christi Wiederkunft zum Gerichte.

Auch wird gelehret, daß unser Herr Jesus Christus am jüngsten Tage kommen wird, zu richten, und alle Todten auferwecken, den Gläubigen und Auserwählten ewiges Leben und ewige Freude geben, die gottlosen Menschen aber, und die Teufel, in die Hölle und ewige Strafe verdammen.

Derohalben werden die Wiedertäufer verworfen, so lehren, daß die Teufel und verdammte Menschen nicht ewige Pein und Qual haben werden.

Item, hie werden verworfen etliche jüdische Lehren, die sich auch jetzund ereugnen, daß vor der Auferstehung der Todten eitel Heilige, Fromme, ein weltlich Reich haben und alle Gottlosen vertilgen werden.

Der XVIII. Artikel.

Vom freyen Willen.

Vom freyen Willen wird gelehret, daß der Mensch etlichermaaßen einen freyen Willen hat, äusserlich ehrbar zu leben, und zu wählen unter denen Dingen, so die Vernunft begreift; aber ohne Gnad, Hülfe und Wirkung des heiligen Geistes, vermag der Mensch nicht, Gott gefällig zu werden, Gott herzlich zu fürchten, oder zu glauben, oder die angebohrne böse Lust aus dem Herzen zu werfen, sondern solches geschieht durch den heiligen Geist, welcher durch Gottes Wort gegeben wird; denn Paulus spricht, 1. Cor. 2, 14.: Der natürliche Mensch vernimmt nichts vom Geiste Gottes.

Und damit man erkennen möge, daß hierinne keine Neuigkeit gelehrt werde, so sind das die klaren Worte Augustini vom freyen Willen, wie jetzund hiebey geschrieben aus dem 3ten Buch Hypognosticon: Wir bekennen, daß in allen Menschen ein freyer Wille ist, denn sie haben ja alle natürlichen, angebohrnen Verstand und Vernunft, nicht, daß sie etwas vermögen mit Gott zu handeln, als, Gott von Herzen zu lieben, zu fürchten, sondern allein in äusserlichen Werken dieses Lebens haben sie Freyheit, Gutes oder Böses zu wählen; gut, meyn ich, das die Natur vermag, als, auf dem Acker zu arbeiten oder nicht, zu essen, zu trinken, zu einem Freunde zu gehen oder nicht, ein Kleid an oder aus zu thun, zu bauen, ein Weib zu nehmen, ein Handwerk zu treiben, und dergleichen etwas Nützliches und Gutes zu thun, welches alles doch ohne Gott nicht ist, noch bestehet, sondern alles aus ihm und durch ihn ist. Dagegen kann der Mensch auch Böses aus eigner Wahl fürnehmen, als, vor einem Abgott niederzuknien, einen Todtschlag zu thun, ꝛc.

Der XIX. Artikel.

Von der Ursach der Sünden.

Von Ursach der Sünden wird bey uns gelehret, daß, wiewohl Gott der Allmächtige die ganze Natur geschaffen hat und erhält, so wirket doch der ver-

kehrte Wille die Sünde in allen Bösen und Verächtern Gottes, wie denn des Teufels Wille ist, und aller (jedes) Gottlosen, welcher alsbald, so Gott die Hand abgethan, sich von Gott zum Argen gewandt hat, wie Christus spricht, Joh. 8, 44.: Der Teufel redet Lügen aus seinem eigen.

Der XX. Artikel.

Vom Glauben und guten Werken.

Den Unsern wird mit Unwahrheit aufgeleget, daß sie gute Werke verbieten, denn ihre Schriften von zehen Geboten und andern beweisen, daß sie von rechten Christlichen Ständen und Werken guten nützlichen Bericht und Ermahnung gethan haben, davon man vor dieser Zeit wenig gelehret hat, sondern allermeist in allen Predigten auf kindische, unnöthige Werke, als Rosenkränze, Heiligen-Dienst, Mönche werden, Wallfahrten, gesetzte Fasten, Feyer, Brüderschaften ꝛc., getrieben. Solche unnöthige Werke rühmt auch unser Widerpart nun nicht mehr so hoch, als vor Zeiten; darzu haben sie auch gelernet, nun vom Glauben zu reden, davon sie doch in Vorzeiten gar nichts geprediget haben, lehren demnach nun, daß wir nicht allein aus Werken gerecht werden vor Gott, sondern setzen den Glauben an Christum darzu; sprechen, Glauben und Werk machen uns gerecht vor Gott; welche Rede mehr Trostes bringen möge, denn so man allein lehret, auf Werk zu vertrauen.

Dieweil nu die Lehre vom Glauben, die das Hauptstück ist im Christlichen Wesen, so lange Zeit, wie man bekennen muß, nicht getrieben worden, sondern allein Werk-Lehre an allen Orten geprediget ist, [so ist] davon durch die Unsern solcher Unterricht geschehen:

Erstlich, daß uns unsere Werke nicht mögen mit Gott versöhnen, und Gnade erwerben, sondern solches geschieht allein durch den Glauben, so man gläubet, daß uns um Christus willen die Sünden vergeben werden, welcher allein der Mittler ist, den Vater zu versöhnen. Wer nu vermeynet, solches durch Werke auszurichten, und Gnade zu verdienen, der verachtet Christum, und suchet einen andern Weg zu Gott, wider das Evangelium. 1. Timoth. 2, 5. 1. Joh. 2, 2. Joh. 14, 6.

Diese Lehre vom Glauben ist öffentlich und klar im Paulo an vielen Orten gehandelt, sonderlich zum Ephesern am 2, 8.: Aus Gnaden seyd ihr selig

worden durch den Glauben, und dasselbige nicht durch euch, sondern es ist Gottes Gabe, nicht aus Werken, damit sich niemand rühme. Und daß hierin kein neuer Verstand eingeführet sey, kann man aus Augustino beweisen, der diese Sache fleißig handelt, und also auch lehret, daß wir durch den Glauben an Christum Gnade erlangen, und für Gott gerecht werden, und nicht durch Werke, wie sein ganzes Buch de Spiritu et Litera ausweiset. Wiewohl nun diese Lehre bey unversuchten Leuten sehr verachtet wird, so befindet sich doch, daß sie den blöden und erschrockenen Gewissen sehr tröstlich und heilsam ist, denn das Gewissen kann nicht zu Ruhe und Frieden kommen durch Werke, sondern allein durch Glauben, so es bey sich gewißlich schleußt (beschließt), 1. Joh. 3, 19., daß es um Christus willen einen gnädigen Gott habe; wie auch Paulus spricht, Röm. 5, 1.: So wir durch den Glauben sind gerecht worden, haben wir Ruhe und Friede mit Gott. Diesen Trost hat man vor Zeiten nicht getrieben in Predigten, sondern die armen Gewissen auf eigene Werke getrieben, und sind mancherley Werke fürgenommen, denn etzliche hat das Gewissen in die Klöster gejagt, der Hoffnung, daselbst Gnade zu erwerben durch Klosterleben; etliche haben andere Werke erdacht, damit Gnade zu verdienen, und für Sünde genug zu thun, derselbigen viel haben erfahren, daß man dadurch nicht ist zu Frieden kommen, darum ist noth gewesen, diese Lehre vom Glauben an Christum zu predigen und fleißig zu treiben, daß man wisse, daß man allein durch den Glauben, ohne Verdienst, Gottes Gnade ergreifet.

Es geschieht auch [ferner] Unterricht, daß man hie nicht von solchem Glauben redet, den auch die Teufel und Gottlosen haben, die auch die Historien gläuben, daß Christus gelitten habe und auferstanden sey von Todten; sondern man redet vom wahren Glauben, der da gläubet, daß wir durch Christum Gnade und Vergebung der Sünde erlangen, und der nu weiß, daß er einen gnädigen Gott durch Christum hat, kennet also Gott, rufet ihn an, und ist nicht ohne Gott, wie die Heyden. Denn der Teufel und Gottlose gläuben diesen Artikel, Vergebung der Sünde, nicht, darum seynd sie Gott feind, können ihn nicht anrufen, nichts Guts von ihm hoffen, und also, wie jetzt angezeiget ist, redet die Schrift vom Glauben, und heißet glauben nicht ein solches Wissen, das Teufel und gottlose Menschen haben; denn also wird vom Glauben gelehret, zum Hebräern am 11.: Das Gläuben sey nicht allein die Historien wissen, sondern Zu-

versicht haben zu Gott, seine Zusag zu empfahen. Und Augustinus erinnert uns auch, daß wir das Wort (Glauben) in der Schrift verstehen sollen, daß es heiße, Zuversicht zu Gott, daß er uns gnädig sey, und heiße nicht allein solche Historien wissen, wie auch die Teufel wissen.

Ferner wird gelehret, daß gute Werke sollen und müssen geschehen, nicht daß man darauf vertraue, Gnade damit zu verdienen, sondern um Gottes willen, und Gott zu Lob, der Glaube ergreift allezeit allein Gnade und Vergebung der Sünde. Und dieweil durch den Glauben der heilige Geist gegeben wird, so wird auch das Herz geschickt, gute Werke zu thun. Denn zuvorn, dieweil es ohne den heiligen Geist ist, so ist es zu schwach, dazu ist es in des Teufels Gewalt, der die arme menschliche Natur zu viel Sünden treibet. Wie wir sehen in den Philosophen, welche sich unterstanden, ehrlich und unsträflich zu leben, haben aber dennoch solches nicht ausgericht, sondern seynd in viel große öffentliche Sünde gefallen. Also gehet es mit dem Menschen, so er ausser dem rechten Glauben ohne den heiligen Geist ist, und sich allein durch eigene menschliche Kräfte regieret. Derhalben ist die Lehre vom Glauben nicht zu schelten, daß sie gute Werke verbiete, sondern vielmehr zu rühmen, daß sie lehre, gute Werke zu thun, und Hülfe anbiete, wie man zu guten Werken kommen möge. Denn ausser dem Glauben und ausserhalb Christo ist menschliche Natur und Vermögen viel zu schwach, gute Werke zu thun, Gott anzurufen, Geduld zu haben im Leiden, den Nächsten zu lieben, befohlene Aemter fleißig auszurichten, gehorsam zu seyn, böse Lust zu meiden. Solche hohe und rechte Werke mögen nicht geschehen, ohne die Hülfe Christi, wie er selbst spricht, Joh. 15, 5.: Ohne mich könnet ihr nichts thun ꝛc.

Der XXI. Artikel.

Von dem Dienst der Heiligen.

Vom Heiligen-Dienst wird von den Unsern also gelehret, daß man der Heiligen also gedenken soll, auf daß wir unsern Glauben stärken, so wir sehen, wie ihnen Gnade widerfahren, auch wie ihnen durch Glauben geholfen ist. Dazu, daß man Exempel nehme von ihren guten Werken, ein jeder nach seinem Beruf, gleichwie die Kayserliche Majestät seliglich und göttlich dem Exempel David folgen mag, Kriege wider den Türken zu führen, denn beyde sind sie im Königlichen Amte, welches Schutz und Schirm ihrer Unterthanen fordert. Durch

Schrift aber mag man nicht beweisen, daß man die Heiligen anrufen, oder Hülfe bey ihnen suchen soll. Denn es ist allein ein einiger Versöhner und Mittler, gesetzt zwischen Gott und den Menschen, Jesus Christus, 1. Tim. 2, 5., welcher ist der einige Heyland, der einige oberste Priester, Gnadenstuhl und Vorsprecher für Gott; Röm. 3, 25. 8, 34. Und der hat allein zugesagt, daß er unser Gebet erhören wolle; Ebr. 11, 11. Der höchste Gottesdienst nach der Schrift ist, daß man denselbigen Jesum Christum in allen Nöthen und Anliegen von Herzen suche und anrufe; 1. Joh. 2, 1.: So jemand sündiget, haben wir einen Fürsprecher bey Gott, der gerecht ist, Jesum.

Das ist fast die Summe der Lehre, welche in unsern Kirchen zu rechtem Christlichen Unterricht und Trost der Gewissen, auch zu Besserung der Gläubigen, geprediget und gelehret ist, wie wir denn unser eigen Seel und Gewissen ja nicht gerne wollten für Gott mit Mißbrauch göttliches Nahmens oder Wortes in die höchste und größte Gefahr setzen, oder auf unsre Kinder und Nachkommen eine andere Lehre, denn so dem reinen göttlichen Wort und Christlicher Wahrheit gemäß, fällen oder erben. So denn dieselbige in heiliger Schrift klar gegründet ist, und darzu auch gemeiner Christlicher, ja, Römischer Kirchen, so viel aus der [Kirchen-] Väter Schrift zu vermerken, nicht zuwider noch entgegen ist, so achten wir auch, unsre Widersacher können in obangezeigten Artikeln nicht uneinig mit uns seyn. Derhalben handeln diejenigen ganz unfreundlich, geschwind (heftig) und wider alle Christliche Einigkeit und Liebe, so die Unsern derhalben als Ketzer absondern, zu verwerfen und zu meiden, ihnen selbst ohne einigen beständigen Grund göttlicher Gebote oder Schrift fürnehmen. Denn die Irrung und Zank ist fürnehmlich über etlichen Traditionen und Mißbräuchen. So denn nu an den Haupt-Artikeln kein befindlicher Ungrund oder Mangel, und dies unser Bekäntniß Göttlich und Christlich ist, sollten sich billig die Bischöfe, wenn schon bey uns der Tradition halben ein Mangel wäre, gelinder erzeigen, wiewohl wir verhoffen, beständigen Grund und Ursachen darzuthun, warum bey uns etliche Tradition und Mißbräuche geändert sind.

Artikel, von welchen Zwiespalt ist, da erzählet werden die Mißbräuche, so geändert seynd.

So nu von den Artikeln des Glaubens in unsern Kirchen nicht gelehret wird zuwider der heiligen Schrift oder gemeiner Christlichen Kirchen, sondern

allein etliche Mißbräuche geändert sind, welche zum Theil mit der Zeit selbst eingerissen, zum Theil mit Gewalt aufgericht: fordert unsere Nothdurft, dieselben zu erzählen, und Ursach darzuthun, warum hierinne Aenderung geduldet ist, damit Kaiserl. Maj. erkennen möge, daß nicht hierinne unchristlich oder freventlich gehandelt, sondern daß wir durch Gottes Gebot, welches billig höher zu achten denn alle Gewohnheit, gedrungen seyn, solche Aenderung zu gestatten.

Der XXII. Artikel.

Von beyder Gestalt des Sacraments.

Den Layen wird bey uns beyde Gestalt des Sacraments gereicht, aus dieser Ursach, daß dies ist ein klarer Befehl und Gebot Christi; Matth. 26, 27.: Trinket alle daraus. Da gebeut Christus mit klaren Worten von dem Kelch, daß sie alle daraus trinken sollen. Und damit niemand diese Worte anfechten und glossiren könne, als gehöre es allein den Priestern zu, so zeiget Paulus, 1. Cor. 11, 16., an, daß die ganze Versammlung der Corinther Kirchen beyde Gestalt gebraucht hat. Und dieser Brauch ist lange Zeit in der Kirchen blieben, wie man durch die Historien und der Väter Schriften beweisen kann. Cyprianus gedenkt an viel Orten, daß an Layen der Kelch die Zeit gereicht sey. So spricht St. Hieronymus, daß die Priester, so das Sacrament reichen, dem Volk das Blut Christi austheilen. So gebeut Gelasius der Pabst selbst, daß man das Sacrament nicht theilen soll; Distinct. 2. de Consecrat. cap. Comperimus. Man findet auch nirgend keinen Canon, der da gebiete, allein eine Gestalt zu nehmen. Es kann auch niemand wissen, wenn oder durch welche diese Gewohnheit, eine Gestalt zu nehmen, eingeführt ist, wiewohl der Cardinal Cusanus gedenkt, wann diese Weise approbiret sey. Nu ists öffentlich, daß solche Gewohnheit wider Gottes Gebot, auch wider die alten Canones eingeführt, unrecht ist. Derhalben hat sich nicht gebühret, derjenigen Gewissen, so das heilige Sacrament nach Christus Einsetzung zu gebrauchen begehrt haben, zu beschweren und zwingen, wider unsers Herrn Christi Ordnung zu handeln.

Und dieweil die Theilung des Sacraments der Einsetzung Christi zu entgegen ist, wird auch bey uns die gewöhnliche Processiion mit dem Sacrament unterlassen.

Der XXIII. Artikel.

Vom Eheſtand der Prieſter.

Es iſt bey jedermann, hohes und niedres Standes, eine große mächtige Klage in der Welt geweſen, von großer Unzucht und wildem Weſen und Leben der Prieſter, ſo nicht vermochten, Keuſchheit zu halten, und war auch ja mit ſolchen geiſtlichen Laſtern aufs höchſte kommen: So viel häßliches, groß Aergerniß, Ehebruch und andere Unzucht zu vermeiden, haben ſich etliche Prieſter bey uns in ehelichen Stand begeben. Dieſelben zeigen an dieſe Urſachen, daß ſie dahin gedrungen und bewegt ſind, aus hoher Noth ihrer Gewiſſen, nachdem die Schrift klar meldet, der eheliche Stand ſey von Gott dem Herrn eingeſetzt, Unzucht zu vermeiden, wie Paulus ſagt, 1. Cor. 7, 2. 9.: Die Unzucht zu vermeiden, habe ein jeglicher ſein eigen Eheweib. Item, es iſt beſſer, ehelich werden, denn brennen. Und nachdem Chriſtus ſagt: Sie faſſen nicht alle das Wort, Matth. 19, 12.; da zeigt Chriſtus an, welcher wohl gewußt hat, was am Menſchen ſey, daß wenig Leute die Gabe haben, keuſch zu leben, denn Gott hat den Menſchen Männlein und Fräulein geſchaffen; Geneſ. 1, 18. Ob es nun in menſchlicher Macht und Vermögen ſey, ohne ſonderliche Gabe und Gnade Gottes, durch eigen Fürnehmen oder Gelübde, Gottes der hohen Majeſtät Geſchöpfe beſſer zu machen oder zu ändern, hat die Erfahrung allzu klar gegeben. Denn was guts, was ehrbar, züchtiges Leben, was Chriſtlichs, ehrlichs oder redlichs Wandels an vielen daraus erfolget, wie greulich, ſchreckliche Unruhe und Qual ihrer Gewiſſen viel an ihrem letzten Ende derhalben gehabt, iſt am Tage, und ihr viel haben es ſelbſt bekennet. So denn Gottes Wort und Gebot durch kein menſchlich Gelübd oder Geſetz mag geändert werden, haben aus dieſer und andern Urſachen und Gründen die Prieſter und andere Geiſtliche Eheweiber genommen.

So iſt es auch aus den Hiſtorien und der Väter Schriften zu beweiſen, daß in der Chriſtlichen Kirchen vor Alters der Brauch geweſt, daß die Prieſter und Diacon Eheweiber gehabt. Darum ſagt Paulus, 1. Tim. 3, 1.: Es ſoll ein Biſchof unſträflich ſeyn, eines Weibs Mann. Es ſind auch in Deutſchland erſt vor vierhundert Jahren die Prieſter zum Gelübde der Keuſchheit vom Eheſtande mit Gewalt abgedrungen, welche ſich dagegen ſämmtlich auch ſo ganz ernſtlich und hart geſetzet haben, daß ein Erzbiſchof zu Maynz, welcher das päbſtliche

neue Edict derhalben verkündiget, gar nahe in einer Empörung der ganzen Priesterschaft in einem Gedränge wäre umbracht. Und dasselbige Verbot ist bald im Anfang so geschwind und unschicklich fürgenommen, daß der Pabst die Zeit nicht allein die künftige Ehe den Priestern verboten, sondern auch derjenigen Ehe, so schon in dem Stande lange gewesen, zurissen, welches doch nicht allein wider alle göttliche, natürliche und weltliche Rechte, sondern auch den Canonibus, so die Päbste selbst gemacht, und den berühmtesten Conciliis, ganz entgegen und zuwider ist.

Auch ist bey viel hohen, gottesfürchtigen, verständigen Leuten dergleichen Rede und Bedenken oft gehört, daß solcher gedrungener Coelibat und Beraubung des Ehestandes, welchen Gott selbst eingesetzt und freygelassen, nie kein Gutes, sondern viel großer böser Laster und viel Arges eingeführet habe. Es hat auch einer von Päbsten, Pius II., selbst, wie seine Historien anzeigt, diese Worte oft gereut, und von sich schreiben lassen: Es mögen wohl etliche Ursachen haben, warum den Geistlichen die Ehe verboten sey: er habe aber viel höher, größer und wichtiger Ursachen, warum man ihnen soll die Ehe wieder frey lassen. — Ungezweifelt hat Pabst Pius als ein verständiger, weiser Mann dies Wort aus großem Bedenken geredt.

Derhalben wollen wir uns in Unterthänigkeit zu Kayserlicher Maj. vertrösten, daß Ihre Majestät, als ein Christlicher hochlöblicher Kayser, gnädiglich beherzigen werde, daß jetzund in den letzten Zeiten und Tagen, von welchen die Schrift meldet, die Welt immer ja ärger, und die Menschen gebrechlicher und schwächer werden. Derhalben wohl hochnöthig, nützlich und Christlich ist, diese fleißige Einsehung zu thun, damit, wo der Ehestand verboten, nicht ärgere und schändlichere Unzucht und Laster in Deutschen Landen möchten einreissen. Denn es wird ja diese Sachen niemands weißlicher und besser ändern oder machen können, denn Gott selbst, welcher den Ehestand, menschlicher Gebrechlichkeit zu helfen und Unzucht zu wehren, eingesetzt hat. So sagen die alten Canones auch, man müsse zu Zeiten die Schärfe und Rigorem (Strenge) lindern und nachlassen, um menschlicher Schwachheit willen, um ärgeres zu verhüten und zu meiden. Nun wäre das in diesem Fall auch wohl Christlich und ganz hoch vonnöthen. Was kann auch der Priester und der Geistlichen Ehestand gemeiner Christlichen Kirchen nachtheilig seyn, sonderlich der Pfarrherren und anderer,

die der Kirchen dienen sollen? Es würde wohl künftig an Priestern und Pfarrherren mangeln, so dies harte Verbot des Ehestands länger währen sollte.

So nun dieses, nehmlich daß die Priester und Geistlichen mögen ehelich werden, gegründet ist auf das göttliche Wort und Gebot, dazu die Historien beweisen, daß die Priester ehelich gewesen, so auch das Gelübde der Keuschheit, so viel häßliche christliche Aergerniß, so viel Ehebruch, schrecklich unerhörte Unzucht und gräuliche Laster hat angericht, daß auch etliche unter Thumherren, Curtison zu Rom, solches oft selbst bekennet, und kläglich angezogen, wie solche Laster im Clero zu greulich und übermacht, Gottes Zorn würde erreget werden, so ists ja erbärmlich, daß man den Christlichen Ehestand nicht allein verboten, sondern auch etlichen Orten aufs geschwindest, wie um groß Uebelthat, zu strafen sich unterstanden hat.

So ist auch der Ehestand in Kaiserlichen Rechten, und in allen Monarchien, wo je Gesetz und Recht gewesen, hochgelobet. Allein dieser Zeit beginnet man, die Leute unschuldig, allein um der Ehe willen, zu martern, und darzu Priester, der man für andern schonen sollte. Und geschieht nicht allein wider göttliche Rechte, sondern auch wider die Canones. Paulus der Apostel, 1. Tim. 4, 8., nennet die Lehre, so die Ehe verbietet, Teufels-Lehre. So sagt Christus selbst, Joh. 8, 44.: Der Teufel sey ein Mörder von Anbeginn; welches denn wohl zusammen stimmet, daß es freylich Teufels-Lehren seyn müssen, die Ehe verbieten, und sich unterstehen, solche Lehren mit Blutvergießen zu unterhalten.

Wie aber kein menschlich Gesetz Gottes Gebot kann wegthun oder ändern, also kann auch kein Gelübde Gottes Gebot ändern. Darum giebt auch St. Cyprianus den Rath, daß die Weiber, so die gelobte Keuschheit nicht halten, sollen ehelich werden, und sagt, Lib. I. Epist. 11., also: So sie aber Keuschheit nicht halten wollen, oder nicht vermögen, so ists besser, daß sie ehelich werden, denn daß sie durch ihre Lust ins Feuer fallen, und sollen sich wohl fürsehen, daß sie den Brüdern und Schwestern kein Aergerniß anrichten.

Zudem, so brauchen auch alle Canones größere Gelindigkeit, Aequität gegen diejenigen, so in der Jugend Gelübde gethan, wie denn Priester und Mönche des mehren Theils in der Jugend in solchen Stand aus Unwissenheit kommen sind.

Der XXIV. Artikel.
Von der Messe.

Man leget den Unsern mit Unrecht auf, daß sie die Messe sollen abgethan haben. Denn das ist öffentlich, daß die Meß, ohne Ruhm zu reden, bey uns mit größer Andacht und Ernst gehalten wird, denn bey den Widersachern. So werden auch die Leute mit höchstem Fleiß zum öfternmal unterrichtet vom heiligen Sacrament, wozu es eingesetzt, und wie es zu gebrauchen sey, als nehmlich die erschrockenen Gewissen damit zu trösten, dadurch das Volk zur Communion und Meß gezogen wird. Dabey geschieht auch Unterricht wider andere unrechte Lehre vom Sacrament. So ist auch in den öffentlichen Ceremonien der Messe keine merkliche Veränderung geschehen, denn daß an etlichen Orten deutsche Gesänge, das Volk damit zu lehren und zu üben, neben lateinischem Gesang gesungen werden, sintemahl alle Ceremonien fürnehmlich darzu dienen sollen, daß das Volk daran lerne, was ihm von Christo zu wissen noth ist.

Nachdem aber die Messe auf mancherley Weise vor dieser Zeit mißbraucht, wie am Tage ist, daß ein Jahrmarkt daraus gemacht, daß man sie kauft und verkauft hat, und daß mehrentheils in allen Kirchen um Gelds willen gehalten worden, ist solcher Mißbrauch zu mehrmahlen, auch vor dieser Zeit, von gelehrten und frommen Leuten gestraft worden. Als nun die Prediger bey uns davon gepredigt, und die Priester erinnert sind der schrecklichen Bedräuung, so denn billig einen jeden Christen bewegen soll, daß, wer das Sacrament unwürdiglich brauchet, der sey schuldig am Leibe und Blut Christi; 1. Cor. 11, 27. Darauf sind solche Kauf-Messen und Winkel-Messen, welche bisher aus Zwang um Geldes und der Präbenden willen gehalten worden, in unsern Kirchen gefallen. Dabey ist auch der greuliche Irrthum gestrafet, daß man gelehret hat, unser Herr Christus habe durch seinen Tod allein für die Erbsünde genug gethan, und die Messe eingesetzt zu einem Opfer für die andern Sünden, und also die Messe zu einem Opfer gemacht für die Lebendigen und Todten, dadurch Sünde wegzunehmen und Gott zu versöhnen. Daraus ist weiter gefolget, daß man disputirt hat, ob eine Messe für viel gehalten, also viel verdiene, als so man für einen jeglichen eine sonderliche hielte? Daher ist die große unzählige Menge der Messe kommen, daß man mit diesem Werk hat wollen bey Gott

alles erlangen, das man bedurft hat, und ist daneben des Glaubens an Christum und rechten Gottesdienstes vergessen worden.

Darum ist davon Unterricht geschehen, wie ohne Zweifel die Noth gefordert, daß man wüßte, wie das Sacrament recht zu gebrauchen wäre. Und erstlich, daß kein Opfer für Erbsünde und andere Sünde sey, denn der einige Tod Christi, zeiget die Schrift an vielen Orten an. Denn also stehet geschrieben zum Hebräern 9, 26.—28., 10, 10.—14.: daß sich Christus einmahl geopfert hat, und dadurch für alle Sünde genug gethan. Es ist eine unerhörte Neuigkeit in der Kirchenlehren, daß Christus Tod sollte allein für die Erbsünde, und sonst nicht auch für andere Sünden, genug gethan haben, derhalben zu hoffen, daß männiglich verstehe, daß solcher Irrthum nicht unbillig gestraft sey.

Zum andern, so lehret St. Paulus, Röm. 3, 25., daß wir für Gott Gnade erlangen durch den Glauben, und nicht durch Werke. Dawider ist öffentlich dieser Mißbrauch der Meß, so man vermeynet, durch dieses Werk Gnade zu erlangen, wie man denn weiß, daß man die Meß darzu gebraucht, dadurch Sünde abzulegen, und Gnade und alle Güter bey Gott zu erlangen, nicht allein der Priester für sich, sondern auch für die ganze Welt, und für andere Lebendige und Todte.

Zum dritten, so ist das heilige Sacrament eingesetzt, nicht damit für die Sünde ein Opfer anzurichten, — denn das Opfer ist zuvor geschehen, — sondern daß unser Glaube dadurch erweckt, und die Gewissen getröstet werden, welche durch das Sacrament erinnert werden, daß ihnen Gnade und Vergebung der Sünde von Christo zugesagt ist. Derhalben fordert das Sacrament Glauben, und wird ohne Glauben vergeblich gebraucht.

Dieweil nun die Meß nicht ein Opfer ist für andere, Lebendige oder Todte, ihre Sünde wegzunehmen, sondern soll eine Communion seyn, da der Priester und andere das Sacrament empfahen für sich, so wird diese Weise bey uns gehalten, daß man an Feyertagen, auch sonst, so Communicanten da sind, Meß hält, und etliche, so das begehren, communicirt. Also bleibt die Meß bey uns in ihrem rechten Brauch, wie sie vor Zeiten in der Kirchen gehalten, wie man beweisen mag aus St. Paulo; 1. Cor. 11, 33. Darzu auch vieler Väter Schriften. Denn Chrisostomus spricht, wie der Priester täglich stehe, und fordere etliche zur Communion, etliche verbiete er hinzu zu treten.

Auch zeigen die alten Canones, daß einer das Amt gehalten hat, und die andern Priester und Diacon communiciret. Denn also lauten die Worte im Canone Niceno: Die Diacon sollen nach den Priestern ordentlich das Sacrament empfahen vom Bischofe oder Priester.

So man nun keine Neuigkeit hierin, die in der Kirchen für Alters nicht gewesen, fürgenommen hat, und in den öffentlichen Ceremonien der Messen keine merkliche Aenderung geschehen ist, allein, daß die andern unnöthigen Messen, etwa durch einen Mißbrauch gehalten, neben der Pfarr-Messe gefallen sind, soll billig diese Weise, Messe zu halten, nicht für ketzerisch und unchristlich verdammet werden. Denn man hat vor Zeiten auch in den großen Kirchen, da viel Volks gewesen, auch auf die Tage, so das Volk zusammen kam, nicht täglich Meß gehalten, wie Tripartita Historia, Lib. 9., anzeiget, daß man zu Alexandria am Mittwoch und Freytag die Schrift gelesen und ausgeleget habe, und sonst alle Gottesdienste gehalten, ohne die Messe.

Der XXV. Artikel.

Von der Beichte.

Die Beichte ist durch die Prediger dieß Theils (von unserer Seite) nicht abgethan. Denn diese Gewohnheit wird bey uns gehalten, das Sacrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolvirt sind. Dabey wird das Volk fleißig unterrichtet, wie tröstlich das Wort der Absolution sey, wie hoch und theuer die Absolution zu achten, denn es sey nicht des gegenwärtigen Menschen Stimme oder Wort, sondern Gottes Wort, der da die Sünde vergiebt, denn sie wird an Gottes Statt und aus Gottes Befehl gesprochen. Von diesem Befehl und Gewalt der Schlüssel, wie tröstlich, wie nöthig sie sey den erschrockenen Gewissen, wird mit großem Fleiß gelehret, darzu, wie Gott fordert, dieser Absolution zu glauben, nicht weniger, denn so Gottes Stimme vom Himmel erschölle, und uns dero fröhlich trösten, und wissen, daß wir durch solchen Glauben Vergebung der Sünden erlangen.

Von diesen nöthigen Stücken haben vor Zeiten die Prediger, so von der Beichte viel lehreten, nicht ein Wörtlein gerühret, sondern allein die Gewissen gemartert mit langer Erzählung der Sünden, mit Genugthun, mit Ablaß, mit Wallfahrten, und dergleichen. Und viele unsrer Widersacher bekennen selbst,

daß dieses (unsern) Theils von rechter Buße schicklicher, denn zuvor in langer Zeit, geschrieben und gehandelt sey.

Und wird von der Beichte also gelehret, daß man niemand dringen soll, die Sünde nahmhaftig zu erzählen, denn solches ist unmüglich, wie der Psalm 19, 13. spricht: Wer kennet die Missethat? Und Jeremias 17, 9. spricht: Des Menschen Herz ist so arg, daß man es nicht auslernen kann. Die elende menschliche Natur stecket also tief in Sünden, daß sie dieselbe nicht alle sehen oder kennen kann; und sollten wir allein von denen absolvirt werden, die wir zählen können, wäre uns wenig geholfen. Derhalben ist nicht noth, die Leute zu dringen, die Sünde nahmhaftig zu erzählen. Also habens auch die Väter gehalten, wie man findet Distinct. 1. de Poenitentia in corpore juris canonici, da die Worte Chrysostomi angezogen werden: Ich sage nicht, daß du dich selbst sollst öffentlich dargeben, noch bey einem andern dich selbst verklagen, oder schuldig geben, sondern gehorche dem Propheten, Psalm 37, 5., welcher spricht: Offenbahre dem Herrn deine Wege. Derohalben beichte Gott dem Herrn, dem wahrhaftigen Richter, neben deinem Gebet, nicht sage deine Sünde mit der Zungen, sondern in deinem Gewissen. Hie siehet man klar, daß Chrysostomus nicht zwinget, die Sünde nahmhaftig zu erzählen. So lehret auch die Glossa in Decretis de Poenitentia (Distinct. 5. Cap. consideret etc. in corpore Jur. canon.), daß die Beichte nicht durch die Schrift geboten, sondern durch die Kirche eingesetzet sey. Doch wird durch die Prediger dieses Theils fleißig gelehret, daß die Beichte von wegen der Absolution, welche das Hauptstück und das Fürnehmest darin ist, zu Trost der erschrockenen Gewissen, darzu um etlicher anderer Ursachen willen, zu erhalten sey.

Der XXVI. Artikel.

Vom Unterschied der Speise.

Vor Zeiten hat man also gelehret, geprediget und geschrieben, daß Unterschied der Speise und dergleichen Tradition, von Menschen angesetzt, dazu dienen, daß man dadurch Gnade verdiene und für die Sünde genug thue. Aus diesem Grunde hat man täglich neue Fasten, neue Ceremonien, neue Orden und dergleichen erdacht, und auf solches heftig und hart getrieben, als seyen solche Ding nöthige Gottesdienste, dadurch man Gnade verdiene, so man's halte.

Daraus sind viel schädlicher Irrthümer in der Kirchen gefolget. Erstlich ist dadurch die Gnade Christi und die Lehre vom Glauben verdunkelt, welche uns das Evangelium mit großem Ernst fürhält, und treibt hart darauf, daß man den Verdienst Christi hoch und theuer achte, und wisse, daß Gläuben an Christum hoch und über alle Werke zu setzen sey. Derhalben hat St. Paulus heftig wider das Gesetz Mosis und menschliche Traditiones gefochten, daß wir lernen sollen, daß wir für Gott nicht fromm werden aus unsern Werken, sondern allein durch den Glauben an Christum, daß wir Gnade erlangen um Christus willen; Röm. 3, 28. Solche Lehre ist schier ganz verloschen dadurch, daß man gelehret, Gnade zu verdienen mit Gesetzen, Fasten, Unterscheid der Speisen, Kleidern ꝛc.

Zum andern haben auch solche Traditiones Gottes Gebot verdunkelt. Denn man setzt diese Traditiones weit über Gottes Gebot. Dies hielt man allein für Christlich Leben, wer die Feyer also hielt, also betete, also fastete, also gekleidet war, das nennet man geistlich Christlich leben.

Darneben hielt man andere nöthige gute Werke für ein weltlich und ungeistlich Wesen, nehmlich diese, so jeder nach seinem Beruf zu thun schuldig ist, als daß der Hausvater arbeitet, Weib und Kind zu ernähren, und zu Gottesfurcht aufzuziehen, die Hausmutter Kinder gebiehret und wartet ihr, ein Fürst und Obrigkeit Land und Leute regieret, ꝛc. Solche Werke, von Gott geboten, mußten ein weltlich und unvollkommen Wesen seyn, aber die Traditiones mußten den prächtigen Namen haben, daß sie allein heilige vollkommene Werke heißen. Derhalben war noch kein Maaß noch Ende, solche Traditiones zu machen.

Zum dritten, solche Traditiones sind zu hoher Beschwerung der Gewissen gerathen; denn es war nicht möglich, alle Traditiones zu halten, und waren doch die Leute in der Meynung, als wäre solches ein nöthiger Gottesdienst; und schreibet Gerson, daß viel hiemit in Verzweiflung gefallen, etliche haben sich auch selbst umbracht, derhalben, daß sie keinen Trost von der Gnade Christi gehöret haben. Denn man siehet bey den Summisten und Theologen, wie die Gewissen verwirret, welche sich unterstanden haben, die Traditiones zusammen zu ziehen, und ἐπιεικείας (Linderung) gesucht, daß sie denen Gewissen hülfen, haben so viel damit zu thun gehabt, daß dieweil alle heilsame Christliche Lehre von nöthigern Sachen, als vom Glauben, von Trost in solchen Anfech-

tungen, und dergleichen, darnieder gelegen ist. Darüber haben auch viel frommer Leute vor dieser Zeit sehr geklagt, daß solche Traditiones viel Zank in der Kirchen anrichten, und daß fromme Leute damit verhindert, zu rechtem Erkenntniß Christi nicht kommen möchten. Gerson, und etliche mehr, haben heftig darüber geklagt. Ja, es hat auch Augustino mißfallen, daß man die Gewissen mit so viel Traditionibus beschweret, derhalben er dabey Unterricht giebt, daß man's nicht für nöthige Dinge halten soll.

Darum haben die Unsern nicht aus Frevel, oder Verachtung geistlicher Gewalt, von dieser Sachen gelehret, sondern es hat die hohe Noth gefordert, Unterricht zu thun von obangezeigten Irrthümern, welche aus Mißverstand der Tradition gewachsen seyn. Denn das Evangelium zwinget, daß man die Lehre vom Glauben solle und müsse in der Kirchen treiben, welche doch nicht mag verstanden werden, so man vermeynet, durch eigene erwählte Werke Gnade zu verdienen. Und ist also davon gelehret, daß man durch Haltung gedachter menschlicher Tradition nicht kann Gnade verdienen, oder Gott versühnen, oder für die Sünde genug thun, und soll derhalben kein nöthiger Gottesdienst daraus gemacht werden. Dazu wird Ursach aus der Schrift angezogen. Christus, Matth. 15, 3. 9., entschuldiget die Apostel, da sie gewöhnliche Traditiones nicht gehalten haben, und spricht darbey: Sie ehren mich vergeblich mit Menschen-Geboten. So er nun dies einen vergeblichen Dienst nennet, muß er nicht nöthig seyn. Und bald hernach, Vers 11.: Was zum Munde hineingehet, verunreiget den Menschen nicht. Item, Paulus spricht, Röm. 14, 17.: Das Himmelreich stehet nicht in Speise oder Trank. Col. 2, 16. 20.: Niemand soll nicht richten in Speise, Trank, Sabbath, ꝛc. Actor. 15, 10. spricht Petrus: Warum versucht ihr Gott mit Auflegung des Jochs auf der Jünger Hals, welches weder unsere Väter noch wir mögen tragen? sondern wir gläuben durch die Gnade unsers Herrn Jesu Christi selig zu werden. Da verbeut Petrus, daß man die Gewissen nicht beschweren soll mit mehr äusserlichen Ceremonien, es sey Mosis oder andern. Und 1. Tim. 4, 1. 3. werden solche Verbote, als, Speise verbieten, Ehe verbieten ꝛc., Teufels-Lehre genannt. Denn dies ist stracks dem Evangelio entgegen, solche Werke einsetzen oder thun, daß man damit Vergebung der Sünden verdiene, oder als möge niemands Christen seyn ohne solche Dienste. Daß man aber den Unsern Schuld giebt, als verbieten sie Casteyung und Zucht, wie

Jovinianus, wird sich viel anders aus ihren Schriften befinden. Denn sie haben allezeit gelehret vom heiligen Creutz, daß Christen zu leiden schuldig sind, und dieses ist rechte, ernstliche, und nicht erdichtete Casteyung. Daneben wird auch gelehret, daß ein jeglicher schuldig ist, sich mit leiblicher Uebung, als Fasten und anderer Uebung, also zu halten, daß er nicht Ursach zu Sünden gebe, nicht, daß er mit solchen Werken Gnade verdiene. Diese leibliche Uebung soll nicht allein etliche bestimmte Tage, sondern stetig (stets) getrieben werden. Davon redet Christus, Luc. 21, 34.: Hütet euch, daß eure Herzen nicht beschweret werden mit Füllerey. Item, Matth. 17, 21.: Die Teufel werden nicht ausgeworfen, denn durch Fasten und Gebet. Und Paulus spricht, 1. Cor. 9, 27.: Er casteye seinen Leib, und bringe ihn zu Gehorsam, damit er anzeiget, daß Casteyung dienen soll, nicht damit Gnade zu verdienen, sondern den Leib geschickt zu halten, daß er nicht verhindere, was einem jeglichen nach seinem Beruf zu schaffen befohlen ist, und wird also nicht das Fasten verworfen, sondern daß man einen nöthigen Dienst daraus, auf bestimmte Tage und Speise, zu Verwirrung der Gewissen gemacht hat.

Auch werden dieses Theils viel Ceremonien und Tradition gehalten, als Ordnung der Messe, und andere Gesänge, Feste ꝛc., welche dazu dienen, daß in der Kirchen Ordnung gehalten werde. Darneben aber wird das Volk unterrichtet, daß solcher äusserlicher Gottesdienst nicht fromm macht für Gott, und daß man's ohne Beschwerung des Gewissens halten soll, also, daß, so man es nachläßt ohne Aergerniß, nicht daran gesündiget wird. Diese Freyheit in äusserlichen Ceremonien haben auch die alten Väter gehalten. Denn im Orient hat man Osterfest auf andere Zeit, denn zu Rom, gehalten; und da etliche diese Ungleichheit für eine Trennung in der Kirche halten wollten, seynd sie vermahnet von andern, daß nicht noth ist, in solchen Gewohnheiten Gleichheit zu halten, und spricht Irenaeus also: Ungleichheit in Fasten trennet nicht die Einigkeit des Glaubens. Wie auch Distinct. 12. von solcher Ungleichheit in menschlichen Ordnungen geschrieben, daß sie der Einigkeit der Christenheit nicht zuwider sey. Und Tripart. Hist. Lib. 9. zeigt zusammen viel ungleicher Kirchen-Gewohnheiten, und setzet einen nützlichen Christlichen Spruch: Der Apostel Meynung ist nicht gewesen, Feyertage einzusetzen, sondern Glaube und Liebe zu lehren.

Der XXVII. Artikel.
Von Kloster-Gelübden.

Von Kloster-Gelübden zu reden, ist noth, erstlich zu bedenken, wie es bisher damit gehalten, welch Wesen sie in Klöstern gehabt, und daß sehr viel darinn täglich nicht allein wider Gottes Wort, sondern auch Päbstlichen Rechten zu entgegen gehandelt ist. Denn zu St. Augustini Zeiten seynd Kloster-Stände frey gewesen; folgend (in der Folge), da die rechte Zucht und Lehre zerrüttet, hat man Kloster-Gelübde erdacht, und damit eben, als mit einem erdachten Gefängniß, die Zucht wieder aufrichten wollen.

Ueber das hat man neben den Kloster-Gelübden viel andere Stücke mehr aufgebracht, und mit solchen Banden und Beschwerden ihrer viel, auch vor gebührenden Jahren, beladen.

So sind auch viel Personen aus Unwissenheit zu solchem Kloster-Leben kommen, welche, wiewohl sie sonst nicht zu jung gewesen, haben doch ihr Vermögen nicht genugsam ermessen und verstanden. Dieselben alle, also verstrickt und verwickelt, sind gezwungen und gedrungen, in solchen Banden zu bleiben, ungeachtet deß auch Päbstisch Recht ihrer viel frey giebt. Und das ist beschwerlicher gewesen in Jungfrauen-Klöstern, denn Mönch-Klöstern, so sich doch geziemet hätte, der Weibsbilder, als der Schwachen, zu verschonen. Dieselbe Strenge und Härtigkeit hat auch viel frommen Leuten in vorigen Zeiten mißfallen, denn sie haben wohl gesehen, daß beyde, Knaben und Mägdlein, um Erhaltung willen des Leibs, in die Klöster sind versteckt worden. Sie haben auch wohl gesehen, wie übel dasselbe Fürnehmen gerathen ist, was Aergerniß, was Beschwerung der Gewissen es gebracht, und haben viel Leute geklagt, daß man in solcher gefährlichen Sache die Canones so gar nicht achtet. Zudem, so hat man eine solche Meynung von den Kloster-Gelübden, die unverborgen, die auch viel Mönchen übel gefallen hat, die wenig einen Verstand gehabt. Denn sie gaben für, daß Kloster-Gelübde der Taufe gleich wären, und daß man mit dem Kloster-Leben Vergebung der Sünde und Rechtfertigung vor Gott verdiente; ja, sie setzten noch mehr darzu, daß man mit dem Kloster-Leben verdiente nicht allein Gerechtigkeit und Frömmigkeit, sondern auch, daß man damit hielt die Gebote und Räthe, im Evangelio verfaßt; und wurden also die Kloster-Gelübde höher gepreiset, denn die Taufe. Item, daß man mehr verdiente

mit dem Kloster-Leben, denn mit allen andern Ständen, so von Gott geordnet sind, als, Pfarrherr und Prediger-Stand, Obrigkeit, Fürsten, Herren-Stand, und dergleichen, die alle nach Gottes Gebot, Wort und Befehl, in ihrem Beruf ohne erdichtete Geistlichkeit dienen. Wie denn dieser Stücke keines verneinet werden kann, denn man findet's in ihren eigenen Büchern. Ueber das, wer also gefangen und ins Kloster kommen, lernt wenig von Christo.

Etwa (zur Zeit) hat man Schulen der heiligen Schrift und anderer Künste, so der Christlichen Kirchen dienstlich sind, in den Klöstern gehalten, daß man aus den Klöstern Pfarrherren und Bischöfe genommen hat. Jetzt aber hat's viel ein ander Gestalt: denn in vorigen Zeiten kamen sie der Meynung zusammen im Kloster-Leben, daß man die Schrift lernte. Jetzt geben sie für, das Kloster-Leben sey ein solch Wesen, daß man Gottes Gnade und Frömmigkeit für Gott damit verdiene, ja, es sey ein Stand der Vollkommenheit, und setzen's den andern Ständen, so von Gott eingesetzt, weit vor. Das alles wird darum angezogen, ohne alle Verunglimpfung, damit man desto baß vernehmen und verstehen möge, was und wie die Unsern predigen und lehren.

Erstlich lehren sie bey uns von denen, die zur Ehe greifen, also, daß alle die, so zum ledigen Stande nicht geschickt sind, Macht, Fug und Recht haben, sich zu verehelichen. Denn die Gelübde vermögen nicht, Gottes Ordnung und Gebot aufzuheben. Nun lautet Gottes Gebot also, 1. Corinth. 7, 2.: Um der Hurerey willen habe ein jeglicher sein eigen Weib, und eine jegliche habe ihren eigenen Mann. Darzu dringet, zwinget und treibet nicht allein Gottes Wort, sondern auch Gottes Geschöpf und Ordnung, alle die zum Ehestand, die ohne sonder Gottes Werk mit der Gabe der Jungfrauschaft nicht begnadet sind, laut dieses Spruchs Gottes selbst, Genes. 2, 18.: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey; wir wollen ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey.

Was mag man nun dawider aufbringen? Man rühme das Gelübde und Pflicht, wie hoch man wolle, man mutze es auf, als hoch man kann, so mag man dennoch nicht erzwingen, daß Gottes Gebot dadurch aufgehoben werde. Die Doctores sagen, daß die Gelübde auch wider des Pabst Recht unbündig sind; wie viel weniger sollen sie denn binden, Statt und Kraft haben wider Gottes Gebot? Wo die Pflicht der Gelübde keine andere Ursachen hätte, daß sie möchten aufgehoben werden, so hätten die Päbste auch nicht dawider dispensiret

oder erlaubt, denn es gebühret keinem Menschen, die Pflicht, so aus göttlichen Rechten herwächst, zu zerreissen. Darum haben die Päbste wohl bedacht, daß in dieser Pflicht eine Aequität soll gebraucht werden, und haben zum öfternmal dispensirt, als mit einem Könige von Arragon, und vielen andern. So man nun zu Erhaltung zeitlicher Dinge dispensiret hat, soll viel billiger dispensirt werden um Nothdurft willen der Seelen.

Folgends, warum streitet der Gegentheil so hart, daß man die Gelübde halten muß, und siehet nicht zuvor an, ob das Gelübde seine Art habe? Denn das Gelübde soll in müglichen Sachen willig und ungezwungen seyn. Wie aber die ewige Keuschheit in des Menschen Gewalt und Vermögen stehe, weiß man wohl. Auch sind wenig, beyde, Manns- und Weibspersonen, die von ihnen selbst, willig und wohl bedacht, das Kloster-Gelübde gethan haben. Ehe sie zum rechten Verstande kommen, so überredt man sie zum Kloster-Gelübde. Zuweilen werden sie auch dazu gezwungen und gedrungen. Darum ist es ja nicht billig, daß man so geschwind (heftig) und hart von der Gelübd-Pflicht disputire, angesehen, daß sie alle bekennen, daß solches wider die Natur und Art des Gelübdes ist, da es nicht williglich und mit gutem Rath und Bedacht gelobet würde.

Etliche Canones und Päbstlichen Rechte zureissen die Gelübde, die unter funfzehen Jahren geschehen seyn. Denn sie halten's dafür, daß man vor derselbigen Zeit so viel Verstandes nicht hat, daß man die Ordnung des ganzen Lebens, wie dasselbe anzustellen, beschliessen könne.

Ein ander Canon giebt der menschlichen Schwachheit noch mehr Jahre zu. Denn er verbeut, das Kloster-Gelübde unter 18 Jahren zu thun. Daraus hat der meiste Theil Entschuldigung und Ursachen, aus den Klöstern zu gehen, denn sie des mehrern Theils in der Kindheit vor diesen Jahren in Klöster kommen sind.

Endlich, wenngleich die Verbrechung des Kloster-Gelübdes möchte getadelt werden, so könnte aber dennoch nicht daraus erfolgen, daß man derselben Ehe zureissen sollte. Denn St. Augustinus sagt, 27. quaest. 1. cap. Nuptiarum, daß man solche Ehe nicht zureissen soll. Nun ist St. Augustin nicht im geringen Ansehen in der Christlichen Kirchen, obgleich etliche hernach anders gehalten.

Wiewohl nun Gottes Gebot von dem Ehestande ihr sehr viel vom Kloster-Gelübd frey und ledig gemacht, so wenden doch die Unsern noch mehr Ursachen

für, daß Kloster-Gelübde nichtig und unbündig seyn. Denn aller Gottesdienst, von den Menschen ohne Gottes Gebot und Befehl eingesetzt und erwählet, Gerechtigkeit und Gottes Gnade zu erlangen, sey wider Gott, und dem Evangelio und Gottes Befehl entgegen. Wie denn Christus selbst sagt, Matth. 1, 5. 9.: Sie dienen mir vergebens mit Menschen-Geboten. So lehret auch St. Paulus überall, Röm. 3, 22., daß man Gerechtigkeit nicht soll suchen aus unsern Geboten und Gottesdiensten, so von Menschen erdichtet sind, sondern daß Gerechtigkeit und Frömmigkeit für Gott kommt aus dem Glauben und Vertrauen, daß wir gläuben, daß uns Gott um seines einigen Sohnes Christus willen zu Gnaden annimmt. Nun ist es ja am Tage, daß die Mönche gelehret und geprediget haben, daß die erdachte Geistlichkeit genug thue für die Sünde, und Gottes Gnade und Gerechtigkeit erlange. Was ist nun dies anders, denn die Herrlichkeit und Preiß der Gnaden Christi vermindern, und die Gerechtigkeit des Glaubens verläugnen? Darum folget aus dem, daß solche gewöhnliche Gelübde unrechte, falsche Gottesdienste gewesen. Derhalben sind sie auch unbündig. Denn ein gottlos Gelübd, und das wider Gottes Gebot geschehen, ist unbündig und nichtig, wie auch die Canones lehren, daß der Eid nicht soll ein Band zur Sünde seyn.

So Paulus sagt zum Galatern am 5, 4.: Ihr seyd ab von Christo, die ihr durch das Gesetz rechtfertig werden wollt, und habt der Gnaden gefehlet. Derhalben auch die, so durch Gelübde wollen rechtfertig werden, sind von Christo ab, und fehlen der Gnade Gottes. Denn dieselben rauben Christo seine Ehre, der allein gerecht macht, und geben solche Ehre ihren Gelübden und Kloster-Leben.

Man kann auch nicht läugnen, daß die Mönche gelehret und geprediget haben, daß sie durch ihre Gelübde und Kloster-Wesen und Weise gerecht werden, und Vergebung der Sünden verdienen; ja, sie haben wohl noch ungeschickter Ding erdichtet und gesagt, daß sie ihre gute Werke den andern mittheilen. Wenn nun einer dies alles wollt unglümpflich treiben und aufmutzen, wie viel Stücke könnte er zusammenbringen, deren sich die Mönche jetzt selbst schämen, und nicht wollen gethan haben? Ueber das alles haben sie auch die Leute überredt, daß die erdichtete geistliche Ordens-Stände sind Christliche Vollkommenheit. Dies ist ja, die Werke rühmen, daß man dadurch gerecht werde.

Nun ist es nicht ein gering Aergerniß in der Christlichen Kirchen, daß man dem Volk einen solchen Gottesdienst fürträgt, den die Menschen ohne Gottes Gebot erdichtet haben, und lehren, daß ein solcher Gottesdienst die Menschen für Gott fromm und gerecht macht. Denn Gerechtigkeit des Glaubens, die man am meisten in der Kirchen treiben soll, Col. 2, 18., wird verdunkelt, wenn denen Leuten die Augen aufgesperret werden, mit dieser seltsamen Engels-Geistlichkeit und falschem Fürgeben des Armuths, Demuth und Keuschheit.

Ueber das werden auch die Gebote Gottes und der rechte und wahre Gottesdienst dadurch verdunkelt, wenn die Leute hören, daß allein die Mönche im Stande der Vollkommenheit seyn sollen. Denn die Christliche Vollkommenheit ist, daß man Gott von Herzen und mit Ernst fürchtet, und doch auch eine herzliche Zuversicht und Glauben, auch Vertrauen fasset, daß wir um Christus willen einen gnädigen barmherzigen Gott haben, daß wir mögen und sollen von Gott bitten und begehren, was uns noth ist, und Hülfe von ihm in allen Trübsalen gewißlich, nach eines jeden Beruf und Stand, gewarten. Daß wir auch indeß sollen äusserlich mit Fleiß gute Werke thun, und unsers Berufs warten. Darin stehet die rechte Vollkommenheit und der rechte Gottesdienst, nicht im Betteln, oder in einer schwarzen oder grauen Kappe, ꝛc.

Aber das gemeine Volk fasset viel schädlicher Meynung aus falschem Lob des Kloster-Lebens. So sie es hören, daß man den ledigen Stand ohne alle Maaß lobet, folget, daß es mit beschwertem Gewissen im Ehestand ist. Denn daraus, so der gemeine Mann höret, daß die Bettler allein sollen vollkommen seyn, kann er nicht wissen, daß er ohne Sünde Güther haben und handthieren kann. So das Volk höret, es sey nur ein Rath, nicht Rache üben, folget, daß etliche vermeynen, es sey nicht Sünde, ausserhalb des Amts Rache zu üben. Etliche meynen, Rache gezieme den Christen gar nicht, auch nicht der Obrigkeit. Man lieset auch der Exempel viel, daß etliche Weib und Kind, auch ihr Regiment verlassen, und sich in Klöster versteckt haben. Dasselbe, haben sie gesagt, heißt aus der Welt fliehen, und ein solch Leben suchen, das Gott baß gefiel, denn der andern Leben. Sie haben auch nicht können wissen, daß man Gott dienen soll in den Geboten, die er gegeben hat, und nicht in den Geboten, die von Menschen erdichtet sind. Nun ist ja das ein guter und vollkommener Stand des Lebens, welcher Gottes Gebot für sich hat, das aber ist ein gefährlicher Stand des Lebens, der Gottes Gebot nicht für sich hat.

Von solchen Sachen ist vonnöthen gewesen, den Leuten guten Bericht zu thun. Es hat auch Gerson in Vorzeiten den Irrthum der Mönche von der Vollkommenheit gestraft, und zeucht (ziehet oder führt) an, daß bey seinen Zeiten dieses eine neue Rede gewesen sey, daß das Kloster-Leben ein Stand der Vollkommenheit seyn soll. So viel gottloser Meynung und Irrthum klebe in den Kloster-Gelübden, daß sie sollen rechtfertigen und fromm für Gott machen, daß sie die Christliche Vollkommenheit seyn sollen, daß man damit beyde, des Evangeliums Räthe (Anrathungen) und Gebot, halte, daß sie haben die Uebermaaß der Werke, die man Gott nicht schuldig sey.

Dieweil denn solches alles falsch, eitel und erdichtet ist, so macht es auch die Kloster-Gelübde nichtig und unbündig.

Der XXVIII. Artikel.

Von der Bischöfe Gewalt.

Von der Bischöfe Gewalt ist vor Zeiten viel und mancherley geschrieben, und haben etliche unschicklich die Gewalt der Bischöfe und das weltliche Schwerdt unter einander gemengt; und sind aus diesem unordentlichen Gemeng sehr große Kriege, Aufruhr und Empörung erfolgt, aus denen, daß die Bischöfe im Schein ihres Gewalts, der ihnen von Christo gegeben, nicht allein neue Gottesdienste angerichtet haben, und mit Fürbehaltung etlicher Fälle, und mit gewaltsamen Bann die Gewissen beschweret, sondern auch sich unterwunden, Kayser und Könige zu setzen und entsetzen, ihres Gefallens: Welchen Frevel auch lange Zeit hievor gelehrte und gottesfürchtige Leute in der Christenheit gestraft haben. Derhalben die Unsern, zu Trost der Gewissen, gezwungen sind worden, die Unterscheid des geistlichen und weltlichen Gewalts, Schwerdt und Regiments anzuzeigen. Und haben gelehret, daß man beyde Regiment und Gewalt um Gottes Gebots willen mit aller Andacht ehren und wohl halten soll, als zwo höchste Gaben Gottes auf Erden.

Nun lehren die Unsern also, daß die Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfe sey, laut des Evangeliums, eine Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten, und die Sacramente zu reichen und zu handeln. Denn Christus hat die Apostel mit dem Befehl ausgesandt, Joh. 20, 21.: Gleichwie mich mein Vater gesandt hat, also

sende ich auch euch. Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünde erlassen werdet, denen soll sie erlassen seyn, und denen ihr sie vorbehalten werdet, denen soll sie vorbehalten seyn. Denselben Gewalt der Schlüssel oder Bischöfen übet und treibet man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Worts, und mit Handreichung derer Sacramente, gegen vielen oder einzelen Personen, darnach der Beruf ist. Denn damit werden gegeben nicht leibliche, sondern ewige Dinge und Güther, als nehmlich ewige Gerechtigkeit, der heilige Geist und das ewige Leben. Diese Güther kann man anders nicht erlangen, denn durch das Amt der Predigt und durch die Handreichung der heiligen Sacramente. Denn St. Paulus spricht, Röm. 1, 16.: Das Evangelium ist eine Kraft Gottes, selig zu machen alle, die daran gläuben. Dieweil nun die Gewalt der Kirchen oder Bischöfen ewige Güther giebt, und allein durch das Predigtamt geübt und getrieben wird, so hindert sie die Polizey und das weltliche Regiment nichts überall (gar nicht). Denn das weltliche Regiment gehet mit vielen andern Sachen um, denn das Evangelium, welche Gewalt schützt, nicht die Seelen, sondern Leib und Guth wider äusserliche Gewalt, mit dem Schwerdt und leiblichen Pönen (Strafen).

Darum soll man die zwo Regiment, das geistlich und weltliche, nicht in einander mengen und werfen. Denn der geistlich Gewalt hat seinen Befehl, das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu reichen, soll auch nicht in ein fremd Amt fallen, soll nicht Könige setzen oder entsetzen, soll weltlich Gesetz und Gehorsam der Obrigkeit nicht aufheben oder zerrütten, soll weltlicher Gewalt nicht Gesetz machen und stellen von weltlichen Händeln. Wie denn auch Christus selbst, Joh. 18, 36., gesagt hat: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Item, Luc. 12, 14.: Wer hat mich zu einem Richter zwischen euch gesetzt? Und St. Paulus zum Philipp. 3, 20.: Unsere Bürgschaft (Bürgerrecht) ist im Himmel. Und in der 2ten [Epistel] zum Corinth. 10, 4.: Die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig für Gott, zu verstöhren die Anschläge und alle Höhe, die sich erhebt wider die Erkäntniß Gottes.

Diesergestalt unterscheiden die Unsern beyde Regiment und Gewalt-Amt, und heißen sie beyde, als die höchste Gabe Gottes auf Erden, in Ehren halten. Wo aber die Bischöfe weltlich Regiment und Schwerdt haben, so haben sie dieselben nicht als Bischöfe aus göttlichen Rechten, sondern aus menschlichen, Kayserlichen Rechten, geschenkt von Kayserm und Königen, zu weltlicher Verwaltung

ihrer Güther, und gehet das Amt des Evangeliums gar nichts an. Derhalben ist das bischöfliche Amt, nach göttlichen Rechten, das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehre urtheilen, und die Lehre, so dem Evangelio zuwider, verwerfen, und die Gottlosen, dero gottlos Leben offenbar ist, aus Christlicher Gemein ausschließen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort, und dießfalls sind die Pfarr-Leut und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu seyn, laut dieses Spruchs Christi, Luc. 10, 16.: Wer euch höret, der höret mich. Wo sie aber etwas dem Evangelio entgegen lehren, setzen oder aufrichten, haben wir Gottes Befehl in solchem Fall, daß wir nicht sollen gehorsam seyn; Matth. 7, 15.: Sehet euch für, für den falschen Propheten. Und St. Paulus zum Galat. am 1, 18.: So auch wir oder ein Engel vom Himmel euch ein ander Evangelium predigen würde, denn das wir euch geprediget haben, der sey verflucht. Und in der 2ten Epistel zum Corinth. am 13, 18.: Wir haben keine Macht wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit. Item, Vers 10.: Nach der Macht, welche mir der Herr, zu bessern, und nicht zu verderben, gegeben hat. Also gebeut auch das geistliche Recht, Jus canonicum, 2. 9. 7. in cap. Sacerdotes, und in cap. Oves. Und St. Augustin schreibet in der Epistel wider Petilianum: Man soll auch den Bischöfen, so ordentlich gewählet, nicht folgen, wo sie irren, oder etwas wider die heilige Schrift lehren oder ordnen.

Daß aber die Bischöfe sonst Gewalt und Gerichts-Zwang haben in weltlichen Sachen, als nehmlich Ehe-Sachen oder Zehenden, dieselben haben sie aus Macht menschlicher Rechte. Wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Amt, so sind die Fürsten schuldig, sie thun's auch gern oder ungerne, hierinn ihren Unterthanen, um Friedens willen, Recht zu sprechen, zu Verhütung Unfriedens und großer Unruhe in Ländern.

Weiter disputirt man: ob auch Bischöfe Macht haben, Ceremonien in der Kirchen aufzurichten, desgleichen Satzungen von Speiß, Feyertagen, von unterschiedlichen Orden der Kirchen-Diener? Denn die den Bischöfen diese Gewalt geben, ziehen diesen Spruch Christi an, Joh. 16, 12.: Ich habe euch noch viel zu sagen, ihr aber könnet's jetzt nicht tragen; wenn aber der Geist der Wahrheit kommen wird, der wird euch in alle Wahrheit führen. Darzu führen sie auch das Exempel, Actor. am 15, 20, da sie Blut und Ersticktes verboten haben.

So zeucht man auch das an, daß der Sabbath in Sonntag verwandelt ist worden, wider die zehen Gebot, dafür sie es achten, und wird kein Exempel so hoch getrieben und angezogen, als die Verwandelung des Sabbaths, und wollen damit erhalten, daß die Gewalt der Kirchen groß sey, dieweil sie mit den zehen Geboten dispensiret, und etwas davon verändert hat. Aber die Unsern lehren in dieser Frage also: daß die Bischöfe nicht Macht haben, etwas wider das Evangelium zu setzen und aufzurichten, wie denn aber angezeiget ist, und die geistlichen Rechte durch die ganze neunte Distinction [im corp. jur. canon.] lehren. Nun ist dieses öffentlich wider Gottes Befehl und Wort, der Meynung Gesetze zu machen, oder zu gebieten, daß man dadurch für die Sünde genug thue und Gnade erlange, denn es wird die Ehre des Verdiensts Christi verlästert, wenn wir uns mit solchen Satzungen unterwinden, Gnade zu verdienen. Es ist auch am Tage, daß um dieser Meynung willen in der Christenheit menschliche Auffatzung unzählich überhand genommen haben, und indeß die Lehre vom Glauben und die Gerechtigkeit des Glaubens gar ist untergedruckt gewesen, man hat täglich neue Feyertage, neue Fasten geboten, neue Ceremonien und neue Ehrerbietung der Heiligen eingesetzt, mit solchen Werken Gnade und alles Guts bey Gott zu verdienen. Item, die menschliche Satzung aufrichten, thun auch damit wider Gottes Gebot, daß sie Sünde setzen in der Speiß, in Tagen, und dergleichen Dingen, und beschweren also die Christenheit mit der Knechtschaft des Gesetzes, eben, als müßte bey den Christen ein solcher Gottesdienst seyn, Gottes Gnade zu verdienen, der gleich wäre dem Levitischen Gottesdienst, welchen Gott sollte den Aposteln und Bischöfen befohlen haben aufzurichten, wie denn etliche davon schreiben; stehet auch wohl zu gläuben, daß etliche Bischöfe mit dem Exempel Mosis sind betrogen worden, daher so unzähliche Satzungen kommen sind, daß eine Tod-Sünde seyn soll, wenn man an Feyer-Tagen eine Hand-Arbeit thue, auch ohne Aergerniß der andern; daß eine Tod-Sünde sey, wenn man die Sieben-Zeit nachläßt; daß etliche Speise das Gewissen verunreinige; daß Fasten ein solch Werk sey, damit man Gott versöhne; daß die Sünde in einem fürbehaltenen Fall werde nicht vergeben, man ersuche denn zuvor den Vorbehalter des Falls, unangesehen, daß die geistlichen Rechte nicht von Vorbehaltung der Schuld, sondern von Fürbehaltung der Kirchen-Poen reden.

Woher haben denn die Bischöfe Recht und Macht, solche Aufsätze der Christenheit aufzulegen, die Gewissen zu verstricken? Denn St. Peter verbeut in Geschichten der Apostel am 15, 10., das Joch auf der Jünger Hälse zu legen; und St. Paulus sagt zum 2. Corinthern 13, 10., daß ihnen die Gewalt zu bessern, und nicht zu verderben, gegeben sey. Warum mehren sie denn die Sünde mit solchen Aufsätzen? Doch hat man helle Sprüche der göttlichen Schrift, die da verbieten, solche Aufsätze auszurichten, die Gnade Gottes damit zu verdienen, oder als sollten sie vonnöthen zur Seligkeit seyn. So sagt St. Paulus zum Coloss. 2, 16.: So laßt nun niemand euch Gewissen machen über Speise oder über Trank, oder über bestimmten Tagen, nehmlich den Feyer-Tagen, oder neuen Monden, oder Sabbathen, welches ist der Schatten von dem, das zukünftig war, aber der Körper selbst ist in Christo. Item, Vers 20.: So ihr denn gestorben seyd mit Christo von den weltlichen Satzungen, was lasset ihr euch denn fangen mit Satzungen, als wäret ihr lebendig, die da sagen: du sollst das nicht anrühren, du sollst das nicht essen noch trinken, du sollst das nicht anlegen, welches sich doch alles unterhanden verzehret, und sind Menschen Gebot und Lehre, und haben einen Schein der Wahrheit. Item, St. Paulus zu Tito am 1, 14. verbeut öffentlich, man soll nicht achten auf jüdische Fabeln und Menschen Gebot, welche die Wahrheit abwenden.

So redete auch Christus selbst, Matth. 15, 14., von denen, so die Leute auf Menschen Gebot treiben: Laßt sie fahren, sie sind der Blinden blinde Leiter; und verwirft solchen Gottesdienst, und sagt, Vers 13.: Alle Pflanzen, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzt hat, die werden ausgereut.

So nun die Bischöfe Macht haben, die Kirchen mit unzähligen Aufsätzen zu beschweren, und die Gewissen zu verstricken, warum verbeut denn die göttliche Schrift so oft, die menschliche Aufsätze zu machen und zu hören? warum nennt sie dieselben Teufels-Lehren? 1. Tim. 4, 1. Sollt denn der heilige Geist solches alles vergeblich verwarnet haben?

Derhalben, dieweil solche Ordnungen als nöthig aufgerichtet, damit Gott zu versöhnen und Gnade zu verdienen, dem Evangelio entgegen sind, so ziemet sich keinesweges den Bischöfen, solche Gottesdienste zu erzwingen. Denn man muß in der Christenheit die Lehre von der Christlichen Freyheit behalten, als nehmlich, daß die Knechtschaft des Gesetzes nicht nöthig zur Rechtfertigung,

wie denn St. Paulus zum Galatern schreibet, am 5, 1.: So bestehet nun in der Freyheit, damit uns Christus befreyet hat, und lasset euch nicht wieder in das knechtische Joch verknüpfen. Denn es muß ja der fürnehmste Artikel des Evangeliums erhalten werden, daß wir die Gnade Gottes durch den Glauben an Christum ohne unser Verdienst erlangen, und nicht durch Dienste, von Menschen eingesetzt, verdienen.

Was soll man denn halten vom Sonntag und dergleichen andern Kirchen-Ordnungen und Ceremonien? Dazu geben die Unsern diese Antwort: daß die Bischöfe oder Pfarrherren mögen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirchen zugehe, nicht, damit Gottes Gnade zu erlangen, auch nicht, damit für die Sünde genug zu thun, oder die Gewissen damit zu verbinden, solches für nöthigen Gottesdienst zu halten, und es dafür zu achten, daß sie Sünde thäten, wenn sie ohne Aergerniß dieselben brechen. Also hat St. Paulus zum 1. Corinth. 11, 5. verordnet, daß die Weiber in der Versammlung ihr Haupt sollen decken. Item, daß die Prediger in der Versammlung nicht zugleich alle reden, sondern ordentlich einer nach dem andern.

Solche Ordnung gebühret der Christlichen Versammlung um der Liebe und Friedens willen zu halten, und den Bischöfen und Pfarrherren in diesen Fällen gehorsam zu seyn, und dieselben sofern zu halten, daß einer den andern nicht ärgere, damit in der Kirchen keine Unordnung oder wüstes Wesen sey; 1. Cor. 14, 40. Doch also, Phil. 2, 14., daß die Gewissen nicht beschweret werden, daß man's für solche Dinge halte, die noth seyn sollten zur Seligkeit, und es dafür achte, daß sie Sünde thäten, wenn sie dieselben ohn der andern Aergerniß brechen, wie denn niemands sagt, daß das Weib Sünde thue, die mit bloßem Haupt ohn Aergerniß der Leute ausgehet. Also ist die Ordnung vom Sonntage, von der Oster-Feyer und Weise. Denn die es dafür achten, daß die Ordnung vom Sonntage für den Sabbath als nöthig aufgerichtet sey, die irren sehr, denn die heilige Schrift hat den Sabbath abgethan, und lehret, daß alle Ceremonien des alten Gesetzes nach Eröffnung des Evangeliums mögen nachgelassen werden, und demnach vonnöthen gewest ist, einen gewissen Tag zu verordnen, auf daß das Volk wüßte, wenn es zusammen kommen sollte, hat die Christliche Kirche den Sonntag dazu verordnet, und zu dieser Veränderung desto mehr Gefallens und Willens gehabt, damit die Leute ein Exempel hätten der

Christlichen Freyheit, daß man wüßte, daß weder die Haltung des Sabbaths, noch eines andern Tages, vonnöthen sey.

Es sind viel unrichtige Disputationes von der Verwandelung des Gesetzes, von den Ceremonien des Neuen Testaments, von der Veränderung des Sabbaths, welche alle entsprungen sind aus falscher, irriger Meynung, als müßte man in der Christenheit einen solchen Gottesdienst haben, der dem Levitischen oder Jüdischen Gottesdienst gemäß wäre, und als sollte Christus den Aposteln und Bischöfen befohlen haben, neue Ceremonien zu erdenken, die zur Seligkeit nöthig wären. Dieselben Irrthümer haben sich in die Christenheit eingeflochten, da man die Gerechtigkeit des Glaubens nicht lauter und rein gelehrt und gepredigt hat. Etliche disputiren also vom Sonntag, daß man ihn halten müsse, wiewohl nicht aus göttlichen Rechten, stellen Form und Maaß, wiefern man am Feyertag arbeiten mag. Was sind aber solche Disputationes anders, denn Fallstricke des Gewissens? Denn wiewohl sie sich unterstehen, menschliche Aufsätze zu lindern und epiiciren, so kann man doch keine ἐπιεικείας oder Linderung treffen, so lange die Meynung stehet und bleibet, als sollte sie vonnöthen seyn. Nun muß dieselbige Meynung bleiben, wenn man nichts weiß von der Gerechtigkeit des Glaubens und von der Christlichen Freyheit. Die Apostel haben geheißen, Actor. 15, 20., man soll sich enthalten des Bluts und Erstickten. Wer hält's aber itzo? Aber dennoch thun die keine Sünde, die es nicht halten, denn die Apostel haben auch selbst die Gewissen nicht wollen beschweren mit solcher Knechtschaft, sondern haben's um Aergerniß willen eine Zeit lang verboten. Denn man muß Achtung haben in dieser Satzung auf das Hauptstück Christlicher Lehre, das durch dieses Decret nicht aufgehoben wird.

Man hält schier keine alte Canones, wie sie lauten, es fallen auch derselben Satzung täglich viel weg, auch bey denen, die solche Aufsätze allerfleißigst halten. Da kann man dem Gewissen nicht rathen noch helfen, wo diese Linderung nicht gehalten wird, daß wir wissen, solche Aufsätze also zu halten, daß man's nicht dafür halte, daß sie nöthig seyn, daß auch den Gewissen unschädlich sey, obgleich solche Aufsätze fallen. Es würden aber die Bischöfe leichtlich den Gehorsam erhalten, wo sie nicht darauf drängen, diejenigen Satzungen zu halten, so doch ohne Sünde nicht mögen gehalten werden. Jetzo aber thun sie ein Ding, und verbieten beyde Gestalt des Sacraments; item, den Ehestand

den Geistlichen, nehmen niemand auf, ehe denn er zuvor einen Eid gethan habe, er wolle diese Lehre, so doch ohne Zweifel dem heiligen Evangelio gemäß ist, nicht predigen.

Unsere Kirchen begehren nicht, daß die Bischöfe mit Nachtheil ihrer Ehr und Würden wiederum Friede und Einigkeit machen, wiewohl solches den Bischöfen in der Noth auch zu thun gebühret; allein bitten sie darum, daß die Bischöfe etliche unbillige Beschwerungen nachlassen, die doch vor Zeiten auch in der Kirchen nicht gewest und angenommen seyn wider den Gebrauch der Christlichen gemeinen Kirchen, welche vielleicht im Anheben etliche Ursache gehabt, aber sie reimen sich nicht zu unsern Zeiten. So ist es auch unläugbar, daß etliche Satzungen aus Unverstand angenommen sind. Darum sollten die Bischöfe der Gütigkeit seyn, dieselben Satzungen zu mildern, sintemal eine solche Aenderung nicht schadet, die Einigkeit Christlicher Kirchen zu erhalten; denn viel Satzungen, von den Menschen aufgekommen, sind mit der Zeit selbst gefallen, und nicht nöthig zu halten, wie die päbstlichen Rechte selbst zeugen. Kann's aber ja nicht seyn, es bey ihnen auch nicht zu erhalten, daß man solche menschliche Satzungen mäßige und abthue, welche man ohne Sünde nicht kann halten, so müssen wir der Apostel Regel folgen, Act. 5, 29., die uns gebeut: Wir sollen Gott mehr gehorsam seyn, denn den Menschen.

St. Peter verbeut, 1. Petri 5, 3., den Bischöfen die Herrschaft, als hätten sie Gewalt, die Kirchen, worzu sie wollten, zu zwingen. Jetzt gehet man nicht damit um, wie man den Bischöfen ihre Gewalt nehmen, sondern man bittet und begehret, sie wollten die Gewissen nicht zu Sünden zwingen. Wenn sie aber solches nicht thun werden, und die Bitte verachten, so möchten sie gedenken, wie sie werden deshalben Gott Antwort geben müssen, dieweil sie mit solcher ihrer Härtigkeit Ursach geben zu Spaltung und Schisma, das sie doch billig sollten verhüten helfen.

Beschluß.

Dies sind die fürnehmsten Artikel, die für streitig geachtet werden. Denn wiewohl man viel mehr Mißbräuche und Unrichtigkeit hätte anzeigen können, so haben wir doch, die Weitläuftigkeit und Länge zu verhüten, allein die fürnehmsten gemeldet, daraus die andern leichtlich zu ermessen. Denn man in Vorzei-

ten sehr geklaget über den Ablaß, über Wallfahrten, über Mißbrauch des Bannes. Es hatten auch die Pfarrer unendlich Gezänk mit den Mönchen von wegen des Beichthörens, des Begräbniß, der Leichpredigten, und unzählicher anderer Stücke mehr. Solches alles haben wir im besten und um Glimpfs willen übergangen, damit man die fürnehmsten Stücke in dieser Sache desto baß vermerken möchte.

Dafür soll es auch nicht gehalten werden, daß in deme jemand ichtes zu Haß, wider, oder Unglimpf geredt, oder angezogen sey, sondern wir haben allein die Stücke erzählt, die wir für nöthig anzuziehen und zu vermelden geacht haben, damit man daraus bloß zu vernehmen habe, daß bey uns nicht weder mit Lehre noch mit Ceremonien angenommen ist, das entweder der heiligen Schrift oder gemeiner Christlicher Kirchen zu entgegen wäre. Denn es ist ja am Tage und öffentlich, daß wir mit allem Fleiß mit Gottes Hülfe, ohne Ruhm zu reden, verhütet haben, damit je keine neue und gottlose Lehre sich in unsern Kirchen einflechte, einreisse und überhand nehme.

Die obgemeldeten Artikel haben wir, dem Ausschreiben nach, übergeben wollen zu einer Anzeigung unser Bekäntniß und der Unsern Lehre. Und ob jemand befunden würde, der daran Mangel hätte, dem ist man ferner Bericht, mit Grund göttlicher heiliger Schrift, zu thun erbötig.

E. Kayserl. Maj.

Unterthänigste:

Johannes, Herzog zu Sachsen, Churfürst.
Georg, Marggraf zu Brandenburg.
Ernst, Herzog zu Lüneburg.
Philips, Landgraf zu Hessen.
Wolfgang, Fürst zu Anhalt.
Die Stadt Nürnberg.
Die Stadt Reutlingen.

Zur Erläuterung dieſes Buches ſchrieb Melanchton gegen die papiſtiſche Widerlegung deſſelben, die Apologie, welche gleichfalls dem Kaiſer Karl V. übergeben, aber von dieſem nicht angenommen ward, und den ſymboliſchen Büchern der evangeliſchen Kirche einverleibt, mit der Konfeſſion Ein Ganzes ausmacht.

Zu dieſen beiden Hauptbüchern der evangeliſch-lutheriſchen Kirche kamen ſpäterhin hinzu: die von Luther im J. 1537 verfaßten ſchmalkaldiſchen Artikel; ferner, Luthers Katechismen, der große und kleine, von 1529; und endlich, im J. 1577, die Konkordienformel (Formula Concordiae, eigentlich epitome cum solida declaratione, im Text der Kirchenordnung aber Liber Concordiae genannt, welchen Titel auch die Sammlung aller dieſer ſymboliſchen Bücher führet), zuerſt gedruckt 1580. Letztere aber iſt nicht von allen evangeliſchen Gemeinen als ſymboliſches Buch angenommen. In Livland werden auf die ungeänderte augsburgiſche Konfeſſion, und auf die lutheriſchen Glaubensbekenntniſſe überhaupt, alle Prediger vereidet — (vergl. hier S. L. G. Bd. I. p. 156, c. 3. §. 4., und p. 152, Anm. 18.) — obgleich nach dieſer Kirchenordnung von 1686, Cap. XII. §. 11., im Eide noch die drei Symbole zugefügt ſind. Vor 1792 ſchworen die Prediger auf die Lehre in unſerm Glaubensbekenntniſſe und den angenommenen Symbolis, dem Apostolico ſowohl, als dem Nicaeno und Athanasiano, ſammt der augsburgiſchen Konfeſſion und andern ſymboliſchen Büchern, begriffen; — ſeit 1792 auf die Lehre nach Inhalt der Bibel, in unſern Glaubensbekenntniſſen und angenommenen Symbolis begriffen.

In dieſer Hinſicht iſt nun vom Kaiſer Alexander I. ein zur Haltung dieſes Eides auffordernder Manifeſt ergangen, alſo lautend:

Befel
Seiner Kaiſerlichen Majeſtät,
des Selbſtherrſchers aller Reuſſen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,
aus
der Livländiſchen Gouvernementsregierung
zur jedermänniglichen Wiſſenſchaft.

Der Ukas des dirigirenden Senats vom 9. Auguſt dieſes Jahres, enthaltend den Allerhöchſten Befel Seiner Kaiſerlichen Majeſtät vom 20. Julius d. J., daß im Reiche eine beſondere Adminiſtrationsbehörde für die geiſtlichen Angele-

genheiten der evangelischen Konfession, unter dem Namen: Reichs Evangelisches Generalkonsistorium, errichtet, und für diese Konfession in Rußland die Bischofswürde eingeführt, dagegen aber die Konsistorialsitzungen in diesen Sachen beim Justizkollegio der liv- und ehstländischen Angelegenheiten, aufgehoben werden sollen, — wird in der von demselben veranstalteten deutschen Uebersetzung desmittelst durch die Livländische Gouvernementsregierung zur jedermänniglichen Wissenschaft bekannt gemacht. Riga Schloß, den 4. September 1819.

(L. S.) J. Du Hamel,
Civilgouverneur.

Graf Koskull,
Regierungsrath.

J. v. Rogge,
Regierungsassessor.

Sekretär Hehn.

Ukas
Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,
aus
dem dirigirenden Senat
an
die Livländische Gouvernementsregierung.

Ein dirigirender Senat hat sich vortragen lassen: Erstens, den namentlichen Allerhöchsten Ukas Seiner Kaiserlichen Majestät, welcher dem dirigirenden Senat am 20. Julius d. J. mit Höchsteigenhändiger Unterschrift Seiner Majestät erteilt worden ist, und enthält: „Mittelst Unseres am heutigen Dato dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung erteilten Ukases, haben Wir demselben Unsern Willen zu erkennen gegeben, daß im Reiche eine besondere Administrationsinstanz für die geistlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfession, unter dem Namen eines Reichs Evangelischen Generalkonsistoriums, niedergesetzt werden solle, nachdem Wir dem, von Uns als Präsidenten

desselben ernannten Generallieutenant, Grafen Lieven, den Befel erteilt haben, unter Anleitung des gedachten Ministers, unverzüglich einen Plan zur Einrichtung dieser neuen Verwaltungsinstanz, nebst deren Etat, zu entwerfen, worauf, sobald deren Bestätigung von Uns erfolgt, dies Reichs Evangelische Generalkonsistorium in gehörige Aktivität treten wird, dagegen aber die einzelnen Konsistorialsitzungen in diesen Sachen beim Justizkollegio der liv- und ehstländischen Angelegenheiten aufgehoben werden sollen. Bis zur Ausführung dessen, haben Wir dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung übertragen, dahin Anordnung zu treffen, daß besagte Konsistorialsitzungen unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichs Evangelischen Generalkonsistoriums, Grafen Lieven, und unter dem Beisitz des Vizepräsidenten des Konsistoriums, Etatsrath Pesarovius, nach der bisherigen Einrichtung, mit den früheren Gliedern und der bestandenen Kanzellei, in dem nämlichen Lokal fortgesetzt werden. In Folge alles dessen befehlen Wir dem dirigirenden Senat, die abhängigen Maßregeln in Anwendung zu bringen, daß das Justizkollegium der liv- und ehstländischen Angelegenheiten von den geistlichen Geschäften der Konsistorialsitzungen getrennt werde, welche letztere bisher mit derselben vereinigt waren, damit nach der allendlichen Organisirung des Reichs Evangelischen Generalkonsistoriums das Justizkollegium in den blos demselben kompetirenden Sachen in Wirkung treten könne;“ — und zweitens, den Antrag des Herrn Generalen von der Infanterie, Justizministers und Ritters, Fürsten Dmitri Iwanowitsch Labanow-Rostowsky, welchem der, ihm vom Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung abschriftlich zugesandte namentliche Allerhöchste Ukas vom 20. Julius dieses Jahres, welcher an letztgedachten Herrn Minister erlassen wurde, angeschlossen war, worin enthalten ist: Aus den Mir von Ihnen, in Folge Meines Befels, unterlegten Meinungen der Glieder der Konsistorialsitzung des Justizkollegii in den liv- und ehstländischen Angelegenheiten, über das Gesangbuch des ehemaligen Predigers an der St. Katharinenkirche, Busse, und über die Texte aus der heiligen Schrift, worin einzelne Stellen jener Gesänge widerlegt werden, habe Ich die sehr schmerzhafte Erfahrung machen müssen, daß die Meinungen des größten Teils der Glieder, auf leere Sophismen gegründet, nicht die Aufrechthaltung der in der heiligen Schrift vorgeschriebenen Wahrheiten der christlichen Lehre, sondern nur die Verteidigung besagten Gesangbuchs

bezwecken, ohne Berücksichtigung, daß viele dieser Lieder mit der heilgen Schrift in offenbarem Widerspruch stehen, und dem Geist des Christenthums widerstreben. In diesem Gesangbuche, welches bestimmt ist, zu dem Allerhöchsten Gott, in seinem Tempel Gebete und Danklieder emporsteigen zu lassen, und dessen Inhalt die Herzen zum Gebet stärken und anfeuern soll, haben sich, zur Verwunderung, Stellen gefunden, welche einer Erläuterung bedürfen, um ihnen einen irreleitenden Sinn zu benehmen; Grundsätze gezeigt, die sich kaum in guten moralischen Büchern des Heidenthums vorfinden; und Gedanken an den Tag gelegt, die in keinem anständigen Kreise abgesungen werden können. Mehrere Erscheinungen dieser Art sind schon zu Meiner Kenntniß gelangt, und haben Meine Aufmerksamkeit auf den Verwaltungszustand dieser Kirche geleitet. Kraft aller Privilegien über die freie Religionsübung der evangelischen Kirche in Rußland, hat selbige bis jetzt, unter der Benennung der Evangelisch-Lutherischen, den ihr verliehenen Schutz, nach Grundlage der von Meinen Vorfahren bestätigten Königlich-Schwedischen Kirchenordnung vom Jahr 1686, genossen, welche in ihren Glaubensdogmen drei Hauptsymbole, die Augsburgische Konfession vom Jahr 1530 und das Konkordienbuch (Formula Concordiae von 1580) anzunehmen befiehlt. Unter der Benennung der Evangelisch-Reformirten Kirche, ist diese Kirche in Rußland aufgenommen, und bekannt als eine auf die Schlüsse des Bremer Synods von 1532, auf die Formula consensús Helvetici und den Heidelberger Katechismus gegründete. Alle diese Bestimmungen aber erkennen als ihren Grund das Wort Gottes, oder die Bücher der heiligen Schrift alten und neuen Testaments, an, und nur auf diesen, von der evangelischen oder protestantischen Kirche feierlich anerkannten und bekannten Prinzipien, beruht ihre freie und gegen jede Beeinträchtigung gesicherte Existenz in diesem Reiche. In Erwägung dessen, und nach dem von der evangelischen Kirche selbst mit der höchsten Gewalt vereinten Rechte, erachte Ich es für eine vor Gott und diese Kirche heilige Pflicht, sie gegen die Einführung solcher Grundsätze, die von der christlichen Sittlichkeit abführen, sicher zu stellen. Deshalb habe Ich nöthig erachtet, für die evangelische Konfession in Rußland die Bischofswürde einzuführen, so wie selbige für die Protestanten auch in Finnland und anderen Reichen, als in Schweden, Dänemark und Preussen, Statt findet. Zu dieser Dignität werde Ich nicht ermangeln, eine würdige Person aus der Geistlichkeit dieser

Konfession, nach Meinem Ermessen, zu erwählen und anzustellen. Der gewöhnliche Sitz dieses Bischofs wird in St. Petersburg seyn, und werden unter seiner besonderen Aufsicht hinfort alle evangelische Kirchen, so wie sämmtliche Geistlichkeit derselben in Rußland, stehen. Nächstdem wird für die Verhandlungen der geistlichen Angelegenheiten dieser Konfession, zur Aufsicht auf die Erfüllung der kirchlichen Verordnungen, auf die Uebereinstimmung der kirchlichen Bücher und der Lehre mit den Grundsätzen der Kirche, so wie über den Wandel und das Verhalten der Geistlichkeit, eine besondere administrative Behörde, unter der Benennung: Reichs Evangelisches Generalkonsistorium, errichtet, welchem alle Oberkonsistorien und Konsistorien, die Litthauische evangelische Synode, und die übrigen evangelischen geistlichen Behörden, Kirchen und Gemeinden, nebst der zu derselben gehörenden Geistlichkeit, untergeordnet sind. In diesem Reichskonsistorio sitzen, ausser dem Präsidenten, Vizepräsidenten und zweien weltlichen, auch der Bischof nebst zweien geistlichen Mitgliedern, und zwar der Bischof mit dem Titel des geistlichen Vorsitzers, und die Mitglieder als Oberkonsistorialräthe. Indem Ich zum Präsidenten des Reichs Evangelischen Generalkonsistoriums gegenwärtig den Kurator des Dorpatschen Lehrbezirks, den Generallieutenant Grafen Lieven, und zum Vizepräsidenten den Statsrath Pesarovius ernenne, beide aber auch bei ihren anderweitigen Aemtern verbleiben, befehle Ich Ihnen, zu verfügen, daß die Konsistorialsitzungen beim Justizkollegio von jetzt an, unter dem Vorsitz des Präsidenten Grafen Lieven, und dem Beisitz des Vizepräsidenten Pesarovius, nach der früheren Grundlage, mit den zeitherigen Mitgliedern und Kanzelleibeamten, so wie in dem gegenwärtigen Lokal, ihren Fortgang haben. Unterdessen trage Ich dem Präsidenten, Grafen Lieven, auf, sich unverzüglich unter Ihrer Leitung mit der Abfassung des Organisationsentwurfs und des Etats für das Reichs Evangelische Generalkonsistorium zu beschäftigen, und denselben durch Sie Mir zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen. Sobald dies vollführt, und das Reichs Evangelische Generalkonsistorium in Thätigkeit gesetzt ist, soll die Aufhebung der besonderen Konsistorialsitzung beim Justizkollegio erfolgen. In Folge dieser neuen Verordnung verhoffe Ich, daß die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfession, mehr als zuvor, ihrer wichtigen Tendenz entsprechen, und eine größere Einheit darin zu Wege bringen werde. Alles dies befehle Ich Ihnen, jetzt dem Präsidenten des Reichs Evan-

gelischen Generalkonsistoriums, Grafen Lieven, und der Konsistorialsitzung des Justizkollegii zu eröffnen, und unverzüglich die betreffende Erfüllung zu veranlassen. Was die abgeteilte Session des Justizkollegii der liv- und ehstländischen Angelegenheiten betrifft, so ist dies dem dirigirenden Senat überlassen, welchem auch desfalls von Mir ein Ukas zugefertigt ist. In Rücksicht des Busseschen Gesangbuches, dessen Inhalt, wie sich erwiesen hat, der Heiligkeit des Gegenstandes nicht entspricht, und worin die aus der früheren Sammlung nachgebliebene geringe Anzahl guter Lieder unzulänglich ist, um dies Buch nach seiner Bestimmung in Gebrauch zu setzen, befehle Ich, Meinen Willen zu eröffnen, daß gedachtes Buch hinführo in Rußland nicht mehr gebraucht werde. — Ein dirigirender Senat hat hierauf befohlen: Ueber diese Allerhöchste Befele Seiner Kaiserlichen Majestät, zur schuldigen Erfüllung, an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung, und an das Justizkollegium der liv- und ehstländischen Angelegenheiten, Ukasen zu versenden, auf gleichem Wege den übrigen Herren Ministern, den Militär-Generalgouverneuren, den Stadtbefelshabern, den das Civilfach verwaltenden Militär-Generalgouverneuren, Gerichtsbehörden, Gouvernementsregierungen und Obrigkeiten hiervon zu wissen zu geben, an den heiligst dirigirenden Synod und an die Moskauschen dirigirenden Senatsdepartements aber Anzeigen zu kommuniziren.

Den 9ten August 1819.

Obersekretär Chorschewsky.

Sekretär Wilinsky.

Kanzellist Jomin.

Aus dem ersten Departement.

Uebersetzt:

F. P. Roop,
Regierungstranslateur.

17. D. i. die Weihung zum Prediger. S. Cap. XXII. weiter unten.

18. D. i. eine akademische Würde, als Doctor Theologiae, oder Philosophiae Doctor oder Magister.

19. D. i. soviel als scheinheilig, auch Apostat.

20. Siehe Anmerk. 13.

21. Statt und würde aber hier besser stehen.

22. Nämlich die, die unter den vorigen §§. angeführt sind.

23. D. i. Bischofthümern und Superintendenturen; denn nach Cap. XXV. §. I. gilt Stift für beide Arten geistlicher Gebiete.

24. Dieses in sieben Paragraphen von der rechten christlichen Lehre überhaupt handelnde erste Kapitel verdient mehr praktische Würdigung, als es gewöhnlich geniesset. Nur dürften Ausnahmen machen:

a) §. III., indem die Beiwohnung und öffentliche Uebung fremden Religionsgottesdienstes als strafbar nicht angesehen werden kann, da alle Religionen geduldet sind. Doch dürfte wohl darauf gesehen werden, daß zum Unterricht der Kinder in der Religion nicht Lehrer von fremder Religion mitwirken könnten.

b) §. IV., welcher für Livland keine Anwendung haben kann.

c) §. V. ist aus den schon bei §. III. angeführten Gründen nicht brauchbar.

d) §. VI. könnte, verglichen mit dem zweiten Erklärungspunkt vom 30. November 1692 — (siehe pag. 1641 und 1642 dieses 2ten Bandes), — noch Anwendung haben;

dagegen die übrigen §§. desto mehr Aufmerksamkeit verdienen.

Cap. II.

Von Predigten und ordentlicher Verrichtung des Gottesdienstes.

§. I.

Die Priester sollen vor andern die heilige Schrift fleissig lesen, und Gott umb Gnade und Erleuchtung treulich bitten, daß sie dieselbe recht mögen verstehen, und sowohl zu ihrer eigenen als der Zuhörer Besserung und Seligkeit lehren und erklären. Die Zuhörer sollen auch ihren Gottesdienst getreulich und mit Andacht verrichten, und in ihren Gebeten, Lobgesängen, Anhörung göttlichen Worts und Gebrauch der Sacramenten ihre Demuth und Bußfertigkeit weisen, nicht allein mit dem Herzen und mit dem Munde, sondern auch in äusserlichen Bezeugungen und Geberden, dem großen Gott zu Dienst und Ehre.

§. II.

Ohne Christliche Vorbereitung und Gebet, umb die Erleuchtung des heiligen Geistes, soll niemand auftreten zur Predigt des göttlichen Worts, und was geredet und gelehret wird, muß deutlich und rein, auch in der heiligen Schrift gegründet seyn. Die Erklärungen aus den Kirchenvätern müssen sparsam und mit Bescheidenheit angeführet werden, auch mit dem göttlichen Wort und der rechten Christlichen Lehre allerdings übereinstimmen. Der Text [25]) soll ordentlich, doch kürtzlich und einfältig, nach seiner eigentlichen Meynung, erkläret, und mit ernsthafter Unterweisung und Ermahnung, nach dem Verstande der Zuhörer, zu deren Trost und Erbauung, dergestalt behandelt werden, daß es alle, insonderheit Junge und Einfältige, gründlich mögen fassen, begreiffen, und zu ihrer Erbauung in der Lehre und Leben nützlich anlegen. Eines Theils sollen die Priester dieselbe (die Zuhörer) für Sicherheit und dem Sündenschlaf warnen, die Aergernisse bestrafen, zur Buße und Besserung, christlicher Liebe, Zucht und Tugenden ermahnen; andern Theils die blöde und erschrockene

Gewissen trösten, erquicken und aufrichten, die Lehre des Catechismi fleissig allezeit treiben und ihre Zuhörer unterrichten, wie dasjenige, so in den Predigten fürnehmlich fürgestellet wird, zu diesem oder jenem Hauptstück gehöre. Wenn sie einige hohe und tiefsinnige Lehrstücke und ketzerische Irrthümer berühren, muß solches gründlich und kürtzlich, mit gutem Verstande, Sanftmuth und Fürsichtigkeit geschehen; Und wenn ein oder ander Theil ihnen Anleitung giebt, von weltlichen Händeln etwas zu reden, muß es bescheidentlich und behutsam geschehen, ohne Unbedacht und Vermessenheit im Reden und Urtheilen von Dingen, welche ein Theil nicht verstehen, und welche das Lehramt eigentlich nicht angehen. Die sich hierin vergreiffen, und ungereimte, undienliche Dinge auf der Kantzel fürbringen, sollen zum erstenmahl mit scharffer Beahndung angesehen, und wenn sie öfterer damit betreten würden, ihres Ampts, welches sie solchergestalt mißbrauchet und verunehret haben, gäntzlich entsetzet werden. Imgleichen seynd sie zu warnen, daß sie von keiner fremden Nation und Landschaft [26]) etwas Schimpfliches reden; sondern nach Gottes Wort, was Christlich, löblich und erbaulich ist, herfürbringen, strafen, dräuen und vermahnen, mit aller Geduld und Lehre. Sie sollen sich weitläuftiger Erzählung, wie die Texte von einen und andern ausgeleget werden, enthalten; keine unnütze Fabeln und Mährlein, thörichte Fragen und Wortstreit, undienliche und dunkele Gleichnisse, oder solche Reden, die eher ein Gelächter und Gespott, als Andacht, bey den Zuhörern erwecken, gebrauchen, keinesweges aus Haß und unzeitigem Eyfer, von ihren oder andern Zänkereyen melden, [noch] weniger aus Unwillen jemanden auf der Kantzel bey Nahmen nennen, es wäre denn zu seiner Besserung gemeynet, oder da Jemand müßte in den Bann gethan werden. Sie sollen sich gewöhnen, die Sprache, worin sie predigen, recht und rein zu reden, mit solchen Wörtern, die allen bekannt seyn; und wenn sie in den Predigten etwas auf Latein anzeigen, welches selten geschehen muß, soll solches alsofort verdolmetschet werden [27]). Sie sollen keine hochtrabende

Reden, oder gar zu tiefsinnige, und oftmahls unnöthige und unnützliche Fragen hervorsuchen; keine stumme, und bey uns insgemein unbekannte Sünden [28]), Aberglauben und Mißbräuche benennen und bedeuten, weil solches mehr zur Aergerniß als zur Besserung gereichet: sondern in fürsichtiger Einfalt und reiner Lehre, mit gottseligem unsträflichem Leben, Exempel und Fürbilde, ihren Zuhörern vorgehen, und auf den Weg der Seligkeit leiten und führen.

§. III.

An den Sonntagen und denen drey hohen Jahresfesten [29]), sampt allgemeinen Buß-, Fest- und Bet-Tagen [30]), soll in den Städten die Frühpredigt, die Hauptpredigt und die Vesperpredigt gehalten werden, wie auch an den andern Feyertagen, welche in dem XIV. Capitel [31]) benennet werden. An den Apostel-tagen werden die Predigten in Stockholm und andern großen Städten, wie bißhero üblich gewesen, gehalten [32]). In den kleineren Städten aber und auf dem Lande wird nur eine Predigt gehalten, welche umb acht Uhr Morgens soll angefangen werden. Die Wochenpredigten am Mittwoch und Freytag [33]) sollen nach voriger Gewohnheit des Morgens angefangen und der gantze Gottesdienst drey Viertheil vor Acht geendiget seyn. An den andern Tagen sollen in den großen Städten Abends und Morgens die Betstunden [34]) in den Kirchen gehalten werden.

§. IV.

Zu denen Frühpredigten soll in Stockholm und andern großen Städten, umb vier Uhr Morgens geläutet, und umb fünf zusammen geläutet werden; in den kleinen Städten aber wird mit dem Geläut umb fünf Uhr angefangen, und etwas für (vor) sechse zusammen geläutet. Darauf soll der Gottesdienst mit einem Morgengesang, und Herr Gott dich loben wir ꝛc., angefangen werden. Hierauf singet man einen Vers,

umb den Beyſtand des heiligen Geiſtes; die Predigt an ſich ſelbſten wird mit dem Morgengebet und dem Vater Unſer ohne weitläuftige Vorrede angefangen. Nachmahls ſoll ein Stück aus dem Catechismo verhandelt werden, und alles, zuſampt dem Gebet, auf eine halbe Stunde vollendet ſeyn. Zuletzt wird mit dem Segen und einem Vers geſchloſſen. Würde aber das heilige Nachtmahl gehalten, alsdann wird der Segen vor dem Altar geſprochen. In den Landkirchen wird die Frühpredigt am Weyhnacht-, Oſter- und Pfingſttage ſo frühe angefangen, daß ſie ohngefähr umb Acht des Morgens, und die Hauptpredigt umb die Mittagszeit, kann geendiget ſeyn.

§. V.

In allen Städten ſoll zur Hauptpredigt Glocke ſieben geläutet, und Glocke acht zuſammen geläutet werden. In den Landkirchen aber wird mit dem Geläut es alſo gehalten, daß die Hauptpredigt Glocke neun angefangen wird. Alle ſollen ſich befleißigen, ſo zeitig und einhellig in der Kirchen ſich einzufinden, daß ſie die öffentliche Beicht [35]) zugleich mit einander thun können. In der Hauptpredigt ſoll die Epiſtel und das Evangelium [36]) für (vor) dem Altar geſungen werden, bevorab, wenn ſelbigesmahl das Sacrament des heiligen Nachtmahls gehalten wird. In der Predigt, welche mit der Vorrede (Einleitung), ſampt der Auslegung, nicht länger als eine Stunde währen ſoll, und bey ſtrengem Winter etwas kürtzer, ſollen die bey Uns gebräuchliche Evangeliſche Texte [37]) behandelt werden. Nach der Predigt ſollen die Vorbitten vor (für) den Kranken, auch die Abkündigungen derer, ſo in den Eheſtand treten wollen, und anderer Kirchennothwendigkeiten, von der Kantzel geſchehen. Nach Verrichtung des Gebets wird verleſen das, was Wir, oder Unſere Befehlshaber Unſerentwegen, können zu gebieten und kund zu thun haben. Alle andere weltliche Geſchäfte aber ſollen auf dem Kirchhofe oder in den Kirchſpielsſtuben [38]) angedeutet werden. Doch mag wohl ange-

zeiget werden, was verlohren oder weggestohlen seyn möchte, da (wenn) es Sachen [sind], so füglich auf der Kantzel können genannt werden, solches auch zeitig und voraus bey dem Priester angegeben worden.

§. VI.

Zur Vesperpredigt wird umb ein Uhr geläutet, umb halb zwey aber zusammen geläutet; und alsdann werden die gewöhnlichen Texte mit Gesängen, und dem Gebet vor und nach der Predigt verhandelt, und der Segen vor dem Altar gesprochen. Zu der Vesper am Sonnabend, oder an den Tagen, welche nächst den hohen Fest- und Feyertagen vorhergehen, wird umb Eins Nachmittags geläutet; hernach ein dienlicher Gesang und die Epistel gesungen. Auch wird einer von den Bußpsalmen verlesen, umb deren willen, so zur Beicht und Absolution [39]) gehen, und für (vor) dem Altar mit dem Gebet und dem Segen geschlossen.

§. VII.

In den Wochenpredigten, so in den Städten gehalten werden, sollen die Texte aus den Schriften alten und neuen Testaments [40]) kürtzlich und gründlich erkläret werden. Ein gantzes, oder wenigst ein halbes Capitel, nachdem es lang ist, soll jedesmahl verlesen oder ausgeleget, und das Buch, so man angefangen hat, soll nach der Ordnung zu Ende gebracht werden. Zu diesen Wochenpredigten in den Städten wird zum erstenwahl geläutet Morgens umb Sechse, und zum andernmahl halb Sieben, worauf alsdann gesungen wird: Vater unser im Himmelreich, oder ein ander Gesang. Hernach wird geprediget, und mit dem Gebet und Segen geschlossen. Fällt ein Fest- oder Feyertag ein auf den Mond- oder Dienstag, so wird am Mittwoch allein das Gebet gehalten; fället er ein auf den Donnerstag oder Sonnabend, so wird nur das Gebet am Feyertag gehalten. Auf dem Lande wird nur an einem Werckfage, nehmlich des Freytags, geprediget, allwo keine Filialkirche und Annexae [41])

seyn; wo selbige aber seyn, daselbst wird in der einen Kirche am Mittwochen und in der andern am Freytage geprediget. Wo aber sehr weitbegriffene Kirchspiele seyn, als einiger Orten in Finnland, denen Nordländern und anderswo, daselbsten sollen die Wochenpredigten am Sonnabend gehalten werden, damit die Weitentlegenen, so die Sonntagspredigten zu besuchen gedenken, alsdann dahin kommen, und allda des Nachts verbleiben mögen, umb dem Gottesdienst am Sonntage beyzuwohnen.

§. VIII.

Mit den Predigten vom Leiden Christi [42]) soll am Sonntage in der Fasten angefangen, und damit biß an die Osterwoche fortgefahren werden, dergestalt, daß in jeglicher Wochen- und Vesperpredigt in denen Städten ein Stück behandelt, und die Erklärung der gantzen Passions-Historia am Palmsonntage in der Vesperpredigt geendet werde. Auf dem Lande aber wird dieselbe nur in den Wochenpredigten erkläret. In der Marterwoche soll dieselbe aufs neue in den Städten wiederholet, und an jedem Tage ein Act [43]) geprediget werden. Der Charfreytag soll sowohl auf dem Lande als in den Städten gefeyert und geheiliget, und das Volck zum Fasten und Nüchterkeit ermahnet werden. In den Städten werden alsdann drey Predigten, gleich als denen großen allgemeinen Buß- und Bettägen, gehalten. In den zwo ersten soll gehandelt werden von dem Leiden und der Kreutzigung Christi, in der Vesperpredigt aber von seinem Begräbniß. Auf dem Lande wird nur zweymal geprediget, zuerst von Christi Leiden und Kreutzigung, und nachmahls von seinem Begräbniß, so daß der gantze Gottesdienst umb die Mittagszeit vollbracht werde. Die Prediger mögen alsdann wohl etwas über die gewöhnliche Zeit predigen, wegen Weitläuftigkeit der Texte. Am Sonnabend [44]) wird keine Predigt gehalten. Am grünen Donnerstag und Charfreytag wird das heilige Nachtmahl ausgetheilet, wenn es begehret wird, und woselbsten es bißhero gebräuchlich gewesen, damit durch Menge des Volcks in den großen

Versammlungen der Gottesdienst auf die folgende hohe Festtage [45]) nicht über die gewöhnliche Zeit möge verlängert werden.

§. IX.

Die Verhörung der Jugend in ihrem Christenthumb soll in allen Gemeinen übers gantze Reich, dieser fürgeschriebenen Ordnung gemäß, mit größestem Fleiß getrieben werden, nehmlich: In allen Städten soll aus dem Catechismo, in der Frühpredigt, ohngefähr eine halbe Stunde lang, etwas geprediget, und jedesmahl etliche gewisse Häuser, nachdem sie volckreich seyn, jeden Sonn- oder Feyertag absonderlich zusammen berufen, und selbigen solches voraus angesaget werden, daß sie zum Verhör sich einstellen mögen. Auf dem Lande soll das Volck so frühe zusammen kommen, daß sie (die Gemeine), vor der Hauptpredigt, der Erklärung des Catechismi und dem Verhör beywohnen können, welches auf folgende Weise geschehen soll: Wenn zum erstenmahl geläutet worden, soll der Prediger anheben mit einem Gesang, darauf das Morgengebet und ein Stück aus dem Catechismo auf der Kantzel verlesen, dasselbe nur auf eine Viertheilstunde deutlich erklären, und nach gemachtem Schluß mit einem andächtigen Gebet alsbald zum Verhör schreiten, nach gewisser Eintheilung der Leute, denen solches acht Tage vorher von der Kantzel soll angedeutet werden; und zwar dieses dergestalt, daß alles vor die Glocke neun geendiget sey, damit es mit der Hauptpredigt nicht so lange hinausgehe. Würde jemand solches unnöthiger Weise und ohne erheblichen Vorfall selbsten verabsäumen, oder andern daran hinderlich seyn, und nicht mit christlichem Ernst zu diesem Verhör eilen, auf solchem Fall sollen Eltern und Haußväter zum erstenmahl jeder vier Oere S. M. für sich, und für jedem Kinde und Dienstbothen zwey Oere Silbermüntze [46]) erlegen, welche die Sechsmänner [47]), jeder bey seiner Eintheilung, ausfordern und zum Behuf der Kirchen einnehmen sollen. Versäumen sie solches zum andernmahl, soll die Geldbuße gedoppelt, und sie nichtsdesto-

weniger den folgenden Sonntag sich einzustellen gehalten seyn. Die Kriegs- und Bergwercksleute, wie auch das Gesinde bey Herrenhöfen, sampt andern solchen mehr, so in dem Kirchspiele wohnen, seyend solchem Gesetze eben so wohl unterworffen.

§. X.

Diese Ordnung mit der Catechismuslehre und Verhör auf dem Lande, soll das gantze Jahr durch gehalten werden, ohne in der nöthigsten Erndtezeit und bey den kürtzesten Tagen [48]). Die Priester sollen gewisse Verzeichnissen haben auf alle ihre Pfarrgenossen, von Hauß zu Hauß, von Höfen zu Höfen, und genaue wissen, wie weit ein jeder in seinen Christenthumbsstücken gekommen ist. Mit Fleiß sollen sie darauf treiben, daß Kinder, Knechte und Mägde in Büchern lesen lernen, und was Gott in seinem heiligen Wort gebeut, mit eigenen Augen mögen sehen können. Nachmahls sollen sie in drey Theile oder Haufen vertheilet werden; der erste Haufe ist, welcher seine Christenthumbsstücke einfältig herzusagen weiß; der andere, welcher Lutheri Auslegung über die zehen Gebote Gottes, über den Glauben, über das Vaterunser, die Taufe und des Herrn Abendmahl gelernet hat; der dritte, so nebenst der Auslegung auch die Fragen und Haußtafel, auch dabey die Sprüche der Schrift, worauf Unser Glaube sich gründet, fassen und begreiffen kann. Die Auslegung soll denen Zuhörern solchergestalt vorgehalten werden, daß sie dieselbe nicht allein auswendig lernen, sondern auch mit ihren eigenen einfältigen Worten sagen können, wie sie die rechte Meynung begriffen, und dieselbe zu ihrem Trost, Lehr und Vermahnung zu gebrauchen wissen.

§. XI.

Von der Kraft, Nutzen und Nothwendigkeit des Gebets, muß das Volck oft und fleissig unterrichtet werden, bevorab zu denen Jahreszeiten, da die gewöhnlichen davon handelnden Texte geprediget wer-

den; am Sonntage Rogate [49]) wird die Litaney [50]) nach der Hauptpredigt im Chor gesungen.

§. XII.

Wenn das Evangelium und die Epistel verlesen, der Glaub, und Herr Gott dich loben wir, gesungen werden, soll die gantze Gemeine, Manns- und Weibspersonen, Hohe und Niedrige, aufstehen; wenn aber die offene Beicht, die Worte der Einsetzung und das Vaterunser gelesen wird, sollen alle auf die Knie fallen, und solchergestalt mit Hertz, Mund und Gebehrden dem großen allmächtigen Gott dienen und ehren.

§. XIII.

So offte das Ober- und Unter-Landgericht [51]) geheget wird, soll der Priester des Morgens, ehe das Gericht sich setzet, mit Gesang und Gebet den Gottesdienst halten, auch einen dienlichen Text erklären, welcher Anleitung giebt, die Wichtigkeit des vorhabenden Wercks zu erwägen; und hat er sowohl die, welche im Gerichte sitzen, als die, welche vor Gerichte erscheinen sollen, zu vermahnen, daß sie sich Christlich und gebührlich bezeigen, und Gott umb Erleuchtung und Segen bitten. Welches alles geschiehet in der Kirchen, wenn selbige so nahe ist, oder da selbige entlegen wäre, an der Gerichtsstelle. In den Städten, allwo die Gerichte das gantze Jahr durch sitzen, kann solches zu Anfang des Jahres in den Hauptkirchen verrichtet werden. Bey Unsern Hofgerichten aber soll solches zu Anfang der Passione geschehen, und alsdann der Präsident mit den gesampten Gliedern des Gerichts in die Kirche treten, und nächst Anhörung einer zu solchem Werck gerichteten Predigt, Gott umb Gnade und Beystand anruffen.

§. XIV.

Wäre in der Weise, den Gottesdienst zu halten, es sey in den Gebeten, Texten und Gesängen, oder auch wegen der Zeit, zu welcher

die Predigten sollen gehalten, der Catechismus erkläret, und das Volck darin verhöret werden, von einem und andern etwas nach Gutdüncken vorhin eingeführet worden, welches mit dieser oder auch mit der in dem Handbuche [52]) fürgeschriebenen Ordnung nicht übereinkäme, solches sollen die Bischöfe bey den Visitationen, und die Pastores, jeder an seinem Orte, abschaffen, und den gemeinen Mann von dem Nutzen, welche die Gleichförmigkeit in Uebung des Gottesdienstes mit sich bringt, gebührend unterrichten, wobey eine solche Behutsamkeit und Bescheidenheit zu gebrauchen, daß keiner darüber geärgert werde [53]).

---

25. Bekanntlich sind für jeden Sonntag und Festtag, selbst für die Apostelfeste und andere kleine Feste, aus den Schriften sowohl des alten als neuen Testaments, Abschnitte als Texte zum Predigen ausgewählt (Precicope) und eingeführt, wobei zu merken, daß die Evangelientexte oder die Abschnitte für die Vormittagspredigten nur aus den Evangelisten des neuen Testaments, die Epistelteexte oder die Abschnitte zu Nachmittagspredigten aber auch aus dem alten Testamente genommen sind.

26. D. i. von fremden Völkern und Staten.

27. Heutiges Tages wird in keiner Predigt etwas in lateinischer Sprache vorgetragen.

28. Dahin gehören Sodomie, Pederastie ꝛc.

29. D. i. Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

30. In Livland hatten ehemals vier solche allgemeine Buß- und Bettage Statt. Gegenwärtig, nachdem durch das Patent vom 22. Oktober 1780 drei Bußtage aufgegeben werden, ist nur ein einziger vorgeschrieben, und zwar ist dazu bestimmt der Freitag vor dem ersten Adventssonntage.

31. §. 1.; siehe weiterhin.

32. Die Apostelntage zu feiern, ist in Livland schon durch die Erklärung vom 30. Junius 1691, ad Cap. 14. §. 1. Rosol. V., aufgehoben. (S. Anmerk. 1.)

33. Diese Wochenpredigten werden in den Städten nicht so oft, auf dem Lande aber gar nicht gehalten. (S. Anmerk. 53. Note d.)

34. Auch die Betstunden in den Städten haben leider aufgehört. (Siehe Anmerk. 1.)

35. Darunter ist hier wohl die allgemeine, öffentliche, gemeinschaftliche Beichte (s. Cap. VIII.), verschieden von der besonderen offenbaren Beichte und Kirchenbuße (s. Cap. IX.), zu verstehen, die, ohne daß deswegen eine Absolution und Empfang des heiligen Nachtmahls folgt, gleich im Anfange des Gottesdienstes gehalten wird.

36. Siehe Anmerk. 25.

37. Siehe Anmerk. 25.

38. Wahrscheinlich sind hierunter die, in den öffentlichen, zum Kircheneigenthum gehörigen Gebäuden, befindlichen Lehr- und Schulstuben, oder andere daselbst befindliche Zimmer, zu verstehen.

39. Die Absolution bestehet bekanntlich darin, daß der Prediger im Namen Gottes, und als Stellvertreter unsers Erlösers, vor dem Genuß des Abendmahls, den Kommunikanten durch Auflegung seiner Hände die begangenen Sünden unbedingt auf das Verdienst Christi vergiebt, und sie auffordert, künftig nicht mehr zu sündigen. (Paul an die Korinther 1. Ep. Kap. XI. V. 23.—29.)

40. Hierunter sind freie, vom Prediger selbst gewählte, Abschnitte aus dem A. T. oder N. T. zu verstehen.

41. Diese Annexae sind Kirchen, die einer Hauptkirche zugelegt werden, aber ihr besonderes Kirchengebiet beibehalten; dagegen die Filialkirchen zur Hauptkirche ohne ein besonderes Kirchengebiet gehören. Daher sind erstere von allen Pflichten gegen die Hauptkirche frei, letztere aber an die Hauptkirche mit beizutragen verpflichtet.

42. Die sogenannten Passionspredigten.

43. Ein Abschnitt von denen, in welchen die Passionsgeschichte kürzlich zum Gottesdienst eingeleitet ist.

44. Nämlich vor dem Ostertage.

45. Diese sind vorzüglich der Abendmahlsfeier gewidmet.

46. D. i. 6 Ferdinge und 3 Ferdinge; in russischem Gelde 36 und 18 Kopeken Kupfermünze.

47. In Stelle dieser Sechsmänner, die man in Livland nie gekannt hat, treten hierselbst die Bauerkirchenvormünder ein, die alle Kirchengeschäfte besorgen, und Wächter der Kirchendisziplin sind. So verordnet auch die Erklärung vom 30. November 1692, P. XXXV. (S. Anmerk. 1.)

48. Diese ausgenommenen Monate sind: Julius, August, September, November, Dezember, Januar.

49. D. i. der fünfte Sonntag nach Ostern.

50. D. i. das Formular zu öffentlich abzusingenden Gebeten an Sonn-, Fest- und Bußtagen.

51. Heißt wohl soviel, als Ober- und Untergerichte, in Livland Hof- und Landgerichte, vielleicht auch das Oberkonsistorium.

52. Dieses Handbuch, welches vorschreibt, wie der Gottesdienst mit christlichen Zeremonien und Kirchengebräuchen in Schweden gehalten werden soll, erwähnt, daß eine schon frühere Kirchenagende, vom Jahr 1572, im Jahr 1599 verbessert und vermehrt, im Jahr 1608 übersehen, und im Jahr 1693 nach der neuen Kirchenordnung eingerichtet worden. Aus der livländischen Konsistorialordnung von 1634 (s. pag. 43, Cap. XIX. in diesem Bande) geht hervor, daß zwischen 1608 und 1693 noch eine Ausgabe der Kirchenagende im Jahr 1632 Statt gefunden gehabt hat, welche auch für Livland Norm geworden, und es ist wahrscheinlich, daß diese Ausgabe auch hier unter dem Handbuche gemeint ist, welches denn 1693 seine vollkommene Gestalt gewonnen hat. Von der Aus-

gabe von 1632 ist, bei allen Nachforschungen, keine Spur aufgefunden. Dagegen ist die Ausgabe von 1693 im J. 1708 aus dem Schwedischen in das Deutsche und in die livländische Bauersprache übersetzt, bei Noller in Riga lettisch, und ehstnisch in Reval gedruckt, nachdem dessen Einführung in Livland vom 19. September 1707 von Karl XII. ausdrücklich befohlen worden war, welche denn auch durch den livländischen Generalsuperintendenten Skragge im Oktober 1708 bewerkstelligt ward. Dieses Handbuch (Kirchenagende oder Liturgie) enthält 10 Kapitel, von welchen handelt, mit Uebergehung des Kapitels von der Kirchensühne, angehängt dem Kap. 6.:

Kap. 1. Von der Taufe.
Kap. 2. Von der Nottaufe.
Kap. 3. Von der Taufe der Türken, Heiden und Juden.
Kap. 4. Von dem allgemeinen Gottesdienst an Sonn-, Fest-, Buß-, Dankfest- und heiligen Tagen.
Kap. 5. Von Ehetrennungen.
Kap. 6. Von Kirchengang und Sechswöchnerinnen.
Kap. 7. Von Leibes- und Geisteskranken Besuchen.
Kap. 8. Von Beerdigungen.
Kap. 9. Vom Verfahren bei zum Tode Verurteilten.
Kap. 10. Von der Litanei und andern Gebetsformeln.

Diese Agende ist bis zum Jahr 1805 in ganz Livland gebraucht worden. In diesem Jahre wurde aber, auf Allerhöchste Veranlassung, eine allgemeine liturgische Verordnung für die evangelisch-lutherische Gemeine im russischen Reiche, durch eine Kommität von Predigern aus den ostseeischen Provinzen, im Reichs-Instanzkollegium angefertigt und Allerhöchst bestätigt. Diese bestehet in

A.) Allgemeiner liturgischer Verordnung.
B.) Insbesondere handelt sie:
1) Von den ordentlichen Handlungen.
a) Gesang.
b) Gebet und Verlesungen aus der Bibel.
c) Predigt.
d) Katechisation und Segen.
Anhang.
a) Proklamationen.

b) Bekanntmachungen von Todesfällen.
c) Gerichtlichen Bekanntmachungen.

2) Von ausserordentlichen kirchlichen Handlungen.
a) Taufe.
b) Konfirmation.
c) Abendmahl und Beichte.
d) Trauhandlung.
e) Beerdigungen.
f) Ordination und Introduktion eines Predigers.
g) Kirchenweihung.

Anhang.
a) Strafpfahl.
b) Störung des Gottesdienstes.
c) Verschließung der Thüren.
d) Klingbeutel.
e) Gesangbücher.

und lautet wörtlich also:

Von

Seiner Kaiserlichen Majestät

Allerhöchst bestätigte

allgemeine liturgische Verordnung

für

die evangelisch-lutherischen Gemeinden im Russischen Reiche.

§. 1.

Die protestantische Kirche hat keinen andern Zweck, als ihren Mitgliedern zur Erreichung der ganzen höchsten Menschenbestimmung in Sittlichkeit und Zufriedenheit behülflich zu seyn, mit steter Hinsicht auf die jedesmaligen religiösen und moralischen Umstände und Bedürfnisse der Gemeinden. Und sie erkennet dazu keine andere Mittel für zweckmäßig, als den rechten Gebrauch der Bibel und Vernunft.

§. 2.

Darum kann sie, da Jesus Christus und die Apostel für den äusseren Kultus keine bestimmenden Vorschriften gegeben haben, dergleichen auch weder aus der ältern christlichen Kirche als eigentlich bindende Gesetze annehmen, noch selbst in irgend einem Lande und zu irgend einer Zeit etwas feststellen, welches auf immer und für Alle unter allen Umständen verpflichtend seyn müßte. Wie dies denn Luther, und die andern Stifter der protestantischen Kirche, auf das Lauteste und Nachdrücklichste erklärt, und die Gemeinden von je her in dem ganzen Umfange des daraus ihnen zustehenden Rechts beobachtet haben.

§. 3.

Es muß aber doch auch, in Hinsicht auf die äussere Uebung der Religion, gewisse allgemeine Grundsätze und Ideen geben, in welchen alle Gemeinden und Glieder dieser Kirche, als solche, übereinstimmen. Der Stat muß eine Norm haben, nach welcher er die zweckmäßige Amtsführung der Prediger beurteilen kann. Und die Gemeinden müssen, besonders um der Schwächern willen, die den Geist des Kultus nicht zu prüfen vermögen, auch etwas Aeusseres haben, in welchem sie sich als gemeinschaftliche Bekenner Eines Glaubens wiederfinden.

§. 4.

Eine solche allgemeine liturgische Norm wird denn hiermit für die lutherisch-protestantischen Gemeinden im russischen Reiche vorgeschrieben; in der Art, daß die in derselben für jeden Gegenstand des Kultus aufgestellten Ansichten und Prinzipien überall zum Grunde gelegt werden müssen, und das, was für die Sakramente und andere Amtshandlungen als wörtlich notwendig vorgeschrieben ist, bei keiner Verrichtung derselben wegbleiben darf.

§. 5.

Da aber in den verschiedenen Provinzen dieses russischen Reichs der religiöse und moralische Zustand, selbst der deutschen Gemeinden, sehr ungleich ist, und noch mehrere Schwierigkeiten aus der Verschiedenheit der Sprachen des Landvolks, als nämlich der Lettischen, der Ehstnischen und der Finnischen, so wie aus den verschiedenen Verfassungen und seitherigen Gewohnheiten einzelner Provinzen und Städte, entspringen: so wird hiermit den Konsistorien befohlen, nicht blos die Formulare in ihre Landessprachen und den ächten Genius derselben zu übertragen, sondern auch nach der Kenntniß, die sie von denen ihnen

untergeordneten Gemeinden haben, im Geiste und nach dem Inhalte dieser allgemeinen liturgischen Norm, für ihren Sprengel die etwa noch nötigen näheren Bestimmungen, Vorschriften und liturgischen Hülfsmittel, zu geben, als welchem Geschäft sich besonders die geistlichen Glieder der Konsistorien zu unterziehen haben.

§. 6.

Bei der Erteilung dieser Vorschriften sowohl, als bei deren Befolgung, haben die Konsistorien, wie die Prediger, nach dem, was in dieser allgemeinen Norm bestimmt als wesentlich festgesetzt worden, sich eben so pünktlich zu richten, als in allen übrigen, und besonders in Nebendingen, die auf Lokalumständen beruhen, den ächten Grundsätzen unserer evangelisch-lutherischen Kirche gemäß, zu verfahren.

§. 7.

Konsistorien, wie Prediger, dürfen den vom State sanktionirten Grundsatz nie aus den Augen verlieren, daß es, in sofern als gewisse religiöse Ueberzeugungen, der Sittlichkeit und der Erreichung des Statszweckes nicht entgegen wirken, über die Gewissen keine Rechte und keine Gewalt giebt; und daß der Prediger weder der Herr noch der Diener seiner Gemeinde ist, sondern ihr Lehrer. Es dürfen also protestantischen Gemeinden, unter obigen Voraussetzungen, eben so wenig Neuerungen aufgedrungen werden, als man sie zwingen darf und soll, bei dem Alten zu bleiben, wenn das Eine oder das Andere ihren Ueberzeugungen zuwider läuft. Es dürfen bei den Provinzialanordnungen weder die persönlichen Meinungen einzelner Geistlichen, noch etwanige Rücksichten Anderer, die Norm geben, sondern blos der gegenwärtige Zustand und das allgemeine Bedürfniß der Gemeinden muß entscheiden. Und dies ergiebt sich am Sichersten aus der Kenntniß dessen, was bei einzelnen Gemeinden in liturgischer Hinsicht bis jetzt geschehen, und wie es aufgenommen worden ist. Es darf kein Prediger seine Gemeinde nötigen wollen, sich in einer Art zu erbauen, wofür sie keinen Sinn hat; aber keiner kann auch gezwungen werden, moralisch-schädliche Irrthümer zu begünstigen, blos weil die Menge sie hegt. Bei allen Abweichungen von dem seither Gewöhnlichen ist genau zu erwägen, ob der Gewinn durch das Neue wirklich bedeutend genug ist, um für den Anstoß, welchen die Verwerfung des Alten mit sich zu führen pflegt, zu entschädigen. Jede auch noch so nötige Verbesserung ist mit aller nur irgend möglichen Schonung

der Schwachen vorzubereiten, und so einzurichten, daß sie der Gemeinde sich selbst empfiehlt. Und da bei der Menge das Geistige nur im Gefolge vom Sinnlichen Eingang findet, so ist Alles, was diesen Zweck befördert, und nur dem eigentlichen höchsten Zwecke nicht geradezu entgegen wirkt, mit der gehörigen Vorsicht beizubehalten, und nur zu veredlen.

Erstes Hauptstück.

Von den ordentlichen kirchlichen Handlungen.

§. 8.

Unter ordentlichen kirchlichen Handlungen werden diejenigen verstanden, welche in der Regel beim sonn- und festtäglichen Gottesdienste in der Kirche vorkommen. Dahin gehören in der Regel der Gesang, das Gebet, die Predigt und die Katechisation.

§. 9.

In Ansehung der Tage, wenn öffentlicher Gottesdienst gehalten werden soll, verbleibet es bei dem diesfallsigen allgemeinen Gebrauch der protestantischen Kirche, den hochobrigkeitlichen Befelen und den besonderen Einrichtungen der einzelnen Provinzen und Gemeinden. Was jedoch die nicht immer zahlreich genug besuchten Fasten- und Wochenpredigten und Betstunden betrifft: so müssen die Gemeinden, bei welchen dergleichen Statt finden, entweder sie wirklich gehörig benutzen, oder es sich gefallen lassen, daß der Prediger, in Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Gemeinde und mit Genehmigung des Konsistoriums, darin Abänderungen trifft, weil eine Gottesverehrung, an welcher Niemand Teil nimmt, eher zum Anstoß als zur Erbauung gereicht. Den Predigern auf dem Lande, welche nur ab und zu deutsche Versammlungen zu haben pflegen, wird es zur heiligen Pflicht gemacht, Alles, was dabei nur irgend von ihnen abhängt, zu thun, daß dergleichen öfter zu Stande kommen, und nach Verhältniß der Anzahl deutscher Gemeindeglieder zahlreich besucht werden.

§. 10.

Anlangend die Zeit des Anfanges und des Schlusses der öffentlichen Andachtsübungen, so hängt jener von den Lokalverhältnissen jeder Kirche und Gemeinde ab, und dieser von den vorkommenden Geschäften. Es werden also darüber keine allgemeine Vorschriften erteilt. Jedoch sollen die Prediger auf dem Lande mit dem

Anfange der Gottesverehrung sich nicht nach ihrer Konvenienz, sondern nach der Gegenwart ihrer Gemeinden richten, und besonders nicht zu spät anfangen.

Vom Gesange.

§. 11.

Der Gesang soll das Gemüth zur Andacht erheben, und teils die allgemeinen Christengefühle des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung aufregen, teils insbesondere den Zweck der einzelnen Feierlichkeiten und Feste, so wie den Eindruck der Predigt, befördern.

§. 12.

Deshalb müssen die Lieder, diesem Zweck gemäß, von dem Prediger selbst, nicht von irgend einem Kirchendiener, und zwar auf das Sorgfältigste, ausgewählt werden. Wo die Gemeinde gewohnt ist, gewisse Lieder alle Sonntage oder immer gerade bei dieser Feierlichkeit zu singen, darf der Prediger dies nicht gewaltsam abändern; aber um den daraus leicht entstehenden Mechanismus zu verhüten, soll er sie allmälig an eine zweckmäßige Abwechselung gewöhnen.

§. 13.

Zwei Lieder vor der Predigt, und ein kurzes Lied oder einzelne Verse nachher, sind zwar hinlänglich; wo es aber seither üblich war, deren mehrere zu singen, soll dies nicht auf ein Mal abgeschafft werden.

§. 14.

Ob der Prediger während seines Vortrages ein kurzes Lied, oder mehrere einzelne Verse will singen lassen, bleibt seiner eigenen Einsicht überlassen, in wiefern er nämlich sowohl von Seiten des Inhalts seiner Predigt, als nach der Kenntniß seiner Gemeinde, Ursach hat, zu glauben, daß dadurch die Erbauung befördert werde.

§. 15.

Da an mehreren Orten das Absingen vor dem Altar gebräuchlich ist, so kann es an solchen bei dieser Gewohnheit bleiben; doch wird sie keinem Prediger zur Pflicht gemacht, zumal, wenn seine Stimme ihn desfalls nicht begünstiget.

Gebete.

§. 16.

Nach dem ersten Liede, womit die Gottesverehrung beginnt, wird ein Gebet vom Altare gesprochen, welches auf den Zweck der Versammlung aufmerksam

machen, und die Erreichung desselben durch Sammlung der Gedanken aus den Zerstreuungen der Geschäfte und durch Erhebung des Herzens zu Gott befördern soll. Jederzeit muß dabei davon ausgegangen oder darauf hingeführt werden, wie viel, in religiöser und moralischer Hinsicht, die Menschheit Jesu Christo schuldig ist.

Formular eines Altargebets.

§. 17.

Hierunter wird das Gebet verstanden, welches der Prediger der Gemeinde bei dem Anfange des Gottesdienstes nach dem ersten Liede zu sprechen hat, und das, weil jeder Prediger die besondere Lage und die Bedürfnisse seiner Gemeinde am Besten kennt, ihm ganz überlassen bleiben muß; doch wird hier, um denselben die Ideen, welche oben dafür vorgeschrieben sind, anschaulicher zu machen, das Folgende als Beispiel mitgeteilt:

„Vor dir haben wir uns versammelt, ewiger allmächtiger Gott, lieber himmlischer Vater, an diesem Tage der Ruhe und Erholung von irdischen Geschäften und Sorgen, an diesem Tage, wo wir besonders thätig seyn sollen für die Belehrung unsers Verstandes und die Veredlung unsers Herzens zu den höhern überirdischen Zwecken, zu den du uns berufen, an diesem Gedächtnißtage dieses Ersten, an welchem du durch dein mächtiges Wort Alles, was da lebet auf Erden, zum Daseyn und zur Freude riefst, und an welchem du nachher, in Jesu Christo, den Gläubigen seiner Auferstehung, die Hoffnung eines künftigen ewigen Lebens gewiß machtest. Heiterer und froher, o Gott! ist im vorzüglichen Gedanken dieser deiner Wohlthaten, heute unser Aufblick auf dich, zuversichtlicher und erhebender der Blick auf uns selbst und auf unser Wesen und Seyn. Du hast uns allen wohlgethan, wir sind Alle gleich vor dir, Hohe und Niedrige, Reiche und Arme, Herren und Knechte, wir alle sind vor dir berufen, zu Menschen geschaffen nach deinem Bilde, und in Jesu Christo zu Kindern und künftigen Erben deines Reichs, und nur in sofern wir Gutes thun, und nicht müde werden, in sofern wir treulich des Berufes wahrnehmen, den du uns gegeben, können wir deines Segens uns erfreuen, deiner Verheißungen uns getrösten. Möchte denn, ewiger Vater, auch unser Rückblick auf das Vergangene froh und heiter seyn können! Möchte in einem Jeden von uns, auch bei der strengsten Prüfung dessen, was wir in den vergangenen Tagen gedacht,

gewollt und gethan, dein Geist unserm Geiste Zeugniß geben können, daß wir deine Kinder sind! — Doch, sollte unser Gewissen uns strafen, oder mag uns bei christlicher Demuth der Hinblick auf die Fehler und Sünden von Andern überzeugen, daß auch wir nicht ohne Fehler und Sünden sind: so laß denn doch, Allgütiger! unser Herz durchdrungen seyn von wahrer Reue, die notwendig begleitet seyn muß von dem festen Entschlusse, künftig das Böse zu meiden, und nur das Gute zu lieben und zu vollbringen. Sind wir so gesinnet vor dir erschienen, o Vater! so wird dein Geist, durch deines Wortes Lehre, auf unser Herz mächtig wirken, — der Frohe wird auch himmlisch erfreut, der Traurende wird kräftig getröstet, der Lebensmüde wird aufs Neue erquickt werden, um Muth zu fassen auf seiner beschwernißvollen Bahn, — und in uns Allen werden gute, dir wohlgefällige Gedanken und Vorsätze, aufs Neue erweckt werden. Unser Dienst wird nicht seyn mit dem Munde und den Händen allein, er wird der dir angenehme, der uns beseligende Dienst eines reinen Herzens werden. Getröstet, gestärkt und erhoben, werden wir von hinnen gehn. Erfülle Alle, die dein Wort hören und lehren, mit reinem christlichen Sinn, damit jeder Christ bei dem Gedanken dessen, was Jesus Christus für ihn gethan, im Gefühl seines Werthes, zu dir sich erhebe. Und so, der du so gerne segnest, sei mit deinem Segen unter uns. Amen."

§. 18.

Die allgemeine Beichte paßt sich nicht für jenes Eingangsgebet, weil sie moralischen Mißbrauch veranlaßt, und wenigstens durch ihre öftere Wiederholung das Feierliche der eigentlichen Abendmahlsbeichte schwächt. Wo aber etwa Landgemeinden noch zu sehr daran gewöhnt sind, hat der Prediger, durch Abwechselung mit andern Gebeten, dies allmälig abzuändern.

§. 19.

Wo auf dem Lande Morgengebete gewöhnlich sind, welche die Gemeinde laut nachspricht, da mag letzteres zwar bleiben, in sofern diese unmittelbare Teilnehmung die Andacht befördern kann; allein unter den üblichen Gebeten ist eine strenge Auswahl zu treffen, und auf keinen Fall darf der Schulmeister oder Küster sie vorsprechen, sondern der Prediger muß dieses selbst thun, und zwar vom Altare, als wodurch den Mißbräuchen bei der Art des Hersagens am Besten entgegen gearbeitet wird. Wo aber, ausser einem solchen Gebete, an-

dere Vorlesungen üblich sind, da kann es mit diesen, wie bisher, gehalten werden. In solchen Gemeinden bedarf es denn keines besondern Altargebetes, sondern unter den mehrern gebräuchlichen Gebeten und Liederversen des Morgensegens sind diejenigen auszuwählen und andere aus dem Gesangbuche hinzuzusetzen, welche jene Absicht zugleich mit erreichen.

§. 20.

Der Zweck des vorzugsweise so genannten Kirchengebets ist, der allgemeinen Bedürfnisse der Menschheit, und der besondern dieser Versammlung, in einer Art zu gedenken, wodurch die höheren Ansichten derselben im Lichte des Christenthums, der reine und lebendige Eifer für die Pflicht, die brüderliche Teilnehmung und die freudige Ergebung in den Willen Gottes befördert wird. In diesem Gebete sollen alle Versammlete, ohne Unterschied des Alters, Standes und Schicksals, sich zusammentreffen als Menschen, Statsbürger und Christen, in dem, was ihnen, als solchen, gemeinschaftlich wichtig ist.

§. 21.

Was also in demselben nie fehlen darf, sind die Wünsche und Bitten für das geistige Wohl der Menschheit, in Erhaltung und Ausbreitung des ächten Christenthums, im Gedeihen der Schulen, und im Segen für jede Art gemeinnütziger Anstalten; ferner, die Fürbitten für den Monarchen und das ganze Kaiserhaus, für seine Räthe und Diener, überhaupt für die höchsten Vorgesetzten der Provinz, insbesondere für die Obrigkeit des Orts, die Patronen oder Eingepfarreten auf dem Lande; für Ackerbau, Handel, Gewerbe, nach den Lokalumständen; und endlich für die Trost- und Hülfsbedürftigen aller Art.

Formular eines Kirchengebets.

§. 22.

„Dank sei dir, Vater im Himmel! ewiger Dank dir gesagt, für jede gute Lehre, jeden Trost, jede Ermunterung, die du in dieser Stunde der Andacht uns gegeben hast. Ja, wir wollen nun auch darnach thun, und nicht murren gegen deinen Willen, nicht verzagen in Not und Sorge, nicht ermüden in der treuen Erfüllung unserer Pflichten. — — So gnädig hast du dich durch Jesum Christum uns offenbaret! so wohlthätig verherrlichest du dich rings um uns in deinen Werken und Fügungen! so laut sprichst du täglich zu uns in des Gewissens Stimme! O wecke und stärke uns nun durch deinen Geist, das doch

recht zu erkennen und zu nützen! Wie gut und immer besser würden wir dann werden! wie ruhig und zufrieden seyn! wie glücklich in uns selbst! Allgütiger, der du so viel für alle deine Menschen, so viel seither für uns auch insbesondere gethan! in kindlichem Vertrauen bitten wir, o hilf und segne ferner. — — Die Menschen auf der ganzen Erde sind ja deine Kinder. Gieb ihnen des Lebens Notdurft und Freuden; erleichtere des Lebens Sorgen; lehre sie, brüderlich sich unter einander lieben; und segne dazu die immer weitere Ausbreitung des Christenthums. So viele nennen sich schon nach deinem Sohne Jesus Christus. O möge Jesu Lehre alle Christen wahrhaftig erleuchten! o möge Jesu Beispiel uns auch insbesondre immer mehr veredlen!"

Statt dieser Stelle bis hierher kann der Prediger auch einen andern Uebergang von seiner Predigt zu den besonderen Fürbitten machen.

„Die Völker dieses weiten Reichs, zu welchem wir als Untertanen gehören, in so verschiedenen Sprachen sprechen sie ihre Bedürfnisse aus; in so verschiedenen Weisen beten sie dich an, aber ihrer aller Augen sehen zu dir empor; in ihrer aller Herzen regt sich ein Gefühl von dir; durch ihrer aller Seyn und Thun willst du dein Gotteswerk befördern, daß allen Menschen geholfen werde, und sie durch Erkenntniß zur Tugend und Zufriedenheit gelangen. Alles, was wir zum Besten des Vaterlandes erflehen können, fassen wir zusammen in das Gebet, in welches die fremden Völker selbst mit uns einstimmen. Erhalte uns unsern Herrn und Kaiser, erhalte Alexandern! Leite ihn mit deiner Weisheit; stärke ihn mit deiner Kraft; ermuntre ihn durch die Treue seiner Räthe, durch die Ergebenheit der Verteidiger des Vaterlandes, durch den willigsten Gehorsam und die dankbarste Zufriedenheit eines jeden seiner Untertanen. Erhalte und erhöhe, o Gott! unserm geliebtesten Monarchen die reinen süßen Freuden des häuslichen Lebens! Die edle Kaiserin Gemahlin fühle sich glücklich, schon in dem Bestreben, Ihn zu beglücken, den die Millionen segnen. Die Kaiserin Mutter freue sich Seiner und aller Ihrer Lieben stets ungestört. Jedes Leben, das Sie pflegt und bildet, jedes, das Sie erleichtert, verschönere das Ihrige. Den Zäsarewitsch Konstantin und seine Gemahlin leite und segne dein Geist. Die Großfürsten Nikolai und Michael bilde und belebe Alexanders Sinn. Die theuern Namen des Kaiserhauses Maria und ihren Gemahl, Katharina und Anna, laß stets auch werth seyn vor dir. Segne endlich in unserm ganzen

weiten Reiche jede Religionsübung der Erwachsenen, den Unterricht und die Erziehung der Jugend, und insbesondere die Kirchen und Schulen dieser Provinz und Stadt (Gemeinde). Segne alle Anstalten und Einrichtungen für das gemeine Wohl, und regiere mit deinem guten Geiste der Thätigkeit, der Gerechtigkeit, der Menschenliebe und der Uneigennützigkeit, Alle, die dem State dienen; insbesondere die hohen Vorgesetzten und Männer des Rechts und der öffentlichen Ordnung in dieser Provinz und Stadt (und die Pfleger dieser Gemeine). Gütiger Gott! der du uns vor so vielen Millionen beglückt hast, dir, du ewige Weisheit und Liebe, empfehlen wir Alles, was zu unserm Wohl dient. Segne den Ackerbau, die Gewerbe und den Handel, und schenke jedem treuen Arbeiter in jedem Berufe und Stande Freude von seiner Mühe. Segne den Hausstand! Erwecke und stärke die Eheleute zur herzlichen Liebe und Treue und Geduld mit einander; erhalte das Leben der Säuglinge; fördere die Bildung der Kindheit; bewahre, ach! bewahre in ihren Versuchungen unsere Jugend; belohne alle redlich Dienenden. Guter Vater! warum verbittern deine Kinder doch so oft wissentlich, ach! und vorsätzlich einander sich selbst das Leben? Nein! die du näher mit uns verbunden hast, nein, sie sollen nicht über uns seufzen. Wir wollen glücklich machen und glücklich seyn in Liebe.“

„Ach aber, es fließt so manche Thräne, die wir nicht trocknen können: trockne du sie! So mancher Seufzer steigt aus sorgenvollem Herzen zu dir empor: erhöre ihn! Die Armen und Verlassenen, die Wittwen und Waisen, die Alten, denen ihre Kraft und Freude abgestorben ist, Jene, die auf dem Lager des Schmerzens und der Schwachheit zu dir flehen, Jene, die mit dem Tode ringen: deiner Hülfe, deinen Tröstungen, deinem Erbarmen übergeben wir sie, o Gott, ohne dessen Willen kein Haar von unserm Haupte fällt! Jede Sorge, auch die eben nun einen von uns drücket, jeden geheimen Kummer des Herzens, jede Reue über Vergangenes, jede Bangigkeit für die Zukunft: dir wollen wir sie anvertrauen. Denen, die dich lieben, müssen ja alle Dinge zum Besten dienen. Wir wünschen so Vieles, und oft das Schädlichste; wir wissen nicht, was uns auf dieser Erde noch bevorstehet — ach! vielleicht manches sehr Schwere. Nun, wir wissen: es kommt ja doch Alles von dir; es soll ja doch Alles zu dir führen. Wir können oft nichts, gar nichts thun, als nur ein reines Gewissen bewahren. Dies aber, ja! dies wollen wir immer; und dann

haben wir ja auch den Glauben, die Liebe und die Hoffnung, wir werden einst — und wer kann sagen, wie bald? — von dieser Erde scheiden. O möge Dank und Liebe uns dann von den Menschen folgen! O mögen viele, viele gute Thaten uns vorangegangen seyn in deine Welten der Vergeltung! O möge, veredelt nach Jesu Sinn, unser Geist, gestärkt durch deinen Geist, o Gott! den Himmel in sich, in deinen Himmel mit hinüber bringen. Amen."

Formular eines kürzeren Kirchengebets.

§. 23.

„Wir danken dir, du Gott der Weisheit und der Kraft, für die heilige und wohlthätige Lehre Jesu Christi, an deren Wahrheiten du uns auch heute hast erinnern lassen. Steh uns nun bei durch deinen Geist, daß die jetzt auf unser Herz gemachten guten Eindrücke sich nicht verlieren mögen in den Zerstreuungen des Lebens, sondern zu bleibenden Gesinnungen und guten Thaten werden."

„Vater im Himmel, wir beten zu dir: laß unsern geliebten Kaiser deiner gnädigen Aufsicht empfohlen seyn. Erfülle stets seinen Geist mit der Erkenntniß dessen, was dir wohlgefällt, sein Herz mit väterlicher Liebe auch für den geringsten seiner Unterthanen. Stärke ihn zu seinen schweren Pflichten, durch eine freudige Hinsicht auf die Rechenschaft, die er einst dir, du König aller Könige und Herr der Herren, abzulegen hat. Hilf, daß die Kaiserin, seine Gemahlin, die Kaiserin Mutter, und das ganze hohe Kaiserhaus, jedes auf seiner Stelle, viel Gutes thue, und viel Gutes genieße. Segne die Kriegesmacht des Reichs, zu Wasser und zu Lande. Laß die Räthe und Diener unsers Monarchen, laß insbesondere die hohen Vorgesetzten und die Obrigkeiten dieses Landes (dieser Stadt) in Verstand und Rechtschaffenheit, in Tugend und Frömmigkeit, stets nur das gemeine Beste vor Augen haben. Vater aller Menschen! erbarme dich aller deiner Kinder. Erbarme dich, als Gott der Liebe, aller Wittwen und Waisen, aller Verlassenen und Betrübten, aller Verfolgten und Unterdrückten, aller Armen und Notleidenden, aller Kranken und Sterbenden. Herr, hilf uns Allen, jetzt und immerdar! Amen."

§. 24.

Dieses allgemeine Kirchengebet wird, wie seither, nach geendigter Predigt von der Kanzel gesprochen, und es schließen sich an dasselbe dann die, die

Gemeindeglieder betreffende Proklamationen, Fürbitten und Danksagungen an. Weil aber zuweilen der Fall eintreten kann, daß der Prediger wünscht, den Eindruck des gehaltenen Vortrags dadurch kräftiger und wirksamer zu machen, daß die Gemeine sogleich nach Endigung desselben mit dem Gesange einfällt: so ist es ihm dann erlaubt, mit dem allgemeinen Gebete und den Fürbitten anzufangen, und zum Uebergange auf die Predigt etwa noch einen Vers dazwischen singen zu lassen.

§. 25.

In sofern die Fürbitten und Danksagungen vor der Gemeinde, das Gefühl unserer Abhängigkeit von Gott, und das Mitgefühl mit den Leiden und Freuden der Mitmenschen wohlthätig unterhalten, sind sie allerdings auch ein sehr würdiger Gegenstand der gemeinschaftlichen Christenandacht. Im Ganzen bleibt es also mit denselben, wie es seither nach der allgemeinen christlichen Sitte und nach den besondern Gewohnheiten der Gemeinde gehalten worden ist. Allein es darf durch dieselben nicht der Aberglaube und die Immoralität befördert werden.

Wo es also üblich gewesen, daß Glieder anderer Gemeinden in einer Kirche haben Fürbitten u. s. w. thun lassen, muß dieses hinführo durchaus abgestellet werden, so wie die Gebete gegen Feinde und Verläumder, weil dergleichen, wenigstens im Herzen dessen, der sie sucht, so leicht Rachgebete werden. — Ferner, obwohl es sehr natürlich ist, daß der Landmann einzelne Gegenstände seines Haushalts und Berufs auch zum Inhalte seiner Gebete macht, so darf dabei der Prediger doch nie in ein Detail gehen, welches der Kanzel unwürdig ist. Endlich aber müssen alle Fürbitten und Danksagungen so abgefaßt werden, daß sie immer darauf führen, wie der Mensch nicht müssig Alles von Gott erwarten, sondern eifrig auch das Seinige thun muß.

§. 26.

Das Vaterunser darf von dem Prediger auf der Kanzel nur ein Mal gebetet, und überhaupt nicht in einer öffentlichen Andacht zu oft wiederholet werden. Wohl aber ist der Prediger berechtiget, mit schuldiger Hinsicht auf die Denkart der Gemeine, das bessere Verständniß desselben durch Umschreibungen und Erklärungen zu erleichtern, wie dies schon Luther selbst empfohlen hat.

Von Vorlesungen.

§. 27.

Die Sitte, in jeder öffentlichen Gottesverehrung vor dem Altare aus der Bibel zu verlesen, kann da, wo sie einmal Statt findet, vorläufig gelassen werden. Nur braucht dies nicht gerade das Evangelium oder die Epistel zu seyn, sondern es kann dazu auch irgend ein anderer auf das Fest oder zu der Predigt passender biblischer Abschnitt, oder eine Zusammenstellung von mehreren Sprüchen, gebraucht werden. Weil aber diese Verlesung überhaupt keinen eigentlichen Zweck hat: so ist dahin zu arbeiten, dieselben, als zwecklos, allmälig ganz eingehen zu lassen.

Von den Predigten.

§. 28.

Die Predigten sollen einerseits lehren, was der Mensch, als ein moralisches Wesen, in allen seinen verschiedenen Verhältnissen zu thun und zu lassen hat, warum es ihm zukommt, und wie er am Besten seine Pflichten erfüllen kann; andrerseits aber sollen sie ihn auch unterrichten, was er in Ansehung seiner eigenen Natur, Bestimmung und Würde, der Einrichtungen der Welt und des Ganges der Dinge zu glauben und zu hoffen hat, und zwar dies Alles in Gemäßheit der Lehre und des Beispiels Jesu Christi und der Aussprüche der Bibel. Sie sollen diesen Zweck zu erreichen suchen, auf eine solche Art, daß immer zugleich der Verstand aufgeklärt, der Wille veredelt, und das Gemüth beruhiget und erfreuet werde. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist die Predigt ein so höchst wichtiges und wesentliches Stück des evangelisch-lutherischen Gottesdienstes, daß der Prediger auf dieselbe nicht genug Aufmerksamkeit und Sorgfalt verwenden kann.

§. 29.

Zu Texten können von den Konsistorien, neben den hergebrachten Evangelien und Episteln, auch noch andere Jahrgänge von Perikopen, aus dem alten eben sowohl als aus dem neuen Testament, vorgeschrieben werden. Bei besonderen Veranlassungen steht es dem Prediger frei, auch über einen selbst gewählten Text zu predigen, worüber er, erforderlichen Falls, dem Konsistorio Rechenschaft abzulegen hat. Obschon der Prediger auch Liederverse und mora-

lisch-edle Sprüchwörter zum Thema wählen kann, so muß bei jeder Predigt doch eine biblische Stelle zum Grunde gelegt, und mit dem Ganzen in die gehörige homiletische Verbindung gebracht werden.

§. 30.

Thema und Ausführung der Predigt müssen den oben angegebenen höchsten Zwecken der Predigt angemessen seyn. Nichts darf auf die Kanzel gebracht werden, was nicht nach innerem Gehalte und äusserer Form moralisch-würdig erscheint. Die Rechte des Herzens sind eben so sehr zu berücksichtigen, als die Forderungen des Verstandes, und selbst, was der weniger Gebildete nach seiner Denkart zur Erbauung rechnet, ist nicht zu vernachlässigen. In der ganzen Darstellung sowohl, als in den einzelnen Ausdrücken, hat sich der Prediger jener edlen Popularität zu befleißigen, welche zugleich allgemein verständlich und allgemein interessant ist, und so die Bedürfnisse aller Klassen befriedigt.

§. 31.

Und da es dem Volkslehrer in seinen öffentlichen Vorträgen durchaus nicht zustehet, weder die bürgerliche Verfassung des Stats oder deren Verwaltung zu kritisiren, noch einzelne Personen und deren Denk- und Handlungsweise namentlich oder in Anspielungen zur Schau zu stellen: so haben sich die Prediger bei ihren Vorträgen genau innerhalb dieser Schranken ihrer Pflicht zu halten.

§. 32.

Die Predigt darf in der Regel nicht über drei Viertelstunden und nicht unter einer halben Stunde dauern.

§. 33.

Wenn der Prediger einen Andern für sich auftreten läßt, so ist er selbst für die Befolgung aller dieser Vorschriften verantwortlich.

Von der Katechisation.

§. 34.

Da der katechetische Unterricht dem Fassungsvermögen der Ungebildeten weit angemessener ist, als der zusammenhängende Vortrag, dieser auch bei ihnen nur dann Nutzen schafft, wenn er mit jenem verbunden ist: so haben sich die Prediger das öffentliche Katechisiren auf das Ernstlichste angelegen seyn zu lassen.

§. 35.

Wo also in den Städten kirchliche Katechisationen bereits Statt finden, sind sie beizubehalten, und nur nach Bedürfniß zweckmäßig einzurichten. Wo es irgend thunlich ist, — was in den kleinen Städten leichter seyn wird, als in den größeren, — sind sie einzuführen. Auf dem Lande aber müssen sie durchaus gehalten werden, sobald nicht eine zu zahlreiche Kommunion, oder die Strenge der Witterung es unmöglich macht. Wo besondere Frühpredigten am Sonntage, zur Erläuterung des Katechismus, Statt finden, würde es zweckmäßig seyn, sie in eigentliche Katechisation während des gewöhnlichen Gottesdienstes zu verwandeln.

§. 36.

Die Katechisation wird nach der Predigt gehalten. Wo es gewöhnlich ist, daß auch selbst die Erwachsenen mit antworten, ist diese sehr löbliche Sitte durch kluge schonende Benutzung sorgfältig beizubehalten. Nehmen auch kleinere Kinder daran Teil, so sind auch diese, wenigstens durch Hersagung dessen, was sie etwa auswendig gelernt, zu berücksichtigen. Die eigentlichen Subjekte der kirchlichen Katechisation aber sind die zu der reiferen Jugend gehörigen; es sei nun, daß sie bereits konfirmirt sind, oder bald konfirmirt werden sollen. Und man erwartet von den Aufsehern und Lehrern der Schulen, daß diese auch ihrer Seits die Zöglinge zur Benutzung der kirchlichen Katechisation anhalten werden.

§. 37.

Der Gegenstand der Katechisation ist, entweder die gehaltene Predigt und deren Inhalt den Schwächeren noch deutlicher zu machen, und den Geübteren prüfend abzufragen, so wie insbesondere die Jugend zu gewöhnen, einen zusammenhängenden Vortrag richtig aufzufassen; oder, da manche Themata und deren Ausführung, zu einer solchen Wiederholung, besonders mit der Jugend, sich nicht qualifiziren, so wird ein Stück des Katechismus, irgend eine wesentliche Glaubens- oder Sittenlehre, ein Spruch oder Liedervers bei der katechetischen Prüfung und Belehrung zum Grunde gelegt. Die Konsistorien haben dafür zu sorgen, daß ihre Provinzen nach Bedürfniß zweckmäßige katechetische Hülfsmittel und Materialien erhalten.

§. 38.

In Betreff der Form der kirchlichen Katechisation ist, so viel möglich, auf die Bedürfnisse der ganzen Versammlung Hinsicht zu nehmen, daß die Jugend höre, was sie verstehen kann, und das reifere Alter auch erhalte, wodurch es sich interessirt fühlt. Bei dem Bestreben, deutlich und praktisch zu werden, hat der Prediger auf seiner Hut zu seyn, daß er nicht die Würde des Orts und der Sachen verletze, oder sich in nutzlose Spitzfindigkeiten verliere. Die Katechisation dauere nicht länger, als eine halbe Stunde.

Vom Segen.

§. 39.

Der Schluß jeder öffentlichen Gottesverehrung wird mit einem kurzen Gebet vor dem Altare gemacht, welches sich entweder auf die Feier des Tages, oder auf den Inhalt der Predigt, oder auf die allgemeinen Gesinnungen und Empfindungen des Christen, bezieht. Hierauf wird die Gemeine feierlich mit dem Segen entlassen, wobei es denn frei steht, wenn die Gemeinde das erbaulich findet, die mosaische Formel durch Paraphrase deutlicher und eindringlicher zu machen. Das Zeichen des Kreuzes erhöht, als hergebrachtes äusserliches Symbol des Christenthums, die kirchliche Würde des Aktes.

Anhang
zu den ordentlichen kirchlichen Handlungen.

§. 40.

Da die Proklamationen nicht nur als Gegenstände der Bekanntmachung, sondern auch als Gegenstände der christlichen Teilnehmung, anzusehen sind, so behalten sie ihre seitherige Stelle unter den Fürbitten; aber es wird bloß der Vor- und Zuname des Brautpaars, Stand und Charakter des Bräutigams, — und, wo dies üblich, die Abstammung der Braut, — angezeigt; alle Titulaturen und Prädikate fallen, als unschicklich für die Kanzel, weg.

§. 41.

Eben dies gilt für die Anzeigen von Todesfällen, welche, nach Maßgabe der Umstände, mit Wünschen für die Leidtragenden und Ermahnungen für die Zuhörer, begleitet sind.

§. 42.

Da die ganze Wirkung des Gottesdienstes überhaupt, und die der Predigt insbesondere, durch nichts so sehr gestört wird, als durch die mancherlei seither von der Kanzel verlesenen Bekanntmachungen, und nicht einmal die eigentliche Absicht derselben dabei erreicht wird, indem Vieles durch das flüchtige Anhören sich nicht auffassen läßt, anders, wenigstens blos von der Kirche aus, nicht hinlänglich bekannt wird: so haben die Gerichts- und Polizeibehörden für andere Mittel zu sorgen, wodurch das Nötige dem Publikum zur Notiz gebracht werden kann, als wohin selbst das Anschlagen von Bekanntmachungen an die Kirchenthüren gehört. Was jedoch öffentlich vorgelesen werden muß, wenn es schnell und allgemein bekannt werden soll, das verliefet der Pastor nach dem auf dem Segen folgenden Schlußverse, nach vorhergegangener Andeutung von der Kanzel, oder läßt solches von einem Pult am Eingange des Chors durch den Küster oder Schulmeister verlesen. — Kaiserliche Ukasen aber, oder wichtigere obrigkeitliche Bekanntmachungen, werden nach wie vor von der Kanzel verlesen. Was die, einzelnen Provinzen zur jährlichen und zum Teil mehrmaligen Vorlesung von der Kanzel, vorgeschriebenen Befele anbetrifft: so haben die Konsistorien, in Uebereinkunft mit den Gouvernementsregierungen, zu bestimmen, welche, den oben angeführten Grundsätzen zu Folge, vom Pulte, und welche von der Kanzel zu verlesen sind, imgleichen für deren Zweckmäßigkeit, Verständlichkeit und kirchliche Würde in der Art der Mitteilung an die Gemeinde zu sorgen.

Zweites Hauptstück.

Von den ausserordentlichen kirchlichen Handlungen.

Von der Taufe.

§. 43.

So wie der Zweck der Taufe überhaupt Aufnahme zum Christenthum ist, mit Verpflichtung auf dessen Vorschriften und mit Zusicherung von seinen Wohlthaten; so dient die Kindertaufe insbesonders zur christlichen Einweihung eines Neugebornen für das Erdenleben, als eine feierliche Erklärung von Seiten der Eltern, daß sie diese Menschenseele als von Gott ihnen anvertraut betrachten, und dem gemäß sie behandeln wollen, durch Bildung zur Weisheit und Tugend,

nach Jesu Lehre und Beispiel, als allgemeine Anerkennung der Rechte und Pflichten, die auch dieses Kind, als ein vernünftiges sittliches Wesen, besitzt; als beruhigende Anwendung der Ueberzeugungen und Hoffnungen des Christenthums auf die jetzigen und künftigen Schicksale auch dieses Kindes.

§. 44.

Jede Taufe beginnt mit einer kurzen Rede oder mit einem Gebet, wodurch jene Wahrheiten den Taufzeugen und den auch etwa anwesenden Eltern, mit Anwendung auf die gerade hier obwaltenden Umstände, ans Herz gelegt werden. — Hierauf folget:

Ritus und Formular.

§. 45.

Der Prediger bezeichnet das Kind mit dem Kreuze, und spricht einige, auf dies Symbol sich beziehende Worte.

Hierauf sagt er: „Unser Herr Jesus Christus sprach zu seinen Jüngern: gehet hin in alle Welt, und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, und lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe. — Jesus Christus sprach auch: lasset die Kinder zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. — So wollen wir denn jetzt auch dieses Kind zum Christenthum weihen.“

Hierauf folgt das christliche Glaubensbekenntniß. Der Prediger frägt dann: „Wollet ihr, christliche Taufzeugen, daß dieses Kind auf unsern Christenglauben getauft und nach den Grundsätzen desselben erzogen werden soll?“ Die Pathen sagen: ja!

Hierauf vollzieht der Prediger die Taufe, indem er das entblößte Haupt des Kindes drei Mal mit Wasser benetzet, und die Worte spricht: „N N., ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes.“

Nun betet er, mit auf das Kind gelegter Hand, das Vaterunser, fügt Wünsche, Ermahnungen, oder noch ein Gebet hinzu, und spricht den Segen.

§. 46.

Obschon bei der Entstehung der sogenannten Nottaufe unrichtige Begriffe zum Grunde lagen, so wird sie doch, in sofern sie zur Beruhigung der Eltern dient, nicht geradezu verboten; aber die Prediger haben darauf hinzuarbeiten,

daß ihre Gemeinden richtigere Ansichten von der Taufe erhalten, die Nottaufe so selten, als irgend möglich, geschehe, und jede derselben von dem Prediger feierlich bestätiget werde. — Mit dem Kirchengange der Wöchnerinnen bleibt es bei den Einrichtungen jeder Provinz, welche jedoch von den Konsistorien geprüft, und, wo es nötig ist, verbessert werden müssen.

Die Konfirmation.

§. 47.

Da die erste Konfirmation der herangewachsenen Jugend das eigene freie Bekenntniß derselben zum Christenthume und die religiös-moralische Weihe zum reiferen Menschenleben ist: so haben die Prediger nicht blos auf den Vorbereitungsunterricht allen ersinnlichen Fleiß zu wenden, sondern auch jene Religionshandlung selbst so feierlich als möglich zu machen. Deshalb ist in allen evangelisch-lutherischen Gemeinden dieses Reichs die öffentliche Konfirmation der Katechumenen zu bestätigen oder einzuführen. Die ganze kirchliche Andacht soll an diesen Tagen mit allen ihren Gesängen und Gebeten auf jene Feierlichkeit eingerichtet werden, weshalb der Prediger auch, um ihr mehr Zeit zu widmen, die Predigt kann ausfallen lassen. — Die Prüfung über die Religionskenntniß der Konfirmanden wird füglicher an einem andern Tage vorher angestellt, um die Andacht der Jugend nicht durch Unruhe zu schwächen. Bei dem Aktus selbst wird von der Jugend ein Glaubensbekenntniß, nebst Gelübden christlicher Sittlichkeit, feierlich abgelegt. Hierauf segnet sie der Prediger gemeinschaftlich ein. Alles dieses mit besonderer Beziehung auf die Verdienste Jesu Christi um die Menschheit, und mit Benutzung der Bibelsprache. Ermahnungen an die Jugend und Erinnerungen an die Gemeinde machen das Uebrige der Handlung aus.

§. 48.

Das Formular der allgemeinen Einsegnung sei folgendes: „Da ihr denn diesen Glauben bekennt, und euer Leben so zu führen versprechet: so nehme ich, als Diener der christlichen Kirche, euch hiermit in die Gemeinschaft der erwachsenen Christen förmlich und feierlich auf; ich erteile euch die Erlaubniß, den Tod Jesu im Abendmahle mit uns zu feiern; ich weihe euch zu dem reiferen Menschenleben ein, im Namen Gottes des Vaters, der auch in euren Schicksalen sich als die ewige Liebe verherrlichen möge; im Namen Jesu Christi, dessen Lehre

und Beispiel euch in euren Gesinnungen und Thaten stets vor Augen stehe; im Namen des heiligen Geistes, des Geistes der Wahrheit, der euch tröste, veredele und beselige, im Glauben, Liebe und Hoffnung. Amen.“

§. 49.

Auf die Konfirmation folgt unmittelbar an demselben Tage die erste Kommunion der Konfirmirten. Wo dieser zweckmäßigsten Einrichtung Lokalgewohnheiten entgegen stehen, hat der Prediger allen seinen Einfluß anzuwenden, um jene Hindernisse hinwegzuräumen. Was übrigens sonst von Zeremonien dazu dient, die Konfirmation wirklich feierlicher und eindringlicher zu machen, darf, unter Aufsicht der Konsistorien, allerdings Statt finden: nur ist dabei nicht zu vergessen, daß diese Handlung an sich schon wichtig genug ist, um auch ohne künstliche Verschönerung von Wichtigkeit zu seyn.

Vom Abendmahl.

§. 50.

Der Zweck des Abendmahls ist das ehrfurchtsvolle und dankbare Gedächtniß Jesu Christi, feierliche Anerkennung der Wahrheit seiner Lehre, und Verbindlichkeit seiner Vorschriften; Zueignung endlich von den Wohlthaten seiner Religion, und dieses Alles zum Behuf einer immer fortschreitenden christlichen Veredlung des Sinnes und Wandels, und zur Beruhigung des Gemüths, einzig und allein durch jene.

Ritus und Formular.

§. 51.

Mit dem Gesichte gegen die Gemeinde gekehrt, betet der Prediger das Vaterunser. Hierauf spricht er die Einsetzungsworte, nach 1. Kor. 11, 23.—25.: „Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brodt, dankete und brach es, und sprach: nehmet und esset, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird; solches thut zu meinem Gedächtniß.“ Während dieser Worte hält er die Patene mit den Oblaten in der Hand, nachdem er zuerst das Zeichen des Kreuzes darüber gemacht. Hierauf nimmt er den Kelch, machet das Zeichen des Kreuzes darüber, und spricht: „Desselben gleich nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahle, und sprach: dieser Kelch

ist das neue Testament in meinem Blute; solches thut, so oft ihr es trinket, zu meinem Gedächtniß."

§. 52.

Hierauf administrirt er zuerst das Brodt, mit den Worten: „Nehmet hin und esset! Unser Herr Jesus Christus sprach: das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; thut denn solches zu seinem Gedächtniß." Sodann den Wein, mit den Worten: „Nehmet hin und trinket! Unser Herr Jesus Christus sprach: das ist der Kelch des neuen Bundes in meinem Blute, das für euch vergossen wird; thut denn solches zu seinem Gedächtniß."

§. 53.

Da bei einer zahlreichen Kommunion diese Worte nicht füglich bei jedem Einzelnen wiederholt werden können: so spreche der Prediger alsdann zu jedem Einzelnen blos: „nehmet hin und esset! — nehmet hin und trinket!" und nachher bei Mehrern zusammen das Uebrige. — Wo die Kommunikanten reihenweise um den Altar herum stehen, wird für jede Reihe noch eine besondere kurze eindringliche Ermahnung hinzugefügt, am Besten in einem biblischen Spruche, oder in einigen bekannten Zeilen aus einem Liede.

§. 54.

Da nicht blos nach der Bestimmung des Abendmahls, sondern hauptsächlich auch wegen der moralisch-gefährlichen Vorurteile, so manche Christen hierüber haben, eine zweckmäßige Vorbereitung durchaus notwendig ist: so muß von Seiten der Konsistorien und Prediger sorgfältig darüber gewacht werden, daß die zu dieser Absicht bei der lutherischen Konfession angeordnete Beichthandlung nicht etwa selbst in einen Mißbrauch ausarte, sondern ihren sittlichen Zweck wirklich erreiche.

Ritus und Formular.

§. 55.

Nach bestehender Sitte des Orts, entweder am Abendmahlstage selbst, oder Tages vorher, hält der Prediger vor den am Altare versammelten Konfitenten eine Vorbereitungsrede, in welcher er hauptsächlich darauf hinzuweisen hat, wie das Abendmahl einzig und allein unter der Bedingung christlicher Veredlung wohlthätig wirke, wie die Sündenvergebung durchaus nur in der Unter-

lassung der Sünde Statt finden könne, endlich, worin und wie die gegenwärtigen Konfitenten insbesondere Sinn und Wandel zu bessern haben.

§. 56.

Hierauf folgt die Beichte. Da für diese in den verschiedenen Gemeinden verschiedene Formeln gewöhnlich sind: so sollen diese zwar vor der Hand bleiben dürfen; allein, die Prediger müssen sich bemühen, ihre Zuhörer an wahrhaft zweckmäßige, das heißt also: moralisch-erweckende, zu gewöhnen. Nach Vorsprechung der Beichte sagt der Prediger: „Unter der Bedingung, daß ihr wirklich gute Gesinnungen und Vorsätze habt, versichere ich euch die Gnade Gottes und den Beistand seines Geistes zu eurer Besserung, im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und Geistes.“ Hierauf folgt eine nochmalige Ermahnung zum würdigen Gebrauche des Abendmahls.

Von der Trauhandlung.

§. 57.

Die Trauhandlung soll eine Eheverbindung kirchlich-bürgerlich schließen und bestätigen, in der Art, daß dem angehenden Ehepaar die Wichtigkeit seines neuen Verhältnisses nachdrücklich ans Herz gelegt wird; daß dasselbe die Erfüllung der ihm nunmehr obliegenden Pflichten förmlich und feierlich angelobt, und daß der Prediger für das Alles auf die Wahrheiten und Zusicherungen der Religion sie verweiset.

Ritus und Formular.

§. 58.

Jede Trauhandlung beginnt der Prediger mit einer kurzen Rede, oder einem Gebete, worin er teils jene Ansichten weiter ausführt, teils die besonderen Umstände des Brautpaares zur Erbauung benutzt. Dann giebt er folgende biblische Ansichten: „Als Gott den ersten Menschen geschaffen hatte, sprach er: es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehülfin geben, die um ihn sei. Und so schuf er das erste Weib, und setzte den Ehestand ein, zur Fortpflanzung und Bildung des menschlichen Geschlechts überhaupt, und zur Erleichterung der Lebensmühen, zur Vermehrung der Lebensfreuden, zur Veredlung des Sinnes und Wandels für die Einzelnen. Wer denn einen treuen Gatten findet, der findet Gutes, und überkommt Segen vom Herrn. Darum soll

die Ehe in Ehren gehalten werden, und der Bund der Treue unverletzt. Der Mann liebe sein Weib als sich selbst, und das Weib ehre den Mann. Ein Jedes nehme es an sich selbst ab, was das Andere wünschen kann. Seid unter einander friedlich, freundlich und herzlich, und vertraget Eines das Andere. Lebet in der Liebe, denn sie ist das Band der Vollkommenheit, und der Friede Gottes regiere in euren Herzen; trachtet am Ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, so wird euch, was ihr bedürfet, Alles zufallen."

§. 59.

Nachdem der Prediger hierauf nochmals kurz und feierlich die Wichtigkeit des entscheidenden Schrittes dem Brautpaar eingeschärft hat, thut er an dasselbe die gewöhnlichen Fragen: „ob sie sich ehelichen wollen, versprechen sich zu achten und zu lieben, und sich unverbrüchlich treu zu seyn, in guten und in bösen Tagen fest an einander zu halten, und immer gegenseitig sich zu veredeln. Der Mann insbesondere [leiste] dem Weibe Schutz, Versorgung und edle Gefälligkeit; das Weib dem Manne thätigen Beistand im Hauswesen, weise und willige Nachgiebigkeit." Die Fragen beantwortet das Brautpaar mit einem feierlichen Ja! worauf sie, als Symbol der Willensvereinigung, die Ringe wechseln und sich die rechte Hand geben. Der Prediger sagt dann, mit Auflegung seiner Hand: „So spreche ich denn, als Diener der Religion, euch kirchlich hiermit zusammen als ein christlich verbundenes Ehepaar, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes, im Namen des Allwissenden und Allgegenwärtigen, der Zeuge war und seyn wird des heiligen und gerechten eures Richters, des gütigen und barmherzigen eures Beistandes u. s. w." Hierauf betet er das Vaterunser oder ein anderes Gebet, und spricht den Segen, mit Anwendung, etwa: „der Herr segne euch aus eurem eigenen Herzen, behüte euch in eurem Wandel vor Allem, was den Ehestand euch drückend machen müßte; der Herr lasse leuchten sein Angesicht über euch, in der Freude aller guten Menschen an eurem Glück und Werthe, und sei euch gnädig in den Tagen der Sorge! der Herr erhebe sein Angesicht auf euch, in kindlichem Vertrauen zu ihm, und gebe euch seinen Frieden, in dem Frieden eines reinen, freudigen Gewissens! Amen."

Wo bei Trauungen Gesang gewöhnlich, werde diese erbauliche Sitte beibehalten.

Von Beerdigungen.

§. 60.

Die Beerdigung geschiehet nach jedes Orts Gewohnheit. Nur haben Konsistorien und Prediger darauf zu sehen, daß alles Zweckwidrige und Unwürdige allmälig abgeschafft werde. Wo der Prediger mit zur Gruft fährt, spricht er dort ein kurzes Gebet und den Segen. Wirft er Erde auf den Sarg, so hat er auch in diese Zeremonie Bedeutung und Würde zu legen.

§. 61.

Bei Leichenpredigten in der Kirche ist, nach Maßgabe der Liturgie für die öffentliche Gottesverehrung, zu verfahren. Jene sowohl, als die Leichenreden in den Häusern, sollen weder bloße Lobeserhebungen, noch auch schmähende Rügen seyn, sondern auch hier muß dem Prediger stets der hohe Zweck seines Amts vor Augen schweben, überzeugend zu belehren, würdig zu trösten, und durch Aufregung der eigenen moralischen Kraft zu veredeln.

Ordination und Introduktion eines Predigers.

§. 62.

Der Ordinarius stehet vor dem Altare, und die assistirenden Prediger innerhalb. Nachdem der Superintendent, oder, wem sonst dies Geschäft übertragen ist, eine Rede gehalten hat: so macht er den Uebergang zu der eigentlichen Einweihung, durch feierliche Herlesung folgender Sprüche aus der Bibel: „Wer ein Lehramt begehret, begehret etwas Wichtiges, Heiliges; darum hab' Acht auf dich selbst und auf die Lehre, denn nur, wo du solches thust, wirst du dich selig machen, und die dich hören. Sei ein Vorbild der Gläubigen, im Worte, im Wandel, in der Liebe, im Geiste, im Glauben. Beeifere dich, als Gottgeweihter, der Gerechtigkeit, der Gottseligkeit, des Glaubens, und ergreife das ewige Leben, zu dem auch du berufen bist. Halt' an dem Vorbilde der heilsamen Worte vom Glauben und von der Liebe, in Christo Jesu. Befleißige dich, Gott zu erzeigen einen rechtschaffenen und unsträflichen Arbeiter, der da recht teile das Wort der Wahrheit. Predige das Wort, halt' an [demselben], es dünke zur rechten Zeit oder Unzeit; strafe, drohe, ermahne mit aller Geduld und Lehre. Sei allenthalben besonnen; trage und dulde, thue das Werk ei-

nes evangelischen Lehrers; richte dein Amt redlich aus. Der Herr Jesus Christus sei mit deinem Geiste! Amen.“

§. 63.

Sodann faßt Ordinans das Wesentliche der Pflichten eines evangelisch-christlichen Religionslehrers in feierliche Fragen zusammen, welche Ordinandus angelobend bejaht. Hierauf läßt er ihn den, vom Ordinandus selbst abzulesenden, protestantischen Amtseid, die rechte Hand auf die Bibel gelegt, schwören; und nun erteilt er ihm, mit Auflegung der rechten Hand, worin die Assistenten ihm folgen, die eigentliche Ordination, betet so über ihn das Vaterunser, und spricht den Segen.

Unmittelbar schließt sich hier, in einem Uebergange, der auf den Sinn und Zweck dieser christlichen Versiegelung der Gelübde aufmerksam macht, die Feier des Abendmahls, nach der Liturgie, an, welches der Ordinans selbst administriret. Ein Gebet vollendet.

§. 64.

Bei der Introduktion, welche unmittelbar auf das erste Lied folgt, thut Introducens, nach gehaltener Rede an den durch dieselbe der Gemeinde vorgestellten neuen Prediger, feierlich die Frage: ob er die ihm ans Herz gelegten Pflichten zu erfüllen, hiermit der Gemeinde verspreche? läßt sich das Ja! und die rechte Hand geben, und spricht darauf ein kurzes Gebet und den Segen. Nachher geht die Liturgie in der gewöhnlichen Ordnung fort, und der Introduktus predigt.

Einweihung einer Kirche.

§. 65.

Der Einzug der Gemeinde in die Kirche, mit allen dazu etwa zweckmäßig gefundenen Anordnungen, bleibt der Uebereinkunft der Kirchenvorsteher und des Predigers mit dem Superintendenten oder dessen Substituten überlassen. Nur, daß Alles wahrhaft würdig und feierlich vor sich gehen muß. Nachdem ein dazu passendes Lied gesungen worden, so beginnt der Einweihende die Feierlichkeit mit einigen zweckmäßig gewählten Sprüchen, und hält dann eine Rede, in welcher er den Zweck und Geist der öffentlichen Gottesverehrungen und Religionshandlungen, besonders zur Anerkennung und Befolgung gerade für diese

Gemeinde, darstellt. Der Prediger der Kirche hält die Predigt. Nach derselben folgt das Abendmahl, an welchem, ausser ihm selbst, den Kirchenbeamten und den Repräsentanten der Gemeinde, auch etwa einige der bejahrtesten und der jüngsten Gemeindeglieder, Teil nehmen. Taufen und Trauungen folgen, und erst dann schließt Gebet und Segen.

Von einigen Hindernissen und Hülfsmitteln der öffentlichen Andacht.

§. 66.

Da die Abstrafung von Verbrechern an den sogenannten Kirchenpfosten, nach geendigtem Gottesdienste, mit dem eigentlichen Zwecke der kirchlichen Zusammenkünfte in einem sehr störenden Widerspruche steht: so ist dieselbe von nun an abzustellen, die Pfähle sind ausserhalb der Kirchhofsmauer in einiger Entfernung aufzurichten, und dort dergleichen Strafen, bei welchen Publizität notwendig und auf keinem andern Wege zu erreichen ist, zu vollziehen.

§. 67.

Zunächst um die Kirchen herum soll während des Gottesdienstes, und besonders während der Predigt und der Katechisation, kein Geräusch geduldet werden, wodurch die Andacht gestört wird. Und hat die Polizei, auf deshalb geschehene Anzeige, dem Prediger hierin allen Beistand zu leisten.

§. 68.

Dasselbe gilt von jedem, die Andacht der Gemeinde störenden, Betragen innerhalb der Kirchen, und ist hierüber, nach den vorhandenen, zum Teil ganz neuerlichst eingeschärften obrigkeitlichen Befelen, zu verfahren.

§. 69.

Soweit es sich thun läßt, ist das Mitbringen kleiner Kinder in die Kirche abzustellen, oder, wo auf dem Lande dies nicht ganz verhindert werden kann, wenigstens dafür zu sorgen, daß den etwanigen Störungen möglichst schnell abgeholfen wird.

§. 70.

Während der Predigt und Katechisation sind die Thüren, bis auf eine, zu verschließen.

§. 71.

Der Klingbeutel soll nirgends mehr unter der Predigt umhergetragen werden, sondern während des Hauptliedes, oder wie das Lokal sonst am Zweckmäßigsten anräth.

§. 72.

Bei der entschiedenen Wichtigkeit des Gesanges für die öffentliche Andacht, haben die Konsistorien es sich besonders angelegen seyn zu lassen, daß ihre Sprengel mit zweckmäßigen Gesangbüchern versehen werden. So gewissenhafte Hinsicht dabei auf den vorhandenen Grad der Kultur der Gemeinde zu nehmen ist, so ernstlich ist dabei doch auch dafür zu sorgen, daß allem Aberglauben und moralischen Mißbrauche der Religion entgegen gearbeitet, und ein reines, thätiges, beseligendes Christenthum befördert werde.

§. 73.

Nicht blos diejenigen Kirchenbedienten, welchen die Leitung des Gesanges obliegt, sind, nach ihren wirklichen Fähigkeiten, dazu zu wählen, sondern der Prediger hat, in Gemeinschaft mit ihnen, den Kirchenaufsehern und Schullehrern, auch dafür zu sorgen, daß die Jugend gehörig im Singen unterrichtet, und, wo die Mittel dazu vorhanden, selbst eigentliche Kirchenmusik eingeführt werde.

* * *

Wenn denn in der Befolgung dieser Vorschriften das Aeussere der protestantischen Konfession durch christliche Einfachheit, Würde und sittliche Tendenz mit dem Geiste derselben immer mehr in Uebereinstimmung gebracht wird; wenn die Prediger in dem hohen moralischen Ernste und in der unverkennbaren Herzlichkeit, womit sie durchaus jedes Amtsgeschäft verrichten, ihre eigene innere Achtung für das Heilige und ihre Teilnehmung an allem Menschlichen an den Tag legen; wenn eben sie endlich auch nie vergessen, daß, wer auf Geist und Herz Anderer zu wirken hat, sich selbst vor allen Dingen rastlos fortbilden und eifrigst veredeln muß: so steht mit Zuversicht zu erwarten, daß auch die protestantische Kirche in diesem Reiche um dessen Fortschritte in der Vervollkommnung und die Beglückung der Menschheit durch Weisheit und Tugend sich immer größere Verdienste erwerben wird. — Gegeben in

Seiner Kaiserlichen Majestät Reichsjustizkollegio der liv-, ehst- und finnländischen Sachen zu St. Petersburg, im Mai 1805.

Heinrich Baron von Korff,
Präsident.

Peter von Friccius,
Vizepräsident.

Alexander le Febüre,
Kollegienrath.

Johann Wilke,
Hofrath.

Johann Hörschelmann, Kollegienassessor.

Das Original ist von dem, die Funktion eines Prokureuren dieses Kollegii verwaltenden Herrn Juriskonsulten, Hofrath Sohlfeldt, bemerkt mit dem Worte: durchgesehen.

Dr. von Riesemann, Kollegienassessor.
Sekretär.

Johann Heinrich Busse,
Konsistorialrath und Prediger an der St. Katharinenkirche zu St. Petersburg.

Johann Christian Eberhard,
Pastor zu Rappel in Ehstland.

Hieronimus Heinrich Hamelmann,
Pastor an der St. Petrikirche in St. Petersburg.

Johann Georg Lampe,
Probst und Pastor an der St. Petrikirche in St. Petersburg.

Karl Gustav Mandelin,
Pastor der Finnischen St. Marienkirche in St. Petersburg.

Adolph Penzelius,
Praepos. honor., Diaconus et Assessor Consistorii in Wiburg.

Karl Gottlob Sonntag,
Generalsuperintendent in Livland.

Johann Sverdsjö,
Oberpastor an der St. Nikolaikirche und Konsistorialassessor in Reval.

Dr. August Gottfried Wahl,
Konsistorialrath und Pastor der deutschen Gemeinde in Wiburg, Assessor Consistorii.

Karl Dietrich Werth,
Probst und Pastor zu Großautz in Kurland.

Christian Georg Wilpert,
Probst und Pastor zu Schujrt in Kurland, Assessor Consistorii.

53. Dieses, in vierzehn Paragraphen von Verrichtung des Gottesdienstes handelnde Kapitel, verdient alle Beherzigung und Befolgung; nur folgende Paragraphen erfordern Bemerkungen:

a) §. III. Nach der Erklärung vom 30. Junius 1691, sind in den Städten nur an Sonntagen, Fest- und Bußtagen die Vormittags- und Nachmittagspredigten und die täglichen Betstunden Morgens und Abends in den Kirchen zu halten. Die Wochenpredigt wird in den Städten zu einer Erbauungsstunde zweckmäßig.

b) §. IV. Die Frühpredigten haben, nach der Erklärung vom 30. Junius 1691, gar nicht in Livland Statt, wie sie denn auf dem Lande nicht ausführbar waren.

c) §. VI. In den Landkirchen haben die Vesperpredigten gar nicht Statt.

d) §. VII. Die Wochenpredigten auf dem Lande fallen, nach der königl. Resolution vom 30. Jun. 1691, weg, und soll die Wochenkatechisation oder eine Betstunde des Mittwochs hinlänglich seyn; auch sollen die Betstunden auf den Adelhöfen gehalten werden. Zu wünschen bliebe, daß, auch ohne gesetzliche Vorschrift, auf jedem Gute Sonnabends Abends diese Bet- und Erbauungsstunde gehalten, und das Morgen- und Abendgebet nie versäumet würde.

e) §. VIII. Die wöchentlichen Predigten über die Passionsgeschichte sind auf dem Lande selten ausführbar, so wie die Frühpredigt am Charfreitage in den Städten und die Vesperpredigt an diesem Tage auf dem Lande, laut Resolution vom 30. Junius 1691, wegfallen.

Die übrigen §§. dagegen können und müssen Anwendung haben.

Cap. III.

Von der Taufe.

§. I.

Die Taufe soll in höchster Ehre und Würde gehalten werden, und die Priester, so oft davon gelehret und geprediget wird, das Volck er-

mahnen, bey Verrichtung derselben solche Gebehrden und Gedanken zu haben, welche andächtigen Christen geziemen, damit niemand geärgert, noch das Sacrament verunehret werde.

§. II.

Alle vollkömmlich gebohrne und lebendige Kinder sollen zum wenigsten innerhalb des achten Tages von ihren Eltern zur heiligen Taufe befördert werden. Versäumet jemand solches aus Nachlässigkeit, so soll derselbe entweder mit der Kirchenbuße vom Consistorio beleget werden, oder davor etwas Ansehnliches zur Kirchen und den Armen geben.

§. III.

Die heilige Taufe soll allemahl würdiglich und gottselig in der Kirchen verrichtet werden, wenn kein Nothfall oder andere billige Ursachen vorhanden, welche erfordern, daß das Kind daheim getaufet werde; auf solchem Fall auch [soll] die Taufe recht und vollkömmlich mit allen gewöhnlichen Gebeten und Ceremonien verrichtet, und nachmahls kein neuer, einiger Orten bißhero so genandter und gebräuchlicher Einsegnungs-Act [54]) gestellet werden. Die Taufe soll auch, soweit es müglich ist, auf einen Sonn- oder Feyertag, oder auch bey einer Betstunde, wenn die Christliche Gemeine zusammen ist, angestellet werden, damit sie für das Kind einhellig beten, und zur Andacht und Ehrerbietung gegen dieses Mittel der Seligkeit aufgemuntert werden.

§. IV.

Die Taufe soll mit dem Worte Gottes und mit reinem unvermischten Wasser, von den ordinarie Predigern in der Versamblung, wo das Kind gebohren ist [55]), und zwar von dem Pfarrherrn selbst, so er bey der Hand und unverhindert ist, verrichtet werden. Doch soll denen Gliedmaaßen (Mitgliedern) der Gemeine nicht verboten seyn, die

Capläne hierzu, wo sie es wollen, zu gebrauchen. Der Priester blößet allein das Haupt des Kindes, begiesset es mit Wasser, und gebraucht dabey die Ceremonien und Gebete, nach der Weise, wie bißhero gebräuchlich gewesen und in dem Handbuche eingeführet ist.

§. V.

Weil es ein altes löb- und christliches Herkommen ist, daß man bey der Taufe einige Personen zu Gevattern als Zeugen zu des Kindes Taufe ladet: So soll solcher Gebrauch nach wie vor beybehalten, doch keine andere erbeten werden, als welche von Unserer Religion sind, ihre mündige Jahre erreichet und der Catechismi-Lehre wohl kündig seynd. Welcher eines offenbahren Lasters und Missethat überzeuget ist, der soll keinesweges zu Gevatter gebeten, oder von dem Priester, ohne vorhergegangene Besserung, zugelassen werden. Darumb sollen die Eltern verpflichtet seyn, dem Prediger, bevorab dem Pfarrherrn, wo er zur Stelle ist, zeitig vorher zu erkennen zu geben, ob sie gleich den Caplan zu der Taufe gebrauchen möchten, welche Personen zu Taufzeugen beruffen worden, damit kein Unwesen entstehe, wenn sie in die Kirche kommen. Würde der Caplan jemahlen hierzu beruffen, muß er alsofort, vornehmlich in den Städten, was bequemlich geschehen kann, dem Pfarrherrn, unter welchem er stehet, solches kund thun, damit er (dieser) von seiner Verrichtung allnöthige Kundschaft haben, und des Kindes zusampt der Gevattern Nahmen in dem Kirchenbuche eingeschrieben werden mögen.

§. VI.

Dem Priester gebühret allemahl zu fragen, ob das Kind zu Hause getaufet sey oder nicht, und ob es recht getaufet worden. Vermeynet er, daß es nicht recht getaufet sey, so soll er dasselbe taufen, gleich als ob es ungetaufet wäre.

§. VII.

Die Fündlinge, von deren Taufe man keine gewisse Nachricht hat, sollen von dem Priester, so zuerst deßfalls angesprochen wird, getaufet, und nachmahls Unsere Beampte und der Magistrat in den Städten erinnert werden, daß sie vor deren Unterhalt und Erziehung Sorge tragen.

§. VIII.

Alle von frembder Religion, so in diesem Reiche wohnen und sich aufhalten, sollen ihre Kinder von Unsern Priestern mit Unsern Ceremonien und Gebeten taufen lassen, auch keine andere, als welche Unserer Religion seyn, zu Gevattern bitten.

§. IX.

Daferne solche Landstreicher, welche bey Uns Zigeuner oder Tartern genandt werden, wider Unser Verbot in Unser Reich sich einschleichen, und allhier einige Kinder zeugen, oder, die neulich gezeuget, mit sich einbringen, und für selbigen die Taufe begehren würden; So soll solches ihnen zugelassen, und die Eltern treulich ermahnet werden, sich allhier an einen gewissen Ort niederzusetzen, in der Christlichen Lehre sich unterweisen zu lassen, und zu der Gemeinschaft der Christlichen Kirchen zu treten. Widrigenfalls sollen sie die Kinder allhier zurücklassen, welche auf Unsrer Beampten Verordnung sollen versorget werden.

§. X.

Die Juden, Türken, Mohren und Heiden, welche anhero ins Reich kommen, sollen in Unserer Christlichen Lehre unterrichtet und zur Taufe und zum Christenthumb befördert werden; versäumen solches diejenigen, denen solche Vorsorge oblieget, sollen dieselbe deßfalls zu Rede gestellet werden.

§. XI.

Wenn ein Kind, so unehelich gebohren, getaufet werden soll, muß der Priester zwar nach des Kindes Eltern fragen; da er aber davon keine Kundschaft erlangen kann, mag er deßwegen dem Kinde die Taufe mit nichten versagen, sondern soll bey dem weltlichen Gerichte angeben, daß ein solches Kind gebohren und getaufet worden; das Gericht aber hat gebührliche Nachfragen wegen des Kindes Eltern weiter zu thun.

§. XII.

Der Priester soll in dem Kirchenbuch Ort und Tag, wo und wann ein Kind gebohren, auch wann es getaufet wird, imgleichen die Nahmen des Kindes, der Eltern, und derer, welche Taufzeugen gewesen, anzeichnen.

§. XIII.

Schwangere Weibsbilder sollen von den Priestern ermahnet werden, Gott für ihre Leibesfrucht zu dancken, und dieselbe mit inbrünstigem Gebet Gottes Schutz zu empfehlen. Sie sollen auch fleissig gewarnet werden, sich vor solcher Verwahrlosung zu hüten, wodurch die Kinder zuweilen von den Ammen erdrücket werden. Wenn solche Unglücksfälle sich begeben, sollen die schuldigen Personen mit öffentlicher Kirchenbuße, und überdem die Ammen von dem weltlichen Richter mit harter Strafe, Andern zur Warnung, beleget werden [56]).

---

54. Wahrscheinlich wurde das Kind, welches eine solche Privattaufe erhalten hatte, mit Worten eingesegnet, die dem Handbuche (siehe Anmerk. 52.) nicht entsprachen, und nur neue ungesetzliche Gebühren nach sich zogen.

55. Dies heißt wohl soviel, als: in der Pfarrgemeinde, wo der Geburtsort des Kindes belegen.

56. Dieses in dreizehn Paragraphen bestehende Kapitel von der Taufe verdient die genaueste Beobachtung, insonderheit der §. III., indem man jetzt auch ohne Not die Privattaufe in den Häusern zugestanden hat, in Analogie der Erklärung vom 30. November 1692, X. Eben so wenig genau nimmt man den §. V. mit Zulassung von Gevattern. Blos die §§. VII., VIII. und XI. sind durch neue Gesetze beschränkt, und daher von den Predigern mit diesen Rücksichten zu behandeln. Zu diesen neuen Gesetzen gehört vorzüglich der Ukas des Justizkollegiums vom J. 1801, wornach Findlinge, Kinder fremder Religionsverwandten, und Kinder, deren Väter unbekannt, zu behandeln sind.

Cap. IV.

Von der Nothtaufe.

§. I.

Wann und welchergestalt die Nothtaufe [57]) soll und mag verrichtet werden, davon sollen die Priester das Volck unterrichten, dergestalt, daß dabey aller Mißbrauch, Sicherheit und Verwahrlosung vorgebeuget werde.

§. II.

Wenn das Kind sehr schwach wäre, so daß es weder zur Kirche könnte gebracht, noch des Priesters Ankunft sicherlich erwartet werden, alsdann mag es gottesfürchtigen, erwachsenen, verständigen und in der Catechismuslehre wohl unterrichteten Leuten männlichen Geschlechts, und wenn deren keiner vorhanden wäre, einem Weibesbilde, das Kind zu taufen erlaubet seyn. Nur, daß es recht geschehe mit Wasser, im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Die Anwesenden sollen das Kind der Obhut Gottes mit dem Vaterunser und dem Segen empfehlen.

§. III.

Wenn ein solches im Nothfall getauftes Kind zu Kräften gelanget, soll es zur Kirchen gebracht werden, und der Priester nachfragen, ob es recht getaufet sey; nachmahls soll er über dasselbe die im Handbuch befindliche und darzu verordnete Gebete sprechen, auch dem Kinde einen Nahmen geben, daferne es nicht bereits vorhin bey der Taufe geschehen wäre.

§. IV.

Zu Hebammen und Wehemüttern sollen gottesfürchtige, ehrliche, nüchterne und in solchen Verrichtungen wohl erfahrene Weibspersonen, in den Städten von dem Magistrat, und auf dem Lande von den Pfarrherren, Kirchenvorstehern und denen Sechsmännern [58]), angenommen und verordnet werden. Dieselbe sollen auch zugleich von der Priesterschaft in ihrem Christenthumb verhöret und unterwiesen werden, wie die Nothtaufe verrichtet und aller Mißbrauch dabey verhütet werden, imgleichen, wie sie mit tröstlichen Worten die kreissende und in Kindesnöthen arbeitende Frauen stärcken und mit Geduld ermahnen sollen [59]).

---

57. Man unterscheide diese Nottaufe von der Privattaufe, davon im Cap. III. §. III. erwähnt wird, bei welcher letzteren gewöhnlich, oder doch sehr selten, keine Not vorhanden, und Not nur Vorwand ist.

58. Siehe Anmerk. 47.

59. Dieses aus vier Paragraphen bestehende Kapitel von der Nottaufe, ist völlig anwendbar. In der Erklärung vom 30. November 1692 ist nur bewilligt, daß keine Bauerweiber die Nottaufe verrichten sollen, sondern wohl unterrichtete Bauermänner.

Cap. V.

Vom Kirchengang der Sechswöchnerinnen.

§. I.

Die Kindbetterinnen sollen ohngefähr sechs Wochen nach der Gebuhrt sich innen halten, nachdem eine Christliche Gewohnheit, Zucht und Ehrbarkeit, wie auch ihre eigene Gesundheit, solches erfordert. Nachmahls werden sie gewöhnlichermaaßen in die Kirche eingenommen.

§. II.

Diejenigen Weibesbilder, welche mit ihren Verlobten Kinder gezeuget und gebohren, und darauf den Kirchengang begehren, ehe die Copulation (priesterliche Trauung) dazu gekommen, sollen nicht wie andere keusche Sechswöchnerinnen, sondern mit einer besonderen Gebetsart, so in dem Handbuch eingeführet ist, eingenommen werden. Die aber von ihren Ehemännern beschlafen seyn, doch vor der Hochzeit das Kind gebohren, sollen wie andere eheliche Ehefrauen eingenommen werden, und wegen des frühzeitigen Beyschlafs zwey Thaler (= 1 Rtlr. Alb.) an die Kirche geben [60]).

---

60. Die zwei Paragraphen dieses von Kindbetterinnen handelnden Kapitels sind zwar noch jetzt anwendbar: doch, daß die vor der Hochzeit Kinder gebährende Bräute im Gebet nicht ausgezeichnet werden, und die vor der Trauung von ihren Ehemännern beschwängert gewesenen Ehefrauen oft ungestraft zu bleiben pflegen. Ob diese Nichtanwendungen dem Christenthum vorteilhaft oder nicht — mag hier unentschieden bleiben.

Cap. VI.

Von der Beichte und Absolution.

§. I.

Die Priester sollen das Volck vermahnen, Gott zu dancken, daß er die Versöhnung, welche unser Herr und Heyland Jesus Christus für uns und unsere Sünden durch sein Leiden und Sterben erworben, so gefällig annimmt und die Sünde vergiebt, daß er uns nicht allein in der Taufe in seinen Gnadenbund aufnimmt, sondern auch, wenn jemand durch des Teuffels Reitzungen und durch die böse Lüste des Fleisches wieder in schwere und verdammliche Sünden gefallen, die Gnadenthüre nicht will verschlossen haben, sondern dieselbe allen insgemein und jedem absonderlich, welche sich zu einer recht Christlichen Buße anschicken und sich von Hertzen bekehren wollen, allezeit offen lassen.

§. II.

Demnächst soll das Volck unterwiesen werden, die Buß und Besserung, so täglich geschehen soll, wann sie vor Gott als Sünder sich bekennen, wohl zu unterscheiden von solcher Bekenntniß der Sünden, wovon allhier jetzt geredet wird, welche dreyerley ist:

Erst die geheime, — hernach die allgemeine, wenn viele zugleich oder einer absonderlich beichtet, — und zuletzt die offenbahre, welche ein Sünder wegen begangener groben Missethat thun muß, umb die Gemeinde Gottes, so von ihm geärgert worden, zu versühnen [61]).

---

61. Dieses gleichfalls aus zwei Paragraphen bestehende Kapitel, von der Beichte und Absolution oder Lossprechung handelnd, ist noch anwendbar, obwohl die hier empfohlenen Vermahnungen nicht leicht irgendwo gehöret werden möch-

ten, so wie die Aufmunterungen zum täglichen Bekenntniß und der dazu gehörigen Bereuung der Sünden.

Uebrigens wird unterschieden:

A.) Die häusliche Beichte oder tägliche Erinnerung und Bereuung seiner Sünden im Stillen seines Herzens, wozu, wie eben gesagt, der Prediger durch Unterweisungen aufzumuntern hat.

B.) Die kirchliche Beichte, die die priesterliche Absolution nach sich ziehet. Diese geschieht:

a) aus eigener Bewegung,

aa) in einer geheimen Beichte, durch ein Bekenntniß besonderer geheim gebliebener Sünden, wovon das Cap. VII. handelt;

bb) in einer allgemeinen oder gemeinschaftlichen Beichte durch ein allgemeines Sündenbekentniß, für Jedermann anpassend, wovon das Cap. VIII. handelt, und zwar

(1) zugleich mit Vielen,

(2) oder auch einzeln;

b) auf gerichtlichen Ausspruch, offenbare Beichte oder Kirchenbuße, wovon das Cap. IX. handelt.

Cap. VII.

Von der geheimen Beichte.

§. I.

Die geheime Beichte geschiehet alsdann, wenn jemand für (vor) dem Diener göttlichen Worts einige grobe Sünde und schwere Mißhandlung, so Leib und Leben betreffen, oder was anders, so sein Gewissen beschweret, offenbaret, damit ihm aus der heiligen Schrift Rath und Trost ertheilet werde.

§. II.

Wenn die Sünde so geheim ist, daß sie keinem andern, als Gott und dem Sünder, oder mehrern, so solcher Sünde theilhaftig seyn, kund wäre, und der Sünder für (vor) dem Priester dieselbe bekennet und bereuet, auch Besserung gelobet, alßdann soll er davon loßgesprochen werden; und mag kein Priester einen solchen Sünder und sein Verbrechen ruchtbar machen, bey Lebensstrafe. Würde solches vom Priester, oder Jemanden, der es behorchet hätte, ausgebracht werden: dessen Aussage ist vor (für) nichtig und ungültig zu halten, und soll ein solcher Laurer, eben wie der Priester, am Leben gestrafet werden.

§. III.

Wenn ein reuender bußfertiger Sünder bekennet, daß er, oder mehrere mit ihm, etwa ein crimen laesae Majestatis wider Uns und Unser Königl. Hauß, auf Leben und Wohlfahrt, oder einen verrätherischen Vorsatz wider das Vaterland, oder Brand, Mord und Gift wider etzliche ingemein, oder jemanden insonderheit, für (vor) hätte: So sollen die Priester genau und wohl nach den Umbständen forschen, auch dem Sünder rathen und vermahnen, solches selbsten Unsern Beampten des Orts zu hinterbringen; wie Wir denn einen solchen, der seinen bösen Vorsatz entdecket und bereuet, hiemit des Pardons (Verzeihung) und Befreyung der Strafe versichern, da er diejenigen, so mit ihm in Rath und That gewesen, offenbaret und angiebet. Kann er dazu nicht beredet werden, so müssen die Priester diejenigen, so es angehet, zeitig und fürsichtig der Sachen halben warnen, daß sie sich für Schaden hüten; aber die Person ruchtbar zu machen, mag der Lehrer nicht gezwungen werden.

§. IV.

Tritt jemand hervor, und bekennet auf sich eine grobe wichtige Unthat, wovon das Gerücht eine lange Zeit unter ehrlichen und unpar-

theyischen Leuten gegangen, welches einerley und auf glaubwürdigen Ursachen und Umbständen gegründet wäre, oder auch bekennet jemand eine Capitalsache [62]), vor welche er öffentlich ist beschuldiget und gerichtlich belanget worden; so soll der Priester denselben zur Bekenntniß für (vor) den Richter ermahnen. Will der Sünder, aus Furcht der Strafe, sich dazu nicht bequemen, und die Sünde wäre von solcher Art und Natur, daß sie vollbracht wäre, und niemanden mehr zum Schaden und Verderb gereichen könnte; alßdann soll der Priester mit der Absolution (Lossprechung) und Reichung des heiligen Nachtmahls in etwas verziehen, wo nicht der Sünder in Todesgefahr stünde. Ist es aber mit der Sünde also bewandt, daß sie annoch Schaden und Unheil verursachen kann, und jemands Verderb nach sich ziehen; so mag der Sünder keinesweges loßgesprochen werden, ehe er solches für (vor) dem Richter bekennet; dem Priester aber ist nicht erlaubt, ihn zu offenbahren. Wenn aber jemand, der von dem Richter frey erkandt worden, seine Sünde nochmahls freywillig bekennen und bereuen würde, so soll er die Absolution von dem Priester bekommen, und nicht angegeben, noch mit weiterer Untersuchung in selbiger Sache beschweret werden [63]).

---

62. D. i. ein Verbrechen, das Leibes-, Lebens- und Ehrenstrafe nach sich ziehet.

63. So anwendbar auch die vier Paragraphen dieses über die Folgen der geheimen Beichte sich nach christlichen Grundsätzen erklärenden Kapitels gewesen seyn mögen, so wird doch heutiges Tages eine Anwendung nicht wohl Statt finden, wenngleich die Absolution des Predigers, einer vom Gewissen gedrückten Seele eine Aussicht zur Beruhigung gewähren kann. Besonders würde bei Bekenntniß der im §. III. und IV. erwähnten Verbrechen, der Prediger wohl nicht säumen dürfen, Denunziant zu werden.

Cap. VIII.

Von allgemeiner Beichte.

§. I.

Zu der allgemeinen Beichte, welche in allen Unsern Schwedischen kirchlichen Versamblungen gebräuchlich ist, pfleget das Volck zuweilen in geringerer, zuweilen in großer Anzahl, zuweilen auch einzelne Personen allein, vor dem Beichtvater vorzutreten, welche ihre Sünde bekennen, und die Entbindung von selbigen begehren. Beyderley Arten sind in ihrem rechten Gebrauch gut und zulässig; und derowegen soll die besondere Absolution [64]), allwo sie begehret wird und in Unserm Reiche üblich ist, keinem verweigert werden.

§. II.

Alle, welche beichten wollen, sollen etwas voraus bey dem Prediger sich anmelden lassen; und wenn ein Haußvater mit seinen Kindern und Gesinde zugleich zur Beichte gehen will, muß derselbe, wo er schreiben kann, eines jeglichen Nahmen auf eine Liste setzen, und selbige dem Prediger zusenden, oder auch sonsten, vornehmlich auf dem Lande, dem Priester solches mündlich zu erkennen geben, wenn er zur Kirche kommt, damit er wissen möge, welche und wie viele allemahl zur Beichte gehen. In den Städten, da solches vorhin also gebräuchlich gewesen, sollen sie sich am Sonnabend, oder an dem Tage, welcher nächst vor den andern Feyer- und allgemeinen Bet-Tage vorhergehet, in der Kirche versammlen, und nach geschehener Anruffung Gottes mit Gebet und Gesängen, zu einem der Ordinarie-Priester, dem Pfarrherrn oder Caplan treten, und ihre Beichte thun. Begehret jemand, absonderlich zu beichten, und umb wichtiger Ursachen willen, selbigen Tages das hochwürdige Abendmahl des Herrn zu empfahen, soll solches nicht verweigert werden. Aber auf dem Lande soll das Volck an Sonn-, Fest- oder großen Buß- und Bet-Ta-

gen, des Morgends zur Beichte kommen, nach vollbrachtem Verhör des Catechismi und ehe zur Hauptpredigt zusammen geläutet wird; welches eben sowohl denen, so in den Städten wohnen, wenn sie es begehren, soll verstattet werden. Welche zum erstenmahl zur Beichte und zum heiligen Nachtmahl gehen wollen, oder neulich aus einer Versamblung in eine andere gekommen, oder sonsten unbekandt seyn, dieselbe sollen nicht zugelassen werden, ehe sie sich bey dem Pfarrherrn angegeben, und er sie in ihrem Christenthumb verhöret, auch umb ihr Leben und Wandel Kundschaft und Gezeugniß eingezogen hat.

§. III.

Zu der Absolution und des Herrn Nachtmahl soll keiner zugelassen werden, welcher eine offene Uebelthat begangen, so zu der öffentlichen Beichte gehöret; viel weniger einer, so in den Bann gethan ist; er wäre denn in Todes Gefahr, jedoch allezeit mit dem Vorbehalt, daß, da er wieder genesen würde, er die Gemeinde versöhnen müsse. Welcher seine That zwar bekennet, jedoch läugnet, daß er damit übel gethan, soll nicht entbunden werden; wie auch ein Unsinniger, so lange er sich nicht besinnen kann (seinen Verstand nicht wieder erhalten hat); auch nicht die, welche von ihrem Christenthumb keine Red und Antwort geben können; imgleichen keine Kinder, welche unter 13 oder 14 Jahren seynd, daferne nicht, nach fleissigem Verhör, ein guter Verstand von der Nutzbarkeit der Absolution und Würdigkeit des heiligen Nachtmahls, wie auch eine besondere Andacht und Verlangen darnach, bey ihnen verspüret würde, bevorab in Todesgefahr, da auch wohl jüngere, als obgemeldet, damit mögen getröstet und erquicket werden. Hochbetagte, und denen das Gedächtniß schwindet, so daß sie nicht lernen können, und gleichwohl sich für arme Sünder bekennen, und glauben, daß ihnen ihre Sünde umb Christi willen vergeben werde, sollen zur Absolution und Abendmahl des Herrn zugelassen werden. Imgleichen Besessene, wenn sie es begehren,

und durch Gottes Gnade für des Satans Anfechtung frey seynd, Jesum Christum für ihren Heyland bekennen, und Gott umb Vergebung der Sünden bitten, die Stücke ihrer Seligkeit verstehen, und ein Christliches Leben führen; keinesweges aber die, so in solchem ihrem Elende ruchloß seynd. Stumme, welche Christlich leben, und gewisse Zeichen geben, daß sie die Absolution und des Herrn Abendmahl verlangen, sollen auch deren theilhaftig gemacht werden. Frembde, von Unserer Religion, so Unsere Sprache nicht verstehen, sollen durch Jemanden, so zwischen dem Priester und ihnen dollmetschen kann, beichten, und die Absolution empfangen.

§. IV.

Kein Priester mag um einer losen Rede oder unbegründeten Gerüchts halben Jemand von der Absolution und dem heiligen Nachtmahl ausschließen [65]).

---

64. D. h. wenn ein Beichtkind verlangt, nach der gemeinschaftlichen Beichte, daß der Prediger die Entbindung von Sünden durch Auflegung beider Hände vollständig über ihn aussprechen soll.

65. Dieses in vier Paragraphen die allgemeine Beichte behandelnde Kapitel ist noch ganz anwendbar.

Cap. IX.

Von offenbahrer Beichte und (oder) Kirchenbuße.

§. I.

Die offenbahre Beichte und Kirchenbuße ist eine solche Sündenbekenntniß, welche ein gerichtlich überzeugter und verurtheilter Sünder

für die Gemeinde thut, da er gestehet, daß er eines solchen Verbrechens schuldig sey, welches er öffentlich beichtet, und seine Reue über gemeldete Sünde bekennet, bittet Gott und die Gemeinde umb Vergebung, gelobet auch Buße und Besserung.

§. II.

Wenn Jemand wegen eines öffentlich begangenen Lasters, vermöge weltlichen Gerichtsspruches, eine öffentliche Beicht thun soll, und derselbe Ausflüchte suchet, alsdann sollen Unsere Befehlshabere der Priesterschaft die Hand bieten, und es dahin veranstalten, daß weder zu lange damit verschoben werde, noch die Strafe gänzlich nachbleibe.

§. III.

Wenn ein solcher Sünder über seine begangene Sünde ernstliche Reue und Leid spühren lässet und Besserung verspricht, so soll ihn der Beichtvater öffentlich loßsprechen und in die Gemeine Gottes einnehmen, auf Art und Weise, wie in dem Handbuche zu finden, und dabey denselben vermahnen, daß er seine Bußfertigkeit mit Allmosengeben, seinem Vermögen nach, an den Tag lege.

§. IV.

Wer sich mit gemeiner Hurerey versiehet, es sey Mann oder Weib, der soll einen Sonntag unter der Hauptpredigt auf einen sonderlich dazu gemachten Strafschemel stehen, von der Zeit, da zum andernmahl in die Kirche geläutet wird, und zum selben mahl, nach geschehener Abkündigung von der Kanzel, in Gegenwart der ganzen Gemeine die Absolution empfangen. Will Jemand damit verschonet seyn, der gebe ein Hundert Thaler Silbermünze [66]), die Hälfte zu der Kirchen des Orts, die andere Hälfte entweder zum Hospital, oder an die Armen in selbiger Gemeinde, wo das Verbrechen geschehen ist; und mag er hernach in der Sacristey

absolviret werden. Würde Jemand zum andernmahl wiederkommen, un sich abermahl mit Geld von dem Strafschemel lösen wollen, so soll er doppelt so viel als zum erstenmahl erlegen. Wird aber Jemand zum drittenmahl damit betreten, soll derselbe 200 Thaler Silbermünze [67]) zur Kirchen und dem Hospital, oder zu (für) die Armen des Kirchspiels, geben, und einen Sonntag auf der Strafbanck, ohne daß er sich davon mit Gelde lösen mag, stehen, und nachmahls soll er öffentlich beichten und loßgesprochen werden. Kann er die Geldbuße nicht aufbringen, soll er mit dem Leibe, nach der Strafordnung [68]), büßen. Wer einfachen Ehebruch begehet, soll drey Sonntage nach einander auf dem Strafschemel stehen, und keinesweges mit Gelde davon zu lösen befuget seyn.

§. V.

Bey öffentlicher Beicht soll der Priester das Volck warnen, daß Niemand so unbedacht sey, und dem bußfertigen Sünder aufrücke, daß er seine Kirchenbuße ausgestanden, und sich solchergestalt für Gott gedemüthiget habe. Thut Jemand solches, der soll dafür gebührend angesehen und von dem weltlichen Richter mit Strafe beleget werden [69]).

---

66. D. i. 50 Rtlr. Alb.

67. D. i. 100 Rtlr. Alb.

68. Siehe Verordn. XV. §. I. II. III. (p. 242 seq. in diesem 2ten Bande.)

69. Dieses Kapitel mit seinen fünf Paragraphen ist heutiges Tages ausser aller Anwendung, seitdem auf Kirchenbuße nicht mehr erkannt wird. In der Erklärung vom 30. Nov. 1692 ist verstattet, statt der Geldesstrafe, die Bauern das erste Mal bei begangener Hurerei mit vier Paar Ruten, das andere Mal mit doppelt so viel zu bestrafen; jedoch können sie auch jedes Paar Ruten mit 1 Taler S. M. lösen.

Cap. X.

Von dem Kirchenbann.

§. I.

Ob Wir wohl Unsere Unterthanen wider allerhand Missethaten, Laster und Untugenden, mit guten Gesetzen, Ordnungen und Satzungen dergestalt versehen haben, daß der Proceß, so zum Bann gehöret, durch göttlichen Beystand zu keiner Zeit oder auch gar selten vonnöthen seyn wird: Jedennoch, und weilen es in der ersten Christlichen Kirchen gebräuchlich gewesen, auch dahero nöthig, daß bey einer dergleichen Begebenheit in Unserm Reiche die Kirche und Gemeine Gottes, deren Aufsicht, Besorgung und Beschirmung Uns von Gott anvertrauet ist, wissen möge, wie es damit zu halten, als ist wegen des Bannes dieses verordnet, wie folget:

§. II.

Es sollen die Priester ihre Zuhörer getreulich nach Gottes Wort unterrichten von den Schlüsseln des Himmelreichs [70]), deren rechten Kraft und Würckung, und wie diejenigen, welche durch ihre Unbußfertigkeit aus der Gemeine Gottes ausgeschlossen werden, sich in die gröβeste Gefahr und Verderb, sowohl ihrer ewigen als zeitlichen Wohlfahrt, setzen. Demnach sollen sie, wie getreue Seelsorger, nicht allein insgemein die Sünden strafen, sondern auch, wenn jemand von den Zuhörern in einer offenbahren Sünde sich verhärtet, wodurch Gott erzürnet und Aergerniß angerichtet würde, selbige aber gleichwohl von solcher Beschaffenheit wäre, daß der Sünder deßfalls nicht alsofort gerichtlich könnte belanget werden, — denn in solchen Fällen, worauf ein klar Gesetz gemachet ist, muß alsofort nach dem Gesetz für (vor) dem weltlichen Richter verfahren werden, — so sollen sie nach Christi Befehl zum erstenmahl dem Sünder insgeheim sein Verbrechen vorhalten, und wenn solches nicht helfen will, zum andernmahl

zwey oder drey gottesfürchtige und bescheidene Männer aus der Gemeine zu sich nehmen, und in deren Gegenwart den Sünder aufs neue zur Bekehrung ermahnen. Wird er alsdann sich noch nicht bessern wollen, so soll der Pfarrherr dem Bischof und Consistorio solches zu erkennen geben, welche den Sünder vor sich laden, ihn ernstlich ermahnen, und da er sich nicht bekehren will, ihn auf eine bestimmte Zeit von dem Gebrauch des heiligen Nachtmahls und andern der Kirchen Freyheiten absetzen sollen, welches der kleinere Bann genandt wird. Verharret er noch weiter in der Sünde, soll der Pfarrherr es dem Bischof und dem Consistorio aufs neue zu erkennen geben, und dieselbe Uns oder Unsern Gerichtsverwaltern seine Missethat und Unbußfertigkeit anzeigen, damit man prüfen könne, ob ein solcher Sünder durch weltliche Strafe, wie er es verdienet, nicht könne zur Besserung angetrieben werden. Will er alsdann noch nicht von der Sünde abstehen, so mag zuletzt der Pfarrherr, nachdeme der Sachen wahrhafte Beschaffenheit Uns vorher kund gethan worden, und er auf Befehl des Bischofs und des Consistorii drey Sonntage nach einander ihn von der Kantzel zur Besserung angeredet, seinen Fehler entdecket und ihn die Gemeine ermahnet hat, Gott für ihn zu bitten, einen solchen verhärteten unbußfertigen Sünder von der Gemeinschaft der Kirchen Gottes allerdings absondern, und ihn öffentlich von der Kantzel in den Bann thun, auf folgende Weise:

Nachdemmahlen N. eine solche Sünde begangen, welche offenbahr ist, N. auch damit in Unser Gemeine eine große Aergerniß angerichtet hat, auch genugsahm ermahnet worden, auch gleichwohl zu keiner Besserung sich verstehen will, sondern fähret fort und verharret in seiner Boßheit: Als thue ich ihn jetzo, nach Befehl des Herrn Jesu Christi, vermöge der, dem Predigtampt ertheilten Vollmacht [71]), in den Bann, sondere ihn ab von der Gemeinschaft der heiligen Christlichen Kirchen, und binde ihn in seinen Sünden [72]), biß er sich besinne, demüthige, bekenne und Besserung gelobe.

§. III.

Welcher durch diesen größeren Bann von der Gemeinschafft der Christlichen Kirchen ausgesetzet worden, der soll auch von allen Zusammenkünften und Gesellung mit andern Leuten, ausgenommen sein Weib, seine Kinder und Gesinde, ausgeschlossen seyn. Würde Jemand, ausser selbigen, der da wüßte, daß er in den Bann gethan sey, ihn beherbergen, oder mit ihm essen und trincken, der soll öffentliche Kirchenbuße thun. Doch mag man mit ihm handeln und wandeln in Kauffen und Tauschen, nicht aber wie mit einem Christen-Bruder.

§. IV.

Ist Jemand länger im Bann als ein gantzes Jahr, und er mittlerweile des Seelsorgers Ermahnungen gäntzlich verachtet, und in seiner Unbußfertigkeit verharret, so soll er des Reichs verwiesen werden. Giebt Gott die Gnade, daß ein solcher Gebannter wahre Buße thut und sich bessert, soll er unverzüglich zur öffentlichen Beichte und der Kirchen Freyheiten verstattet werden.

§. V.

Fället der im Bann Steckende in eine tödtliche Kranckheit, bereuet seine Sünde und begehret das hochwürdige Nachtmahl, so muß ihm solches der Seelsorger nicht versagen, doch mit dem Vorbehalt, daß er öffentliche Beicht thun solle, im Fall er genesen würde. Stirbet aber der Gebannte in seiner Unbußfertigkeit, soll er von keinem Priester, noch auf dem Kirchhofe begraben werden.

§. VI.

Der Mißbrauch soll abgeschaffet seyn, daß man Jemand in den Bann thut, da die That zwar kund, der Thäter aber unbekandt ist, als wegen Diebstahls, Raub und Mordes; sondern in solchen Fällen soll die

Gemeine von der Kanzel ermahnet werden, den Sünder anzugeben, dafern er jemanden von den Zuhörern bekandt wäre, oder auch Gott zu bitten, daß er möchte offenbahr werden [73]).

---

70. D. i. von der Befugniß, die den Predigern, in Gemäßheit der Lehre des neuen Testaments (Matth. 16, 19. u. Joh. 20, 22. 23.), zustehet, im Namen Gottes und als Lehrnachfolger Jesu Christi, die Sünde zu vergeben oder nicht zu vergeben. Diese Lehre vom Binde- oder Löseschlüssel hat heut zu Tage viel Anfechtung, selbst bei Theologen, obgleich die Lehre Jesu Christi sie unterstützet, und die Augsburgische Konfession, wie Luthers Katechismus, sie angenommen hat.

71. Diese bezieht sich wohl auf des Himmelreichs Schlüssel. S. Anm. 70. Vergl. hierbei auch Matth. 18, 15.

72. D. h. schließe ihn von aller Gemeinschaft mit der Kirche aus. Dieses ist der große Bann; dahingegen der kleine Bann nur vom Abendmahl und andern kirchlichen Rechten, doch nicht vom Gottesdienst, ausschließet.

73. Wenngleich dieses Kapitel mit seinen sechs Paragraphen, in Ansehung des kirchlichen Bannes, ausser Gebrauch stehet, so könnte er doch bei manchen Kriminalfällen gute Dienste leisten. Von ihm ist unterschieden der bürgerliche Bann oder die Achtserklärung, — (Siehe im ersten Bande dieser Sammlung der livländischen Gesetze: pag. 59, Cap. XXXVII. — pag. 150, Cap. CXIX. — pag. 157, Cap. CXX. — pag. 205, Cap. CLV. — pag. 224, Cap. CLXXVI. — pag. 251, Cap. CCII. und Cap. CCIII. — pag. 252, Cap. CCIV. — pag. 256, Cap. CCVIII. und Cap. CCIX. — pag. 291, Cap. CCXLVII.), — der auch in Acht und Oberacht eingeteilet wird.

Cap. XI.

Von dem Nachtmahl des Herrn.

§. I.

Das Hauptstück von dem heiligen Nachtmahl des Herrn müssen die Priester mit dem größesten Fleiß in den Gemeinen ihre Zuhörer recht zu verstehen lehren, was es sey, und was vor Nutzen dessen rechter Gebrauch mit sich habe, hingegen, was für Seelengefahr bey desselben Mißbrauch und Veracht sey, damit der Zuhörer Hertzen erwecket werden, öffters, und zum wenigsten drey- oder viermahl des Jahres sich gottseelig zu bereiten, dieses heilige Sacrament würdiglich zu nehmen und zu empfangen, zu Stärckung ihres Glaubens und ihrer Selen ewiges Heil; von welcher Vorbereitung, und worinn dieselbe bestehe, die Zuhörer oft und treulich müssen unterrichtet werden.

§. II.

Welcher muthwillig über Jahr und Tag sich enthält des heiligen Nachtmahls, der soll als ein Unchrist angesehen und besprochen werden, gegen welchen auf solche Weise, wie von der öffentlichen Beicht und dem Bann obgemeldt [74]), mag verfahren werden; es wäre dann Jemand in solchen Rechtshandel gerathen, daß er deßwegen mit gutem Gewissen nicht könnte hinzutreten und zugelassen werden, oder Jemands Gewissen von einer solchen Anfechtung beschweret seyn möchte, daß es nicht rathsam wäre, selbigen hinzuzulassen, ehe er durch besseren Unterricht wieder zurechte gebracht werde.

§. III.

Die Prediger sollen zum öfftern ihre Zuhörer lehren und vermahnen, allerhand Zanck und Streit zu meyden, und sich der Freundlichkeit und Christenliebe, sampt der Versöhnlichkeit mit ihrem Nächsten, zu be-

fleissigen; mit dem Unterricht, wie nöthig es demjenigen sey, der eine rechtschaffene Buße und Besserung zeigen will, daß wenn er seinem Nächsten zuwider gehandelt, und mit Worten oder mit Wercken an seiner Ehre, Gesundheit, Leben und Wohlfahrt Schaden zugefüget, er seine Sünde erkenne, dieselbe bei deme, welcher beleidiget worden, abbitte, und, so viel müglich, ihn befriedige und versühne.

§. IV.

Wenn diejenigen, so in einem solchen Rechtshandel begriffen seyn, wodurch Erbitterung und Feindschaft kann erwecket und verursachet werden, inständig begehren, das heilige Nachtmahl zu begehen, mag ihnen solches nicht geweigert werden, daferne sie, auf genaue Nachfrage und behörigen Unterricht, sicherlich können bezeugen, daß sie wider die Persohn ihres Gegentheils nichts Böses im Hertzen haben, sondern sich ihrer Unschuld und guten Sache getrösten, welche sie, ohne allen Zorn und Rachgier, des Richters gerechten Entscheidung anheim stellen. Gleichergestalt, wenn Jemand in Feindschaft geräth mit einem unversöhnlichen Menschen, dem er alle Christliche Versühnungsmittel angeboten, damit aber nichtes auszurichten vermocht, mag er des heiligen Sacraments auch theilhaftig werden, wenn er selbst bey sich befindet, daß er es mit gutem Gewissen nehmen kann.

§. V.

Das heilige Nachtmahl soll Niemand mißbrauchen, damit zu bezeigen, daß er an diesem oder jenem Verbrechen, dessen man ihn bezüchtiget, unschuldig sey; weniger zu einiger Verpflichtung, damit einige Gelübde zu bestätigen, es sey in Ehesachen oder andern Dingen.

§. VI.

Es soll kein Priester seiner eigenen oder seiner Verwandten und Angehörigen Sachen halber, was Nahmen die auch haben mögen, vom heili-

gen Nachtmahl Jemand ausschliessen. Die aber in einigen groben Sünden liegen, sollen fleissig und oft vermahnet werden, daß sie sich bessern, und des heiligen Nachtmahls enthalten, so lange sie in ihrer Unbußfertigkeit leben; und daferne sie sich nicht bessern, soll mit ihnen solchergestalt, wie hier oben vom Bann gemeldet worden [75]), verfahren werden.

§. VII.

Dieses heilige Sacrament soll ausgetheilt werden, so offte es die Gliedmaaßen (Glieder) der Gemeine verlangen, und zwar in denen großen Gemeinen zum wenigsten umb den andern oder dritten Sonntag. Und mag kein Priester solches verschieben, und es damit biß auf die hohen Jahresfeste und Bettage anstehen lassen.

§. VIII.

Wenn des Herrn Nachtmahl soll gehalten werden, soll der Kirchenpfleger oder der Küster so viel Oblaten und Wein, als vonnöthen, herfürlangen, welches man auf dem Altar setzet, ehe die Worte der Einsetzung und das Vaterunser darüber gesprochen wird.

§. IX.

Der Prediger soll auf der Kantzel vor (für) die Communicanten bitten, daß sie als würdige Tischgäste des Herrn das heilige Nachtmahl begehen mögen, dieselbige auch alsdann und vorher bey der Beichte ermahnen, daß sie wohl geschickt, mit Christlichem Bedacht, größer Gottseeligkeit, rechtschaffenem Glauben, Ehrerbietung, Sanftmuth, Sittsamkeit und Nüchternheit zu dem heiligen Abendmahl hinzutreten, und nachmahls alle ärgerliche Gesellschaft, Tantzen, Doppeln [76]), Kart- und Würfelspiel, sampt andern mehr, so die Andacht stöhret und den Sabbath entheiliget, meyden. Würde Jemand so unbesonnen und gottloß seyn, daß er entweder truncken, ungebeichtet, oder vom Priester billiger Ursachen wegen gewarnet, sich da-

von zu enthalten, dennoch hervortreten und sich darzu dringen wollte, soll derselbe vom Altar abgewiesen werden und zu offenbahrer Kirchenbuße verfallen seyn, sampt einhundert Thaler Silbermünze [77]) zur Strafe an die Kirche und den Armen geben. Wer das Geld nicht vermag, soll, der Strafordnung [78]) nach, am Leibe büßen.

§. X.

Wenn der Priester, nach verrichteter Predigt, für (vor) dem Altar, in dem gewöhnlichen Ornat [79]), die Worte der Einsetzung gesungen, oder nach Gelegenheit der Zeit verlesen hat, soll er die geheiligten Gaben mit aller Ehrerbietung handthieren, und genau zusehen, daß die Communicanten derselben theilhaftig werden, wobey er für einer jeglichen Persohn die bey Austheilung des Brodts und Weins gebräuchliche Wörter wiederholen und dahin sehen soll, daß nicht der Wein vor dem Brodte gereichet oder eins derselben ausgelassen werde. Er soll auch darauf genaue Acht geben, daß nicht die Oblaten aus Unachtsamkeit auf die Erde fallen, oder der Wein verschüttet werde; und da etwa ein Priester eine so bebende [80]) Hand hätte, daß deßfalls Gefahr wäre, so muß er einen andern Priester, umb den Gottesdienst beym Altar zu verrichten, gebrauchen.

Wenn das Brodt oder der Wein, so anfangs consecriret [81]) worden, nicht zureichet, so soll der Priester abermahls, mit Verlesung der Einsetzungswörter in der Stille, das [82]), so aufs neue auf den Altar gebracht wird, gesegnen; und was überbleibet, soll verwahret, und genau darauf gesehen werden, daß von solchem Uebriggebliebenen nichtes zum Aberglauben gebrauchet werde.

§. XI.

Niemanden soll erlaubet seyn, von der Gemeine, in welcher er wohnet und zu welcher er gehöret, in eine andere zu gehen, oder auch solches, von welchem Priester er nur wolle, zu nehmen; sondern solches

soll von dem Ordinarie-Pfarrherrn der Gemeine oder dem Capelan geschehen. Im Nothfall aber soll es einem Jedweden freystehen, welchen Priester er will, und der ihm am nächsten, zu suchen.

§. XII.

Das hochwürdige Nachtmahl soll man in der Kirchen und nicht im Hause begehren, es sey denn in Kranckheit oder andrer wichtigen Ursachen halber und im Nothfall. Dem Volcke soll auch angesaget werden, nicht aus der Kirchen zu gehen, ehe das heilige Nachtmahl gehalten und der Gottesdienst mit Segen beschlossen worden; es wäre denn, daß Jemand aus besonders erheblichen Ursachen dazu veranleitet würde, oder Unpäßlichkeit halber das Ende nicht abzuwarten vermöchte [83]).

---

74. Hier ist wohl die Stelle zu verstehen, die im vorhergehenden Cap. VIII. §. III. Versagung des Nachtmahls verordnet.

75. Siehe das vorhergehende Cap. X. §. II.

76. Richtiger als dobbeln, und heißt soviel, als verbotene Glücksspiele treiben, wozu vorzüglich das Würfeln gehört.

77. D. i. 50 Rtlr. Alb.

78. Siehe Anmerk. 68.

79. Priesterkleidung, die gegenwärtig bei landschen Predigern, ausser der schwarzen farbigen Bekleidung, der gleichfalls schwarze Priestermantel und der weiße in zwei Lappen bestehende Kragen (der ein Symbol der zwei Tafeln von den zehn Geboten Gottes seyn soll), ausmacht.

80. Im legalen Text steht dafür, durch einen Druckfehler: behende, so hier nach der Revalschen Ausgabe verbessert worden.

81. D. i. geweihet zur geheimnißvollen Gemeinschaft mit dem unsichtbaren dabei gegenwärtigen Erlöser.

82. Nämlich das Brodt und der Wein.

83. Dieses aus zwölf Paragraphen bestehende Kapitel vom Nachtmahl des Herrn, hat volle gesetzliche Kraft, wenngleich nicht immer genau darnach gehandelt wird. Nur findet der, §. XI. vorgeschriebene Zwang, gegenwärtig leicht Dispensation, besonders vom Beichtvater. (Siehe auch Erklärung vom 30. November 1692, Bemerkung XVI. u. XVII.)

Cap. XII.

Von der allgemeinen Litaney.

§. I.

Das Volck soll sowohl in den Predigten, als bey der Kinderlehre, von der Eigenschaft, Kraft und Nutzen eines rechtschaffenen Gebetes unterwiesen, und dabey ermahnet werden, Gott täglich, sowohl daheim zu Hause, als allgemein und einfältig in der Gemeine, anzuruffen; Bitte, Gebet und Danckſagnng zu thun für alle Menschen, Könige und aller Obrigkeit, und umb alles zu bitten, so beydes, die zeitliche und ewige Wohlfahrt, befördern, hingegen alles Unheil, Schaden, Unglück und Aergerniß abwenden könne.

§. II.

Mit den allgemeinen und in den Gemeinen gebräuchlichen Gebeten soll es hinführo so, wie es bißhero gebräuchlich gewesen, gehalten werden [84]); und soll keiner Macht haben, eigenes Gefallens ichts was darin zu ändern. Würde es aber erfordert, daß ein neues Gebet müßte verfertiget und auf eine gewisse Zeit gebrauchet werden, so gebühret dem Ertzbischofe, zugleich mit dem Consistorio ecclesiastico [85]), Unserm Befehl zu Folge, dasselbe in reiner Schwedischen Sprache, mit gottsee-

ligen Worten, ohne Pracht und weitläuftigen Umbschweif, abzufassen und Uns zuzuschicken, da Wir dasselbe wollen übersehen lassen, und nachmahls in die Stifter (Bischofthümer und Superintendenturen) schicken, umb bey den Gemeinen gebraucht zu werden. Wann auch das Gebet in der Gemeine gehalten wird, soll es ohne lange Vorrede [86]) geschehen, und das Volck mit wenigen Worten zur Andacht erwecket werden. Die Litaney [87]) soll zum wenigsten einmahl in der Wochen gebetet werden.

§. III.

In den Städten soll auf alle Werckтage zum Gebet mit der Glocken ein Zeichen gegeben werden, Morgends umb zehen und Abends umb vier Uhr; imgleichen auf dem Lande alle Morgen und Abend, wie es bißhero im Gebrauch gewesen, umb die Leute hiedurch zu erinnern, daß sie umb Gottes Segen zu ihrem Vorhaben, und daß Gott die Obrigkeit bewahren, Fried und Ruhe und ein seeliges Ende verleihen wolle, beten mögen [88]).

---

84. Ausser der Kirchenagende von 1632, müssen noch andere allgemeine und gebräuchliche Gebete beim Gottesdienst Statt gefunden haben.

85. In Livland würde, da ein Consistorium mixtum wieder hergestellet worden, die weltliche Bank gleichfalls bei Einführung neuer allgemeiner Gebete Stimmenrecht haben, und wohl gar die Genehmigung des evangelischen Reichskonsistoriums und Ministers des Kultus eingezogen werden müssen.

86. D. h. ohne Einleitungen.

87. D. i. das feierliche Gebet, das abwechselnd gesprochen und gesungen wird, und mit dem Kyrie Eleison (Herr, erbarm' dich unser) anfängt und endigt.

88. Dieses, drei Paragraphen enthaltende Kapitel über das allgemeine Gebet, verdient mehr, als es zuweilen geschieht, beobachtet zu werden.

Cap. XIII.

Von Kirchengesängen.

§. I.

In denen Versamblungen soll man auch mit Gesängen, Spiel und Musik, Gott den Herrn loben. Die Gesänge, so bißhero gebräuchlich gewesen und in dem Upsalischen Gesangbuch eingeführet worden, sollen auch hinführo bey Verrichtung des Gottesdienstes gesungen werden. Da auch andere, von gottseeligen und gelehrten Männern verfassete, bey der Uebersehung (Durchsicht) befunden würden solche zu seyn, daß sie mit Gottes Wort und der Reinigkeit des Glaubens übereinkommen, und zur Andacht und Erbauung dienen, mögen sie ebenfalls gedrucket und bey dem Gottesdienste gebrauchet werden.

§. II.

Die Musique auf den Orgeln oder mit andern Instrumenten, müssen nicht so lange gemacht werden, daß die Gemeine dadurch in ihrem Gesang gehindert werde, Gott mit eigener Stimme zu loben, welches ordentlich und einträchtig, weder zu geschwinde noch zu langsahm, geschehen muß; worauf dem Pfarrherrn gebühret die Aufsicht zu haben. Von dem ersten Sonntage in der Fasten biß auf den Ostertag, wird mit aller Musik inne gehalten [89]).

---

89. Die zwei Parapraphen dieses Kapitels über Kirchengesänge sind noch jetzt geltend; nur, daß statt des Upsalschen Gesangbuchs, in Livland das Rigasche eintritt. Das frühere Rigasche Gesangbuch war nur vom Stadtskonsistorium angefertiget. Bei dem jetzigen ist Land- und Stadtskonsistorium zusammen getreten.

Cap. XIV.

Von hohen Fest- und Feyertagen.

§. I.

Gleichwie der Sabbath bey den Juden, so nun bey uns der Sonntag ist, nach göttlichem Gebot muß geheiliget werden, also sollen auch ausserdeme folgende hohe Jahresfeste, als Weyhnachten, Ostern und Pfingsten, auf Art und Weise, wie bißhero gebräuchlich gewesen, beybehalten und gefeyert, auch das Volck ermahnet werden, sich dazu wohl und Christlich zu bereiten; imgleichen der Neujahrstag, das Fest der heiligen drey Könige, Christi Himmelfahrtstag, Lichtmessen, Mariä Verkündigung und Heimsuchungstag, Johannis des Täufers, St. Michaelis, und aller Heiligen Tag, imgleichen alle Apostoltage; doch also, daß das Volck in den Städten und auf dem Lande auf denen Apostoltagen ihren Handel und Wandel, auch andere zulässige Arbeit, wenn der Gottesdienst verrichtet ist, treiben möge.

§. II.

An den hohen Festtagen, als am ersten Weyhnacht-, Oster- und Pfingsttage, mögen keine Hochzeiten gehalten werden. Wenn aber Jemand, sonderlicher Ursachen halber, in der Fasten sich verehelichen wollte, muß ihm solches nicht geweigert werden; nur daß es in der Stille und ohne alles Hochzeitgepränge geschehe. Die Copulationes und Hochzeiten müssen auch nicht zwischen den Predigten an Sonn- und hohen Festtagen verstattet werden.

§. III.

Wann ein hohes Fest auf den Sonntag einfällt, wird allezeit in der Hauptpredigt das hohe Fest-Evangelium abgehandelt, und was zum Sonntage verordnet ist, wird in den Städten in der Vesperpredigt und auf dem Lande an dem nächsten Feyertage darauf erkläret. Fället aber

ein Apostelntag auf den Sonntag ein, soll das sonntägliche Evangelium in der Hauptpredigt, und das Feyertags-Evangelium in der Vesperpredigt geprediget werden.

§. IV.

Wenn freye Jahr- und Wochenmärckte auf den Sonn- oder einen hohen Festtag einfallen, soll der Marckt biß auf den folgenden Tag verschoben, und das Volck, mit einander redlich zu handeln und zu wandeln, von der Kantzel ermahnet werden.

§. V.

Wenn Mariä Verkündigungstag in die Marterwoche einfällt, soll er auf den Palmsonnabend versetzet; wo er aber weiter hineinfällt, soll er am dritten Ostertage gehalten werden.

§. VI.

Wenn der Jahrgang es so mit sich bringet, daß Dominica VI. Epiphanias [90]) einfällt, wird das Evangelium von den zehen Jungfrauen erkläret, welches sonsten Dominica XXVII. Trinitatis [91]) pfleget geprediget zu werden. Dominica VII. Trinitatis [92]) wird in der Hauptpredigt von der Verklährung Christi geprediget, und das Sonntags-Evangelium in der Vesperpredigt abgehandelt; aber das Evangelium vom jüngsten Gericht wird allezeit den Sonntag vor Advent [93]) geprediget [94]).

---

90. Dieses ist der sechste Sonntag nach h. drei Könige oder Epiphanias (Erscheinung Christi). Nicht alle Jahre giebt es eine gleiche Zahl solcher Sonntage: das Osterfest bestimmt sie. Denn, zu Folge des Beschlusses der Nicänischen Kirchenversammlung im Jahr 325, wurde festgesetzt, daß das Osterfest, welches sich geschichtlich nach dem Mondeslauf richten mußte, jeder Zeit den Sonntag nach dem ersten Vollmond (in der Umgangssprache: alt Licht), welcher nach der Frühlingsnacht- und Taggleiche eintritt, gefeiert werden sollte. Im

alten Julianischen Kalender ist es der erste Vollmond nach dem 21. März alten Styls, im Gregorianischen nach dem 21. März neuen Styls. Vierzig Tage vor Ostern, oder vielmehr vom Charfreitage, beginnt, nach Christi Beispiel, die Fastenzeit (quadragesimae, oder Sonntag Invocavit). Die Sonntage zwischen Epiphanias und Invocavit werden Sonntage nach Epiphanias genannt, deren Zahl dergestalt bald mehr, bald weniger, doch nie über sechs steigen kann. Zum Evangelium für den sechsten Sonntag nach Epiphanias ist die Verklärungsgeschichte Jesu (Matth. 17, 1.—9.) vorgeschrieben. Hier wird nun verordnet, daß, wenn dieser sechste Sonntag einfällt, wodurch der siebenundzwanzigste Sonntag nach Trinitatis (Dreieinigkeitstag) wegfällt, das Evangelium dieses siebenundzwanzigsten Sonntags, das von den zehn Jungfrauen (Matth. 15, 1.—13.) handelt, am sechsten Sonntage nach Epiphanias erkläret werden soll, wogegen das Evangelium dieses Sonntags, die Verklärungsgeschichte Christi, der Text für den siebenten Sonntag nach Trinitatis werden soll, womit dann das sonst gewöhnliche Evangelium dieses siebenten Sonntags, das die Volksabspeisung mit sieben Brodten (Marcii 8, 1.—9.) erzählet, in der Nachmittagspredigt Text wird.

91. Der siebenundzwanzigste Sonntag nach dem Fest der Dreieinigkeit. Der erste Sonntag nach Pfingsten, welcher jeder Zeit funfzig Tage nach Ostern geschichtlich eintritt, ist allemal das Fest der Dreieinigkeit, und mit dem ersten Sonntage nachher beginnen die Sonntage nach Trinitatis und schließen mit dem Sonntage vor dem Adventsonntage.

92. Der siebente Sonntag nach dem Feste der Dreieinigkeit.

93. Mit dem Adventsonntage (zur Feier des letzten Hinganges oder der Ankunft Jesu nach Jerusalem, und zur Erinnerung der einstigen als Geheimniß gehaltenen wiederkehrenden Erscheinung Christi), der jederzeit vier Wochen vor Weihnachten eintritt, beginnt das christliche Kirchenjahr. Der Sonntag vor diesem Adventsonntage, also einer von den Sonntagen nach dem Dreieinigkeitsfeste, und dessen Zahl von dem frühern oder spätern Ostertag bestimmt wird, wird allezeit als der letzte Sonntag nach Trinitatis gezählet. Hier wird nun vorgeschrieben, daß an einem solchen Sonntage vor dem Adventsonntage (also auch, wenn es der zweiundzwanzigste, als der mindeste, und der siebenundzwan-

zigste Sonntag nach Trinitatis als der höchste wäre), das Evangelium vom jüngsten Gericht (Matth. 25, 1.—13.) der Text seyn soll, welches eigentlich für den sechsundzwanzigsten Sonntag nach Trinitatis verordnet ist, und also mit diesem Texte das alte Kirchenjahr geschlossen werden muß.

94. So sehr dieses aus sechs Paragraphen bestehende Kapitel, die Feste und Feiertage bestimmend, Aufmerksamkeit verdient; so muß doch hier Folgendes bemerkt werden:

a) Von den im §. I. genannten Festen werden, zu Folge Patents vom 22. Oktober 1780, der dritte Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, Lichtmeß oder Mariä Reinigungstag, Mariä Verkündigungstag und Heimsuchungstag, Tag Johannis des Täufers, St. Michaelistag, Allerheiligentag, und alle Apostteltage, welche letztere schon in der Resolution vom 30. Junius 1691 wegzulassen verstattet war, nicht mehr mit Gottesdienst in den Kirchen Livlands gefeiert.

b) Der §. II. ist, in Rücksicht der hohen Festtage, nur in den Städten noch anwendbar, in Rücksicht der Apostteltage aber unanwendbar.

c) Der §. III. fällt, da der Mariä Verkündigungstag nicht mehr gefeiert wird, ganz weg.

d) Mit den Texten wird es heutigen Tages nicht so genau genommen, und die freien Bibeltexte werden oft vorgezogen.

Cap. XV.

Von Verlöbnissen und der Ehe.

§. I.

Nachdem Ehesachen von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie theils vor das weltliche, theils vor das geistliche Gericht gehören; Als wollen Wir, umb allen Unrecht vorzukommen, welche von denen auf der einen

oder andern Seiten sich eräugenden Zweifelfällen entstehen könnten, diese Sachen auf folgende Weise unterscheiden, daß nemblich zum weltlichen Gericht gehören sollen:

1) Wer von Natur wegen in den Ehestand treten mag oder nicht.
2) Wenn ein Streit entstehet, wer in Ehestiftungen an Eltern Statt die Gewalt habe, oder wenn derselbe seine Gewalt und Ansehen mißbraucht.
3) Wenn wegen der Verlöbnüß selbst und der Gaben und Mahlschätze [95]) halben gestritten wird.
4) Die Inquisition (Untersuchung) und Beurtheilung des Facti (der Thatsache) an sich selbsten, da vermeynet wird, daß der eine oder andere Theil der Verlobten oder Verehelichten sich mit Ehebruch oder Hurerey vergriffen habe.
5) Vom Beyschlaf verlobter Personen bey währendem Brautstande, wenn sie uneins werden und der eine Theil es läugnet.
6) Was für Gerechtigkeit die Kinder haben, ihren Vater zu erben, so im Brautstande gebohren werden.
7) Wenn eine Ehetrennung geschiehet, wer die Kinder versorgen soll, welche beyde Eltern für die ihrigen gehalten, und was bei der theilbahren Haabseligkeit eines Jeden Ehegerechtigkeit sey.

Ueber vorerzählte und andere dergleichen weltliche Fälle, hat das weltliche Gericht zu untersuchen und zu urtheilen: doch mögen die Parten selbige zuerst bey den Thumb-Capiteln angeben, und daselbst versuchet werden, ob ein gütlicher Vergleich in solchen Sachen, die da können und mögen verglichen werden, könne getroffen werden.

Hingegen gebühret dem Bischof und dem Thumb-Capitul die Untersuchung und Beurtheilung über nachgesetzte Fälle, als:

1) Zu rechnen, wie nahe die Blutsfreundschaft und Schwiegerschaft sey, wenn deßfalls gezweiffelt wird, und die, so einander verwandt seyn, sich ehelichen wollen.

2) Wie weit Verlöbnüssen und Ehe mit gutem Gewissen können gestiftet oder getrennet werden.
3) Wie weit Verlöbnüssen ohne Beding verbindlich seyn, wenn beyde Theile wollen getrennet seyn.
4) Wie weit ein Ehegelöbnüß könne getrennet werden, wenn die Verlobten einander fleischlich erkandt.
5) Aus was Ursachen Verlöbnüssen oder Ehe, ausser Ehebruchs, mag getrennet werden.
6) Imgleichen, wann Eheleute von Bett und Tisch können geschieden werden.
7) Wann dem schuldigen Theil, so wegen Ehebruchs von seinem Ehegatten geschieden worden, sich anderwärts zu verehelichen könne verstattet werden, und mit wem.
8) Wann der, so von seinem Ehegenossen verlassen wird, heyrathen möge; sampt dergleichen mehr, so eigentlich Gottes Wort und das Gewissen, auch solche Fälle betrifft, wovon in weltlichen Gesetzen keine Verordnung zu finden, [und] welche auch nicht der Eltern und verehelichten Personen Befugnissen und Ehegerechtigkeiten in Geldt und Güthern angehen.

§. II.

Die Priester sollen ihre Zuhörer insgemein, und insonderheit die, so in den Ehestand treten wollen, von Ehesachen unterrichten, von was Wicht (Wichtigkeit) und Würde das Band der Ehe sey, und wie Mann und Weib in Lieb und Leid in beständiger getreuer Liebe und Eintracht bey einander wohnen, und mit Rath und Trost einander beyständig seyn müssen.

§. III.

Sie sollen sich auch dafür hüten, daß sie keine wider die Gesetze und Unsere Verordnung verloben oder trauen. Mißbraucht jemand seines Ampts, und copuliret solche Personen, denen einander zu ehelichen nicht erlaubt

ist, soll er, nach Einhalt Unsers deßfalls ergangenen Placats [96]), im Gefängniß mit Wasser und Brodt einen Monath lang gespeiset, und nachmahls des Landes verwiesen werden.

§. IV.

Der Ehestand soll mit dem Gebet und Anruffung umb Gottes Gnade, Beystand und Seegen, auch mit gutem und reifem Bedacht, sampt deren Rath und Einwilligung, denen solches zukömmt, nicht aber aus Leichtsinnigkeit, geiler Brunst, Trunckenheit oder dergleichen, angefangen werden.

§. V.

Es soll auch weder Mann noch Weib sich verehelichen, ehe sie ihr ehemäßiges Alter [97]) erreichet.

§. VI.

Will eine Mannsperson in den Ehestand treten, und hat Eltern im Leben, soll er deren Rath und Einwilligung vorher einholen: wird jemand solches geweigert, soll er, nachdem die Sache im Consistorio eingegeben und alle Mittel zum Vergleich versuchet worden, an dos weltliche Gericht verwiesen werden, und die Eltern gehalten seyn, ihre Ursachen zu sagen; und wenn dieselbe nach genauer Ermässigung gültig befunden würden, soll der Sohn denen Eltern gehorchen. Mit Töchtern und Jungfrauen soll es nach dem Schwedischen Gesetz und denen Privilegien gehalten werden [98]). Eltern und Vormünder sollen solche ihre Gewalt nicht mißbrauchen, und entweder irgend ihres eigenen Vortheils, oder anderer vorgeblichen Ursachen halber, die Kinder zu ihrem großen Schaden und Gefahr an einer rechtmäßigen und ehrlichen Ehe aufhalten und hindern, viel weniger dieselbe zwingen, mit jemanden sich zu verehelichen, welchen sie nicht haben wollen, was Ursachen sie auch sonsten deßfalls haben möchten. Würde sich ein solches zutragen, sollen die Kinder ihren Seelsorgern

und andern verständigen Leuten solches zu erkennen geben, und dieselbe beflissen seyn, allem daher befahrenden Unrath füglich vorzukommen. Will solches nicht vorfangen, mag die Sache beym Thumb-Capitul angegeben werden, welches nach genauer Untersuchung mit Recht und Vermahnung demjenigen Theil, so Unrecht und Noth leidet, zu Hülffe kommen muß, Kann auch solchergestalt nichts ausgerichtet werden, soll die Sache an das weltliche Gericht verwiesen und daselbst entschieden werden.

§. VII.

Die mit Ehebruch sich versündigen, mögen einander keinesweges, weder bey Lebzeiten des unschuldigen Theils, noch nach dessen Absterben, zur Ehe nehmen.

§. VIII.

Heyrathen mit frembden Religionsverwandten müssen fleissig abgerathen werden, doch werden sie nicht gäntzlich verboten, in Hoffnung ihrer Bekehrung zu Unserer Lehre, und wenn sie mit solchen Bedingungen, als Unsere Satzungen mitgeben, eingegangen werden.

§. IX.

Wir wollen auch, umb guter Ordnung und andrer erheblichen Ursachen willen, die Heyrathen zwischen Geschwisterkindern, sowohl hinführo als bißher, vor (für) Unsere Unterthanen verbohten haben.

§. X.

Keiner mag wider seinen eigenen freyen Willen, und derer Einwilligung, denen es von Rechtswegen zukommt, verlobet, auch soll keine Verlöbnüß gehalten werden, da nicht zweene ehrliche und glaubwürdige Zeugen männlichen Geschlechts, von jeder Seiten einer, ausser Eltern und Vormündern, zugegen seynd. Kein Unmündiger, und der unter eines Andern Gewalt ist, soll sich heimlich weder schriftlich noch eydlich

verloben: Thut jemand solches, soll es unbündig seyn, und er seines Verbrechens halber gestrafet werden. Mit denen Verlöbnüssen, welche von jemand bey einer schweren Trunckenheit geschehen, da solches demselben nachmahls gereuet, soll es ebenmäßig also gehalten werden.

§. XI.

Die ihnen (sich) selbsten oder den Ihrigen nicht rathen können, sollen in Zeiten es ihrem Seelsorger wissen lassen, wenn sie oder ihre Angehörigen sich in ein Ehegelöbnüß einlassen wollen, daß er sie warnen möge vor solchen Hindernissen, welche ihnen, Sippschaft oder Schwiegerschaft halber, könnten schädlich und im Wege seyn; und soll niemand Verlöbnüß halten, der nicht den Catechismum Lutheri gelernet und zum heiligen Nachtmahle gewesen sey.

§. XII.

Verlöbnüsse sollen mit ihren klaren und deutlichen Worten, mit oder ohne Beding, geschehen. Wenn nun beyde ohne Furcht oder Zwang ja dazu sagen und darauf einander die Hände geben, so ist es mit der Verlobung richtig, es mögen gleich Gaben oder Mahlschätze gegeben werden oder nicht.

§. XIII.

Wenn die Verlobten sich fleischlich zusammen thun, ist es vor (für) eine Ehe zu halten, so mit dem Band der Kirche muß vollzogen werden. Entziehet er sich der priesterlichen Copulation, so wird sie für seine Ehefrau erkläret, und hat alsdann der eine sowohl als der andere bey dem weltlichen Gericht sich dessen zu erholen, was das Gesetz vermag.

§. XIV.

Beredet Jemand eine Jungfrau zum Beyschlaf unter Versprechung der Ehe, soll er, vermöge göttlichen Gebots, selbige zur Ehe nehmen und nicht zu verlassen verpflichtet seyn. Läugnet er die Zusage, und kann

zu keinem Vergleich gebracht werden, so verweiset man ihn ans weltliche Gericht, umb sich daselbst gehörigermaaßen zu befreyen. Gestehet er die Zusage, und verläßt sie freventlich, so geneußt sie gleiches Recht, als eine verlobte Braut, und er wird gestrafet, als welcher sie unbefugterweise verläßt: Jedoch, da er sein reifliches Alter noch nicht erreichet hätte, sondern stünde unter der Eltern oder Vormünder Gewalt, muß er zu der Ehe nicht so hoch angestränget werden, es wollten denn die Eltern darin willigen.

§. XV.

Bedingliche Verlöbnüssen mögen zugelassen werden, wenn nur die Bedingung Gottes Wort, natürlichen und weltlichen Gesetzen nicht abstimmig sind; und so lange selbige nicht zur Wircklichkeit gediehen, soll Niemand zur Ehe gezwungen werden; so lange sie auch noch bestehen, hat kein Theil Macht, die eheliche Zusage zu hinterziehen und sich einem Andern zu verbinden. Hätten sich aber die Verlobten fleischlich vermischet, muß die Ehe vollzogen werden, es wären die Bedingungen gleich erfüllet oder nicht.

§. XVI.

Da sich Jemand mit Zween verlobet, soll das erste Verlöbnüß bündig seyn, wenn sie gleich in der letztern und nicht in der ersten sich fleischlich erkandt hätten, daferne die vorige den treulosen Theil behalten will. Wer Jemanden solchergestalt betreuget, der soll offenbahre Kirchenbuße thun, ausser der Strafe, so das weltliche Gesetz ihm aufferleget. Will aber die vorige den unbeständigen Theil nicht haben, so wird er mit der letzteren copuliret.

§. XVII.

Das Volck soll ermahnet werden, bedingliche und lange anstehende Eheberedungen nicht leicht fürzunehmen; muß auch für unzeitigen Beyschlaf gewarnet, davon abgerathen, und von denen, so es zukömmt, gehindert werden, Wirthschaft mit einander zu halten, ehe die Copulation verrichtet worden.

§. XVIII.

Ehe die Hochzeit gehalten wird, sollen die Priester alle diejenige, so zu Vollziehung der Ehe schreiten wollen, von der Kantzel drey Sonntage nach einander, in der Gemeinde, wo die Braut gefreyet wird, mit ihrer beyden Nahmen und Zunahmen abkündigen. Würde aber jemand von der Obrigkeit in einer eilfertigen Angelegenheit verschicket, oder es geschehe ein unvermuthlicher Aufbruch gegen des Reichs Feinde, und jemand wollte vor seiner Abreise die Ehe ihren Fortgang gewinnen lassen, mögen alle drey Abkündigungen auf einemmahle, und zwar ohne Unterscheid, ob es sey an einem Sonn- oder andern Feyertage, wohl geschehen; welches eben wohl vom Bräutigam oder Braut, so auf dem Siechbette liegen, zu verstehen.

§. XIX.

Wenn eine unbekandte Persohn sich wollte abkündigen lassen, soll es nicht geschehen, ehe er dem Priester sichern Beweiß von Bewandnüß seines Zustandes und Wandels vorgezeiget; oder es müssen auch einige gegenwärtige gewisse und glaubwürdige Männer davon zeugen können. Ein Priester ist zu entschuldigen, wenn er in ungewissen oder zweiffelhaften Fällen mit der Abkündigung verziehet, biß er bey dem Probst sich Raths erhohlet, falls (wenn) sonsten das Thumb-Capitul was (etwas) weit davon entfernt wäre. Versäumet er solches, und lässet sich verleiten, diejenige zu copuliren, deren Ehe nachmahls angefochten würde, soll der Priester seines Versehens halber gebührend angesehen werden. Ist aber die Sache klar, und hat er selbsten deßfalls keinen Zweifel, so mag er ohne weitere Befragung die Abkündigung, ohne Befahrung einiger Strafe, verrichten. Würde Jemand ihn mit falschem Gezeugnüß betriegen, soll solches zur Erkänntniß des weltlichen Gerichts gestellet seyn.

§. XX.

Die Weibesbilder, welche sich von ihren Bräutigams vor dem Hochzeitstage beschlafen lassen, soll der Priester, wenn anders ihr Versehen

offenbahr ist, mit keinem andern hochzeitlichen Gepränge, als welches Unsern Satzungen oder dem Herkommen gemäß, copuliren. Da ein Weibsbild, so von ihrem Bräutigam beschlafen, solches aber noch unbekandt wäre, sich unterstünde, den Schmuck keuscher Bräute zu gebrauchen, soll dieselbe zwey Thaler Silbermünze (1 Rtlr. Alb.) an die Kirche büßen.

§. XXI.

Die Copulation soll mit denen Gebeten und Gesängen verrichtet werden, welche im Handbuch eingeführet und zu finden sind. Und wenn die Priester dabey eine Vorrede (Traurede) halten wollen, sollen sie solches kürtzlich thun.

§. XXII.

Wenn Bräutigam und Braut auf Befragung des Priesters bey der Trauung öffentlich saget, daß er oder sie mit der fürgestellten Persohn im Ehestande nicht leben wolle, so soll der Priester mit der Copulation biß auf weitern Bescheid zurückehalten.

§. XXIII.

Die Ceremonien, welche, Unsern Verordnungen und Satzungen oder löblichem Herkommen nach, bey der Hochzeit pflegen gebrauchet zu werden, mögen nicht geändert, noch eine Neuerung damit vorgenommen werden. Doch sollen die Priester, als welche Andern mit tugendhaftem Wandel vorleuchten müssen, Amptswegen die Hochzeitsleute abrathen von allem Ueberfluß, sowohl in Zubereitung der Gaben Gottes, als auch deren Genuß, imgleichen von allem Unwesen mit Trincken und Getümmel.

§. XXIV.

Eine Wittwe soll ihren verstorbenen Ehegatten ein gantzes, und ein Wittwer zum wenigsten ein halbes Jahr betrauren, ehe sie zur andern Ehe schreiten. Und wird hiemit allen Priestern bey Verlust ihres Dienstes

verboten, einen Wittwer oder Wittwe zu copuliren, von denen ihnen nicht gewiß bewußt, daß sie ihre Kinder abgeleget hätten.

§. XXV.

Die Begleitung Bräutigams und der Braut zur Kirchen soll nicht geschehen mit Trummeln, Schiessen, oder anderm undienlichen Gepolter. Die solches thun, sollen vermöge der Satzungen [99]) gestrafet werden.

§. XXVI.

Will Jemand wider einige Ehe einen Einspruch oder Verbot thun, der soll dem Pfarrherrn des Orts, wo die Braut wohnet, in Gegenwart zweyer oder dreyer Biedermänner, solches zu erkennen geben. Gehet es ihn selbsten an, der den Einspruch thut, soll er alsofort auf den, wider welchen er zu sprechen hat, Citation nehmen. Spricht er aber von einem Andern, soll er die Hemmung der Copulation begehren, umb andern Interessirten ihre Befugnisse und Gerechtigkeit dadurch vorzubehalten, dabey aber Bürgen stellen für die Kosten, so [dem] Bräutigam und [der] Braut wegen solchen Einspruchs vergeblich darauf gehen würden. Befünde es sich, daß solcher Einspruch unerheblich wäre, soll die Strafe über ihn vermöge der Gesetze gehen [100]).

---

95. Mahlschatz ist das Geschenk, welches sich Verlobte, zum Zeichen des eingegangenen Eheverlöbnisses, geben.

96. Es ist ein königliches Edikt vom 10. Mai 1661 (s. H. N. M. St. 7. pag. 220), und ist der Inhalt davon hier aufgenommen.

97. Dieses ehemäßige Alter gründet sich wohl auf die erste Nachtmahlsfeier. Vergleiche hier den nachfolgenden §. XI., der dieses ausdrücklich festsetzt.

98. Siehe S. L. L. pag 88, Note b., wo statuiret wird, daß auf Mißheirathen adelicher Jungfrauen oder Wittwen, Verlust adelicher Rechte folgt.

S. auch Schwed. Adelsprivilegium von 1624, Schwed. Adelsheirathsordnung von 1655 und Resolution von 1672. — In Livland ist bei solchen Mißheirathen kein Verlust von Rechten.

99. Für Livland treten hier ein Verordn. XXXIX. und XL.

100. Dieses, aus sechsundzwanzig Paragraphen bestehende Kapitel von Errichtung der Verlöbnisse und Ehebündnisse, hat volle Anwendbarkeit. Nur merke man dabei Folgendes:

a) In Rücksicht der Jurisdiktion, die im §. I. festgesetzt wird, ist in der Erklärung vom 30. Junius 1691 in Livland für die geistlichen Sachen das Consistorium mixtum anerkannt worden, so auch fortdauerte, bis im Jahr 1694 dasselbe aufgehoben und ein Consistorium pure ecclesiasticum eingeführt ward, das aber mit der Restitution im Jahr 1710 aufhörte.

b) Ueber die, im §. VI. gültigen Ursachen zur versagten Einwilligung der Eltern bei der Heirath eines Sohnes, schweigt das Gesetz. Siehe auch die Anmerk. 98. über Töchter und Wittwen.

c) §. VII. wird oft zu leicht behandelt, und Dispensation gegeben, sobald der unschuldige Teil es zugiebt.

d) §. VIII. möchte nicht gut anzuwenden seyn.

e) §. IX. Die daselbst verbotenen Heirathungen erhalten Dispensation.

f) §. XX. wird so strenge nicht beobachtet.

g) §. XXIV. wird durch Dispensation oft gemildert, zu Folge der Resolution vom 30. Junius 1691. Wenn Jemand eine Frauensperson wider den Willen seiner Eltern oder anderer rechtlichen Interessenten, oder auch sonst unrechtmäßig, zur Ehe verleitet, und sich vom Prediger kopuliren läßt: so ist diese Kopulation für heimlich und ungültig zu halten, und der Prediger soll des Amts entsetzt, Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt eine Zeit durch leiden und zuletzt aus dem Reiche verwiesen werden; laut königl. Resol. v. 10. März 1665. (S. H. R. M. St. 7. p. 220.)

Cap. XVI.

Von Trennungen der Verlöbnisse und der Ehe.

§. I.

Wenn Jemand in Verlöbnissen oder in der Ehe Trennung suchet, muß er zuerst bey dem Bischof und dem Capitulo (oder Konsistorium), allwo sein Gegentheil wohnet, sich anmelden, und sollen dieselben Fleiß anwenden, die Parten zum Vergleich zu bringen. Wenn solches nicht zu erreichen, sollen sie ans weltliche Gericht verwiesen, und daselbst das Factum, woher die Ursache zu der gesuchten Trennung entstehet, untersuchet und darüber erkandt werden. Nachmahls soll der Kläger seinen Widerpart vor das Thumb-Capitel laden, woselbst alle Ehetrennungen ordentlich müssen abgethan werden. Will der schuldige Theil, ausser nothwendigen Verhinderniſſen, auf ergangene Citation nicht erscheinen, so soll der Unschuldige den Spruch des weltlichen Gerichts, worin der Andere sachfällig worden, vorzeigen, und alsdann verfähret der Bischof mit der Scheidung als in einer klaren und unstreitigen Sache. Wenn aber der klagende Theil den andern ehelich beygewohnet hätte, nachdeme dessen Verbrechen ihme oder ihr bekandt worden, mögen sie nicht getrennet werden. Verlobte oder getraute Personen sollen nicht Macht haben, nach eigenem Willen und Gutdüncken sich von einander zu trennen.

§. II.

Die Trennung in Verlöbnüssen wird aus folgenden Ursachen gestattet:

1) Wenn Jemand zur Ehegelübde gezwungen worden, und nach dem Verlöbniß seine Verlobte nicht beschläft, auch nicht auf andere Weise, wenn kein Zwang da ist, seine freye Einwilligung mit Worten oder Wercken, woraus eine völlige Consens (Zustimmung) erschiene, bezeuget und an den Tag giebet.

2) Wenn ein unversühnlicher Haß und Feindseeligkeit zwischen beyden Verlobten, aus einiger Ursach, wovon sie beyde vor der Eheberedung nicht gewust, sich entspinnet, und solcher Widerwille weder durch angebothenen Vergleich und guter Leute Vermittelung, noch durch weltliche Beahndung könnte beygeleget und gehoben werden.

3) Wenn eine unzüchtige Vermischung oder grobe Mißhandlung, vor oder nach dem Verlöbniß, von dem einen oder andern Part, dessen der unschuldige Theil keine Wissenschaft gehabt hätte, begangen worden, wodurch des unschuldigen Theils Ehre, guter Nahme und Leumuth gekräncket, oder auch eine friedliche Beywohnung zwischen selbigen gehindert und zerstöhret würde.

4) Ansteckende und unheilbare Kranckheiten, womit der eine Theil heimlich vor der Eheberedung behaftet gewesen, oder nachmahls darin gerathen, als Aussatz, die fallende Sucht, Wahnsinnigkeit, Raserey, Pocken von einem unzüchtigen Leben [101]), abscheuliche und große Mängel und Gebrechen, welche einen stets können hindern, seine Handthierung und Nahrung zu gebrauchen.

§. III.

In obbemeldeten Fällen sollen Bischöfe und Capitul sich nicht schwer finden lassen, die Trennung zu verhengen; denn wenn selbige beyden Theilen zu der Zeit der vergangenen Eheberedung wäre kund gewesen, so hätte traun der eine Theil, so von dergleichen Beschwerde frey ist, sich anders bedacht, und in solch Verlöbniß sich nicht eingelassen. Wenn aber beyde Parten, ob sie gleich solche Umbstände von einander wissen, dennoch dessenungeachtet bey einander bleiben wollen, muß ihnen solches nicht geweigert werden, ausgenommen bey ansteckenden und klebenden Seuchen, da eine gewisse Zeit muß gesetzet werden, umb biß dahin zu versuchen, ob die Kranckheit kann curirt werden; wo nicht, soll das Verlöbniß aufgehoben werden.

§. IV.

Wer ohne billig-mäßige Ursachen seinen verlobten Ehegatten verläßt, dem soll verboten seyn, mit einem andern in die Ehe zu treten, biß daß Er oder Sie mit dem verlassenen Theile sich verglichen und denselben versühnet hat.

§. V.

Wenn Jemand nach dem Verlöbniß eigenwilliger Weise von seiner Verlobten wegreiset, und ohne ihre Bewilligung lange wegbleibet, mag ihr zugelassen werden, sich mit einem Andern zu verehelichen; doch soll sie vorher bey dem Bischofe und dem Consistorio sich anmelden.

§. VI.

In der Ehe wird die Scheidung auch zugelassen, wenn bey weltlichem Gericht, sowohl aus anderm Beweißthumb als eigener Geständnüß, befunden worden, daß Mann und Weib wehrender Ehe sich mit jemand anders vermischet und Ehebruch getrieben, und der unschuldige Theil sich nicht will versühnen lassen. Auf solchem Fall sollen sie vom Bischofe und Capitulo solchergestalt geschieden werden, daß der unschuldige Theil von dem Ehebande loßgesprochen, und selbigem in andere Ehe zu treten erlaubet werde, welches hingegen dem schuldigen Theil muß verboten werden, so lange der unschuldige ausser der Ehe bleibet; wie weit aber derselbe nachmahls sich verehelichen möge oder nicht, solches wird des Consistorii Erkenntniß heimgestellet.

Bey Scheidung der Ehe werden folgende Formalia gebrauchet: Nachdemmahlen N. durch klaren Beweiß und eigener Geständnüß genugsahm kund ist, was Gestalt dieser dein Ehegatte N. mit dem Laster des Ehebruchs, wider Gott und dessen heilige Geboth, sich vergriffen, und damit alles Eherecht wider dich verwircket hat: So spreche ich dich, von Gottes wegen und Kraft seines heiligen Worts, frey, ledig und loß von

ihm [ihr], zu einer andern Heyrath, wann und wo dir solches am liebsten gefällt und Gott solches füget.

§. VII.

Die Ehe kann auch getrennet werden, wenn Jemand erfähret, daß seine Braut von einem Andern vor oder nach dem Verlöbnüß geschwächet worden, da er nicht zu überreden wäre, solches Verbrechen ihr zu verzeihen. Beschläfet er sie aber, nachdem ihr Fall ihm kund worden, soll er sie behalten. Gleicherweise wird es gehalten mit denen Mannspersohnen, wenn die Verlobte ihren Bräutigam kann und will überzeugen, daß er nach dem Ehegelübde mit einer Andern ungebührlich zugehalten, und sich solchergestalt gegen ihr treuloß bezeiget habe.

§. VIII.

Ausser Ehebruchs wird das Band der Ehe zerrissen, wenn Jemand ohne Zwang und rechtmäßige Ursachen, aus Boßheit und Frevel seinen Ehegatten verläßt, verläuft, und bleibet ausser Reichs, des Vorsatzes und der Meynung, daß er nicht mehr bey ihr wohnen und Wirthschaft mit ihr halten, oder die Pflicht, Hülfe und Beystand, so der Ehestand fordert, leisten wolle; Alsdann soll der Verlassene von dem weltlichen Richter öffentliche Citation auf den Entwichenen, und ebenfalls von dem Thumb-Capitul, begehren, damit er von der Kantzel in seinem Kirchspiel und der gantzen Probstey möge geladen werden. Verläßt aber Jemand seinen Ehegatten, und bleibet dennoch innerhalb des Reichs, und wird darüber geklaget, muß der weltliche Richter sein Ampt thun, und dem Verlassenen Rechts verhelfen.

§. IX.

Die Ehegatten derer, so ihres Berufs halber im Krieg, Kaufmannschaft, oder andern nöthigen Verrichtungen zu Wasser oder Land,

eine lange Zeit wegbleiben, und keine Nachricht von ſich geben können, müſſen ihre Zurückkunft mit Gedult erwarten; und können ſie indeſſen von denen, ſo zu Lande oder auf der Schiffsflotte dienen, in den Kriegs- und Bootsleuten-Rollen nachſuchen laſſen, oder von andern, wo die Vermuthung der ſicherſten Kundſchaft wäre, dieſelbe einhohlen. Iſt es möglich, dieſelbe zu bekommen, ſo ſoll von dem Richter und dem Capitul an ihn geſchrieben, und dabey an die Obrigkeit des Ortes, wo er ſich aufhält, geſonnen werden, daß ihm erlaubet werde, ſich nach Hauſe zu ſeinem Ehegatten zu begeben. Iſt er im Leben, und dennoch auf empfangene Erinnerung, auſſer unableglichen Hindernüſſen, keinesweges kommen will; ſo mag der verlaſſene Theil in eine andere Ehe treten, wenn nach dem in der Citation geſetzten Termine ein Jahr verfloſſen, und vorher gebührend unterſuchet worden, wie ſie mit einander gelebet haben. Iſt es nicht müglich, einige Kundſchaft zu erlangen, ob er im Leben ſey, oder wo er ſich aufhalten möge, mag der Nachgelaſſene, wenn nach ſeiner Abreiſe ſieben Jahre verfloſſen, und mittler Zeit keine Nachricht von ihm einkömmt, in eine andere Ehe treten, da nicht gewiſſe Umbſtände Anleitung geben würden, ſolche Zeit zu verkürtzen. Käme der vorige wieder, und könnte mit genugſamen und glaubwürdigen Beweiß darthun, daß er weder nach Hauſe habe kommen, noch einige Nachricht von ſich geben können; ſo hat er Fug, ſein Weib wieder zu ſich zu nehmen, und der Letztere muß abtreten, da es nicht anders zwiſchen ihnen verglichen würde; und der ledige Theil hat Macht, ſich anderwerts zu verehelichen.

§. X.

Niemand mag gezwungen werden, eine ſolche Perſohn zu behalten, welche aus natürlicher Gebrechlichkeit oder andern Mängeln zur Ehe und ſeiner Pflichtleiſtung allerdings untauglich iſt. Es wäre denn ſolches Gebrechen erſtlich nach Vollziehung der Ehe dazu gekommen, und alsdann kann ſelbige nicht zerriſſen werden.

§. XI.

Wenn Haß, Zorn und Verbitterung zwiſchen Eheleuten entſtehet, und je länger je mehr überhand nimbt, ſo daß weder Vermahnungen, Warnungen oder Vergleich bey hoher Poen helffen können, ſondern dieſelbe in täglichen Schlägereyen und Unwillen verharren; ſoll der Prediger höchſten Fleiß anwenden, die Urſachen ſolcher Uneinigkeit zu vernehmen, und wenn der eine von ihnen oder beyde daran ſchuld ſeynd, ihnen vor Augen ſtellen, wie übel ſie vom Teufel beſtricket ſeyn, daß ſie ſich zancken und beiſſen mit ihrem eigenen Fleiſch, und ſolchergeſtalt ſich ſelbſten zu beyden Seiten ins Verderben ſetzen. Iſt damit nichts auszurichten, ſollen ſie von dem Thumb-Capitul vorbeſchieden und die Sache daſelbſten gebührend unterſuchet und verhöret werden. Will auch ſolches nicht helfen, ſo iſt ſolches bey dem weltlichen Gericht anzugeben, daß ſie, nach Bewandnüß der Umbſtände und der Perſohnen, entweder mit Geld oder anderer Geſtalt mögen abgeſtrafet werden. Wird ſolches verabſäumet, ſoll das Thumb-Capitul Unſern Hoffgerichten ſolches zu erkennen geben, welche diejenigen, ſo es oblieget, dahin halten ſollen, daß ſie ſolches mit gebührendem Nachdruck verrichten. Wenn auch die ergangene ernſtliche Beahndung nichtes auszurichten vermag, ſondern beyde Theile oder der eine in ihrer Boßheit, feindſeeligen argen Leben fortfahren, ſollen ſie auf eine Zeit zu Tiſche, Bett, ſampt der Wohnung, von einander geſchieden werden. Immittelſt ſoll in der Gemeinde gebeten werden, daß Gott ſie bekehren und auf den rechten Weg wieder leiten wolle. Beſſern ſie ſich alsdann noch nicht, ſo ſollen die, ſo Schuld haben, bey Nahmen genennet, ein und andermahl von der Kantzel öffentlich zur Buße ermahnet und zuletzt in ihren Sünden gebunden werden.

§. XII.

Da einige Hartnäckige und Widerſpänſtige gefunden würden, welche in ſelbigen Diſtricten und Stiftern herumb wallen, woſelbſt ſie ihre Ehegenoſſen verlaſſen; oder der Mann das Weib hinwegtreibet, bleibet ſelber da-

heim, und geneußt ihrer beyder Eigenthumb: So soll das Predigtampt dieselbe, wenn sie auf vorhergegangene Untersuchung und Warnung sich nicht bessern, von der Gemeine ausschliessen; doch daß allemahl der Proceß, wie obbeschrieben, in Acht genommen werde. Die Priesterschaft hat auch in solchen Fällen den Beystand weltlicher Gerichte zu suchen, damit solche verkehrte und halsstarrige Menschen, der Gebühr nach, mögen bestrafet und zum Gehorsam gebracht werden [102]).

---

101. D. i. venerischer Ausschlag.

102. Dieses in zwölf Paragraphen über die Aufhebung von Verlöbnissen und Ehebündnissen bestimmende Kapitel, ist ohne Ausnahme heutiges Tages in viridi observantia.

Cap. XVII.

Von Besuchung der Krancken und Gefangenen.

§. I.

Das Predigtampt soll beydes, mit Lehren und Leben, ihre Zuhörer unterrichten, wie hoch daran gelegen, daß sie sich der Wercke der Christlichen Liebe, unter welchen die Besuchung, Tröstung und Pflege der Krancken und Angefochtenen [103]) nicht die geringste seynd, befleissigen.

§. II.

Die Priester sollen auch selbsten bereitwillig und unverdrossen seyn, die Krancken, wann sie in dem Kirchspiel deßfalls beschicket werden, zu besuchen, und mögen sich davon keinesweges entziehen, es wäre denn, daß sie auf dem Siechbette liegen, und eine vollkömmliche Unmöglichkeit

beweisen könnten. Würde es sich befinden, daß aus Fahrläßigkeit und Versäumniß jemand ausgeblieben wäre, so soll zum ersten- und andernmahl die Hälfte seines gantzen Unterhalts selbigen Jahres, ihm zur Strafe, an die Kirche verfallen seyn; und da er zum drittenmahl damit betreten würde, soll er gäntzlich abgesetzet werden. Sie sollen auch oft unberuffen die Krancken besuchen, bevorab die Armen, und aus Christlicher Wohlmeynung ihnen Trost und Dienst anbieten.

§. III.

Nachdem die Priester nicht alsofort zu wissen bekommen, wann ein oder ander kranck wird, sollen sie das Volck von der Kantzel vermahnen, daß man es zeitig zu erkennen gebe, so lange die Krancken noch einigen Bescheid geben können; Angesehen der Dienst, so der Priester mittelst Wort und Sacrament dem Krancken erweisen soll, ihm sonst zu keinem Nutz, Trost und Unterricht ersprieſſen kann. Sie sollen auch bey den Einfältigen die thörigte Einbildung und den falschen Wahn benehmen, als ob die Kranckheit zunehme, oder auch der Krancke desto eher sterben müsse, wenn der Priester bey guter Zeit zu ihm kömmt; vielmehr soll er sie aus Gottes Wort unterrichten, daß er davon mehrern Muth und Stärcke, beydes, an Leib und Seel, gewinne. Versäumet ein Zuhörer in den Städten oder auf dem Lande, seinen Seelsorger zu rechter Zeit zu sich zu fordern, und stirbt solchergestalt dahin ohne Beicht und Empfahung des heiligen Nachtmahls, so ist der Priester ohne Schuld.

§. IV.

Die Bekehrung und Besserung derer, so da ein Gott- und ruchloses Leben führen, und mit einer geschwinden Kranckheit und Anfechtung befallen werden, sollen die Priester allen Fleißes suchen, und dieselbe nicht verlassen, so lange der Othem in ihnen ist. Giebt Gott die Gnade, daß sie ihre Sünden bekennen und bereuen, und das Sacrament begehren,

soll es ihnen zugelassen werden; beharren sie aber in ihrer Boßheit, sollen sie dessen nicht theilhaftig werden. Sterben sie alsdann hinweg in ihren Sünden, soll es der Gemeine kund gethan werden, was vor einen Abschied sie von der Welt genommen, mit angehefteter Vermahnung aus Gottes Wort, daß sie sich an ihrem Fall und Verderben spiegeln, und sich solches zur Warnung dienen lassen.

§. V.

Lieget Jemand lange kranck, und er fordert seinen Seelsorger nicht zu sich, lässet auch keine rechtschaffene Buß und Besserung erscheinen, soll der Priester dennoch seinetwegen sorgfältig seyn, ihm wegen solcher Säumnüß zusprechen und ihn erinnern von seiner Seeligkeit und deren Mitteln, so Gott aus Gnaden dazu verordnet hat. Wird auch Jemand sprachloß, ehe der Priester zu ihm kömmt, welcher vorhin ein Gott-fürchtiges Leben geführet, und mit einigem Zeichen verstehen läßt, daß er das heilige Nachtmahl verlange, der soll auch dessen theilhaftig werden; wie auch diejenigen, welche in einer Zerrüttung des Hauptes gerathen seyn, wann sie wieder zu ihrem Verstande kommen.

§. VI.

Die Priester sollen auch diejenigen, so die Krancken warten und pflegen, ermahnen, daß sie solches treulich und fleissig thun, von ihnen nicht lange wegbleiben, noch sie alleine lassen, bevorab die Kranckheit starck, und der Krancke sehr schwach ist.

§. VII.

Wenn Gott das Land mit Pest strafet, und solche gefährliche Seuche in eine Stadt oder in ein Kirchspiel eingedrungen ist, soll das Volck ernstlich dahin gehalten werden, daß sie sich wohl bereiten, und gantze Häuser und Familien, so lange sie mit der Seuche nicht behaftet und noch bey

guter Gesundheit seyn, das heilige Nachtmahl fleissig gebrauchen mögen. Wann ein oder zwey in einem Hause angestecket wären, sollen die andern sich alsofort gottseelig und wohl bereiten, das heilige Nachtmahl zugleich mit den Krancken zu begehen. Die Priester sollen auch ohnedem schuldig seyn, sich einzufinden, so oft sie gefordert werden, Jemand mit dem heiligen Abendmahl in einem angesteckten Hause zu besuchen, auch dazwischen zu den Krancken zu gehen, und sie mit Gottes Wort zu trösten und zu stärcken. In den kleinen Städten und auf dem Lande wird solches von ihren Ordinarie-Priestern und Seelsorgern verrichtet, aber in den großen Städten wird es dem Magistrat und dem Consistorio anheim gegeben, sich zu vereinigen, welche Prediger dazu sollen verordnet werden.

§. VIII.

Begiebt es sich, daß jemand, so nicht Unserer Religion wäre, jemand von Unsern Lehrern in seiner schweren Kranckheit zu sich fordern würde, soll er sich nicht entziehen, sondern ihn gerne besuchen, von Gottes Gnadenverheissungen unterrichten, und damit trösten und laben. Er soll auch bescheidentlich, glimpflich und fleissig, mit Christlichem Eyfer und Ernst, suchen, durch das Wort der Wahrheit ihn auf den rechten Weg zu bringen, daß er glaube und bekenne, daß Gott wolle, daß alle Menschen seelig werden, daß Christus für alle gestorben sey, und darumb alle Sünder zu sich ruffen lasse. Keinesweges aber soll er ihn mit tiefsinnigen Disputationen und Streitfragen bekümmern. Wenn der Krancke durch die Gnade Gottes und Erleuchtung des heiligen Geistes Unsere Christliche Lehre und Glauben annimmt und seine Sünden bekennet, so sollen ihm die Mittel zur Seeligkeit, sampt andern Dienst, so dem Christgläubigen bey Uns bewiesen wird, nicht versaget werden.

§. IX.

Zu denen, welche ihrer Mißhandlungen halber auf das Leben gefangen sitzen, oder bereits zum Tode verdammet seyn, mag kein liederlich und

gottloſes Geſindelein ins Gefängniß eingelaſſen werden; inſonderheit ſoll kein Schwelgen noch Praſſen bey ihnen verſtattet werden. Es ſollen auch ſolche Prieſter an ſie geſandt werden, welche man befindet am dienſtlichſten zu ſeyn, ſie zu unterrichten und aus Gottes Wort zu tröſten. Mit den Sichern und Hartnäckigen, auch denen, welche in Verzweifelung an Gottes Gnade und Vergebung der Sünden, in Erſchreckung vor dem Tode, oder dergleichen Anfechtungen fallen, ſoll man auf ſolche Weiſe umbgehen, wie in dem Handbuch vermeldet iſt. Zu dem Ende ſollen auch die Prieſter, ehe ſie ordiniret werden, ſich in Gewiſſensſachen und Fragen wohl kündig machen, und lernen, wie die Blöden, von dem Teuffel oder andern Schwachheiten Angefochtene, Krancke und Betrübte, oder zum Tode verurtheilte Menſchen, beſt (am Beſten) können und müſſen getröſtet werden. Wenn Prieſter die Gefangenen zum Tode begleiten, ſollen ſie darauf Acht geben, daß ihnen nicht zu viel Wein gegeben werde, damit ſie nicht truncken und dadurch unbequem werden, bußfertige Gedancken zu haben, und Gott umb ein ſeeliges Ende und ihrer Seelen ewige Wohlfahrt zu bitten [104]).

---

103. D. h. von ihrem Gewiſſen in Unruhe über ſich Bekümmerten, oft in Schwermuth und Verzweiflung Uebergehenden; auf welchem letzten Zuſtande der §. IV. hindeutet. Vergleiche auch hierbei §. IX.

104. Dieſes, in neun Paragraphen verfaßte Kapitel über die Beſuche bei Kranken und Gefangenen, iſt noch jetzt anwendbar, — bis auf §. IV., von welchem die Bekanntmachung der Todesart eines Sünders ſich nicht ohne Schwierigkeit ausüben ließe, — §. VIII., wo der Beſuch fremder Religionsverwandten, vorzüglich ihre Bekehrung, Kolliſionen erzeugen könnte, — und §. IX., mit Rückſicht auf die jetzt nicht mehr körperlich zu vollziehende Todesſtrafen, zu behandeln wäre.

Cap. XVIII.

Von Christlichem Begräbnüß.

§. I.

Die da christlich gelebet haben, sollen nach ihrer Hinfahrt aus dieser Welt ehrlich und gebührlich zur Erden bestattet werden. Der Todesfall wird von der Kantzel abgekündiget, auff den darauff nechstfolgenden Predigttag oder Betstunde, wobey Gott gedancket wird, daß er den Verstorbenen gnädig erlöset hat, mit angehängter Bitte, daß er die Betrübten trösten wolle. Nach dem Verstorbenen soll geläutet werden mit einer oder mehrern Klocken, nachdem es eines jeden Stand, vermöge Unsrer Ordnung [105]), zugelassen ist, nicht aus einigem Aberglauben, sondern des Verstorbenen Abgang damit kund zu thun, und bey den Nachlebenden christliche Gedancken von der Sterblichkeit zu erwecken.

§. II.

Das Volck soll auch ermahnet werden, bey Leichbegängnüssen und Begräbnüssen sich nach Unsern Verordnungen und Satzungen zu richten und standesmäßig zu bezeigen, bevorab, daß sie von kostbahren Särgen und Ankleidung der Todten ablassen; immaaßen hinführo nur etzliche wenige der nächsten Anverwandten und keine andere dazu sollen gebraucht und geladen werden.

§. III.

Die Wachstuben sollen gantz abgestellet werden, und nur etzliche wenige wechselsweise bey den Leichen wachen, umb Acht zu geben, daß selbigen nichts undienliches widerfahren möge. Mit Zuschliessung der Särge muß behutsam umbgegangen werden, wenn keine gar gewisse und sichere Zeichen des Sterbefalles vorhanden.

§. IV.

Wann Leichen beygesetzet werden, soll es geschehen in der Stille ohne allem Proceß (Umständlichkeit) und Beköstigung (Gelagen

und keine mehrere folgen, als welche die Leichen tragen und sonsten nothwendig dabey was zu bestellen haben. Handelt jemand hierwider, der soll 500 Dahler Silbermünze (= 250 Rtlr. Alb.) an die Kirche und gleich so viel an die Armen straffällig seyn. Keine Leiche soll über ein halbes Jahr unbegraben stehen, wo nicht sonders erhebliche Ursachen eines längern Verzugs seyn würden. Der Mißbrauch, die Leichen eigenwillig in die Gräber zu setzen, nnd sie nachmahls immerhin unbegraben stehen zu lassen, soll hiemit gänzlich verboten seyn; wie auch, wenn sie an einer Stelle begraben worden, sie wieder anderswo mit Proceß (Umständlichkeiten) ins Grab niederzusetzen, alles bey gleicher Straffe, wie obgemeldet.

§. V.

Es soll auch den Priestern hiemit ernstlich und bey Straffe verboten seyn, auff die Höffe, von denen die Leichen ausgetragen werden, hinzureisen, sie zu besingen, oder irgendwo eine Ausfahrtspredigt zu halten. Derohalben müssen diejenigen, so ihre Todten wollen begraben lassen, entweder so zeitig selbigen Tages, oder, da der Weg lang und schwer wäre, den Tag vorher die Leiche zur Kirche bringen, so daß der ordinaire Gottesdienst und Verhör des Catechismi dadurch nicht gehindert oder über die gewöhnliche Zeit verzögert werde.

§. IV.

Wann die Leiche auff dem Kirchhoffe begraben wird, muß sie nicht erst in die Kirche getragen werden, umb da zu stehen, biß die Predigt gehalten worden und nachmahls zum Grabe ausgetragen, sondern alsbald niedergesetzet und in die Erde gesencket werden. Darauff gehet man in die Kirche, umb die Predigt zu hören. Wird die Leiche in der Kirche begraben, so soll sie mitten vor die Kantzel gesetzet, und nach gehaltener Predigt ins Grab gesencket werden.

§. VII.

Die Personalien [106]) sollen nach eines jedweden Leben eingerichtet, und ohne Weitläufftigkeit, sampt (wie auch nicht mit) unverdientem und vergeblichem Ruhm, abgefasset werden.

§. VIII.

Die Gräber in den Kirchen müssen drey Ellen tieff und über das Esterich oder den Boden nicht erhöhet seyn, wodurch der freye Gang gehindert werde; sie sollen auch mit Erde zugeworffen oder auch sonsten wohl zugeschlossen und bedecket werden. Die Kirchhöffe müssen auch wohl umbgeschlossen und verwahret seyn, auch umb deren Willen, so da ruhen, ehrlich gehalten werden; derohalben gebühret es den Gliedmaaßen (Mitgliedern) der Gemeine, jedem seines Ortes, beyzutragen, was zu Bebauung des Kirchhoffes vonnöthen, bey Vermeydung der Straffe, so den Widerspenstigen bey den Kirchspielsversamblungen [107]) soll auferleget werden.

§. IX.

Neugebohrne Kinder, so die Taufe, wegen ihres schleunigen Abscheidens, nicht empfangen, sollen ihrer Eltern Lagerstatt genießen, und die Priester dabey seyn, umb Erde auf sie zu werffen und ein Gebet dabey zu thun.

§. X.

Die Kinder, so unehelich gebohren und ermordet worden, sollen auff dem Kirchhoff abseits geleget werden.

§. XI.

Die von frembder Religion allhie im Reiche sterben, genießen zwar den Kirchhoff und die Lagerstätte, aber keine Schule, Gesang oder Leichpredigt.

§. XII.

Mit Begräbniß derer, so ein gottloses Leben geführet haben und in groben Sünden sterben, soll der Priester sich nicht übereilen, sondern bey

dem weltlichen Gericht es angeben, daß darüber inquiriret und geurtheilet werde, wie es mit deren Begräbnüß solle gehalten werden. Ueber die Selbstmörder soll gleichfalls bey dem weltlichen Gerichte untersuchet und erkannt werden [108]).

---

105. Welche Vorschrift hier gemeinet wird, läßt sich nicht bestimmen. Nach der Resolution vom 30. Junius 1691, hat der Generalgouverneur diese Ordnung bestimmen sollen. Wahrscheinlich waren solche für Schweden gegeben; dagegen sind keine in Livland eingeführt. In neueren Zeiten haben die Kirchenvisitationskommissionen lokale Bestimmungen in den Kirchspielen über das Glockenläuten gegeben.

106. Diese sind ein kurzer Abriß der Lebensgeschichte des Verstorbenen und seiner Verdienste.

107. Diese sind die jetzt sogenannten Kirchen- oder Kirchspielskonvente.

108. Dieses aus zwölf Paragraphen gebildete Kapitel ist, bis auf folgende Bemerkungen, noch anwendbar:

a) Der §. V. findet bei Standespersonen zuweilen Ausnahme.
b) Ueber den §. VI. ist zu merken, daß jetzt keine Leiche mehr in der Kirche begraben werden darf, laut Patents vom 23. Febr. 1773; und daß bei Standespersonen die Leiche, oder auch nur der Sarg, während der Trauerpredigt in der Kirche auf einem Gestell zu stehen pflegt.
c) §. VIII. fällt jetzt weg, laut dem eben erwähnten Patent von 1773 und dem Patent vom 30. Julius 1773, nach welchem letzteren die Gottesäcker wenigstens 100 Faden von Kirchen und Wohnungen entfernt liegen müssen.
d) Ueber den §. X. und XI. möchten wohl nachsichtigere Grundsätze heutigen Tages eintreten.
e) Ueber den §. XII. sollte, nach der Resolution vom 30. Junius 1691, eine Verordnung erfolgen, die aber nicht erfolgt ist. Daher wird solcher, ausser bei Selbstmördern, nicht leicht angewandt.

Cap. XIX.

Vom Predigtampt.

§. I.

Es soll niemand zum Predigtampt treten, der nicht rechtmäßig und ordentlich dazu beruffen und begehret, auch von seinem Bischoffe oder Superintendenten geschickt befunden, gut erkandt und eingeweihet worden.

§. II.

Wer die Gemeine Gottes im Priesterstande bedienen will, soll gottesfürchtig, eines ehrbaren, stillen, nüchternen, keuschen Lebens, sampt unbescholtenen Nahmens und Leumuths seyn, eine reine und deutliche Sprache und Ausrede haben, auch ein ernstliches Examen außstehen von einem Bischoff oder Superintendenten und dem Consistorio, in allen Stücken, so bey den Gymnasiis und Academiis getrieben werden, und einem Priester zu gebührender Verrichtung seines Ampts vonnöthen seyn. Selbiges Examen soll geschehen: I^mo in den Sprachen, nehmlich der Lateinischen, Griechischen und Hebräischen; II^do in disciplinis philosophicis (philosophischen Wissenschaften), fürnehmlich in der Rhetorica (Redekunst), Logica (Vernunftlehre), Ethica (Sittenlehre), Phisica (Naturlehre), Arithmetica (Rechenkunst) und Computo Ecclesiastico [109]); III^tio in Theologia, und insonderheit unsern Glaubens-Articuln und locis communibus [110]); sie müssen auch beydes, auff Latein und Schwedisch [111]), auswendig wissen die Hauptsprüche, auff welche unsere Glaubens-Articul sich grünben und womit sie nach ihrem rechten Verstande bekräfftiget werden; IV^to sollen sie in den fürnehmsten controversiis und Streitfragen [112]) verhöret werden; V^to in Historia Biblica et Ecclesiastica [113]) sowohl, als auch Theologia morali et Casibus conscientiae [114]); VI^to von den biblischen Texten sollen ihnen auffgegeben werden etzliche Hauptsprüche, welche sie erklähren

und darthun sollen, wie sie damit die Wahrheit können bestätigen, die Widersprechende widerlegen [115]), und dieselbe zum rechten Gebrauch und Uebung in unserm wahren Christenthumb führen. Wer solchergestalt dazu tüchtig befunden und rechtmäßig beruffen wird, deme kann die Ordination nicht verweigert werden. Er soll auch das 25ste Jahr seines Alters erfüllet haben; es wäre denn, daß jemand innerhalb solcher Zeit durch besondere Gaben und Progressen in studiis [116]), sampt rühmlichem Leben, sich dazu dergestalt sonders geschickt gemacht, daß ihm die Ordination mit Fug nicht kann geweigert werden. Würde man bey vorhergehenden Uebungspredigten befinden, daß jemand am Gedächtniß und der Ausrede einen solchen Fehler hätte, so ihm an Ausführung seines Ampts hinderlich seyn würde, so soll der Bischoff einen solchen ernstlich abrathen und keinesweges ordiniren; wie auch nicht diejenigen, so an ihren Gliedern dergestalt bresthaft [117]) seyn, daß sie dadurch in Verrichtung des Gottesdienstes gehindert würden.

§. III.

Die an denen Academien, Gymnasien und Schulen dienen, wenn sie gleich in Philosophia Gradum Magisterii [118]) erworben hätten, müssen dennoch zu Priestern, ohne vorhergehendem Examine Theologico (theologischen Prüfung) und gehaltenen Probepredigten, nicht ordiniret werden.

§. IV.

Welche sich zum geistlichen Stande begeben wollen, sollen auch ermahnet werden, für (vor) ihren Obern auf Academien und Gymnasien sich im Predigen zu üben; und wenn sie in einer Gemeine sich wollen hören lassen, muß solches mit Erlaubniß des Bischoffs geschehen.

§. V.

Keine frembde oder unbekandte Personen, die nicht gute und glaubwürdige Testimonia (Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit) haben, mögen

zum Predigen zugelassen werden, ohne vorhergehende Beprüfung des Bischoffes oder Consistorii, und darauff schrifftlich ertheilten Zulaß.

§. VI.

Zum Priester soll niemand ordiniret werden, er habe denn bereits ein gewisses Ampt in Schulen, Gymnasien oder Academien, womit er sich ehrlich ernähren und halten könne, oder auch, da eine andere gewisse Gelegenheit ledig wäre, wozu er könnte befördert werden. Solchemnach wird hiermit Bischöffen und Superintendenten ernstlich verboten, mehrere Priester zu ordiniren, als nöthig seyn, und mit Gelegenheiten können versehen werden. Vergreiffet sich jemand hierwider, soll er dafür gebührend angesehen und gestraffet werden.

§. VII.

Wenn eine Veränderung in einer Pfarre vorgehet, so daß der Prediger entweder anders wohin befördert wird, oder mit Tode abgehet, lieget ihme oder des Verstorbenen Wittwen und Erben ob, solches bey dem Probst oder Bischoffe alsofort zu erkennen zu geben, damit sie, wegen Unterhaltung des Gottesdienstes, ungesäumte Verfügung thun mögen. Hernach mag die Gemeine, wo die Pfarre nicht Regal (nicht Kronspfarre) wäre, innerhalb sechs Monath Frist einen andern Pfarrherrn wählen, und soll der Probst auff Verordnung des Bischoffes solcher Wahl beywohnen, und der Gemeine, was sie dabey zu beobachten hätte, in einer Predigt fürhalten. Fällt die Wahl auff einen, der dessen nicht desto würdiger wäre, und [der dessen zwar würdig wäre, allein] der Bischoff befünde, daß im Stiffte andere wären, die sie nicht kennen, und welche wegen ihrer Gelahrtheit, lang geleisteten Dienste, guten Gaben und Geschicklichkeit vor denen, welchen sie verlangen, mit Beförderung billig müßten bedacht werden, die auch ein gutes Zeugniß haben, und die sichere Hoffnung geben, daß die Gemeine durch sie mercklich könnte

erbauet und in Auffnahme gebracht werden; so müssen sie (die früher Gewählten) in solchen billigmäßigen Dingen, so zu ihrem Besten gereichen, sich bedeuten und mit des Bischoffen und Consistorii Verordnung begnügen lassen. Versäumet eine Versamblung, zu rechter Zeit solche ihre Nothdurfft dem Bischoffe anzutragen, so muß er auff des Probsten deßfalls geschehene Erinnerung, einen dienlichen, guten und getreuen Pfarrherrn für sie aussehen, und nebst seinen Capitularen [119]) die Verzeichnüß auf die älteste und gelehrteste und best meritirte Schulbediente, Kriegespriester und Capläne im Stifft, welche auff eine rechtmäßige Vocation zu einer besseren Gelegenheit warten, für sich nehmen, und von selbigen einen oder zweene, so für die Tüchtigste gehalten werden, die erledigte Stelle zu vertreten vorschlagen, welche sie auch dahin schicken sollen, umb eine Probpredigt zu thun, und der Gemeinde Consens und ordentlichen Beruff zu hohlen, worauff nochmahlen des Bischoffen Bestätigungsbrieff soll ertheilet werden.

§. VIII.

Hiebey müssen insonderheit diejenigen Priester bedacht werden, welche mit Armuth beschweret sind, viele Kinder zu versorgen haben und dabey geschickt seyn, wie auch die, welche des verstorbenen Pfarrherrn sein Hauß auffrichten und unterstützen können; doch dergestalt und also, daß vornehmlich und vor allen Dingen der Gemeinde Nutzen und Bestes dabey betrachtet und gesuchet werde, nachdemmahlen solche Pfarrdienste nicht unter einem Erbrecht, sondern einer freyen ordentlichen Wahl gehören, welche von Rechtswegen auff diejenigen, welche am geschicktesten seyn und sich vor andern wohl verdienet gemacht, fallen muß. Ist ein Sohn oder Schwiegersohn vorhanden, welcher so geschickt und würdig, als jemand anders, dazu befunden würde, so ist es auch billig, daß selbiger bedacht und befördert werde.

§. IX.

Wegen Bestellung der Capläne soll zwar der Bischoff und das Capitul angesuchet werden, weiln sie der Personen Geschicklichkeit und Gaben

beſt (am Beſten) kennen, auch [die] beſte Wiſſenſchafft haben, wie weit ſie es in ihren Studiis gebracht; doch muß nothwendig der Gemeinden Wahl und Vocation vorhergehen, wobey auch des Pfarrherrn, welcher einen ſolchen Mitdiener bedarff, Conſens und Votum (Einwilligung und Meinung), daferne es für billig erachtet würde, nicht muß vorbeygegangen werden.

§. X.

Wie Wir Uns vorbehalten, alle Regalpfarren, welche entweder von Alters her ſolche geweſen, oder nachgehends durch Königliche Brieffe und Verordnungen davor erkläret worden, oder auch hinführo aus gewiſſen Urſachen dazu könnten erkläret werden [120]); als wollen Wir dieſelben mit ſolchen Männern verſehen, welche mit Gelahrtheit, geleiſteten Dienſten und Arbeit, vornehmlich bey Academien, Gymnaſien und Schulen, als auch bey Unſerm Hoff- und Kriegs-Staat, ſich umb die Gemeinde Gottes und das gemeine Beſte wohl verdient gemachet. Und damit Wir ſo viel beſſer von deren Geſchicklichkeit und Bewandnüß, ſo im Stiffte ſeyn, mögen benachrichtiget und erinnert werden: ſoll der Biſchoff, wenn eine Regalpfarre erlediget wird, mit einem Vorſchlag auff diejenigen, welche er weiß, zu ſolchen Gelegenheiten geſchickt und würdig zu ſeyn, einkommen; da Wir einen von ſelbigen oder einen andern nach Unſerm gnädigen Gutbefinden verordnen wollen. Gleichermaaßen geſtatten Wir der Gemeinde die Freyheit, einen andern in Unterthänigkeit zu begehren, welchen ſie vermeynet, dazu bequem zu ſeyn, und welcher verdienet, bey Uns in gnädigſte Conſideration zu kommen, da Wir dann nochmahls entweder einen von ihnen, oder ſonſten Jemand wählen wollen, den Wir ſelbſt kennen, und für gewiß wiſſen, daß er Unſerer gnädigen Beförderung werth ſey.

§. XI.

Die Gemeinden, ſo von Uns oder vorigen Königen ein beſonderes Privilegium wegen der Prieſterwahl erhalten haben, ſollen daſſelbe zu gute genieſſen; doch, daß der Biſchoff dabey keinesweges vorbeygegangen werde.

§. XII.

Das Jus patronatus, welches beſtehet in der Gerechtigkeit, einen Prieſter zu einer Gemeine zu erſehen, zu wählen und zu beruffen, gehöret: I^mo eigentlich denen zu, ſo es damit erworben haben, daß entweder ihre Vorfahren, oder ſie ſelbſten, von ihrem unbeweglichen Eigenthumb, als die Kirche erbauet worden, Land oder Grund dazu gegeben haben; II^do gehöret es denen zu, deren Eltern und Vorfahren auff eigenen Koſten dieſelben gäntzlich auffbauen, guten Theils erweitern, oder auch, da dieſelbe verödet oder viel verfallen geweſen, mit mercklicher Auffrichtung und anſehnlicher Beköſtigung verfertigen und verbeſſern laſſen; III^tio imgleichen denen, ſo von ihrem eigenen Lande den Pfarrhoff und die von Alters dazu gehörigen Ländereyen gegeben. Andere Verehrungen, ſo zum Behuff und Zierde der Kirchen gereichen, als Kleider, Altartafeln, Tauffſteine, Legung des Daches [121]), Uebertünchung ꝛc. ꝛc., wiewohl ſie rühmlich, ſind ſie doch nicht hinlänglich, einem das Jus patronatus in der Gemeine zu erwerben.

§. XIII.

Des Patroni Gerechtigkeit muß mit dem nicht vermenget werden, was dem Biſchoff und dem Capitulo bey Erledigung der Prieſterſtelle zu verordnen gebühret. Der Patronus iſt geſagtermaaßen befugt, zu den vacirenden (erledigten) Prieſterdienſten jemand zu erſehen und zu beruffen, und ſelbigen dem Biſchoff fürzuſtellen, welcher ihn nicht verwerffen mag, woferne nicht derſelbe ſeit der Zeit, da er ordiniret worden, ſich in Lehr und Leben mercklich verringert hätte. Wird ſelbiger verworffen, hat der Patronus ſeine Augen auff einen andern Würdigen zu wenden. Wäre aber die Wahl auff einen würdigen Mann gefallen, wider welchen der Biſchoff ſolche Einwendung, wie gemeldet, nicht hätte, muß er ihn in die vorgeſchlagene Gelegenheit einſetzen. Wenn der Prediger ſein Ampt verſäumet oder mißbrauchet, muß der Patronus oder die Gemeine ſolches dem Biſchoffe und Capitulo zu erkennen geben; aber einen Prieſter

entweder gänzlich oder auff eine gewisse Zeit vom Dienste, wenn er es verschuldet, zu setzen, solches sind Dinge, die dem Bischoffe und dem Capitulo zustehen, dessen der Patronus sich nicht anzumaaßen hat. Imgleichen auch nichtes anders, so die Lehre und die Ausführung des priesterlichen Amptes betrifft. Die andere Gerechtigkeit, so dem Patrono zukömmt, ist diese, daß ihme die gantze Gemeine mit dem Vorzug in den Kirchengestuhlen unter den Zuhörern und sonsten zu beehren schuldig ist. Der Patronus soll sich auch der Kirchen und Gemeine sorgfältig annehmen, und deren Befugnisse wider alle nachtheilige Eingriffe vertheidigen; und wenn in den Kirchengebäuden etwas neu zu machen, zu repariren oder zu verbessern vorfällt, soll solches alles mit Rath und Wissen des Patroni geschehen.

§. XIV.

Weil das Jus patronatus auff unterschiedene Art und Weise, wie obgemeldet, kann erworben werden, dahero es sich begeben kann, daß wenn in einer Gemeinde mehr als einer an solcher Gerechtigkeit gleich Theil hat, sich eine Zweyung wegen der Priesterwahl unter ihnen erhübe, so soll auff solchen Fall diejenige Wahl gelten, so auff den meisten Stimmen bestehet. Wann aber die Stimmen gleich seyn, oder ein jeder auff den seinen fällt, soll der Bischoff sie entscheiden. Entstehet ein Zwiespalt zwischen dem Bischoff eines und dem Patronum andern Theils, worüber man sich nicht vereinbahren könnte, soll es zu Unserm Ausschlag gestellet seyn.

§. XV.

Belangend die Gemeinden, in welchen Edelleute seyn, die zwar nicht aus solchen Gründen, wie obgemeldt, das Jus patronatus erworben, sondern nur vermöge der Privilegien selbiges Recht haben; bey solcher Beschaffenheit mögen diese Letztern dasselbe nicht üben, denen vorigen zum Nachtheil und Abbruch, welche nicht Privilegia mit ihnen, sondern noch ein ander Recht haben, welches von ihren Vorfahren auff sie verstam-

met, oder auch von ihnen selbsten durch Beschwerde und Kosten erlanget worden.

§. XVI.

Kein Edelmann, der nicht einen adelichen Siz in selbigem Kirchspiel hat, mag der Bauren halber, so ihm daselbst zugehören, sich des Juris patronatus anmaaßen. Bey denen adelichen Höffen und Königl. Güthern aber, welche von Uns einem und anderm, unter welcherley Conditionen geschencket und vergönnet seyn möchten, oder von jemanden vor Lohn, Verpfändungs- oder Arrende-Weise besessen werden, und hiebevor solches Jus patronatus möchten gehabt haben; daselbst wollen Wir, laut dessen, so obbemeldt, und denen deßfalls hiebevor ergangenen Verordnungen gemäß, wie Wirs am besten und dienlichsten befinden, zu thun und zu lassen Uns vorbehalten haben.

§. XVII.

Wann ein Pfarrherr auff des Bischoffs erhaltenem Bestellungsbrieff in eine Pfarre eingesetzet ist, soll ihm ein Inventarium über der Kirchen vorhandenes Eigenthumb und Geräthe, zusampt den Kirchenbüchern, überantwortet werden. Und wo es sich befindet, daß die Kirche, durch des letzt verstorbenen oder abgetretenen Priesters Verschulden, einen Abgang oder Schaden erlitten; so sollen des Verstorbenen Wittwe und Erben, oder er selbst, so die Pfarre abgetreten, solches gelten und ersetzen. Welches alles mit des Bischoffen oder dessen Adgeordneten, sampt der Kirchenvorsteher Unterschrifft, in dem Kirchenbuch soll angezeichnet und bezeuget werden.

§. XVIII.

Wann ein Priester nöthig hat, wohin zu verreisen, soll er solches der Gemeinde am nächst vorhergehenden Predigttage zu erkennen geben, und die Vorsehung (Vorsorge) thun, daß sie mit dem Gottesdienste und mit Besuchungen im Kirchspiel von einem andern Priester in seine Stelle mittlerzeit

wohl bedienet werde, worauff der Probſt genaue Aufſicht haben ſoll. Kann er keinen bekommen, der in ſeiner Stelle den Dienſt verrichte, hat er ſolches dem Probſt alſofort kund zu thun, welcher einen von den Contractiſten [122]) dazu verordnen ſoll. Wird befunden, daß ein Prieſter ſolches verſäumet, oder ohne dringende und rechtmäßige Urſachen von ſeiner Gemeinde lange wegbleibet, ſoll er von dem Biſchoffe und Capitulo deßfalls beſprochen und mit gebührender Straffe angeſehen werden.

§. XIX.

Ein Prieſter mag den Gottesdienſt in einer andern Gemeinde nicht verrichten, er werde denn dazu erbeten. Bey Begräbnüſſen, wann ein Todter aus dem Kirchſpiel, wo er gewohnet, ausgetragen, und in einem andern, wo er ſeine Lagerſtatt hat, ſoll begraben werden, alsdann ſoll ſein Seelſorger ihn begraben. Begiebt es ſich aber, daß jemand von höherem Stande bey ſeinem Leben, oder auch die Erben nach ſeinem Tode, jemand anders dazu erſehen, ſo muß ſolches bey Zeit dem Pfarrherrn des Ortes, wo das Grab gelegen, kundt gethan werden; und hat ſowohl derſelbe, als der Pfarrherr bey der Gemeine, woſelbſt der Verſtorbene gewohnet hat, die Leichengebühr unverkürtzet zu genieſſen.

§. XX.

Wenn eine Pfarre von mehren als einem Kirchſpiele beſtehet, und ſowohl von einem Paſtore als einem Capelan bedienet wird, ſoll der Pfarrherr, bevorab, da die Mutterkirche viel volckreicher wäre, in derſelben zwey oder drey Heiligen- oder Predigttage nach einander predigen, und immittelſt der Caplan in der Annexa [123]) den Dienſt thun, imgleichen an des Pfarrherrn Stelle in der Mutterkirchen predigen, wann der Paſtor in der Annexa den Dienſt verrichtet. Wo aber kein Caplan iſt, muß der Paſtor es alſo beſchaffen (einrichten), daß der Gottesdienſt ſowohl in der einen als in der andern Gemeine gebührend unterhalten werde.

§. XXI.

Wann ein Priester wegen eines groben Lasters öffentlich berüchtiget oder von jemand beschuldiget würde, worüber das weltliche Gericht zu erkennen hätte, so soll er nach den Gesetzen und Satzungen angehalten werden, sich gleich andern zu verantworten; und bleibet er so lange bey seinem Ampte, biß das Urtheil in solcher Sache ergehet. Wird er überzeuget in einer Sache, so auff Ehr und Leben gehet, und würde nicht zu Gnaden angenommen; so soll ihn der Bischoff seines priesterlichen Amptes entsagen und er nachmahls die weltliche Straffe ausstehen. Geschähe es auch, daß er begnadiget würde, sowohl am Leben als der Ehren, so ist er doch seines Amptes verlustigt, und stehet es einzig bey Uns, ob Wir auff seine merckliche Besserung ihn anderer Orten, wo seine ruchtbahre (überall bekannte) That keine Aergernüß erwecken kann, einige Beförderung wollen geniessen lassen; Und solchem Falls wollen Wir es dem Bischoff kund thun, daß er ihm des Amptes wieder gewähre. Begehet ein Priester einen Todtschlag unversehens oder aus rechter Nothwehr, soll damit gesetzmäßig verfahren werden; und so lange die Sache vors Recht hänget, hat er sich seiner Amptsverrichtung zu äussern (enthalten).

§. XXII.

Vors Gericht sollen die Priester keine andere Sachen treiben, als die, so ihre eigene Persohn, Weib, Kinder, Gesinde, oder die Priesterhöffe betreffen, oder auch zu deren Verthädigung sie von dem Bischoff und Consistorio absonderlich bevollmächtiget werden. Sie sollen auch fürsichtig und sparsam mit Bittschrifften, Einlagen, und sonderlich mit Zeugnüssen vor ihren Zuhörern sich auslassen, und sich in andern weltlichen Händeln und Handthierungen, welche sie nicht angehen und ihnen in ihren Amptsverrichtungen hinderlich seyn, nicht einmischen.

§. XXIII.

Welcher Priester sich dem Müssiggang, der Leichtfertigkeit, dem

Schwelgen und der Trunckenheit ergiebet, sich in ärgerliche Gesellschafft mischet, fluchet, schwermet, ergiebet sich dem Karten- oder Würffelspiel, oder andere dergleichen Ungebühr begehet; Imgleichen, welcher gegen seinen Bischoff und Obern in Sachen, so ihr Ampt betreffen, sich widerspenstig bezeuget: der soll zum Erstenmahl auff eine Zeit von seinem Ampte gesetzet werden, und mag der Bischoff mit dem Consistorio einem andern tüchtigen Priester, so dem Dienste so lange vorstehet, die Helffte von seinem Einkommen und Unterhalt zukehren; da er sich alsdann doch nicht bessert, soll er gäntzlich abgesetzet und ein anderer in seiner Stelle verordnet werden.

§. XXIV.

Welcher Priester einem andern nach dem Dienst trachtet, bevorab, wenn er dazu unrichtige und unzulässige Mittel gebrauchet, daß er ihn ausheben und sich wieder hineinbringen möge, ein solcher, weil er unchristlich und Gottes Gebot entgegen handelt, soll seines Amptes entsetzet werden, und nimmer wieder dazu gelangen. Begäbe es sich, daß jemanden von Uns oder dem Bischoffe und der Gemeine eine Gelegenheit wäre bewilliget worden, welche er noch nicht antreten können, und immittelst ein ander sich dazwischen steckete, und trachtete auff eines oder des andern Trieb, solche Gelegenheit an sich zu ziehen; derselbe soll mit einer scharffen Beahndung angesehen werden, wie es die Umbstände mitgeben würden. Geschähe es aber mit der andern Verläumbdung und Verunglümpfung, soll er selbiger Straffe, wie zu Anfange dieses Puncts [124]) erwähnet, untergeben seyn.

§. XXV.

Die Priester, welche sich in solchem Kauffhandel und Handthierung, so ihnen und ihrem Ampte nicht gebühret noch anstehet, einlassen, als Höckereyen von Bier, Brandtwein und Toback, oder sonsten unmäßigen Gewinn oder gewinnlosen Wucher suchen, müssen sich solcher Dinge

enthalten, daferne sie nicht ihrer Aempter und Gelegenheiten wollen verlustiret werden.

§ XXVI.

Zanckſüchtige Prieſter, welche immerfort in Uneinigkeit und Streit mit ihren Amptsbrüdern, Zuhörern und Pfarrgenoſſen, oder andern, leben, und auff Ermahnungen und Warnungen ſich nicht beſſern, ſollen ihres Amptes und Gelegenheit entſetzet werden.

§. XXVII.

Prieſter ſollen bey ſolchem Kleidertracht, ſo ihrem Stande am beſten ziemet und anſtehet, verbleiben; die geringere Prieſter mögen ſolche Tracht nicht haben, als die Biſchöffe, Superintendenten, Präſides Conſiſtoriorum und Theologiä Doctores gebrauchen.

§. XXVIII.

Prieſter ſollen ihrem Hauſe wohl vorſtehen, ſelbſten ein gottfürchtiges, ehrliches und ehrbahres Leben führen, auch mit Ernſt ihre Kinder und Geſinde dazu halten, daß ſie dergleichen thun. Vornehmlich ſollen ſie ſich hüten vor Fluchen und Schweren; andere, welche ſie in dieſem Falle ſtraffbar befinden, ernſtlich anſehen und erinnern; und in allem Thun und Weſen ſich nach der Ermahnung des Apoſtels Pauli [125]) verhalten.

§. XXIX.

Werden die Prieſter zu Gaſtmahlen geladen, mögen ſie ſich daſelbſt einſtellen, doch dergeſtalt, daß ſie ſich dabey nach ihres Ampts Pflicht und Würdigkeit betragen, und ſich ſtets hüten vor alle dem, wodurch in Gebehrden, Worten und Wercken Gott könnte erzürnet, andere geärgert und gute Sitten gekräncket werden. Sie ſollen auch diejenigen Gäſte, welche ſie vermercken, etwas ungebührliches vorzuhaben, beſcheidentlich und ernſtlich ermahnen, davon abzuſtehen; wer ſolches nicht annimbt, wie auch der, ſo den Prieſter oder andere mit Trincken beſchweren will,

soll vor (für) unhöfflich und unartig angesehen werden. Kömpt es zu Zänck- und Schlägereyen, soll der Priester suchen, solches mit Fug abzuwehren und zu verbieten. In Summa, wie die Priester andern zum Vorbild und Beyspiel im Lehren und Leben dienen sollen: also sollen sie auff sich und ihr Verhalten Acht geben, daß es redlich und ehrbar seyn möge, und ihr Licht vor den Menschen leuchten lassen, daß sie ihre gute Wercke sehen mögen.

§. XXX.

Würde ein Priester mit der hinfallenden Seuche behafftet seyn, mag er sein Ampt nicht gebrauchen, biß ihm Gott davon hilfft. Unter gleichem Gesetz gehören die Wahnsinnige, Aussätzige [126]), oder welche mit dergleichen abscheulichen und gefährlichen Kranckheiten beladen seynd, dieselbe sollen auff andere Weise versorget werden, und die Vorsorge deßfalls dem Bischoffe obliegen.

§. XXXI.

Weil der allgemeine Gottesdienst allewege und genau muß erhalten werden, und alle, so in der Gemeine wohnen, demselben in dem Hause Gottes und der Kirchen beywohnen und daselbst die Mittel ihrer Seeligkeit gebrauchen: so ist es unvonnöthen, ausser denen, so den öffentlichen Gottesdienst verrichten, einige andere absonderliche Priester zu verordnen, welche einen und andern im Hause mit Predigen bedienen können. Doch wollen Wir Unsern getreuen Unterſaßen aus Unserm Senat [127]) die Freyheit, gute und geschickte Priester anzunehmen und in ihren Häusern zu gebrauchen, nicht verwehren noch benehmen. Wenn aber die von der Ritterschafft und dem Adel solches verlangen, sollen sie erst bey dem Bischoff und Consistorio gebührenden Ortes die Ursachen, welche sie dazu veranlassen, zeigen und angeben; welche Freyheit, daheim in ihren Häusern predigen zu lassen, sie gleichwohl alle dergestalt zu nützen haben, daß es nicht öffter geschehe, als wenn eine Kranckheit oder andere recht-

mäßigen Ursachen solches erfordern, auch nicht an selbigen Stunden, da der Gottesdienst in der Kirchen pfleget verrichtet zu werden; ferner auch mit dem Beding, daß, wer einen solchen Priester annimbt und begehret, deßhalber nichtes mindern oder kürtzen möge in der Gerechtigkeit, so dem Pfarrherrn und Caplänen in der Gemeine zukömmt, auch, daß sie den angenommenen Priester, so lange er sich wohl und gebührlich verhält, nicht verstoßen, sondern ihn behalten, biß er auff andere Art kann versehen werden: gestalt der Bischoff und das Consistorium sich nicht entziehen soll, ihm (einem solchen Hausprediger), seinem Verdienst und Geschicklichkeit nach, dazu beförderlich zu seyn.

§. XXXII.

Wenn jemand, der bereits ein Priester ist, oder werden will, seinen Bischoff und Consistorium verachtet und vorbeygehet, und sich wider diese Ordnung vergreiffet, der soll vor dem Thumb-Capitul geladen, und daselbst, nach Beschaffenheit seines Verbrechens, wie es Unsere Verordnungen von ordentlichem Beruff [128]) mit sich bringen und befehlen, bestraffet und zum Gehorsam gebracht werden [129]).

---

109. Computum ecclesiasticum ist die Berechnung des Kirchenkalenders vom Osterfeste aus. (Siehe Anmerk. 90.)

110. Gemeinsprüche, allgemeine Beweisstellen oder Hauptsprüche aus der Bibel, wie sie weiterhin in diesem §. heißen, und welche zu den Beweisstellen für die christliche Glaubens- und Sittenlehre dienen. Auch sind loci communes die Definitionen der Dogmatik, wovon die Compendia vormals oft loci theologici oder communes genannt wurden.

111. In Livland auf lateinisch und deutsch, allenfalls auch noch auf lettisch und ehstnisch.

112. D. h. in den Punkten der evangelisch-lutherischen Glaubenslehre,

wo abweichende Meinungen bei einigen christlichen Religionsparteien herrschen, also in der Polemik.

113. D. i. in der Geschichte der Bibel und der Kirche.

114. D. h. in der christlichen Moral, und in der Lehre, wie bei Gewissensfällen zu verfahren (Kasuistik).

115. Nämlich derer, die der kirchlichen Erklärung entgegengesetzte Meinungen hegen.

116. D. h. welche sich durch besondere Geistesgaben und fortschreitende Aufklärung in den theologischen Wissenschaften auszeichnen.

117. D. h. kränklich oder siech.

118. D. i. den akademischen Grad oder die Würde eines Magisters der Philosophie.

119. Mit den Beisitzern des Thumkapitels oder des Konsistoriums.

120. Siehe Verordn. CXVIII.

121. In der legalen Ausgabe steht dafür Taches, welches, als ein offenbarer Druckfehler, verbessert worden.

122. Konkraktisten sind die, welche zu einer Präpositur oder Probstsprengel gehören, wie der folgende §. XXI. erklärt.

123. Siehe Anmerk. 41.

124. Dieses §. XXIV.

125. Siehe 1. Timoth. 3, 1. 7. 8. 9.

126. Dieser Aussatz könnte wohl nur ein solcher seyn, der unheilbar wäre, und dem jüdischen Aussatz im A. T. gliche.

127. Der Reichsrath in Schweden.

128. Es ist ungewiß, welche besondern Verordnungen hier, ausser dieser Kirchenordnung, gemeinet sind. Vergl. hier die Resol. vom 30. Junius 1691.

129. Unser, aus zweiunddreißig Paragraphen bestehendes, vom Predigtamt handelndes Kapitel, ist noch heutiges Tages in viridi observantia; nur sind dabei folgende Bemerkungen zu machen:

a) §. VI. wird anzuwenden selten Gelegenheit gegenwärtig, da die Zahl der Kandidaten Theologiä, bei den häufig sich erledigenden Pfarren und der Nichtkonkurrenz der Ausländer, heutiges Tages nicht zahlreich genug ist, um zu warten, daß sie sich erst in Aemtern vorher ausgezeichnet hätten.

b) Der sonst brauchbare §. VII. hat zugleich eine Einschränkung der Freiheit der Wählenden, die bei Privatpfarren, und auch wohl kaum bei Kronspfarren, geltend gemacht werden möchte, ohne Nachteil der Sache selbst.

c) Wenn auch, in Gemäßheit des §. VIII., eine solche Wahl häufig sich ereignet, so ist doch hierbei keine Notwendigkeit vorauszusetzen; daher denn dieser §. nur empfehlend angewandt werden kann.

d) Es wäre sehr zu wünschen, daß, so schwierig es auch ist, Mittel ausfindig gemacht werden könnten, wodurch, in Folge des §. IX., Kapläne oder unsere adjungirte Prediger wieder eingeführt werden würden, wenn es nicht an Subjekten mangelte, ohne erst abzuwarten, ob dergleichen gefordert werden, vorzüglich bei großen Pfarreien, entlegenen Annexis und Filialkirchen, wo jetzt Schulmeister Vorleser im Gottesdienst sind, und Prediger von schwacher Leibeskonstitution. Dadurch würde es mehr Aufmunterung zum Nachstudiren geben, und manche Erleichterung für den wirklichen Prediger, der bei großen Pfarreien vorzüglich einen Adjunkten noch etabliren könnte. In Schweden soll es bei vielen Kirchen, selbst auf dem Lande, nicht ungewöhnlich seyn, daß bei einer einzigen Kirche angestellt sind:

aa) der Pastor;

bb) der Kapellan, auch Komministe, oder Sacellarius, oder Diakonus genannt, der von der Gemeine berufen, und, als ordinärer Lehrer angesehen, von derselben besoldet wird;

cc) ein Adjunkt des Pastors, der ihn zu seiner Bequemlichkeit braucht und besoldet;

dd) ein Adjunkt des Kapellans, und zuweilen

ee) ein Adjunkt des Ministeriums. — (Siehe Hupel's nord. M. St. 7. pag. 243.)

In Livland könnte man sehr gut einen Adjunkt auf das Schulmeisterland fundiren, und einem besonderen Küster die Accidenzien des jetzigen Schulmeisters, mit einer kleinen Geldzulage, überlassen. — (Siehe Hup. N. M. St. 24. u. 25. pag. 420.)

e) Solche Gemeinden, die besondere Privilegien, nach §. X. und XI., erhalten haben, sind für jetzt in Livland unbekannt.

f) Bei Anwendung des §. XII. ist zu vergleichen Verordn. CXVIII.

g) Die Unterschiede des Patronatrechts, die im §. XV. gemacht werden, sind:
   aa) Patronatrecht, gemäß §. XII.;
   bb) Patronatrecht ex lege speciali, nach § X. und XI.;
   cc) Personen, die sonst ein Patronatrecht haben.
   In praxi kommt dieser Unterschied wohl nicht leicht vor, und bezieht sich vielleicht mehr auf Schweden.

h) Was der §. XVI. von dem Patronatrecht verschenkter Kronsgüter bemerkt, ist in der Verordn. CXVIII. und der daselbst befindlichen Anmerk. 7., durch den Senatsukas von 1781, hinlänglich näher bestimmt.

i) Was die im §. XXVII. berührte Kleidertracht zwischen Predigern und den andern Geistlichen betrifft, so scheint sie wohl vorzüglich Bezug auf Schweden gehabt zu haben. In Livland ist die Tracht der Prediger, Pröbste und des Generalsuperintendenten gleich. Dieser §. könnte also hier nur Aufmerksamkeit für die Prediger erregen, welche zuweilen, ausser ihren Amtsverrichtungen, statt der schwarzen Kleidung, eine andere, farbige, gewöhnlich mit schwarzen Knöpfen, zu tragen pflegen.

k) Diese Hausprediger, von welchen der §. XXXI. spricht, sind wohl vorzüglich auf Schweden berechnet; dagegen in Livland, wenigstens jetzt, nicht mehr gebräuchlich, wenn sie gleich zuweilen wünschenswerth wären, vorzüglich bei entfernten Kirchen, und könnten dazu Kandidaten cum venia concionandi dienen.

Cap. XX.

Von Wahl der Bischöffe.

§. I.

Wann ein Bischöfflicher Sitz erlediget wird, soll das Capitulum Uns solches zu erkennen geben, und nachmahls auff Unserm deßfalls erhaltenen Zulaß und Befehl mit der Clerisey, auff ihr Eyd und Gewissen, solche Männer benennen, welche sie meynen, zu solchem Ampt für die Kirche Gottes und dem Stifft (bischöfliches Gebiet) die Nützlichsten, und in Lehr und Leben die Geschicklichsten zu seyn, welche Gott fürchten, einen guten Leumunth haben, redlich und wahrhafftig seyn, den Geitz hassen, und bey Academien, Gymnasien oder andern vornehmen Aemptern [130]) bekandt und sich wohl verdient gemacht.

§. II.

Ehe die Priester zur Wahl schreiten, sollen sie folgenden Eyd ablegen: Ich N. N. schwere zu Gott, daß ich ohne Ansehen auff jemands Gunst und Freundschafft, Verwandtschafft oder Schwiegerschafft, oder auch eigen Nutz, solche Männer in- oder ausserhalb des Stiffts in dieser Bischoffswahl zu N. Stifft nennen will, welche ich nach meinem besten Verstande und Gewissen vor (für) geschickt halte und urtheile, solchem Ampte vorzustehen, sampt Ihrer Königlichen Majestät, meinem Allergnädigsten Könige und Herrn, getreu und hold, den Gemeinden in gemeldtem Stifft und allen andern im gantzen Vaterlande nützlich und der rechten Religion vorträglich [131]) zu seyn; diesem will ich getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helffe!

§. III.

Wenn die Wahl geschehen ist, hohlet das Capitulum alle Zetteln zusammen, verzeichnet in einem Register derer Nahmen, welche Stimmen

bekommen haben, und überschicket Uns dasselbe. Nachmahls wollen Wir einen von den erwählen, welche solchergestalt genennet und vorgeschlagen worden, oder auch jemand anders, welchen Wir dazu würdig und zum Bischoffsampt dienlich befinden.

§. IV.

In der Wahl eines Ertz-Bischoffen sollen alle Thumb-Capituln im Reich ihre Stimmen haben; und wenn der Todesfall sich begiebt, muß das Thumb-Capitul in Upsala Uns solches in Unterthänigkeit zu erkennen geben: Alsdann Wir wegen der Wahl Unsern gnädigsten Befehl werden ergehen lassen, daß die, welchen solches gebühret, mit ihren Stimmen einkommen mögen [132]).

---

130. Wahrscheinlich sind hier die geistlichen Hofstatsämter gemeinet.

131. D. h. zuträglich.

132. Dieses, in vier Paragraphen bestehende Kapitel, ist bei der Wahl eines Superintendenten in Livland gar nicht anwendbar: denn es wird bei erledigter Superintendentenstelle vom Oberkonsistorium die Anzeige bei der Ritterschaft gemacht, welche ex jure episcopoli das Wahlrecht hat, und den Kandidaten aus den Predigern des Landes, ja auch wohl aus fremden Ländern, bei dem Obervorgesetzten der Provinz in Vorschlag bringt, der denn dem Landesherrn die Wahl zur Bestätigung vorlegt; und findet bei der ritterschaftlichen Wahl kein Wahleid Statt. Vergleiche hierbei pag. 137, Cap. 6., und pag. 153, Anmerk. 22., in diesem 2ten Bande der S. L. G.

Cap. XXI.

Wie ein erwählter Bischoff soll ordiniret werden.

§. I.

Wann ein Bischoff ordiniret wird, soll der Ordinator, nach gehaltener Predigt, das Volck kürtzlich erinnern, was es vor eine große Gnade und Wohlthat Gottes des heiligen Geistes sey, daß er treue Lehrer in seine Gemeine sendet, welche nicht allein insgesampt das Wort Gottes predigen sollen, sondern auch etzliche, welche Gaben empfangen haben, zugleich über die Andern Auffseher seyn, und Acht haben müssen, wie treulich und fleissig diejenigen, so unter ihrer Auffsicht und Gehorsam stehen, ihre Amptspflicht im Lehren und Leben vollbringen. Darauff wendet er seine Rede zu der vorgestelleten und zum Bischoffsampt beruffenen Persohn, und bittet Gott für ihn, daß er selbigem so fürstehe, daß er Gott gefällig und seinem anvertrauten Stiffte heilsam und ersprießlich seyn möge.

§. II.

Darauff wird verlesen die Ermahnung des Apostels Pauli an Titum und Timotheum [133]) von eines rechtschaffenen Bischoffen behörigen Eigenschafften und Kennzeichen, und nachmahls Unsere ihm ertheilte Vollmacht [134]). Worauff er (der neue Bischof oder Superintendent) in Gegenwart der gantzen Gemeinde, die Hand auff die Bibel legend, folgenden Eyd abstattet, welchen er auch nachmahls schrifftlich verfassen, unterschreiben, und zu Unserer Cantzelley einsenden soll:

Ich N. N. gelobe und schwere zu Gott und seinem heiligen Evangelio: Demnach ich im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit dieses Bischoffsampt annehme, daß ich nicht allein selbsten bey dem reinen Wort Gottes und der rechten Religion beständig verbleiben will und soll, sondern auch meine Sorgfalt dahin richten, daß alle andere, beydes, Lehrer

und Zuhörer im Stiffte, auch dabey verbleiben, und ihr Leben ohne Aergernüß führen mögen, dabey ich mich der Lehre und Ermahnung des Apostels Pauli an Titum und Timotheum, vom Ampt und Gebühr eines rechtschaffenen Bischoffs, gemäß bezeigen will. Ich soll auch getreulich darauff Acht haben, daß in dem mir anvertrauten Stifft es gebührend zugehe mit Unterweisung der Jugend im Catechismo und ihren Christenthumbs Stücken, mit rechter Ausspendung der Sacramente, des Himmelreichs Schlüsseln, und deren gehörigen Gebrauch, zu welchem Ende ich auch fleissig visitiren soll in allen Gemeinen des mir anvertrauten Stiffts, und dabey genau nachfragen und untersuchen, wie alles zugehe, was die Priesterschafft vor Fleiß gethan, insonderheit wie sie lehren und leben. Imgleichen will und soll ich vor (für) meinen rechten Erbkönig erkennen und halten, den Großmächtigsten König und Herrn Carl den XI., der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürsten in Finnland, Herzogen zu Schonen, Ehsten, Liefland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin-Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfaltz-Grafen beym Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzogen; und nach Ihro Königl. Majestät tödtlichem Hintritt, welchen Gott lange abwende, Ihro Königl. Majestät ehelichen Leibeserben von Erben zu Erben, welche zu Folge des Königl. Hauses vollkömblichen Erbrechtes zum Reiche und nach Ordnung der Succession zu Besitzung des Königlichen Thrones gelangen. Ich soll auch Ihrer Königl. Majestät, Dero hochgeliebten Gemahlin, meiner Allergnädigsten Königin, und Höchstgemeldeten Königlichen Leibeserben, holdt, und Deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn, und alle der hohen Königlichen Gewalt zuständige Gerechtigkeiten nach äusserstem Verstand und Vermögen beobachten und verthädigen. Ich soll mir auch höchst angelegen seyn lassen, alles, was Ihrer Königlichen Majestät einigerley Weise zu getreuen Diensten und Nutzen gereichen könnte, zu befördern; hingegen Ihrer Königl. Majestät und Dero Reichs Schaden und

Unheil nach meinem Vermögen hindern und wehren, und da ich dergleichen obhanden zu seyn vermercke, in Zeiten zu erkennen geben. Ich soll auch zur Nothdurfft tüchtige Priester verordnen, welche im Leben, Lehre und Gabe zu solchem Ampte die Geschickteste und Dienlichste erfunden werden, und nie umb schnöden Gewinn und Vortheil, oder Freundschafft und Verwandtschafft, oder anderer dergleichen Ursachen halber, einen Untüchtigen und Ungeschickten, oder welcher vorher nicht gebührend examiniret worden, zu dem heiligen Predigtampt gestatten und zulassen; auch keinen Geschickten und Würdigen, welcher einen rechtmäßigen Beruff hat, davon hindern und abhalten. Gleichmäßigen Eyffer und Fleiß will und soll ich auch in meinem Ampte erweisen, wenn jemand bey Gymnasien und Schulen soll angenommen, und zu Erziehung und Unterweisung der studirenden Jugend verordnet werden, dermaaßen, daß solche Personen dazu ersehen werden, welche die dazu benöthigten Gaben haben, und der Jugend zur Erbauung und Auffnahme in ihren Studiis und allen Christlichen Tugenden dienen können; und hierbey fürnehmlich auff der Gemeinden und der Jugend Nutzen und Bestes sehen. Ich soll auch allezeit den Landfrieden suchen, selbst getreu und gehorsam seyn, und so viel mir zustehet, den Gehorsam gegen die ordentliche Obrigkeit beschaffen, auch die Priesterschafft dahin halten, daß sie allezeit von dem weltlichen Regiment, so von Gott verordnet ist, gute Gedancken und Rede führen mögen. Auch soll ich mich nicht mischen in einige weltliche Händel, so meinem Ampte nicht anständig seyn; und in allem übrigen mich nach der von J. K. M. publicirten Kirchenordnung gehorsamlich richten, auch die Priesterschafft des Stifftes, ein gleichmäßiges zu thun, allen Ernstes anhalten und ermahnen. Dieses alles soll und will ich durch die Gnade Gottes gerne thun, so wahr mir Gott helffe an Leib und Seele.

§. III.

Wenn der Ordinandus (der neue Bischof) darauff sein Glaubensbekäntniß gethan hat, überträgt ihm der Ordinator das bischöffliche Ampt,

im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes; leget nachmahls zugleich mit den andern anwesenden Bischöffen oder Priestern die Hände auff sein Haupt, so lange das Vaterunser gebetet wird, mit Hinzufügung eines andern dienlichen Gebets; worauff der Segen gesprochen, und zum Beschluß ein Gesang gesungen wird [135]).

---

133. Siehe Anmerk. 125.

134. D. i. das Konsistorium.

135. Dieses in drei Paragraphen bestehende Kapitel ist noch jetzt bei der Ordination eines Superintendenten anwendbar. Nur merke man:

a) Der Ordinator eines Superintendenten ist der älteste Probst oder der älteste geistliche Assessor im Oberkonsistorium.

b) Der Superintendent schwöret, als solcher, zwar den im §. II. vorgeschriebenen Amtseid: nur, daß der Huldigungseid dem russischen Regenten geleistet wird. Ausser diesen Eiden, hat er noch im Konsistorium den Richtereid (s. pag. 136, Cap. 5. in diesem Bd. II. der S. L. G.) abzulegen.

Cap. XXII.

Auff was Weise die Priester sollen ordiniret werden.

§. I.

Alle Ordinationes der Priester sollen auff vorhergegangene Abkündigung in der Kirchen geschehen; es wäre denn, daß die höchste Noth ein anderes erforderte.

§. II.

Der Bischoff tritt mit denen, so ordiniret werden sollen, ins Chor, und nachdeme er das Volck mit einer kurtzen Rede von der

Einsetzung des Predigeramptes, der Priester Beruff und Ampt unterrichtet hat, wird gesungen: Komm heiliger Geist ꝛc., und darauff wird ein Gebet gethan, daß Gott, welcher ist ein Herr der Erndte, wolle treue Arbeiter in seine Erndte senden. Wann solches geschehen, hält ihnen der Bischoff vor, was nach Anleitung der Lehre und Ermahnung des Apostels Pauli an Timotheum und Titum [136]) ihre Pflicht sey. Darauff sollen sie die Hand auff die heilige Bibel legen, und folgenden körperlichen Eyd thun, welchen sie auch nachmahls schrifftlich verfassen, und mit ihren Nahmen unterzeichnen sollen, so im Consistorio zur Verwahrung beygeleget wird.

Ich N. N., so zu dem heiligen Predigtampt jetzo beruffen und angenommen werde, gelobe und schwere zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich in solchem Ampte weder heimlich bey mir selbsten hegen, noch öffentlich vor meinen Zuhörern ausbreiten und predigen wolle einige andere Lehre, als welche Gott der heilige Geist selbst dictiret und gelehret hat, und in der heiligen Bibel weitläufftig verfasset, kürtzlich aber in Unserm Glaubensbekänntnüß und den angenommenen Symbolis, dem Apostolico sowohl als dem Niceno und Athanasiano, sampt der ungeänderten Augspurgischen Confession, so auff dem Concilio zu Upsala im Jahr 1593. von allen Reichsständen angenommen und approbiret worden, begriffen ist. Ich soll auch die hochwürdigen Sacramente recht administriren und gebrauchen, und die Catechismuslehre mit meinen Zuhörern, nach dessen rechten Verstand, fleissig treiben. Ingleichen soll und will ich für meinen rechten Erbkönig erkennen und halten den Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Carl den XI., der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc. ꝛc. Und nach Ihrer Königlichen Majestät tödtlichem Hintritt, welchen Gott in Gnaden noch lange abwenden wolle, Ihrer Königlichen Majestät eheliche Leibeserben, von Erben zu Erben, welche zu Folge des Königlichen Hauses vollständigen Erbrechts zum Reiche und nach der Ordnung der Succession zum Besitz des Königlichen Thrones gelangen.

Ich soll auch Ihrer Königlichen Majestät, Dero hochgeliebten Gemahlin, meiner Allergnädigsten Königin, und Höchstermeldeten Königlichen Leibeserben, holdt, und Deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn, und alle der hohen Königlichen Gewalt zustehende Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten nach äusserstem Verstande und Vermögen beobachten und verthädigen. Ich soll mir auch höchstens angelegen seyn lassen, alles, was Ihrer Königl. Majestät einigerley Weise zu getreuen Diensten und Nutzen gereichen möchte, zu befördern, hingegen Ihrer Königl. Majestät und Dero Reichs Schaden und Verderb nach meinem Vermögen hindern und abwehren, auch, da ich dergleichen obhanden zu seyn vermercken würde, bey Zeiten zu erkennen geben. Ich will auch meinem Bischoff und geistlichen Obern alle gebührende Ehre und Gehorsam erweisen, und was mir in meinem Ampte aufferleget wird, getreulich ausrichten. Durch ungebührliche Mittel und widerrechtliche Bemühungen will ich meine Beförderung nicht suchen. Ich will im göttlichen Wort mich jährlich, ja täglich mehr und mehr suchen zu erbauen, in der Kundschafft der Glaubens-Articuln mich stärcken, auch in meinen andern nöthigen Studiis weiter fortfahren. Ich soll auch durch göttliche Gnade das Wort der Wahrheit recht austheilen und mein Ampt redlich ausführen, auch mich eines gottseeligen, ehrbaren und nüchternen Lebens und Wandels befleissigen, alle leichtfertige Gesellschafft und Ueberfluß im Essen und Trincken und Kleidern meiden, auch schandbahre Worte und Narrentheidungen, sampt ärgerlichen Thuns und unhöfflicher Gebehrden, mich enthalten; hingegen in Sitten, Worten und Wercken dergestalt mich bezeugen, wie es einem rechtgesinneten Lehrer eigenet und wohl anstehet, so daß ich darin andern mit gutem Exempel vorgehen könne. Ich soll auch beflissen seyn, eine gute und gebührende Kirchendisciplin unter meinen Zuhörern, Ihro Königl. Majestät publicirten Kirchenordnungen gemäß, zu halten, sie ermahnen zur Uebung der Gottseeligkeit, allgemeinem Landfrieden, ehrbaren Leben und Wandel, sampt Einigkeit und Liebe gegen einander,

auch für die hohe Obrigkeit zu beten, sie ihrer unterthänigen Pflicht und Treue erinnern und zum Gehorsam fleissig ermahnen. Ich soll auch mich in keine weltliche und meinem Ampte unanständige Händel einmischen, oder mich solcher Sachen anmaaßen, welche einem Priester und Lehrer nicht geziemen. Ich soll mich auch wohl hüten für (vor) Geitz und schnöden Gewinn; und wann ich in einer Gemeinde eingesetzet werde, von meinen Zuhörern nicht ein mehreres fordern, als mir mit Recht zukömmt, und dieselbe, vermöge Königl. Ordnungen, welche entweder bereits gemachet seyn, oder inskünfftige gemachet werden, zu geben schuldig sind; insonderheit will ich die Armen über ihr Vermögen nicht anstrengen noch beschweren; viel weniger jemanden, wegen ermangelndem Abtrag gebührender Gerechtigkeit, von den Mitteln der Seeligkeit und den Kirchen-Freyheiten ausschliessen, sondern wider die Säumhaffte, nach Bewandnüß der Sachen, Hülffe und Handreichung gebührender Orten bey den Befehlshabern oder Richtern suchen. Würde ich worin fehlen, und von meinen Obern besprochen und gewarnet werden, will ich durch göttlichen Beystand mich gerne darnach richten und bessern. Dieses alles, und was Höchstermeldete Ihro Königl. Majestät publicirte Kirchenordnung sonst mehreres meldet, und mich als einen rechten Priester zuverbindet, will und soll ich getreulich, nach meinem höchsten Vermögen, ohngesäumet beobachten und halten, ohne Gefehrde und arge List; So wahr mir Gott helffe an Leib und Seele!

Hierauff träget der Ordinator ihnen das Predigtampt auff, im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, und leget mit der übrigen anwesenden Priesterschafft die Hände auff ihre Häupter, so lange das Vater-Unser gebetet wird. Und wenn sie ordiniret worden, werden sie ermahnet mit den Worten des Apostels Petri, daß sie hingehen und weiden die Heerde Christi [137]). Darauff folget der Seegen, und wird nachmahls alles mit einem dienlichen Gesang geschlossen.

§. III.

Nach der Ordination sollen die Ordinirten ihren Priesterbrieff [138]) von dem Bischoff nehmen, worin von ihrem rechtmäßigen Beruff und Ordination gezeuget wird.

§. VI.

Welcher sich erkühnet, das priesterliche Ampt zu gebrauchen, und wäre dazu weder erkohren noch beruffen, noch auff diese fürgeschriebene Weise vom Bischoff ordiniret, der soll von dem Consistorio bestraffet werden; es wäre dann, daß er vom Bischoff, sonderlicher Ursachen halber, Erlaubniß hätte, in einer gewissen Gemeine zu predigen. Wann ein Priester ausserdem und eigenen Gefallens jemanden in seiner Gemeinde zu predigen verstattet, soll er deßfalls vom Consistorio hart zu Rede gesetzet und mit einer Arbitralstraffe beleget werden [139]).

---

136. Siehe Anmerk. 125.

137. Siehe 1. Petri 5, 2.—34.

138. Siehe Anmerk. 134.

139. Dieses, aus vier Paragraphen bestehende Kapitel, von der Ordination eines Predigers, ist noch jetzt anwendbar; nur trifft, in Stelle des hier im §. II. aufgeführten Huldigungseides, der heutige ein, wie beim Superintendenten. (Siehe Anm. 135., b.)

Cap. XXIII.

Wie ein ordentlicher beruffener Pfarrherr in einer Gemeine soll eingesetzet (introduziret) werden.

§. I.

Vors erste soll in der vacirenden Gemeinde acht oder vierzehen Tage vorher abgekündiget werden, daß ihr Pfarrherr in der Gemeine or-

deutlich soll installiret (eingesetzet) werden. Und wann solches geschiehet, soll der Bischoff, oder jemand anders seinetwegen:

1) die Zuhörer ermahnen, daß sie Gott dancken und bitten für rechtgesinnete Lehrer, welche er sendet, seiner Gemeinde zu Erbauung und Seeligkeit, und daß sie selbige mit Fleiß hören, und das Wort Gottes, so geprediget wird, lernen, und in einem feinen guten Hertzen bewahren, sie lieb und werth halten, und aus gutem Willen unterhalten mögen, damit sie ihr Ampt mit Freuden und nicht mit Seufzen thun.

2) Soll er (der Introduktor) den Pfarrherrn ermahnen, Gott umb Verstand und Erleuchtung allezeit inbrünstig anzuruffen, sich in Lesung der Bibel und anderen gottseeligen Schrifften fleissig zu üben, und als ein getreuer Diener Gottes sein heiliges Wort lauter, rein und unverfälscht zu lehren; dazu mit einem geschickten und tugendhafften Leben und Wandel seinen Zuhörern ein gutes Beyspiel zu geben; wozu ihm der Bischoff Gnade und Hülffe von oben anwünschet. Hernach wird das Vater-Unser und ein ander dienliches Gebet, sampt dem Seegen, gesprochen, und zum Beschluß ein geistlich Lied gesungen.

§. II.

Wann dieses alles abgehandelt, und der neue Pfarrherr eingenommen worden, soll alsofort in seiner, sampt der Kirchenpfleger und der Sechsmänner [140]) Gegenwart, untersuchet werden, was vor ein Inventarium und Geräth, nebenst anderem Eigenthumb, bey der Kirchen in Vorrath sey, welches genau soll besichtiget und mit dem Kirchenbuche und den vorigen Inventarien collationiret werden. Dasselbe soll auch mit dem Inventario des Priesterhoffes, im Beyseyn jemandes der Cronbedienten [141]), welchen der Landhöffding dazu verordnen würde, geschehen; Und da es sich befindet, daß solches nicht verbessert, sondern verringert

wäre, so sollen des vorigen Pfarrherrn Erben verpflichtet seyn, solches zu erstatten, und es besser, nicht aber schlimmer, dem, so nachkömmet, zu liefern. Solches alles wird in dem Kirchenbuch verzeichnet, und von dem Bischoff oder dessen Abgeordneten zugleich mit denen andern gegenwärtigen Priestern bezeuget und unterschrieben [142]).

---

140. Siehe Anmerk. 47.

141. Ein solcher Kronsbeamter würde nur bei Kronspfarren eintreten, und gebühret dieses Geschäft dem Kreiskommissär; bei Privatpfarren wäre es Sache der Kirchenvorsteher.

142. Dieses, in zwei Paragraphen bestehende Kapitel von der Introduktion eines Predigers, ist heutiges Tages ganz anwendbar. Vergleiche hierbei Anmerk. 141. — Die Arbeiten eines livländischen Predigers hat Hupel in den N. M., St. 24. u. 25., pag. 399, aufgezählet, deren Richtigkeit jeder Leser selbst beprüfen mag, ob viele nicht im bloßen Soll bestehen.

Cap. XXIV.

Von Bischöffen, Superintendenten, Pröbsten, Pfarrherren, Capplänen, sampt andern Kirchenbedienten.

§. I.

Die Bischöffe und Superintendenten, welche zu Auffsehern in ihren Stifftern über die Gemeine Gottes gesetzet seyn, sollen nicht allein selbst die reine Lehre predigen, sondern genaue Acht darauff geben, daß die Priester, welche unter ihrer Obsicht stehen, gleichermaaßen das Wort Gottes lauter, rein und unverfälscht ihren Zuhörern fürtragen, die Sacramente nach Christi Einsetzung recht administriren, die Kinderlehre fleissig

treiben, das Volck zum Gebet und den Wercken der Christlichen Liebe anhalten, als da seynd: Almosen geben an die Armen, die Krancken pflegen, der Betrübten Tröstung und der Todten Begrabung [sich befleissigen], und in solchem allen ihnen mit gutem Exempel und unärgerlichem Leben vorgehen mögen. Sie sollen auch zusehen, daß der Gottesdienst solchergestalt verrichtet werde, wie es Gottes Wort befiehlt, und diese Unsere Verordnung es in sich hält.

§. II.

Die Streitsachen, so zum geistlichen Gericht eigentlich gehören, und hier oben [143]) specificiret worden, sollen sie (die Bischöfe oder Superintendenten) mit aller Gerechtigkeit erörtern und entscheiden, und alles, was zur Ehre Gottes, der Kirchen Dienst und Disciplin gereichet, sonsten auch dem Predigtampt zustehet, getreulich befördern und wohl verrichten.

§. III.

Die Bischöffe sollen auch über Gymnasia und Schulen, wie auch über die Erziehung der Jugend nach der Schulordnung [144]), Auffsicht haben, worin keiner einige Aenderung eigenwillig zu machen hat. Sie sollen auch sehen auff die Lectores und Schulmeister [145]), mit was Fleiß, Eyffer und Nutzen sie ihre Aempter verrichten; die, so dazu ungeschickt und säumhafft seyn, abschaffen, und keine andere dazu befördern, als welche sie gewiß kennen, und der Jugend nützlich zu seyn befinden.

§. IV.

Zudem sollen sie zugleich mit dem Consistorio Sorge tragen, umb die Einkünffte der Thumbkirchen [146]), deren Inventariis, Gründen, Höffen, Häusern, Gebäuen, Geldern, Rechnungen, und was selbige sonsten einigermaaßen betreffen möchte.

§. V.

Weil die Stiffter groß, und das Ampt schwer ist, wegen vielfältiger Geschäffte, so dabey zu verrichten seyn, soll der Bischoff die Consistoriales (Konsistorialglieder) zu Gehülffen haben, wie auch in den Städten und auff dem Lande die Pröbste, mit deren Rath er ein und anders, Amptswegen, ausrichten soll.

§. VI.

Der Bischoff soll in seinem Stifft einmahl im Jahr so viel Gemeinden, als möglich ist, visitiren, und ausser dem Probst und etzlichen Contractisten [147]) einen von dem Capitul und dessen Notarium zu Hülffe nehmen.

§. VII.

Der Terminus zur Visitation wird etzliche Predigttage vorher abgekündiget, wie auch kürtzlich angedeutet, was dabey soll verrichtet werden; und müssen beydes, Lehrer und Zuhörer, sich dazu schicken und bereiten. Keine Zuhörer, hohe oder niedrige, Kinder oder Dienstbothen, auch nicht die von frembder Lehre, welche in selbigem Kirchspiel wohnen, mögen ausser rechtmäßigen Ehehafften [148]) davon bleiben, ausgenommen so viele, als zu des Hauses Wartung und Sicherheit nothwendig daheim müssen gelassen werden. Der Ungehorsamen und Widerspenstigen Nahmen sollen auffgezeichnet werden, und wer ohne dringenden Vorfall ausbleibet, soll der Kirchen einen Thaler (= ½ Rtlr. Alb.), Kinder aber und Dienstbothen zwey Marck Silbermüntz (= 10 Mark, oder, nach dem jetzigen Kurse der Rubel, 31½ Kopeken Silbergeld,) büßen.

§. VIII.

Bey Ankunfft des Bischoffs zu dem Probst- oder Pfarrhoff, soll der Probst selbst zuerst vor (für) sich und seinen Amptsverrichtungen Rechen-

schafft geben, auch vom Zustand der Gemeinde, und was Lehrer und Zuhörer einigermaaßen angehet, und wovon der Bischoff Kundschafft haben muß, ausführlichen Bericht abstatten. Der Pfarrherr soll dem Bischoff zu erkennen geben, wie er seine Studia fortsetzet, und auff was Weise und nach welcher Ordnung er seine Predigten einrichtet. Jmgleichen soll er ein Verzeichniß mit Columnen [149]) einlegen, wie seine Pfarrkinder in der Catechismuslehre zugenommen, nach welchem Verzeichniß sie auch sollen folgenden Tages verhöret werden. Darnach wird untersuchet, was auff des Bischoffs Befehl verrichtet wäre, seit die letzte Visitation gehalten worden. Jmgleichen, wie sich Capläne, Kriegspriester und Studenten in selbigem Kirchspiel verhalten. Nachmahls werden die Kirchenbücher fürgenommen, in welchen, unter gewissen Blättern und Tituln, eingeführet werden:

1) Die Inventaria auff Alles, so der Kirche gehöret, an liegendem und fahrendem Haab [150]), mit allem dazu gehörigen Unterricht.
2) Der Kirchen Einkünffte, wie die Nahmen haben mögen.
3) Des Pfarrhoffes Inventarium und dazu gehörige Ländereyen.
4) Das Register der Gestühle, in welchem von Jahren zu Jahren die Veränderungen, so damit vorgehen, müssen auffgezeichnet werden; die Streitigkeiten aber wegen der Stühle, welche durch Vergleich nicht können geschlichtet werden, gehören vors weltliche Gericht.
5) Die Rechnung auff Ausgabe und Einnahme, jedes Jahr absonderlich, unter Credit und Debet [151]) recht abgefasset, auch von dem Pfarrherrn und Kirchenpflegern unterschrieben, nachdem selbige in der Gemeinde Gegenwart verlesen und wahrhafftig befunden worden.
6) Was in der Kirchspielsversamblung von der Kirchen Nothdurfft beschlossen worden.
7) Was sich in dem Kirchspiel etwa ungemeines (Ungewöhnliches) zugetragen, und von einem oder andern sonderlich Gutes oder Böses betrieben worden, oder auch, was auſſer ordentlichem Lauff der Na-

tur an den Elementen oder an lebendigen und lebloſen Dingen ſich ereignet hätte, ſo zu verzeichnen würdig wäre.

8) Die Viſitationsacta.

9) Aller Neugetrauten und ihrer Eltern Nahmen, mit beygefügtem Unterricht, von wannen ſie hergekommen, und was Gezeugniß ſie gehabt haben.

10) Alle Kinder, ſowohl ehelicher als unehelicher, wie auch ihrer Eltern und Gevattern Nahmen, an welchem Tage ſie gebohren und getauffet, auch mit Benennung des Orthes, wo ſie gebohren worden.

11) Die Nahmen der Verſtorbenen, ſo in der Kirchen oder auff dem Kirchhoffe begraben worden, mit kurtzem Bericht von ihren Lagerſtätten, Stande, Weſen, Leben und Alter.

12) Die Nahmen derer, welche zu einer oder andern Zeit in die Gemeinde einziehen, oder von dannen abziehen, mit Bericht, woher ſie gekommen, wie ſie ſich verhalten, und wohin ſie gefahren.

13) Das Beichtbuch, oder ein Verzeichniß auff die Pfarrgenoſſen, nach ihren Dörffern und Wohnungen, in gewiſſe Columnen vertheilt, worin eines jeden, der leſen kann, erlangte Wiſſenſchafft in der Catechismuslehre beſchrieben wird, ſoll abſonderlich eingerichtet und von dem Prieſter mit ſeinen Tituln in behöriger Richtigkeit gebracht werden, und zwar zwiſchen dem Tag, der die Viſitation verkündiget, und [dem], an welchem ſie gehalten wird.

Wenn dieſes alles dem Biſchoff oder Probſt wird überreichet, ſollen die Kirchenvorſteher dabey ſeyn, da auch dann der Pfarrherr ein Memorial auff die Sachen und Geſchäffte, welche er bey der Viſitation anzutragen hat, übergeben ſoll.

§. IX.

Den folgenden Tag, wann das Volck in den Kirchen verſamblet iſt, wird die Viſitation mit dem Gottesdienſt angefangen. Die Predigt wird

von dem Pfarrherrn, oder, wann selbiger kranck ist, von dem Caplan gehalten.

§. X.

Darauff wird die Verhörung des Catechismi vorgenommen, da (wobei) nicht allein darauff muß Acht gegeben werden, was das Volck auswendig hersaget, oder auch aus dem Buche liesest, sondern auch, wie sie den Text selbsten, und D. Lutheri Auslegung, verstehen und begreiffen. Nach gehaltenem Verhör werden die Weibsbilder und alle junge Leute nachher Hauß beurlaubet; die fleissig gewesen, werden gerühmet, und die Säumigen zu größerem Feiß und Sorgfalt ermahnet. Die Männer verbleiben in der Kirchen, und die Elteſten treten zum Chor hinein. Alsdann wird des Pfarrherrn übergebener Denckzettel [152]), auch was sonsten die Gemeinde insgemein oder jemand insonderheit zu erinnern hat, oder die Visitatores nöthig finden der Gemeinde vorzustellen, fürgenommen. Was in dem Kirchenbuch zu verzeichnen ist, solches soll geschehen, ehe sie von einander scheiden; und sollen auch vorher die Acta Visitationis von dem Notario verfertiget und von den Visitatoren unterschrieben werden.

§. XI.

Die Eltern müssen treulich ermahnet werden, daß sie ihre Kinder in ihren Christenthumbsstücken wohl und fleissig unterrichten lassen; Und welchen diese Vorsorge in der Gemeinde oblieget, es sey der Caplan oder der Küster, müssen dazu gehalten werden, daß sie die Kinderlehre fleissig treiben, und die Kinder unterweisen, im Buch zu lesen.

§. XII.

Von den Einkünfften des Siechenhauses im Kirchspiel, und wie selbige verwaltet werden, deßfalls sollen die Visitatores sich auch genau unterrichten lassen, und der Krancken Bestes auff alle Weise befördern.

§. XIII.

Bey den Visitationen mag niemand etwas nehmen von den Kirchengeldern, und dem Bischoff oder Probst verehren; sondern, wann der Pfarrherr oder die Gemeine, aus gutem und freyem Willen, gemeynet seyn, ihnen etwas zu geben, soll es von ihrem eigenen, und nicht der Kirchen Mitteln, geschehen, als welche zu derselben eigenem Behuff und Diensten müssen verwahret und unverrückt beybehalten werden.

§. XIV.

Wann ein Bischoff sein Ampt versäumet, und aus Trunckenheit oder anderer Ungebühr seine Pflicht hinansetzet, oder in der Lehre und Religion einige irrige Meynungen hervorbringet; so sollen die Consistoriales ihn bescheidentlich ermahnen und warnen; Und da er ihre Ermahnung ausschlägt, solches dem Ertzbischoffe zu erkennen geben, der ihn warnen soll, davon abzustehen; Würde er alsdann sich noch nicht bessern, soll die Sache bey Uns angegeben, und er solchenfalls, nach Bewandnüß seines Verbrechens, gebührend gestraffet und seines Amptes entsetzet werden.

§. XV.

Ein Bischoff verwircket auch sein Ampt, wann er, umb Geschencke willen, untüchtige und unwürdige Personen zur Ordination und Pfarren befördert; oder auch, wenn sichs befindet, daß es aus Nachlässigkeit, oder umb Verwandt- und Freundschafft willen, ohne wohlgeprüfeter Geschicklichkeit und Würdigkeit, geschehen.

§. XVI.

Wann jemand von Predigern seinen Bischoff und Obern aus Haß und Neid fälschlich und unerweißlich beschuldiget und anklaget, verläumbdet, belüget und affterredet, soll derselbe nicht allein seines Amptes verlustig seyn, sondern auch nachmahls beym weltlichen Gericht, seinem

Verbrechen nach, gestraffet werden. Befindet sichs aber, daß er mit Wahrheit und Bescheidenheit, und aus rechtem Eyffer umb Gottes Ehre und der Gemeinde Wohlfahrt, etwas angegeben, soll er von Uns wider alle Verfolgung in Schutz genommen werden.

§. XVII.

Alles, so hier oben, wie auch in dieser Unserer gantzen Verordnung, von Bischöffen gemeldet worden, muß auch auff die Superintendenten, welche mit ihnen in gleicher Pflicht und Ampte stehen, gezogen werden.

§. XVIII.

In einer jeden Probstey auff dem Lande muß ein Probst seyn, wozu der Bischoff, nachdem die Contractisten [153]) mit ihrem Vorschlag eingekommen, die Personen erwählen soll, welche unter andern Priestern dazu die dienlichsten seyn, damit er von selbigen in Kirchensachen desto besseren Beystand haben möge.

§. XIX.

Des Probsten Ampt bey der Visitation ist:

1) Fleissig zuzusehen, wie die Lehre des Catechismi getrieben wird, in der Contractisten Gemeinden.
2) Ueber das Kirchenrecht und Disciplin Hand zu halten, und es also zu beschaffen, daß der Gottesdienst keinen Abbruch leiden möge.
3) Nachzufragen, wie der Zehende Uns und den Kirchen [154]) treulich und gebührend entrichtet werde.
4) In Beyseyn eines Cronbedienten, welchen der Landshöffding dazu verordnet, die Besichtigung der Pfarr-, Caplan- und Küster-Höffe anzustellen, damit selbige an Wohnungen, Aeckern und Wiesen, wie sichs gebühret, gewartet, zurechte gemacht, in gutem Stande erhalten und verbessert werden mögen.

5) Imgleichen, auff das Kirchengebäu selbsten, das Glockengestell und die Glocken, zu sehen.

6) Der Kirchen Rechnungsbücher zu übersehen, daß mit deren Ausgabe und Einnahme recht und treulich gehandelt werde, dergestalt, daß ihre Mittel jährlich zunehmen, und der Kirchen Weingetreide, als auch Baugetreide [155]), wohl veräussert, in dem Kirchenbuch nebenst andern Einkünfften eingeführet, und in ihrem Kasten verwahret werden mögen.

7) Er soll auch darauff treiben, daß die Thumbkirchen-Tonn [156]) richtig eingelieffert werde.

8) Ein Probstbuch halten, und darin die Fälle, so zu seiner Untersuchung und Erörterung gehören, auffzeichnen. Wann einige grobe Sünder in seiner Probstey gefunden werden, soll er deren Nahmen, Verbrechen und Straffe anschreiben, und eine Copey davon in dem Kirchenkasten, und die andere in das Capitel (oder Oberkonsistorium) einlegen. Schwere Fälle und Gewissenssachen werden von dem Probst nicht auffgenommen und entschieden, ehe er bey dem Bischoffe und dem Consistorio mit seinem Bericht und Bedencken einkömmt, und von dannen Befehl bekömmt, wie er weiter damit verfahren soll.

§. XX.

Das Probstgericht soll auff eine bequeme Zeit des Jahres, bevorab im Herbst, wann der Zehend kann eingekommen seyn, gehalten werden.

§. XXI.

Daferne der Probst, von langwieriger Kranckheit oder Alter, unvermögend wird, soll der Bischoff einen andern geschickten Mann in selbigem Contract oder Sprengel zu seinem Vicario verordnen, und ihm den Halbscheid von der Probst-Tonnen [157]) geben, oder dessen sie sich sonst vereinbahren würden.

§. XXII.

Der Pfarrherr soll ihm (sich) angelegen seyn lassen, daß die Jugend in seinem Kirchspiel im Buche lesen und ihre Christenthumbsstücke verstehen möge; zudem soll er seine Zuhörer, von einem Hause zum andern, wann sie zu beyden Seiten dazu bequeme Zeit und Gelegenheit haben können, besuchen, und alsdann nachfragen, wie sie mit ihren Kindern und Gesinde sich gegen einander bezeigen, und dieselbe zu allem guten und rühmlichen Wesen ermahnen. Bey solcher Gelegenheit soll er auch die Alten von den Fragen, welche er ihnen in der Kirchen fürstellen will, unterweisen, damit sie auff dienliche Beantwortung gefaßt seyn und der Jugend mit gutem Exempel vorgehen mögen.

§. XXIII.

Der Pfarrherr muß eben sowohl seine Zuhörer von Gewissensfällen unterweisen, und wenn einige schwere Casus (Fälle) sich zutragen, selbige dem Probst zu erkennen geben. Er soll sich befleissigen, die Mißverständnüß und Mißhelligkeiten zwischen seinen Zuhörern beyzulegen, wann sie solcher Art seyn, daß es ohne Kränckung Unsers Rechtens, der Gerichtsbarkeit selbigen Bezirks, der Stadt, auch wohl anderer, geschehen kann. Doch soll er hierin mit solcher Behutsamkeit verfahren, daß er sich bey keinem Theile verdächtig mache oder sich eines gerichtlichen Spruchs über dieselbe anmaaße.

§. XXIV.

Er soll auch, neben der Vorsorge, so ihm oblieget für der Kirchen Eigenthumb an fahrendem und liegenden Haabe [158]), sampt der Rechenschafft über die Einnahme und Ausgabe, zu sehen [sich bemühen], daß die Haußarmen und die Bettler in seinem Kirchspiel nicht unversorget gelassen, noch einig unzulässiges Bettlen, wider die Bettlerordnung [159]), im Kirchspiel verstattet werde; auch soll er niemanden Vorschrifften [160]) geben, umb damit in andern Kirchspielen, zu deren Belästigung, herumb zu gehen.

§. XXV.

Die Capläne sind des Pfarrherrn Mitgehülffen; derohalben sollen sie, was des Pfarrherrn Ampt und Pflicht in Gottes Wort und dieser Ordnung befohlen zu seyn gefunden wird, sich zur Richtschnur dienen lassen. Und weiln sie unter dem Pfarrherrn, als ihrem Obern, stehen, sollen sie in Amptssachen gegen selbigen sich ehrerbietig und gehorsam bezeigen, und weder heimlich trachten, noch öffentlich sich erkühnen, sich ihme zu widersetzen. Vergreiffet sich jemand hierwider, soll der Pastor selbst insgeheim, und da es öffters geschiehet, zugleich mit dem Probst, dem Capellan seinen Unfug mit einer Vermahnung fürstellen. Wann aber solches nicht verfängt, dem Bischoffe die Beschaffenheit der Sachen vortragen, welcher solches gebührend soll vermitteln und abthun.

§. XXVI.

Den Caplänen soll auch verboten seyn, ohne Erlaubniß des Pfarrherrn, andere Priester an ihrer Stelle auff der Cantzel oder vor dem Altar zu gebrauchen, wo sie sonst, ausser vorfallenden Ehehafften, den Dienst selbst zu verrichten vermögen. Wollte aber der Pastor selbst ihres Dienstes über ihre Kräffte und Vermögen mißbrauchen, so müssen sie dem Probst oder dem Bischoff solches hinterbringen, welche verhindern müssen, daß man ihnen nichts unbilliges auffbürde.

§. XXVII.

In den Städten sowohl, als auff dem Lande, soll es einem jeden frey stehen, in solchen Fällen, da man des Priesters im Kirchspiel benöthiget ist, entweder den Pfarrherrn, oder jemand von den Caplänen, zu sich zu fordern.

§. XXVIII.

Der Pastor soll von seiner Seiten sich gegen den Capelan freundlich, geneigt und hülffreich bezeigen, und bedencken, daß er sein Mitdiener

am Worte sey, und daß demnach sich nicht gebühren wolle, ihn zu Verrichtung solcher Geschäffte, so ihm und seinem Ampte nicht anständig seyn, zu gebrauchen; sondern er soll ihm, als einem Priester, seine gebührende Ehre lassen, auch seinen Wohlstand und gutes Ansehen bey der Gemeinde erhalten.

§. XXIX.

Ist ein Pfarrherr oder Capellan dergestalt von Kräfften kommen, daß er den Gottesdienst nicht zu unterhalten vermag, so soll er vom Bischoff und Consistorio einen Priester zu sich begehren, der demselben vorstehe, und ihm Kost und Lohn verstatten, wie sie deßfalls mit einander sich vereinbahren, oder der Bischoff mit dem Capitel solches ermäßigen und vor recht erkennen würde; aber einen Theil von der Pfarre soll der Pastor ihm keinesweges einräumen. Die durch eine gefährliche und ansteckende Kranckheit gar zu elendig werden, soll man im nechsten Hospital versorgen, jedoch reichlicher und mit besser Bequemlichkeit, als den andern ingemein widerfähret. Wird ihr Elend so groß befunden, daß keine Hoffnung zur Genesung wäre, dann mag der Bischoff mit dem Capitel einen andern Pfarrherrn oder Capellan verordnen, oder auch, wo die Pfarre Regal ist, Uns solches zu erkennen geben, und nachmahls wird dem armseeligen Diener Christi etwas von den Hebungen [161]) gelassen, so viel, als vor billig erkandt wird, da dann der, welcher dazu kömmt, dasjenige, so beliebet und besprochen worden, getreulich halten, und, bey Vermeydung der Straffe, solches nicht rückgängig machen soll.

§. XXX.

Der Organist [162]) wird von dem Pfarrherrn und der Gemeinde gewählet, die [letztere] ihn auch lohnet, nachdem sie sich deßfalls vereinigen; bey denen Thumb-Kirchen aber muß solches sowohl mit des Consistorii, als der Gemeinde und des Pfarrherrn Einwilligung, geschehen.

§. XXXI.

Der Küſter ſoll ebenermaaßen von dem Pfarrherrn und der Gemeinde gewählet, aber nicht ohne Bürgſchafft angenommen werden. Derſelbe ſoll ehrlich, getreu und fleiſſig, auch ſo gelahrt ſeyn, daß er im Buche leſen, ſingen und ſchreiben, und die Jugend in der Gemeine darin unterweiſen könne.

§. XXXII.

Er ſoll auch der Kirchen getreu ſeyn, dem Pfarrherrn und der Gemeinde gehorſam, umb das Geläute und Anziehung der Bethglocke zur behöriger Zeit Sorge tragen, die Schlaguhren ſtellen, und alles in genaue Acht und Verwahrung nehmen, was ihm zu Händen überantwortet und anvertrauet wird. Imgleichen ſoll er denen Prieſtern bey dem Gottesdienſt, Beichten, und wann ſolches befohlen wird, bey den Beſuchungen im Kirchſpiel, ſampt anderm Kirchendienſt, auffwärtig ſeyn; keinesweges aber mit des Pfarrherrn eigenem Privatdienſt beſchweret, noch von ſeiner Obliegenheit, die Kinderlehre mit allem Fleiß und Ernſt zu treiben, gehindert und abgehalten werden; er ſoll des Capituls, des Probſten und des Pfarrherrn Brieffe an den Probſten, wann ſie ihm zu Handen kommen, an den nechſten Küſter bringen, und da ſolches verabſäumet wird, vor den darob entſtandenen Schaden ſtehen. Im übrigen, was ſein Ampt betrifft, ſo hat er ſich nach der Verordnung, welche der Biſchoff und das Conſiſtorium ihm fürſchreiben, zu richten.

§. XXXIII.

Iſt der Küſter untüchtig, träg, unachtſam, und gegen den Pfarrherrn und die Gemeine widerſpenſtig, und will ſich zum erſtenmahl auff des Pfarrherrn alleinige, und zum andernmahl auff deſſen in Gegenwart des Caplans oder der Kirchenvorſteher ernſthaffte, doch beſcheidentliche, Ermahnung, nicht bedeuten laſſen; ſo mag der Pfarrherr, mit der Ge-

meinde Rath, ihn seines Dienstes entsetzen, und einen andern in seine Stelle annehmen. Da aber der Pfarrherr dem Küster etwas zu nahe thut, mag dieser sich bey dem Probst anmelden; und da er mit dessen Ausschlag nicht vergnüget ist, soll der Bischoff sie aus einander setzen [163]).

---

143. Siehe Cap. XV. §. I.

144. Hier ist wohl eine ältere für Schweden gegebene Schulordnung gemeint. Späterhin erhielt aber auch Livland eine Schulordnung von Schweden, die vom Jahr 1693 ist, in vier Kapiteln bestehet, wovon jedes in Paragraphen abgeteilt ist, und von Einsetzung der Lehrer, von den wechselseitigen Verhältnissen der Lehrer und Kinder, und von der Lehrmethode in Unterschulen und Gymnasien, handelt, wie auch historische Nachrichten aufgeben. Allen Nachforschungen ungeachtet aber, hat man weder eine Abschrift noch ein Original auffinden können.

145. Diese Lektoren waren wohl eigentlich für die Gymnasien angestellt, wo wir jetzt Lehrer und Oberlehrer haben. In den Kirchspielsschulen Livlands vertritt der Schulmeister die Stelle der Lehrer. Vergl. Cap. XXI. §. II., wo den Kaplänen der Unterricht in diesen Schulen aufgelegt wird.

146. Heutiges Tages werden alle dergleichen Einkünfte von den Kirchen, ohne Ausnahme, von Kirchenvorstehern oder besonderen Kirchenkonventen verwaltet.

147. Siehe Anmerk. 122.

148. Siehe Verordn. CXXXIII. §. 11.

149. D. h. mit säulenartigen Reihen, die durch senkrechte Linien abgeschieden werden.

150. D. h. sowohl an liegenden Gründen, als beweglichem Vermögen.

151. Debet oder Einnahme, Kredit oder Ausgabe, unterscheiden sich nur dadurch, daß das, was Einer einzunehmen hat, also die Einnahme, nach den

Begriffen der Buchhalterei, Debet, — was man zu bezahlen hat, oder die Ausgabe, Kredit heißt.

152. Das im §. VIII. erwähnte Memorial.

153. Siehe Anmerk. 122.

154. In Schweden war der Bauer verbunden, von seinem Getraide, was auf seinem Felde wächst, jährlich den zehnten Teil zur Landeseinnahme zu liefern. Von diesem Zehenden erhielt der Prediger ein Drittel, das das Priesterzehend hieß, also $\frac{1}{3}$ Zehend eigentlich. Die andern zwei Dritteile wurden in der Kirchenklete (Speicher) verwahrt, und wurden davon genommen: das, der Kirchen zu Wein- und Baukosten angeschlagene Getraide, nämlich die Thumkirchentonnen, die Probsttonnen und die Bibeldruckstonnen. — (Siehe S. L. L. pag. 21, Note e.)

155. Siehe Anmerk. 154.

156. Siehe Anmerk. 154.

157. Siehe Anmerk. 154.

158. Siehe Anmerk. 150.

159. Eine solche Bettlerordnung ist in Schweden im Jahr 1642 erlassen. In Livland ist nur die erneuerte Bettlerordnung vom 21. Oktober 1698 bekannt gemacht worden. Siehe auch Verordn. CLXX.

160. Hier wohl soviel als Erlaubnißschein, Bettlerbrief.

161. D. i. von den Einkünften.

162. Der die Orgel spielt, unterschieden von dem Vorsänger in der Kirche.

163. Dieses, aus dreiunddreißig Paragraphen bestehende Kapitel, ist unter folgenden Bemerkungen noch heutiges Tages anwendbar:

a) Der §. III. kann jetzt nicht mehr angewandt werden, da alle Gymnasien und Schulen, Gegenstand für die Universitätslehrer geworden.

b) Der §. IV. hat keine Anwendbarkeit. Siehe Anmerk. 146.

c) Die §§. VI. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIV. sind, ausgenommen die Gegenstände, welche bei Kirchenkommissionsvisitationen vorkommen, in Livland non entia, wenigstens der Form nach, obwohl ehemals Superintendentenvisitationen auch in Livland Statt gefunden haben, anfangs allumfassend, späterhin nur für die Interna, bis seit 1675 diese Visitationen mit den jetzigen Generalkirchenvisitationen verbunden wurden.

d) In Rücksicht des §. VIII., wird die Anstellung eines Probstes vom Generalsuperintendenten, und seit 1804 mit Einziehung der unmaßgeblichen Stimme der im probsteilichen Sprengel befindlichen Sprengelsprediger bewerkstelligt. Die Gouvernementsregierung bestätigt.

e) Die im §. XIX. erwähnte Visitation des Probstes ist in den vorigen Jahrzehenden wieder eingeführt worden, wenigstens in Hinsicht auf die Prediger. Die Zehenden an die Krone und Kirchen (3), das Getraide für Kirchenwein und Kirchenbau (6), die Thumkirchentonnen (7), so wie die übrigen in Anmerk. 154. aufgeführten Abgaben, sind nie in Livland gewesen, wogegen die Kirchenkommissionen lokale Einrichtungen getroffen haben. Vergleiche hier die Erklärung vom 30. November 1692, P. XXXVII.

f) Die in §. XX. erwähnten Probsteigerichte, die im Jahr 1696 (s. Verordnung CLVIII.) eingeführt wurden, haben aufgehört.

Cap. XXV.

Von Synodis oder Zusammenkünfften der Priester.

§. I.

In einem jedweden Stifft oder Superintendentur soll jährlich auff eine gewisse und bequeme Zeit ein Synodus und Zusammenkunfft, beydes [164]), von Pfarrherren und Caplänen, gehalten werden. Und wann sie versamblet sind, sollen sie sich in der Thumb-Kirchen einfinden, und sieben Uhr Morgens, da eine Predigt soll gehalten werden; darauff tritt die Priesterschafft mit ihrem Bischoff ins Auditorium, oder den dazu be-

stimmten Ort, woselbst erst gesungen wird: Veni Sancte Spiritus [165]), und folgendes Gebet gelesen: Deus qui corda fidelium etc. etc. [166]). Hernach wird vom Bischoff eine kurtze Rede gehalten, auff das gegenwärtige Vorhaben gerichtet, und darauff folget die Disputation (Erörterung).

§. II.

Jeden Tag sollen sie ihre Zusammenkünffte mit dem Gottesdienste und einer Predigt über die Materie, so behandelt wird, anheben. Die Texte, so dazu ersehen werden, sollen denen, so es gebühret, in guter Zeit voraus zur Hand geschicket werden.

§. III.

Der Präses und die Respondenten sollen bereit seyn, entweder die vom Präside verfassete und im Consistorio durchgesehene Theses [167]), oder einen Artickel der Augspurgischen Confession, oder eines Authoris locorum Communium [168]) [eine], welche man von Anfang biß zum Ende durchgehen soll, zu behaupten und zu vertheidigen.

§. IV.

In den Disputationen soll der Bischoff darauff Acht geben, daß alles geschickt zugehe, und allen Aergernüssen steuren; was nun opponiret [169]) und darauff geantwortet wird, soll von denen dazu verordneten Notariis genau angezeichnet werden.

§. V.

Nachmittags umb zwey Uhr wird über selbige Materie eine Oration (Rede) von jemanden, welchen der Bischoff dazu verordnet hätte, gehalten; und nachmahls werden die Theses mit den Priestern von dem Präside erwogen und erkläret, biß zu fünff Uhr.

§. VI.

Den andern Tag umb acht Uhr nach der Predigt wird mit der Dis-

putation fortgefahren, welches währet, biß die Glocke eilff, und Nachmittags von zwey Uhr biß fünffe; und nachdem ein und ander, sowohl ordinarie als extraordinarie, opponiret (gegenantwortet) hat, sollen die Pröbste, so sich dazu gefaßt gemacht haben, damit fortfahren, und auff besagte Zeit schliessen.

§. VII.

Am dritten Tage wird eine genaue und fleissige Untersuchung vom Zustande der gesammten Gemeinden im Stiffte fürgenommen; darauff ein jeder Probst schrifftlich einlegen soll, was selbiges Jahr in seiner Probstey vorgegangen, wie die Verhörung des Catechismi getrieben, und was sonsten von einiger Würdigkeit verrichtet worden. Die Acta (Schriftverhandlungen) der Pröbste sollen in einem gewissen Buch für jede Probstey zusammengebunden und in dem Thumb-Capitul beygeleget werden. Sind einige Fälle übrig, welche sie abzuthun und zu erörtern sich nicht getrauet, dieselbe sollen bey Versamblung der Priester dem Consistorio und der Priesterschafft ordentlich fürgestellet, beleuchtet und entschieden werden.

§. VIII.

Hierauff thut der Bischoff oder Superintendent eine ernsthaffte und gottseelige Vermahnung an die Priesterschafft, daß Sie

1) Ihrem Ampt treu und fleissig vor seyn, und sowohl mit ihrem Exempel und Leben, als mit der Lehre, die Gemeine erbauen, auch mit ihren Zuhörern eine gute Ordnung halten, damit sie allezeit mögen sehen und wissen, wie sie in der Lehre zunehmen, und wie ihr Wandel sowohl daheim unter den Haußgenossen, als im gemeinen Leben, beschaffen sey; wobey er sie ermahnen soll, daß, da sie etwas anders, als was gutes ist, von ihren Zuhörern verspühren, sie keinesweges unterlassen sollen, dieselbe darin sowohl öffentlich von der Cantzel, als auch insonderheit durch einsahmes Gespräch, auff den rechten Weg zu bringen und zu leiten.

2) Sollen sie ermahnet werden, ihren Studiis beharrlich obzuliegen, und für allen Dingen die heilige Schrifft fleissig und mit auffmerckſahmen Nachsinnen zu lesen:

3) Ein unärgerliches Leben, sowohl in ihren Häußern, als sonsten in Gesellschafften, zu führen, und daß sie in ihren Zuhörern sich selbsten zum löblichen Vorbilde in guten Sitten und auffrichtigem Wandel darstellen, so daß ihre Persohn wegen unzeitigen (zu unrechter Zeit beobachteten) und ungeschickten Verhaltens nicht auff einige Weise beschohlten, und das Ampt dadurch entehret werde:

4) Ihre Zuhörer dahin zu halten, daß sie ohne Unterlaß und mit allem Ernst dem großen Gott, von welchem alles Gute herkommt, dienen, ihn lieben und ehren, für seine Kirche insgemein, und für die Obrigkeit, sampt dem gantzen Vaterlande, treulich beten, und alle große Landplagen, allen Schaden und Gefahr, beydes, im Geistlichen und Weltlichen, abbitten (durch Beten abwenden) mögen.

§. IX.

Hernach verordnet der Bischoff oder Superintendent die Officiarios (Beamte) zum nechsten Synodo, als den Präsidem, Vice-Präsidem, drey Respondenten (Verteidiger), drey Opponenten (Einredner), und den, so oriren (die Rede halten) soll; und giebet allen dabey zu erkennen, was hiernechst vorkommen werde.

§. X.

Wann solches alles verrichtet ist, beurlaubet sie der Bischoff, umb nach Hause zu reisen, empfiehlet sie Gottes Schutz, und alsdann wird mit einem Gesang, einem dienlichen Gebet, und zuletzt mit dem Seegen geschlossen [170]).

164. Diese protestantischen Synoden der Prediger haben den Zweck gelehrter Uebungen und gegenseitiger Erweckungen zu pflichtgemäßer Amtsführung. Man kann sie daher nicht vergleichen mit den Kirchenversammlungen, noch mit dem russischen Reichssynod, der der oberste Kirchenrath der griechischen Kirche im russischen Reiche ist.

165. Das ist das bekannte Lied: Komm, heil'ger Geist ꝛc.

166. Es ist ein Gebet aus dem Handbuche (s. Anmerk. 52.), anfangend: Gott, der du die Herzen der Gläubigen ꝛc.

167. Theses sind Sätze, die bewiesen werden sollen. Hier sind es solche Sätze, welche zum Behuf einer gelehrten Untersuchung aufgestellt werden.

168. D. h. ein Artikel aus den von einem Schriftsteller aufgestellten allgemeinen Beweisstellen, oder ein locus theologicus aus der Dogmatik. Siehe Anmerk. 110.

169. D. i. der Behauptung, die der Respondent oder Verteidiger eines Satzes aufstellt, entgegengesetzt.

170. Dieses, in zehn Paragraphen abgefaßte Kapitel, verdient noch jetzt mehr pünktliche Anwendung, als es hat. Durch eine Gouvernementsresolution vom 25. Februar 1783 ist, als der Gouvernementsfiskal auf Haltung von Synoden anhielt, der Zwang dazu abgeschaffet. — (Siehe Hupel's N. M., St. 24. u. 25., pag. 424.)

Cap. XXVI.

Von Kirchen, ihrem Geräth und Eigenthumb.

§. I.

Bey einer jeden Thumb-Kirchen soll ein geschickter Oeconomus, der zugleich ein Priester sey, verordnet werden, damit er zu Zeiten möge predigen helffen, wenn er in seinem Ampt nicht behindert ist. Dieser soll

darauff sehen, was der Kirchen Nothdurfft in einem und andern erheischet. Er soll jährlich innerhalb 14 Tage nach Ostern mit etlichen andern dazu Verordneten, insonderheit einem erfahrnen Baumeister, die Gebrechen und Mängel besehen, und darüber eine gewisse Verzeichnüß, nebenst einem Vorschlag auff die Unkosten, so zu der Ausbesserung erfordert werden, abfassen, worauff nach des Landhöffdings und des Bischoffen Anordnung und auffgerichtetem Contract mit denen dazu benöthigten und bedungenen Handwercksleuten, die Arbeit unter der Oeconomie Auffsicht auff der Thumb-Kirchen Kosten fortgesetzet und darüber richtige Rechnung gehalten wird. Alles, was der Thumb-Kirchen zugehöret, und der Oeconomus in seiner Gewähr hat, sampt in der Sacristey oder anderswo verwahret wird, soll jährlich zwischen dem vierdten Ostertag [171]) und dem nechsten Sonntag darauff inventiret werden. Das Original-Inventarium, imgleichen, was inventiret wird, als Kleyder, Silber, Geld ꝛc. ꝛc., wird in dem Kirchen-Kasten zur Verwahrung eingeleget; was aber täglich gebrauchet wird, giebt man dem Küster unter die Hand, welcher nebenst dem Oeconomo, jährlich oder so offt es vonnöthen ist, nachsehen muß, daß nichts von Schimmel, Motten und Unachtsamkeit verderbet werde, auch dabey zusehen, daß der Kelch und Pateene [172]) sowohl, als was sonsten vonnöthen, allezeit sauber und rein gehalten werde.

§. II.

Der Oeconomus soll von dem Bischoff mit Wissen und Verwilligung des Consistorii angenommen werden, auch gehalten seyn, zulängliche Bürgschafft für sich zu stellen, damit die Kirche, im Fall sie durch seine Versäumniß oder Unrichtigkeit einigen Schaden erlitte, ihrer Schadloshaltung halber gewisse Versicherung haben möge; worauff der Bischoff und das Capitulum genaue Auffsicht haben, und den Oeconomum fleissig dahin anhalten müssen, daß er monatlich mit seinen Verschlägen einkomme, und jährlich zu rechter Zeit seine nöthige Rechnungen dem Ca-

pitulo einlieffere, welche daselbsten durchgesehen, und nachmahls, sowohl auff die ordinarie als extraordinarie Einkünffte, nichtes ausgenommen, bey dem Land-Contoir eingelieffert werden sollen.

§. III.

Der Oeconomus nimmet auch entgegen die Gefälle von Getreydig, so die Thumbkirchen-Tonne genandt wird, welche zu bequemer Zeit, der Kirchen zum Besten, umb den Preiß, so der Bischoff und das Capitulum gut finden, zumahlen vor bahr Geldt, soll verkauffet werden, wobey sie sich vorzusehen haben, daß die Kirche davon keinen Schaden leide.

§. IV.

Bedürffe die Thumb-Kirche einiges großes und kostbahres Bauwesen von neuen, als: ein Dach, Thurm, Mauer ꝛc. ꝛc., soll der Bischoff Unsern Landshöffding selbigen Orts umb Rath und Handreichung zu dessen Verfertigung, auch Eintreibung der Thumb-Kirchen ausstehenden Mittel, ansuchen. Es lieget auch dem Landshöffding ob, den Landesbuchhalter dahin anzuhalten, daß er nicht versäume, der Thumb-Kirchen Rechnungen, wann sie von dem Bischoff und den Capituls-Männern unterschrieben und ihm zugestellet worden, zu übersehen.

§. V.

Aller Thumb-Kirchen, als auch anderer Kirchen, in den Städten und auff dem Lande, unbewegliches Eigenthumb, wo solches auch belegen seyn mag, soll der Oeconomus, und andere, denen es gebühret, in gute Obacht nehmen, daß es recht gewartet, im Stande erhalten, wider alle Ansprüche vertreten, und da etwas unrechtmäßigerweise davon abkommen wäre, mit Recht wiedergenommen werde; zu welchem letztern Stücke der Oeconomus auff alle Fälle, oder da er verhindert wäre, ein ander Priester an seiner Stelle, von dem Bischoff bevollmächtiget werden soll, wel-

chem von Unserm Befehlshaber, bey den Ober- und Unter-Landgerichten, wie auch, wann die Sache vors Hoffgericht kömmt, von Unserm Advocat-Fiscal (Hofgerichtsfiskal), all rechtmäßiger Beystand soll geleistet werden. Und weil Unser gnädigster Wille ist, daß, da einige befunden würden, daß sie Kirchengüther unbefugterweise an sich gezogen haben, selbige keinesweges ohne ansehnlicher Geldbuße und Ersetzung des der Kirchen oder dem Kirchenstaat [173]) verursachten Schadens entgehen sollen; Als sollen auch Bischöffe und Oeconomi sich wohl fürsehen, daß sie nicht ohne guten und wohlgegründeten Beweiß jemanden in sein wohlerworbenes Eigenthumb Eintrag thun mögen.

§. VI.

Der Kirchen unbewegliche Landgüther mag niemand, ausser höchstem Nothfall und Nutzen, sampt Unserm Vorwissen und Erlaubnüß, veräussern. Wird einige Fahrnüß (bewegliches Vermögen) der Kirchen zugehörig gefunden, als Gold, Silber, Bücher, Brieffschafften ꝛc. ꝛc., oder etwas anders, so zum Gedächtnüß der uralten Zeiten dienet, das soll keinesweges an einigen Privatum erlassen werden; und da solches bereits geschehen wäre, soll Unser Archiv [174]) davon benachrichtiget werden, daß es mit des Eigeners gutem Vergnügen wieder könne herbeygebracht werden.

§. VII.

Der Oeconomus soll von deme, so er unter seiner Verwahrung hat, nicht das geringste ohne des Bischoffen und Capituls schrifftliche Verordnung und Befehl ausleihen, viel weniger etwas weggeben.

§. VIII.

Eine jede Kirche in den Städten und auff dem Lande soll einen, und da es vonnöthen, mehrere Kasten, jeden mit drey Schlössern, haben, worin der Kirchen Eigenthumb an Geld, Gold, Silber, Kleidern, Zinn,

Kupffer, Rechenbücher, Inventaria über die zum Unterhalt des Pfarrherrn, der Capläne und des Küsters, gewidmete Stücke, nebenst anderm, so bey der Kirchen vonnöthen, soll verwahret werden. Den einen Schlüssel behält der Pfarrherr, den andern der Kirchenpfleger (Kirchenvorsteher) und den dritten einer von den Sechsmännern; und mag nichtes daraus genommen werden, ohne im Beyseyn dieser drey Personen.

§. IX.

Wir wollen auch hiemit ernstlich verbothen haben, daß niemand so nahe an der Kirchen bauen solle, daß sie davon in Gefahr einer Feuersbrunst könne gesetzet werden; da auch einige Gebäude bereits zu nahe bey den Kirchen auff dem Lande gesetzet wären, sollen sie nach der Hand heruntergebrochen und weiter davon gesetzet werden; worüber der Pfarrherr zugleich mit der Gemeine ihre Vorsorge sollen walten lassen; Und da sie sehen, daß Gefahr dabey sey, und die, so es angehet, sich in der Güte nicht bequemen wollten, ihre Häuser zu versetzen und der Kirchen Sicherheit fürzusehen, alsdann sollen Unsere Landshöffdinge und Befehlshaber ihnen hierin die hülffliche Hand biethen [175]).

---

171. D. i. der Tag nach den drei Feiertagen, sonst genannt der Oster-Quatembertag, oder der erste Quartaltag, deren es noch drei gab, nämlich um Johannis, Michaelis und Weihnachten. Wenngleich diese Tage das Vierteljahr bezeichnen, so haben doch nicht alle Länder diese Tage gleich festgesetzt, da sie vorzüglich die Zeit des Steuerempfanges bezeichneten.

172. Patene ist die kleine Schüssel oder das Tellerchen, wo die Oblaten, oder das Brodt des heiligen Nachtmahls, welches auch die Hostie heißet, zum Gebrauch bei der Abendmahlsfeier liegen.

173. Kirchenstat heißt hierselbst soviel, als der ordinäre Revenüenanschlag zur Erhaltung der Kirchenbedürfnisse, dagegen die Kirche hiedurch auch eine ausserordentliche Einnahme bekommt.

174. In der legalen Ausgabe stehet dafür Archivum, im Revalschen aber Archiv. Man hat dieses letztere vorgezogen, weil dieses dem Sinn sich mehr zu nähern scheint, da wohl hier das königliche Archivdepartement gemeinet seyn mag, wenngleich das erstere, dasselbe lateinisch sagend, auch diesen Sinn zuließ.

175. Dieses, aus neun Paragraphen bestehende Kapitel, hat noch jetzt Anwendbarkeit, der Materie nach; der Form nach aber giebt es bei unsern Kirchen keinen besonders verordneten Kirchenökonom, wie auch hier kein Prediger dazu verordnet wird, sondern das Geschäft desselben ist Sache der Kirchenvorsteher und des Predigers: die aber nur dem Oberkirchenvorsteher verantwortlich sind, und giebt es keine Unterscheidung zwischen Krons- und Privatpfarren; da hier denn nur eine analoge Anwendung quoad materialia Statt hat. — Vergleiche hierbei die Resolution vom 30. Junius 1691.

Cap. XXVII.

Wie der Gottesdienst in einer neuerbauten Kirche soll angefangen und verrichtet werden.

§. I.

Wenn jemand eine Kirche oder Capelle von neuem bauen will, soll solcher [Bau] zuerst Uns und hernachher dem Bischoff und Consistorio zu erkennen gegeben werden; und wenn sie fertig ist, muß sie vom Bischoff selbst, oder jemand anders an seiner Statt, als ein Gotteshauß, dem Herrn auff folgende Weise geheilget werden.

§. II.

Erstlich wird solches acht Tage vorher abgekündigt; und wann die Gemeinde auff den bestimmten Sonntag zusammen kömpt, wird strax (sogleich) ein geistlich Lied gesungen. Darauff soll der Bischoff, oder

§. IV.

Der Siechenstuben auff dem Lande soll der Adel im Kirchspiel, zugleich mit dem Pfarrherr, Pfleger (Kirchenvorstehern in Livland) und Sechsmännern (Bauerkirchenvormündern in Livland), wahrnehmen. Und wo annoch keine Siechenstuben oder Armenhäuser auffgerichtet seyn, soll solches ohne Auffschub in jedem Kirchspiel geschehen, und der Pfarrherr die Gliedmaaßen der Gemeinde ermahnen, daß sie nicht allein einträchtiglich, sondern auch nach Vermögen, aus gutem und freyem Willen, jährlich etwas zu ihrer Mit-Christen nothdürfftigen Unterhalt geben, damit ihre Danckbarkeit gegen Gott, für allen genossenen Seegen, und für alle Gnade und Wohlthat, so sie selbiges Jahr und in ihrem gantzen Leben empfangen, zu beweisen. Die Pfarrherrn in allen Gemeinden sollen auch mit andern, denen es oblieget, wohl zusehen, daß die Gelder, so vor die Haußarmen gesamblet werden, in rechtmäßiger Proportion ausgetheilet werden, dergestalt, daß, die es am meisten benöthiget und die Armseeligsten seyn, am meisten und fürnehmlichst bedacht werden.

§. V.

Ein jedweder Gerichts-Bezirk und Kirchspiel soll seine Armen unterhalten, und keinesweges, wie bißher einiger Orthen geschehen zu seyn verlautet, dieselbe in andere Kirchspiele, selbigen zur Last und Beschwerde, hinbringen. Doch mag zu Zeiten das eine Kirchspiel, so weniger Armen haben kann, denen nechstbelegenen, so deren mehr haben, mit einiger Beyhülffe an Hand gehen.

§. VI.

Es soll niemand vom Hospital Unterhalt genieſſen, der sich daselbsten nicht würcklich auffhält; und wer daselbst will eingenommen werden, der muß von seinem Pfarrherrn ein gutes Gezeugniß haben, und zwantzig Thaler Silbermüntze (= 10 Rtlr. Alb.) vor sich darein geben. Doch sollen die, welche so gar elendig seyn, daß sie zu Anschaffung sol-

cher Mittel keinen Ausweg wissen, nicht verstossen oder ausgeschlossen werden, sondern der Landeshöffding und der Bischoff sollen es dahin veranstalten, daß durch einen tüchtigen Mann bey guten Leuten so viele Mittel für ihnen (sie) mögen gesamblet werden, daß weder dem Hospital in dessen Einkünfften und Gerechtigkeiten etwas abgehen, noch die Elendeste und Gebrechlichste, welche zuerst vor allen andern nachzusehen seyn, mögen hülfflos gelassen werden. Der Oeconomus mag niemand in's Hospital einnehmen, den Landeshöffding und Bischoff unbefragt. Auch soll niemand da hinein kommen, der so starck ist, daß er sonsten sein Brod kann verdienen, auch nicht ein solcher, der andere Auswege zu seiner Versorgung haben kann, es wäre dann, daß sie so rühmlich und reichlich für sich da hinein geben [177]), daß das Hospital keinen Schaden, sondern Vortheil und Nutzen davon haben könnte.

§. VII.

Die Hospitals-Priester, welche der Armen und Krancken Seelen Heil besorgen, sollen mit Kost, Lohn, Nahrung und Wärme versehen werden. Vermag das Hospital keinen absonderlichen Oeconomum zu halten, so soll der Priester selbigem Dienst zugleich fürstehen, und die dazu gehörigen Stücke verrichten. Was die Rechnung betrifft, soll dasselbe darbey auch in Acht genommen werden, was von dem Thumb-Kirchen-Oeconom hier oben [178]) verordnet worden.

§. VIII.

Umbs dritte Jahr sollen die, so über die Hospitäler die Vorsorge und Auffsicht haben, zween getreue und bescheidene Männer verordnen, welche gegen den Oeconomum einen Schlüssel zum Proviant- und Speise-Hause [179]) haben, und jedesmahl, wenn, aus oder eingemessen, oder gewogen wird, zur Stelle seyn, auch mit dem Pfarrherrn darob halten müssen, daß es mit der Speisung wohl zugehe.

§. IX.

Die Armen sollen nach der Ordnung[180]) gespeiset werden; und wenn mit der Speisung zuweilen, gewisser Ursachen halber, eine Veränderung vorzunehmen wäre, soll es auff der Auffseher Gutachten beruhen, und nicht des Oeconomi, welcher sich genau nach der Verordnung halten soll.

§. X.

Im Hospital soll der Gottesdienst alle Sonntage, an den hohen Jahres-Festen und großen Bet-Tagen gehalten werden, wie alle Donnerstage eine Wochen-Predigt, da etwas aus dem Catechismo muß fürgestellet werden. Versäumet jemand den Gottesdienst beyzuwohnen, der von solchen Kräfften ist, daß er in die Kirche gehen kann, der soll einen Theil im Essen und Trincken entrathen. Die Armen sollen sonsten auch täglich einträchtig in die Kirche kommen, Betstunde zu halten, und Gott für seine Kirche, für die Obrigkeit, des Reichs Wohlstand, allgemeinen Landfrieden, und für allen denen, so das Hospital helffen unterhalten, zu bitten. Für die Bresthafte und Krancke, so nicht vermögen in die Kirche zu gehen, soll der Priester zuweilen den Gottesdienst bei ihren Betten halten, sie lehren, trösten, und zur Geduld ermahnen.

§. XI.

Die Armen sollen ein gottesfürchtiges, ehrbahres und stilles Leben führen. Ist jemand unruhig und zanckſüchtig, gehet auff der Gassen und in den Häusern, um Plauderey und ander unnöthiges Wesen zu treiben, oder bleibet des Nachts vom Hospital weg; der soll zuerst auff eine Zeit seine Kost verlieren, und da solches nicht hilfft, vom Hospital vertrieben werden. Ebenmäßig soll es mit denen, so die Vorsteher, den Priester, oder Oeconomum mit Schmähworten anfahren, und sich nicht bessern wollen, gehalten werden.

§. XII.

Damit alles wohl zugehen möge, sollen die, so die Aufsicht haben,

zum öftern zu gewissen Zeiten das Hospital besuchen, und nachfragen, wie alles gehandelt wird, und was etwa fehlet, gebührend anordnen; der Pfarrherr aber soll zum wenigsten zweymahl im Monat da hinein gehen, und verhören, wie es daselbst zustehet.

§. XIII.

Begehret ein Alter und Bresthafter darein zu kommen, und bietet, was er hat, Geld oder Geld Werth, der soll nicht angenommen werden, ehe seine Verwandte, wo er einige hat, befraget werden, ob sie ihn mit dem Theil, so er hat, zu sich nehmen und versorgen wollen. Sagen sie ja dazu, mögen sie solches auch thun, es wäre denn, daß er mit guten Gründen erwiese, daß er bei ihnen seine Wartung und Sicherheit nicht wohl haben könnte. Weigern sie sich aber, ihn entgegen zu nehmen, so mag er in das Hospital eingenommen werden, und nachmahls sollen seine Erben, wann er verstirbt, kein Recht an die Erbschafft haben. Ist er begütert, und verlässet ein Erbgut nach sich, mag sein nechster Stamm-Genoß solches vom Hospital einlösen, innerhalb der Zeit, so das Gesetze fürschreibet [181]).

Wie nun ein gutes Gesetz der Grund, und gleichsam der Wegweiser zu allem wohlgefasseten Wesen ist, zu dessen ersprießlicher Nutzbarkeit und thätiger Würckung ein kräftiger Nachdruck erfordert wird: also wollen Wir, und befehlen hiemit gnädigst und ernstlich, daß alle Unsere getreue Unterthanen, und die in Unserem Reiche gesessen und wohnhaft seyn, allem demjenigen, so wir obgemeldetermaaßen zu verordnen gnädigst gut gefunden haben, als einer festen beständigen Richtschnur gebührlichen Gehorsam leisten, und unwidersetzliche Folge thun, wie dann niemand sich unterfahen soll, eigenen Gutdünckens hierin einige Aenderung zu machen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und der Straffe, womit die Verbrecher und Uebertreter Unserer Gebote angesehen und beleget werden. Wir gebieten auch gleichermaaßen allen Unsern Hoff-Gerichten, Unserm

Ober-Stadthalter, Unsern General-Gouverneurn, Gouverneurn und Lands-Höffdingen, Bischöffen und Superintendenten, sampt Bürgermeistern und Rath in den Städten, und allen andern Unsern Gerichts-Verwesern, daß sie über diese Unsere Kirchen-Gesetze und Ordnung genaue Auffsicht haben, und dieselbe handthaben, so daß selbigen in allen Stücken unverbrüchlich nachgelebet werde [182]).

Zu mehrerer Urkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Secret (Siegel) bekräfftigen lassen. Gegegeben Stockholm, den 3ten Septembris Anno 1686.

Carolus.

(L. S.)

---

177. D. h. der so viel dem Hospital hingiebt oder es besonders beschenkt.

178. Nämlich im Cap. XXVI. §. I. III. IV. ꝛc.

179. D. i. Speicher und Vorrathszimmer, welche letztere in Livland auch Handkammern genannt werden.

180. Es scheint, daß eine besondere Speiseordnung vorgeschrieben gewesen.

181. Dieses ganze, aus dreizehn Paragraphen bestehende Kapitel, ist jetzt sehr selten anwendbar. Hospitäler oder Versorgungsanstalten für Arme, Kranke, Lahme und Blinde, und Siechstuben für Alte und Abgelebte, giebt es auf dem Lande fast gar nicht, und, wo sie vorhanden sind, stehen sie unter Aufsicht der Kirchenvorsteher und der Prediger. Darnach läßt sich denn der analoge Gebrauch dieses Kapitels beurteilen.

182. Zum bequemen Gebrauch wird hier vielleicht nicht überflüssig, eine tabellarische Uebersicht der Kapitelinhalte.

Man kann die christliche Kirche betrachten

in der Theorie.

Die christliche Lehre überhaupt. Kap. 1.

Der christliche Gottesdienst,

- gewöhnlicher.
  - Gang des Gottesdienstes
    - überhaupt. Kap. 2.
    - insbesondere.
      1) Sakramente.
        - Taufe,
          - in ihrem Bestande selbst,
            a) kirchliche Taufe. K. 3.
            b) Privattaufe. K. 3.
            c) Nottaufe. Kap. 3.
          - in ihre Folgen, nach den Sechswochen. Kap. 5.
        - Abendmahl.
          - Beichte,
            - aus eigener Bewegung. Kap. 6.
              - geheime Beichte. Kap. 7.
              - allgemeine Beichte. Kap. 8.
            - auf gerichtlichen Ausspruch.
              - Kirchenbuße. Kap. 9.
              - Kirchenbann. Kap. 10.
                - großer.
                - kleiner.
          - Abendmahl insonderheit. K. 11.
      2) Kirchengebete. Kap. 12.
      3) Kirchengesänge. Kap. 13.
      4) Kirchenbegräbniß. Kap. 18.
- außerordentlicher, bei Fest- und Feiertagen. Kap. 14.

in der Praxis.

Bei kirchlichen Anstalten,

- zu kirchlichen Bündnissen.
  - Ehe-
    - Schließung,
      - vorbereitend durch Verlobung. K. 15.
      - allendlich durch Ehe. K. 16.
    - Trennung der Ehe. K. 16.
- zu kirchlichen Einrichtungen.
  - in Errichtung von Kirchen, Schulen u. Hospitälern. Kap. 28.
    - schon vorhandene.
    - zu erbauende.
      - Kirchenweihe. K. 27.
  - in Einrichtung
    - von Kirchenbeamten. K. 26.
      1) Superintendent.
         a) Wahl u. Ordination. Kap. 20.
         b) Introduktion. K. 21.
      2) Prediger.
         a) Wahl und Ordination. Kap. 22.
         b) Introduktion. K. 22.
         c) das Predigtamt überhaupt. K. 19.
         d) Besuche bei Kranken und Gefangenen. Kap. 17.
         e) Synode der Prediger. K. 25.
    - von Kirchenvermögen. K. 26.

in Erhaltung derselben durch geistliche Behörden.

- Gerichtsordnung. | Konsistorialordnung. (siehe Verordn. VII.)
- Gerichtsprozeß. | Konsistorialprozeß. (siehe d. folgende Stück dieser zweiten Abteilung der Gesetzessammlungen.

II.

J. K. M. Verordnung,

wie es mit den Gerichtsproceſſen bey denen Thumb-Capituln [und Superintendenturen] ſoll gehalten werden. Gegeben auff dem Schloß zu Stockholm, den 11. February Anno 1687 [1]).

§. I.

Bey dem Thumb-Capitul zu Upſala präſidiret der Ertzbiſchoff [2]), und ſeynd deſſen Aſſeſſores die Profeſſores Theologiae. Ebenfalls anderer Orten, wo Academien ſeyn, präſidirt der Biſchoff, und die Profeſſores Theologiae ſeynd gleichergeſtalt ſeine Aſſeſſores. In andern Biſchoffthümern präſidirt der Biſchoff, und ſeine ordinarii Aſſeſſores ſeyn der Pfarrherr bey den Thumb-Kirchen, und die Lectores [3]). Bey den Conſiſtoriis, da Superintendenten und zugleich Gymnaſia ſeyn, ſollen ebenwohl die Lectores des Präſidis Beyſitzer ſeyn; wo aber kein Gymnaſium iſt, kann der Superintendent, wann ſolches vonnöthen, etliche von den nechſtgeſeſſenen Pröbſten oder Pfarrherrn mit dem Rectore Scholae [4]) dazu gebrauchen, und können die Biſchöffe, wenn es die Nothdurfft erfordert, mehrere geſchickte Männer zu Rath und Hülffe nehmen. Hiebey iſt zu beobachten, daß die Lectores oder Rectores Scholae umb die Stunden nicht müſſen gehindert werden, in welchen ſie leſen, und die Jugend unterrichten müſſen. Bey Unſerm Hoff-Conſiſtorio iſt Unſer Ober-Hoff-Prediger [5]) der Präſes, und hat zu Beyſitzern Unſere Hoff-Prediger, wie auch die [Pre-

diger] von der Leib-Garde und Artollerie, und dafern diese letztere mit dem Regiment anders wohin beordert wären, und auch der Präses selbst nicht zur Stelle, also (alsdann ist) denen Anwesenden zugelassen, an deren Statt andere geschickte Priester sich zu adjungiren [6]), wann eine Consistorial-Sache vorkömpt. In dem Consistorio der Stadt Stockholm präsidiret der Ertzbischoff, wann er zur Stelle ist, sonsten aber der Pfarrherr bey der großen Kirchen, welcher Ordinarius Präses ist. Dessen Assessores seynd alle Pastores bey denen Haupt-Kirchen, in der Stadt und in denen Vorstädten. Wie die Consistoriales sitzen sollen, damit wird es gehalten, wie es vor diesem üblich gewesen, und wie sie, nach Christi Ermahnung [7]), sich mit Sanfftmuth darüber vereinbahren können [8]).

§. II.

Bey einem jedweden Consistorio soll ein Notarius und ein Pedell seyn. Es soll auch ein Siegel haben, so zu nichten anders muß gebrauchet werden, als zu denen Sachen, welche vor das Consistorium gehören und daselbst behandelt werden [9]).

§. III.

Am Mittwochen in jeder Woche, von Glocke acht des Morgends biß zu Mittag, soll das Consistorium an einem bequemen Ort, welcher in der Thumb-Kirchen, oder etwa einem derselben zuständigen Hause, mit aller dazu gehörigen Nothdurfft versehen und bereitet werden soll, ordinarie zusammen treten, und wie auch, wenn es die Sachen also erfordern, an denen folgenden Tagen selbiger Zeit; Und mag niemand außer vorkommenden Ehehafften sich davon enthalten [10]).

§. IV.

Das Consistorium hat Macht, alle [11]) peremptorie [12]) zu Rechte zu laden, in solchen Sachen und Vorkommenheiten, welche zu dessen

Beurtheilung in der Kirchen-Ordnung [13]) gelassen seyn. Würde jemand das Forum excipiren [14]), und darauf bestehen, daß die Sache vor ein ander Consistorium, oder das weltliche Gericht, gehöre, soll derselbe alsofort und innerhalb des vorgesetzten Erscheinungs-Termins, seine deßfalls habenden Ursachen bey dem Consistorio eingeben. Erkennet das Consistorium dieselbe vor erheblich, alsdann wird die Sache an ihren gehörigen Ort hinverwiesen; wo nicht, mag das Consistorium interlocutorie [15]) den Parten auferlegen, bey Verlust der Sachen, innerhalb einer gewissen Zeit, directe zu antworten. Würde dennoch die angeklagte Persohn vermeinen, daß sie unter die Jurisdiction desselben Consistorii nicht gehörete, so mag dieselbe unter gleicher Gefahr sich des Beneficii bedienen, welches §. 24. in diesem Proceß [16]) einem jeden gelassen und fürgeschrieben wird [17]).

§. V.

Keiner, wer er auch wäre, geistlich oder weltlich, soll ohnbeahndet sich unterstehen, dem Bischoff und dem Capitul die Ehrbezeugung und den Gehorsam, so ihrem Ampte zustehet, zu benehmen. Erkühnet sich jemand solches zu thun, so mag das Capitul solches bey Unserm Befehlshaber angeben, welcher Amptswegen die Ehre des Bischoffs und des Capitels beobachten soll, und ihnen die Hand bieten, nachdeme es die Bewandnüß der Sachen erfordert [18]).

§. VI.

Sowohl der Bischoff, als dessen Beysitzere, sollen zum erstenmahl, wenn sie ihr Ampt bey dem Capitel antreten, ihren körperlichen Richter-Eyd auff folgende Weise ablegen: Ich N. N. gelobe und schwere zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich vor meinen rechten Erb-König erkennen und halten soll und will, den Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Carl den XI., der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürsten in Finnland, Herzogen zu Schonen, Ehesten, Liefland, Ca-

relen, Brehmen ꝛc. ꝛc., und nach Ihro Königl. Majestät tödtlichem Hintritt, welchen der Höchste in Gnaden noch lange verhüte, Ihro Königl. Majestät eheliche Leibes-Erben von Erben zu Erben, welche zu Folge des Königl. Hauses vollkömmlichen Erb-Rechtes zum Reiche, und nach der Successions-Ordnung, zu Besitzung des Königlichen Throns gelangen. Ich soll auch Ihro Königl. Majestät Dero hochgeliebten Gemahlin, meiner Allergnädigsten Königin, und höchstgemeldten Königl. Leibes-Erben, holdt, und deren getreuer redlicher Diener und Unterthan seyn, und alle der hohen Königl. Gewalt zustehende Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, nach äußerstem Verstande und Vermögen beobachten und vertheidigen. Ich soll mir auch höchst angelegen seyn lassen, alles, was Ihro Königl. Majestät einigerley Weise zu getreuen Diensten und Nutzen gereichen könnte, zu befördern, hingegen Ihro Königl. Majestät und Dero Reichs Schaden und Unheil hindern und wehren, auch da ich dergleichen obhanden zu seyn vermerken würde, in Zeiten zu erkennen geben. Insonderheit aber soll ich mich in diesem mir anvertrautem Consistorial-Ampt getreu, redlich und gerecht erfinden lassen, dergestallt, daß ich nach meinem Besten, äußerstem und höchstem Verstand, in allem, so ich Amptswegen vorhabe und bestelle, alles dasjenige suchen und befördern will, was zur Ehre Gottes, Erbauung der Gemeinde, und Handhabung der Gerechtigkeit gereichen kann, und nicht aus Furcht, Partheylichkeit, Freundschaft, Geitz und Geschenk, aus Haß, Neid, Feindschaft, Ansehen der Person, oder dergleichen, was es auch seyn mag, meine Meinung von denen fürkommenden Sachen anderst sagen, als wie es das göttliche Wort, die Kirchen-Ordnung und die dazu gehörige Satzungen mitgeben, auch nach meinem besten Gewissen, ohne Gefährde und Argelist, reden, antworten, deuten und urtheilen, und solches alles bescheidentlich, glimpflich und friedfertig vorbringen. Ich soll auch getreulich, geheim und verschwiegen bey mir behalten, was im Consistorio fürgestellet, berathschlaget und geschlossen wird, auch geheim zu halten sich gebühret, und solches zu keines Nach-

theil oder seinem guten Nahmen und Leumuth zur Verkleinerung kund machen: So wahr mir Gott helffe an Leib und Seel [19]).

§. VII.

Dieses Eydes sollen sich der Bischoff und Consistoriales stets erinnern, und dabey bedenken, daß ihnen nicht zukömmt, über jemandes Leben, Gliedmaaßen, Ehre und Eigenthumb, ein Urtheil zu sprechen. Sie sollen diejenigen, so etwas fürzubringen haben, gerne und mit Geduld hören, keinem das Recht verwegern oder daran hindern, auch keinem, der da klaget, oder sich verantwortet, unzeitig in die Rede fallen, weniger hart anfahren oder abweisen, oder auch mit Worten straffen, ehe seine Sache genau geprüfet worden, und das Urtheil vermag, daß er mit Worten soll gestraffet werden [20]).

§. VIII.

Niemand mag in seiner eigenen Sache Richter seyn, woran er selber, oder seine Kinder und Angehörige, Verwandschaft oder Schwiegerschaft halber, einigen Antheil haben; sondern in solchen Fällen soll er von selbsten abtreten, oder mag wider denselben excipiret werden; Jedoch also, daß solche Exception nicht geschehe, Verwandschaft halber, außer oder weiter als Geschwister Kinder, und nicht umb anderer Ursachen willen, als welche sonsten in weltlichen und allgemeinen Rechten beschrieben sind [21]).

§. IX.

Der Präses, oder welcher dessen Stelle vertritt, soll alle Sachen, so ihm vorgebracht werden, und welche zu des Consistorii Untersuchung und Beurtheilung gehören, auffnehmen, und nochmahls im Consistorio vortragen. Hingegen soll er solche Sachen von sich abweisen, welche anderswo hingehören, und die Einfältigen bescheidentlich unterweisen, was ihnen in solchen Fällen zu wissen dienlich. Wann der Präses nicht selbst zu-

gegen ist, soll der Thumb-Probst seine Stelle vertreten, und da ihn eben wohl Krankheit oder ein Sterbensfall betreffe, so soll der selbigen Ampts warten, welcher in der Ordnung ihm am nechsten ist [22]).

§. X.

Der Decanus Consistorii [23]) soll der Acten wahrnehmen, daß sie in guter Ordnung gehalten werden, und dahin sehen, daß nichts geschrieben, noch ausgefertiget werde, so nicht mit selbigem und dem Protocoll übereinkömmet. Er soll von allem Nachricht haben, so zum Archivo des Consistorii gehöret, und darauff treiben, daß solches alles zusambt den Actis publicis registriret und verwahret werde. Er soll auch dem Notario helffen dasjenige anzuzeichnen, woran am meisten gelegen ist, daß es ad Protocollum gebracht werde; imgleichen die wichtigen Schrifften abfassen, welche im Nahmen des Consistorii ausgefertiget werden [24]).

§. XI.

Zum Notariat-Ambt soll niemand angenommen werden, so dazu nicht dienlich und geschickt; Und soll derselbe sich eydlich verpflichten, auff folgende Weise: Ich N. N. gelobe und schwere zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich J. K. M., meinem allergnädigsten Könige und Herrn, hold und getreu, auch fleißig seyn will, die Acta Consistorii anzuzeichnen und schrifftlich zu verfassen, und soll ich dieselbe nicht umb Freundschaft, Geschenk oder Ansehen der Persohn einigerley Weise verdrehen oder verkehren, sondern dieselben eben so, wie sie im Consistorio vorgetragen und abgehandelt worden, ohne arge List und Gefährde, nach meinem Gewissen und bestem Verstand, wahrhafftig und rechtmässig auffzeichnen, und ins Protocollum unverfälscht einführen; Alles, was mir anvertrauet wird, soll ich genau verwahren, so, daß es daselbst vorhanden seyn möge, und in guter Ordnung gefunden werde, wann von der hohen Obrigkeit oder sonsten solches abgefordert oder auszulieffern begehret wür-

de; Wie auch dasjenige, so im Capitel verhandelt wird, und geheim gehalten werden muß, keinem offenbahren. So wahr mir Gott helffe an Leib und Seele [25]).

§. XII.

Der Notarius soll für alle Brieffe und Acten, so er von wegen des Capitels ausgiebet, eine billig mässige Vergeltung genieſſen, nach Unserer allgemeinen Verordnung und Taxa bey den Ober-Land-Gerichten; doch also, daß die armen Sollicitanten damit verschonet werden [26]).

§. XIII.

Alle Consistorial-Sachen, so aus dem Capitel ausgefertiget werden, sollen vom Bischoffe und denen gesampten Consistorialen, vermöge Unsers desfalls ergangenen Befehls, unterschrieben werden; Und soll der Notarius nichts, ohne Vorwissen und Erlaubnüß des Bischoffs und der Consistorialen, aus dem Protocollo oder von andern Acten, ausgeben, bey Verlust seines Dienstes [27]).

§. XIV.

Kompt einige wichtige Sache vor, welche die Religion und den Gottes-Dienst betrifft, so wird Uns solches zu erkennen gegeben, und wollen Wir alsdann alsofort verordnen, was die Bewandnüß der Sachen erheischet [28]).

§. XV.

Der Bischoff und das Capitul haben auch zu urtheilen in Sachen, so bey den Visitationen und Synodis vorfallen, und welche eigentlich Priester- und Schulen-Standes Personen angehen, sie seyn höher oder niedriger, in deme so ihr Ampt und Fehler in der Lehre und im Leben betrifft, und worauff sie eine genaue und ernsthafte Auffsicht haben müssen. Geschiehet es anderst, so soll alles, was hierin versehen und versäumet wird, auff ihre Verantwortung ankommen [29]).

§. XVI.

Wenn ein Geistlicher einen Weltlichen für das weltliche Gericht anklaget, und der Weltliche würde unschuldig befunden, muß er [30]) nicht ans Consistorium mit seiner Klage, wegen erlittenen Schimpffs und Schadens, gewiesen werden, sondern es soll der Geistliche, nach allgemeinen Rechten, bey selbigem Gericht, da er klaget, alsobald antworten, und Rechtens gewärtig seyn [31]).

§. XVII.

Wider diejenigen, welche verächtlich und ohne Erweisung rechtmäßiger Ehehafft, auff des Consistorii Ladung nicht erscheinen, mag der weltliche Arm umb Beystand belanget werden, so, daß der Widerspenstige zum Gehorsam gebracht, seines Aussenbleibens halber nach weltlichem Gesetz gestraffet, und dem Gegentheil Kosten und Schaden zu ersetzen, angehalten werde [32]).

§. XVIII.

Die Partheyen müssen zu rechter Zeit, in eigener Person, erscheinen, obgleich ein Gevollmächtigter ihre Sache zugleich treiben kann; Und wird alsdann zuerst versucht, ob die Sache könne verglichen werden; Wo nicht, muß man es zum Urtheil kommen lassen, in solchen Sachen, die unter des Consistorii Jurisdiction gehören [33]).

§. XIX.

Die Sachen im Capitul sollen so eilfertig, als immer möglich, durch summarischen und mündlichen Proceß, wo solches geschehen kann, oder auch, da es die Sache erfordert und die Parthen aus erheblichen Ursachen darauff bestehen würden, etwas weitläufftiger und durch Schrifft-Wechselung abgethan werden [34]).

§. XX.

Das Consistorium soll die Parthen ermahnen, bey wehrender Action (Klage) mit anzüglichen Scheltworten gegen einander einzuhalten, als auch auff keinerley Weise das Gericht zu verunglimpfen und zu beschim-

pfen, oder dessen Urtheil zu kränken. Würde jemand mit dergleichen Verbrechen wider das Consistorium betreten, soll er alsofort vor des Magistrats Gericht in derjenigen Stadt, woselbst das Consistorium gelegen, desfalls von dem Stadt-Fiscal oder einem andern, nach Anleitung des im Consistorio gehaltenen Protocolls, so vor glaubhaft zu halten, belanget, und nach weltlichem Gesetz gestraffet werden, gleich, ob wäre die Verunglimpfung einem Ober-Land-Gericht widerfahren, maaßen denn auch die Kränkung eines Consistorial-Urtheils gleich gehalten werden soll, als geschehe solches wider ein Ober-Land-Gerichts-Urtheil. Sonsten gebühret dem Stadt-Gerichte, bey Verlust seines Ampts, hierin keine Verzögerung zu verstatten, sondern soll selbiges solche Sachen auff dem ersten Gerichts-Tage gesetzmässig abhelfen, und sollen die desfalls aufferlegte Geld-Straffen dem Consistorio allein heimfallen. Der Parthen Injurien werden auch an das weltliche Gericht verwiesen, doch eher nicht, als die Hauptsache zu Ende gebracht [35]).

§. XXI.

Welcher Part ohne Erlaubnüß wegreiset, soll vor ungehorsam, oder einen solchen, welcher seine Sachen verlassen hat, angesehen werden, dem Gegentheil die Kosten erstatten, auch vor die Beschimpfung des Consistorii gestraffet werden, nach deme vorermeldetes Stadt-Gericht es ihm auffzulegen, den Gesetzen und Verordnungen gemäß befindet. Das Consistorium ist auch nichts desto weniger befugt, in Sachen, welche unter ihrer Jurisdiction gehören, einen rechtmässigen Schluß zu machen [36]).

§. XXII.

Alle Zeugen, welche das Consistorium bedarff, zu mehrer Beleuchtung der Sachen, oder deren sich die Parten zu bedienen suchen, müssen sofort, wenn sie zugegen seyn, nach dem gemeinen Gesetz und denen Erinnerungen, welche entweder das Consistorium oder der Part einleget, in Gegenwart der Parten, oder deren Gevollmächtigen, vor dem Stadt-Gericht, wo das Consistorium gelegen ist, eydlich abgehöret werden: Sollten

aber solche Zeugen, auff welche man sich berufft, weit entfernet seyn, daß sie ohne große Beschwerde dahin nicht kommen könnten, mögen sie auff selbige Art und Weise an den Ort, wo sie zu finden, entweder in der Stadt am ersten Gerichts-Tage, oder auff dem Lande, sobalde das Land-Gericht zuerst würde geheget, abgehöret werden. Würde auch die Zeit des Land-Gerichts noch etwas lang hin seyn, und die Sache im Consistorio keinen Verzug leiden könnte, mögen die Zeugen zur nechsten Stadt gefordert, und daselbst vorermeldtermaaßen abgehöret werden. Selbiges Gericht soll dem Consistorio, was darinnen vorgegangen, alsbald ohne Entgeldt mittheilen. Versäumet solches ein Land- oder Stadt-Gericht, wird es gestraffet, wie im 20sten §. gemeldet worden [37]).

§. XXIII.

Alle Urtheile der Capitul, welche vires rei judicatae (die Rechtskraft einer allgemeinen Sache) gewonnen, sollen Unsere Beamte sofort mit allem Ernst und Nachdruck zur Execution befördern, widrigenfalls aber entgelten, was der 38ste §. in der Verordnung von gerichtlichen Processen [38]) enthält und vermag [39]).

§. XXIV.

Würde sich jemand über des Consistorii Resolution, Spruch oder Urtheil mit Fug beschweret befinden, so mag derselbe, durch eine demüthige Bittschrifft, bey währender oder nechster Session, für Unsern Königl. Richter-Stuhl und Hoff-Gericht, wo das Consistorium gelegen ist, seine Beschwerde (querela) angeben; das Hoff-Gericht soll sofort, und ohne einigem ordentlichem Proceß, des Consistorii und des andern Parts Erklärung darüber einholen, und nachmals beyde Parten, da es vonnöthen wäre, mündlich weiter hören. Nachmals verordnet und resolviret das Hoff-Gericht, als welches Unsertwegen und in Unserm Nahmen das Gericht verwaltet, darin, was sie (die Hofgerichtsglieder) der Sachen wahren Bewandnüß und der Gerechtigkeit ähnlich befinden. Und sobalde

ein Part solchergestalt gedencket, zum Hoff-Gericht zu gehen, soll er innerhalb 8 Tagen, nachdeme des Consistorii Schluß kund geworden, sein Verlangen dem Consistorio mit höfflichen Worten zu erkennen geben, oder dessen verlustig seyn. Befindet es sich, daß jemand ohne wohlgegründete Ursachen sich solchergestalt über das Consistorium beschweret hätte, soll derselbe von Unserm Hoff-Gericht mit einhundert Thaler Silber-Müntz Straffe [40]) beleget werden, wovon die Helffte an das Consistorium, die andere Helffte an die Armen in demjenigen Kirchspiel, oder dem nechsten Hospital, wo der Verbrecher wohnet, verfället. Vermag er die Straff-Gelder nicht zu erlegen, soll er mit 14 Tage Gefängnüß bey Wasser und Brod gestraffet werden [41]). Würde aber die Sache, worinnen sich jemand beschweret findet, Unsere rechte Religion und Lehre, eines Priesters Ampt im Lehren, Predigen und Verrichtung des Gottesdiensts betreffen, so wollen Wir die Sache sofort unter Unsere eigene Revision kommen lassen, und hernach desfalls verordnen, was Wir recht befinden, und der Sache Bewandnüß erfordert. Und welcher ohne gründliche Ursachen, unnöthiger Weise, Uns hierin beschweret, der soll doppelt büssen: nemlich, entweder zweihundert Thaler Silber-Müntz [42]), oder mit eines Monats Gefängnüß bey Wasser und Brodt, überdeme seinem Gegentheil Schaden und Kosten erstatten, was das gemeine Gesetz nach Bewandnüß des Verbrechens vermag [43]).

Im übrigen haben sich Unsere Thumb-Capituln nach Unseren gemeinen Gesetzen und Verordnungen von gerichtlichen Processen [44]) zu richten, so weit selbige auff die bey ihnen vorkommenden Sachen sich appliciren (anwenden) lassen. Wornach sich alle und jede, so dieses angehet, der Gebühr zu richten haben [45]).

Actum ut supra (ausgefertigt wie oben).

Carolus.

(L. S.)

1. Publizirt ward diese Konsistorialprozeßordnung erst am 22. Septbr. 1693.

2. Schweden war Anfangs in sieben Bischofthümer und eilf Laghmannschaften oder Landschaften eingeteilet, welche letztere wieder in Härad oder Gebiete oder Kreise eingeteilet wurden. Die Bischofthümer waren:

a) Upsala, dessen Bischof, Erzbischof war, und das aus einer Landschaft Upland bestand.
b) Linköping, über zwei Landschaften, Oster-Gothland und Oeland.
c) Scara, über zwei Landschaften, West-Gothland und Wermeland.
d) Strängiänäs, über zwei Landschaften, Südermannland und Nerike.
e) Westraäros, über die Landschaft Westmannland und Dahla.
f) Wexio, über die Landschaft Thiohärid.
g) Åbo, über zwei Landschaften, Nordfinnland und Süderfinnland.

Später kamen dazu die Bischofsstifte zu Lunden, Reval, Kalmar, Wyburg und Gothenburg, und die Superintendenturen zu Hernäsund, Wysby, Karlstadt, Narva, Riga, ausser den Superintendenturen, welche in den in Deutschland belegenen schwedischen Provinzen sich befanden.

3. Siehe p. 1854. Anm. 145. über §. III. des XXIV. Cap. d. K. O.

4. Der Direktor der Schule.

5. Dieses war also ein besonderes Konsistorium, und zwar mixtum, dessen Gebiet nur den Hofetat betraf. Ein solches scheint auch das nachher erwähnte Stockholmsche zu seyn.

6. Wahrscheinlich wurden diese Adjunkten, oder vielmehr Zugeordneten, sowohl aus dem geistlichen als weltlichen Stande genommen, und das älteste wirkliche Konsistorialglied präsidirte.

7. Nach welcher kein Streit, wer der Vornehmste sei, Statt finden soll.

8. Dieser ganze §. I. ist, bis auf die christliche Ermahnung, in Livland, wo ein Consistorium mixtum, in Folge der hier eintretenden Konsistorialordnung von 1634, seit 1710 wieder hergestellt ist, ohne allen Gebrauch. — (S. p. 135. Cap. 2. p. 135. Cap. 3. p. 136. Cap. 4. p. 144. Cap. 20. p. 152. Anm. 20. p. 157. Anmerk. 58.)

9. Vergleiche bei diesem §. II. p. 136. Cap. 4. p. 142. Cap. 15.

10. Vergl. hier p. 137. Cap. 7.

11. Ohne daß ein privilegirter Gerichtsstand Statt hat.

12. D. h. unter der Strafe nicht gehöret, und nach den Akten behandelt zu werden.

13. Cap. XV.

14. Vergleiche hier Anmerk. 11.

15. D. i. durch einen Zwischenbescheid.

16. Siehe p. 1883.

17. Dieser §. IV. ist in voller Kraft, und hierbei zu verbinden das Cap. VIII. der Konsist. Ordn. von 1634. (p. 138. 139. 140.)

18. Dieser §. V. ist noch jetzt in voller Kraft.

19. Vergleiche hier p. 136. Cap. 5. p. 153. Anm. 21.

20. Dieser §. VII. ist völlig anwendbar.

21. Auch dieser §. VIII. ist in seiner Kraft.

22. Vergleiche p. 134. Cap. 2. Wenn der Präsident oder weltliche Direktor im Oberkonsistorium abwesend ist, so hat der weltliche Assessor das Direktorium.

23. Er ist wahrscheinlich ein Glied des Konsistoriums, und eine Art von Kanzelleidirektor.

24. Bis auf den Dekan, der in den Konsistorien Livlands nicht Statt findet, ist dieser §. IX. noch gegenwärtig anwendbar für den Sekretär der Behörde.

25. Vergleiche p. 153. Anm. 21.

26. Dieser §. XI. ist, wie der vorhergehende §. X., für den Sekretär noch jetzt anwendbar.

27. Vergleiche über diesen §. XII. p. 142. Cap. 16. u. 17.

28. Die in diesem §. XIII. bezeichneten Konsistorialsachen gingen ehemals an das Reichsjustizkollegium, gegenwärtig an das evangelische Reichskonsistorium.

29. Bei diesem §. XIV. vergleiche man p. 159. Anm. 86.

30. Nämlich der Geistliche.

31. 32. 33. Diese §§. XV. XVI. XVII. sind noch gegenwärtig völlig anwendbar.

34. Ueber den summarischen Prozeß, der in diesem §. XIX., und auch noch jetzt Vorschrift ist, siehe die letzte Anmerkung.

35. Dieser §. XX. ist noch heutiges Tages anwendbar. Der Vergleich der Kränkung eines Konsistorialurteils, mit dem Urtheil eines Oberlandgerichts würde gegenwärtig des Hofgerichts oder einer Oberbehörde Urteil berücksichtigen.

36. Dieser §. XXI. ist noch jetzt anwendbar.

37. Vergleiche hierbei die letzte Anmerk., die Rubrik vom Konsistorialprozeß betreffend. Der ganze §. XXII. hat übrigens volle Anwendbarkeit.

38. Hier ist die Gerichtsordnung für die schwedischen Hofgerichte vom 23. Julius 1615 gemeinet, wo es im §. 38., wenn die Statthaltere, Befehlshabere, wie auch Bürgermeistere und Rath, des Königlichen Hofgerichts-Urtheile zu exequiren, sich säumhaft befinden, lautet:

„Würden die Statthaltere, Befehlshabere, Bürgermeistere und Rath hierinnen säumig befunden, dergestalt, daß sie entweder, wegen Ansehung der Personen Hoheit, oder auch Haß und Neid gegen diejenige, welche die Sache gewonnen haben, oder auch anderer unbilliger Ursachen halber unterlassen, und dazu nicht verhelfen wollen, daß die ausgesprochene Sentence (Entscheidung) und Urtheil zur gebührlichen Execution gesetzet werden könne, daneben auch unsers Präsidenten Vermahnungen (Anmahnungen) und Schreiben nicht achten, und darüber geklaget würde; so sollen diese in Unsere größte Ungnade und Ungunst verfallen seyn, ihres Ampts entsetzt werden, und nimmermehr wieder zu derselben gelangen; überdem auch der Straffe, welche ihnen von Unserm Präsidenten und Assessoren desfalls auffgeleget werden, unterworfen seyn.“

Vergleiche hierbei in diesem Bande p. 61. §. 38., wo derselbe Inhalt in der livländischen Hofgerichtsordn. vom 6. Sept. 1630 fast wörtlich vorkömmt.

39. Dieser §. XXIII. hat noch jetzt volle Anwendbarkeit.

40. D. i. 50 Rtlr. Alb., und ist dieses also die poena temere querulantium in Konsistorialbeschwerden.

41. Dieser erste Teil des §. XXIV. enthält die Vorschrift, wie vom Konsistorium die Querel an das Hofgericht behandelt wird. (S. p. 155. Anm. 38.)

42. D. i. 100 Rtlr. Alb., und ist dieses also die poena temere querulantium in Appellationen oder Revisionen vom Konsistorium.

43. Dieser zweite Teil des §. XXIV. enthält die Vorschrift, wie vom Konsistorium die Appellation oder Revision an den König von Schweden, als einem lutherischen Landesherrn, behandelt wird. Jetzt tritt in diese Stelle des Königs, ehemals das Reichsjustizkollegium, jetzt das evangelische Reichskonsistorium. Vergl. hier Anmerk. 28.

44. Hier würde also, wie in der Anmerk. 38., Statt der schwedischen Hofgerichtsordnung, die livländische eintreten.

45. Da in den livländischen Behörden Parten sowohl, als deren Rechtsbeistände, bald aus Vernachlässigung der Rechtskenntnisse, bald aus nicht gehöriger Erwägung des jedesmaligen Standpunktes beim Verfahren in Rechtssachen, bald wohl gar aus Unkenntniß der Behandlung eines Rechtsgegenstandes, den Gang des Prozesses oder des Rechtsverfahrens, oft, ja zuweilen im Anfange desselben schon, verwirren und falsch leiten, und dem Richter, selbst bei der höchsten Aufmerksamkeit, die Behandlung und Entscheidung darin dadurch erschweren und verleiden; so wird es hier, wo von Anwendung der letzten Prozeßordnung dieses Bandes der Sammlung heutiger livländischer Gesetze die Frage ist, nicht unzweckmäßig erscheinen, aufgestellt zu sehen, eine juristische Beschreibung des livländischen Prozeßganges in einer allgemeinen Uebersicht, so wie ihn Gesetze, Gebrauch und Gewohnheiten unterstützen, und wie er durch eine, in Formularen nicht eingeengte, kürzere und natürlichere Methode manches Vorzuges vor dem Prozeßgange des Auslandes sich rühmen darf. — Doch erwarte man hier nicht eine Prozeßlehre, noch ein Prozeßrecht, noch ein

Handbuch oder Kompendium des Prozesses, (wie Nielsen und Hezel, in ihren bekannten Prozeßanweisungen für Livland, liefern wollen), zu deren Vollständigkeit mehr Raum und Muße erfordert wird, als Anmerkungen zu einem Gesetzbuche geben, und als der Zweck der ganzen vorliegenden Gesetzsammlung erlaubt. Eben so wenig ist aber auch hier eine livländische Prozeßordnung zu suchen, welche in ihrer Vollkommenheit aufzustellen, ein Gegenstand der Gesetzgebung ist, und wozu in unserer Gesetzsammlung sich vorzüglich guter Stoff findet, insonderheit in den Verordnungen: I. II. XV. VII. XVII. XXXIX. XLVIII. LI. LII. LIV. LVIII. LXXXIX. CII. CIV. CXXXIII. CXLVI. CLXXVII. CXLII., und in diesem Thumkapitelprozeß des livländischen Kirchenrechts. — Die Absicht hier, wie gesagt, ist blos, eine historisch-aphoristische Darstellung des Prozeßganges überhaupt, wie insbesondere, in den nachfolgenden Sätzen zu liefern.

§. 1.

Der Prozeß oder das Verfahren in Rechtssachen geht, im weitesten Sinne genommen, sowohl auf streitige, als nichtstreitige Rechtsgegenstände.

§. 2.

Das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen (causae non contentiosae) hat den Zweck, die Rechte, die sich Jemand im State erwirbt, zu sichern, und wo die richterliche Gewalt nur zur Befestigung dienet. Die Gegenstände betreffen sowohl persönliche Rechte, z. B. Zeugnisse über den persönlichen Zustand, Erteilung von Vollmachten, als auch dingliche Rechte, z. B. Auftragung des Eigenthums, der Verpfändung, der Verträge ꝛc., durch öffentliche richterliche Handlungen bewahrheitet (jurisdictio voluntaria), wo entweder keine Beprüfung von Seiten des Gerichts es bedarf (jurisdictio voluntaria mera), z. B. die Niederlegung eines Testaments ꝛc., oder wo eine solche Beprüfung erfordert wird (jurisdictio volutaria mixta), z. B. Bestätigung eines Kontrakts, eines Vergleichs ꝛc.

§. 3.

Das Verfahren in streitigen Rechtssachen (causae contentiosae) ist der Prozeß im engern Sinn genommen, und hat den Zweck,

Jedem die Mittel darzureichen, seine Rechte, wenn sie gekränkt werden, zu verfolgen und geltend zu machen. Hier giebt es verschiedene Wege:

1) Man kann sein Recht geltend machen, vor einem vom State zur Entscheidung aller streitigen Rechtssachen authorisirten Richter (jurisdictio contentiosa), auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise, welches der gesetzliche Prozeß genannt wird (processus legalis).

2) Man kann sein Recht aber auch geltend machen vor einem zur Entscheidung einer einzelnen Rechtssache authorisirten Richter, ver

a) entweder von der Obrigkeit dazu beauftragt wird, — kommissorialisches Gericht, das bald entscheidet, bald nur zu untersuchen und ein Gutachten zu fällen hat, welches ein Processus ad commissum ist, wo die Art des Verfahrens in einer besonderen Instruktion vorgeschrieben wird, —

b) oder von den streitenden Parten dazu durch Uebereinkunft (ex conventione) erwählt wird, und zwar:

aa) in Ernennung von Vermittlern (arbitratores), Vermittelung (arbitratio), oder

bb) in Ernennung von Schiedsrichtern (arbitri), welche ausserordentliche Richter sind, die in Stelle des gesetzlich authorisirten Richters, bei dem einzelnen Falle eintreten, Schiedsgericht genannt.

In diesen beiden letzten Fällen ist es also ein Processus conventionalis, wo von Seiten der Parten ein Compromissum (Bestimmung, daß man die Sache namentlichen Vermittlern oder Schiedsrichtern zur Entscheidung überläßt), und von Seiten der Vermittler oder Schiedsrichter ein Receptum (Erklärung der Annahme der Vermittelung oder der schiedsrichterlichen Entscheidungspflicht), beide Verträge in einer Urkunde abgefaßt, erfordert wird. — (Lib. IV. T. 8. D. de receptis, et Lib. V. T. I. D. de judiciis).

Anm. Man nimmt neben dem gesetzlichen und konventionellen Prozeß auch noch einen willkührlichen Prozeß (processus arbitrarius seu irregularis) an, wo die Untersuchung und Entscheidung des Rechtsstreites dem vernünftigen Ermessen (mero arbitrio) des Richters überlassen ist. Dieser Prozeß wird in Livland nicht leicht vorkommen, und hat hier daher nur bemerket werden sollen.

I. Gesetzlicher Prozeß.

§. 4.

Da der gesetzliche Prozeß die Grundlage für alle Prozeßarten ist, so ist auch dieser zuerst und vorzüglich zu betrachten, und zwar: 1) nach dem Subjekt, 2) nach dem Objekt, und 3) nach der Methode des Verfahrens selbst.

§. 5.

Das Subjekt oder die Personen, welche zu einem Prozesse erforderlich sind, bestehen aus Hauptpersonen und Nebenpersonen.

§. 6.

Die Hauptpersonen teilen sich wiederum in Parten, als Kläger und Beklagte, und in Richter, als: Civil-, Kriminal-, Polizei-, Kriegsgerichts- und Konsistorialrichter. Die Organisation der Richter und ihre gerichtsbarkeitliche Kompetenz oder Forum (Gerichtsstand der Parten) geschieht durch die Gerichtsordnung (ordinatio judicii), die zum regierungsrechtlichen Teile des Prozeßrechtes gehört, und wo hier nur noch zu bemerken ist:

1) Die Landesjustizbehörden in Livland bestehen:

A.) Insgemein:

a) Aus den Land- und Waisengerichten in den Kreisen, als erste Instanz;

b) aus dem Hofgerichte in Riga, als zweite Instanz, wie auch als forum privilegiatum in erster Instanz, von wo man an das dritte Departement des Senats in St. Petersburg, als letzte Instanz, sich wendet.

B.) Insbesonders, für die privatrechtlichen Verhältnisse der Bauern:

a) Aus dem Gemeindegericht, als erste Instanz für Rechtsstreitigkeiten der Gemeindeglieder unter sich;

b) aus den Kirchspielsgerichten, als vermittelnde Instanz, und in Streitigkeiten der Bauergemeindeglieder unter sich, als zweite Instanz;

c) aus den Kreisgerichten, als zweite Appellationsinstanz in Klagen der Bauern unter sich, und als ausgleichende Instanz bei Klagen zwischen Gutsherren und Bauern;

d) aus dem Departement des Hofgerichts, in allen bauerprivatrechtlichen Sachen als letzte Instanz.

2) Die polizeilichen Landesbehörden bestehen:
   A.) In kirchlichen Sachen:
      a) Aus den Kirchenvorstehern in den Kirchspielen, als untere Beamte;
      b) aus den Oberkirchenvorsteherämtern, als Kirchenbehörden in den Kreisen;
      c) aus der Gouvernementsregierung, als Oberbehörde in kirchlichen Polizeisachen, von wo man sich noch an das dritte Departement des Senats wenden kann.
   B.) In weltlichen Sachen sind:
      a) Die Kirchspielsrichter in den Kirchspielsgerichtsbezirken, wie die Gutspolizeiverwaltungen auf den Gütern, die beginnenden, und die Ordnungsgerichte in den Kreisen, als Nebengeordnete, die weiter sich ausdehnenden Polizeirichter;
      b) die Gouvernementsregierung die obere Polizei im Gouvernement.
3) Die geistlichen Behörden:
   A.) Der Generalsuperintendent mit den Pröbsten, als Aufseher.
   B.) Die Konsistorien, und zwar:
      a) Das Oberkonsistorium in Riga, für das flache Land als erste Instanz, von wo, in internis (über Lehre und Wandel), man sich an das evangelische Reichskonsistorium in St. Petersburg wendet, dessen Aktivität bevorstehet, dagegen in externis (über kirchliche Handlungen) an das Hofgericht in Riga;
      b) die landstädtische Konsistorien in Dorpat, Pernau und Arensburg, welches letztere auch zugleich das Konsistorium für die Provinz Oesel ist, und daher Provinzialkonsistorium genannt wird, von welchen die Sachen an das Oberkonsistorium, und von diesem an das Hofgericht gehen.

§. 7.

Die Nebenpersonen teilen sich gleichfalls in **private** und **gerichtliche**.

§. 8.

Die **Privatnebenpersonen** im Prozesse sind folgende:

1) **Advokaten** oder Rechtsbeistände, Konsulenten, Fürsprecher, welche nur gerichtlich Andere vertreten; in Livland mit einer Vollmacht notwendig versehen

(daher zugleich Prokuratores, oder Sachwalter, Anwälde,) seyn müssen, um im Namen der Parten aufzutreten, oder für sie das Wort zu führen, und zwar thun sie solches gegen ein Honorarium (Ehrensold). Auch müssen sie zu diesem öffentlichen Vertreten der Parten, vom Gerichte schon vorher zu gerichtlichen Vertretungen authorisiret worden seyn. — Geschiehet die Vertretung im Namen einer Personengemeinheit, so heißt der Advokat ein Syndikus. — (L. 3. T. 1. P. de postulando, und T. 4. quod ejusque univers.)

2) Defensoren (Verteidiger), welche gerichtlich, ohne eine Vollmacht zu bedürfen, mit oder ohne Anwartschaft auf ein Honorarium, im Namen der Parten auftreten. — (L. 3. T. 3. P. de procur. et defens.)

3) Mandatarien oder Bevollmächtigte, welche sowohl gerichtlich als auffergerichtlich, ohne oder mit Anwartschaft von Belohnung (palmarium), im Namen der Parten, Rechtsgeschäfte zu besorgen übernehmen.

4) Negotiorum Gestores, oder Geschäftsträger, welche, ohne alle Bevollmächtigung, für andere Personen, gerichtlich sowohl als auffergerichtlich, Geschäfte zu führen, mit stillschweigender Genehmigung der Parten sich unterziehen. — (L. 3. T. 5. P. de negotiis gestis.) — Die näheren Bestimmungen werden durch Gerichtsverfügungen (constitutiones judicii) ausgefüllt.

§. 9.

Die gerichtlichen Nebenpersonen sind:

1) Beigeordnete, in Livland der Gouvernementsprokureur bei den Palaten, der Oberfiskal beim Hofgerichte, die Fiskale bei den Land- und Waisengerichten, Konsistorien und Kronsökonomieverwaltungen, als Vertreter der Regierungsrechte und publiken Angelegenheiten.

2) Untergeordnete, und zwar in Livland:

a) Kanzelleibeamte, obere und untere, zur Anfertigung und Besorgung der Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen, zur Führung der gerichtlichen Kassenberechnungen, des gerichtlichen Tagesjournals, Tischregisters, Aktenverzeichnisses oder Repertorii der anhängigen und geschlossenen Rechtssachen, zur Protokollirung der laufenden Rechtssachen, zur Haltung und Registrirung des Archivs, als des Orts der Niederlegung oder

Aufbewahrung der abgemachten Rechtssachen und eingereichten Dokumente, und zum Mundiren und Kopiren der auszugebenden Schriften.

b) Nebenoffizianten, wie die Translateure, Rechnungskommissäre, Protokollisten der Hypothekenbücher, und Gerichtskommissäre, zu Uebersetzungen und Berechnungen gerichtlicher Versicherungen und gerichtlicher Exekutionen.

c) Gerichtsdiener (viatores), zur Aufwartung und Besorgung des gerichtlichen Lokals.

§. 10.

Das Objekt oder die Gegenstände, welche, als Rechtssachen, in einer legalen Form durch Prozeß entschieden werden sollen, fordert folgende Erwägungen:

1) In Rücksicht der Gerichtsbarkeit der Jurisdiktion (dictio ejus, quod juris est, und zwar de causis justitiae cujuscunque generis cum effectu, magistratui ex potestate ab imperante concessa), oder, in wiefern kann ein Richter über einen Rechtsstreitsgegenstand entscheiden? (statuere, cognoscere et decidere,) — muß man unterscheiden, und zwar nach der livländischen Landesverfassung.

(1.) Geistliche Rechtssachen (Ecclesiastica).

a) Interna (Lehre und Wandel der Prediger). Diese gehören in erster Instanz vor die Konsistorien, die aus weltlichen und geistlichen Gliedern bestehen (Consistorium mixtum), und in zweiter Instanz vor das evangelische Reichskonsistorium.

b) Externa (kirchliche Handlungen). Diese gehören gleichfalls in erster Instanz vor die Konsistorien, und in zweiter Instanz vor das Hofgericht. — (S. diesen Band: pag. 17, §. IX., pag. 24, Anm. 33., pag. 97, Art. V., vorstehende Thumkapitel- oder Konsistorialprozeßordnung vom 11. Febr. 1687, §. XV. u. XVI.)

(2.) Weltliche (Secularia).

a) Kriegsrechtssachen (militaria). Diese, sie mögen Kriegsdienstsachen oder militärische Rechtsstreitigkeiten betreffen (indem andere Streitigkeiten oder Beleidigungen und Verbrechen der Militäre vor die Civilgerichte gehören), werden durch das Kriegsgericht abgemacht, so in Generalkriegsgericht und Regimentskriegsgericht eingeteilt wird,

und wo die Auditeure, als Syndici des Kriegsgerichts, doch ohne Stimme, zugesellet sind. — (Peters I. Kriegsartikel von 1716, übersetzt und gedruckt 1755, pag. 255—257.)

b) Bürgerrechtliche (civilia in sensu generali) Rechtssachen, die, sie mögen privatrechtliche (civilia in sensu speciali) oder strafrechtliche Sachen (criminalia) betreffen, in erster Instanz vor das Landgericht, mit Ausnahme der Rechtssachen, die ein forum privilegiatum im Hofgerichte finden, und in zweiter Instanz vor das Hofgericht gehören, in sofern nicht

c) privatrechtliche Bauerstreitigkeiten der Gegenstand sind, wobei seit 1804 und 1819 in erster Instanz die Gutsgemeindegerichte, in zweiter Instanz die Kirchspielsgerichte, in dritter Instanz die Kreisgerichte, in vierter Instanz das Bauerdepartement des Hofgerichts eintritt.

(3.) Polizeiliche Sachen.

a) In Kirchensachen, als erste Instanz die Oberkirchenvorsteherämter, in zweiter Instanz die Landes- oder Gouvernementsregierung.

b) In weltlichen Sachen, in erster Instanz die Gutspolizei, in zweiter Instanz die Kirchspielsrichter mit den Ordnungsgerichten, in dritter Instanz die Gouvernementsregierung. — (L. 2. T. 1. D. de jurisdict. — Civilbauerverordnung vom Jahr 1819. — Siehe auch die Verordnungen: I. II. IV. VII. XV. XXXIX. XL. XLII. LII. in diesem Bande.)

2) In Rücksicht des Gerichtsstandes (Fori) oder des Gerichtsortes, wo der Rechtsgegenstand zu verhandeln ist, muß man, und zwar nach der livländischen Landesverfassung, gleichfalls, um die Kompetenz des Richters zu wissen, die allgemeinen Rechtsbegriffe nicht übersehen, wornach in der Regel der Kläger den Beklagten in dessen Gerichtsorte belangen muß. (Actor sequitur forum rei.) — (Lib. 5. T. 1. D. de judiciis.)

Hiernach unterscheide man nun folgende Gegenstände:

a) Solche, welche bei der gewöhnlichen Gerichtsbehörde abgemacht werden können, wo jeder Beklagter sich richten lassen muß (forum commune), und wo folgende Fälle vorkommen.

(1.) In der Regel entscheidet der Wohnort des Beklagten (forum domicilii et actualis habitationis); selten, z. B. bei Personen, die nirgends ei-

nen bestimmten Aufenthalt haben, sonst niemals, der Ort der Geburt oder Herkunft (forum originis paternum et maternum), um über einen Gegenstand zu klagen.

(2.) Ausnahmen machen zuweilen, als forum speciale:

(a) Wenn der Kläger auf Arrest klagt, wo er dann bei der kompetenten Behörde klagbar wird, die ihn am nächsten zum Ziele führt (forum arresti), und wo alsdann diese nächste Behörde die vorläufige Untersuchung zu veranstalten hat, es mag nun eine Person oder eine Sache betreffen (personale vel reale arrestum).

(b) Wenn durch den Beklagten ein inkompetenter Richter kompetent wird (forum prorogatae jurisdictionis), wie bei der Wiederklage (reconventio), wo der Beklagte, Wiederkläger wird, und der Kläger als Wiederbeklagter bei demselben Gerichtsorte, wo er die Klage angestellt hat, auch die Wiederklage muß abmachen lassen, oder bei verweigerter Rechtspflege (justitia denegata), Rekusirung eines Richterstuhles wegen Verdächtigkeit und wegen Streitigkeit der Gerichtsbarkeit erster Instanz; wo denn in diesen drei Fällen ein anderer oder der Oberrichter eintritt.

(c) Wenn eine Sache nach den Gesetzen des Ortes, wo ein Kontrakt abgeschlossen oder ein Geschäft getrieben wird, beurteilt werden soll (forum contractus et gestae administrationis, negotiorumque gestionis), welcher Gerichtsstand aber in Livland nicht vorfällt.

(d) In Kriminalsachen wird auch wohl der Ort des begangenen Verbrechens (delicti commissi) abgesondert von dem Orte, wo der Verbrecher aufgegriffen und handfest gemacht wird (deprehensionis), wornach dann daselbst die Sache vorläufig untersucht, und der Gerichtsort, der den Verbrecher richten soll, bestimmt wird. Auch Personen, die nirgends einen bestimmten Aufenthalt haben, können in Civilsachen gleichfalls allenthalben, wo man ihrer habhaft wird, belangt werden (forum deprehensionis commune).

(e) Wenn über eine Sache gestritten wird, die unter einer bestimmten Gerichtsbarkeit gelegen ist (forum rei sitae), wo denn die Klage daselbst anzustellen ist.

b) Solche Gegenstände, welche nicht bei der gewöhnlichen Gerichtsbehörde abgemacht werden können, sondern wo eine besondere Gerichtsbehörde des Beklagten eintritt, und der befreiete Gerichtsstand (forum privilegiatum) in die Stelle des Gerichtsstandes des Wohnorts eintritt. Dergleichen sind nun:

(1.) Der geistliche Stand (clericus), als solcher, wenn ein Prediger in seinen Amtshandlungen belangt werden soll, kann nur bei der geistlichen Behörde, bei den Konsistorien, belangt werden, und bei keiner weltlichen Behörde.

(2.) Professoren, Studenten und die akademischen Bürger zu Dorpat, können nur bei den Universitätsgerichten belangt werden, so lange sie von der Universitätsgerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen sind. — (Statuten der Dorpatischen Universität von 1802.)

(3.) Die Kriegsleute in Kriegssachen, haben ihre Kriegsgerichte.

(4.) Das Fräuleinstift zu Fellin, über welches beim Kurator Klage geführt werden kann, und von wo die Sachen an das Landrathskollegium gehen. — (Kaiserl. Stiftungsakte vom J. 1797.)

(5.) Die livländischen Kreditdirektorien, die beim ritterschaftlichen Kreditkonvent und von da bei der allgemeinen Versammlung der Kreditgesellschaft angeklagt werden können. — (Kreditreglement vom J. 1801).

(6.) Die livländischen Edelleute, deren erste Instanz beim Hofgerichte ist. — (Siehe in diesem Bd. II. der S. L. G.: pag. 48, P. 3.; pag. 17, §. 8.; pag. 24; pag. 72, Anmerk. 72.)

(7.) Statsbeamte und Landesbeamte (officiales), deren erste Instanz gleichfalls beim Hofgerichte ist, doch nur in amtsrechtlichen Vergehungen.

(8.) Von dinglichen Rechtsgegenständen gehören hierher, und ist das Hofgericht forum privilegiatum in:

(a) Erbfolgesachen der livländischen Edelleute;

(b) Konkurs über das Vermögen livländischer Edelleute;

(c) Eigenthumsrechte der adelichen Güter (petitorium);

(d) adeliche Besitzrechte (possessorium). — (Siehe pag. 48, P. 3.; pag. 17, §. 8.)

3) In Rücksicht der Zeit, in welcher Rechtsgegenstände behandelt werden dürfen, und wodurch ein Rechtsgegenstand in seiner prozessualischen Wirkungssphäre

beschränkt oder nicht beschränkt wird, sind nachstehende Unterscheidungen zu bemerken:

a) Tage, an welchen im Jahre gerichtliche Handlungen vorgenommen werden, heißen Gerichtstage oder Rechtstage (dies fasti, dies juridici, dies sessionum), und zwar, wenn sie durch das ganze Jahr unabgeteilt fortlaufen, — wie z. B. im russischen Reichssenat: — so sind sie perpetuelle oder immerwährende Sessionen; wenn sie dagegen nur zu bestimmten Zeiten im Jahre gehalten werden, so sind es zeitweilige Gerichtshegungen, davon eine oder mehrere im Jahreslaufe Statt haben können; und wenn sie vom Gesetze vorgeschrieben sind, ordinäre Gerichtshegungen (z. B. die Hofgerichts- und Landgerichtsjuridiken in Livland); wenn sie aber vom Richter selbst willkührlich anberaumt werden, extraordinäre Gerichtshegungen oder Gerichtstermine heißen, wie z. B. die vom Landgericht auf Antrag der Oberbehörde, oder auf Antrag der Parten, angesetzten Lokaltermine.

b) Wenn diese Gerichtstage den Zweck haben, den Prozeß sowohl zu befördern als zu entscheiden, so sind es vollständige Gerichtssessionen; haben sie dagegen nur den Zweck, den Gang des Prozesses zu befördern, nicht aber, den Prozeß abzuthun, so kann man sie einstweilige Gerichtssitzungen nennen, wie z. B. im Hofgerichte die Residirungen und in den Landgerichten die Kanzelleisitzungen unter Leitung eines Gerichtsgliedes.

c) Tage, an welchen keine gerichtliche Handlungen, weder zur Beförderung, noch zur Abmachung eines Prozesses, vorgenommen werden dürfen, heißen Feiertage, geschlossene Tage, Ferien (dies nefasti), und unterscheiden sich vom Gerichtsstillstande (justitium), wo durch unglückliche Zeitumstände die Gerichte zernichtet, zerstreuet, oder wenigstens ausser aller Aktivität, also so gut wie nicht vorhanden, sind, und kein Rechtsgegenstand verhandelt werden kann.

d) Diese Ferien sind nun bestimmt:

aa) zur Beförderung gottesdienstlicher Handlungen, und heißen Kirchenfeste, Gott geheiligte Tage (feriae divinae), die, als ordinäre (feriae solennes), teils unbeweglich (feriae immobiles et stativae), wie z. B. der Sonntag, die russischen Kirchenfeste, Weihnachten ꝛc., teils beweglich (feriae mobiles et conceptivae), wie z. B. Ostern,

Pfingsten, öffentliche Bußtage ꝛc., sind, — als extraordinäre (feriae repentinae) aber nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten Statt finden, wie z. B. Siegesfeste, Friedensfeste ꝛc.;

bb) zur Beabsichtigung eines Statszweckes, Krons- oder Statsfeste (feriae humanae), und bald Ehrenfeste (feriae honorariae, wie die Feste zur Ehre des Regenten), bald notwendige Feste (feriae necessariae), wie z. B. die bei immer fortlaufenden Gerichtshegungen eingeführten, sogenannten Hundstage oder sommerlichen Gerichtsferien, die in Livland vom 10. Julius bis zum 10. August gerechnet werden, die Jahrmärkte auf dem Lande und in den Städten, die wöchentlichen Kanzelleitage und täglichen Kanzelleistunden, wo kein Gerichtsglied sitzt, und die Kanzelleibeamten nur noch zu arbeiten haben ꝛc.

e) An Kirchen- und Statsfesten darf keine gerichtliche Handlung, selbst nicht als Ausnahme — es sei denn, daß die Sache keinen Aufschub leidet, oder periculum in mora ist, — vorgenommen werden. — (L. 2. 3. 7. 11. pr. C. de feriis.)

f) Ein Zeitraum, innerhalb welchem eine gerichtliche Handlung vorgenommen werden soll, heißt eine Frist (dilatio in sensu generali). Ein bestimmter Tag, an dem eine gerichtliche Handlung vorgenommen werden soll, heißt eine Tagefahrt, Termin (terminus). Wird die Frist oder der Termin, noch ehe solche abgelaufen oder eingetreten, weiter ausgesetzt, so heißt diese eine Fristverlängerung (dilatio in sensu strictiori, prorogatio dilationis). Die Fristen sind:

aa) Notfristen, d. h. deren Vernachlässigung Verlust der Sache nach sich zieht (tempus fatale), Fatalien, und zwar sind sie:

vom Gesetze bestimmt, oder auch von gesetzlichem Herkommen, | Gesetzliche Fristen oder Ordnungsfristen (dilationes legales), z. B. bei Appellationen.

oder vom Richter, es sei nun nach seinem eigenen mehr oder weniger eingeschränkten Ermessen, oder nach der Uebereinkunft der Parten. | Richterliche Fristen (dilationes judiciales),

wo kein besonderer Nachteil, ausser Geldbuße, auf die Vernachlässigung folgt, | dilatorische.

oder wo die Strafe des Ungehorsams auf die Vernachlässigung folgt, | peremtorische.

bb) oder nicht, und verstatten mehrere Fristen.

g) Um Fristverlängerung muß zeitig gebeten werden, vor eingereichter Ungehorsamsbeschuldigung; es sei denn, daß gesetzliche Hindernisse davon abgehalten haben.

h) Fristverlängerungen sind bei gesetzlichen Notfristen (dilationes legales), — sie mögen durchs Gesetz selbst (absolute), oder vom Richter nach dem Gesetz (secundum quid) vorgeschrieben seyn, — gar nicht nachzugeben, indem hier nur strenges Recht gilt, dagegen sie bei richterlichen Notfristen (dilationes judiciales) nachzugeben sind. Abkürzen, so in der Regel bei gesetzlich bestimmten Notfristen (dilationes legales, vel judiciales) kein Richter darf, ist nur bei absoluten gesetzlichen Notfristen dann erlaubt, wenn Gefahr bei der Sache ist, und Verhinderung der Schikane es fordert. — (Lib. 2. D. de re jud.)

i) In der Regel darf nur ein Mal Fristverlängerung Statt haben (L. 1. C. de dilat.), und zwar wird solche auf das bloße Gesuch ohne Bescheinigung besonderer Hindernisse, oft auf wahrscheinliche Gründe, vom Richter ausdrücklich auf 3 bis 10 Tage nach livländischem Rechte, falls das Gegenteil gegen eine längere Frist protestirt hat, bei Geldstrafe erteilt oder stillschweigend zugestanden, wo sie dann Präklusion nach sich ziehet, falls der Part die gebetene Verlängerung versäumet. — (S. pag. 100, Art. 18.; pag. 1354 und 1361.)

k) Jede neue Fristverlängerung wird vom Ablauf der vorigen Frist, der Regel nach, berechnet.

l) Sobald nun ganz unvermuthete gesetzliche Hindernisse eintreten (L. 7. D. de feriis), so ist eine Fristverlängerung auch mehrmals nachzugeben, jedoch in der Regel nicht über drei Mal. Die erste wird, wie schon erwähnt, auf bloßes Verlangen des Parten, mit oder ohne Zustimmung des Gegners, nachgegeben; die zweite, auf die umständliche Auseinandersetzung und Beweis des gesetzlichen Hindernisses, bei doppelter Geldbuße; die dritte, sub poena praeclusi, ausser des gesetzlichen Beweises des Hindernisses, noch Beeidigung der Wahrheit des Hindernisses, und daß es nicht zur Verzögerung geschehe, — (juramentum malitiae et calumniae, Eid für Gefährde. Siehe: pag. 822, §. 4.; pag. 53, §. 26.; Nov. 92. C. 5.) — obgleich letzteres in der Praxis nicht beobachtet wird. Eine vierte Frist-

verlängerung, die in der Regel nicht Statt finden darf, wird nur dann nachgegeben werden können, wenn das Hinderniß fortdauert, unabweichlich, und die Ursache erheblich, und omni exceptione major ist. — (Hofger. Konstit. publizirt am 26. Dezember 1805.)

m) In Revisionssachen ist nur in foro revisorio aus sehr erheblichen Ursachen eine Dilation verstattet. — (S. Verordn. LI. §. 4. u. Verordn. LVIII. §. 4.)

n) Eine erschlichene Fristverlängerung, d. h. die der Part selbst stillschweigend sich nimmt, ist ohne Wirkung.

o) Ein Zeitraum, bei welchem — ohne Rücksicht auf Feiertage, Abwesenheit oder Gegenwart, Vermögenheit oder Unvermögenheit, Unwissenheit oder Wissenheit einer Thatsache oder eines Rechts, — der Lauf der Zeit und deren Fortgang berechnet wird, heißt ein tempus plene continuum, eine vollkommene und ununterbrochene Zeit, z. B. das Trauerjahr der Wittwe eines Predigers in Livland.

p) Wenn dagegen bei Berechnung eines Zeitraums, eben erwähnte Rücksichten genommen werden, und zwar sowohl in Ansehung des Anfanges als des Laufes, so heißt er ein tempus plene et perpetuo utile, ein Zeitraum, der nur nach dem Nutzen vollkommen und ausdauernd berechnet wird. Bei Eintretung eines solchen Zeitraums wird aber erfordert — (L. 1. D. de divers. temp. praescr.) — Folgendes:

aa) Der Kläger muß, in Ansehung der Thatumstände, Wissenschaft gehabt und ihn nichts an der Anstellung der Klage gehindert haben. — (L. fin. C. de dolo malo.)

bb) Der Beklagte muß gerichtlich belanget werden können. — (L. 1. §. 1. p. L. 20.—26., C. 28. §. 4. D. ex quib. caus. major.)

cc) Es muß die Sache vor dem gehörigen Richter angebracht werden können, — (L. 1. D. de die temp. praescr., C. 1. §. 7. 8. 9. quando appellandum sit.) — z. B. in Appellationssachen, wo es den Parten bekannt seyn muß, daß das Urteil gefallen, wo der, der appelliren will, durch nichts daran gehindert wird, wo dem foro appellationis der Beklagte unterworfen seyn muß, und wo vor dem foro appellationis auch die Sache hingehört.

q) Ein Zeitraum, der in Rücksicht des Anfanges ein tempus utile, in Rücksicht

des Laufes aber continuum ist, heißt tempus ad aliquid utile, z. B. die Deliberationsfrist zur Erbschaftsannahme, wo, ohne Rücksicht, wann eine Erbschaft entstanden, nur mit der Wissenschaft, daß eine vorhanden, der Zeitraum continuum wird, da er bis dahin utile war.

r) Ein Zeitraum, der im Anfange continuum, im Laufe oder Fortgang aber utile ist, heißt tempus quoad aliquid continuum, z. B. beim Kaufkontrakt, wo mit dem Tage des Kaufs und Verkaufs die Fortdauer des Kontrakts beginnt (continuum tempus); aber, falls sich Mängel des Kontrakts finden sollten, erst nach Abhelfung dieser Mängel (tempus utile) der Kontrakt die Wirkung zur Klagfähigkeit gewinnt.

s) Unter einem in den Gesetzen, ohne Bestimmung über Anfang und Lauf, vorgeschriebenen Zeitraum, wird im zweifelhaften Fall ein tempus continuum verstanden, wie z. B. die Präskriptionsfrist zur Klage. Ist dagegen zwar ein tempus utile vorgeschrieben, jedoch Anfang und Fortgang gleichfalls unbestimmt gelassen, so ist der Zeitraum utiliter zu berechnen, nach der Regel: lege non distinguente, nec nostrum est distinguere.

t) Die natürliche Zeitberechnung zählt von Stunde zu Stunde (a momento ad momentum), und ein darnach berechneter Zeitraum ist nicht eher geendigt, als bis die letzte Stunde vergangen ist. (L. 3. §. 3. D. de minor.; L. 6. D. de usurp. et usucap.; L. 4. devitunupt.; Nov. 100. C. 2. pr.; L. fin.; L. quando tut. vel curat. esse des., z. B. bei Minderjährigen.) — Nach der bürgerlichen Zeitrechnung ist ein Zeitraum abgelaufen:

aa) wenn der letzte Tag abgelaufen;

bb) wenn der letzte Monat abgelaufen, z. B. bei Berechnung der ehelichen Geburt;

cc) wenn das letzte Jahr abgelaufen, z. B. zum Alter, öffentliche Aemter zu bekleiden.

u) In zweifelhaften Fällen, wo das Gesetz die Berechnungsart nicht bestimmt hat, tritt die natürliche Berechnungsart ein.

v) Der natürliche Tag geht von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Der bürgerliche Tag enthält vierundzwanzig Stunden, von Mitternacht zu Mitternacht gezählt, wovon zwölf auf den Tag, zwölf auf die Nacht gehen, die wieder in Teile zu drei Stunden zerfallen; (daher hora sexta diei,

der Mittag ist, und hora sexta noctis die Mitternacht). Der Zeittag wird zwar gleichfalls zu vierundzwanzig Stunden gezählt, allein nicht immer von Mitternacht zu Mitternacht, z. B. der Lebenstag, der Gerichtstag ꝛc. In Gerichten gilt bei Zeitberechnung nur der bürgerliche und der Zeittag. —

w) Ein Monat wird juristisch zu dreißig Tagen gezählt, eine Woche zu acht Tagen, zwei Wochen zu funfzehn Tagen. Der Schalttag im Schaltjahr (dies intercalaris), der bei den Römern aus zwei natürlichen Tagen (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang jeder Tag, und daher dies bissextus heißt,) bestehet, ist nach unserer Zeitrechnung der 24ste Februar, und wird im Monat, wo er einfällt, mitgezählt.

x) Das Jahr ist

aa) entweder ein bürgerliches Jahr von 365 Tagen, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember berechnet;

bb) oder ein Zeitjahr, das gleichfalls 365 Tage hat, wo aber der Anfang von Umständen jedes Mal bestimmt wird, z. B. das Kirchenjahr vom ersten Adventsonntage, das Regierungsjahr eines Regenten, das Dienstjahr, das Ehejahr ꝛc.

y) Zuweilen trifft es sich, daß das Zeitjahr und der Zeittag mit dem bürgerlichen Tage parallel läuft, z. B. ein Kind geboren gleich nach zwölf Uhr Mitternacht, mit welcher der erste Januar beginnt. — (Lib. 2. T. 12. D. de feriis dilat. et div. tempor.)

§. 11.

Die Methode, oder die gesetzliche Art und Weise, wie die streitenden Teile ihre Vorträge an den Richter einzurichten, dieser aber den ihm vorgetragenen Rechtshandel zu untersuchen, zu entscheiden, und die ausgesprochene Entscheidung zu vollstrecken hat, (§. 4. Prozeßverfahren,) heißt der Prozeß im eigentlichen und engsten Sinne. — (L. 5. T. 1. de judiciis.)

§. 12.

In Rücksicht des Prozeßverfahrens (§. 11.) wird der gesetzliche Prozeß (§. 3.) eingeteilet in den ordentlichen und ausserordentlichen Prozeß (Processus ordinarius et extraordinarius). — Der ordentliche Prozeß hat eine genaue vorgeschriebene Behandlungsweise, oder Formalitäten, die nach allen Seiten

und Richtungen beobachtet werden müssen, daher dieser Prozeß jederzeit feierlich oder förmlich (solennis) ist, und für Rechtsgegenstände notwendig wird, die eine ausführliche Behandlung erfordern. — Der ausserordentliche Prozeß erlaubt eine kürzere und schnellere Behandlungsweise, wo 1) entweder nur das Wesentliche des ordinären Prozesses (essentialia) beobachtet wird, und der Name summarischer Prozeß heißt (Processus extraordinarius minus solennis, seu summarius); oder 2), wo es jedoch auch Fälle giebt, in denen, bei aller schleunigen Behandlung, alle Formalitäten eines ordinären Prozesses, wiewohl in verkürzter Form, eintreten, daher die Benennung: ausserordentlicher förmlicher Prozeß (Processus extraordinarius solennis); wohin gehören: der Inquisitionsprozeß, der Konsistorialprozeß und der Konkursprozeß.

II. Ordentlicher gesetzlicher Prozeß.

§. 13.

Da der ordentliche (§. 12.) gesetzliche (§. 3.) Prozeß die Grundlage zu allen übrigen Prozeßmethoden und Prozeßarten (§. 3. u. 12.) wird, so ist dieser wiederum zuerst zu betrachten, und zwar:

1) In den Haupthandlungen, d. i. solchen, die den Gang des Prozesses selbst fördern, und nach diesem Gange sich erwägen lassen:
   a) im ersten Verfahren, welches mit der Vorladung beginnt, auf der die Klage und Beantwortung sich bezieht, — (erster oder vorbereitender Prozeßteil);
   b) im zweiten Verfahren, welches mit dem Beweisverfahren beginnt, und den Prozeß auch durch Schlußschriften bis zur Entscheidung bringt, — (beweisender oder zweiter Prozeßteil);
   c) im letzten Verfahren, welches mit der Entscheidung beginnt, und bis zur Vollendung des Rechtsstreites dauert, — (dritter oder entscheidender und exekutiver Prozeßteil).
2) In Nebenhandlungen, d. h. solchen, die bei Veranlassung und während des Prozesses entstehen.

A. Haupthandlungen.

§. 14.

Das Wesentliche in den Haupthandlungen eines Prozesses besteht aus der

1) Klage (actio),
2) Vorladung der streitenden Teile (citatio),
3) Beantwortung der Klage (responsio),
4) Beweis und Gegenbeweis (pro- et reprobatio),
5) Entscheidung (sententia) des Rechtsstreits),
6) Verfolgung der Entscheidung bis zur Vollstreckungsfähigkeit (persecutio),
7) Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidung (executio).

Von diesen sieben Stücken gehören die drei ersten zum ersten Teil des Prozesses (§. 13.), der vierte zum zweiten Teil, und die drei letzten zum dritten und letzten Teil des Prozeßganges.

§. 15.

Der erste Teil des Prozeßganges.

1. Vorladung (Повѣстщание).

Wer klagen will, weil er sich in seinem Rechte verletzt glaubt (actor), muß beim Gericht (judicium) entweder mündlich oder schriftlich ansuchen (imploratio), daß der Gegner, an den er den Rechtsanspruch macht (reus), zur Erhaltung und Gewinnung seines Rechts vorgeladen werde (Zitationsgesuch); darauf ergehet vom Richter, wenn er kompetent ist (judex competens, §. 10.), direkte die Vorladung der Parten (decretum citationis), entweder mit einer dilatorischen oder peremtorischen Frist und Benennung des Ortes (§. 10). Ist der Richter aber nicht kompetent, so weiset er den Kläger an die gehörige Behörde (forum competens), oder er requiriret diese subsidiarisch, die Parten zur Erscheinung in der Vorladungsfrist anzuhalten. Die Vorladung muß den Parten, gegen Empfangschein (recipisse), gehörig zugestellet werden (insinuatio). — S. L. G. Bd. I. p. 98. Verordn. IV. Art. 8. p. 1121. Verordn. CXI. p. 1351 bis 1355. Verordn. CXXXIII. P. I. u. II.

In Livland ist bei den Landesjustizbehörden nur die schriftliche Vorladung gesetzlich, und zwar ergehet die Zitation peremtorisch für alle drei Termine auf einmal. — (Lib. 42. Tit. 1. L. 53. §. 1. D. de re judic. S. diesen Band p. 1351.

Verordn. CXXXIII.) — Beim livländischen Hofgerichte, wie bei den Landgerichten, wird das Zitationsgesuch mit der Klage zugleich übergeben, und die Parten können durch Bevollmächtigte erscheinen, ausgenommen in peinlichen Anklagesachen, wo der Vorgeladene persönlich erscheinen muß, um die Klage vorlesen zu hören. (Hofger. Konst. vom 27. Okt. 1694.) — Bei den livländischen Landgerichten wird in peinlichen Inquisitionssachen der Angeklagte unter gerichtliche Aufsicht gestellet. — Geschieht die Zitation, wie in Fällen, wo der Beklagte, wegen seines Aufenthalts, nicht auszufinden ist, durch die Zeitungen oder andere öffentliche Blätter (citatio publica), so heißt sie Ediktalzitation. — Die Strafe auf Nichtfolgeleistung einer dreimaligen Zitation, die peremtorisch ist, ist sofort die Ungehorsamserklärung; dagegen bei einer dreimaligen dilatorischen Zitation zweimal Geldstrafe, in sofern nicht gesetzliche Hindernisse (usque ad legalia impedimenta) entschuldigen, und zuletzt Strafe der Präklusion erfolgt. Immer aber muß der Kläger auf Präklusion und Kontumaz antragen. — (Lib. 2. T. 4. D. de in jus vocando. L. 2. T. 5. D. si quis in jus vocatur).

§. 16.

2. Klage (Челобитье или прозбу).

(Lib. 2. T. 13. D. de edendo.)

Die anzubringende Klage, oder das Rechtsmittel, sein Recht im Gerichte zu verfolgen, geschieht durch eine Klagschrift (libellus), in welcher die Klage:

1) durch die Angabe der für die Entstehung der Klage entschiedenen Thatumstände (species facti, narratio facti), (Geschichtserzählung, Untersatz der logisch zu behandelnden Klage), und
2) durch die Begründung der Klage aus dem Gesetz (Klage und fundamentum agendi, juris expositio, Vordersatz), mit
3) Beifügung der Bitte (petitum, Schlußfolgerung) auf das, was verlangt wird (s. diesen Band p. 35., Richterregeln), dem Richter vorgetragen werden muß.

Die Geschichtserzählung muß einfach (simplex) seyn, (d. h. kein Umstand, der zur Begründung der Klage hinführt, übergangen, alles Ueberflüssige aber, was nichts begründet, Einreden zuvorkömmt, oder sonst der Bitte in der Klage hinderlich wird, weggelassen werden), und Deutlichkeit (perspicuitas) haben. Die Klage-

begründung, oder die Ursache, wodurch man sich rechtfertigt, eine Klage anstellen zu müssen (causa petiti justificatoria), setzt voraus eine Kenntniß der Klagen, um darnach den nächsten Klagegrund (proximum fundamentum, das vollkommene Recht selbst) von dem entfernten Klagegrund (remotum fundamentum, titulus et modus jus acquirendi, die Erwerbungsart des Rechts) zu unterscheiden. — Die Klagen lassen sich, und zwar zur Kenntniß der vorzüglichsten und wichtigsten, folgends einteilen:

1) Nach dem Zwecke und Gegenstande, den eine Klage hat, wo beabsichtigt wird:
   a) Die Zuerkennung eines Rechtes, actio petitoria s. ordinaria,
      (1) an einer Sache (ex jure rerum):
         aa) als dingliches Recht (jus in rem, Recht auf eine Sache) — actio realis, vindicatio, petitio (Realklage, dingliche Klage),
         bb) als ein persönliches Recht, Recht zur Leistung einer Sache in der persönlichen Verbindlichkeit (jus ad personam s. ad rem, jus personale) — actio personalis, condictio (persönliche Klage, Personalklage);
      (2) an der Persönlichkeit, oder dem Stande (Zustande, status) einer Person (ex jure personarum) — actio praejudicialis, imploratio (Zustandsklage, Präjudikalklage).
   b) Die Zuerkennung eines Besitzes, actio possessoria,
      (1) einen Stand betreffend:
         aa) den man besitzet, possessorium summarissimum, oder wenigstens ordinarium, interdictum uti possidetis utile. — (Lib. 43. T. 17. D. uti possidetis), —
         bb) den man wieder eingeräumt haben will;
      (2) eine Sache betreffend, die man
         aa) erlangen will, interdictum adipiscendae possessionis (Besitzerlangungsklage), oder
         bb) behalten mag, interdictum retinendae possessionis (Besitzbehaltungsklage), oder
         cc) wiederzuerlangen begehret, interdictum recuperandae possessionis (Besitzwiedererlangungsklage).

2) Nach dem Umfange, den der Gegenstand einer Klage hat.

3) Nach der Zeit, in welcher eine Klage angestellt werden darf, wenn sie nicht verjähren soll. Man unterscheide:

a) wenn nicht alle Eigenschaften der Verjährung vorhanden, insonderheit mala fides erscheint. Hier tritt denn eine praescriptio longissimi temporis von dreißig und mehrern Jahren ein, und dies giebt daher eine actio perpetua; dagegen giebt es noch in Livland Gegenstände, die nie einer Verjährung untergehen, nämlich Teilungsbriefe, Kaufbriefe, Gränzbriefe, wohin auch dokumentirte Privilegien aller Art gehören, und gründet sich dieses auf ein altes Gewohnheitsrecht, das schon im 17ten Jahrhundert in den Gerichten gebraucht ward. — (S. Fabri fom. proc. vom J. 1535.)

b) Wenn die requisita praescriptionis vorhanden, vorzüglich aber bona fides, und die Zeit unter dreißig Jahren ist. Dies giebt eine actio temporaria, die

(1) gegen bewegliche Sachen mit drei Jahren erhoben wird;

(2) gegen unbewegliche Sachen (praescriptio longi temporis):

aa) bei Abwesenden mit zwanzig Jahren,

bb) bei Gegenwärtigen mit zehn Jahren.

(S. diesen Band p. 782. Verordn. XLIX. § 50. p. 1119. Verordn. CX. — Gnadenmanifest vom 28. Junius 1787. — Lib. 41. T. 3. D. de usurp. et usu cap. Lib. 44. T. 1. D. de except. — Der Gerichtsgebrauch nimmt jedoch in allen Fällen, welche überhaupt der Verjährung unterworfen sind (nach Anleitung des Gnadenmanifestes), die zehnjährige Präskription als Regel an.

Regeln über den Gebrauch vorstehender, für den Praktiker so wichtigen Uebersicht, sind, nach der Lehre der Juristen, folgende:

1) Bei Possessorienklagen, Präjudikalklagen und Realklagen ist es hinreichend, den nächsten Klagegrund anzuführen. Dieser ist bei Possessorienklagen das Recht zur Erlangung des Besitzes, die zeitherige Ausübung des Rechtes des Besitzes, und das Recht zur Wiederforderung des verlornen Besitzes; dagegen der entfernte Klagegrund hier in der Art und Weise, das Recht zum Besitz zu erlangen, in der Erwerbungsart des zeitherigen Besitzes und in der geschehenen Erwerbung des verlornen Besitzes bestehet. — Bei den

Präjudikalklagen ist der Stand des Menschen der nächste, und die Erwerbungsart dieses Standes der entfernte Klagegrund. — Bei den Realklagen ist die Gattung des dinglichen Rechts, bei jeder dieser Klagen, der nächste, und die Erwerbung der besondern Gattung des dinglichen Rechts, der entfernte Klagegrund.

2) Bei Personalklagen muß sowohl der nächste, die Verbindlichkeit, worauf sich das persönliche Recht gründet, als der entfernte Klagegrund, die Ursache, welche die Verbindlichkeit hervorgebracht hat, angeführt werden.

3) In einigen Fällen ist es gut, den besondern Klagegrund (er mag zu den nächsten oder entferntesten Klagegründen gehören) mit anzuführen, um eine neue Klage offen zu behalten. In andern Fällen aber ist es nachteilig, ihn anzuführen, wenn der Beweis darauf beruhet, und dieser dadurch leidet.

4) Ist der Klagegrund schon in der Geschichtserzählung belegen, so wird ein Rechtskundiger keine Anführung von Gesetzen, zum Beweise der Rechtmäßigkeit der Klage oder des Klagegrundes bedürfen, nach dem Satze: Jura novit curia, narra tu mihi factum, ego tibi jus narrabo, d. i. der Richter kennt das Gesetz, erzähle, was geschehen ist, so wird er dir sagen, was Recht ist.

5) Die Beschaffenheit und Wirkung der Klage, so wie die Zeit zur Klage, haben Einfluß auf den Zweck und Gegenstand der Klage, und deren Formalitäten, daher bei jeder Klage auf solche hinzusehen ist.

Die Bitte (petitum libelli) enthält zweierlei Gesichtspunkte:

1) Bestimmung zur Gewinnung des Hauptzweckes, Hauptgesuch der Klage (finis actionis principalis).

2) Nachsuchung um Erhaltung aller der Hauptsachen folgenden Nebenverbindlichkeiten, Nebengesuch der Klage (finis actionis minus principalis). Hierher gehören Bitten:

   a) um Zuerkennung der Nutzungen einer Sache (fructus), wozu jedes Interesse, und auch gesetzliche Verzugszinsen gehören, wie auch noch der Zuwachs;

   b) um Vergütung der Meliorationen oder Deteriorationen (Verbesserungen oder Verschlechterungen), und um Schaden aller Art (damnum);

c) um etwa bedürftige einstweilige Verfügungen (decretum intermisticum);

d) um die Prozeßkosten (expensae);

e) um Sicherheit für den Ausgang des Prozesses (cautio pro damnis).

Obgleich das mildrichterliche Amt (nobile officium judicis) das Gebührende von sich aus verfügt und zuerkennt.

§. 17.

Zu den nicht wesentlichen Stücken einer Klageschrift gehört Folgendes:

1) Die Klauseln, unter welchen der nützlichen, d. h. derjenigen, welche rechtliche Wirkung haben, wenige sind, und die man am besten in der heilsamen Klausel (clausula salutaris) zusammenfaßt, welche also lautet:

Hierüber, und was sonst noch, in Folge von Rechten und Rechtswohlthaten, hätte gebeten werden können, mögen oder sollen, wird alles Recht überdem hiermit ausdrücklich noch bewahret, und dieserhalb auch zugleich das mildest richterliche Amt in bester Form Rechtens hierdurch geziemend imploriret.

und welche die alten Praktiker oft verschieden ausgedrückt haben, im Wesentlichen aber mit dem Vorstehenden übereinstimmend.

2) Die Kumulation von Klagen (Anhäufung) ist nur dann zulässig, wenn mehrere objektiv konkurrirende Klagen (Forderungen von einer Art) gegen Eine Person in ihrem Wesen, und in der Gattung des Prozesses sich nicht widerstreiten, wie auch, wenn mehrere Kläger durch einen Bevollmächtigten gegen Einen Beklagten auftreten.

3) Die Veränderung der Klage (mutatio libelli), wo ein neuer Thatumstand zur Begründung der Klageschrift in Stelle des vorigen angebracht wird, ist vor der Beantwortung erlaubt, nicht aber nachher. — Die Verbesserung (emendatio, declaratio et additamentum) ist auch nach der Beantwortung der Klage statthaft, weil sie nichts Neues in die Klage hineinbringt, sondern nur das in der Klageschrift nicht richtig Ausgedrückte verbessert, und das Dunkle in der Klage erklärt, oder einen Zusatz macht, der nicht die Klage verändert, sondern nur mehr unterstützt.

§. 18.

3. Beantwortung (Отвѣтъ).

Die Beantwortung kann geschehen:

- durch Eingeständniß der Schuldbarkeit.
  - Litis contestatio affirmativa (bejahende Antwort).
- durch Nichteingeständniß der Schuldbarkeit.
  - Völlige Ableugnung der Schuldbarkeit,
    - die Klage als unstatthaft behauptend, mittelst Einreden oder Schutzreden,
      - die eine gegenwärtige Unstatthaftigkeit vorgeben und die weitere Antwort verzögern.
        - Exceptiones dilatoriae (verzögerliche Schutzreden).
      - die eine völlige Unstatthaftigkeit angeben, und die ganze Klage vernichten oder zerstören wollen.
        - Exceptiones peremtoriae (zerstörliche Schutzreden).
    - als unbegründet in allen Thatumständen erklärend, und bestimmt dadurch auf die Klage antwortend;
      - litis contestatio negativa (verneinende Antwort), seu ineventualis, seu pura (unmittelbare Antwort).
  - Bedingte Ableugnung durch Beibringung von Umständen, die des Klägers Klage widersprechen, als Gegenbeweis gegen des Klägers Beweis;
    - litis contestatio eventualis, seu mixta (bedingte Antwort).

§. 19.

Mit der bejahenden Antwort ist auch der Rechtsstreit geendigt, und der Beklagte muß die klägerischen Prozeßkosten ersetzen, falls er nicht beweisen kann, Kläger habe bei ihm keine auffergerichtliche Anfrage zur Abmachung der Sache gethan.

§. 20.

Die verzögerlichen Schutzreden sind

- entweder gegen die Person,
  - des Richters.
    - Exceptiones fori declinatoriae (Gerichts ablehnende Schutzreden.)
  - der Litiganten.
    - Exceptiones contra partem litigantem.
- oder gegen den Prozeß gerichtet,
  - in Ansehung der Form (modus).
    - Exceptiones contra formam libelli et modum procedendi.
  - in Ansehung der Sache (objectum).
    - Exceptiones contra petitum libelli.

Hier sind vorzüglich bemerkenswerth folgende Exceptiones:

1) judicis inhabilis (des unfähigen Richters);
2) judicis suspecti (des verdächtigen Richters);
3) omissae primae instantiae (der übergangenen Instanz);
4) fori incompetentis (des ungehörigen Gerichtsstandes);

5) praeventionis et litis aliunde pendentis (des frühern und schon anderswo anhängigen Rechtsstreites);
6) inhabilitatis standi in judicio (Unfähigkeit zur Betreibung einer Rechtssache im Gerichte);
7) deficientis vel insufficientis legitimationis ad caussam, et processum (der mangelnden oder unzulänglichen Beglaubigung zur Klage und zur Führung des Prozesses);
8) nondum praestitae cautionis pro damnis et expensis (der noch nicht geleisteten Bürgschaft für Schaden und Kosten);
9) plurium litis consortium (der mehreren Streitgenossen);
10) nominationis seu laudationis (daß die Klage nicht den Beklagten, sondern einen Dritten betreffe);
11) praevaricationis et deficientis legitimationis ad praxin (der Unzulässigkeit aller Art, die den Advokaten ausschließt);
12) obscuri, inepti, generalis, alternativi libelli (der dunkeln, mangelhaften, zu allgemein abgefaßten, oder unbestimmten, unschicklichen, und auf mehrere Gegenstände gerichteten doppelseitigen Klagschrift);
13) non fundatae actionis (der unbegründeten Klage);
14) feriarum et termini nimis angusti (von Gerichtsferien und zu beengten Fristen);
15) pluris petitionis (der zu viel geschehenen Bitte);
16) ordinis (daß zuvor ein anderer Hauptpunkt untersuchet, oder zuvor eine andere Person ausgeklaget werde);
17) non numeratae pecuniae (des nicht gezahlten Geldes,) et non adimpleti contractus (des nicht erfüllten Kontrakts);
18) Spolii (der Besitzentsetzung).

§. 21.

Die zerstörlichen Schutzreden sind:

Entweder Prozeß verhindernde, oder gemein zerstörende,

Litis ingressum impedientes.

die an eine Zeit gebunden. — Non privilegiatae seu temporariae.

oder an keine Zeit gebunden sind. — Privilegiatae seu perpetuae.

Die vorzüglichsten sind: Exceptio

1) non competentis actionis (daß der Kläger gar kein Recht zur Klage habe);
2) rei judicatae (der bereits abgemachten Rechtsstreitsache);
3) transactionis, renunciationis et solutionis (der verglichenen, entsagten und gelöseten Rechtssache);
4) juramenti praestiti (eines darüber abgelegten Eides).

§. 22.

Alle verzögernde Einreden müssen in der Regel vor der Antwort oder Einlassung auf die Klage (litis contestatio negativa et eventualis), und zwar, so viel bei einer Rechtssache vorhanden sind, zusammen vorgetragen werden, (Hofger. Konst. vom 14. Januar 1688), wie auch früher, als die peremtorischen Einreden. — Zerstörliche Einreden können auch zugleich mit der Einlassung auf die Klage angebracht werden, die exceptiones peremtoriae perpetuae aber auch noch später, bis zur Eröffnung der Entscheidung, intercalariter, als Zwischeneinrede, welche doch in Livland nicht leicht Statt haben würde. — Auch verzögernde Einreden können mit der Einlassung auf die Klage verbunden werden. — Durch jede Einrede wird der Beklagte exzeptivischer Kläger, und der Kläger exzeptivischer Beklagter. Die dergestalt entstandene exzeptivische Klage wird beantwortet durch eine exzeptivische Antwort, die elisio exceptionis heißt, mit welcher bei dilatorischen Exzeptionen in der Regel die Sache geschlossen, bei peremtorischen Exzeptionen aber der exzeptische Rechtsstreit erst befestigt ist. — (L. g. D. et C. de except. L. 19. de prob. L. 1. 2. §. 1. et L. 5. 8. D. de except.)

§. 23.

Die verneinende Antwort (litis contestatio negativa), welche alle Tatumstände, die in der Klage angebracht sind, als unbegründet erkläret, muß auf jeden einzelnen Tatumstand antworten und ihn beleuchten, nicht aber im Allgemeinen sie verwerfen, eben so wenig einen Anhang beifügen, wie die Tatsache sich verhalte; auch können darin die etwa beigebrachten Einreden gehoben (elidirt) werden. Eine solche verneinende Antwort heißt im ordinären Prozeß, wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, litis contestatio solennis, so wie im summarischen Prozeß, wo die Förmlichkeiten wegfallen, eine summarische

Antwort, litis contestatio minus solennis. Durch die Antwort wird nun die Rechtssache gerichtsanhängig (lis pendens).

§. 24.

Die bedingte oder vorläufige Antwort (litis contestatio eventualis) ist diejenige, welche unter der Voraussetzung, daß den vorgeschützten Einreden, die diese Antwort vorausendet, abgeholfen werde, sich nun zugleich auf die Tatumstände der Klage selbst einläßt. Die Antwort ist dadurch zugleich exzeptivisch. Z. B. Exceptio fori incompetentis, et litis contestatio eventualis.

§. 25.

Zweiter Teil des Prozeßganges.

4. Beweis und Gegenbeweis (Доказание).

(Lib. 22. T. 3. de probat. et praesumt.)

Auf die Beantwortung, sie mag nun durch Schutzreden, oder durch direkte unmittelbar oder vorläufig geschehene Einlassung erfolgt seyn, wird vom Gericht der Beweis dem Kläger auferlegt; es sei denn, daß, um fest zu klagen, der Beweis sofort der Klage beigefügt ist. Kläger heißt nun Produzent, Beklagter, Reproduzent, Ersterer Produktus, Letzterer Reproduktus. — Beweis und Gegenbeweis werden nur über Tatumstände, nicht über Rechtssätze geführt, und entsteht ein Streit über die Zulässigkeit eines Beweismittels, so hat der Richter zu erkennen, z. B. gegen Zeugen, wo testes als habiles erkannt werden, aber den Exzipienten contra effata nachher zu protestiren offen bleibt. Dem, der etwas behauptet, dem liegt der Beweis oder Gegenbeweis ob, nicht dem, der etwas leugnet. (L. 22. T. 3. L. 2. D. de prob.) — Nach und mit eingetretenem Beweis wird dem Reproduzenten der Gegenbeweis vom Richter auferlegt.

§. 26.

Der Beweis (folglich auch der Gegenbeweis) kann betrachtet werden nach mancherlei Rücksichten:

1) In Rücksicht der Qualität, in wiefern er vollständig oder noch Nachhülfe bedarf, giebt es:
   a) den Hauptbeweis, der alle im Moment des Prozesses dem Parten bekannte Beweismittel aufführet;

b) den Hülfsbeweis, Additionalbeweis, der das, was etwa früher nicht hat aufgeführet werden können, aufführet, so lange noch nicht zum Schluß der Verhandlungen geschritten worden;

c) den antizipirten Beweis, zum ewigen Gedächtniß, der wegen der Gefahr, ihn zu verlieren, früher, als die Zeit, die zum Beweise gesetzlich und gerichtlich vorgeschrieben wird, geführet werden kann.

2) In Rücksicht des Grades der Beweiskraft ist der Beweis

a) vollkommen (plena probatio), der die Wahrheit der Tatumstände vollständig darthut, oder

b) nicht vollkommen (minus plena), der nur unvollständig beweiset, und

aa) ein halber Beweis (semi plena),

bb) ein mehr als halber Beweis (plus quam semi plena),

cc) ein weniger als halber Beweis (minus plena),

seyn kann.

3) In Rücksicht der Art und Weise, wodurch der Beweis geführt wird, oder Beweismittel. Diese lassen sich folgendergestalt einteilen:

A.) Künstlicher Beweis, wo dem Richter Gelegenheit gegeben wird, von der unbezweifelten Existenz eines Tatumstandes, auf die mögliche oder wirkliche Existenz eines andern Tatumstandes, durch die ihm dargestellten Vernunftgründe und Vernunftschlüsse, zu folgern. Ein solcher Beweis macht nun den zu beweisenden Tatumstand

(1.) wahr (probatio artificialis de veritate facti),

(a) durch die offenbare Kundschaft (notorietate),

(b) durch das eigene Geständniß des Gegners (confessione partis adversae),

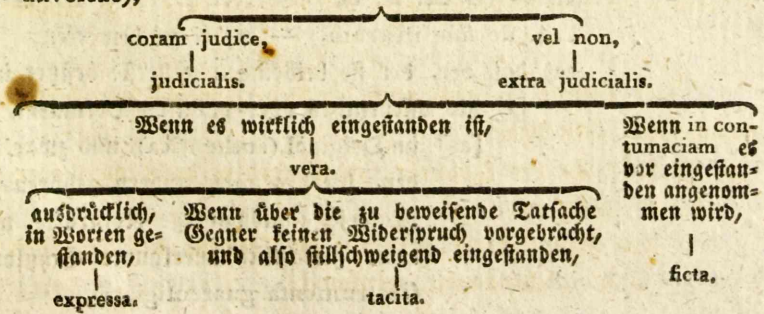

(2.) wahrscheinlich (verisimilis), die Vermuthung (praesumtio) heißt, wo

entweder etwas, aus dem Gesetz selbst gefolgert, als wahr erkannt werden soll, — legalis, s. juris (rechtliche, gesetzliche Vermuthung), —

oder aus den vorhandenen Umständen die mögliche Existenz einer Tatsache auf die wirkliche Existenz einer andern geschlossen wird.

und zwar simpliciter, wo kein Beweis für das Gegenteil der Tatsache ist.	oder secundum quid, wo ein Beweis in contrarium erlaubt ist.	Hominis, s. facti, gemeine oder Tatvermuthungen.
Praesumtio juris simplex.	Probatio juris (in specie) et de jure.	

wo also aus den vorhandenen Umständen eine Tatsache so lange als wahr angenommen wird, bis das Gegenteil erwiesen worden.

B.) Natürlicher (inartificialis) Beweis, wo die Parten durch Beibringung wirklicher Beweisstücke den Tatumstand darthun, und der Richter sich davon überzeugt:

(1.) Durch eigene Authorität, indem er eine Beaugenscheinigung des Tatumstandes vornimmt (inspectio ocularis), und auch wohl Kunstverständige hinzuzieht, um ihre Meinung zu erfahren (aestimatio artis peritorum).

(2.) Durch fremde Authorität.

(a) Durch Urkunden (documenta, instrumenta), die unverdächtig seyn müssen, nämlich in welchen weder durchstrichen, ausgekratzt, ausgeloschen, noch zwischen oder am Rande etwas geschrieben ist, (cancellatio, rasura, litura, interlinearis scriptura, marginalia), welche Fehler so lange verdächtig sind, bis das Gegenteil erwiesen — (L. 24. D. de prob.; L. 2. T. 13. D. de edenda; L. 22. T. 4. de fide instrum.) — wobei zu bemerken:

aa) daß der, der sie beibringen will, sie besitzet und beibringt

[1] als öffentliches oder publikes Dokument,

[aa] im Original (authentica), und zwar in extenso, wie denn hierher unter andern gehören nach Form und Materie glaubwürdige Kontrakte und Vergleiche, reine gerichtlich anerkannte Schuldverschreibungen (instrumenta guarentigiata),

[bb] in beglaubigten Abschriften (transsumta oder copiae), und zwar sowohl in extenso, als in extractu (quoad passus concernentes),

[2] als privates Dokument, welches durch die Anerkennung des Gegners, Glaubwürdigkeit erhält, z. B. Attestate, — in sofern sie nicht beeidigt sind oder amtspflichtig oder gerichtlich ausgestellet worden, oder gerichtlich als richtig anerkannt, oder aus dem Archiv beglaubigt sich darstellen, in welchen Fällen sie publike Dokumente werden, — als einseitige Dokumente, die für den, der sie aufführt, nichts, aber für den Gegner voll beweisen, ein Referens mit dem Relato; Gränzsteine, in sofern sie die wahre Richtung der Gränze anzeigen, (königl. Brief v. 10. Mai 1696); Gränzbriefe, die nie verjähren können; — dagegen Landkarten, Wackenbücher, Revisionslisten, in sofern sie einseitig sind, nichts gegen den, der nicht dabei zugegen gewesen, beweisen, Handelshauptbücher, landwirthschaftliche und häusliche Verschläge und Annotationen über Einnahme und Ausgabe, auch Kerbstöcke für Personen, die nicht Rechnung führen noch schreiben können;

bb) oder daß der, der sie beibringen will, sie nicht besitzet, da er denn auf die Herausgabe (editio) antragen kann, in sofern das Dokument ein gemeinschaftliches ist. — (L. 4. 5. 7. C. de edendo.)

(b) Durch Zeugen (per testes), welche abgehöret werden, — (L. 22. T. 5. de testibus): —

aa) über Beweis- oder Gegenbeweispunkte (articuli probatoriales et reprobatoriales), und zwar über jeden Punkt nur sieben Zeugen;

bb) über Beweis- und Gegenbeweisfragstücke (intergotoria), und zwar:

[1] um die Glaubwürdigkeit der Zeugen oder Gegenzeugen zu erforschen, allgemeine Fragstücke (interrogatoria pro- vel reprobatorialia generalia),

[2] zur Erläuterung bestimmtere Beantwortung und Erforschung des Wissensgrundes, besondere Fragstücke (interrogatoria pro- vel reprobatorialia specialia ad articulos pro- vel reprobatoriales).

Bei den Beweis- und Gegenbeweispunkten muß verbunden seyn

eine Angabe der Zeugen, und über welche einzelne Punkte oder Artikel Jeder abgehört werden soll (Directorium). Das regulirte Zeugenverhör heißt Scrutinium.

(c) Durch den Eid, — (L. 12. T 2. de jure jurando, T. 3. de in litem jurando), — welcher

aa) ein Versprechen bekräftiget (juramentum promissorium),

bb) eine Aussage bekräftiget (juramentum assertorium), so

[1] die Parten verlangen (juramentum voluntarium, s. delatum), so

[aa] angenommen wird (juramentum delatum acceptatum),

[bb] zurückgeschoben wird (juramentum relatum),

[2] der Richter auferlegt,

[aa] um einen Beweis zu ergänzen, Ergänzungseid (juramentum suppletorium),

[bb] um von Vermuthungen, die gegen einen Parten obwalten, sich zu reinigen, Reinigungseid (juramentum purgatorium),

[cc] um der Arglist Einhalt zu thun (juramentum calumniae),

aaa) generale, wo beschworen wird, daß er eine gerechte Sache habe, und keinen Betrug sich erlauben wolle — juramentum calumniae in specie (Eid für Gefährde),

bbb) speciale, daß er in Rücksicht einer einzelnen Handlung sich keiner Arglist bedienen wolle (juramentum malitiae),

[dd] wo der Werth einer Sache vom Kläger, wenn er Eigenthümer der Sache ist, taxirt, und derselbe beschworen wird — juramentum in litem (Würdigungseid),

aaa) nach einem besonderen Lieblingswerthe (juramentum affectionis),

bbb) nach der Wahrheit (juramentum veritatis),

ccc) unter Umständen, wo lucrum cessans et damnum emergens durch Gewalt geschehen (juramentum Zenonianum).

§. 27.

Ueber die Anwendung vorstehender Uebersicht des Beweises und Gegenbeweises ist nun noch Folgendes zu bemerken:

1) Die Notorietät giebt einen vollkommenen Beweis, sobald aus den Verhandlungen darüber die Notwendigkeit, daß etwas so geschehen sei, vollständig hervorgehet.

2) Das eigene Geständniß des Beklagten entbindet den Kläger von allem Beweise, falls die Absicht des Ersten klar sich ausspricht.

3) Vermuthungen sind nur dann als Beweis anwendbar, wenn keine andere Beweismittel vorhanden, und können die einfachen gesetzlichen Vermuthungen durch einen Beweis des Gegenteils nicht entkräftet werden, wohl aber die besondern gesetzlichen Vermuthungen (praesumtiones de jure), so wie die Tatvermuthungen einen Eid noch bedürfen und Gegenbeweis verstatten.

4) Die Beaugenscheinigung, wenn sie aus eigner Bewegung des Richters geschieht, schließt alle andere Beweise aus.

5) Urkunden, nämlich öffentliche, erlauben nicht mehr durch einen Eid sich zu verteidigen, selten einen Zeugenbeweis zu führen. Privaturkunden vom Gegner anerkannt, beweisen wider den Aussteller, wenn er sich auf sie berufen hat, oder derselbe in der Urkunde eine nicht abzuleugnende Verbindlichkeit übernommen, oder die von einem Parten beigebrachte, und seinen Gegner verurteilende Urkunde die rechtliche Willenserklärung dessen, der sie ausstellte, enthält. Keine Urkunde beweiset gegen einen Dritten, der keinen Anteil daran genommen, in sofern er nicht die Handlungen des Ausstellers gegen sich gelten lassen muß, und Urkunden, die von drei Zeugen unterschrieben sind (instrumenta quasi publica), gelten nur als Zeugenbeweis, sobald die Unterschriebenen förmlich darüber abgehört worden. Soll eine Privaturkunde für den Aussteller beweisen, so muß er sie durch einen Eid zum vollkommenen Beweise erheben.

6) Handschriften können vor zwei Jahren durch die exceptio non numeratae pecuniae gehoben werden, nach zwei Jahren nicht mehr.

7) Oeffentliche Urkunden werden zur Agnition, Privaturkunden zur Rekognition dem Gegner oder Aussteller vorgelegt. Letztere können durch ein eidliches Ableugnen (Diffessionseid) ihre Kraft verlieren, welchen aber durch

Schriftvergleichung (comparatio literarum), und durch Anerkennung oder Beweis der Richtigkeit durch Zeugen (recognitio seu probatio documenti per testes), vorgebogen werden kann.

8) Zur Zeugenaussage ist Jeder verpflichtet, ausgenommen Geistliche, die Beichtväter der Parten sind, Advokaten, die den Prozeß für die Parten führen, und Eltern, Frau und Kinder, wider oder für einander. Unfähige (inhabiles) Zeugen sind: Vernunftlose, Sinnlose, Unmündige, Personen, die mit einer infamia juris, als Verbrecher, behaftet sind, in peinlichen Anklagen stehende Personen, Hausgesinde, es sei denn, daß keine andere zu haben sind, (L. 7. et 25. D. de testibus); Hausgenossen (wie das Hausgesinde, mit Ausnahme), und Alle, welche offenbaren Gewinn dabei haben. Verdächtige (suspecti) Zeugen sind: Ehrlose (mit infamia facti behaftet), Feinde, Anverwandte, Parteiliche ꝛc. (S. L. G. Bd. II. pag. 73, und Bd. I. R. R. §. 16. Lib. 2. T. 3. de his qui notandus infamia. L. 3. §. 5. L. 4. 9. 10. 14. et 17. D. de test.) — Das Zeugniß muß eidlich seyn, wenigstens durch zweier Zeugen Aussagen übereinstimmend, ein negatives oder positives Wissen aus eigner Wahrnehmung enthalten, nicht auf Glauben und Hörensagen (de credulitate et exauditu) gegründet, und nicht schwankend seyn. Dunkelheit und Widersprüche in den Aussagen werden durch Konfrontation zu heben versucht. Zwei Zeugen geben einen vollkommenen Beweis. Ein Zeuge giebt halben Beweis. Zeugen auf Hörensagen gelten nur bei uraltem Besitz und undenklicher Verjährung. — (L. L. pag. 43, Note a.; pag. 350, Note a.)

9) Der Richter muß so wenig als möglich erlauben, durch Eide zu beweisen. Das Juramentum calumniae findet selten Statt, weniger selten das Juramentum malitiae; das Juramentum suppletorium findet Statt, wenn wenigstens ein halber Beweis vorhanden. Das Juramentum purgatorium, wenn weniger als ein halber Beweis geführt worden, dem aber unser livländisches herkömmliches Recht (s. diesen Band, Abteil. 3. R. R. §. 29. 30.) entgegen ist, welches auch den Beklagten frei spricht vom Reinigungseide, wenn des Klägers Ja nicht besser begründet ist, als des Beklagten Nein. Das Juramentum in litem et zenonianum tritt ein, wo gar kein Beweis möglich ist. Der deferirte angenommene Eid ist einem Vergleiche ähnlich. Weigert sich aber delatus, oder stirbt nach Akzeptation des Eides, so wird

er im ersten Fall verurteilt, falls er nicht den Eid referirt, und den Eid für Gefährde gefordert hat, im letzten Fall aber wird der Eid als geleistet angesehen. Dies letzte geschieht auch bei vom Richter aufgelegten Eiden. Wenn ein deferirter Eid durch einen referirten Eid für Gefährde aufgeschoben wird, und der letzte Eid ist geleistet, so stehet dem Gegner die probatio pro oneranda conscientia noch offen, und kann alsdann, wenn dieser Beweis als Eidesfurrogat nicht gelingt, noch der deferirte Eid geleistet werden. Gelingt dieser Beweis, so erkennt der Richter auf einen Eid.

10) Ein Beweis durch ein gültiges Dokument ist in der Regel stärker, als ein Beweis durch Zeugen. Beim Zeugenbeweise sind die Aussagen, welche die meisten und besten Gründe vor sich haben, ferner die, welche eine rechtlich begünstigte Rechtssache betreffen, und in zweifelhaften Fällen, oder wenn Beweis und Gegenbeweis im Widerspruch stehen, der Gegenbeweis vorzuziehen. (L. 125. D. de reg. jur.) — Oeffentliche Dokumente gehen Privatdokumenten vor. Sind beiderseitige Dokumente gleich gut, so hat der Beklagte den Vorzug. Wenn durch den Beweis sowohl als durch den Gegenbeweis etwas Widersprechendes ist bewiesen worden, so gelten beide nicht in der Regel, wenn der Widerspruch nicht gehoben werden kann.

§. 28.

Wenn Beweis und Gegenbeweis geführet, und das Skrutinium eröffnet worden, so ist den Parten noch verstattet, eine Beweis- und Gegenbeweisdeduktion als Schlußschriften (Disputirsätze) einzureichen. Bei Einreden, es mag darüber Beweis geführt worden seyn oder nicht, heißen diese salvati exceptionis (Aufrechthaltung der Einrede), oder exzeptivische Replik, und ulterior elisio (letzte exzeptivische Widerlegung), oder exzeptivische Duplik. Sind die Einreden durch des Richters Schluß aufgelöset (decretum resolvens), oder sind die Einreden mit der direkten Antwort verbunden, so heißen die Schlußschriften entweder nach geführtem Beweise, oder nach schon in den ersten Schriften einverleibten Beweisen, Replik (Schlußerwiederung) und Duplik (letzte Antwort). In diesen Schlußschriften haben nun die Parten der Entscheidung sich zu unterwerfen (submissio ad sententiam), und die Akten zu unterschreiben.

§. 29.

Dritter Teil des Prozeßganges.

5. Entscheidung (Приговоръ.)

(Lib. 42. T. 1. de re jud. et de eff. sent. et de interlocut.)

Eine Entscheidung (sententia) im allgemeinsten Sinne, ist ein Ausspruch des Richters, sowohl zur Leitung des Ganges des Rechtsstreites, als auch zur Schlichtung des streitigen Rechtspunktes.

§. 30.

Hiernach werden nun die Entscheidungen eingeteilt:

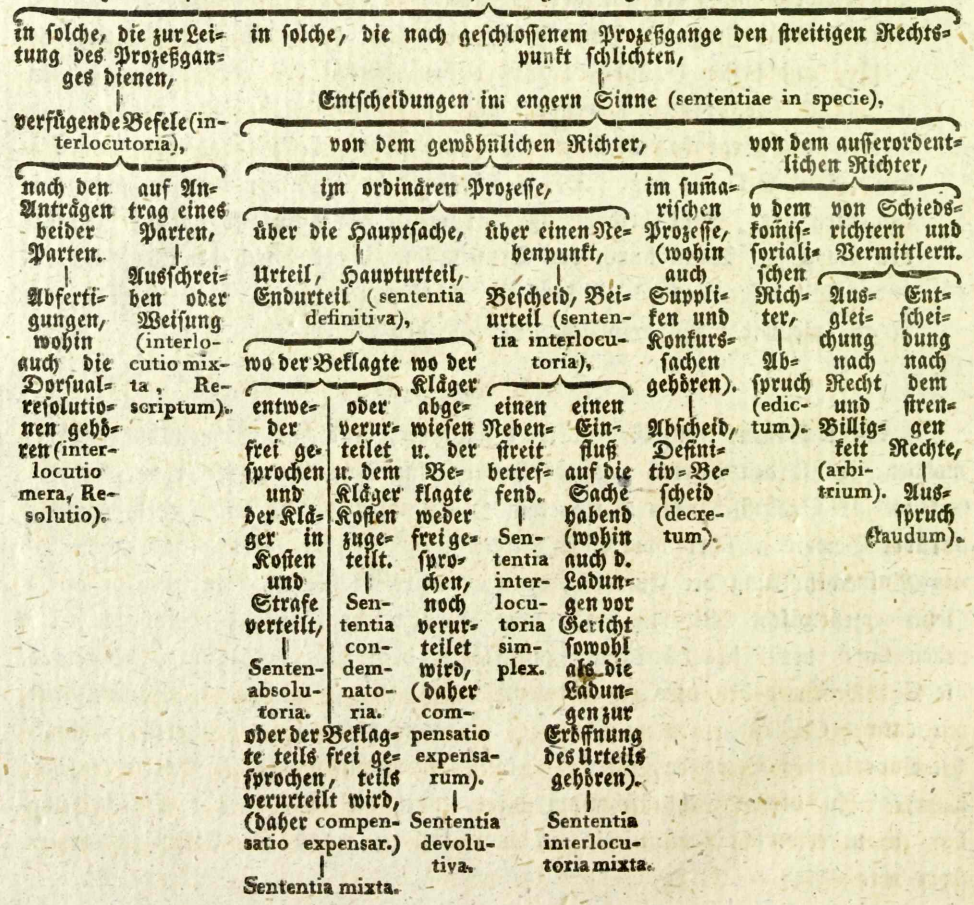

§. 31.

Bei dem Urteil muß man (wie bei Bescheiden, Abscheiden und Absprüchen) merken:

1) Auf die Formalitäten:
   a) den Eingang, nämlich: Namen der Parten, Namen des Gerichts, Prozeßverhandlungen, Name der Entscheidung;
   b) die Entscheidungsworte, mit dem Schlußworte: Von Rechtswegen, und
   c) Entscheidungs- und Zweifelsgründe, und endlich auf die
   d) Schlußkurialien, nämlich: Ort, Tag, Jahr, Angabe der Publikationsart (vorgelesen, oder in vim publicatae sententiae ausgegeben), Unterschrift des Gerichts, nachdem voraus die Worte gesetzt worden: Im Namen und von wegen Eines ꝛc., Kontrasignatur des Sekretärs, und Gerichtssiegel.

2) Auf den wesentlichen Inhalt, der
   a) nach den Akten angefertigt,
   b) nach dem Buchstaben der Landesgesetze abgeurteilt, und
   c) deutlich, bestimmt und unbedingt, vorzüglich, in Rücksicht der Zeit der Erfüllung des Urteils (gewöhnlich sechs Wochen), der Strafe für Nichterfüllung (gewöhnlich Exekution) des praestandi (oder dessen, was zu erfüllen ist), Ersatz der Prozeßkosten, oder ihre Kompensation und etwanige Entschädigung. — (Siehe: pag. 920, Verordn. LXXIII.; pag. 95, Verordn. IV.; pag. 489, Verordn. XXXIV.; p. 1351, Verordn. CXXXIII. in diesem 2ten Bande. Richterreg. §. 35. Ukas vom 17. April 1722 und 5. März 1731.

§. 32.

Eine Entscheidung, die einmal ausgesprochen und ausgefertigt ist, kann der Richter, der sie erlassen hat, weder ändern, noch wiederrufen; jedoch darf er das, was als Folge schon vorher getroffener Bestimmungen sich ergiebt, allein in der Entscheidung mangelt, durch eine Nachentscheidung hinzufügen, nur muß solches an demselben Tage, da das Urteil dem Parten ausgeliefert worden, geschehen. — (L. 14. 42. 55. 62. D. de re jud. Lib. 42. T. 1.)

§. 33.

6. Verfolgung der Entscheidung bis zu ihrer Vollstreckungsfähigkeit.

(Persecutio sententiae usque ad vim judicatae rei. L. 49. T. 1. D. de appellat. T. 2—13. Lib. 49. D.

Bei den Entscheidungen unterscheide man:

1) Diejenigen, welche sofort erfüllt werden müssen, und wo keine Frist läuft, in welche sie eine unwidersprechliche Rechtskraft gewinnen, indem sie nur durch die geschehene Erfüllung eine Vollendung und wirkende Kraft haben, und nur durch Verbotbefele (inhibitoria) aufgehalten werden; dahin gehören die verfügende Befele. (§. 30.)

2) Diejenigen, die erst eine Rechtskraft, um erfüllt werden zu können, in einer gewissen Frist erhalten müssen; dahin gehören alle Entscheidungen im engern Sinne. (§. 30.)

Diese Frist zur Rechtskraft ist

- entweder bestimmt,
  - noch nicht eingetreten,
    - aufgehalten durch ein Gesuch um Erläuterung des Urteils, Bescheides oder Abscheides.
    - durch Ergreifung der gewöhnlichen oder ordentlichen Rechtsmittel (remedia devolutiva et suspensiva),
      - bei Urteilen und Definitivbescheiden.
        1) Die Appellation v. d. niederen zur höhern Instanz.
        2) Die Revision von der höheren zur höchsten Instanz.
      - bei Zwischenbescheiden (interlocutoria sententia).
        1) Die Querel ist zu ergreifen von d. niedern zur höheren Instanz.
        2) Die Revision von der höheren zur höchsten Instanz, nur mit einer kürzeren Introduktionsfrist.
  - schon eingetreten.
    - Hier werden ausserordentliche Rechtsmittel zur Aufhebung der Rechtskraft ergriffen werden müssen (remedia rescissoria). Dies ist der Fall bei Urteilen, Bescheiden u. Abscheiden.
- oder unbestimmt.
  - Hier können auch nur ausserordentliche Rechtsmittel ergriffen werden, um alle Rechtskraft zu verhindern. Dies ist der Fall bei den Entscheidungen von Kommissionen, Schiedsrichtern u. Vermittlern.

§. 34.

Mit dem Deklarationsgesuche, es mag nun eine dunkle oder zweideutige Stelle in der Entscheidung oder Verbesserung eines Rechnungsfehlers betreffen, verbindet man gewöhnlich eventuell ein Querel- oder Appellationsgesuch, um die

Fatalien, zur Ergreifung dieser ordentlichen Rechtsmittel, so acht Tage vor der Eröffnung der Entscheidung läuft, nicht zu versäumen. (L. 1. D. quae sent. sine appell. [L. 49. T. 8.]; s. pag. 489, Verordn. XXXIV.) — Findet man sich dann noch gravirt, so fördert man die Fortsetzung des eventuell ergriffenen ordentlichen Rechtsmittels.

§. 35.

Bei der Appellation ist Folgendes zu bemerken:

1) Nur der, wider den das Urteil gesprochen, kann appelliren; doch kann der andere Teil der Appellation inhäriren. Man kann auch der ergriffenen Appellation entsagen.

2) Die Summe muß appellabel seyn, und ist bei den Landgerichten sowohl, als Kreisgerichten, 25 Rtlr. Alb. (50 Rtlr. S. M.) Gegen Kontumazurteilen ist keine Appellation zulässig, wohl aber erlaubt bei dem Richter, wo das Urteil gefallen, sie wieder zu gewinnen. Aber gegen ein Urteil, das sich auf einen deferirten und abgeschwornen Eid gründet, so wie gegen Exekutionsbefele (§. 33.), ist keine Appellation zulässig.

3) Das Appellationsgesuch, mündlich, coram protocollo, oder schriftlich, muß vor Ablauf von acht Tagen beim Unterrichter geschehen, und müssen die einzelnen Beschwerdepunkte zugleich aufgegeben werden.

4) Der Appellationsschilling (1 Rbl. S. M. oder 1 Rtlr. Alb.) muß zugleich mit dem Gesuche erlegt, und um Mitteilung der Akten gebeten werden.

5) Es muß ein Zeugniß, daß die Appellation ergriffen und nachgegeben (apostoli dimissoriales seu reverentiales), oder abgewiesen worden (apostoli refutatorii), vom Unterrichter auf Antrag des Appellanten erteilt werden (decretum concessae seu refutatae), in welchem letztern Fall ein ausserordentliches Rechtsmittel ergriffen werden kann.

6) Es muß Kaution für Schäden und Kosten geleistet werden (cautio de damnis et expensis) durch Bürge, Pfand, oder durch Anerbieten in Arrest zu treten, wenn erstere beide nicht thunlich, auch bei einem Damno irreparabili, oder wo res nicht mehr integra bleibt, für die Erfüllung des Urteils, Real- oder Personalsicherheit besonders gestellet werden.

7) In dem vom Unterrichter im Attestato concessae bestimmten oder vom Oberrichter prolongirten termino introducendae, meldet sich Appellant beim Ober-

richter (introductio appellationis), sub poena desertae appellationis mit den Akten der ersten Instanz, und den geleisteten praestandis appellationis, besorgt den Anschlag zur Erscheinung des Appellaten und zur Einreichung der Rechtfertigung der eingeführten Appellation (justificatio introductae appellationis), falls er diese Rechtfertigung nicht schon mit der Introduktion eingereicht hat.

8) Die Appellationsrechtfertigung muß enthalten: eine kurze Geschichtserzählung bis zum gravirenden Urteile, Darstellung der beobachteten Formalien der Appellation, die Beschwerdenpunkte (gravamina) einzeln vertheidigt, und die Schlußbitte.

9) Appellat hat darauf die Appellationswiderlegung (refutatio appellationis) einzureichen.

10) Auch ist erlaubt, beim Oberrichter noch einen Beweis und Gegenbeweis nachzuholen, falls er ein neu aufgefundener ist (probatio noviter reperta), zu Folge des beneficii nondum probata probandi.)

11) Die Entscheidung des Oberrichters ist nun

bestätigend die Entscheidung des Unterrichters, wobei Appellant in die Kosten und das temerarium appellantium, 25 Rtlr. Alb., verteilet werden kann,	oder nicht: reformirend, kassirend, die Kosten werden kompensirt in beiden Fällen jederzeit.	

13) Wenn der Appellat gleichfalls die Appellation ergriffen hat, so heißt er Inhaerens, und der Appellant Inhaesus, und hat appellatischer Inhärent dieselben Prästanda zu beobachten, die inhärirter Appellant gehabt hat.

14) Die Inhaesion wird mit der Appellation zugleich abgemacht.

15) In der Regel wird während der Appellation die Erfüllung der unterrichterlichen Entscheidung aufgeschoben (§. 35. 6.), ausser bei der denegirten Appellation (§. 35. 6.), falls nicht vom Oberrichter ein Inhibitorium (Aufschubsbefel) erfolgt. — (S. diesen Band: pag. 13 u. 27, Verordn. I u. II.; p. 29, Verordn. IV.; p. 133, Verordn. VII.; p. 565, Verordn. XXXIX. Abt. VI.; p. 1351, Verordn. CXXXIII.; p. 1127, Verordn. CXIV.)

§. 36.

Bei den Querelen ist Folgendes zu bemerken:

1) Beschwerdeschilling, so wie in der Regel auch jede Kaution, fällt weg.

2) Die Querelanmeldung aber geschieht gleichfalls wie bei der Appellation in acht Tagen. (§. 35. 3.)

3) Das Decretum concessae querelae hat den Terminum introductionis legalem auf vier Wochen, und aus der Provinz Oesel auf fünf Wochen, a die denunciationis querelae, festzusetzen.

4) In diesem Termine reicht Querulant seine Querelsrechtfertigung ein, und der Unterrichter hat sich darüber zu erklären, wie auch des Querulanten Widerlegung zu besorgen, womit alsdann die Prozeßverhandlung geschlossen ist, und es weder der Submission, noch der Aktenunterschreibung bedarf. (§. 35. 11.)

5) Die Querelsentscheidung hat dieselben Folgen, als die Appellationsentscheidung, nur, daß in dem vorkommenden Falle das Temerarium querelae eintritt. (§. 35. 12.)

6) Während des Querelprozesses wird in der Regel die Erfüllung der unterrichterlichen Entscheidung aufgeschoben, ausser in casu denegatae querelae, falls auch nicht in hoc casu ein Inhibitorium erfolgt. (§. 35. 15.)

7) Bei Querelen (so wie bei Appellationen), die vom Ordnungsgericht über ein Krugsrecht ꝛc. an das Hofgericht gelangen, werden keine Formalitäten, ausser dem legalen Introduktionstermin, beobachtet.

8) In allen wahren Polizeisachen, wozu auch die Winkelkrügerei gehört, geht vom Ordnungsgerichte die Querel oder Beschwerde per supplicam an die Gouvernementsregierung.

9) Vom Oberkonsistorium werden in externis nur Querelen an das Hofericht gebracht. Von den landschen Stadtkonsistorien aber gehen diese Querelen an das Oberkonsistorium.

§. 37.

Bei den Revisionen ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Revision wird von den Entscheidungen der obersten Justizbehörde bei Appellationen und Querelen nicht nur, sondern auch bei Zitations- und Supplikensachen, die beim Oberrichter in prima instantia entschieden worden, als ordentliches Rechtsmittel ergriffen. Von Entscheidungen der Gouvernementsregierung hingegen kann kein ordentliches remedium ergriffen, sondern nur durch Klage bei der obersten Instanz Remedur gesucht werden.

2) Nur in peinlichen Inquisitionssachen findet keine Revision Statt, sondern das

Urteil des Hofgerichts wird dem Civiloberbefelshaber zugesandt, der, wenn er nichts dagegen einzuwenden findet, das Urteil erfüllen läßt, im entgegengesetzten Fall aber dem Senat, und zwar dem fünften Departement, zur Revision unterlegt. In akkusatorischen Sachen ist der Weg per supplicam offen, der auch jederzeit betreten wird, wenn eine Revision nicht nachgegeben worden.

3) Die Formalien der Appellation finden auch bei der Revision Statt, nur mit nachstehenden Modifikationen:

a) Der Revisionsschilling ist 100 Rtlr. Alb., und muß bei Anmeldung der Revision in foro appellatorio erlegt werden, wobei zugleich das Erbieten zur Leistung aller übrigen praestandorum beigefügt wird.

b) Der Revisionsimpetrant muß den Revisionseid, oder den Eid für Gefährde (juramentum calumniae), leisten. Der Revisionsimpetrat, da er gegenwärtig kein Verfahren bei der Revisionsinstanz hat, leistet daher auch jetzt gewöhnlich diesen Eid nicht.

c) Der Revisionsimpetrant muß eine unbedingte Kaution durch einen besitzlichen Bürgen stellen.

d) Falls die zur Revision gehende Entscheidung fori appellatorii etwas zu leisten dem Revisionsimpetranten auferlegt hat, so muß dieser, wenn er in der Unterinstanz oder beim Hofgerichte, in Sachen, die daselbst unmittelbar verhandelt worden, verloren, das Praestandum erfüllen, oder dasjenige deponiren, so durch das Urteil ihm aberkannt worden, welches unter Sequester gesetzet, oder auch von dem Impetraten, wenn dieser Bürgschaft leistet, gehoben werden kann, falls nicht innerhalb vier Wochen ein Inhibitorium aus dem Senat erfolgt. Falls aber durch Vollstreckung des gefällten Urteils die gesuchte Revision fruchtlos wird, so darf die Vollstreckung nicht geschehen. Wenn die Sache jedoch in der untern sowohl als in der obern Instanz gewonnen worden, so soll das Urteil völlig vollzogen werden, ungeachtet der ergriffenen Revision. Wenn endlich Jemand bei der untern Instanz gewonnen, bei der Oberinstanz aber verloren hat, so hat der Revisionsimpetrant nur Realbürgschaft zu stellen. — (Siehe pag. 869, Verordn. CVIII. §. 7. u. 8. in diesem Bande. L. L. pag. 390.)

e) Die Akten muß er mundirt deutsch anfertigen lassen, so wie ein Attestatum concessae revisionis bewirken, welches sowohl, wie der Eid, die Kaution und Erfüllung der Entscheidung (b, c, d) noch vor dem Revisionsintroduktionstermin im Senat dokumentirt werden muß.

4) Der Revisionsimpetrant überreicht alsdann in termino introducendae die Revisionsjustifikation im Senat, worauf der Senat vom Hofgerichte den Aktenextrakt deutsch und russisch, und von beiden Parten unterschrieben, einfordert, womit die prozessualische Handlungen im Senat geschlossen sind.

5) Weder dilationes, noch prolongationes termini, finden im Senat Statt. Eben so wenig giebt es da neue Beweise zu führen.

6) Die Revisionsjustifikation wird nach einer in den russischen Reichsgesetzen vorgeschriebenen Form in russischer Sprache, mit Beifügung des Deutschen, abgefaßt, nach welcher Form der Eingang, die Benennung des Fori revisorii, und den Namen des Revisionsimpetranten enthält, alsdann punktweise die Geschichtserzählung, die Gründe zur Beschwerde, und für die Rechtlichkeit der Revision sprechende Gesetze folgen, und als Schluß das Petitum selbst aufgestellt wird, nebst Ort, Jahr und Tag, da diese Supplik, die vom Revisionsimpetranten oder von seinem Gevollmächtigten punktweise mit seinem Namen durchgeschrieben seyn muß, übergeben wird.

7) Die Entscheidung des Senats oder der Ukas wird im Departement der livländischen Sachen per unanimia festgesetzt, im widrigen Fall wird die Sache im vollen Senat vorgetragen, und hier nach Mehrheit der Stimme entschieden. Die Entscheidung selbst wird durch das Hofgericht oder die Gouvernementsregierung den Parten bekannt gemacht.

8) Vom Oberkonsistorium soll in internis die Revision an das evangelische Reichskonsistorium gehen, sobald dieses in Aktivität getreten.

§. 38.

Auſſer dem Wege, per supplicam über eine gravirliche Entscheidung in den untern und obern Instanzen, an die oberen und obersten Instanzen sich zu wenden, giebt es auch über die Oberinstanzen einen Weg der Supplikation, wo man sich an den Landesherrn oder dessen Reichsstellvertreter unmittelbar, oder auch an dessen Provinzialstellvertreter wendet, und neue Untersuchung der Sache

bewirkt. Doch sollte dieser Weg nie eher beschritten werden, noch zu beschreiten erlaubt seyn, als wenn alle Formalitäten vom Richter verletzt wären, und er Nullitäten beschuldiget würde, um Hemmungsbefele (inhibitoria) auf die Erfüllung der Entscheidung, gegen welche sonst kein Rechtsmittel offen stehet, zu bewirken; ferner, wenn Gewalthätigkeiten, und endlich, wenn keine Gerichtsbehörde Abhelfung zu geben vermag, nicht aber um Rechtssachen, die bei der gesetzlichen Behörde noch nicht anhängig gewesen ist, einzuleiten, oder um salvum conductum zur Beginnung des Prozesses zu erhalten. In diesem Bande, Verordn. XLVIII. LIV. CXLIV. CXLVI., sind deshalb Vorschriften, und ist daher dieses Rechtsmittel zu den ordinären zu zählen.

§. 39.

(Lib. 49. T. 8. D. quae sent. sine appellat. rescindantur.)

Zu den ausserordentlichen Rechtsmitteln, die auch jede in Rechtskraft übergegangene Entscheidung zu entkräften vermögen (§. 33. 2.) werden folgende gerechnet:

1) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum), und zwar zur Wiedererlangung von Rechten in Civilangelegenheiten nach Civilgesetzen, ohne daß in der Entscheidung eine Nullität vorgegangen, findet Statt (Lib. 4. T. 1. D. de in integr. restit.):
   a) wenn aus falschen Dokumenten oder Zeugnissen eine Entscheidung getroffen; (L. D. de re judic.)
   b) wenn die öffentliche Wohlfahrt dabei verletzet worden; (L. 3. L. de jure rei publ.)
   c) wenn aus einem Meineid zur Ergänzung oder zur Reinigung gesprochen worden, also ein falscher Eid Entscheidungsgrund gewesen (L. 31. D. de jure jur.), und neue Beweise ihn entkräften;
   d) wenn Dokumente dem Richter und Parten verheimlicht worden, bis die Entscheidung gefallen gewesen;
   e) wenn Verletzung über die Hälfte obwaltet (L. 2. C. de rescind. verdit.), und steht das Recht der Restitution, nach livländischen Gesetzen, blos dem Monarchen zu (königl. Schreiben vom 15. Dezbr. 1682), wenn innerhalb der Präskriptionsfrist darum nachgesucht worden.

2) Die Nichtigkeitsklage (querela nullitatis) um eine richterliche Entscheidung, die nach den Gesetzen im Wesentlichen des Spruchs oder des Prozeßganges fehlerhaft, daher nie rechtskräftig ist, nicht geltend zu erklären. Sie findet Statt

ratione subjecti processus,		ratione objecti,	
der Parten, wenn sie zum Prozeß sich nicht legitimirt haben. (L. 3. D. de re jud.)	des Richters: 1) als nicht verordnet; (l. 2. c. de jurisd. omn judic.) 2) als nicht beschworen; (s. Verordnung I §. 6., und Verord. CI XIV.) 3) als nicht kompetent; (l. 2 §. 5. pr. c. de jurisd. omn. jud.) 4) als nicht förmlich bei der Entscheidung verfahren. (L. 36. 39. D. de re jud.)	der Substantialien des Prozesses: 1) Mangel der Zitation; 2) Gegenteil ungehört geblieben; 3) wenn eine Instanz übergangen; 4) wenn zu früh entschieden; 5) wenn ultra petita libelli gesprochen; 6) wenn vor einem geforderten Eide, ehe er geleistet, gesprochen worden. (S. Verordn. I.)	der Mangelhaftigkeit der Entscheidung selbst: 1) bei Unmöglichkeiten; 2) wenn ein Urteil wider d. andere gesprochen; (L. L. Note c. pag. 74, Note b. pag. 314.) 3) gegen klare Gesetze streitend. (L. L. Note c. pag. 360; Lib. 185. D. de reg. jur.; Lib. 1. quae sent sine app.; Lib. 27. 32. D. de re jud.; Lib. 19. D. de appell.

(S. hierüber auch: Russ. Kriegsprozeß, Kap. 2. des 3ten Teils, von Annullirung des Urteils.)

§. 40.

Bei einer unbestimmten Rechtskraft von Entscheidungen (§. 33. 2.) sind nur die im vorgehenden §. 39. erwähnte ausserordentliche Rechtsmittel anwendbar.

§. 41.

7. Vollstreckung der Entscheidung.

(Executio sententiae.)

Die Vollstreckung oder Exekution ist die gerichtliche Handlung, wodurch auf die Bitte desjenigen, für den eine günstige Entscheidung ausgefallen, diese Entscheidung, sobald sie rechtskräftig geworden, oder durch kein ausserordentliches Rechtsmittel aufgehalten ist, in Erfüllung gesetzt wird. Hat der, dem die Entscheidung ungünstig, keinen Aufschub in der ihm zur Erfüllung festgesetzten Zeit, oder eine Novation, oder eine Intervention, oder eine in continenti zu beweisende peremtorische Exzeption gegen die Exekution bewirket (l. 31. D. de re jud., s. diesen Band Verordn. XXXIII. §. 5.), so wird auf das Gesuch des Erstern (actio rei judicatae) ein Monitorium de parendo (Mahnschreiben zur Ge-

horsamung), mit Ansetzung eines Exekutionstermins, vom Gericht erlassen (s. diesen Band Verordn. IV. §. 39., Verordn. XXXIII., Verordn. II. §. 37. 38.), der, wenn die Erfüllung dennoch nicht geschehen, vom Gericht beim Ungehorsamen ausgeführet wird. — (Patent vom 23. Dezbr. 1783.)

§. 42.

Die Arten der Exekution oder Zwangsmittel selbst sind nun, nach den dazu dienlichen Gegenständen:

entweder Sachen dessen, der exequiret werden soll (exequendum),

bewegliches Vermögen, doch mit Ausnahme des Geschäftsgeräthes, des notwendigsten Hausraths und der Kleidungen des Exequendi und seiner Familie, und alles befindlichen fremden oder den Hausgenossen gehörigen Mobiliars. (S. Verordn. XXXIII. §. 6., und Verordn. LXVIII.)

unbewegliches Vermögen,

in Landgütern und Häusern des Exequendi, Immission.

in verbrieften Geldern, oder Aktivschulden.

Siehe: Verordn. XXXIII.; Ukas vom 20. April u. 8. August 1762; l. 15. §. 8. D. de re jud.; l. 8. D. de distr. pign.; königl. Brief vom 16. Mai 1698.

oder die Person des Exequendi, doch mit Ausnahme li ländischer Edelleute, männlichen u. weiblichen Geschlechts. (Siehe die Verordnung XXXIII.)

Hier muß nun von dem, der die Exekution bewirkt, das quantum debiti aufgegeben werden, und er mit dem debitore exequendo liquidiren. — Bei der Exekution muß kein Dritter Nachteil haben. — Das bewegliche Vermögen, so exequiret werden soll, wird inventirt, sequestrirt, und, falls keine Einlösung im festgesetzten Termin erfolgt, subhastirt, der etwanige Ueberschuß aber dem Exequendo retradirt. — Bei einer Immission wird das Immobil taxirt (s. Verordnung XXXIX.); falls Exequendus die Immissionsrenten entrichtet, auf ein Jahr ihm zur Disposition überlassen, sonst dem Immissarius auf ein Jahr übergeben, und nach Verfluß dieser Zeit subhastirt. Findet sich kein Käufer zum Meistbot, so wird das Immobil wardiret, und dasselbe dem Gläubiger für diese Taxe, falls Niemand mehr geboten, zugesprochen. (S. Verordn. LXXX. XCV. LXXI.) Bei Aktivschulden ist nur Verkauf statthaft. — Persönliche Haft des Schuldners fällt dem Gläubiger zur Last.

§. 43.

Alle Exekution endigt sich:

1) wenn ein Konkurs ausbricht, und

2) in allen Fällen, durch Tilgung der Schuld und Erfüllung der Entscheidung.

B. Nebenhandlungen des Prozesses.

§. 44.

Während des Prozeßganges kann auch ein Dritter auftreten, und an demselben Teil nehmen. Dieses kann geschehen auf folgende Weise:

1) Dadurch, daß er freiwillig in einen angefangenen Rechtsstreit sich mischt, Intervention, in der Absicht,
   a) um seine eigene Gerechtsame durchzusetzen,
      aa) womit er einen oder beide Parten durch sein von ihrem Rechte verschiedenes Recht ausschliessen will — eigentliche Hauptintervention;
      bb) womit er ein mit dem Kläger oder Beklagten ihm gemeinschaftlich zustehendes Recht durchsetzen will — uneigentliche Hauptintervention;
   b) um dem Kläger oder Beklagten in Verfolgung ihres Rechts, aus rechtlicher Schuldigkeit, blos beizustehen — Nebenintervention;
   c) um sowohl seine Gerechtsame durchzusetzen, als auch einem der streitenden Teile beizustehen — gemischte Intervention.
2) Dadurch, daß er von einem der streitenden Teile gezwungen wird, an ihrem Rechtsstreit Teil zu nehmen:
   a) um sein eigenes Hauptinteresse wahrzunehmen — Adzitation;
   b) um den Auffordernden zu vertreten — Litisdenunziation.

§. 45.

Während des Prozesses können sich ferner folgende Fälle ereignen:

1) Die streitenden Teile beabsichtigen, sich vom Rechtsstreit zu befreien,
   a) der Kläger, wenn er Verzicht auf die Klage leistet, — Renunziation, die die Wirkung eines förmlich verlornen Prozesses nach sich zieht;
   b) der Beklagte, wenn er die Begründung der Klage zwar nicht anstreitet, auch, im Besitz des Rechtsobjekts zu seyn, nicht läugnet, aber behauptet, daß er im Namen eines Andern den Besitz habe, mithin gegen diesen die Klage zu führen, hinweiset, — Nominatio auctoris, wobei gewöhnlich der Eid der Gefährde ihm obliegt.

2) Wenn ein nicht völlig beendigter Prozeß aufgehalten wird:
   a) durch Aufforderungen zu Sicherheitsleistungen, welche vorzüglich sind cautio pro damnis et expensis, worin zugleich eine Eviktion und Gewährleistung liegt, de judicato solvendo, rati, de prosquenda reconventione, und wird die Kaution geleistet durch Bürgschaft, Ansäßigkeit, Pfand und Sequestration, oder juratorisch bei Beweis der Armuth;
   b) durch Anzeigen der Parten, daß sie einen Vergleich durch Güte versuchen wollen;
   c) durch Fristbitten, wenn beide Parten darüber einig sind;
   d) durch Ungehorsam eines der Parten, wo der Richter den ungehorsamen Parten für contumax erklärt, und nach beschrittener Rechtskraft prout acta jacent aburteilt; indessen es dem durch die contumaciam den Prozeß verlierenden Parten — nach livländischen Gesetzen — offen stehet, bei demselben Richter die Rechtssache wieder zurück zu gewinnen;
   e) durch Gesuch um Auslieferung von gemeinschaftlichen Urkunden (editio documentorum);
   f) durch Gesuche um das Armenrecht;
   g) durch Rekusion des Richters.
3) Wenn ein stehen gebliebener Prozeß von dem Erben oder Nachfolger eines der streitenden Teile wieder aufgenommen wird, — reassumtio.
4) Wenn eine Wiederklage vom Beklagten angestellt ist, die alsdann bei demselben Richter, wo die Hauptklage anhängig ist, verhandelt, und mit derselben zugleich abgemacht wird.

§. 46.

Nicht sowohl während des Prozesses, als vielmehr am Schlusse desselben, es mag nun eine definitive oder einstweilige Entscheidung seyn, wird vom Richter über die Prozeßkosten eine Bestimmung getroffen, wobei Folgendes hauptsächlich zu bemerken:

1) Selbige werden, nach geschehener Ermäßigung (facta moderatione) des Richters, dem obsiegenden Teile zugestanden, wenn dieser in allen Punkten seiner Klage Recht behalten und die Kosten specifice aufgegeben hat.
2) Selbige werden gegen einander aufgehoben, wo jeder der Parten seine Kosten trägt, (compensatio expensarum):

a) wenn keine Kosten aufgegeben, obwohl vorbehalten worden;
b) oder, wenn sie nur in folle, und nicht specifice, aufgegeben sind;
c) oder, wenn der verlierende Teil eine gewonnene Entscheidung (sententia victrix) vor sich hat;
d) oder, wenn die Beurteilung des Rechtsgegenstandes eine richterliche Erörterung bedurft, und also Veranlassung zum Rechtsstreit gewesen

§. 47.

Ueber alle diese Nebenhandlungen ist Folgendes zu bemerken:

1) Bei der Intervention (L. 5. T. 1. de judiciis), und zwar bei der Hauptintervention (interventio principalis), heißt der Zwischenkläger oder Zwischenbeklagter: Intervenient; sein Gegner: Intervent. Auch wird diese Intervention, ehe die Hauptsache entschieden werden darf, gewöhnlich entschieden. — Bei der Nebenintervention (interventio accessoria) wird der Intervenient (er mag Zwischenkläger oder Zwischenbeklagter seyn) Streitgenosse (litis consors), und muß, als solcher, dem Gange des anhängigen Prozesses folgen. (Nov. 111. Cap. 1.) — Uebrigens wird im Interventionsprozeß Alles, was bei dem Hauptprozesse gefordert wird, beobachtet.

2) Bei der Adzitation und Litisdenunziation — (L. 21. T. 2. D. de evict. et duplae stipulatione.) — ist im letztern Falle Litisdenunziat Streitgenosse des Litisdenunzianten, folget daher Letzterm im Prozeßgange. Adzitatus dagegen kann Streitgenosse des Adzitanten seyn, wenn er will; allein es steht ihm auch frei, seine Klage besonders protestando oder reservando anzustellen, und dadurch selbst Kläger zu werden.

3) Durch die Renunziation hört nicht nur aller weitere Prozeß auf, und renunzirender Kläger verliert sein Klagerecht, sondern er muß noch, falls der Beklagte es fordert, die von diesem aufgewandten Kosten des Prozesses, in soweit sie spezifizirt aufgegeben worden, facta moderatione judicis, wie auch den für Beklagten durch den Prozeß entstandenen erweislichen Schaden, ersetzen.

4) Bei den Sicherheitsleistungen hat, nach livländischen Gesetzen, derjenige, der ein Immobil, Landgut oder Haus besitzt, in diesem einen Gegenstand tacitae cautionis, der ihn von aller weitern Sicherheitsstellung be-

freiet. Eine Ausnahme macht die Revisionsergreifung, wobei unter den praestandis revisionis, auch die cautio pro damnis et expensis gehört, welche selbst der besitzliche Revisionsimpetrant nicht mit seinen Immobilien leisten kann, sondern eine unbedingte Kaution von einem andern Besitzlichen ausgestellt, beibringen muß. Wenn keine Sicherheit durch Ansäßigkeit vorhanden, so ist ein Pfand gerichtlich niederzulegen, über dessen Genüglichkeit, wenn der Gegner sie nicht zureichend zu finden glaubt, der Richter entscheidet. Ist auch diese Sicherheit zu leisten nicht möglich, so wird ein genereller Sequester auf das etwanige gänzliche Vermögen dessen, der die Kaution stellen sollte, gelegt. Ist gar kein Vermögen vorhanden, und die gesetzlich erforderliche Armuth erwiesen, so tritt die juratorische Kaution ein. Die Kaution durch Personalarrest wird selten angewandt, und ist gegen einen livländischen Edelmann, nach den Landesprivilegien, niemals thunlich, selbst nicht im Kriminalprozeß, so lange er nicht fuga suspectus ist. — (S. diesen Band Verordn. IV. §. 16., Verordn. XXXIII. §. 20., Verordn. CXIV., Verordn. CXXXIII. §. 25.; Brüggeney's Ratihabition des Weissensteinschen Vergleichs vom J. 1538; Lib. 2. D. T. 7. ne quis cum, T. 8. qui satisdare cogatur, T. 11. si quis caut., et Lib. 3. T. 1. de postul.)

5) Der Versuch des Richters, den Rechtsstreit durch gütlichen Vergleich (pactione, compositione, transactione) beizulegen, kann sowohl während des Prozeßlaufes, als auch nach gefällter Entscheidung Statt haben, wird aber in der Regel nicht leicht vom Richter bewerkstelliget, sondern ist besser Sache der Parteien selbst. — (Lib. 2. T. 15. D. de transact.)

6) Bei dem Ungehorsamsfall muß man unterscheiden:
   a) die Kontumazienbedrohung auf Ansuchen des Parten;
   b) die Kontumazirung von Seiten des Richters;
   c) das Kontumazienurteil, so der Kontumazirung folgt, und wo prout acta jacent gesprochen wird;
   d) die Wiedergewinnung eines Urteils excontumacia, bei dem Richter, der dasselbe ausgesprochen, dagegen gegen die Kontumazirung remedia juris Statt haben. — (Siehe Verordn. CXXXIII. §. 12., und Lib. 2. T. 11. D. si quis caut.)

7) Bei der Reassumtion tritt auch wohl ein Provokationsprozeß ein, wo

Reassument, als Provokant, teils als Kläger, teils als Beklagter, erscheint. — (Lib. 49. T. 13. D. sipend. appell. mors. interv.)

C. Civil- und Kriminalprozeß verglichen.

§. 48.

Nach den vorangestellten Formen geht nun der gewöhnliche Gang des gesetzlich ordinären Prozesses in allen livländischen Landesjustizbehörden, und heißt der ordinäre Civilprozeß, wenn privatrechtlich — und der akkusatorische Prozeß, wenn strafrechtlich der Gegenstand ist. Bei letzterm ist nur noch zu bemerken, daß er mit der Denunziation (Anzeige) beginnt, die gewöhnlich vom Gutsbesitzer oder Kirchspielsprediger, oder auch von dem Beleidigten selbst, beim ordinären Richter oder beim Fiskalen geschieht, welcher letztere alsdann, nachdem vom Polizeigericht die angeschuldigte Tat (corpus delicti) untersuchet worden, als Ankläger (actor officiosus accusator), vom Justizrichter oder vom Gouvernementsprokureur beauftragt, auftritt. Dieser Denunziation folgt die Zitation des Angeklagten (accusati), der jederzeit in der Regel persönlich erscheinen muß, zur Anhörung der vom accusatore vorzulesenden und hernach schriftlich abzugebenden Anklage, (actio accusatoria). Dem accusato ist nunmehr erlaubt, einen Defensoren zu erhalten, und durch diesen den Prozeß führen zu lassen. Diesem wird die Klage schriftlich mitgeteilt, auf welche er alsdann in einer Defensionsschrift antwortet, wie denn auch Beweis und Gegenbeweis und zuletzt Deductio und Reductio den Schriftwechsel endigt und das Urteil bewirkt, das von dem Unterrichter an den Oberrichter ad leuterandum gesandt wird, von diesem aber die Leuteration mit dem Gutachten des Gouvernementsprokureurs an den Obervorgesetzten der Provinz zur Annahme, oder im bedenklichen Falle zur Beprüfung an den Senat, gehet. Jedoch ist dem accusato, — in Folge der Ukasen vom 23. Dezember 1802, vom 20. Junius 1803 und vom 20. Junius 1813, — verstattet, die Appellation an den Senat, ohne Erlegung von Sukkumbenzgeldern, innerhalb vierzehn Tagen nach erhaltener Abschrift des Urteils, zu ergreifen und daselbst einzureichen, ausgenommen, wenn es Ehre, Leben und Vermögen betrifft, da die Sache alsdann jederzeit vorher dem Landesherrn zur Bestätigung, mittelst dessen eigenhändiger Unterschrift, unterlegt werden muß.

III. Gesetzlicher summarischer Prozeß.

§. 49.

Da der summarische Prozeß, der in den römischen Gesetzen unter den Ausdrücken: extraordinaria cognitio de simplici et plano, sine strepitu et figura judicii, sine ulla cunctatione, levato velo, omnibus frustrationibus amputatis, causam cognoscere, per libellum et subscriptionem causam expedire, bezeichnet wird, mit Vorbeigehung aller Förmlichkeiten des ordinären Prozesses, nur das Wesentliche eines gerichtlichen Verfahrens zu beobachten, und die Sache so geschwind, als es, ohne Nichtigkeiten (Nullitäten) zu begehen, geschehen kann, abzumachen hat, und wenn dieses nicht geschiehet, es an denen nur liegt, die die Sache führen, oder auch an denen, die die Sache, ohne partes partium zu vertreten, nicht gehörig leiten, so ist hier nur das Wesentliche jedes Prozesses (Klage, Antwort, Beweis, Entscheidung und Vollstreckung) zu bemerken, und zwar nach den Modifikationen, die die besondern Gattungen des summarischen Prozesses erheischen.

§. 50.

Man teilt den summarischen Prozeß in

1) den bestimmten summarischen Prozeß (processus determinatus), der einen bestimmten Namen und einen festgesetzten Lauf mit sich führet;
2) den unbestimmten summarischen Prozeß (processus indeterminatus).

§. 51.

Bei dem bestimmten summarischen Prozeß bedarf es in der Regel nur:

a) der Klage, welche ohne besondere Vorladung dem Beklagten
b) zur Beantwortung mitgeteilt wird, der nun entweder eine direkte Antwort oder eine Einrede beibringt, worauf denn, falls die Klage nicht schon den Beweis, und die Beantwortung nicht schon den Gegenbeweis enthält,
c) ein Beweisverfahren noch Statt findet, dem in der Regel
d) die Entscheidung folgen kann, falls nicht Umstände noch Schlußschriften vorher notwendig machen, nach welcher Entscheidung dann
e) die Vollstreckung derselben ergehet.

Die besonderen Arten des bestimmten summarischen Prozesses sind nun folgende:

A) Nach einer eigentlichen Form:
  1) Exekutionsprozeß,
    a) Mandatsprozeß,
    b) Arrestprozeß,
    c) Exekutionsprozeß in specie;
  2) Wechselprozeß.

B.) Nach einer gemischten Form:
  1) Provokationsprozeß,
  2) Interdiktenprozeß,
    a) possessorischer,
    b) nicht-possessorischer.

§. 52.

Mandatsprozeß.

(Lib. 23. T. 1. D. de interd. sive extraord. act.)

Dieser Prozeß hat in seinem Verfahren zweierlei Methoden.

1) Der Kläger reicht ein Gesuch ein, auf welches, ohne das Gegenteil gehört zu haben, ein unbedingter Befel (mandatum sine clausula) mit Strafbedrohung ergehet, entweder sogleich zu gehorchen, oder eine Erschleichung (exceptio sub- et obreptionis) zu beweisen. Es geschiehet in Untersagungs- und Aufhebungsfällen, wo für den Impetraten keine Einrede Statt findet, oder vorauszusehen ist, daß die etwanige Einrede ad forum competens zu verweisen wäre.

2) Der Kläger reicht ein Gesuch ein, auf welches gleichfalls, ohne Gegenteil gehört zu haben, ein bedingter Befel (mandatum cum clausula sive interdictum) ohne Strafandrohung ergehet, entweder in einer Frist zu gehorchen, oder in der vorgeschriebenen Frist darzuthun, daß der Kläger keinen Grund zur Beschwerde gehabt. Im letzten Fall geht die Sache ad forum competens.

Dergestalt ist beim Mandatsprozeß, der bei jedem gesetzlichen Richter Statt finden kann, kein weiteres Verfahren, da es mit der Klage die Entscheidung ver-

bindet; und sobald die erstere als ungegründet angegriffen wird, sofort die Sache in einen andern Prozeß übergeht, z. B.: wenn auf ein stattgehabtes Spolium ein Befel zur Restitution ob periculum in mora ergangen, so hat der Spoliant einen Sequester auf das restituirte Spolium zu bewirken zwar das Recht, muß aber sofort Klage beim foro competente per processum ordinarium beginnen, oder sich zur Klage provoziren lassen.

§. 53.

Exekutivprozeß.

Bei dieser Prozeßart folgt auf das Klag-Implorations- oder Exekutionsgesuch eine Aufforderung an den Beklagten oder Imploraten, Kläger oder Imploranten klaglos zu stellen, oder die etwanigen Einwendungen dagegen beizubringen, ersteres in sechs, letzteres in drei Wochen. Gesteht Implorat die Klage ein, bittet aber nur um Frist (dilatorisch), so ergeht sogleich die Entscheidung per rescriptum zur Folgeleistung, höchstens auf drei Wochen, sub poena paratissimae executionis. Macht Implorat hingegen peremtorische Einwendung, so ist die Sache sofort ad forum contradictorium seu competens und ad processum ordinarium mittelst Resolution zu verweisen. Das Forum dieses Prozesses ist in der Regel der Oberrichter, und zwar gewöhnlich die Gouvernementsregierung. Erkennt dieses Forum auf Exekution, so beauftragt es den Unterrichter, der dann ad commissum die Exekution vollzieht. — Der Gegenstand der Klage muß ein klares Dokument (instrumentum guarentigiatum) oder ein rechtskräftiges Urteil seyn, das nun entweder vom Imploraten anerkannt oder nicht anerkannt wird. Schweigt Implorat in termino, ohne gesetzliche Hindernisse beweisen zu können, so wird sofort die Exekution innerhalb sechs Wochen zu vollziehen verfügt. — Der Gegenstand der Exekution ist entweder bewegliches oder unbewegliches Vermögen. (§. 42.) — (Jedoch finden hier sowohl, als beim Mandatsprozeß, remedia rescissoria Statt.)

§. 54.

Arrestprozeß.

Der Arrest- (oder Verkümmerungs-) Prozeß ist, gleich dem Mandatsprozeß, eine Nebenart des Exekutivprozesses, von dem er sich nur dadurch un-

terscheidet, daß der Exekutivprozeß die Exekution vollziehet, der Arrestprozeß aber die Exekution vorbereitet. Man kann ihn anstellen:

1) gegen die Person, doch nur, wenn diese der Flucht verdächtig ist;
2) gegen das Vermögen eines Schuldners, wo dann ein Verbot, Beschlag oder Sequestration sogleich verfügt wird, ohne den Beklagten zuvor zu hören, doch nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, wodurch also das Vermögen unter gerichtliche Aufsicht und Inventur gestellet wird.

Einem solchen Arrest- oder Sequestergesuch muß bei der ersten nachfolgenden ordinären Gerichtshegung der Verfolg gegeben werden, widrigenfalls der Arrest aufgehoben wird.

§. 55.

Wechselprozeß.

Der Wechselprozeß darf nur Statt finden, sobald ein ausgestellter Wechsel zur Zahlung fällig und notarialiter oder gerichtlich protestirt (in der Wechselkraft aufrecht erhalten), ausgeklaget werden soll. Hierbei ist zu merken Folgendes, bei Ausstellung von Wechseln von Personen unter Landesjurisdiktion:

1) Ein, in Livland von einer unter livländischen Landesbehörden sortirenden Person, nach livländischem Wechselrecht ausgestellter Wechsel, kann, der Regel nach, nur bei der livländischen Gouvernementsregierung dann ausgeklagt werden, wenn der Wechselaussteller in Livland domiziliret. Hat aber der Wechselaussteller zur Verfallzeit seine Wohnung ausserhalb Livland genommen, so kann der Wechsel nur als Handschrift oder klare Schuldverschreibung ausgeklagt und gesetzliche Weilrenten gefordert werden. Die Praxis ist aber dem entgegen, und nimmt an, daß der Wechselaussteller überall als Wechselschuldner ausgeklagt werden könne.
2) Ein ausserhalb Livland, oder auch nach einem andern als livländischen Wechselrecht, von einer in Livland unter Landesjurisdiktion domizilirenden Person, ausgestellter Wechsel, kann nicht in Livland nach ausländischem Wechselrecht, der Regel nach, ausgeklagt werden, sondern blos als Handschrift oder klare Schuldverschreibung. Daher dürfte kein Wechsel nach russischem Wechselrecht, von einer in Livland domizilirenden Person, in- oder ausserhalb Livland ausgestellt werden; so wie nach russischem Rechte nur ein

Kaufmann Wechsel ausstellen darf. Allein auch hier ist die Praxis in Livland entgegen, und richtet sich nach dem ausländischen Wechselrecht.

3) Das Prozeßverfahren bestehet

a) in der Wechselklage, die sofort dem Wechselschuldner mitgeteilt wird, um

b) entweder zur Bezahlung in der ihm gesetzten Frist zu schreiten, oder seine zerstörliche Einreden, unter denen vorzüglich die Kompensation, — nach l. 14. C. de compensat. (lib. 4. Tit. 31.) und §. 30. I. de act. (IV. 6.) — hierher gehöret (s. Runde deutsches Privatrecht, §. 237.), beizubringen, worauf alsdann

c) die Entscheidung folgt, welche entweder die Einrede verwirft und die Exekution befiehlt, oder die Einrede bestätigt und die Klage aufhebt, oder im kontradiktorischen Fall a foro executivo ad forum contradictorium verweiset.

§. 56.

Provokationsprozeß.

Der Provokationsprozeß, wodurch man Jemand zwinget, Kläger zu werden, gilt nur in zwei Fällen.

1) Ex lege diffamari 5. C. de ingen. manum. (VII. 14.), wo der Provokant den Provokaten zwingen kann, die von diesem, jenem zum Nachteil gereichende Aussprengung durch eine Klage wahr zu machen, und zu beweisen, wo man zu unterscheiden hat, wenn

der Provokat				der Provokant sich kontumaziren läßt.
erscheint,			oder nicht.	
die Provokation annimt und Klage		oder die Provokation f unzulässig ausgiebt.	Der Provokat wird verurteilt und dem Provokanten die Injurienklage offen gelassen.	Der Provokat wird entbunden von der Klage, und Provokant zur Genugthuung und Prozeßkosten verurteilt.
anstellt,	oder die Diffamation leugnet.			
Dann geht der Prozeß in summarischer Form fort.	Der Richter entscheidet nach geführtem Beweise.	Der Richter entscheidet, ob die Klage zulässig.		

2) Ex lege sicontendat. 22. D. de fide jus. (XLVI. 1.), wo der Provokant den Provokaten zwingt, seine an Erstern geäusserten Ansprüche darzuthun, und

durch Anstellung einer Klage die Aeusserungen nicht länger blos vorzugeben. Es findet hier Alles Statt, was bei der Diffamation gesagt, nur, daß die Injurienklage wegfällt, und die poena perpetui silentii eintritt, wenn Provokant verliert.

§. 57.

Interdiktenprozeß.

(L. 43. T. 1. D. interdictis.)

Interdictum (Zwischenverordnung) ist in gewisser Art der actio (Klage) entgegengesetzt als actio extraordinaria. So wie diese auf ein förmliches ordinäres prozessualisches Verfahren führt, so führt jene zu einem Interimsprozeßverfahren, wo noch offen bleibt, ein ordinäres prozessualisches Verfahren nachher anzustellen. Der Interdiktenprozeß läßt sich nun abteilen in den possessorischen und nicht-possessorischen Prozeß.

I.) Der possessorische Prozeß, possessorium — (nach dessen Beendigung der petitorische Prozeß, petitorium in processu ordinario [§. 12.], über das Eigenthumsrecht des Besitzers angestellt werden kann,) — um einen noch nicht gehabten Besitz zu erlangen (adipiscendae possessionis), geht nun

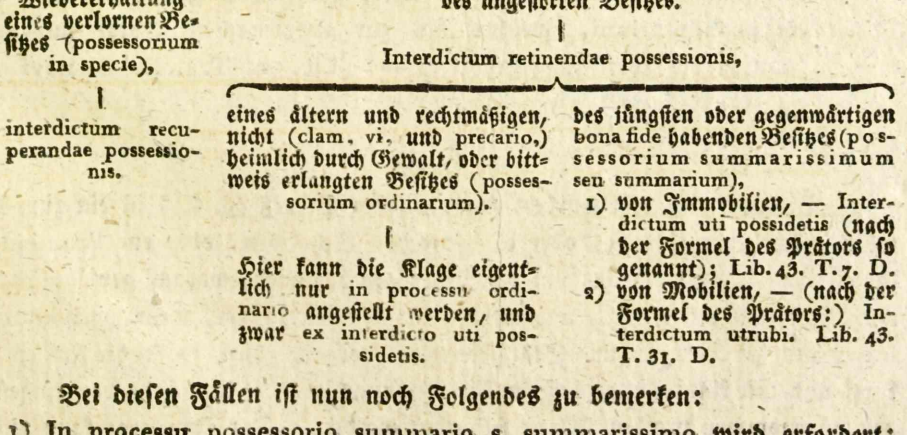

Bei diesen Fällen ist nun noch Folgendes zu bemerken:

1) In processu possessorio summario s. summarissimo wird erfordert: Klagegesuch um ein mandatum de non turbando et restituendo —

Mandat oder auch Sequester- und Lokalunterſuchung, falls der Beklagte die Turbation und eine etwa vorgefallene Pfändung läugnet, oder Zeugenverhör — endlich Entſcheidung über den jüngſten Beſitz, von welcher die Querel ergriffen werden kann.

2) Bei dem Geſuch um Wiedererlangung eines durch Entſetzung als Spolium verlornen Beſitzes, wird nicht, wie beim jüngſten Beſitz, um Schutz wider Störung, ſondern um Reſtitution des Beſitzes gebeten, wo denn auch, wie beim Prozeß um den jüngſten Beſitz, Geſuchmandat oder Interdikt (Gebot und Verbot), Lokalunterſuchung oder Zeugenverhör, und Entſcheidung, Statt hat.

II.) Der nicht-poſſeſſoriſche Prozeß. Es ſind hier folgende Interdikte zu merken:

1) Interdictum quod vi aut clam (Schutzgebot gegen gewaltſamen oder heimlichen Gebrauch einer Sache; L. 43. T. 24. D. quod vi aut clam). Er findet Statt, wenn einer etwas gebauet oder geändert hat, ohne Wiſſen des Andern, oder mit Widerſpruch des Andern. Das Geſuch gehet auf Wiederherſtellung.

2) Interdictum de novi operis nunciatione (Gebot des Verbietens eines neuen Baues), oder der Proteſtationsprozeß. Der Kläger heißt Nunziant, der Beklagte Nunziat. Die Wirkung dieſer Klage iſt entweder ein Mandatum demolitorium, welches die Vernichtung befiehlt, oder ein prohibitorium, welches bis zur ausgemachten Sache nur gegen Kaution die Fortſetzung geſtattet. — (Lib. 39. T. 1. D. de novi operis nunciatione.)

§. 58.

Bei dem unbeſtimmten ſummariſchen Prozeß (§. 50.) iſt ein zum Protokoll geſchehener Antrag, oder ein einfaches Schreiben, oder ein Promemoria loco recessus, hinreichend, um den Prozeß zu beginnen, worauf gewöhnlich eine mündliche Zitation erfolgt, und werden die Verhandlungen, wenn periculum in mora auch an Kirchen- und Statsfeiertagen vorgenommen, wobei die Friſten ſehr kurz, und mit Androhung, daß im Ausbleibungsfalle die Umſtände vor eingeſtanden angenommen werden ſollen, feſtgeſetzt werden. Der Implorat kann wieder zum Protokoll ſeine Antwort geben. Alle verzögerliche Einreden werden verwor-

fen, der Beweis und Gegenbeweis wird durch vom Richter aufgestellte Beweispunkte geleitet. Auch können vom Richter, nach Befinden der Umstände, die Parten befragt werden. Schriftliche Beweise müssen sogleich produzirt werden. Zuletzt erteilt der Richter eine unbedingte oder bedingte Entscheidung. Rechtsmittel wider die Entscheidung werden nur dann abgewiesen, wenn sie offenbar Verschlepp der Sache und Aufschub beabsichtigen. Dieser Prozeß tritt nun ein in folgenden Fällen:

1) Wenn auf Alimenten geklagt werden soll.
2) Ueber Dienstlohn und Besoldung, so vorenthalten worden.
3) In Begräbnißsachen.
4) In Sachen der Gefangenen.
5) In Handwerkssachen.
6) In Sachen der Reisenden.
7) In Rechnungssachen.
8) In Polizeisachen.
9) In geringfügigen Streitsachen.

(Lib. 28. T. 3. D. de injusto, rupto; l. 6. §. 9. — Lib. 49. T. 5. de appell. recip. — Lib. 25. T. 3. de agnoscend. vel alend. liberis; l. 5. §. 8. 12. — Lib. 37. T. 9. de ventre in possess. mittendo; l. 1. §. 14. — Lib. 10. T. 2. ad exhib.; l. 3. §. 9. — Lib. 12. T. 1. de reb. creditis; l. 17. — Nov. 80.) —

IV. Gesetzlicher ausserordentlicher förmlicher Prozeß.

§. 59.

Die Eigenheit dieser Prozeßgattung ist, daß sie zwar alle Förmlichkeiten des gesetzlichen ordinären Prozesses zuläßt, doch sie modifizirt, und zugleich die schleunige Behandlungsart des gesetzlichen summarischen Prozesses fordert. Es gehören hierher:

1) der Konkursprozeß,
2) der Konsistorialprozeß,
3) der Inquisitionsprozeß.

§. 60.

Der Konkursprozeß.

(Lib. 42. T. 5. D. de rebus auctoritate judicis possidendis. Lib. 42. T. 6. de separ. Lib. 42. T. 7. de curatore bonorum. Lib. 42. T. 8. quae in fraudem creditorum. Lib. 20. T. 4. qui potiores in pignore. Lib. 20. T. 5. de distractione pignorum.)

Der Konkursprozeß kann beginnen

durch eine simple Zusammenberufung der Gläubiger, wobei
1) vorangeht ein proclama ad convocandos creditores,
2) eine praeclusio aditus,
3) eine Verfügung an den Konvokanten, die convocatos zu befriedigen,
4) eine Erklärung des Konvokanten, daß er nicht im Stande sei, die konvozirten Gläubiger zu befriedigen.

durch eine gerade Insuffizienz des Schuldners, die

entweder durch Ansuchen, oder durch Andrang der Gläubiger, vom Schuldner erzwungen wird (necessarie), wo dem Debitor das beneficium cessionis zustehet (Konkurs erregen);

oder vom Schuldner freiwillig geschiehet, indem er seine Insuffizirung angiebt, seinen Vermögenszustand active und passive aufgiebt und abgiebt, — (cessio bonorum; Lib. 42. T. 3. P. de cess. bonorum.) — und das beneficium cessionis verlangt; (voluntarie) (Konkurs machen).

In allen dreien Fällen ist der Konkurs zwar materialiter da, aber nicht eröffnet, sondern er wird erst formaliter eröffnet durch ein Proclama ad concursum creditorum oder Ediktalzitation, wo denn auch Gläubiger, die in einem Proclama ad convocandos creditores sich zu melden versäumen, und als solche präkludirt sind, sich nun wegen der nicht geschehenen aussergerichtlichen Befriedigung wieder melden können. Ferner geht der Konkurs jederzeit über das ganze Vermögen des Schuldners, und ist also ein Concursus universalis, wovon der Concursus particularis als Zweig betrachtet wird, und nur Statt finden darf: a) wenn das gemeinschuldnerische Vermögen unter Jurisdiktionen mehrerer Gouvernements, oder gar mehrerer Staten, belegen ist, und b) wenn Absonderung des Vermögens eintritt. Ferner gilt hier gleichfalls die Regel: actor sequitur forum rei. Ferner, der Konkurs kann gehemmt, — und zwar: a) durch einen mit den Gläubigern geschlossenen Akkord oder Vergleich, nach den Grundsätzen der Verordn. LXXXVII. (s. pag. 1032), abgewandt, b) durch Appellationen oder Revisionen suspendirt, c) durch ein landesherrliches Moratorium (Anstandsbrief), falls sich der Schuldner dazu qualifizirt, entweder suspendirt, wo dann nach abgelaufenem Moratorio, wenn die Gläubiger nicht befriedigt wor-

den, der Konkurs in seinem Gange fortgeht, — mit aller Kraft oder völlig aufgehoben werden. Ferner sind die Wirkungen des förmlichen Konkurses, von der Ediktalzitation an, bis zum Klassifikationsurteil: a) daß alle Prozesse über Forderungen an das Forum concursus gehen, b) daß kein Gläubiger vor dem Klassifikationsurteil befriedigt werden kann, c) daß der Lauf der Zinsen aufhört bis zum Klassifikationsurteil (dies cedit et venit; l. 15. D. pr. de reb. auctor. judicis possidend.), mit Ausnahme derjenigen, welche Immission in Landgütern oder ein Jus retentionis errungen haben, d) daß der Gemeinschuldner gar nicht mehr gültig über sein Vermögen disponiren kann, welches Recht beim materiellen Konkurse ihm offen stehet, e) daß der Gemeinschuldner Alimentation aus der Konkursmasse bis zum Klassifikationsurteile erhalten kann, f) daß für die Konkursmasse eine Inventirung, Versiegelung, Sequestirung und Anstellung eines Curatoris bonorum besorgt, g) daß während der, durch den Kurator für Rechnung der Gläubiger zu bewerkstelligenden Disposition der Konkursmasse, Rechnung abgelegt werden muß, bis die öffentliche Versteigerung möglich wird, wo dann die dadurch, so wie die überall sonst zur Konkursmasse fließenden Gelder, gerichtlich aufzubewahren sind, h) daß während des Konkursprozesses Alles, was zur Konkursmasse gehörig aufgefunden werden kann, beigetrieben und herbeigeschafft wird.

§. 61.

Während der gedachten Wirkungen des Konkurses (§. 60.) hat der Prozeß selbst seinen Fortgang, und zwar dergestalt:

1) daß wenn der Termin des Proklams, nebst den drei Akklamationen, abgelaufen, der Aditus oder fernere Zutritt von Gläubigern geschlossen oder präkludirt wird;
2) daß ein Kontradiktor, der gewöhnlich mit dem Curatore massae verbunden wird und die Stelle des Gemeinschuldners vertritt, um die Konkursdebitmasse zur Befriedigung der Gläubiger zu verteidigen, zu bestellen ist;
3) daß der angestellte Kontradiktor oder Litiskurator auf die, von den durch die Konkurskonvokation klagbar gewordenen Gläubiger geschehenen Angaben, antworte, welche Antwort teils einräumend die Rechtlichkeit der Forderung, teils exzipirend ist, in sofern die Forderung der Gläubiger teils unanstreitbar, teils einer Abweichung oder einer Modifikation unterworfen sind, da-

her in der livländischen Praxis in letzterer Rücksicht die Antwort exzeptivisches Verfahren heißt, dagegen sie lieber eine Liquidationserörterung heißen könnte;

4) daß nach diesem exzeptivischen Verfahren, die Gläubiger sowohl Beweis, als der Kontradiktor Gegenbeweis, führen können;
5) daß auch Interlokarverfahren Statt haben können, die jedoch so summarisch als möglich vor dem Schluß des Prozesses abzumachen sind;
6) daß die Gläubiger die Repliken einzureichen haben, worauf, wenn diese sämmtlich eingegangen,
7) der Kontradiktor die Duplik auf alle Repliken zu richten hat;
8) daß endlich, nach also geschlossenen Akten, das Lokations- oder Konkursurteil erfolgt, wo die Gläubiger, nachdem die Debitmasse festgestellt worden, nach den Grundsätzen, die in diesem Bande pag. 1041, Anmerk. 27., aufgestellt sind, klassifizirt werden.

§. 62.

Nach gefälltem Konkursurteil ist Folgendes zu beobachten:

1) Der gerichtliche Liquidationskommissär hat, in Anleitung des Konkursurteils, die Liquidationsrechnung anzufertigen, damit sie bei Publikation des Urteils den Gläubigern gleichfalls bekannt werde.
2) Sobald das Konkursurteil in allen einzelnen Punkten rechtskräftig geworden, und gegen die Liquidations- oder Distributionsrechnung keine Einwendungen Statt gefunden haben, auch die Massa concursus beim Gerichte vorhanden, erfolgt die Austeilung der Gelder an die Gläubiger, nach Maaßgabe des gedachten Urteils, auf die Bitte der einzelnen Gläubiger, welche ihre Forderungen darnach bezahlt zu erhalten haben, wobei sie über die Richtigkeit ihrer Forderungen in summis ac datis einen Eid ablegen.

§. 63.

Der Konsistorialprozeß.

Der im Text dargestellte Thumkapitel- oder Konsistorialprozeß läßt sich vielleicht folgendermaßen ordnen.

Es betrifft:

die Organisation der Behörde in geistlichen Sachen;

das Subjekt.

Richter:

1) Zahl derselben. §. 1.
2) Würde. §. 2.
3) Eid. §. 6.
4) Pflicht. §. 7.
5) Richters Unfähigkeit. §. 8.
6) Direktorium im Gericht. §. 9.
7) Gerichtsstand der Geistlichen in ihren weltlichen Rechtsstreitigkeiten. §. 16.

Gerichtliche Nebenpersonen:

1) Dekan. §. 10.
2) Notär. §. 2. 11. 12. 13.

das Objekt.

Gerichtsbarkeit,

überhaupt, in externis,

in gerichtlichen Sachen. §. 4.

in ausser-gerichtlichen Sachen. §. 15.

insbesonders, in internis.

Religionlehre und Gottesdienst überhaupt. §. 14.

des Priesters Amt im Lehren, Predigen und Gottesdienst. §. 24.

Zeit der Gerichtshegungen. §. 3.

das Prozeßverfahren selbst,

überhaupt: summarisch und mündlich, §. 19.; übrigens aber mit Rücksicht auf die allgemeine Prozeßordnung. §. 24.

insbesondere:

1) Zitation. §. 17.
2) Verfahren der Parten. §. 18. 20. u. 21.
3) Beweisverfahren.
4) Entscheidung. §. 21.
5) Rechtsmittel dagegen. §. 24.
6) Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen. §. 23.

1949

Die etwanigen Bemerkungen zu den Paragraphen dieser Tabelle sind bereits in den dazu gemachten Anmerkungen aufgestellt.

§. 64.

Der Inquisitionsprozeß.

Eine Inquisition oder Untersuchung kann Statt finden in geistlichen und weltlichen, in privatrechtlichen und strafrechtlichen, und in polizeilichen Rechtsgegenständen. Die Haupteigenschaft des Inquisitionsprozesses ist, daß er zwar, gleich dem akkusatorischen Prozeß (§. 48.), mit der Denunziation beginnt, aber daß nach geschehener Vorladung eine richterliche Untersuchung auftritt, in welcher die Parten mündlich verhöret, und der Punkt des denunzirten Rechtsgegenstandes ausgemittelt wird. In strafrechtlichen Fällen, oder im inquisitorischen Kriminalprozeß, wird, wenn die erste vorläufige Untersuchung beim Polizeirichter geschehen, beim Justizrichter dem Denunzianten zuweilen ein Defensor ex officio beigelegt, und die Sache, ohne daß Schlußschriften erfolgen, doch nach vorhergegangenem Beweisverfahren, welches der Richter inquisitorisch leitet, in erster Instanz nur provisorisch abgeurteilt, und zur Leuterung an den Oberrichter gesandt. Dieser hat alsdann sein Leuterationsurteil an den Civiloberbefelshaber oder dessen Stellvertreter zu senden, welche dasselbe entweder ohne Bedenken genehmigen, oder, falls sie darin Bedenken finden, an den Senat zur allendlichen Entscheidung senden. Jedoch ist auch dem Inquisito, in Folge der schon oben angeführten Ukasen von 1802, 1803 und 1813, verstattet, die Appellation an den Senat zu ergreifen, so wie, wenn es Leben, Ehre und Vermögen betrifft, dem Landesherrn zu unterlegen. — In geistlichen Sachen geschieht die erste Untersuchung vom weltlichen Richter, und geht, nachdem der Denunziat sich verteidigt hat, und über das Punctum inquisitionis entschieden worden, in internis die Sache allendlich an das evangelische Reichskonsistorium, in externis an den weltlichen Richter. — In privatrechtlichen Sachen ist dieser Prozeß bei den Lokalterminen erforderlich, und geht zum ordentlichen Prozeß über. — In polizeilichen Sachen geht der Gegenstand, sobald er strafrechtlich ist, zum inquisitorischen Kriminalprozeß über, sonst aber nur bis zur obersten Polizeibehörde. Das Verfahren dabei besteht gleichfalls in Vorladung der Parten, Abhörung derselben, Erforschung des wahren Standes des Streitpunktes, und Entscheidung.

V. Konventioneller Prozeß.

§. 65.

Der Karakter dieses Prozesses besteht darin, daß die Rechtsstreitsache nicht vom gewöhnlichen konstitutionsmäßigen Richter, sondern von einem willkürlich, und zwar nur für den eben vorhandenen Rechtsstreit erwählten Richter, verhandelt und entschieden wird. Uebrigens läßt sich dieser Prozeß gleichfalls in einen ordinären, summarischen und extraordinären Prozeß einteilen. Der ordinäre heißt dann der schiedsrichterliche, der summarische würde der kommissorialische, und der extraordinäre endlich der vermittelnde Prozeß seyn. (§. 3.)

§. 66.

Der schiedsrichterliche Prozeß.

(Lib. 4. T. 8. D. de receptis et qui arbitrium. La Coste Anleitung zum schiedsrichterlichen Prozeß in Livland.)

Folgendes ist zu bemerken:

1) Er unterscheidet sich vom ordinären gesetzlichen Prozeß dadurch, daß ausserordentliche Richter für einen bestimmten Rechtsstreit durch einen Kompromiß, den die Parten errichten, und dem die Schiedsrichter beitreten (receptum), angestellt werden, und bei Gleichheit der Stimmen der Schiedsrichter, diese sich einen Obmann wählen.

2) Das Amt eines ausserordentlichen Richters, hier Schiedsrichter genannt, kann Jeder übernehmen, der die Eigenschaften hat, welche zum gewöhnlichen Richteramt erfordert werden. Ausser denen aber, die nicht zu ordinären Richtern genommen werden können, pflegt man nicht gern praktisirende Rechtsgelehrte, besonders wenn sie Advokaten einer der Parten sind, oder gewesen, Geistliche, und bei dem Streite interessirende Personen, zu wählen, Erstere, weil sie gewohnt sind, die Sache nur von einer Seite zu verteidigen, die Zweiten, weil sie mehr religiös als juristisch urteilen, und die Dritten, weil sie zur Parteilichkeit geneigt sind. Ueberhaupt kömmt hier Alles auf die Parten an. Sobald diese sich über die Qualität, wie über die Quantität der Schiedsrichter, geeinigt haben, so ist Jeder zum Schiedsrichter fähig; daher denn auch der ordinäre Richter, Anverwandte, Rechtsunkundige, selbst anrüchtige

Personen, nicht ausgeschlossen sind. Gewöhnlich werden zwei, höchstens vier Schiedsrichter, nach römischem Rechte auch eine ungleiche Zahl, da denn der Obmann (super-arbiter) wegfällt (Lib. IV. T. 8., L. 17. §. 7. et L. 18. D. de receptis), ausgemittelt, und die Parten wählen selbige entweder gemeinschaftlich, oder jeder Part die Hälfte der Zahl, ohne daß die Schiedsrichter dadurch als Sachwalter ihrer Wähler sich ansehen dürfen, weil sie völlig in die Stelle des ordinären Richters treten. Die gleiche Zahl von Schiedsrichtern kann, wenn die Stimmen geteilt sind, auch nur dann einen Obmann wählen, in sofern sie im Kompromiß dazu authorisirt sind, indem die Wahl des Obmanns sonst Sache der Parten ist. Ausser diesen Hauptpersonen giebt es keine Nebenpersonen, sondern die Schiedsrichter vertreten auch die Kanzellei; und die Parten, wenn sie gleich zur Anfertigung ihrer Schriften Advokaten gebrauchen können, müssen selbst bei den Schiedsrichtern die Sachen verhandeln.

3) Part kann Jeder seyn, der einen Vertrag zu schließen berechtigt ist, und nur dann kann ein Bevollmächtigter, für jenen, Schiedsrichter wählen, wenn derselbe ausdrücklich dazu vom Parten oder gesetzlich authorisirt ist.

4) Als Gegenstand zur schiedsrichterlichen Abmachung gehören alle Privatstreitigkeiten, selbst zwischen Eltern und Kindern. Auch pupillarische Angelegenheiten, sobald das Waisengericht dazu einwilligt, Streitigkeiten zwischen Korporationen aller Art und Privatpersonen, ja selbst Streitigkeiten in Kronssachen mit Privatpersonen, können dahin kommen, angesehen Niemand gezwungen werden kann, sondern Jeder freiwillig zu kompromittiren das Recht hat.

5) Der Vertrag, auf welchem der schiedsrichterliche Prozeß sich gründen muß, enthält:

   a) von Seiten der Parten eine Vereinbarung oder Kompromiß, nach welchem sie sich verbinden, ihren Rechtsstreit, mit oder ohne Aufstellung von Grundsätzen und Ansichten, nach welchen gerichtet werden soll, für sich und ihre Erben, durch Schiedsrichter, nach den Umständen der Sache und mit Beobachtung der gesetzlichen ordinären Prozeßform, gesetzlich entscheiden zu lassen, ohne über die Entscheidung, gleich einem rechtskräftigen Urteile, weiter sich beschweren zu dürfen, in sofern die Entscheidung aus der Sache selbst hervorgeht, unter Hinzufügung einer ver-

tragsmäßigen Strafe für beide Parten, auch der Zusicherung, persönlich den Schiedsrichter nicht in Anspruch zu nehmen;

b) von Seiten der namhaft gemachten Schiedsrichter einen Annahmevertrag (receptum), nach welchem diese freiwillig erklären, das Geschäft zu übernehmen, mit allem möglichen Fleiß zu behandeln und darüber gesetzlich zu entscheiden. Beide Verträge werden gewöhnlich in einer Urkunde verfaßt, und da, nach den jetzigen Gesetzen, eine Handlung, ohne Anerkennung der Hände und ohne auf Stempelpapier geschrieben zu seyn, leicht angefochten werden kann, so ist Beides anzurathen.

6) Da der schiedsrichterliche Prozeß nur ein konventioneller ordinärer gesetzlicher Prozeß ist, so müssen auch die Formalitäten des letztern beobachtet werden, jedoch mit den Modifikationen, die die Konvention mit sich bringt.

a) Sobald der Kompromiß seine Richtigkeit hat (5.), so haben die Schiedsrichter den Kläger zu bestimmen, und in einer präklusivischen Frist, die jedoch Fristverlängerung bei eintretenden Hindernissen verstattet, aufzufordern, sofort seine Klage, wie gewöhnlich und am Sichersten, schriftlich anzubringen. Sie wird an die Schiedsrichter, am Kürzesten mittelst eines Memorials oder auch in Briefform, gerichtet, nach eben den Grundsätzen, wie jede Klage (§. 16.), bündig, deutlich und folgerecht.

b) Die eingegangene Klage wird, wenn sie so beschaffen ist, daß sie nicht verworfen zu werden verdient, und also nicht emendirt werden muß, dem Beklagten zur Antwort abermals innerhalb einer Präklusivfrist von den Schiedsrichtern zugefertigt. Der Beklagte antwortet mittelst Gegenmemorials, direkte, und ist ihm weder eine dilatorische noch peremtorische Exzeption vorauszusenden verstattet, wohl aber letztere in der Antwort, zugleich mit Einlassung auf die Sache selbst, zu verbinden.

c) Ist ein Beweisverfahren nach dem Ermessen der Schiedsrichter erforderlich, so fordern sie die Parten zur Führung des Beweises und Gegenbeweises auf, gewöhnlich durch Dokumente, Zeugen und Lokalbesichtigung. Bei Zeugenbeweisen haben die Schiedsrichter die Abhörung der Zeugen an die gewöhnliche Gerichtsbehörde zu verweisen, und sub occluso oder verschlossen sich zuhändigen zu lassen, sobald die Abhörung vollendet; worauf denn, nach Eingang der Scrutiniorum, diese eröffnet den Par-

ten zur Deduktion und Gegendeduktion, als Schlußschriften, mitgeteilt werden.

d) Alle Zwischenhandlungen oder Nebenhandlungen (§. 44.) fallen nicht nur weg, sondern sind abzuweisen an den ordinären Richter, oder die Zwischenparten zu verbinden, den Kompromiß zu unterschreiben, pari passu ihren Prozeß zu führen, und ein gemeinschaftliches Urteil sich gefallen zu lassen. Daher haben denn auch Interkalarentscheidungen nicht Statt, und selbst, wenn Inzidentpunkte sie zu erheischen scheinen, so lassen sich dergleichen im Endurteile zugleich abmachen.

7) Das Urteil selbst, welches laudum oder Abspruch, auch blos Spruch heißet, muß auf Gesetze, und, wo diese nicht hinreichen, auf gesetzlich gewordene Gebräuche und Gewohnheiten, sich stützen, und erst dann, wenn auch die letztern nicht vorhanden sind, darf der Schiedsrichter auf Billigkeit (ex aequo et bono) seine Entscheidung gründen, wie auch nie die in der Sache selbst motivirte Gegenstände übersehen, und über alle Punkte, die vorgekommen, Bestimmungen treffen.

8) Die schiedsrichterliche Entscheidung ist keinem Rechtsmittel dagegen unterworfen, sondern inappellabel, selbst — nach römischen Gesetzen — ohne daß es bedürfte, im Kompromiß gesagt zu werden. Jedoch findet eine Nullitätsbeschwerde Statt, welche sowohl auf das Ganze als auf einzelne Teile des Abspruchs gerichtet seyn kann. Sie wird bei dem ordinären Richter der ersten Instanz angestellt, und haben die Schiedsrichter ihr Urteil zwar zu verteidigen, jedoch ohne Verantwortlichkeit, so wie der Part sich auf die Nullitätsklage zu erklären hat. Auch ist in der Nullitätsklage, Appellation an den Oberrichter nicht untersagt.

9) Ist aber keine Nullitätsklage erhoben, so wird, falls die Parten den Abspruch nicht erfüllen, bei der gewöhnlichen Exekutionsbehörde von dem obsiegenden Parten auf die Erfüllung des Urteils, als einer rei judicatae, geklagt.

§. 67.

Der kommissorialische Prozeß.

Dieser Prozeß unterscheidet sich vom gesetzlich-summarischen Prozeß dadurch, daß ausserordentliche Richter eintreten, und vom schiedsrichterlichen Pro-

zeß dadurch, daß die ausserordentlichen Richter nicht von dem Rechtsstreitenden, sondern von einer Obrigkeit, angestellt werden, und das prozessualische Verfahren dabei ganz summarisch ist.

1) Es werden die Parten vorgeladen und aufgefordert, ihre Anträge zu machen.
2) Die Anträge selbst, Klagen und Antwort, können sowohl mündlich als durch ein loco recessus oralis geschehen.
3) Beweis und Gegenbeweis muß, so viel möglich, auf der Stelle geführet werden.
4) Sobald dieses geschehen, wird sogleich zur Entscheidung geschritten, und diese an die Obrigkeit, die das Commissum erteilet, gesandt, womit dann das Kommissionsgericht sich auflöset.

§. 68.

Der vermittelnde Prozeß, oder die Vermittelung (arbitratio).

Dieser Prozeß führet die Benennung Prozeß nur deshalb, weil die Parten den von ihnen allerseits erwählten Vermittlern (arbitratores) die etwanigen Darstellungen ihres Rechts (Exposé) mit Allem, was dazu gehört, übergeben, ohne ein eigentliches prozessualisches Verfahren dabei zu beobachten. Kein wahrer Rechtsstreit ist vorhanden, sondern es soll vielmehr ein solcher abgebogen werden. Des, oder auch der Vermittler, wenn sie den Auftrag übernommen haben, Pflicht ist, blos zu untersuchen, was recht und billig ist; und an kein Gesetz gebunden, dient die Entscheidung dazu, den arbitrirenden Vergleich oder Vertrag zu bestimmen, durch welchen die Parten sich aus einander zu setzen haben. Die Entscheidung selbst hat keine Rechtskraft, und die Parten erfüllen sie durch das Vertrauen, welches sie ihren Vermittlern schenken, indem sie die Entscheidung durch ihre Unterschrift, als zufriedengestellt, anerkennen. Sind sie mit der Entscheidung der Vermittler unzufrieden, oder hält sich einer der Parten über die Hälfte verletzt, so ist auch bei einem unterschriebenen Vertrag ihnen der Weg zu Schiedsrichtern oder zum ordinären Richter offen; (reductio ad arbitrium boni viri. Lib. 17. T. 2. §. 76 D. pro socio). — Die Vermittler sind unterschieden vom Schätzungsmann und Wardirer (taxator), welcher den Werth einer Sache nach seiner Kunstkenntniß abschätzet, und den Parten wie dem Richter das weitere Verfahren überläßt.

Dieser Uebersicht des Prozeßganges in Livland, mag noch die gesetzliche Taxe der Gerichtsgebühren, nach der neuesten Revidirung, folgen. Sie lautet nachstehend also:

No. 1598. Prodt. im Kaiserl. Hofgericht, d. d. 25. Julius 1799.

Befel

Seiner Kaiserlichen Majestät,

des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

aus

der Livländischen Gouvernementsregierung

zu jedermänniglicher Wissenschaft.

Auf geschehenes Ansuchen abseiten Einer Edlen Ritter- und Landschaft, werden hiermit von dieser Gouvernementsregierung, nach vorgängiger Kommunikation mit dem livländischen Hofgerichte, die nunmehr von Neuem revidirten und festgesetzten Kanzelleitaxen für die Land- und Ordnungsgerichte in den livländischen Kreisen, nebst der Provinz Oesel, so wie auch diejenigen für die Kanzelleien des Kaiserlichen Hofgerichts und der Gouvernementsregierung, durch den Druck zu jedermänniglicher Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. —

Riga Schloß, am 6. Julius 1799.

(L. S.) C. A. v. Richter.

P. Scheltuchin. G. Schwartz.

Sekretär J. C. Lenz.

Taxe,

nach welcher, mit Allerhöchster Approbation Sr. Kaiserl. Majestät, in der Kanzellei der Livländischen Gouvernementsregierung deutscher Expedition die Kanzelleigebühren in Privatsachen sollen erhoben werden.

Abermals revidirt und festgesetzt von der Gouvernementsregierung auf dem Schlosse zu Riga, am 6. Julius 1799.

	Alb. Rtlr.	Mk.
1) Für jedes Reskript, Monitorium u. dergl., so wie auch für jeden Bogen einer Resolution, Querelsbeantwortung, Unterlegung an den Senat, oder Kommunikation an andere Behörden, in Privatsachen	1	10
Für die Beilagen dazu, von jedem Bogen	—	20
Hiervon erhält der expedirende Sekretär pro vidimatione 10 Mk., und der expedirende Kanzellist 5 Mk., die übrigen 5 Mk. werden zur Sportelkasse genommen.		
2) Für ein Exekutoriale, wenn es mehr als 100 Rtlr. oder Rubel beträgt	2	—
Beträgt es aber weniger, nur	1	20
Die Beilagen werden wie ad No. 1. bezahlt.		
3) Für ein Konstitutorium von denjenigen, welche nur 100 Rtlr. oder Rubel und weniger Gage haben	2	—
Von denen, welche eine größere Gage genießen	3	—
Das Reskript wird besonders bezahlt.		
4) Für ein Subsidialschreiben nach auswärtigen Reichen	2	—
Die Beilage wie ad No. 1.		
In lateinischer Sprache	4	—
Hiervon erhält den Konzipient 2 Rtlr., das Uebrige fällt zur Kasse.		
5) Für ein Attestat	1	—
6) Für ein Attestatum concessae appellationis extraordinariae vom Rigaschen Magistrat an das Reichsjustizkollegium	3	—
Hiervon erhält der expedirende Sekretär 1¾ Rtlr., der Archivarius ½, und der expedirende Kanzellist ¼ Rtlr., das Uebrige fällt zur Sportelkasse.		
7) Für eine Dorsualresolution	—	20

		Alb.	Rtlr.	Mk.
8)	Für einen Paß = = = = = = = = = = = = = = = =		—	30
	Für einen Jahrespaß = = = = = = = = = = = = = =		1	20
	Von Dienstboten und andern unvermögenden Personen geringen Standes, nur = = = = = = = = = = = = = = =		—	15
	Hiervon erhält der Expeditor, welcher Druck und Papier selbst besorgt, 8 Mk., das Uebrige aber fällt der Sportelkasse zu.			
9)	Für die Vidimation der Eingabe erhält der expedirende Sekretär von jedem Bogen = = = = = = = = = = = = = =		—	10
10)	Von deponirten Geldern in Partensachen erhält derselbe für die Aufbewahrung, Verrechnung und Auszahlung, ein Prozent von der ganzen Summe.			
11)	Für Kommunikation der Akten, oder Aufsuchung einer Schrift oder eines Dokuments, erhält der Archivarius jedes Mal = =		—	20
	Für jeden Bogen, welcher aus dem Archiv, mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung kopeilich extradirt wird, erhält derselbe, inklusive der Schreibe- und Vidimationsgebühren = =		—	20
	Ferner, für's Heften und Regulirung der Akten bei jeder endlichen Entscheidung einer Privatsache = = = = = = = = =		—	20
12)	Der Translateur erhält für jeden Bogen Translat, es sei aus dem Deutschen in's Russische, oder umgekehrt = = = = = =		1	10
13)	Der Kanzelleidiener erhält von jeder Ausfertigung in Privatsachen, welche er zu bestellen oder abzugeben hat, für sich besonders		—	10
14)	Die Einspänniger für jede Zitation oder mündliche Bestellung =		—	10

Anmerk. Unter dieser Taxe sind die gesetzlichen Kronsabgaben an Poschlinen, Siegel, Zoll und Stempelpapier nicht mit begriffen, sondern es werden solche jedes Mal, den Verordnungen gemäß, besonders zu erheben und zur Kronskasse gehörig zu verrechnen seyn. Ut supra.

(L.S.) C. A. v. Richter.

P. Scheltuchin. G. Schwartz.

Sekretär J. C. Lenz.

Kanzelleitaxe

für die Land- und Ordnungsgerichte des Herzogthums Livland und der Provinz Oesel.

	Alb.	Rtlr.	Frd.
Für eine Zitation		1	—
Für ein jedes, während des Laufes einer Rechtssache an die Parten oder andere Personen und Gerichte ausgefertigtes Schreiben, als: Notifikationen, Subsidialschreiben, Pönalmandate, Vorladung eines Zeugen u. s. w.		—	40
Für ein Monitorium in einer Schuldsache		—	40
Für ein Exekutoriale		1	—
Für jedes Dekret oder Interkalarbescheid		—	40
Für eine vim definitivae habende Resolution		1	—
Für ein Urteil		1	—
Sollten Dekrete, Resolutionen und Urteile mehr als einen Bogen erfordern, für jeden zweiten und folgenden Bogen		—	40
In diesem Falle sowohl, als bei allen gerichtlichen, mehr als einen Bogen betragenden Abschriften und Ausfertigungen, muß jede Seite wenigstens vier und zwanzig Zeilen enthalten.			
Für eine jede beglaubigte Beilage zu einer gerichtlichen Ausfertigung oder Schreiben		—	40
Für die Kompletirung, Rotulirung und Kommunikation der Akten, nebst Mundirung des dazu gehörigen Protokolls, in jeder processu ordinario geführten Sache überhaupt, die Kommunikation sei so oft nötig als sie wolle		2	—
Für Kompletirung und Kommunikation einer Akte in andern Sachen		—	20
Für vier Bogen mundirte Scrutinia		1	—
Für vier Bogen mundirte Appellationsakten, nebst deren Vidimation		1	—
Für eine Vidimation		—	20
Für die beglaubigte Abschrift eines Bogens aus gerichtlichen Verhandlungen, nebst der Kopialgebühr		—	30
Für Beeidigung eines Zeugen		—	20

	Alb.	Rtlr.	Frd.
Für ein Immissionsinstrument, Geburtsbrief, oder eine andere unter dem Siegel ausgefertigte Urkunde		2	—
Für eine Ingrossation		1	—
Für Deletion derselben		—	40
Bei Immissionen, wenn die Summe bis 1000 Rtlr. oder darunter ist, 1 pro Cent; ist sie darüber, sie sei so hoch als sie wolle		10	—
Für jedes Exemplar eines Proklams		—	40
Für Protestation eines Wechsels, Korroboration eines Instruments, Attestate ꝛc.		1	—
Für eine Dorsualresolution		—	20
Für Publikation eines Testaments		1	—
Für jeden Bogen eines gelegten Inventarii		—	40
Für Auktionen, für den Verkauf, Einnahme, Aufbewahrung, Verrechnung und Auszahlung des Geldes, 3 vom Hundert.			
Für den öffentlichen Verkaufsaktum eines Landgutes oder andern Immobils		10	—
Für Aufbewahrung, Verrechnung und Auszahlung deponirter Gelder, überhaupt 1 pro Cent; jedoch bei Konkursen nur 1 pro Cent bis 10,000 Rtlr. oder 10,000 Rubel.			
Für eine Wuipis bei Brandweinspodrädden, nebst Bericht an die Regierung		1	40
Für Attestirung der Unterschrift einer oder mehrerer Personen		1	—

Bei ausserordentlichen Terminen an Reise- und Defragirungsgeldern:

Dem Landrichter, Ordnungsrichter, Assessor und Sekretär, für jede Meile, von der Kreisstadt an gerechnet		1	—
Der Rückweg wird nicht berechnet.			
Für jeden auf der Hinreise und in loco zugebrachten Tag (auf jeden Reisetag sechs Meilen gerechnet):			
dem Land- und Ordnungsrichter		2	—
dem Assessor		1	40
dem Sekretär		1	—

	Alb.	Rtlr.	Frd.
Der Landbote erhält bei Terminen:			
für jeden Tag		—	20
für jede Meile		—	20
bei anderweitigen Versendungen für jede Meile		—	20

Im Dörptschen und im Pernauschen Kreise, und in der Provinz Oesel, wo nur Rubelmünze im Umlauf ist, sind, zur Vermeidung alles Streites über den Kurs, für jeden Taler Alberts ein Rubel und zwanzig Kopeken Silbermünze zu rechnen, und die Gebühren dergestalt zu berechnen.

In fidem:

Harald Gustav v. Bröcker,
Sekretär.

Kanzelleitaxe
des Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts.

	Alb.	Rtlr.	Frd.
1) Für ein Reskript		1	—
2) Für die Kopei eines Schreibens		½	—
3) Für eine Zitation		1	8
4) Für ein Proklama, jedes Exemplar		1	—
5) Für ein Attestatum		1	—
6) Für jeden Extrakt aus einem Konkursurteil		2	—
7) Für ein Expensenurteil, worin nämlich denen Parten die Unkosten zugestanden werden, von zwei Bogen		5	—
und wenn selbiges mehrere Bogen ausmacht, für jeden Bogen noch		½	—
8) Für die Kopei eines Expensenurteils, für die ersten zwei Bogen		1	—
und für die übrigen		½	—
9) Für ein Urteil Compensatis Expensis		3	—
Ist es aber länger als zwei Bogen, für jeden Bogen		½	—
10) Für die Kopei eines solchen Urteils, für die ersten zwei Bogen		1	—
Wenn es aber mehrere Bogen ausmacht, für jeden		½	—
11) Für einen Bescheid zahlt gewinnendes Teil		1	—
Das verlierende aber		½	—

	Alb.	Rtlr.	Frd.
12) Für Abnehmung eines Eides		1	—
13) Für deponirte Gelder das Centenal von jedem Hundert		1	—
Bei Konkursen aber nur das Centenal von höchstens 10,000 Rtlr. oder 10,000 Rubel.			
14) Pro communicatione actorum		½	—
15) Pro extractu protocolli bei den Akten		½	—
16) Pro salvo conductu		2	—
17) Pro communicatione sämmtlicher Konkursakten		2	—
18) Für ein Exekutorialschreiben		2	—
19) Pro vidimatione		¼	—
20) Pro publicatione und Inprotokollirung eines Testaments		2	—
21) Für Inprotokollirung und Konfirmirung eines Transakts und Kontrakts		2	—
22) Pro ingrossatione		1	—
23) Pro deletione		½	—
24) Aufsuchung einer Akte		½	—

Archivgebühren.

Für das Aufsuchen einer Akte, Dokuments, oder für eine zu gebende Nachricht aus dem Archiv	—	40	
Für Extradirung oder Asservirung eines Dokuments	—	40	
Für vidimirte Abschriften aus den Akten, überhaupt à Bogen	—	40	
Für ein Attestat	1	—	
Für das Protokoll bei den Akten, à Bogen	—	20	
(Zahlen beide Parten zur Hälfte.)			

In Revisionssachen.

Für Mundirung der Akten, nebst Vidimation, à Bogen		½	—
Für den Rotulum		2	—
Für Kapsel, Band und Siegel		1	—
Für die Concessionales sub sigillo		2	—
Für die Concessionales absque sigillo		1	—
Für die Relation, à Bogen		1	—

	Alb.	Rtlr.	Frd.
Für das Protokoll, à Bogen		½	—
Pro extraditione et revisione actorum		3	—

Hausschließergebühr.

Für den ersten Anschlag bei jeder Aktion		¼	—
Für das große Siegel		¼	—
Für das kleine Siegel		⅛	—
Für eine Dorsualresolution		¼	—
Für Zustellung der Schrift an die Parten		⅛	—
In Revisionssachen		2	—

In fidem:

Harald Gustav v. Bröcker,
Sekretär.

Anmerk. Da mittelst Ukasen vom 19. Dezember 1810, vom 16. Dezember 1811, vom 11. Januar 1812 und vom 1. Junius 1815, befohlen worden, bei Zahlungen in die Kronskasse, den Taler Alb. zu 140 Kopeken Silbermünze zu berechnen; so ist dieses auch bei den Gerichtsbehörden in die Taxen übergegangen.

Schlüßlich wird hier, mit Weglassung des Prozeßganges aus dem schwedischen Seerechte, das jetzt nicht leicht mehr in Anwendung angeführt zu werden pflegt, nicht unwillkommen seyn, aus den judiziären Rechtsquellen, als einen Beitrag zu dem prozessualischen Verfahren, die livländischen Hofgerichtskonstitutionen während der schwedischen Beherrschungsperiode, in sofern selbige noch heutige Anwendung haben und volle Gesetzeskraft besitzen, aufgestellt zu sehen, jedoch nur ihrem wesentlichen Inhalte (den verbis dispositivis) nach, ausgezogen. Die Berechtigung dazu erhielt das Hofgericht teils in der Instruktion, die dem Generalgouverneur Skytte zur Errichtung des Hofgerichts in Livland vom Könige Gustav Adolf den 26. November 1629 erteilt war, teils aber wiederholt und umständlich in der, im Hofgericht originaliter befindlichen,

schwedisch-königlichen Resolution vom 30. November 1668, bestehend in siebenzehn Artikeln, von welchen der fünfte wörtlich vorschreibt:

„Alle innere Anordnungen des Hofgerichts sollen zwar gültig seyn (d. h. die Konstitutionen über den Gerichtsgang), jedoch müssen sie vom ganzen Kollegium, oder doch von der Pluralität desselben, genehmigt seyn.“

Es folgen nunmehr die Konstitutionen selbst, doch mit Uebergehung der Ordinanz für Parten und Advokaten, welche bereits auszugsweise in diesem Bande p. 69, Anmerk. 61., geliefert worden. Sie beginnen alle mit der Formel: Präsident und sämmtliche Assessoren des königlichen Hofgerichts zu Dorpat, thun allen und jeden Parten kund und zu wissen ꝛc., und schließen mit den Worten: Wornach sich ein Jeder zu richten hat. Publicatum ꝛc. Im Namen ꝛc.

1.) Der Appellant muß den Tag ante terminum ex remisso mit Produzirung der apostolorum testimonialium sich bei der Kanzellei zeitig angeben und um einen Anschlag anhalten, darauf folgenden Tages mit Beibringung der Akten erster Instanz seine Appellation tam quoad formalia quam materialia justifiziren, (derjenige aber, dem die Appellation praevia citatione zur Prosequirung nachgegeben worden, den Appellaten zeitig gegen die erste Hofgerichtsjuridik zitiren und ausladen, und in termino gleichergestalt, wie jetzo gemeldet ist, mit Prosequirung der Appellation verfahren [a]); solches Alles sub poena desertae, nämlich daß wenn der, welcher hinführo die Appellation ergriffe, und dieses [Vorstehende] nicht strikte observiren sollte, eo ipso die Appellation pro neglecta et deserta gehalten, und er nicht weiter gehöret werden soll. — Konstitution vom 31. Oktober Anno 1666.

2.) Wenn die Zitation dem Part, der hier im Lande ist, oder dermalen gewesen, sechs Wochen ante terminum praefixum, ihm oder den Seinigen abgeliefert, — dem aber, so ausserhalb Landes die Zitation acht Monate vor dem präfigirten Termin dargegeben (abgegeben) worden, und solche peritia (Kenntniß der Sache) gebührlich doziret (bewiesen) wird, und Einer oder der Andere darauf weder selbst noch durch einen zu Recht bestellten Mandatarium er-

scheinen, oder seines Aussenbleibens wegen keine erhebliche Entschuldigung, nebst genüglichem und genugsamen Beweisthum, einsenden sollte: so soll

a) actor contumax nicht allein in contumaciam et expensas kondemniret, sondern auch seine actio pro deserta;

b) reus contumax aber ebenergestalt [als contumax] und der Sachen verlustig erkannt, und nach des actoris Klage gesprochen werden;

c) würden sie dagegen Beide ausbleiben, so sollen sie in die diktirte Strafe der Kontumaz doppelt verfallen seyn [b]).

Konstitution vom 8. Mai 1669.

3.) Wer in temerario litigio betreten wird, soll nicht allein wegen seines Gegners in expensas litis, sondern auch in poenam temere litigantium, nämlich 150 Rtlr. S. M., verteilet werden, wiederum auch die frivole appellantes ein solches zu gewarten haben sollen. — Wenn die Zitationen nicht durch den geschwornen Landboten, sondern durch gewisse glaubwürdige Leute, jedoch nicht durch Undeutsche, insinuirt werden: so soll von demselben (dem Insinuanten) ein Attestat genommen und ad libellum (bei der Klage) beigebracht werden. — Die Mandatarii sollen beim Libell und der Exzeption ihre Mandata beibringen; (oder, wenn die Prinzipalen zugegen, sollen diese nebst den Mandatarien mit vorzutreten, und bei ihrer (der Prnzipalen) Abreise ein zu Recht gültiges Mandat bei den Akten zu lassen, schuldig seyn [c]). — Anlangend die Exceptiones praeliminares (dilatorische), so werden die Parten ermahnet, darauf zu sehen, daß sie mit keinen widerrechtlichen Ursachen, und undienlichen, nur zur Protraktion der Sachen gereichenden Exzeptionen, angestiegen kommen, sondern allein mit solchen und dergleichen, die den Rechten und der Beschaffenheit der Sachen nach Statt finden können, [widrigenfalls] der Part mit arbiträrer Strafe belegt werden soll. — Dem Oberfiskal (advocatus et mandatarius fisci) wird konzediret, nach ergangener Zitation ante terminum ein Zeugenverhör, wo es vonnöten, formaliter et jurato gerichtlich aufnehmen zu lassen, und solches dem königl. Hofgerichte in occluso einzubringen. Verabsäumt er aber solches, und erscheinet nicht parat (mit fertigen Sachen), soll er, dem Gegenteil zum Besten, in refusionem expensarum verurteilt werden [d]). — Konstitution vom 6. November 1673.

4.) Die Advokaten sollen haften für die Entrichtung der von den Parten verseſſenen Kontumazien- und anderer direkten Strafgelder. — Konſtitution vom 3. Februar 1675.

5.) Wenn die Advokaten binnen den vorgeſchriebenen acht Tagen ihren im Reviſionsplakat §. 2. vorgeſchriebenen Eid nicht ablegen, die Reviſionsgelder nicht einſetzen, und Alles dasjenige, was im §. 1. und 2., nebſt dem, was ſonſt in denenſelben oder andern S. K. M. Reviſionsverordnungen anbefohlen worden, nicht ins Werk richten, ſollen die Prinzipalen ihres Rechtes und der Sache verluſtig ſeyn e). Die, eine Deklaration ſuchenden Parten, ſollen die Urteile und Dekrete zur Stunde und alſofort bei der Publikation ausnehmen, ſofort und unaufhältlich die verlangte Erklärung begehren, worauf das Hofgericht ſo zeitig deſſen Erklärung ausfertigen zu laſſen bedacht ſeyn ſoll, daß dem Part innerhalb obgemeldter acht Tage Verlauf, ſich zu beſinnen, ob er mit der Sentenz und deren Deklaration zufrieden ſeyn wolle oder nicht, Bedenkzeit übrig bleiben möge, und ihm dergeſtalt die Fatalien, welche jederzeit bei angeregter acht Tage Verfließung aufhören müſſen, vom Dato der Deklaration an zu extendiren gänzlich benommen ſeyn. — Die Parten müſſen alle ihre Exceptiones dilatorias auf ein Mal — bei 5 Rtlr. Strafe, und Gewärtigung, daß ſelbige hernach nicht mehr zugelaſſen noch attendirt (in Aufmerkſamkeit gezogen), ſondern ſie dann abgewieſen werden ſollen, — einzubringen gehalten ſeyn. — Der Kläger ſoll bei Einbringung ſeiner Klage auch das documentum positae citationis beizulegen, bei willkührlicher Strafe, gehalten ſeyn. — Konſtitution vom 14. Januar 1688.

6.) Wenn Einer, der das Armenrecht hat, ohne richtige und klare Beweiſe gratis an S. K. M. Juſtitienreviſion mit ſeiner Sache zu gelangen geſuchet, und es [daſelbſt] befunden wird, daß er temere litigiret, und aus Argheit ſeinen Widerpart auf unnötige Unkoſten gebracht hat: ſo ſoll er in Stelle der 500 Rtlr. S. M. [welche darauf ſtehen], mit Leibesſtrafe oder eines Monats Gefängniß beleget werden. — Konſtitution vom 7. Dezember 1689, erlaſſen auf königl. Befel vom 19. Oktober 1689.

7.) Es wird verordnet:

a) daß die Mandatarien, in Abwesenheit ihrer Prinzipalen, nicht allein in proet reprobatione ihre zur Sache gehörigen Artikeln und Interrogatorien, sondern auch ihre wider die Zeugen etwa habenden Exzeptionen, — worüber jedoch dieses königl. Hofgericht selbst zu judiziren sich vorbehält, — in einer sechswöchentlichen Frist unfehlbar, und zwar bei Verlust solches beneficii, in Anwesenheit [der Prinzipalen] aber innerhalb sechszehn Tagen, allhier einzubringen gehalten seyn, ihnen aber daneben post deducta testium effata dawider keine Reprobationes verstattet werden sollen [f];

b) daß, wenn Einige durch Vorschützung ihres Adels und Kondition, oder durch andere dergleichen unerhebliche Ursachen, Gezeugniß abzulegen weigern würden, ein Solcher das erste Mal in 50, das andere Mal in 100 Rtlr. S.M. Strafe verfallen, und da er sich dessen ferner entziehen wollte, alsdann gewärtig seyn soll, dem königl. Oberfiskal für (vor) diesem Hofgerichte responsable zu seyn.

Konstitution vom 15. März 1690.

8.) Wenngleich in der Landgerichtsordinanz vom 20. Mai 1630, §. 8., und Ordinanz von 1632, §. 23. 24. 25. u. 28. (s. diesen Band p 16, 106 u. 107,) vorgeschrieben ist, was für actiones poenales contra nobiles beim Landgerichte angestellt werden können, auch es dabei sein Verbleiben haben muß; so hat doch das Hofgericht auf einige fürgestellten Casus, die ein Landgericht in Bedenken gezogen, zu resolviren sich nicht entziehen wollen, folgendergestalt:

a) In puncto spreti mandati (wegen nicht befolgten obrigkeitlichen Befels), wofern solches nicht von der hohen Obrigkeit oder diesem Hofgerichte ausgegangen, steht es dem Landgerichte frei, in puncto violentiarum, sobald celerrima expeditio requirirt wird, zu erkennen. Sollten aber dabei grobe Kriminalexzessen fürfallen, worüber keine gewisse mulcta (Strafen) in der Landesordnung befindlich, so mag das Landgericht zwar die Sache zwischen Klägern und Beklagten, oder ex officio, aufnehmen und untersuchen, jedoch darin weiter nicht, als nach dem 25sten §. der Ordinanz von 1632, verfahren.

b) Was die Aufschlagung der Bauern [bei Gutsimmissionen] belanget,

welche bei der in der Landesordnung diktirten Pön (s. diesen Band p. 579) vom Landgerichte zugeschlagen werden, so hat auch dasselbe Macht, darüber zu erkennen.

c) Weil im 10ten §. in der zur Justizbeförderung gereichenden Konstitution (s. diesen Band pag. 18) gegen diejenigen vom Adel, welche das jus apprehendi et incarcerandi haben, auf den Fall, daß sie die Verbrecher nicht wohl verwahren, sondern entkommen lassen, keine gewisse Strafe verordnet ist, so will dem Landgerichte zwar inkumbiren, die Sache zu untersuchen, aber die Kognition darüber wird es dem Hofgerichte, nach Anleitung oben angezogenen 25sten §., anheimstellen, und dazu die Inquisitionsakten allhier einsenden.

d) Ratione stupri contra nobiles, will das Hofgericht zu erkennen, ihm vorbehalten haben; die Ignobiles aber zu bestrafen, dem Landgerichte anheimgestellt seyn lassen.

e) In puncto spolii, wenn celerrima expeditio und inspectio loci erfordert wird, wie auch in puncto violati sequestri, erkennet das Landgericht nach der Landesordnung.

Konstitution vom 9. Februar 1691.

9.) Jeder, der in seiner beim Hofgerichte pendenten Aktion pro- et reprobationem per testes zu führen gedenket, soll seine articulos et interrogatoria nicht nur, zeitwährender Juridik, innerhalb dem, vermöge der Konstitution vom 15. März 1690, gesetzten intervallo, sondern auch, zwischen der Juridik, einliefern, subsidiales bewirken, und gegen angehende Juridiken mit dem fertigen scrutinio, bei Verlust des beneficii pro- et reprobatorii einkommen. Jeder soll alle seine Zeugen bei der Artikulirung auf einmal zu nominiren gehalten seyn, und post deducta effata mit seiner Probation per testes künftig nicht admittirt werden. — Konstitution vom 13. März 1691. 5)

10.) Wenn die Advokaten eine Sache annehmen, so sollen sie bedacht seyn, bei ihren Klienten so viel Geld, als zur Kanzelleigebühr irgend nötig seyn möchte, eventualiter zu fordern, widrigenfalls aber dieselben ex propriis zu erlegen, und die Urteile und Dekrete bei der darauf gesetzten Strafe auszunehmen sie schuldig seyn sollen. — Konstitution vom 31. März 1691.

11.) Jeder soll die Communicata von [Original-] Schriften zugleich mit der Erklärung darauf, bei 10 Rtlr. Strafe, einzuliefern gehalten seyn. — Konstitution vom 5. Dezbr. 1691.

12.) In Ansehung der Vorladungstermine soll denjenigen, welche ausserhalb dem Reiche sich befinden, sechs Monate, die sich in Schweden befinden, vier Monate, die in Finnland wohnen, drei Monate, die in Ehstland oder Ingermannland, wie auch auf Oesel sich befinden, neun Wochen, denen aber, welche in einer andern Stadt [in Livland, als wo das Hofgericht sich befindet], oder auf dem Lande ausser diesem Distrikte [wo das Hofgericht sich befindet], sechs Wochen, und denen innerhalb des Distrikts Befindlichen, drei Wochen, präfigirt werden, welches alles a tempore insinuatae citationis zu verstehen. — Konstitution vom 22. März 1693.

13.) Jeder, sowohl Actor als Reus, soll gehalten seyn, bei Einreichung der Schlußschrift seine Expensendesignation, und zwar bei Verlust dieses beneficii, zugleich mit einzubringen. — Konstitution vom 28. Februar 1695.

14.) Auf ein Deklarationsgesuch über ein Urteil soll, nach einer vom Könige dem Hofgerichte gewordenen Vorschrift, nicht mit einer zweifelhaften Antwort, daß das Urteil klar sei, der Part abgewiesen, sondern deutlich geantwortet und jeder Zweifel gehoben werden. — Konstitution vom 13. Januar 1696.

15.) Niemanden von Kronsbeamten soll in den Gerichten, ausser S. K. M. speziellen Zulaß, einige Privatstreitigkeiten zu treiben erlaubt seyn; es wäre denn, daß die Sache sie selbst (die Kronsbeamten) anginge. — Konstitution vom 11. Mai 1696, auf ein königl. Reskript vom 17. März d. a. ergangen.

16.) Das abwesende, sowohl pro- als reproduzentische Teil, soll zur Einbringung der Pro- und Reprobatorialartikel nicht mehr als die ersten drei Wochen der konstitutionsmäßigen Frist (Konstit. 7.) zu genießen haben, die letzteren drei Wochen aber dem interrogirenden Teile zum Besten seyn, und es auf gleiche Weise der zehn Tage halber gehalten werden. Die aber, welche solch Spatium nicht gebührend observiren, und ihre Artikeln und Interrogatorien nicht in die-

ser Zeit anbringen möchten, sollen des beneficii unfehlbar verlustig erklärt werden. — Konstitution vom 17. November 1697.

17.) Alle Resolutiones sollen, gleich den Urteilen und Bescheiden, [zur Ausnehmung] affigiret werden. Derjenige, welcher alsdann die gefallene Resolution nicht gebührend ausnimmt, soll in die verordnungsmäßige Strafe der 4 Rtlr. [S. M.] verfallen seyn, und dafern er von solchem Bescheide [oder Resolution] die Revision an S. K. M. zu nehmen, oder sich anderer beneficiorum zu bedienen, erwählte, post fatalia aber erst die Resolution ausgenommen hätte: so soll er keine fatalia, Kraft S. K. M. darüber ergangenen Verordnung, genießen, sondern derselben verlustig erkannt werden. — Konstitution vom 28. Januar 1699.

18.) In Folge einer königl. Resolution vom 15. April 1703, wird vorgeschrieben, daß in allen Präliminar- und Prozessualzwistigkeiten insgemein (dieselben ausgenommen, worin die Appellation durch eine oder andere königl. Verordnung ausdrücklich verboten zu seyn befunden werden möchte,) derjenige, welcher durch die ausgefallene Resolution sich beschwert zu seyn befindet, anstatt der sonst zu suchenden rechtlichen Appellation oder ordinären Revision, stracks sich bei dem Richter anmelde, und daß er mit dem gegebenen Ausspruch nicht zufrieden sei, kund thue (querulire); desgleichen auch ohne Aufhaltung, beim Oberrichter seine Beschwerde mündlich oder schriftlich vortrage, die Sache auch sodann summario processu, und, nachdem die Parten entweder mündlich oder allein vermittelst einer Schrift ein jeder seine Notdurft vorgetragen (justifiziret und refutiret), aufgenommen und stracks abgemacht werde. Von den Untergerichten mögen den Parten innerhalb der Hälfte von der Zeit, als sonst ordinär in den Prozessen, an den Oberrichter zu kommen, sich anzugeben, vergönnet seyn. Bei S. K. M. Justitienrevision aber muß solches stracks supplicando geschehen, auch demnächst innerhalb einer halb so langen Frist, als sonst vorgeschrieben ist, worauf die Akten, das Protokoll sammt den rationibus sententiae in originali, wofern sie weitläuftig sind, sammt des Klägers Deduktion, eingebracht, und dergestalt in die Sache verafterfolget wird. Wenn Jemand, ohne rechtliche Erheblichkeit, die Sache von einem Gerichtsstuhl zum andern zu schleppen befunden wird, der soll in

Erstattung des Schadenstandes und der Gerichtskosten kondemniret werden, und daneben als ein temere litigans büßen. — Konstitution vom 18. Januar 1703.

19.) Die Advokaten sollen von ihren Prinzipalen, in denen Fällen, wo nicht actio personalis ex delicto obhanden, sich Vollmacht nicht nur auf ihrer Prinzipalen Person allein geben, sondern die Mandata auch auf des Prinzipalen Erben, sich extendiren und erteilen lassen, damit diese, in casum mortis des Prinzipalkonstituenten, nichts destoweniger litem, wofern die Erben nicht expresse der Aktion renunziren, sofort zu assumiren gehalten seyn. — Konstitution vom 23. Februar 1707.

20.) Wenn Einer durch des Unterrichters Urteil sich gravirt zu seyn erachtet, er davon die Appellation an den Oberrichter ergreifet, so soll derselbe, welcher appelliret, nach geschehener konstitutionsmäßigen Introduktion seiner Appellation, gleich beim ersten Anschlage und Akklamation (Aufrufung) entweder mit wirklicher Deposition des Aberkannten und Bestellung eines gnüglichen Bürgen vor (für) allen weiteren Schadenstand und Unkosten, die königl. Verordnung vollstrecken, oder, da er es nicht vermag, sodann entweder Real- oder Personalkaution stellen, es mag solches das Gegenteil von ihm begehren oder nicht, oder auch bis zum Austrag der Sache in Arrest gehen, wofern er nicht seiner Appellation verlustig werden will [h]). — Konstitution vom 9. April 1709.

a) Das in der Parenthese Eingeschlossene ist heutiges Tages nicht in Gebrauch, indem der Appellat gerichtlich zur Resolution aufgefordert wird.

b) Heutiges Tages wird, wenn reus contumax ist, nicht nach des actoris Klage, sondern prout acta jacent gesprochen. Eben so wird auf keine doppelte Kontumazstrafe, im Fall Beide ausbleiben, erkannt, sondern die Klage wird aufgehoben.

c) Das Vortreten des Mandanten ist jetzt nicht mehr gewöhnlich, sondern die Beibringung des Mandats ist hinlänglich.

d) Das in der Parenthese Eingeschlossene ist heutiges Tages nicht anwendbar, und kann der Oberfiskal seinen Beweis nach gesetzlicher Art führen.

e) Heutiges Tages hat nur der Part die Prästanden zu leisten, nie aber der Advokat.

f) Heutiges Tages werden die Termine zum Beweis und Gegenbeweis zuvor gerichtlich festgesetzt, und bis dahin laufen dem Parten keine Fatalien.

g) Alles dieses wird heutiges Tages durch den Richter geleitet.

h) Nach dem Immänoukas vom 26. August 1806, wird statt des Personalarrestes, das Reversal an Eides Statt ausgestellt, sich nicht aus der Gerichtsjurisdiktion entfernen zu wollen.

III.

J. K. M. erneuertes Edict

von Fluchen und Schweren, wie auch von Entheiligung des Sabbaths.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst in Finnland ꝛc. ꝛc. Thun hiemit kund, daß, obwohl männiglich (Jedermann) von selbsten bedacht seyn sollte, die Gebote des Allerhöchsten Gottes, sowohl in dem einen als dem andern, gehorsamlich nachzuleben und Folge zu leisten; So befinden Wir doch, daß der Mißbrauch Göttlichen Nahmens, mit Fluchen und Schweren, wie auch mit Entheiligung des Sabbaths, von einigem Theil ruchloser ungrtiger Leute, nicht vor eine so grobe und abscheuliche Sünde, als sie ist, angesehen wird, und daß sie dieselbe ohne Scheu begehen; bevorab, weil in dem geschriebenen Schwedischen Gesetz keine gewisse (bestimmte) Straffe auf solche Uebertretungen gesetzet ist: daher denn, und damit gleichwohl dieselbe, so viel immer müglich, durch Verbot und Bestraffungen mögen gehemmet und hintertrieben werden, seynd Wir veranlasset worden, Unsere vorige vom Fluchen und Schweren und von Entheiligung des Sabbaths ergangenen Edicta und Satzungen zu verneuern [1]), in etwas zu verändern und zusammen zu ziehen; Ermahnen auch und befehlen hiemit ernstlich, sowohl allen insgemein, als einem jeden insonderheit, so in Unserm Reiche und darunter gehörigen Provinzien wohnen und sich aufthalten, daß sie sich vor dergleichen Uebertretung hüten, und ihnen (sich) offte und wohl zu Gemüthe führen, was es vor eine er-

schreckliche Sache sey, des Allerhöchsten Gottes großen und heiligen Nahmen, welchen Wir zu ehren und zu preisen schuldig seyn, mit Fluchen und Schweren zu verunehren, und des Herrn Tag oder den Sabbath, welcher uns zur Ruhe und Heiligung gegeben und gestifftet worden, mit unnöthiger Arbeit oder sündhafftem Leben, dem strengen Gebote Gottes gerade entgegen, zu brechen und zu entheiligen.

Folget demnach das Verbot:

A. Von Fluchen und Schweren.

P. I.

Niemanden soll erlaubt seyn, einen Eyd zu thun, oder zu begehren, als nur in Sachen, in welchen solches das göttliche Wort und das Schwedische Gesetz an Hand geben und erfordern [2]). Ausser selbigen sollen alle Eydschwüre gäntzlich und auffs strengste verboten seyn. Ein Jeder bewahre seine Rede mit Ja und Nein, und mache es mit einem ehrbaren Leben und redlichem Wandel, daß man ihn vor (für) glaubwürdig halte [3]).

P. II.

Die Prediger sollen zum öfftern ihre Zuhörer, die Lehrer ihre Schüler, die Eltern, Hauß-Väter und Hauß-Mütter ihre Kinder und Gesinde, wie auch alle diejenigen, so Macht und Gewalt haben, über Andere zu gebiethen, treulich unterweisen und ermahnen, daß sie sich von allem Fluchen und Schweren enthalten, ihnen selbsten mit gutem Exempel hierin fürgehen, wie auch, da jemand dawider handelt, denselben mit geziemender Züchtigung und Hauß-Disciplin ansehen. Wann sie eine solche billigmäßige Zucht und zeitige Auffsicht über die, welche ihnen zu gehorsamen verpflichtet seyn, hindansetzen, oder da sie selbsten fluchen und schweren, und Andere zu solchem gottlosen Wesen verleiten, so sollen sie zum erstenmahl von ihrem Seelsorger gewarnet, und von der Gefahr und Grob-

heit (Unsittlichkeit) eines solchen Versehens und Versäumniß, absonderlich unterrichtet werden. Würde solches nicht verfangen, so sollen sie zum andernmahl, von dem Pfarrherrn, zusampt denen Elteſten und Sechs-Männern der Gemeinde [4]), desfalls weiter besprochen und ermahnet, und da sie sich alsdann noch nicht bessern, oder mit Ernst ihre Kinder und Unterhabende [nicht] züchtigen und lehren, sollen sie zum drittenmahl gewarnet, und zugleich mit einer Geldbusse von einem Thaler Silber-Müntze (½ Rtlr. Alb.) beleget werden, wovon die Helffte der Kirchen, die andere Helffte denen Armen des Kirchspiels, zugetheilt werden soll. Welche nicht vermögend seynd, das Geld zu erlegen, sollen am Sonntage, ausſen vor der Kirchen-Thüre, im Straffblock gesetzet, und solchergestalt vor der gantzen Gemeinde beschämet werden. Zu dem Ende befehlen Wir auch hiemit denen Lähns- und Ferdings-Männern [5]), darauff zu sehen, daß die behörige Execution geschehe, und daß bey einer jeden Kirche ein solcher Block gemachet werde, dergleichen Gottlosen zum Schrecken und Straffe.

P. III.

Die, die solchergestalt nicht zur Enderung und Besserung sich bringen lassen, sondern weiter vorsätzlich und halsstarrig Gott erzürnen, und ihren Nechsten ärgern, entweder aus Bosheit und Verbitterung, oder aus einer abscheulichen alten Gewohnheit, welche, da sie, ohnerachtet oberwehnten Warnungs- und Ermahnungs-Straffen, beharren, sind mit jenem gleich zu halten, sollen bey gehörigem Gerichte angegeben, ihres Verbrechens überzeuget, und mit einer Geld-Straffe von 5 Thaler Silber-Müntz (2½ Rtlr. Alb.) beleget werden, oder zween Sonntage in dem Block für der Kirchen-Thür sitzen.

P. IV.

Da ein Prediger säumhafft erfunden wird, seine Zuhörer hierin zu lehren und zu ermahnen, oder so er selbſten zu diesem Laster des Fluchens geneiget ist, so soll derselbe zum erstenmahl, von denen, so solches Flu-

chen anhören, gewarnet, zum andernmahl bey dem Bischoff und dem Consistorio angegeben und ihm daselbst scharff zugeredet werden. Wird er zum drittenmahl mit Versäumniß oder selbst eigenem Fluchen betreten, soll er den dritten Theil von seinem Lohn und Einkünfften, und zum vierdtenmahl die Helffte büßen, zum fünftenmahl soll er auff eine Zeit seines Ambtes entsetzet werden, und da er aus Unart und Bitterkeit sich solchergestalt zu versündigen und Andere zu ärgern, verharret, soll er nimmer wieder dazu gelangen.

§. V.

Würde diese Sünde aus Unart, Bitterkeit und Bosheit, in dem Gottes-Hause verübet, so soll der Verbrecher, wer er auch sey, wo er einen Dienst hat und mehr als 200 Thaler Silber-Müntz (100 Rtlr. Alb.) Lohn, einhundert Thaler Silber-Müntz (50 Rtlr. Alb.) büßen. Hat er weniger oder keinen Lohn, soll er 50 Thaler Silber-Müntz (25 Rtlr. Alb.), der Kirchen und des Kirchspiels Armen zum Halbscheid, erlegen. Vermag er die gantze Summa nicht zu geben, soll er 4 Sonntage nach einander im Block sitzen, und überdem noch fünff Thaler Silber-Müntz (2½ Rtlr. Alb.) büßen, oder so viel Tages-Arbeit, als selbigen Werth austragen kann [6]), zum Behuff der Kirchen, auch noch dazu offenbahre Kirchen-Busse thun. Da (wenn) solches Fluchen und Schweren bey volkreichen Versammlungen, bey Gastereyen, oder bey Jahrmärkten, und in Gerichten, oder sonsten auf Straßen und Gassen, da groß Aergerniß und Getümmel daraus entstehet, vorsätzlich verübt wird, soll solches die Helffte weniger gestraffet werden. Der Richter des Orts soll die Sache alsofort fürnehmen, und darin sprechen; die Wacht in den Städten, oder andere auff dem Lande dazu Verordnete, sollen den Verbrecher entweder in seinem Hause und Herberge anhalten, oder ins Gefängniß setzen, nach Bewandniß der Person [7]). Die auff Kellern und Krügen solche Sünde mit Fluchen und Schweren begehen, und dadurch einiges Getümmel und Unwesen anrichten, sollen eben so angesehen werden; und soll der Wirth ver-

pflichtet seyn, bey zwantzig Thaler Silber-Müntz (10 Rtlr. Alb.) Straffe, dieselbe alsofort oder folgenden Tages beym Richter anzugeben, welcher auch ohne Verzug und Auffenthalt die Sache fürnehmen und abthun soll, es seyn gleich die hier oben im dritten Punct vorgeschriebene Gradus (Stufen) der Warnungen, mit selbigem zuvor beobachtet oder nicht. Würde jemand auff eine oder andere oberwehnte Weise sich vergreiffen, und ohne Rechtszwang sich zur Besserung erbieten, auch gutwillig die hierauff gesetzte Geldbusse zu der Kirchen und Armen erlegen, soll ihm solches nicht verweigert werden.

P. VI.

Die von Bitterkeit und Leichtfertigkeit den Nahmen Gottes zu mißbrauchen, zu fluchen und schweren, dergestalt eingenommen (hingerissen) seyn, daß weder Lehre noch Ermahnung, Geldbusse noch Gefängniß, ihre Unart und Argheit können dämpffen, sollen, als verhärtete und halsstarrige Sünder, in gottesfürchtiger und ehrbahrer Leute Gesellschaft nicht geduldet, auch weder in Unserm noch in Unserer Unterthanen Dienste gebrauchet, sondern zuletzt, wenn alle Hoffnung der Besserung aus ist, auff gewisse Jahre, oder beständig, nach Bewandniß der Sachen und der Umstände, aus dem Lande vertrieben werden. Der aber so verzweiffelt böse und unchristlich ist, daß er Gott gröblich schmähet und lästert, und dessen gesetzmäßig überführet wird, soll ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden.

P. VII.

Weil es sich mehrmale begiebt, daß Kinder aus Muthwillen und Unverstand hierin fehlen; so sollen sie mit Ruthen oder anderer Züchtigung, so ihrem Alter ähnlich und zur Besserung am dienlichsten wäre, bestraffet werden. Die Kinder, so von solcher Züchtigung sich nicht bessern, sondern zum Fluchen und Schweren geneigt erfunden, und damit zum öfftern betreten werden, sollen, ihnen zum Schimpff und Andern zur

Warnung, in den Block bey der Kirch-Thür geſetzet werden, welche aber über 15 Jahre alt[8]) ſeynd, ſollen, wann ſie auff vorher ergangene Vermahnungen und Warnungen nicht abſtehen, nach Bewandnüß ihres Verbrechens, ſolchergeſtalt angeſehen und geſtraffet werden, wie in vorigen Puncten gemeldet worden. Mit den Dienſtboten wird es eben ſo gehalten.

P. VIII.

Begehet jemand einen Meineyd für (vor) Gericht, oder würde ſonſten geſetzmäßig überwieſen, daß er wider ſein Gewiſſen geſchworen, der ſoll allewege unfähig ſeyn, einiges Gezeugnüß zu geben, und dabey nach den Geſetzen geſtraffet werden.

P. IX.

Wann jemand mit Bündnüſſen mit dem Satan, ſchrifftlich oder mündlich, ſich verſündiget, ſo ſoll derſelbige, gleich wie vor (für) Zauberey, am Leben geſtraffet werden: Aber aller Aberglaube mit Segenſprechen, Wahrſagen und andern verdammlichen Künſten, wie auch alles Opffern bey den Bäumen, bey Seen und Quellen, ſoll mit Geld oder Gefängnüß bey Waſſer und Brodt, oder mit Gaſſenlauffen oder mit Steupung, nachdeme das Verbrechen und die Perſonen ſeynd, abgeſtraffet werden; wobey eines Jeden Alter und Verſtand anzuſehen iſt, ob er verführet worden, oder ob er ein- oder mehreremahlen ſolche Sünde getrieben, wornach die Straffe entweder zu lindern oder zu ſchärffen ſeyn wird.[9])

B. Von Entheiligung des Sabbaths.

P. I.

Weil es Gottes Gebot und Befehl iſt, daß man den Sabbath heiligen ſoll, und daher ſolches für kein willkührlich Ding zu halten: als ſollen alle Eltern, Haußväter und Haußmütter, und welche ſonſten auff eine oder andere Art über andere zu gebieten haben, nicht allein ſelbſten

verpflichtet seyn, ohne Säumnüß und mit Andacht, an den Sabbaths-Tagen ihren Gottesdienst zu verrichten, und denselben, zu des Allerhöchsten Gottes Lob und Ehren anzuwenden, sondern sie sollen auch ihre Unterhabende allen Fleisses dazu anhalten, daß sie dergleichen thun, und ihnen keinesweges verstatten, etwas fürzunehmen, so ärgerlich wäre, oder zu Verhinderung, Verachtung und Versäumnüß des Gottesdienstes gereichen könnte: die Straffe soll gleich seyn für diejenigen, welche Andere davon abhalten und hindern, als für die, welche selbst ausbleiben, oder sonsten den Tag mit vergeblichen Geschäfften oder unnöthiger Arbeit zubringen, welcher zum Gebet und zum Dienst des Allerhöchsten Gottes, umb selbigen mit Loben und Danken zu ehren, allein muß angewendet und gefeyert werden.

P. II.

Wird jemand so gottlos erfunden, daß er selten oder nimmer in die Kirche, und wo das Wort Gottes geprediget wird, kompt, oder welches noch ärger ist, solche seine Sünde mit ärgerlichen Worten versicht, der soll zum ersten-, andern- und drittenmahl verwarnet, und mit selbigem eben so verfahren werden, wie im andern Puncte vom Fluchen und Schweren gemeldet wird. Und da solches nicht verfangen würde, soll er für (vor) den weltlichen Richter gestellet, und mit gleicher Straffe beleget werden, als der, welcher in der Kirchen mit Fluchen und Schweren Gott erzürnet und seinen Nechsten ärgert. Würde jemand vorschützen, daß er zu Hause in den Postillen lese, so stehet zwar sein Aussenbleiben zu entschuldigen, da er krank, schwach und gebrechlich ist, oder sonsten an einem so ungelegenem und entferntem Ort sich auffhält, daß er ohne gröβeste Beschwerde und Gefahr zum Hause Gottes nicht kommen kann; jedoch, daß selbiger, wann seine Kräffte es besser erdulden, und nicht die Unmöglichkeit selbst ihm im Wege lieget, sich einstelle; da aber vermerket würde, daß er aus seinem Postillenlesen einen Veracht der Kirchen machet, so soll er zum erstenmahl von dem Pfarrherrn, und da solches nichts würket,

von dem Pfarrherrn und denen Elteſten in der Gemeine zugleich erinnert und ermahnet; da aber auch ſolches ohne Frucht abginge, für (vor) dem Richter geſtellet, und die Helffte weniger, als der vorige, geſtraffet werden.

§. III.

Unter währendem Gottes-Dienſt in dem Wald zu gehen und zu ſchieſſen, oder auff die See zu fahren, umb zu fiſchen, ſoll allerdings verboten ſeyn, bey viertzig Mark Silber-Müntz [10]) Straffe; Wann aber die Fiſchleiche verhanden, und Gefahr iſt, daß die rechte Zeit zu Nützung derſelben verflieſſe, mag dieſelbe nach verrichtetem Gottes-Dienſt beobachtet werden, auch einem Haußmann erlaubt ſeyn, gegen Abend, zu ſeiner Nothdurfft und Unterhalt zu fiſchen, ſonſten aber nicht. Solche Geſchäffte mag man auch ohngeſtraffet am Sonntage verrichten, welche unumgänglich ſeyn, als Bereitung der Speiſe im Hauſe, die Verſorgung der Kinder und des Viehes, und andere dergleichen Nothhülffe für ſich und ſeinem Nechſten, wenn Gefahr oder Verderb obhanden, und die Geſchäffte von ſolcher Bewandnüß ſeyn, daß ſie keinen Auffſchub leiden, bevorab (beſonders) bey Bergwerken, da zu Zeiten eine ſtätige Beobachtung, Auffſicht und Vorſorg erfordert wird: Doch ſollen die, ſo damit zu beſtellen haben, allezeit ermahnet und verbunden ſeyn, gottſeelige Gedanken zu haben, und den großen und allmächtigen Gott mit Gebet, Lob und Dankſagung zu ehren; Und welche in dergleichen Fällen zu gebieten und zu befehlen haben, ſollen allezeit nach höchſter Möglichkeit es dahin richten, daß ſolche Bedienten umbgewechſelt werden, dergeſtalt, daß welcher in dergleichen Verrichtungen den einen Sonntag abweſend iſt, derſelbe den andern ſich im Hauſe Gottes einſtellen möge.

§. IV.

Wenn aber ein Handwercks- oder Arbeits-Mann in den Städten oder auff dem Lande an den Sonntagen arbeitet, und ſein Handwerck

treibet, der soll vierzig Marck Silber-Müntz (= 7 Rubel S. M.) zur Straffe geben, oder mit achttägiger Gefängnüß bey Wasser und Brodt beleget werden. Bey gleicher Straffe soll auch alles Schlachten und Fleischverkauffen den gantzen Tag eingestellet werden; Imgleichen soll allen, so auff den Gassen und in den Häusern herumbgehen, etwas zu verkauffen, verboten seyn, solche ihre Handthierung zu treiben, vor Glocke viere; wie auch auff den Böten und Schiffs-Gefässen [11]) vor selbiger Zeit etwas zu verkauffen, bey gleicher Straffe; Jedoch soll bey dieser letztern Begebenheit der Verkäuffer die Helffte, und der Käuffer die andere Helffte abstatten (erlegen).

P. V.

Alle Keller, Bier- und Brandtweins-Krüge sollen des Abends für dem Sonntage umb sieben Uhr zugeschlossen und keine Schenkerey oder Verzehrung in den Städten oder auff dem Lande darin gestattet werden, ehe als umb vier Abends, an den Sonntägen. Auch sollen keine Kram- oder andern Buden, Verkauffens halber, am Sonntage geöffnet werden; Alles bey gleicher Straffe, als im nechst-vorhergehenden Punct gemeldet wird: Doch mögen die Thüren der Höcker- und Becker-Buden umb vier Uhr geöffnet werden, damit der Arme alsdann zu kauffen bekomme, was er zu seinem Unterhalt bedarff.

P. VI.

Machet jemand ein Getümmel auff der Gassen mit Ruffen, Schiessen, Plaudern und Schlägereyen, oder sonsten einige Ungebühr verübet, unter währendem Gottesdienst, oder mit Dobbeln und Sauffen, oder wann er gantz besoffen in die Kirche kompt, soll ein solcher mit demjenigen gleich gestraffet werden, welcher mit Fluchen und Schweren auff den Gassen ein Getümmel verursachet, und soll der, so in Schlägerey geräth, noch überdeme absonderlich, vermöge der Gesetze, gestraffet werden.

P. VII.

Damit auch die böse Gewohnheit, daß man spät in die Kirchen kompt, und vor Endigung des Gottes-Dienstes herausgehet, gehemmet werde; So sollen diejenigen, so befunden werden, daß sie aus Eigensinnigkeit und Muthwillen und ohne Noth aus den Kirchen gehen, und die, welche nicht, wenn zusammengeläutet wird, oder strax darauff sich daselbst einstellen, allemahl in den Städten eine Busse von sechs Marck Silber-Müntz (=105 Kop. S. M.) erlegen. Wo aber jemand auff dem Lande zu spät kompt, und es kundbahr oder erweißlich ist, daß er seiner Entsessenheit (Entfernung) halber das Geläut nicht gehöret, oder die Zeit so genau nicht treffen können; So soll derselbe zum erstenmahl gewarnet werden, daß er hinführo sich zur rechten Zeit einstelle, und zum andernmahl soll er ein Marck Silber-Müntz (= 7½ Kop. S. M.) zur Straffe geben; Kommet er zum drittenmahl oder öffters wieder, und es solchergestalt glaubhafft wird, daß er vorsätzlich sich hierin versiehet und versäumet, soll er doppelt so viel büssen.

P. VIII.

Wenn die Eltern keine Acht darauff geben, und sich nicht angelegen seyn lassen, daß ihre Kinder, wenn sie zu solchem Alter [12]) gekommen seyn, in die Kirche gehen, so sollen sie selbsten, so offte die Kinder außerhalb der Kirchen mit Getümmel, Spielen und Plaudern betroffen werden, die Straffgelder vor (für) selbige erlegen, und nachmahls die Kinder im Hause ihr Verbrechen mit dem Rücken wieder entgelten lassen.

P. IX.

Keine Comedien, kein Karten- noch Würffelspiel soll des Sonntags gestattet werden: Auch sollen keine Ballhäuser zum Spiel und vergeblichen Zeitvertreib geöffnet werden, bey viertzig Marck S. M. (= 7 Rubel S. M.) Straffe.

P. X.

Niemand soll Gäste also laden, oder selber zu Gaste gehen am Sonntage Mittage, daß die Nachmittags-Predigt dadurch versäumet werde. Und wann eine Hochzeit am Sonntage angestellet wird, wie es auff dem Lande mehrentheils gebräuchlich ist, so muß solches zur rechten Zeit geschehen, ohne Verhinderung des Gottes-Dienstes, auch ohne Schiessen und Trummelschlag [und] aller andern Ungebühr, als da seynd, ärgerlich Prassen und Vollsauffen, Schreyen und Ruffen, Zanck und Hader, Fluchen, Schweren und Schlägerey. Versündiget sich jemand hierin, und, auff des Predigers, oder da er nicht zugegen wäre, auff anderer ehrbahren Männer Verwarnung, davon alsofort nicht abstehet, noch einhält, soll der eben so gestrafft werden, als im dritten Punct vom Fluchen und Schweren gemeldet wird.

P. XI.

Niemand mag am Sonntage, oder an den hohen Festtägen, einige Reise zu Lande oder zu Wasser antreten und anfangen, ehe der Gottes-Dienst, sowohl in den Städten als auff dem Lande, verrichtet ist, bey viertzig Marck Silber-Müntz (= 7 Rbl. S. M.) Straffe auf den Reisenden, zwantzig Marck S. M. (= 3½ Rbl. S. M.) auf den, der Pferd oder Both dazu vermiethet; Ist aber jemand unterwegens und auff seiner Reise begriffen, so soll er es, wenn der Sonntag oder ein hoher Fest-Tag einfället, gäntzlich dahin richten, daß er, wo er zu Lande ist, er zur nechsten Kirchen kommen, und den Gottes-Dienst verrichten möge; Oder wo es zur See ist, daß sie das Gebet halten, und Gott mit Psalmen und Lobgesängen preisen. Wer solches absäumet, soll in selbige Straffe, wie obgemeldet, verfallen seyn.

P. XII.

Die Sachen [13]) müssen, wie andere Verbrechen und Missethaten, bey gehörigen Gericht-Stellen in den Städten und auf dem Lande fürgenommen und abgeurtheilet werden. Bey den Hoff-Gerichten soll der Fiscal

der Ankläger seyn, als auch in den Städten, wo ein Fiscal ist, sonsten aber der Stadt-Wachtmeister oder Stadt-Voigt; und auff dem Lande, die Lehns- und Fierdings-Männer[14]), welche gehalten seyn sollen, mit des Pfarrherrn Vorwissen, diejenigen auffzeichnen zu lassen, welche auff ein oder andere Weise gegen diese Unsere Verordnung fürsetzlich fehlen und sündigen; daferne sie von diesen allen etwas hindansetzen und versäumen, in den Städten und auff dem Lande, insonderheit, da ein Pfarrherr einige Unordnung und Ungebühr in seiner Gemeinde duldet und zulässet, und sich dadurch mit seinem Stillschweigen eines andern Verbrechens theilhafftig machet, so sollen beyde, sie und er sowohl, als der Richter selbst, da er, auff billigmäßiges Angeben, das Verbrechen nicht fürnimbt und aburtheilet, gleicher Straffe mit dem Verbrecher unterworffen seyn.

P. XIII.

Von allen Straff-Geldern, so in berührten Sachen fallen, soll der Angeber allezeit den sechsten Theil haben, und das übrige wird den Kirchen und Armen zur Helffte zugetheilet. Der Angeber soll auch verpflichtet seyn, seinen Nechsten mit Höfligkeit zu warnen, bevorab (besonders), wann der Fehler aus Unwissenheit oder Unverstand herrühret, alsofort die Sache bey dem Richter anzugeben, ehe er weiß, daß die im andern Punct dieses Edicts eingeführte Gradus (Stufen) der Warnungen vorhergegangen seyn. Fasset jemand nachmals Zorn, Haß und Feindschafft wider selbigen Angeber, so soll er davor, wie vor (für) die That selbsten, Straffe leiden. Hingegen [wenn] einer aus Argheit, Neid oder Geitz, oder einer andern Leichtfertigkeit, jemanden unbefugt angiebt, soll derselbe eben solcher Straffe untergeben seyn, als der Beklagte über sich müssen ergehen lassen, daß er schuldig wäre erfunden worden.

P. XIV.

Auff alles, so in diesem Unsern Edict anbefohlen und verordnet wird, sollen Unser Ober-Statthalter, Unsere General-Gouverneurs, Gouverneurs

und Lands-Höffdinge, wie auch Magistraten in den Städten, Unsere Befehlshaber, Lähns- und Fierdings-Männer auff dem Lande, genau Acht und Auffsicht haben, und es dahin veranstalten, daß alle Uebertretungen hiewider in rechter Zeit angegeben, und zum Urtheil und Execution gebracht und befördert werden mögen [15]).

Urkundlich haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bekräfftigen lassen. Datum Stockholm, den 17ten Octobris Anno 1687.

Carolus.

(L. S.)

1. Diese Edikte und Satzungen sind nur für Schweden gegeben, so wie dieses Edikt selbst, in seiner verbesserten Herausgabe, wo sie die vorigen zusammenfaßt, den beiden Abteilungen nach, erst spät in Livland, wahrscheinlich zur Zeit der Einführung der schwedischen Kirchenordnung, im Gebrauch gekommen seyn mag.

2. D. h. wenn die Gerichte oder die Gesetze den Eid auferlegen.

3. Wahrscheinlich ist hier auf die eidliche private Zusage zur Leistung eines Versprechens, und auf die Gelübde, so wie auf die leichtsinnigen Betheuerungen mit einem Schwur begleitet, gezielet.

4. Siehe pag. 1725, Anmerk. 47.

5. Distriktsaufseher.

6. Nach den livl. Bauerverordnungen vom J. 1804, §. 74., würden es, nach dem Kornwerth berechnet, 12½ Tage zu Pferde seyn.

7. Gegenwärtig die Polizei in den Städten, und die Kirchenvormünder unter der Autorität der Kirchenvorsteher auf dem Lande.

8. In Livland würde es das 17te Jahr seyn (s. S.L.G. Bd. I., p. 64, d).

9. Diese erste Abteilung des Edikts wird heutiges Tages in Livland eine nur sehr modifizirte Anwendung haben. Mehr hierüber sich zu äussern, ist hier der Ort nicht.

10. D. i. 7 Rubel Silbermünze.

11. Unter dem Ausdruck: Schiffsgefäße, ist wohl nur dasselbe, was Schiff andeutet, zu verstehen; und da Schiff, als Kunstausdruck, auch Gefäß bezeichnet, als ein Pleonasmus anzusehen.

12. Siehe Anmerk. 8.

13. Nämlich, von welchen in diesem Edikt die Rede, wie solches dieser Punkt selbst nachher angiebt.

14. Siehe Anmerk. 5.

15. Diese zweite Abteilung unsers Edikts wird gleichfalls gegenwärtig in Livland manche nachsichtige Modifikation erleiden.

Anhang
zu
beiden Abteilungen.

Richterregeln,
nebst
juristischen Sprüchwörtern
und
Rechtsregeln.

Richter-Reguln.

Etliche allgemeine Regeln, nach welchen ein Richter in seinem Ampte sich zu verhalten hat [1]).

[Einleitung.]

Ein Richter soll zuvorderst wohl erwegen, daß er ein Befehlhaber Gottes sey, und nicht ihme selbsten zugehöre, daher auch das Urtheil, so durch ihm gesprochen wird, Gott dem Herrn zugehörig, und gewißlich vor Gottes und keines Menschen Urtheil zu halten ist, sintemalen dasselbe in Gottes Ampte und von Gottes wegen den Rechtsuchenden ertheilet wird. Es ist demnach sehr viel daran gelegen, daß ein Richter sich genau und weislich vorsehe, damit er nicht von Gottes wegen ein falsches und unrechtes Urtheil spreche, als wodurch er sich selbst mit zur ewigen Verdammniß verurtheilet, indem er Gottes Gericht und Befehl, so doch umb Recht und Gerechtigkeit willen von Gott eingesetzet worden, zur Gewalt und Unrecht mißbrauchet. Hat derselbe aber den festen Vorsatz und Willen, Recht zu sprechen, erforschet auch, seinem besten Verstande und äusserſten Kräfften nach, gantz genau, was Recht sey, dasselbe dennoch aber Unvermögens und Unwissenheit halber nicht treffen kann, sondern auff einen unrechten Spruch verfället, so ist er auch einigermaaßen zu entschuldigen, weiln er wider seinen Willen unversehens, nicht aber aus Vorsatz, dazu gerathen; dahero, wenn er auch desfalls etwa zu bestraffen wäre, er nicht anders, als einer, der unversehens gesündiget hat, angesehen werden könnte.

[I. Verhältniß des Richteramtes gegen den Stat.]

§. 1.

Weiln nun der Richter Gottes Befehl hat, recht zu richten, als muß derselbe sich auch allen Kräfften nach müglichst befleissigen, daß er das Recht verstehen möge. Denn gleichwie ein solcher Mann, der die heilige Schrifft nicht weiß, noch derselben Grund und Meynung verstehet, zum Predigt-Ampt untüchtig ist, eben also schicket sich auch derjenige nicht zum Richter, der keine Wissenschafft hat, was die Gesetze in sich halten, oder wie selbige zu verstehen und zu gebrauchen sind; dahero auch diejenigen, welche dergleichen Personen, so die Rechte nicht verstehen, zum Richter-Ampt bestellen, große Gefahr auff sich laden, und offenbahres Unrecht begehen. Denn wie sollen diejenige Recht sprechen, die da nicht wissen, was Recht ist. Und können also diejenigen, welche dergleichen unverständige Richter verordnen und einsetzen, sich nur sicherlich vorstellen, daß sie der daher erfolgenden ungerechten und ungegründeten Urtheile sich hernach zugleich mit theilhafftig machen; gleichwie auch nicht weniger selbst diejenigen, so das Richter-Ampt auff sich nehmen, und doch demselben [nicht] gebührend vorzustehen wissen, sich in gar große Gefahr und Ungelegenheit setzen.

§. 2.

Es soll der Richter hiernechst auch bedencken, daß, wie er selber ein Befehlhaber Gottes ist, also auch das Volck, worüber er richten soll, Gott dem Herrn zugehöre, welches er denn nach Gottes Befehl, und nicht nach seinem eigenen Willen, sondern dergestalt zu richten verbunden ist, wie er es dermahleins für (vor) Gott, deme das Volck angehöret, zu verantworten sich getrauet.

§. 3.

Desgleichen hat er auch ferner zu erwegen, daß des Richters Ampt dem [rechtsuchenden] Menschen, und nicht dem Richter selbst, zum

Besten verordnet worden, auch dahero zu aller Unterthanen Nutzen, nicht aber zu des Richters eigenem Vortheil, zu gebrauchen sey; wiewohl er auch selber ohne Nutzen und Vortheil dabey nicht bleibet, wenn er nur sein Ampt recht zu führen weiß, ob er gleich damit nicht sein eigenes, sondern das gemeine Beste umb so viel mehr zu befördern gehalten ist, als ein Richter wegen des allgemeinen Wesens, dieses aber nicht wegen des Richters, bestellet und eingeführet worden.

§. 4.

Ist also aus Obgesagtem deutlich zu schliessen, daß der Richter, welcher die Rechte und das gantze Gesetze nur dahin verdrehet, daß er große Straff-Gelder gewinnen möge, vor Gott in einem sehr gefährlichen Zustand stehe, sintemahlen die Gesetze keinesweges umb der Straff-Gelder willen, sondern des Rechtes halber, und zwar darumb, daß jedermänniglich Nutzen und Hülffe, nicht aber unzulässige Aufflagen, Schaden und Verderb dadurch empfinden möchte, gegeben und verordnet worden. Wie denn auch sothane Vögte und Befehlhaber, deren einzige Absicht nur dahin gerichtet, ihren Herren (Landesherren) große Straff-Gelder einzubringen, nicht anders, als vor (für) derselben gröste Feinde anzusehen sind, allermaassen was dergestalt mit Unrecht zusammengebracht wird, alles dasjenige, so eine Herrschafft rechtmässig erworben hat, zugleich zerstreuet und mit sich wegschleppet. Dannenhero ein Herr (Landesherr) keinen ärgern Feind haben kann, als einen solchen Vogt; weiln ein ungerechter Pfennig wohl zehen rechtmässig erworbene mit sich wegreisset. Und kann also ein Bedienter seinem Herrn keinen grössern Schaden zufügen, als wenn er in dessen Schatz-Kammer unrechtmässig Geld und Guth einfliessen lässet, weil selbiges das darin befindliche rechtmässige zugleich mit sich verzehret; wie man denn im Sprichwort zu sagen pflegte, daß es ein dauerhafftes Schloß seyn müsse, das unrechtmässig Geld zu verwahren starck genug seyn sollte, maassen das, was sündlich gewonnen,

bald mit Sorgen traurig wieder zerrinnet. Die Ursache dazu ist diese, daß wenn Gott der HErr, als Stiffter des Richter-Amptes, dessen Mißbrauch gewahr wird, und daß ein Richter darinnen seinen eigenen Nutzen suchet, worin er das gemeine Beste hätte befördern sollen, auch in sothanen Dingen Gewalt und Unrecht gebrauchet und verstattet, wo er dergleichen hätte abwehren können und sollen, so lässet er solches alles dahinausschlagen, daß, wo man einen Vortheil zu haben vermeynet, man daselbst den allergrösten Schaden empfindet, welches auch des Geitzes wohlverdienter Lohn ist. Ueber dieses, und aus dergleichen Ursachen, pfleget auch der Höchste, Krieg und feindliche Unruhe, sampt andern schäd- und verderblichen Plagen, zu erwecken, welche nachgehends sowohl das recht als unrecht erworbene Guth verzehren und verschlingen. Und solches sind gerechte Rachen (Strafen) Gottes. Denn wie man vorher denjenigen Gewalt angethan, welche man hätte schützen sollen, und dadurch Geld und Guth unrechtmässig an sich gezogen, also verhenget Gott hinwieder, daß Andere unrechtmässige Gewalt über uns gebrauchen müssen, damit durch Gewalt wieder ausgeschüttet werde, was mit Gewalt eingesamblet worden.

§. 5.

Wer obiges nicht glauben will, muß solches wohl endlich aus der Erfahrung vernehmen. Gott der HErr lässet Unrecht und Gewalt nie ungestraffet bleiben, insonderheit, wann selbe von denjenigen verübet wird, die es Ampt wegen hätten abwehren sollen; dahero hat ein Jeder, deme ein obrigkeitlich Ampt anvertrauet ist, sich wohl fürzusehen, was vor einen Vogt oder Befehlhaber er in seinen Ampts-Gewerben ausfertiget (abfertiget), und mag ihn wohl mit folgenden Worten zureden: Gehe hin, bezeige dich treu und hold, bringe aber keinen unrechtmässigen Pfenning oder Straff-Geld zu meinen Händen, als wodurch mir der gröste Schade zugefüget wird. Und dieses sey also denenjenigen zur Warnung gesaget, die das Recht, der Straff-Gelder halber, zu verkehren, und man-

chem armen Manne Gewalt und Unrecht dadurch zuzufügen pflegen. Von gesetz- und billigmässigen Straff-Geldern aber ist solches weder gesaget, noch zu verstehen.

[II. Verhältniß der richterlichen Gewalt zu der gesetzgebenden.]

§. 6.

Der Richter soll die Gesetze, nach welchen er zu urtheilen gehalten ist, genau wissen, weiln das Gesetze ihme zur Richtschnur dienen muß.

§. 7.

Alle Gesetze sollen auch so bewandt seyn, daß sie dem gemeinen Besten zum Auffnehmen gereichen. Wenn aber ein Gesetze schädlich befunden wird, soll dasselbe vor kein Recht mehr, sondern als Unrecht gehalten und abgeschaffet werden [2]).

§. 8.

Ein frommer und bescheidener Richter ist besser als ein gut Gesetze, denn er das Recht allemahl nach Bewandnüß der Sache vernünfftig zu mässigen weiß. Wo aber ein boßhaffter und ungerechter Richter vorhanden, da helffen die guten Gesetze nichts; maassen er dieselbe verdrehet, und damit nach eigenem Gutdüncken unrecht thut.

§. 9.

Was weder im Rechte, noch in der Billigkeit gegründet, das mag man auch kein Gesetze heissen: denn ein Gesetze wird eben darumb gegeben, weiln es auff einen billigen Grund beruhet.

§. 10.

Alles Recht muß mit Bescheidenheit gehandhabet werden, maassen sonst das höchste Recht das gröste Unrecht ist, und muß auch die Gnade mit dem Rechte verknüpffet seyn [3]).

§. 11.

Das Gesetze heisset nicht alles dasjenige gut, worauff keine Straffe geordnet; weiln in dem Gesetzbuche unmöglich alle Verbrechen benennet werden können.

§. 12.

Der Richter soll bey allen Gesetzen wohl betrachten, was des Gesetz-Gebers eigentliche Meynung und Absehen dabey gewesen; sonsten das Gesetze leicht gemißbrauchet, und in einen andern Verstand verkehrt wird, als dessen Meynung, der es gegeben hat, gewesen.

§. 13.

Die allgemeine Wohlfahrt des Volkes ist das vornehmste Gesetz, dahero auch dasjenige, was dem gemeinen Wesen zum Nutzen und Auffnehmen gereichet, billig vor (für) ein Gesetz zu halten ist, obwohl das geschriebene Recht den Worten nach anders zu lauten scheinen möchte [4]).

§. 14.

Landes-Sitten und Gewohnheiten, wenn sie keine Unbilligkeit mit sich führen, sollen für Gesetze, wornach man richten mag, erachtet und gehalten werden [5]).

§. 15.

Böse und schädliche Gewohnheiten sollen niemand zu statten kommen, welches also zu verstehen ist, daß niemand seine Sache dadurch rechtfertigen könne, daß er vorgiebt: es seyen viele andere, die eben dergleichen thun, wie er gethan hat; insonderheit, wenn es wider das Gesetze läufft, was einer gethan hat.

§. 16.

Allgemeine Sprüchwörter werden auch öffters als Gesetze gebrauchet, und sind auch folgende würcklich dafür zu halten:

1) Wer vor (für) einen Andern Bürge wird, muß auch mit vor die Bezah-

lung ſtehen. (Bürgen muß man würgen. Eiſenhart deutſches Recht in Sprüchwörtern, pag. 356.)

2) Dräuungen bleiben ungeſtrafft, doch nicht in allen Fällen.

3) Feinde können nicht zeugen.

4) Billigmäſſige Abhandlungen (Abmachungen) werden dem Geſetze vorgezogen.

5) Unrechtmäſſig erworben, hat keinen Beſtand.

6) Böſes ſoll man nicht vergelten mit dem, was ärger iſt.

7) Niemand kann Richter ſeyn in ſeiner eigenen Sache.

8) Auff eines Mannes Angabe oder Zeugnüß ſoll niemand geurtheilet werden. (Unius vox, nulla vox. Ein Zeuge, kein Zeuge. Eiſenhart a. a. O., pag. 528.)

9) Ein ehrloſer Mann kann nicht Zeuge ſeyn.

10) Wer zuerſt losſchlägt, iſt bruchfällig.

11) Eigener Wille und Gewalt machen kein Recht.

12) Es iſt nicht alles wahr, was der Wahrheit ähnlich ſcheint.

13) Jedermann liebet das, wozu er geneigt iſt.

14) Was man gerne ſiehet, deme giebt man leichtlich Beyfall.

15) Mit Recht und nicht mit Schlägen ſoll man jeden begegnen.

16) Wer nicht zu bezahlen hat, muß am Leibe büſſen. (Qui non habet in aëre, luat in corpore. Wer nichts im Beutel hat, muß mit der Haut bezahlen. Eiſenhart, pag. 432.)

17) Eigenes Geſtändnüß iſt ſo gut, als alles Gezeugnüß. (Propria confessio est optima probatio.)

18) Was geſchehen iſt, ſtehet nicht zu ändern. (Facta infecta fieri nequeunt.)

19) Womit einer verbricht, damit ſoll er auch büſſen. (Per quod quis peccat, per idem punitur et idem.)

20) Unbekandten Leuten iſt nicht leicht zu glauben.

21) Wer ſeine Freyheit mißbrauchet, machet ſich derſelben verluſtig.

Nebst vielen andern dergleichen bekandten und gemeinen Sprüchwörtern, welche als gewisse Gesetze gebrauchet, und darnach gesprochen zu werden pfleget, maassen dergleichen gebräuchliche Sprüchwörter eben so, wie andere [6]), Regeln und Fundamenta [7]) sind, woraus die Gesetze gezogen werden, und einem Richter zu wissen nöthig sind [8]).

§. 17.

Was der König der Billigkeit gemäß ordnet, das soll man vor ein Gesetze halten, wie auch dasjenige, worin das gantze Volck einwilliget.

§. 18.

Derjenige handelt wider das Gesetz, der dessen rechte Meynung nicht folget, ob er zwar den Worten nach recht zu thun scheinet, welches gar offte zu geschehen pfleget, daß man das Recht der Straff-Gelder halber, ohne des Gesetz-Gebers Meynung in Acht zu nehmen, verdrehet, wozu Gewalt, Haß und Neyd auch ein vieles mit helffen.

§. 19.

Alle Gesetze sind des Rechts und der Gerechtigkeit halber, nicht aber der Straffe wegen, eingeführet; denn ob zwar die Verbrecher des Gesetzes mit Straffe und Geld-Busse beleget werden: so wollte doch das Gesetze lieber ungebrochen als gebrochen seyn, und also lieber sehen, daß keine Straffe vonnöthen wäre.

§. 20.

Wo kein beschrieben Recht vorhanden ist, da soll man des Landes löbliche Gewohnheiten für ein Gesetz gebrauchen, und darnach richten.

[III. Anwendungen auf das Gesetz.]

§. 21.

Gleiche Verbrechen erfödern gleiche Straffe, daher auch zwischen Armen und Reichen, wenn deren Verbrechen einerley ist, der Straffe wegen kein Unterschied gemacht werden soll.

§. 22.

Der Richter soll mit den Parten, welche vor Gerichte kommen, sanfftmüthig und bescheidentlich reden, widrigens er in Verdacht geräth, daß er nicht recht sprechen werde, absonderlich bey denjenigen, denen hart zugeredet wird; denn niemand kömmet deßfalls fürs Gerichte, daß er daselbst übel angefahren werde, sondern daß er Recht suche und erhalte; Ist aber die Sache von der Bewandtnüß, daß Jemand mit Worten zu bestraffen erforderlich, soll solches nachmahls, wenn die Sache erörtert und das Urthel gesprochen ist, nicht aber vorher geschehen.

§. 23.

Wenn ein Richter im Gerichte sitzet, soll er gegen keinen von den Parten sich entrüsten, maassen der Zorn demselben hinderlich ist, gebührend zu erwegen, was in der Sache recht seyn kann.

§. 24.

Ein Richter muß sich auch mit dem Urtheilsprechen nicht übereilen, sondern eine Sache vorher genau untersuchen und wohl überlegen, denn ein geschwinder Spruch selten gut und gerecht zu seyn pfleget [9]).

§. 25.

Es ist einem Richter kein Ding so hoch nothwendig, als eine kluge und fürsichtige Bescheidenheit, damit er wisse und verstehe, wenn er nach dem Gesetze im Richten strenge oder gelinde verfahren solle, weilen alle Straffen zur Besserung abgezielet [sind], und wo möglich also bewandt seyn müssen, daß der Strafffällige dadurch nicht behindert werde, sich zu bessern, wie es öffters mit denjenigen, die gestohlen haben, zu geschehen pfleget, daß sie am Pranger gestrichen, ihnen die Ohren abgeschnitten, und des Landes verwiesen werden. Wenn nun solche Leute sich darauff in frembde Länder begeben, allwo sie niemand kennet, und den Vorsatz haben, sich zu bessern, und allda ein frömmer Leben anzufangen, so wird ihnen doch kein Glauben zugestellet, und ist also eine solche Straffe ihnen

in der Besserung dergestalt hinderlich, daß sie dadurch vielmehr in Verzweiffelung gerathen, und ärger als zuvor werden, und daher ihnen fast besser gewesen wäre, wenn sie sofort das Leben verlohren hätten. Desgleichen geschiehet auch mit den Ehebrecherinnen und Huren, die am Stock gestrichen werden und des Landes verwiesen werden, daß, anstatt sie zuvor mit einem oder zweyen zu thun gehabt, sie hernach allgemeine Huren werden, und ihnen alle die Straffe nicht zur Besserung gereichet, sondern Gelegenheit giebet, ärger als vorhin zu werden. Dahero ein Richter in dergleichen Fällen Fürsichtigkeit und Bescheidenheit gebrauchen soll, damit man das Böse nicht ärger mache, maassen das Recht allemahl auff eine Besserung gerichtet seyn, und in solchem Absehen auch gehandhabet werden muß [10]).

§. 26.

Ein Richter soll nicht geschwinde zufahren, jemanden durch ein Urtheil an Ehre und guten Leumuth zu kränken; daher auch diejenigen sehr unvernünfftig und unrecht handeln, die einen redlichen und unberüchtigten Mann oder Weib öffentlich in übele Nachrede setzen, und dieselben hernach zwingen, sich mit einem Eyde davon frey zu machen, ungeachtet kein Grund, noch zureichliche Ursache vorhanden, ihnen solches auffzubürden, nur daß sie dadurch zu Straff-Geldern gelangen mögen. Sothane Richter thun ihrem Ampt und Befehle gerade zuwider; maassen der Richter Ampt von solcher Bewandtnüß ist, daß sie allezeit mehr geneigt seyn sollen, jemand zu helffen, als zu stürtzen, und eines Menschen Ehre vielmehr zu schützen, als zu kränken: Es wäre denn die Sache, durch Beweiß und anderer Umbstände nach, so klar und offenbahr gemacht, daß keine Verthädigung darwider Statt finden könnte. Es ist also ein verdammliches Wesen und himmelschreyende Sünde, auff dergleichen Art Straff-Gelder zu suchen, daß eines Menschen Ehre und guter Leumuth darüber gekränket wird, welches Gott hoch straffet, und das Schwedische Recht solches durchaus nicht haben will, noch zulässet, daß ein Richter in

Sachen, die eines Menschen guten Leumuth, Ehre oder Leben angehen, gar zu leichtgläubig seyn solle, sondern vorher sechs Männer Zeugnuß darüber erfordert, woraus denn deutlich zu vernehmen, daß das Gesetz, einem jeden ungewissen und losen Gerüchte Glauben beyzumessen, umb so viel weniger gestatte, als es vorher die Beschuldigung auff so viele Zeugen ankommen lässet.

§. 27.

Es geschiehet offenbahr Unrecht, und kann viel Arges daraus entstehen, wenn ein Richter auff bloße Plauderey und Reden jemand vor Gerichte ziehet, und ohne gültige und zureichliche Praesumptiones (Vermuthungen) und Anzeigungen denselben zum Befreyungs-Eyde verurtheilet. Denn es kann leicht ein feindseliger Mensch aus Neyd und Abgunst einen ehrlichen Mann in böse Nachrede bey Leuten setzen, wie man dergleichen Exempel viele und fast täglich vor Augen hat, daß öffters falsche Gerüchte von jemand entstehen, die weit und breit herumgetragen werden. Sollte man nun also deßfalls alsofort einen ehrlichen Mann vor Gerichte ziehen, und dahin verbinden, daß er sich mit einem Eyde von der entstandenen bösen Nachrede befreyen müsse, so würde einem solchen Menschen groß Unrecht widerfahren; vielmehr sollte man einen solchen, welcher dergleichen böses Gerüchte ausbringet, dazu anhalten, daß er sothane Nachrede wahr machen müsse [11]).

§. 28.

Ein Richter soll nicht leicht jemand zum Eyde verstatten, es sey denn, daß die Nothwendigkeit solches erfordere, sondern vielmehr andere Mittel suchen, die Parten zu befriedigen und aus einander zu setzen, sintemahlen zu besorgen, daß, wo viel Eyde geschehen, auch öffters falsch geschworen werde, welches aber ein Richter zu vermeyden trachten muß.

§. 29.

Wo der Kläger keinen Grund und Beweiß, oder einige wahrscheinliche Ursachen seiner Klage hat, da gilt des Beklagten Verneinung eben

so viel, als des Klägers Bejahung, und muß in solchem Fall der Beklagte zum Eyde nicht verbunden werden. Hat aber der Kläger einigen Fug, Beweiß oder Wahrscheinlichkeit, oder auch einen Zeugen auff seiner Seite, so gilt dessen Ja mehr, als Beklagters Nein, und kann jener alsdann diesen auff einen Eyd bringen; wo aber eine solche Bewandtnüß nicht vorhanden, geschiehet dem Beklagten Unrecht, wenn man ihn zur Eydes-Leistung verbinden will, allermaassen keiner desfalls, daß er dieses oder jenes beschuldiget wird, alsofort mit einem Eyde beleget werden muß, es sey denn, daß der Kläger einen halben Beweiß vor (für) sich habe, alsdann muß der Beklagte oder Beschuldigte sich mit einem Eyde befreyen. Ist aber der Kläger mit vollem Beweiß und Zeugnüß über seine Klage versehen, so findet die Eydes-Leistung auff Beklagtens Seite gar keine statt, weilen niemand wider offenbahren Beweiß und Zeugnüß zum Eyde gelassen, sondern in solchem Fall der Sachen schuldig erkandt werden muß. Von einer Beschuldigung aber, die auf halben Grund beruhet, mag man sich mit dem Eyde befreyen.

§. 30.

Hat der Kläger keinen andern Grund oder Beweiß über seine Klage, ohne als daß er mit einem Eyde die Wahrheit derselben zu erhalten (erhärten) sich erbietet, so kann er Beklagten dadurch zum Befreyungs-Eyde nicht verbinden, weiln Eyd gegen Eyd nicht zu gestatten, zudem auch ein solcher Eyd, wovon allhie die Rede ist, nicht von Klägern, sondern von dem Beklagten, genommen werden muß; denn mit Eyden muß man sich verthädigen, nicht aber anklagen; auch kann sich niemand Geld zuschweren.

§. 31.

Wird jemand einer schweren Hals- oder andern Sache, die an Leib, Ehre und Leben gehet, beschuldiget, ist aber kein solcher Beweiß vorhanden, daß er dessen überzeuget, noch auch mit dem Befreyungs-

Eyde beleget werden kann; So giebet zwar das Schwedische Gesetzbuch an die Hand, daß alsdann 12 Männer zu Richtern verordnet werden sollen, und wenn dieselbe den Beschuldigten unschuldig erklären, er frey seyn, und wenn sie ihn schuldig erkennen, er verurtheilet werden solle; besiehe das 24. Cap. von Gerichts-Sachen, L. L. [12]). Es kann aber zuweilen eine Sache so gar dunckel seyn, daß diese 12 Männer sagen, sie können den Angeklagten weder schuldig noch unschuldig erkläbren, und die Sache also in voriger Ungewißheit stehen bleibet; So kann ein solcher Vorwandt nicht gebilliget werden: denn wen man einer That nicht genugsahm überführen und ihn verurtheilen kann, der ist vor (für) unschuldig zu halten, und soll man ihn freysprechen und loßlassen. Was wäre es auch vor ein Recht, wenn man diejenige, so einer That nicht überzeuget werden können, zur Bekäntnüß plagen und peinigen wollte; denn es soll der Richter allemahl mehr geneigt seyn, jemand zu helffen, als zu unterdrücken. So ist ja billig, in allem Rechtshandel es für eine gemeine Regel zu halten, daß in dunckeln und schweren Sachen, wo die rechte Wahrheit nicht herausgebracht werden kann, man den Beklagten lieber freysprechen solle, ob er gleich schuldig seyn möchte, weiln es viel besser und zuträglicher ist, einen Schuldigen loß zu lassen, als einen Unschuldigen zu quälen und zu peinigen. Maassen der Richter niemand peinigen soll, er habe denn offenbahren Grund und klare Beweißthümer vor sich: Handelt er dawider, ist solches vor (für) Gewalt und Unrecht anzusehen, welches ihn in schwere Verantwortung setzen wird.

§. 32.

Weiln viele Leute zum Eyd-Schwären sehr geneigt sind, wäre es sehr billig, daß der Richter jeden, der da eydigen soll, zuvor befragen möchte, was vor Grund oder Fug er zu solchem Eyde habe, ob er bey der That mit zugegen gewesen, und den Andern (vor (für) welchen er schweren soll) unschuldig befunden, oder ob er etwan andere wahrscheinliche Umb-

stände wisse, darauff er seinen Eyd ablegen könne. Es soll aber der Richter nicht leicht jemand zum Eyde gestatten, er habe denn vorher genau untersuchet, ob er auch dazu tüchtig sey und zugelassen werden könne [13]).

§. 33.

Wenn der Beklagte gültigen Beweiß oder Zeugen, wodurch er die Klage zu belegen vermag, auff seiner Seite hat, so wäre es unbillig, wenn demselben nichtsdestoweniger der Befreyungs-Eyd aufferleget würde, maassen ihm vielmehr seine Zeugen und Beweiß, wenn sie gültig sind, und vom Richter dafür angenommen worden, alsdann zu statten kommen müssen; Befände sich aber der Beweiß unvollkommen, so soll er zum Eyde verbunden werden: denn wo man mit vollem Beweiß und Zeugen sich nicht verantworten kann, da soll man sich mit dem Eyde freymachen [14]).

§. 34.

Diejenige [15]), welche zu Mit-Eydigern vor diesem bestellet worden, pflegten zwar etwan mit folgenden Worten ihren Eyd abzulegen: So wahr mir Gott helffe! so ist des Beklagten Eyd wahr und nicht falsch [16]). Es ist aber solches ein gefährlicher Eyd, wofern man von der Sache nicht gar genaue Kundtschafft hat, weil sonst zu besorgen, daß hierunter viele falsche Eyde geleistet, und der höchste Gott dadurch sehr erzürnet werde, welches der Richter abzubeugen bemühet seyn muß. Es wäre dagegen viel besser, dergleichen Mit-Eydiger auff folgende Weise schweren zu lassen: So wahr mir Gott helffe! kann ich aus den Gründen und wahrscheinlichen Umbständen, die mir dieser Sache wegen bekandt sind, wie auch aus dem Umbgange, den ich mit diesem Manne gepflogen habe, nicht anders glauben, als daß er recht und nicht fälschlich geschworen habe. Und solchergestalt könnten die Mit-Eydiger einen reinen und sicheren Eyd leisten, obgleich der Beklagte selbst falsch geschworen haben möchte. Es würde auch dergestalt Gott der HErr nicht so sehr erzürnet, wann nur einer,

und nicht zugleich alle Mit-Eydiger, einen falschen Eyd geleistet hätten. Wenn nun 6 oder 12, auch wohl mehr oder weniger, gute betraute Männer also geschworen haben, daß sie glauben, der Beklagte sey unschuldig, gebühret dem Richter, auff solchen ihren Glauben den Beschuldigten frey zu sprechen. Weiln sodann das Urtheil mit des Beklagten eigenem Eyde und der Mit-Eydiger Beglaubigung festgestellet worden, welches dem Richter sattsamen Fug und Grund giebet, den Angeschuldigten loßzusprechen; und wenn solchergestalt die Eyde nach diesem eingerichtet werden, würde kein Mein-Eyd von andern, als nur dem Beklagten alleine, zu besorgen seyn, es wäre denn zu erweisen, daß jemand von den Mit-Eydigern Kundtschafft von des Beklagten Verbrechen gehabt, und dennoch obigen Eyd leisten würde, auff welchen Fall derselbe, da die Sache also befindlich, als ein Mein-Eydiger angesehen und bestraffet werden müste [17]).

§. 35.

Alle Gerichts-Sprüche sollen auff gute klare Gründe und Beweißthümer festgestellet werden, und der Richter auch nicht anders als nach Anleitung derselben sprechen. Wo nun der Kläger die Klage nicht beweisen kann, da ist der Beklagte frey, denn wer da klagen will, der soll feste klagen, und zu seiner Klage gültigen Beweiß und Gründe beybringen. Man soll auch nicht allemahl die That also richten, wie sie geschehen ist, sondern dabey genau erwägen, aus was vor Meynung und Absehen, auch ob dieselbe aus Vorsatz von dem Thäter begangen sey oder nicht. Dahero man auch nicht allemahl denjenigen, welcher einem Andern etwas heimlich entwendet, Diebstahls beschuldigen mag, weiln sich leicht zutragen kann, daß er aus Irrthum eines Andern Guth vor (für) das seinige genommen, und dergleichen mehr, wie auch unter denjenigen, der aus List und Boßheit, und einem Andern, der aus rechter wahrer Armuth etwas stiehlet, ein Unterschied zu machen ist. So kann auch niemand vor (für) einen Dieb

angesehen und verurtheilet werden, als nur derjenige, der mit Wissen und Willen heimlicherweise einem Andern das Seinige entwendet. Gleiche Bewandtnüß hat es auch mit allen andern Sachen, daß man allezeit den Vorsatz und Meynung des Thäters mehr, als die That selbst, erwegen und beobachten müsse [18].

§. 36.

Weiln es sich auch gemeiniglich, insonderheit unter gemeinem Volck, zuträget, daß, wo zwei mit einander in Zanck und Streit gerathen, Einer den Andern vor (für) einen Dieb oder dergleichen zu schelten pfleget, und darauff der Gescholtene den Andern vor Gericht ladet, mit dem Vorgeben, dieser habe ihm eine Diebes-Sache oder sonst ein grobes Verbrechen beygemessen, und also durch die Klage denselben dergestalt auff Schaden zu bringen suchet, daß der Thäter entweder mit der auff ein solches Verbrechen gehörige Straffe beleget, oder auch seiner Ehre verlustig erkandt werde; So soll in dergleichen Fällen der Richter sich behutsam und vorsichtig bezeigen, und einen Unterschied zwischen Scheltworten und einer vollkommenen Beschuldigung machen; maassen ein anders ist, aus zornigem und hastigem Muthe jemand einen Dieb oder anders schelten; ein anderes aber, aus Haß und Neyd mit vollem Vorsatz jemand eines solchen Verbrechens gerichtlich überführen wollen. Und weiln solches nicht einerley Verbrechen, so kann auch nicht einerley Straffe darauff gehören; Ueberdem hat auch der Richter zu erwegen, ob es eigentlich Scheltworte sind, oder nicht, wie davon im Gesetzbuche enthalten [19].

§. 37.

Der Richter soll keine ungültige Zeugnüsse annehmen, weiln dadurch gar offte falsche Eyd-Schwüre zu geschehen pflegen. Er soll aber vielmehr vorher genau erforschen, ob der Zeuge partheylich, feindseelig, oder so beschaffen sey, wie es die Rechte erfordern, oder auch, ob derselbe mein-

eydig, unehrlich, berüchtiget, oder vielleicht so unbekandt sey, daß ihm kein Glaube beyzumessen stehe. Denn wenn sich bey einem Zeugen dergleichen Mangel befindet, kann dessen Zeugnüß nicht angenommen werden. Also mag auch niemand in seiner eigenen Sache Zeugnüß geben, er zeuge dann wider sich selbst, welches für eine eigene Geständnüß zu halten.

§. 38.

Keiner mag auff eine Bekäntnüß, dazu er durch die Tortur und Peinigung gebracht wird, vor schuldig erkandt werden, weiln solche Geständnüsse offte falsch befunden zu werden, auch mancher, was unwahr, und nimmer geschehen ist, großer Peinigung und Schmertzen halber auff sich zu bekennen pfleget, es wäre denn, daß bey solcher Bekäntnüß ein so fester Grund und Umbstände sich hervorthäten, worauff ein Richter zu sprechen wohl befugt seyn könnte. Es wird aber zu dergleichen Tortur und Peinigungen eine große Behutsamkeit und Fürsichtigkeit erfordert, damit kein Unschuldiger gemartert werde, massen es vor eine offenbahre Gewalt zu halten, wenn mit der Tortur, als da sind die Jungfer [20]) und andere dergleichen Instrumente, ein Beschuldigter alsofort angetastet wird, womit doch vielmehr einzuhalten wäre, damit nicht so viel Unrecht dadurch geschähe, auch soll die Tortur in keinen andern, als schweren Halssachen, und darauff harte Lebensstraffe gesetzet, vor die Hand genommen werden; Daher auch viel Vögte Unrecht thun, indem sie sogar unbedachtsam einen ergriffenen Menschen zur Bekäntnüß zwingen, auch ohne Nachdenken, ob solche Geständnüß wahr oder unwahr seyn möge, die Straffe alsofort entweder am Leibe oder auff Geld über ihn ergehen lassen, unter dem Vorwand, ob hätte der Angeschuldigte die That zugestanden, da doch öffters, nach überstandener Peinigung, ein solcher Mensch die That wieder läugnet. Wenn aber dergleichen vorgehet, so geschiehet es meistens umb der Straff-Gelder willen, und ist eine offenbahre Gewalt und Unrecht, welches die Obrigkeit ernstlich verbieten sollte [21]).

[IV. Ueber das Dekretiren.]

§. 39.

Mancher Richter stehet auch in der übelen Meynung, daß, wenn dessen Urtheil sollte geändert oder gehoben werden, seiner Ehren dadurch zu nahe getreten würde, daher auch viele sich verlauten lassen, sie wollen ihre Ehre retten, und ihre Urtheile verthädigen. Es rühren aber sothane Reden aus Unbedachtsamkeit her. Denn wenn ein Richter nach äusserstem Verstande, und nach dem ihm vorgebrachten Beweiß und Gründen sein Urtheil einrichtet, bleibet derselbe ohne alle Schuld: Kommet aber die Sache hernach vor einen andern Richter, der etwa bessern Verstand hat, oder bey ihm mehrer Beweiß eingebracht, und dadurch das vorige Urtheil geändert wird, so mag er solches wohl leyden, und ist keinesweges nachtheilig. Würde sich aber befinden, daß er wegen Geschenck und Gaben, Partheylichkeit oder Freundschafft, ein unrecht Urtheil gesprochen hätte, wird ihm solches gar schlechten Ruhm und Ehre geben. Sollte dem Richter auch eine dunkele und zweiffelhaffte Sache vorkommen, darüber kein beschrieben Gesetz weder in den Land- noch Stadt-Rechten zu finden, auch keine Landes-Gewohnheit, wornach er sprechen könnte, vorhanden wäre, mag er in solchen Fall verständige Leute wohl darüber zu Rathe ziehen, und hernach in der Sache nach seinem besten Verstand und Gewissen urtheilen, maassen das Richter-Ampt erfordert, die streitende Partheyen aus einander zu setzen.

§. 40.

Wenn eine Sache dunkel und zweiffelhafft ist, soll man geneigter seyn, mehr dem Beklagten zu helffen, als dem Kläger, und soll derjenige den Vortheil und Gewinn haben, welcher die Gefahr und Ungelegenheit ausstehen müssen, wie denn auch im Gegentheil derjenige den Schaden und Unkosten tragen muß, der etwa Profit oder Gewinn von einer Sache gehabt hat.

§. 41.

Bey allen Rechts-Sachen soll der Richter zuerst das Punctum actionis, oder was der Sache vor ein Nahme beyzulegen, betrachten, ob es etwa eine Mißhandlung wider des Königs Eyd (Edz-Öre), Dieberey, Verwundung mit Willen oder unversehens, oder wofür es sonst zu halten sey. Hernach soll, nach Befindung der Sache, darüber geurtheilt werden.

§. 42.

Derjenige verdrehet das Recht, welcher bey des Gesetzgebers Meynung nicht bleibet, und solches ist dem Richter-Eyde schnurstrax zuwider; Keiner kann auch einem Andern ein besser Recht geben, als er selber hat, und daher ein Kind kein besser Recht erben, als die Eltern gehabt haben, imgleichen Niemand einem Andern größere Vollmacht ertheilen, als die er selber hat [22]).

§. 43.

Obiges Alles sey nun dem Richter einigermaassen zur Nachricht gesaget; und ist gewiß, daß wenn man diesen Regeln, wie es das Recht und die Billigkeit erfordert, nachleben sollte, die Straff-Gelder zwar in etwas vermindert, Gottes Zorn aber dagegen gelindert, und am meisten Recht und Gerechtigkeit unter dem gemeinen Mann und Unterthanen, woran doch ein Großes gelegen, besser befördert und gehandhabet werden würde [23]).

Soli Deo Gloria.

(Gott allein die Ehre.)

1. Der Verfasser dieser Richterregeln ist ein schwedischer Rechtsgelehrter, wie das Werk selbst andeutet. Durch die darin herrschenden vernünftigen Grundsätze, ist diese Privatarbeit, die von aller gesetzgebenden Form entblößt, sine die et consule, dastehet, in den schwedischen und auch in den livländischen

Behörden als Gewohnheitsrecht aufgenommen, und hat jetzt Gesetzeskraft. Abgefaßt ist dasselbe, wie einige Allegate daselbst ausweisen, nach 1608 und vor 1653. Es handelt, ausser der Einleitung, von des Richters moralischer Eigenschaft:

a) Ueber das Verhältniß des richterlichen Amtes gegen den Stat, §. 1—5.
b) Von dem Verhältniß der richterlichen Gewalt zu der gesetzgebenden, §. 6—13.
c) Von Gesetzen, §. 14—20.
   aa) Jus scriptum, §. 14., 17—19.
   bb) Jus non scriptum, §. 15. 20.
   cc) Jurisprudentia paroemica, §. 16.
d) Applicatio legum in concreto.
   aa) Ueberhaupt:
      (a) Von Anwendung der Rechtsnormen in Ansehung der Parten, §. 21. bis 23.
      (b) Von den Pflichten des Richters im Rechtsprechen, §. 24. 25.
   bb) In specie:
      (a) Parteneide, §. 26—34.
      (b) Beweis,
         1) durch Eide überhaupt, §. 35. 36.,
         2) durch Zeugen, §. 37.,
         3) durch Eingeständniß, §. 38.
e) Dekretirkunst, §. 39—43.

2. Dieses kann der Richter nur durch Vorstellungen an die gesetzgebende Gewalt, entweder mittelbar oder unmittelbar, bewirken.

3. Der 9te und 10te §. deuten wohl auf Richtersprüche hin, die entweder willkührlich, ohne Schlußfolgen aus Gesetzen, oder ohne Rücksicht auf Billigkeit, als Präjudikate, gebraucht werden. Bescheidenheit heißt hier soviel, als mit reifer Erwägung aller wahren Umstände der Sache, wodurch das strenge Recht oft nicht nach dem Buchstaben, sondern nur mit gewissen ermäßigenden Bestimmungen oder Ausnahmen, angewandt werden muß; vergleiche hierbei §. 12. Darauf gilt das hier angeführte Sprüchwort: das höchste Recht ist das größte Unrecht (summum jus, summa injuria), oder: zu viel Recht ist Unrecht. Ein ähnliches ist: hundert Jahr unrecht,

macht keine Stunde recht; d. h. was immer Unrecht war, kann das Alterthum der Zeit nicht in Recht verwandeln, (quod initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere. L. 29. D. de reg. jur., et L. 21. D. de regulis jur. quae ab initio inutilis fuit institutio, ex postfacto convalescere non potest). Zu derselben Gattung gehört auch das Sprüchwort: Mißbrauch ist keine Gewohnheit; d. h. ein Gebrauch, der gegen Recht und Billigkeit Statt gehabt hat, ist Mißbrauch, und wird ein Gewohnheitsrecht. (Siehe Eisenharts deutsches Recht in Sprüchwörtern, pag. 18—24.)

4. Der Satz in diesem 13ten §. würde wohl nicht der Beurteilung des Richters in praxi zur Anwendung überlassen werden, ohne zuvor bei der gesetzgebenden Macht anzufragen.

5. Nach dem deutschen Sprüchwort: Eine alte Gewohnheit soll man nicht brechen. Für Ausländer, die in einem fremden Lande Geschäfte treiben, oder Vergehen begingen, trat das Sprüchwort ein: Ländlich, sittlich. (S. Eisenh. a. a. O., pag. 9 und 13.)

6. Wahrscheinlich geht dies auf Sprüchwörter.

7. Wohl soviel als Grundsätze.

9. Zu solchen Sprüchwörtern sind noch folgende allgemeine zu zählen, die aus Eisenharts deutschem Rechte hier ausgehoben sind:

a) Stiehlt mein Vater, so hängt ein Dieb; d. h. Kinder tragen nicht die Folgen des Verbrechens des Vaters. (Eisenh. a. a. O., pag. 89.)

b) Das Hemd ist mir näher, als der Rock; d. h. in zweifelhaften Fällen ist anzunehmen, daß der nächste Verwandte nicht hat vergessen werden sollen. (Eisenh. pag. 170.)

c) Ein Fund verhohlen, ist so gut als gestohlen. (Eisenh. pag. 216.)

d) Ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eier; d. h. das Eigenthum zieht den Zuwachs nach sich.

e) Wider Willen kann man wohl Einem etwas nehmen, aber nicht geben; d. h. der Beschenkte muß das Geschenk angenommen haben. (Eisenhart, pag. 246.)

f) Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul; d. h. beim Geschenke sieht man nicht auf die Mängel der Sache. (Eisenh. pag. 248.)

g) Wo Einer sein Gut findet, da spricht er es an. (Eisenh. p. 249.) Das Gut folgt seinem Herrn. (Eisenh. p. 251. L. 9. D. de rei vind. L. 23. C. de vindic. L. ult. C. de furtis.)

h) Was nicht eine bestimmte, gemessene, gewidmete Zeit hat, wird allewege auf ewig verstanden; d. h. wenn das Recht des Servituts nicht auf bestimmte Zeit beschränkt ist, so wird angenommen, daß das Servitut auf immerwährende Zeit gegeben. (Eisenh. pag. 266.)

i) Wer will wohl und selig sterben, läßt seinen Gut den rechten Erben; d. h. er testiret nicht. (Eis. pag. 267.)

k) Die Schulden sind der nächste Erbe, und wer einen Heller erbt, muß einen Taler bezahlen; d. h. wer erben will, muß Schulden bezahlen, und ist die Erbschaft angetreten (sine beneficium inventarii), auch die, die Erbschaft überschiessenden Schulden, bezahlen. (Eis. p. 311, 313.)

l) Die ältesten Briefe gehen vor; (Eis. pag. 323. L. 2. et 4. C. qui potior in pign. L. 16. §. 8. D. de pign.) Ist das Alterthum zweifelhaft, so wird pro rata gezahlt, d. h. in gleichen Teilen.

m) Selig ist der Besitzer. (Beati possidentes. L. 9. §. 4. D. de publ. in rem act. L. 10. D. de pignor. S. Rechtsregeln, 76.)

n) Ein Wort, ein Wort: ein Mann, ein Mann; Zusage macht Schuld. (Eis. pag. 338, 342.)

o) Schweigst du stille, so ist's dein Wille. (Eis. pag. 343.)

p) Freundschaft macht kein Recht. (Eis. pag. 349.)

q) Was Einer mir gewähren muß, das kann er mir nicht entwehren. (Quem de evictione tenet actio, illum agentem multo magis repellit exceptio. Eisenh. pag. 367. Dig. tit. de except. rei venditae et traditae.)

r) Ein Verkäufer lobet seine Waare. (Eis. pag. 368. L. 19. D. de aedilit. edicto.)

s) Das Besehen hat man umsonst; d. h. es macht keinen Handel. (Eis. p. 371.)

t) Wer die Augen nicht aufthut, der thue den Beutel auf. (Eisenh. pag. 371. L. 14. §. 1. L. 43. §. 13. D. de contrah. emtion. L. 2. C. de rescind. vendit.)

u) Wer A sagt, muß auch B sagen. (Qui jus dat finem, etiam jus ad media dedisse est censendus. L. 2. D. de jurisd., et l. 56. D. de servitut. [qui vult antecedens, etiam velle debet consequens.] Eis. pag. 377.)

v) Ein Haus, ein Brand; wie z. B. beim Nießbrauch. (Eis. pag. 378.) Doch beim Pfandrecht gilt es nicht nach L. 16. §. 1. et L. 19. §. 2. D. de pignor. actione, nach römischem Rechte.

w) Wer auf Gnade dient, soll mit Barmherzigkeit belohnet werden. (Eis. p. 385.)

x) Kauf geht vor Miete. (Eis. pag. 388. L. 9. C. de locat. cond. Doch muß der Vermieter den Mietsmann schadlos halten.)

y) Was der Hirt in seiner Hut verliert, des soll er gelten. (Eis. pag. 391. L. 40. D. locat. cond.)

z) Wer ungebeten zur Arbeit geht, der geht auch ungedanket davon. (Eis. pag. 398.)

aa) Getauscht ist getauscht. (Eis. pag. 399.)

bb) Gottes Allmacht ist allezeit ausgenommen. (Eis. pag. 416. L. 7. §. ult. D. de contrah. emt.)

cc) Für Gewalt ist man zu gewähren nicht schuldig. (Eis. pag. 417. L. 17. C. de act. emt. vendit. L. 70. D. de evict.)

dd) Versehen ist verspielt. (Eisenh. pag. 418. L. 2. C. de furt.) — Wenn der Wurf aus der Hand ist, so ist er des Teufels. (Eis. pag. 473.)

ee) Abschlag (Gegenrechnung) ist gute Bezahlung; (zieht Kompensation nach sich). (Eis. pag. 427.)

ff) Mißrechnen ist keine Zahlung. (Eis. pag. 430. L. un. C. de error. calc.)

gg) Gedanken sind zollfrei. (Eis. pag. 430. L. 14. de poen.)

hh) Mit gefangen, mit gehangen. Der Hehler ist so gut als der Stehler. — (Eis. pag. 454 u. 456. C. C. C. Art. 177. et 40.)

ii) Wer sich in Gefahr begiebt, verdirbt darin. (Eis. p. 470. C. C. C. Art. 19.)

kk) Der Sachen Feind, der Personen Freund. (Eis. p. 479. §. ult. I. de injur.)

ll) Einen Kuß in Ehren, kann Niemand verwehren. (Eis. pag. 495.)

mm) Wer ertappt wird, muß das Bad austragen (das Verbrechen büßen). (Eis. pag. 498. L. 1. C. de condict. servit.)

nn) Wo kein Kläger, da ist kein Richter. (Eis. pag. 514. L. 4. §. 8. D. de damno infecto. L. 6. §. 2. D. de muner. et honorib. L. 3. §. 4. D. de

suspend. tutor. L. 9. §. 5. D. de offic. proconsulis. L. 3. D. de offic. praesid.)

oo) Es ist besser ein magerer Vergleich, als ein fetter Prozeß (feistes Urtel). Es ist besser ein halb Ei, als eine ledige Schale. (Eis. pag. 516 u. 518.)

pp) Wer klagen will, der klage fest. (Eis. pag. 522.)

qq) Briefe sind besser, denn Zeugen. (Eis. 536.) — Was man schreibt, das bleibt. (Eis. 540.)

rr) Gezwungen Eid ist Gott leid (unverbindlich). (Eis. 544.)

ss) Suppliziren und Appelliren ist Niemand verboten. (Eis. pag. 561. L. 6. D. de appell. L. 5. §. 6. C. de tempor. et reparat. appellat.)

tt) Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren. (Eis. pag. 569. L. 6. C. de dol. mal.)

uu) Es mag Einer seine Sache verschweigen wie er will; d. h. Niemand kann zum Klagen gezwungen werden. (Eis. pag. 574. C. C. C. Art. 214. L. 48. §. 1. D. de furt. L. 22. §. ult. D. de jure fisci. Siehe auch die Rechtsregeln, No. 98.)

vv) Wenn man mit Läugnen könnte davonkommen, würde Niemand gehangen. (Eisenh. pag. 589. 5tes Buch Mose XVII. 6. L. 12. D. de tertib. L. 16. C. de poenis. C. C. C. Art. 69.)

ww) Gleich sucht sich, gleich findet sich. (Eis. pag. 596. C. C. C. Art. 25.)

xx) Auf eine Frage gehört eine Verantwortung; d. h. ein Angeklagter muß das Recht der Vertheidigung gegen die Anklage haben. (Eis. pag. 600. L. 6. D. D. de appellat. C. C. C. Art. 88. 89. 90.)

yy) Kommt der Wolf zur Heide und der Dieb zum Eide, so haben Beide gewonnen Spiel. (Eis. 604.)

zz) Gnade geht vor Recht. (Eis. 615.)

aaa) Kirchenbuße ist kein Staupbesen, d. h. sie macht nicht ehrlos. (Eis. 666.)

bbb) Was du thust, bedenke das Ende. (Quicquid agis, respice finem.)

ccc) Ueber abgewiesene, entsagte und vernachlässigte Dinge, ist kein Rechtsmittel möglich zu ergreifen. (Ad repudiata, renunciata et neglecta, non datur regressus.)

ddd) Was vorher freier Wille war, wird nachher Nothwendigkeit. (Quod antea fuit voluntatis, postea fit necessitatis.)

eee) Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. (Abusus non tollit usum.)

fff) Die Wahrheit der Sache wird nicht durch irriges Behandeln geschwächt. (Veritas rerum non vitiatur erroribus gestorum.)

Auſſer dieſen Sprüchwörtern, ſind hier — auſſer den früher angeführten — noch folgende Rechtsregeln aus dem römiſchen Rechte (L. 50. T. 17. D. de diversis regulis juris) zu merken, die in den Behörden, als Rechtsgrundſätze, Geſetzeskraft haben.

1) Das vorhandene Recht giebt die Regel, nicht aber giebt die Regel das Recht. (Non ex regula jus summatur, sed ex jure, quod est, regula fiat. L. 1. Nicht aus der Regel iſt das Recht herzuleiten, ſondern aus dem beſtehenden Rechte die Regel.)

2) Frauenzimmer [in der Regel] und Unmündige müſſen von öffentlichen Aemtern entfernt bleiben. (Foeminae ab omnibus officiis civilibus vel publicis remotae sunt. Item, impuber omnibus officiis civilibus debet abstinere. L. 2.)

3) Widerſpruch, ohne recht zu widerſprechen, verdienet kein Gehör. (Ejus est non nolle qui potest velle. L. 3.)

4) Wer etwas aus Gehorſam tut, handelt nicht freiwillig. (Velle non creditur, qui obsequitur imperio, patris vel domini. L. 4.)

5) Ein Wahnſinniger kann kein Geſchäft ordnen; ein Unmündiger aber kann alle Geſchäfte durch ſeinen Vormund betreiben. (Nam furiosus nullum negotium contrahere potest; pupillus omnia, tutore auctore, agere potest. L. 5.)

6) Wer die Erbſchaft auf einen Andern überträgt, will nicht Erbe ſeyn. (Non vult heres esse, qui ad alium transferre voluit hereditatem. L. 6.)

7) Bei einer und derſelben Erbſchaft unter Civilperſonen, kann nicht zugleich die geſetzliche und teſtamentariſche Erbfolge Statt haben. (Jus nostrum non patitur eundem in paganis et testato et intestato decessisse. L. 7.)

8) Durch kein bürgerliches Recht können jemals die Rechte der Blutsverwandtſchaft aufgehoben werden. (Jura sanguinis, nullo jure civili dirimi possunt. L. 8.)

9) In dunkeln Rechtsfällen wird allezeit für das weniger Nachteilige geſprochen. (Semper in obscuris, quos minimum est, sequimur. L. 9.)

10) Wer den Nutzen einer Sache hat, muß auch den Schaden davon tragen. (Secundum naturam est, commoda cujusque rei, eum sequi, quem sequuntur incommoda. L. 10.)

11) Niemandes Eigenthum kann ohne dessen Einwilligung das Eigenthum eines Andern werden. (Id quod nostrum est, sine facto nostro ad alium transferri non potest. L. 11.)

12) Bei Testamenten wird der Wille des Testators eher ausgedehnter als beschränkter erklärt. (In testamentis plenius (immo restrictius) voluntates testantium interpretantur. L. 12.)

13) Wenn bei zu leistender Verbindlichkeit kein Tag dazu festgesetzt ist, so kann sie jeden Tag gefordert werden. (In omnibus obligationibus, in quibus dies non ponitur, praesenti die debetur. L. 14.)

14) Wer ein Recht, eine Sache, gesetzlich wieder zu erlangen hat, ist einem wahren Eigenthümer gleich. (Is, qui actionem habet ad rem recuperandam, ipsam rem habere videtur. L. 15.)

15) Sobald die Freiheit zweifelhaft ist, muß zu Gunsten der Freiheit gesprochen werden. (Quoties dubia interpretatio libertatis est, secundum libertatem respondendum erit. L. 20.)

16) Dem, dem mehr erlaubt ist, ist nicht verboten, seine Rechte weniger zu gebrauchen. (Non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere. L. 21.)

17) Wo ein Auftrag in vollem Vertrauen der Willkühr des Beauftragten übergeben ist, daselbst ist in der Regel zu urteilen, daß von diesem ein guter Wille zu erwarten gewesen. (Generaliter probandum est, ubicunque in bonae fidei judiciis confertur in arbitrium domini vel procuratoris ejus conditio, pro boni viri arbitrio hoc habendum esse. L. 22. pr.)

18) Eine Dienstperson kann keine Verbindlichkeiten, als gegen ihren Dienstherrn, haben. (In personam servilem nulla cadit obligatio. L. 22.)

19) In wiefern Jemand Interesse bei einer Sache hat, ist in den jedesmal obwaltenden Tatumständen, nicht aber in allgemeinen Rechtsgrundsätzen, aufzufinden. (Quatenus cujus intersit, in facto non in jure consistit. L. 24.)

20) Sicherheit durch Pfandstücke ist besser, als persönliche Bürgschaft. (Plus cautionis est in re, quam in persona. L. 25.)

21) Wer ohne Widerspruch etwas veräussern darf, bedarf um so weniger Andern

davon Wissenschaft zu geben, oder ihrer Gegenwart. (Qui potest invitis alienare multo magis et ignorantibus et absentibus potest. L. 26.)

22) Nicht durch die Gesetze, wohl aber durch Uebereinkunft der Privatpersonen, können die unter diesen getroffenen Verbindlichkeiten abgeändert werden, und zwar sowohl durch die Befugniß selbst, als auch durch die Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages; nur muß die gesetzliche Form beobachtet werden. (Nec ex praetorio, nec ex solemni jure privatorum conventione quicquam immutandum est, quamvis obligationum causae pactione possint immutari, et ipso jure et per pacti conventi exceptionem, quia actionum modus vel lege vel per praetorem introductus, privatorum pactionibus non infirmatur, nisi tum, cum inchoatur actio inter eos convenit. L. 27. Eine Abmachung kann nur auf eben die Art gehoben werden, wie sie geschlossen worden.)

23) Diejenigen, welche aus Wohlwollen zu etwas sich verbinden, sollen nur zu dem, was sie leisten können, gezwungen werden, ohne selbst Not zu leiden. (Divus Pius rescripsit, eos, qui ex liberalitate conveniuntur, in id, quod facere possunt, condemnandos. L. 28., adde ex l. 173. de re jud.: ne ipsemet donatur egeat.)

24) Nicht der Beischlaf, sondern die wechselseitige Uebereinkunft zur ehelichen Verbindung, ist Erforderniß zur Eheverbindung. (Nuptias non concubitus, sed consensus facit. L. 30.)

25) Eine geschehene Sache läßt sich durch keine Verträge so vernichten, als wäre sie nicht geschehen, so wenig sich durch Verträge das Unmögliche möglich machen läßt. (Verum est, nec pacta neque stipulationes factum posse tollere, quod enim impossibile est, neque pacto neque stipulatione potest comprehendi, ut utilem actionem aut factum efficere possit. L. 31.)

26) Wenn das, was Einer von dem Andern verlangt, der Erstere blos des Gewinnes wegen fordert, so ist der Letztere, dem der Verlust droht, mehr als Jener zu begünstigen. (In eo, quod vel is, qui petit, vel is a quo petitur, lucri facturus est, durior causa est petitoris. L. 33.)

27) Es liegt in der Natur der Sache, daß jede rechtmäßige Handlung nur in der Art aufgehoben werden kann, wie die Handlung verbindlich war. (Nihil tam naturale est, quam eo genere quidquid dissolvere quo colligatum est. L. 35.)

28) Wer sich in fremde Sachen mischt, muß auch die Folgen sich gefallen lassen. (Culpa est, immiscere se rei ad se non pertinenti. L. 36.)

29) In allen Sachen ist eine Verbindlichkeit als erfüllt anzunehmen, sobald der Andere durch Hindernisse die Erfüllung der Verbindlichkeit gegen ihn aufhält. (In omnibus causis pro facto accipitur id, in quo per alium morae sit, quo minus fiat. L. 39.)

30) Verstandlose, und die, welche gesetzmäßig über ihr Vermögen nicht schalten dürfen, haben keinen Willen. (Furiosi vel ejus, cui bonis interdictum sit, nulla voluntas est. L. 40.)

31) Was dem Kläger vor Gericht erlaubt ist, das ist auch dem Beklagten erlaubt. (Non debet actori licere, quod reo non permittitur. L. 41. pr.)

32) Wer um die Wiedererlangung des Seinigen streitet, ist in einer dunkeln Sache mehr zu begünstigen, als der, welcher blos Gewinn sucht. (In re obscura melius est, favere repetitioni, quam adventitio lucro. L. 41. §. 1.)

33) Ein gutgemeinter, ohne Trug, Bosheit oder Hinterlist gegebener Rath, zieht keine Verbindlichkeit noch Verantwortung nach sich. (Consilii non fraudulenti nulla obligatio est. L. 47.)

34) Uebervorteilung giebt kein Recht. (Alterius circumventio alii non praebet actionem. L. 49.)

35) Wer von etwas Unrechtlichem Wissenschaft hat, aber es nicht verhindern kann, ist von aller Verschuldung frei. (Culpa caret, qui scit, sed prohibere non potest. L. 50.)

36) Wer sich der Verteidigung entzieht, noch mehr aber, wer sich zu verteidigen entsagt, erscheint als ein Ungerechtfertigter [vor dem Richter, der Ungehorsamsstrafe fällig]. (Non defendere videtur, non tantum, qui latitat, sed et is, qui praesens negat se defendere, aut non vult, suscipere actionem. L. 52.)

37) Niemand kann einem Andern ein besseres Recht abtreten, als er selbst hat. (Nemo plus juris ad alium transferre potest, quam ipse haberet. L. 54.)

38) Niemand kann eines Betrugs angeschuldigt werden, wenn er sich seines Rechts bedient. (Nullus videtur dolo facere, qui suo jure utitur. L. 55.)

39) In zweifelhaften Fällen ist immer der mildere Weg einzuschlagen. (Semper in dubiis benigniora praeferenda sunt. L. 56.)

40) Es ist wider die Redlichkeit, wenn man eine berichtigte Forderung zum zweiten Male fordert. (Bona fides non patitur, ut bis idem exigatur. L. 57.)

41) Der Erbe hat bekanntlich dieselben Befugnisse und Rechte, die sein Erblasser hat. (Heredem ejusdem potestatis jurisque esse, cujus fuit defunctus, constat. L. 59)

42) Wer wissentlich die Auftretung eines Andern für ihn nicht verbietet, oder gar, was von demselben geschehen, genehmiget, wird allezeit betrachtet als Einer, der den Auftrag erteilt hat. (Semper qui non prohibet, pro se intervenire mandare creditur. Sed et si quis ratum habuerit obstringatur mandati actione. L. 60.)

43) Jeder kann sein Grundstück anbauen und bessern, nur muß er dabei keinem Rechte eines Andern, wider dessen Willen, zu nahe treten. (Domum suam reficere unicuique licet, dum non officiat, invito alteri, in quo jus non habet. L. 61.)

44) Wer über eine Schuldforderung, ohne böslichen Vorsatz, des Richters Ausspruch erst verlangt, ist kein säumiger Zahler. (Qui sine dolo malo ad judicium provocat, non videtur moram facere. L. 63.)

45) Seltene Zufälle in Geschäftsbetreibungen ziehen keine Verantwortlichkeit nach sich. (Ea, quae raro accidunt, non temere in agendis negotiis computantur. L. 64.)

46) Ein Satz von zweideutigem Sinne muß am Meisten so erklärt werden, wie es der Natur der Sache am Gemäßesten ist. (Quotiens idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum excipiatur, quae rei gerendae aptior est. L. 67.)

47) Wo Personen eine Wohltat erhalten, da höret sie mit dem Tode auf; wo aber eine Sache begünstigt ist, da dauert die Begünstigung fort. (In omnibus causis id observatur: ut, ubi personae conditio locum facit beneficio, ibi deficiente ea beneficium quoque deficiat: ubi vero genus actionis id desiderat, ibi, ad quemvis persecutio ejus devenerit, non deficiat ratio auxilii. L. 68.)

48) Niemand ist verbunden, sich eine Wohlthat aufdringen zu lassen. (Invito beneficium non datur. L. 69.)

49) Es ist auch erlaubt, den Nutzen einer Sache zum Pfande zu geben. (Fructus rei est vel pignori dare licere. L. 72.)

50) Ein ganz unverständlicher Satz in einem Testament wird als nicht geschrieben angesehen. (Quae in testamento ita sunt scripta, ut intelligi non possint proinde sunt, ac si scripta non essent. L. 73. §. 3.)

51) Niemand kann zum Nachteil des Rechtes eines Andern, seine Meinung abändern. (Nemo potest mutare consilium suum in alterius injuriam. L. 75.)

52) Wenn von Betrug oder Schadloshaltung die Rede ist, so muß man in der Regel nicht sowohl auf das, was der Kläger besitzet, sondern auf das, was er durch seinen Gegner verloren hat, und hat haben können, Rücksicht nehnehmen. (Generaliter cum de fraude dissentatur, non quid habeat actor, sed quid per adversarium habere, non potuerit, considerandum est. L. 78.)

53) Betrug wird nicht nur aus dem Erfolge, sondern auch aus der Absicht dabei, rechtlich beurteilt. (Fraudis interpretatio semper in jure civili non ex eventu duntaxat, sed ex consilio quoque desideratur. L. 79.)

54) Allgemeine Regeln werden rechtlich durch besondere Regeln näher bestimmt und eingeschränkt. (In toto jure generi per speciem derogatur, et illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est. L. 80.)

55) Erläuternde Gesetze ändern in der Hauptsache nichts. (Quae dubitationis tollendae causa contractibus inseruntur, jus commune non laedunt. L. 81.)

56) Wer mir von dem Seinigen etwas ungezwungen zukommen läßt, wird betrachtet, als habe er es mir geschenkt. (Donari videtur, quod nullo jure cogente conceditur. L. 82.)

57) Was nicht mein Eigenthum ist, kann ich nicht verlieren. (Non videtur rem ammittere, quibus propria non fuit. L. 83.)

58) In zweifelhaften Fällen sind die Ehegelder zu begünstigen. (In ambiguis pro dotibus respondere melius est. L. 85.)

59) Wo keine Erinnerung geschehen, daselbst läßt sich auch kein Verzug noch Versäumniß annehmen. (Nulla intelligitur mora ibi fieri, ubi nulla petitio est. L. 88.)

60) Ein bei einer Urkunde vom Abschreiber begangener Fehler schadet den Parteien nicht, und hebt die Gültigkeit der Urkunde nicht auf. (Si librarius in transcribendis stipulationis verbis errasset, nihil nocere. L. 92.)

61) Bei einem zweideutigen Satz ist vorzüglich diejenige Erklärung anzunehmen, welche mit der Gesinnung dessen, der ihn aufstellte, übereinkommt.

(In ambiguis orationibus maxime sententia spectanda est ejus qui eas protulisset. L. 96.)

62) Wer nicht weiß, wie viel er zahlen soll, der kann für keinen säumigen Zahler angesehen werden. (Non potest improbus videri, qui ignorat, quantum solvere debet. L. 99.)

63) Fast in allen Straffällen muß auf Alter und Unverstand Rücksicht genommen werden. (Fere in omnibus poenalibus judiciis et aetatis et imprudentiae succurritur. L. 108.)

64) Eine größere Summe begreift die kleinere in sich, so wie das Ganze den Teil. (In eo, quod plus sit, semper inest et minus; l. 110. pr. In toto et pars continetur; l. 113.)

65) Die gesetzlichen Rechtswohltaten des weiblichen Geschlechts dienen demselben zur Verteidigung, nicht aber zum Gebrauch für Ränke. (Mulieribus tunc succurendum est, cum defendantur, non ut facilius calumnientur. L. 110. §. 4.)

66) In dunkeln Fällen kann Wahrscheinlichkeit, oder wie es meistenteils hergeht, berücksichtigt werden. (In obscuris inspici solet, quod similius est, aut quod plerumque fieri debet. L. 114.)

67) Ein Versprechen, welches aus rechtlichen Gründen widerrufen werden kann, ist so gut als kein Versprechen. (Non potest videri accepisse, qui stipulatus potest exceptione summoveri. L. 115. §. 1.)

68) Eine Einwilligungung, durch Gewalt und Furcht bewirkt, vernichtet sich in sich selbst. (Nihil consensui tam contrarium est, qui ac bonae fidei indicia sustinet, quam vis et metus. L. 116. pr.)

69) Wo Irrthum ist, läßt sich nicht Einwilligung denken. (Non videntur qui errant, consentire. L. 116. §. 2.)

70) Wer einen Besitz verliert, hat dadurch noch sein Eigenthumsrecht nicht verloren. (Non alienat, qui duntaxat omittit possessionem. L. 119.)

71) Wer nicht tut, was er tun soll, ist eben so schuldig, als der, der tut, was er nicht tun soll. (Qui non facit, quod facere debet, videtur facere adversus ea, quia non facit, et qui facit, quod facere non debet, non videtur facere id, quod facere, jussus est. L. 221.)

72) Freiheit ist in allen Dingen zu begünstigen. (Libertas omnibus rebus favorabilior est. L. 122., favor libertatis in jure maximus.)

73) Eine zeitweilige Abweichung vom Provinzialgesetz hebt dasselbe nicht auf. (Temporaria permutatio jus prvvinciae non innovat. L. 123. §. 1.)

74) Ein Beklagter zu seyn, ist gewöhnlich besser, als Kläger zu seyn. (Favorabilior rei potius, quam actores habentur. L. 125.)

75) Wer eine Sache bezahlt hat, besitzt sie nicht unredlich. (Nemo est praedo, qui pretium numeravit. L. 126.)

76) Wenn vom Gewinn zweier Parteien die Rede ist, so befindet sich der, der die Sache besitzt, am Besten, so wie bei gleichen Rechten der Besitzer den Vorzug hat. (Cum de lucro duorum quaeritur, melior est causa possidentis; l. 126. §. 2. Beati possidentes: felix est possessor, in pari causa possessor potior haberi debet; l. 12. Siehe auch Sprüchwörter m.)

77) Einen Gläubiger, der rechtmäßige Mittel, zu dem Seinigen zu gelangen, angewandt hat, kann kein Vorwurf von böser Absicht treffen. (Nihil dolo creditor facit, qui suum recipit. L. 129. pr.)

78) Wenn die Hauptsachen nicht bestehen, so fallen auch die Folgen weg. (Cum principalis causa non consistit ne ea quidem, quae sequuntur, locum habent. L. 129. §. 1.)

79) Wer seinen unrechtmäßigen Besitz aus seiner Hand wegschaffet, bleibt deswegen doch für die Unrechtmäßigkeit verantwortlich. (Qui dolo desierit possidere, pro possidente damnatur, quia pro possessione dolus est. L. 131.)

80) Ein Dummheitsfehler macht verantwortlich. (Imperitia culpae adnumeratur. L. 132.)

81) Die Gläubiger haben kein Recht auf das, was der Schuldner zu erwerben verabsäumt hat, sondern nur auf das, was er aus seinem Vermögen ihnen entziehet. (Non fraudantur creditores, cum quid non adquiritur debitore, sed cum quid de bonis diminuitur. L. 134. pr.)

82) Niemand kann aus einer gesetzwidrigen Handlung Vorteil ziehen. (Nemo ex suo delicto meliorem conditionem suam facere potest. L. 134. §. 1.)

83) Der Glaube, rechtmäßig zu besitzen, schützt so gut als ein rechtmäßiger Besitz selbst; es sei denn, daß das Gesetz dem erstern Besitz Hindernisse entgegengesetzt hätte. (Bona fides tantundem possidenti praestat, quantum veritas quotiens lex impedimento non est. L. 136.)

84) Wer etwas unter dem Ansehen des Gerichts erworben hat, ist ein redlicher Besitzer. (Qui auctore judice comparavit, bonae fidei possessor est. L. 137.)

85) Abwesenheit in öffentlichen Geschäften, kann weder dem Abwesenden, noch Andern, nachteilig werden. (Absentia ejus, qui reipublicae causa abest, nequi ei, neque aliis damnosa esse debet. L. 140.)

86) Was gegen die Grundsätze des Rechts in einem Falle angenommen worden, ist nicht als gesetzliches Präjudikat in der Folge anzuwenden. (Quod contra rationem juris receptum est, non est producendum ad consequentia. L. 141.)

87) Wer schweigt, bejahet zwar nicht, aber er läugnet auch nicht. (Qui tacet, non utique fatetur, sed tamen verum est, eum non negare. L. 142.)

88) Nicht Alles, was erlaubt ist, ist wohlanständig. (Non omne quod licet honestum est. L. 144. pr.)

89) Verträge müssen nach der Zeit, in welcher sie geschlossen worden, beurteilt werden. (In stipulationibus id tempus spectatur quo contrahimus. L. 144. §. 1.)

90) Wer da weiß, was er tut, und dazu seine Einwilligung giebt, kann nicht über Betrug sich beklagen. (Nemo videtur fraudare eos, qui sciunt et consentiunt. L. 145.)

91) Allezeit ist das Spezielle im Generellen enthalten. (Semper specialia in generalibus insunt. L. 147.)

92) Wer durch Jemand einen Gewinn ziehen will, muß auch für des Geschäftsträgers Handlungen aufkommen und den Schaden tragen. (Ex qua persona quis lucrum capit, ejus factum praestare debet. L. 149.)

93) Der begeht keine Gewalt, der sich seines Rechts bedient. (Non videtur vim facere, qui suo jure utitur et ordinaria actione experitur. L. 155. §. 1.)

94) In Straffällen muß man Gelindigkeit in der Auslegung gelten lassen. (In poenalibus causis benignius interpretandum est. L. 155. §. 2.)

95) Niemand kann wider seinen Willen gezwungen werden, eine Sache zu verteidigen. (Invitus nemo [rem] cogitur defendere. L. 156. pr.)

96) Ein Gläubiger, der ein Pfand hat, und erlaubt, daß es verkauft werde, verliert sein Pfandrecht. (Creditor, qui permittit rem venire, pignus dimittit. L. 158.)

97) Was durch Mehrheit der Glieder in öffentlichen Angelegenheiten beschlossen wird, bindet sämmtliche Glieder. (Refertur ad universos, quod publice fit per majorem partem. L. 160. §. 1.)

98) In den Gesetzen ist angenommen, daß, wenn durch den, dem daran liegt, der Andere verhindert wird, eine Bedingung zu erfüllen, alsdann die Bedingung als erfüllt angesehen wird. (In jure civili receptum est, quotiens per eum, cujus interest, conditionem non impleri, fiat, quominus impleatur, perinde haberi ac si impleta conditio fuisset. L. 161.)

99) Was aus Notwendigkeit angenommen wird, ist nicht als Regel aufzuführen. (Quae propter necessitatem recepta sunt, non debent in argumentum trahi. L. 162.)

100) Wer Unrecht auszuüben befiehlt, nicht aber der, der das Befohlene ausrichten muß, hat den Schaden zu verantworten. (Is damnum dat, qui jubet dare, ejus vero nulla culpa est, cui parere necesse sit. L. 160. pr.)

101) Wenn ein Richter die Gränzen seines Amtes überschreitet, so ist seine Handlung nicht als gerichtlich anzusehen. (Factum a judice, quod ad officium ejus non pertinet, ratum non est. L. 170.)

102) Bei Kaufkontrakten werden zweideutige Ausdrücke zu Gunsten des Käufers erklärt. (In contrahenda venditione ambiguum pactum contra venditorem interpretandum est. L. 172. pr.)

103) Kein Kauf ist gültig, wo nicht ein gewisser Preis bestimmt worden ist.

104) Ein zweideutiger Ausdruck in einer Schrift muß dergestalt verstanden werden, wie es dem, der ihn gebraucht hat, am Dienlichsten ist. (Ambigua autem intentio ita accipienda est, ut res salva actori sit. L. 172. §. 1.)

105) Personen, welche verurteilt sind, das, was sie leisten können, herzugeben, darf nicht Alles, was sie besitzen, weggenommen werden; sondern man muß ihnen lassen, was sie zur Nahrung und Notdurft brauchen. (In condem-

natione personarum, quae in id, quod facere possunt, damnantur, non totum quod habent, extorquendum est, sed et ipsarum ratio habenda est, ne egant. L. 173. pr.)

106) Wenn die Rückgabe eines Vermögens gesetzlich festgesetzt wird, so sind auch alle die daraus erhobenen Nutzungen zurück zu geben, wenngleich in der Festsetzung diese nicht ausdrücklich erwähnt sind. (Cum verbum, restituas, lege invenitur, et si non specialiter de fructibus additum est, tamen etiam fructus sunt restituendi. L. 173. §. 1.)

107) Bestehet die Hauptsache nicht, so fallen in der Regel auch die daraus folgende Nebenumstände weg. (Cum principalis causa non consistat, plerumque ne ea quidem, quae sequuntur, locum habent. L. 178.)

108) Was auf Auftrag Jemandes gezahlt wird, ist eben so gut, als ob derselbe es selbst gezahlt hat. (Quod jussu alterius solvitur, pro eo est, quasi ipsi solutum esset. L. 180.)

109) Leere Furcht ist keine gerechte Entschuldigung. (Vani timoris justa excusatio non est. L. 184.)

110) Zu Unmöglichkeiten kann man nicht verpflichtet werden. (Impossibilium nulla obligatio est. L. 185.)

111) Nichts kann gefordert werden, ehe die bestimmte Zeit da ist, in welcher die natürliche Möglichkeit es gestattet. (Nihil peti potest, ante id tempus, quo per rerum naturam persolvi possit. L. 186.)

112) Wenn in einem Testament sich einander widersprechende Verordnungen befinden, so gilt keine dieser. (Ubi pugnantia inter se in testamento haberentur, neutrum ratum est. L. 188. pr.)

113) Was durch die Natur der Sache selbst verboten, kann durch kein positives Recht befohlen werden. (Quae rerum natura prohibentur, nulla lege confirmata sunt. L. 188. §. 1.)

114) Womit Jemand Gewähr leistet, das kann man nicht mehr zu seinem Vermögen rechnen. (Quod evincitur in bonis non est. L. 190.)

115) Das Ausgedruckte schadet, das Nichtausgedruckte schadet nicht. (Expressa nocent, non expressa non nocent. L. 193.)

116) Aus zwei Uebeln muß man das kleinste wählen. (Quoties nihil sine captione investigari potest, eligendum est, quod minimum habeat iniquitatis. L. 200. — In sofern nichts ohne Befangung ausgemittelt werden kann, muß man das wählen, was am Wenigsten unbillig ist.)

117) Wer durch eigene Schuld Schaden leidet, wird nicht als Einer, der den Schaden empfindet, betrachtet. (Quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur, damnum sentire. L. 203.)

118) Die natürliche Billigkeit will, daß Niemand vorsätzlich sich mit dem Schaden und zum Bedruck seines Nächsten, bereichern soll. (Jure naturae aequum est, neminem cum alterius damno et injuria fieri locupletiorem. L. 206.)

119) Ein rechtskräftiger Urteilsspruch muß als Wahrheit und Recht gelten. (Res judicata pro veritate accipitur. L. 207.)

9. So sagt auch L. 138. §. 1. D. de reg. jur.: numquam crescit ex postfacto praeteriti delicti aestimatio, (niemals wird ein früher begangenes

Verbrechen nach einer spätern Tathandlung geschätzt.) — und L. 168. D. pr.: rapienda occasio est, quae praebet benignius responsum, (man muß alle Umstände aufsuchen, um ein gelinderes Urteil hervorzubringen).

10. Eine sehr zu beherzigende Regel enthält dieser §. 25.

11. Dieser §. 27. ist für den Kriminalrichter sehr wichtig.

12. Pag. 375, Note a, wornach diese Freisprechung durch zwölf Männer im Härads- oder Bezirksgerichte ausser Gebrauch gekommen ist, und dagegen man lieber einen Schuldigen, der nicht überwiesen, freispricht, als einen Unschuldigen verurteilt.

13. Hier ist in unserm Texte von dem frühern Herausgeber eine Anmerkung gemacht, welche lautet:

„Hiedurch werden verstanden die vor Alters in Schweden gebräuchliche Compurgatores oder Miteidiger, welche heut zu Tage abgeschaffet sind.“

Dergestalt wäre dieser §. 32. ohne alle Anwendung, obgleich doch wohl Fälle in Kriminalsachen eintreten könnten, wo diese Vorschrift, mit Modifikation, zweckmäßig werden könnte.

14. Um die §§. 29. 30. 31. u. 33. zu vergleichen, wird folgende Tabelle dienlich seyn können.

<table>
<tr><td colspan="5">Es kann</td></tr>
<tr><td colspan="3">der Kläger haben</td><td colspan="2">oder der Beklagte ist</td></tr>
<tr><td colspan="2">einen Beweis,</td><td>oder keinen.</td><td colspan="2">in privatrechtlichen Fällen (§. 33.)</td></tr>
<tr><td>aber blos in einem Eide bestehend.</td><td>oder in andern Beweismitteln (§ 29.) bestehend, die</td><td>Kein Eid findet Statt. §. 29.</td><td>mit einem vollkommenen Beweis versehen.</td><td>mit einem unvollkommenen Beweis versehn.</td><td>in strafrechtlichen Fällen nicht überführet.</td></tr>
<tr><td>Der Eid wird nicht gestattet. §. 30.</td><td>einen vollkommenen Beweis geben.</td><td colspan="2">oder einen unvollkommenen Beweis geben,</td><td colspan="2">Da findet kein Eid Statt. §. 31.</td></tr>
<tr><td></td><td>Kein Eid findet Statt.</td><td>der mehr oder weniger vollkommen ist, oder einigen Grund hat.</td><td>der einen halben Beweis doch giebt.</td><td>Kein Eid ist zuzulassen.</td><td>Er ist zum Eide verpflichtet.</td></tr>
<tr><td colspan="5">In beiden Fällen findet ein Eid Statt.</td></tr>
</table>

15. Hier ist von dem frühern Herausgeber, oder dem Uebersetzer, folgende Anmerkung:

„Dieser §. handelt von der vorigen Prozeßform in Schweden, da die vielen Sacramentales oder Meineidiger erfordert worden sind, welche der Angeklagte, um seine Unschuld mit ihm zu beschwören, vor Gericht stellen mußte.

Es ist aber Alles dieses heut zu Tage abgeschafft worden, wie solches in den Notis bei der Stadt- und Land-Lagh vielfältig angeführt ist. — Ex constit. reg. de anno 1695."

16. Hier ist wiederum von dem frühern Herausgeber folgende Anmerkung zugefügt:

„Der Angeschuldigte muste zuerst selber das Juramentum veritatis, daß er unschuldig sey, ablegen; hernach schwuren die Compurgatores oder Mit-Eydiger, daß der von ihm geleistete Eyd wahrhafftig und ohne Falschheit gewesen. Confer. die Strafordnung Reginae Christinae de anno 1553. §. ult." (Verordn. XV.)

17. Nach den vorangehenden beiden Anmerkungen des frühern Herausgebers dieser Richterregeln, ist über die heutige Nichtanwendbarkeit dieses §. 35. nicht Weiteres zu sagen.

18. Dieser §. 36. ist noch jetzt anwendbar.

19. Hier hat der frühere Herausgeber zitirt die Stadtlagh, Tit. 8., von Rathhaussachen, Cap. 31. §. 1. u. 2. (pag. 222). Daselbst wird wiederum hingewiesen auf die L. L. Cap. 8., von Ehesachen (pag. 99. Note b.), wo in solchen Fällen Geldstrafen, und, in Ermangelung derer, Gefängnißstrafen, auch wohl körperliche Züchtigung, für solche Scheltworte verordnet worden; welches denn auch heutiges Tages geschiehet.

20. Hier hat der frühere Herausgeber die Anmerkung:

„In Schweden hatte eine gewisse Art von mittelmäßiger Tortur vor Alters den Nahmen Jungfer bekommen, und bestunde selbige in einer sonderlichen Anschraubung. Heut zu Tage aber ist alle Tortur im Reiche Schweden abgeschaffet."

Dagegen ist in Stelle der Tortur, nach dem königlichen Briefe an das livländische Hofgericht vom 22. Dezbr. 1686, der Delinqueut in solchen dunkeln Fällen dem Gerichte Gottes zu überlassen und zu übergeben.

21. Dieser §. 38. ist ohne alle Anwendung, da, wie in Schweden (siehe Anmerk. 21.), auch im ganzen russischen Reiche die Tortur abgeschafft ist.

22. Siehe Anmerk. 8., wo darüber Sprüchwörter und Rechtsregeln vorkommen.

23. Hiermit endet sich der letzte Abschnitt, der noch jetzt volle Anwendbarkeit hat.

Verzeichniß der Gesetze
dieses zweiten Bandes
der
Sammlung livländischer Landesrechte.

Erste Abteilung.
Livländische Landesordnungen.

I. Abschnitt.

Wiederbelebung des unter Polens Oberherrschaftlichkeit nicht völlig privilegienmäßig organisirt gebliebenen Landstats, vom Jahr 1621 bis 1680.	Jahr und Tag.	Quelle: a) L.O. v. 1707. b) Hofg.-Arch. c) Priv.-Buch. d) Kons.-Arch.	Pagina im 2ten Bande.
Provisorische Bestätigung Gustav Adolfs über Livlands Privilegien	18. Mai 1629.	P. B.	3.
nebst			
a) Karl XI. Zusage der Donation von Ritterschaftsgütern, v. 10. Mai 1678.	— —	—	7.
b) Ebendesselben Bestätigung des Gutsbesitzes, vom 10. Mai 1678	— —	—	8.
c) Ebendesselben peremtorische Bestätigung der livl. Ritterschaftsprivilegien, vom 10. Mai 1678	— —	—	10.
1) Erste Landgerichtsordinanz, in 16 §§.	20. Mai 1630.	L. O. 47.	13.
2) Hofgerichtsordnung, in 38 §§.	6. Sept. 1630.	H. A.	27.
nebst Konstitutorium für dasselbe, vom 26. August 1630	— —	—	79.
3) Werbensche Resolution über die vom Hofgerichte unterlegten 18 Punkte	13. Aug. 1631.	H. A.	83.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
4) Zweite oder verbesserte Landgerichtsordnung, in 40 Artikeln	1. Febr. 1632.	L. O. 54.	95.
5) Erklärung über 12 vom Hofgerichte geschehenen Anfragspunkte	16. Sept. 1633.	H. A.	117.
6) Resolution über 12 von der Ritterschaft vorgestellten Punkte	6. August 1634.	P. B. u. L. O. 599.	123.
7) Konsistorial- und Kirchenvisitationsordnung, in 34 Kapiteln	13. August 1634.	K. A.	133.
8) Erstes Plakat über Vorkäuferei (gouvernementliche Verordn.), in 2 P.	20. Julius 1637.	L. O. 90.	161.
9) Resolution über 13 vom Hofgerichte unterlegten Anfragspunkte	28. Sept. 1638.	H. A.	165.
10) Resolution über Ritterschaftsanfragen, in 2 Punkten, (die Landlade betr.)	10. Oktbr. 1642.	P. B.	175.
11) Resolution über 15 von d. Ritterschaft vorgestellten Punkte	4. Julius 1643.	P. B.	179.
nebst			
a) Instruktion für den Generalgouverneur Oxenstierna, in 30 Punkten, vom 30. August 1645	— —	—	192.
b) Landtagsordnung, in 12 Artikeln, vom 5. Sept. 1647	— —	—	208.
12) Resolution über 9 von der Ritterschaft unterlegten Punkte	17. August 1648.	P. B.	219.
13) Resolution über 6 vom Hofgerichte unterlegten Punkte	15. Novbr. 1648.	P. B.	227.
14) Resolution über 8 von der Ritterschaft vorgestellten Punkte	14. Novbr. 1650.	P. B.	233.
15) Strafordnung (livl. Kriminalrecht), in 6 Punkten	18. Mai 1653.	L. O. 92.	241.
16) Resolution auf 17 von der Ritterschaft unterlegten Punkte	23. Novbr. 1660.	P. B.	253.
17) Erstes Revisionsplakat, in 9 §§.	28. Junius 1662.	L. O. 98.	263.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
18) Resolution auf 20 von der Ritterschaft unterlegten Punkte = = = = = =	31. Oktbr. 1662.	P. B.	273.
19) Dekret über 12 zwischen d. Ritterschaft und d. Stadt streitige und der Landesherrschaft zur Entscheidung unterlegte Punkte = = = = = = = = = =	31. Oktbr. 1662.	P. B.	291.
20) Resolution auf 6 von der Ritterschaft vorgestellten Punkte = = = = =	23. Oktbr. 1663.	P. B.	303.
21) Erstes Plakat über Straßenexzesse in den Städten, in 20 §§. = = = =	4. Mai 1664.	L. O. 106.	307.
22) Erste Forstordnung, in 26 Art. = =	20. August 1664.	L. O. 495.	317.
23) Zweite Forstordnung, in 11 Art. = =	29. August 1664.	L. O. 520.	346.
24) Erstes Ingrossationsplakat = = =	11. Mai 1665.	L. O. 476.	358.
25) Erstes Interessenplakat, in 3 P. = =	14. Novbr. 1666.	L. O. 122.	359.
26) Religionsplakat, in 6 §§. = = = = =	19. März 1667.	L. O. 131.	365.
27) Resolution über den Brautschatz aus Lehnsgütern = = = = = = = = =	1. August 1667.	L. O. 141.	375.
28) Erstes Justizplakat über 16 vom Hofgerichte vorgestellten Punkte = = =	17. August 1667.	H. A.	377.
29) Resolution über 17 vom Hofgerichte vorgestellten Punkte = = = = =	30. Novbr. 1668.	H. A.	387.
30) Handwerkerordnung, in 10 Art. =	1. März 1669.	L. O. 143.	397.
31) Strafplakat wegen untreue Bediente des Adels, in 3 Punkten = = = =	6. März 1669.	L. O. 229.	435.
32) Vormünderordnung, in 40 §§. = =	17. März 1669.	L. O. 205.	439.
33) Erste Exekutionsordnung, in 30 §§., (generell) = = = = = = = = =	10. Julius 1669.	L. O. 232.	467.
34) Zweite Exekutionsordnung, in 7 §§., (speziell) = = = = = = = = =	10. Julius 1669.	L. O. 252.	489.
35) Manufakturprivilegium, in 33 §§. =	18. Septbr. 1669.	L. O. 182.	497.
36) Erste Resolution über d. Verbindlichkeit d. Ehefrau zur Bezahlung der vor der Ehe vom Ehemañ gemachten Schulden,	17. Novbr. 1669.	L. O. 260.	519.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
37) Erstes Gränzplakat, in 8 §§., (gouvernementl. Verordn.)	17. Mai 1670.	L. O. 36.	523.
38) Wechselrecht, in 30 Artikeln	10. März 1671.	L. O. 262.	529.
39) Justiz- u. Polizeiordnung, auch Landesordnung insonderheit, genannt:			
a) Bestätigungsresolution, in 3 §§.	22. Sept. 1671.	P. B.	557.
b) Publikationsplakat	— —	L. O. Tit. B. / L. O. 3. 41.	559.
c) Kirchenwesen, in 13 §§.	— —	L. O. 4.	560.
d) Justizwesen, in 12 §§.	— —	L. O. 42.	565.
e) Polizeiordnung:			
Cap. 1. Ordnungsgericht, in 5 §§.	— —	L. O. 9.	569.
Cap. 2. Kreiskommissariat und Schützstellung, in 9 §§.	— —	L. O. 11.	571.
Cap. 3. Heer- u. Landstraßenbau, in 8 §§.	— —	L. O. 14.	574.
Cap. 4. Zuschlagung der Bauern, in 4 §§.	— —	L. O. 19.	579.
Cap. 5. Ausantwortung d. Bauern, in 16 §§.	— —	L. O. 21.	580.
Cap. 6. Ordnung für Fahrten über Gewässer, und Benutzung derselben, in 6 §§.	— —	L. O. 25.	585.
Cap. 7. Krügerei, in 3 §§.	— —	L. O. 27.	587.
Cap. 8. Bauerhochzeit, in 3 §§.	— —	L. O. 29.	588.
Cap. 9. Jagd, in 6 §§.	— —	L. O. 31.	590.
Cap. 10. Jahrmärkte, in 2 §§.	— —	L. O. 33.	592.
Cap. 11. Dienstboten, in 5 §§.	— —	L. O. 33.	593.
Cap. 12. Fremde Bettler und Zigeuner, in 2 §§.	— —	L. O. 34.	594.
In den Anmerkungen:			
a) Oberkirchenvorsteheramt	— —	—	601.
b) Kirchenvisitationsfragen	— —	—	610.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
c) Straßenverzeichniß = = = =	— —	—	653.
d) Neuere Verordnungen über 1) Läuflingshehlungen, 2) Grunduntertänigkeit, 3) Bauerzustand, nach den Verordnungen von 1804 =	— =	—	662.
40) Privilegium der Ritterschaft, die Glieder des Landgerichts zur Bestätigung vorzustellen = = = = = = = =	6. April 1675.	P. B.	677.
41) Gnadenmanifest Karl XI. bei seiner Krönung = = = = = = = = =	28. Sept. 1675.	L. O. 314.	680.
42) Priesterprivilegium, in 28 Artikeln =	1. Nov. 1675.	L. O. 283.	683.
43) Resol. über Verbungsexzesse, in 5 §§.	10. Jan. 1678.	L. O. 117.	717.
44) Resolution auf 32 von der Ritterschaft vorgestellten Punkte = = =	10. Mai 1678.	P. B.	721.
45) Zweites Plakat über Straßenexzesse in der Stadt, in 3 §§. = = = = =	12. März 1679.	L. O. 120.	747.
46) Erstes Kindermordsplakat = = =	23. Jan. 1680.	L. O. 316.	751.
47) Erstes Strandexzessenplakat (gouvernementliches) = = = = = = =	13. Mai 1680.	L. O. 321.	753.
48) Erstes Sollizitationsplakat = = =	30. Aug. 1680.	L. O. 340.	758.
49) Resolution auf 79 von der Ritterschaft vorgestellten Punkte = = = = =	29. Nov. 1680.	L. O. 343. / P. B.	761.
50) Instruktion für die Kreisfiskale =	(—) (1673.)	L. O. 86.	811.

II. Abschnitt.

Verfall des Landstats, von 1681 bis 1694.

51) Zweites Revisionsplakat, in 5 §§. =	2. April 1681.	L. O. 344.	819.
52) Hofgerichtsreglement, in 6 Punkten =	12. Okt. 1681.	H. A.	827.
53) Wildbahnsplakat (gouvernementl.) =	26. April 1682.	L. O. 350.	835.
54) Zweites Sollizitationsplakat = = =	26. April 1682.	L. O. 352.	837.
55) Zweite Resolution über die Verbindlichkeit der Ehefrauen zur Bezahlung			

		Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
	der während der Ehe gemachten Schulden = = = = = = = = =	30. Mai 1682.	L. O. 356.	841.
56)	Dritte Exekutionsordnung = = =	17. Aug. 1682.	L. O. 358.	846.
57)	Erstes Duellplakat, in 14 §§. = =	22. Aug. 1682.	L. O. 360.	849.
58)	Drittes Revisionsplakat, in 13 §§. =	31. Aug. 1682.	L. O. 373.	861.
59)	Diebsplakat (gouvernementliches) =	9. März 1683.	L. O. 387.	874.
60)	Zweites Duellplakat = = = = =	15. März 1683.	L. O. 388.	876.
61)	Zweites Strandexzessenplakat (gouvernementliches) = = = = = = =	13. Jun. 1683.	L. O. 323.	878.
62)	Wucherplakat = = = = = = =	20. Jun. 1683.	L. O. 380.	881.
63)	Drittes Strandexzessenplakat (gouvernementliches) = = = = = = =	17. Jul. 1683.	L. O. 326.	882.
64)	Vierte Exekutionsordnung = = =	1. Okt. 1683.	L. O. 390.	884.
65)	Sequestrationsordnung = = = =	24. Jan. 1684.	L. O. 391.	885.
66)	Erste Resolution über Verhaftung eines verschuldeten Edelmanns = = =	8. Mai 1684.	L. O. 405.	888.
67)	Fährtaxeordnung (gouvernementl.) = nebst den Fährtaxen vom 18ten Jahrhundert = = = = = = = = =	18. April 1684. — —	L. O. 407. —	891. 892.
68)	Fünfte Exekutionsordnung = = =	25. Aug. 1684.	L. O. 394.	901.
69)	Sechste Exekutionsordnung = = =	15. Okt. 1684.	L. O. 408.	906.
70)	Zweites Kindermordsplakat = = =	15. Nov. 1684.	L. O. 318.	909.
71)	Siebente Exekutionsordnung zur Erklärung der 5ten Exekutionsordnung, in 4 §§. = = = = = = = = = = nebst Versteigerungsvorschriften = =	28. Jan. 1685. — —	L. O. 399. —	912. 916.
72)	Publikationsplakat der 7ten Exekutionsordnung = = = = = = =	29. Jan. 1685.	L. O. 403.	918.
73)	Reskript an die Gouverneure, über Erteilung schriftlicher Antworten an die Parten = = = = = = = = =	4. März 1685.	L. O. 411.	920.
74)	Strafordnung f. Militärverbrecher =	4. März 1685.	L. O. 413.	922.
75)	Resolution wegen des Asyls in den			

		Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
	Wohnungen der Minister auswärtiger Potentaten	7. März 1685.	L. O. 415.	924.
76)	Resolution wegen Bezahlung der Schulden aus Lebtagsgütern und andern verliehenen Kronsgütern	7. März 1685.	L. O. 417.	927.
77)	Zweites Gränzplakat	15. Aug. 1685.	L. O. 419.	930.
78)	Resolution über Akkordiren mit den Gläubigern, in 3 Punkten	9. Nov. 1685.	L. O. 421.	933.
	nebst dem Kononowschen Akkordsukas vom 13. August 1784	— —	—	934.
79)	Testamentsordnung, in 10 §§.	3. Jul. 1686.	L. O. 422.	935.
	nebst der Lehre:			
	a) von der testamentarischen Erbfolge (testamentaria)	— —	—	947.
	b) von Erbverträgen (pactitia)	— —	—	950.
	c) von gesetzlichem Erbfolgerecht (successio ab intestato)	— —	—	951.
80)	Erste Wardirungsordnung	25. Okt. 1686.	L. O. 431.	973.
81)	Erste Roßdienstordnung, in 13 P.	5. Nov. 1686.	L. O. 753.	976.
82)	Erste Dienstvolksordnung, in 10 Art.	23. Nov. 1686.	L. O. 436.	989.
83)	Resolution wegen Beschlag auf Gagen der Beamten	16. Dez. 1686.	L. O. 434.	1002.
84)	Strafedikt über Kirchenunfug (p. 136. des schwed. Kirchenrechts v. 1686.)	22. Dez. 1686.	—	1004.
85)	Stempelpapierordnung, in 22 P.	23. Dez. 1686.	L. O. 449.	1007.
	nebst dem Stempelpapierukas vom 11. Februar 1812	— —	—	1019.
	und Krepostukas v. 5. Novbr. 1808	— —	—	1025.
86)	Resolution über Restituirung des Exequirten	14. April 1687.	L. O. 462.	1029.
87)	Resolution: 1) über eines Ehegatten Verbindlichkeit zur Bezahlung der Schulden des andern, und 2) über			

		Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
	Befriedigung der Gläubiger, facta cessione bonorum, oder Konkursordnung; in 5 §§. = = = = = = = =	28. Mai 1687.	L. O. 465.	1032.
	nebst Klassifikationsordn., nach p. 140, Note e. des schwed. Landrechts = =	— —	—	1041.
88)	Resol. wegen perpetueller Arrende =	6. Jun. 1687.	L. O. 590.	1047.
89)	Resolution auf 6 vom Hofgerichte vorgestellten Punkte = = = = = =	7. Nov. 1687.	H. A.	1051.
90)	Zweites Interessenplakat = = = =	16. Dez. 1687.	L. O. 127.	1059.
91)	Zweite Roßdienstordnung, in 10 P. =	31. Dez. 1687.	L. O. 769.	1064.
92)	Achte Exekutionsordnung (für die Revisionsimpetranten) = = = = =	5. Jan. 1688.	L. O. 475.	1072.
93)	Resolution über Nichterfüllung der Urteile = = = = = = = = = =	20. Jul. 1688.	L. O. 477.	1074.
94)	Drittes Duellplakat = = = = =	9. Sept. 1688.	L. O. 478.	1077.
95)	Zweite Wardirungsordnung bei Exekutionen, in 3 §§. = = = = = =	29. Nov. 1688.	L. O. 480.	1080.
96)	Viertes Duellplakat = = = = =	29. Nov. 1688.	L. O. 482.	1083.
97)	Plakat über die Produktenfuhren, Riga vorbei (gouvernementliches) = = =	10. Jan. 1689.	L. O. 485.	1086.
98)	Fünftes Duellplakat = = = = =	4. Febr. 1689.	L. O. 487.	1088.
99)	Dritte Forstordnung (gouvern.) = =	11. April 1689.	L. O. 488.	1090.
100)	Erstes Kirchenbauplakat (gouvernementliches) = = = = = = = = =	27. April 1689.	L. O. 531.	1092.
101)	Vierte Forstordnung (gouvern.) = =	30. April 1689.	L. O. 489.	1095.
102)	Justitienplakat (gouvernementl., auf königl. Befel) = = = = = = =	9. Mai 1689.	L. O. 533.	1098.
103)	Resolution über Befriedigung aus den halben Revenüen der Landgüter = =	7. Nov. 1689.	L. O. 538.	1104.
104)	Resolution über die vom Könige kommittirten Untersuchungen od. Remissen.	4. Dezbr. 1689.	L. O. 539.	1107.
105)	Zweite Resolution über die Verhaftung eines verschuldeten Edelmanns = =	13. Jan. 1690.	L. O. 541.	1109.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
106) Resolution, vom Sequestrirten nur das liquide Quotum auszuzahlen = = =	7. Mai 1690.	L. O. 542.	1110.
107) Erstes Plakat wegen der Strafe des Gassenlaufens = = = = = = = =	4. Jul. 1690.	L. O. 544.	1112.
108) Reskript, die gefangenen Verbrecher nicht mit starken Getränken überladen zu lassen = = = = = = = = = =	3. Novbr. 1690.	L. O. 546.	1115.
109) Sechstes Duellplakat = = = = =	18. Jun. 1691.	L. O. 548.	1117.
110) Präskriptionsplakat = = = = =	3. Novbr. 1691.	L. O. 549.	1119.
111) Resolution über Widersetzlichkeit bei Exekutionen = = = = = = = =	21. Dezbr. 1691.	L. O. 550.	1121.
112) Resolution über Erfüllung der in zwei Instanzen gewonnenen Urteile und über Zitation = = = = = = = = =	19. April 1692.	L. O. 551.	1123.
113) Reskript über nicht zu verstattende Appellation = = = = = = = = =	6. Mai 1692.	L. O. 554.	1125.
114) Resolution über neu aufgefundene Beweise = = = = = = = = = =	6. Jun. 1692.	L. O. 555.	1127.
115) Neunte Exekutionsordnung = = =	23. Jan. 1693.	L. O. 558.	1129.
116) Erstes Plakat wegen Schlägereien während der Wachparade = = = = =	9. Mai 1693.	L. O. 560.	1131.
117) Erstes Plakat wegen Blutschande (gouvernementl., auf königl. Befel) = =	1. Aug. 1693.	L. O. 562.	1133.
118) Plakat über Beweise des Patronatrechts (gouvernementliches, auf königl. Befel) = = = = = = = = =	15. Sept. 1693.	L. O. 565.	1135.
nebst dem Ukas vom 13. Mai 1787 =	— —	—	1141.
119) Plakat über die Einführung des Konsistorii (gouvernementl.) = = = =	22. Sept. 1693.	L. O. 566.	1144.
120) Zweites Plakat über Vorkäuferei (gouvernementliches) = = = = = =	1. Okt. 1693.	L. O. 567.	1145.
121) Plakat über Einteilung der Kreise in Livland (gouvernementl.) = = = =	4. Okt. 1693.	L. O. 569.	1147.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
nebst Darstellung der gegenwärtigen Einteilung	— —	—	1148.
122) Plakat über abergläubische Opfer (gouvernementliches)	4. Okt. 1693.	L. D. 570.	1151.
123) Plakat wegen Kirchenrechnungen (gouvernementliches)	5. Okt. 1693.	L. D. 575.	1155.
124) Plakat wegen Krüge und Mühlen (gouvernementliches)	5. Okt. 1693.	L. D. 576.	1157.
125) Dritte Roßdienstordnung (gouvernementliche), in 6 Punkten	15. Okt. 1693.	L. D. 577.	1159.
nebst			
a) Rekrutenverordnung v. 29. September 1766	— —	—	1163.
b) Senatsukas v. 2. Sept. 1771	— —	—	1180.
c) Instruktion für die Ablieferer, vom 17. Okt. 1811	— —	—	1186.
d) Grundsätze zur Repartition	— —	—	1191.
126) Plakat wegen Kronsarrendekontrakte (gouvernementl.)	19. Nov. 1693.	L. D. 589.	1193.
nebst			
a) Schema zum Arrendekontrakt, in 21 Punkten	— —	—	1194.
b) Oekonomiereglement v. 21. März 1696, in 5 Abschnitten	— —	—	1204.
c) Oekonomiestatthalterinstruktion v. 1. Aug. 1691, in 39 Punkten	— —	—	1223.
d) Revisionskommissionsinstruktion, v. 7. Febr. 1687, in 11 P.	— —	—	1244.
e) Memorial über diese Instruktion, Grundsätze zur Revision enthaltend, in 60 Punkten, v. 30. Januar 1688	— —	—	1252.
wozu Anmerkungen und Beilagen			

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
von A bis G, und die Gradentaxe	— —	—	1270.
127) Plakat über wiederholte Einschärfung der Katechisation (gouvernementl.)	15. Febr. 1694.	L. O. 594.	1301.
128) Zehnte Exekutionsordnung	14. April 1694.	L. O. 596.	1305.
129) Resolution über Konsistorialsachen, in 4 Abschnitten	30. Sept. 1694.	{L. O. 598. K. A.}	1307.
III. Abschnitt. Zernichtung des Landstats, von 1694 bis 1710.			
130) Reglement zur Veränderung der dadurch aufgehobenen Landesverfassung, in 21 Punkten	20. Dez. 1694.	{L. O. 81. H. A.}	1329.
131) Resolution über die Appellation vom arensburgschen Magistrat an das Hofgericht	10. April 1695.	H. A.	1346.
132) Plakat über den Rang ohne Abschied versehener Offiziere (gouvernem.)	11. April 1695.	L. O. 600.	1347.
133) Allgem. Prozeßordnung, in 25 Punkten, nebst Anhang von Nullitäten	4. Jul. 1695.	L. O. 613.	1351.
134) Resolution, daß Montirung und Roßdienst nicht Gegenstände zur Schuldenbezahlung sind	— —	—	1378.
135) Instruktion für die Kreisvögte, in 14 Punkten	13. Aug. 1695.	L. O. 630.	1381.
136) Siebentes Duellplakat	29. Okt. 1695.	L. O. 73.	1382.
137) Achtes Duellplakat nebst Duellmandat Katharina II., vom 21. April 1787, in 52 Punkten	19. Nov. 1695.	L. O. 631.	1391.
138) Neuntes Duellplakat	20. Nov. 1695.	L. O. 633.	1393.
139) Schwed. Rangreglement, in 5 Punkten	— —	—	1394.
	2. Dez. 1695.	L. O. 634.	1406.
	21. Febr. 1696.	L. O. 635.	1407.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
nebst			
a) russischer Rangordnung v. Jahr 1722, in 19 Punkten = = =	— —	—	1413.
b) Rangordnung Katharina II., vom 7. Novbr. 1775 = = = = =	— —	—	1433.
140) Zweites Plakat wegen Strafe des Gassenlaufens = = = = = = = = =	10. März 1696.	L. O. 545.	1437.
141) Resol. über den Rang der Fiskale =	5. April 1696.	L. O. 642.	1439.
142) Viertes Strandexzessenplakat = =	15. April 1696.	L. O. 328.	1440.
143) Strafordnung über Erpressungen =	25. April 1696.	L. O. 643.	1444.
144) Subordinationsverordnung = = =	27. April 1696.	L. O. 646.	1447.
145) Reskript, daß die Exekutionen in Privatsachen unentgeldlich geschehen =	9. Jul. 1696.	L. O. 652.	1452.
146) Drittes Sollizitationsplakat (gouvernementliches) = = = = = = =	12. Okt. 1696.	L. O. 653.	1453.
147) Plakat wegen Mißwachses (gouvernementliches) = = = = = = = =	27. Nov. 1696.	L. O. 660.	1457.
148) Erstes Wegebauplakat (gouvernementliches) = = = = = = = = =	18. Jan. 1697.	L. O. 666.	1462.
149) Fünfte Forstordnung (gouvern.) = =	5. Febr. 1697.	L. O. 491.	1464.
150) Plakat wegen Bauerhochzeiten (gouvernementliches) = = = = = =	4. März 1697.	L. O. 672.	1467.
151) Zweites Wegebauplakat (gouvern.) =	19. April 1697.	L. O. 668.	1470.
152) Zehntes Duellplakat = = = = =	13. Jun. 1697.	L. O. 675.	1473.
153) Läuflingsplakat (gouvernementl.) =	2. Jul. 1697.	L. O. 671.	1475.
154) Vierte Roßdienstordnung (gouvernementliche) = = = = = = = = =	3. Jul. 1697.	L. O. 581.	1477.
155) Drittes Plakat über Vorkäuferei (gouvernementliches) = = = = = =	6. Jul. 1697.	L. O. 697.	1481.
156) Plakat über Bauerleistungen, Marderzeld u. Flächsenfahren (gouvernementliches), in 3 Punkten = = = = =	6. Okt. 1697.	L. O. 685.	1484.
157) Krugsbauplakat (gouvernementl.) =	6. Okt. 1697.	L. O. 688.	1487.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
158) Plakat über die Errichtung der Propsteigerichte (gouvernementl.)	12. Okt. 1697.	L. O. 690.	1489.
159) Sechste Forstordnung (gouvernementliche)	12. Okt. 1697.	L. O. 494.	1491.
160) Fünftes Strandexzessenplakat	6. Dez. 1697.	L. O. 331.	1493.
161) Zweites Kirchenbauplakat (gouvernementliches)	9. Dez. 1697.	L. O. 692.	1499.
162) Reskript über Verkauf der Immissionen	12. Jan. 1698.	L. O. 695.	1502.
163) Reskript über den bei Exekutionen zu leistenden militärischen Beistand	31. Jan. 1698.	L. O. 696.	1504.
164) Resolution über die Gleichmachung der Assessorenklassen im Hofgerichte	14. Febr. 1698.	L. O. 699.	1507.
165) Plakat über die Verpflichtung, in Dorpat zu studiren (gouvernementl.)	16. März 1698.	L. O. 703.	1510.
166) Sechstes Strandexzessenplakat (gouvernementliches)	23. April 1698.	L. O. 337.	1516.
167) Zweites Plakat über Schlägerei bei der Wachparade; Erweiterung des Plakats vom 9. Mai 1693, (Verordn. 116.)	27. Mai 1698.	L. O. 562.	1519.
168) Resolution über die Strafart der Geldbuße unter 8 Rtlr. S. M.	30. Mai 1698.	L. O. 705.	1513.
169) Plakat über die Vollziehung landgerichtlicher Urteile	20. Okt. 1698.	L. O. 715.	1520.
170) Bettlerordinanz, in 10 Punkten	21. Okt. 1698.	L. O. 707.	1521.
171) Erste Kirchenbußordinanz	14. Dez. 1698.	L. O. 716.	1528.
172) Resolution über das Straffurrogat für publike Arbeiten	17. Febr. 1699.	L. O. 722.	1531.
173) Plakat über der Bauern Widerspenstigkeit (gouvernementliches)	26. Mai 1699.	L. O. 719.	1533.
174) Erstes Plakat über das Verkaufrecht der fremden Krämer (gouvernementliches)	6. Jun. 1699.	L. O. 681.	1537.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
175) Deklarationsresolution üb. Diebstähle, die zusammen mehr als 60 Rtlr. S. M. betragen = = = = = = = = = =	9. Jun. 1699.	L. O. 724.	1540.
176) Plakat über das Schießen nach geschlossenen Pforten (gouvern.) = =	15. Jul. 1699.	L. O. 725.	1542.
177) Zweites Plakat über Blutschande (gouvernementliches) = = = = = =	17. Nov. 1699.	L. O. 564.	1544.
178) Zweite Dienstvolksordnung, die Widersetzlichkeit betreffend (gouvernementl. Publikation einer königl. Verordnung), in 7 Punkten = = = = = = =	23. Jan. 1700.	L. O. 727.	1546.
179) Bankresolution über Aufkündigungen.	31. März 1700.	L. O. 730.	1550.
180) Zweite Kirchenbußordinanz (gouvernementliche) = = = = = = = = =	2. April 1700.	L. O. 732.	1553.
181) Plakat über Vorschüsse an die Krone, in 5 Punkten = = = = = = = =	13. April 1700.	L. O. 733.	1554.
182) Verbesserte Reduktions- und Liquidationsordinanz, in 3 Punkten = = =	13. April 1700.	L. O. 738.	1558.
183) Fünfte Roßdienstordnung (gouvernementliche) = = = = = = = = =	20. Sept. 1700.	L. O. 778.	1563.
184) Zweites Ingrossationsplakat = = =	27. Mai 1701.	L. O. 743.	1565.
185) Sechste Roßdienstordnung (gouvernementliche) = = = = = = = = =	25. Nov. 1701.	L. O. 585.	1567.
186) Siebente Roßdienstordnung (gouvernementliche) = = = = = = = = =	2. Sept. 1702.	L. O. 586.	1569.
187) Plakat, daß Verbrecher von Adelichen bei den Untergerichten die erste Instanz haben (gouvernementl.) = = = = =	29. Aug. 1703.	L. O. 745.	1570.
188) Plakat über verbotene Heirathsgrade (von der Reichsverweſung) = = =	2. Dez. 1703.	L. O. 746.	1574.
189) Zweites Plakat über das Verkaufrecht der fremden Krämer (gouvernementliches) = = = = = = = = = = =	14. Mai 1704.	L. O. 683.	1576.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
190) Reskript über den gleichen Rang der Hofgerichtsassessoren	10. Jan. 1705.	L. O. 702.	1578.
191) Plakat über Religionsschwärmerei	7. Jun. 1706.	L. O. 748.	1580.
192) Viertes Sollizitationsplakat (gouvernementliches)	30. Jul. 1706.	L. O. 657.	1583.
193) Dritte Kirchenbußordinanz	28. Sept. 1706.	L. O. 751.	1587.
194) Drittes Wegebauplakat (gouvernementliches)	5. Jun. 1707.	L. O. 671.	1589.

Zweite Abteilung.

Kirchenrecht.

I.	Jahr und Tag.	Quelle: Kirchenordn., gedr. bei Röller.	Pag.
Kirchenordnung Königs Karl XI.	3. Sept. 1686.	3.	1593.
Einleitung	— —	—	1593.
a) Kirchenagende in Riga v. J. 1561	— —	—	1598.
b) Luthers Traubüchlein	— —	—	1620.
c) Luthers Taufbüchlein	— —	—	1624.
d) Inhaltsverzeichniß der vom livl. Generalsuperintendenten Gezelius im J. 1667 angefertigten, doch unbestätigt gebliebenen Kirchenordnung	— —	—	1628.
e) Karls XI. für Livland abgeänderte Kirchenordnung, in 15 Punkten	30. Jun. 1691.	—	1631.
f) Abänderungen derselben für Ehstland, in 42 Punkten	30. Nov. 1691.	—	1642.
Cap. I. Von der christlichen Lehre	— —	—	1659.
g) Die drei christlichen Glaubensbekenntnisse (apostolisches, nicäisches, athanasisches)	— —	—	1664.

		Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
h)	Die augsb. Konfession, in 28 Art.	— 1530.	—	1668.
i)	Manifest Kaisers Alexanders I. über die evangelischen Gemeinden und das evangelische Reichskonsistorium	20. Julius 1819.	—	1707.
Cap. II.	Von Predigten und Verrichtung des Gottesdienstes	— —	—	1714.
k)	Allgemeine liturgische Verordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Rußland	— 1805.	—	1727.
Cap. III.	Von der Taufe	— —	—	1755.
Cap. IV.	Von der Nottaufe	— —	—	1760.
Cap. V.	Vom Kirchengang der Sechswöchnerinnen	— —	—	1762.
Cap. VI.	Von Beichte und Absolution	— —	—	1763.
Cap. VII.	Von geheimer Beichte	— —	—	1764.
Cap. VIII.	Von allgemeiner Beichte	— —	—	1767.
Cap. IX.	Von offenbarer Beichte oder Kirchenbuße	— —	—	1769.
Cap. X.	Vom Kirchenbann	— —	—	1772.
Cap. XI.	Vom Nachtmahl des Herrn	— —	—	1776.
Cap. XII.	Von allgemeiner Litanei	— —	—	1781.
Cap. XIII.	Von Kirchengesängen	— —	—	1783.
Cap. XIV.	Von hohen Fest- und Feiertagen	— —	—	1784.
Cap. XV.	Von Verlöbnissen und der Ehe	— —	—	1787.
Cap. XVI.	Von Trennung der Verlöbnisse und der Ehe	— —	—	1798.
Cap. XVII.	Von Besuch der Kranken und Gefangenen	— —	—	1804.
Cap. XVIII.	Vom christlichen Begräbniß	— —	—	1809.
Cap. XIX.	Vom Predigtamt	— —	—	1813.
Cap. XX.	Von der Wahl der Bischöfe	— —	—	1830.
Cap. XXI.	Wie ein erwählter Bischof ordinirt wird	— —	—	1832.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
Cap. XXII. Wie ein Priester ordinirt wird	— —	—	1835.
Cap. XXIII. Wie ein Priester introduzirt wird	— —	—	1839.
Cap. XXIV. Von Bischöfen, Superintendenten, Pröpsten, Pfarrherren, Kaplänen und andern Kirchenbedienten	— —	—	1841.
Cap. XXV. Von Synoden	— —	—	1856.
Cap. XXVI. Von Kirchen, ihrem Geräth und Eigenthum	— —	—	1860.
Cap. XXVII. Wie eine neu erbaute Kirche eingeweihet wird	— —	—	1865.
Cap. XXVIII. Von Hospitälern	— —	—	1867.
II.			
Thumkapitelprozeß, oder schwedische Konsistorialordnung	11. Febr. 1687.	112.	1874.
nebst			
a) Uebersicht des Prozeßganges in Livland	— —	—	1888.
1) Gesetzlicher Prozeß	— —	—	1891.
aa) Gerichtsordnung	— —	—	1891.
bb) Gerichtsstand	— —	—	1894.
cc) Prozeßarten	— —	—	1903.
(1) Ordentlicher Prozeß	— —	—	1904.
(2) Summarischer Prozeß	— —	—	1938.
(3) Ausserordentlicher Prozeß	— —	—	1945.
(a) Konkursprozeß	— —	—	1946.
(b) Inquisitionsprozeß	— —	—	1950.
(c) Konsistorialprozeß	— —	—	1948.
2) Konventioneller Prozeß	— —	—	1951.
aa) Kommissorialischer	— —	—	1954.
bb) Schiedsrichterlicher	— —	—	1951.
cc) Vermittelnder	— —	—	1955.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
b) Gerichtstaxe = = = = = = =	6. Julius 1799.	—	1956.
c) Hofgerichtskonstitutionen = = =	— —	—	1964.

III.

Edikt über Fluchen und Schwören und Entheiligung des Sabbaths = = = = =	17. Okt. 1787.	124.	1973.

Anhang zu beiden Abteilungen.

Richterregeln, juristische Sprüchwortsrechte und Rechtsregeln, in Auszügen.

	Jahr und Tag.	Quelle.	Pagina.
Richterregeln = = = = = = = = = =	— —	—	1989.
Deutsches Recht in Sprüchwörtern = = =	— —	—	2009.
Römische Rechtsregeln = = = = = = =	— —	—	2013.

Zum vorläufigen Nachschlagen
im zweiten Bande
der
Sammlung livländischer Landesgesetze.

A. Ä.

Abbitte, gerichtliche, des Injurianten und Kalumnianten. pag. 856.
— tut, wer Richter und Exekutoren ungebührlich angreift. p. 1369, XXII.
— soll, ausser der Strafe, der Bediente tun, der gegen seine Herrschaft sich vergangen. p. 1547, 5.
Abendmahl. pag. 1617, 1646, 1746, 1768, 1769, 1776 seq., p. 628.
Aberglauben und abergläubische Opfer. p. 1151, 1978, IX.
Abfall von der Religion. p. 366, §. 1.
Abfindung, s. Kinder.
Abgabe, Krons-, rückständige. p. 1042.
— öffentliche. p. 1043.
Abkündigung der Gerichtshegung von der Kanzel. p. 1353.
— überhaupt. p. 1649, XXV.; s. auch Proklamation.
Ablohnung der Gesellen. p. 413, §. 4.
Abscheide, wie sie im Oberkonsistorium zu unterschreiben sind. p. 142, Cap. XVI.
— unnötige, sind zu vermeiden. p. 1370, XXIV.
Abschiedspässe der Offiziere. p. 1347, 8.
Abschreiben der Urteile, s. Urteile.
Abschreiber der Supplik, muß sich mit unterschreiben. p. 1586, Anmerk. 5.
Absicht bei Beleidigungen. p. 1396, 9. 10.
Absolution. p. 1724, 1673, 1768, 1769.
Abzugsgelder. p. 955, 1055, 1056.
Akademie, s. Universität.
— soll in Livland restaurirt werden. p. 733, §. 22.
Akademien, sollen mit Lehrern versehen werden. p. 686, §. 2.
— welche besucht werden sollen. p. 1510.
— verdächtige. p. 1580.

Akzeptant (Wechsel-). pag. 531, 538, §. 8., pag. 534, §. 9. S. auch Wechsel.
Akkord der Kreditoren mit dem Debitor. pag. 933, 934, 1036.
Akkusatorischer Prozeß. p. 1937.
Akten-Extrakt, in revisione beizubringen, wird gestattet. p. 265, §. 8.
— — dessen Beschaffenheit. ibid.
— Mundiren derselben, Behufs der Revision. p. 868.
Actio petitoria, possessoria, realis, personalis, praejudicialis etc., vorzüglichste Arten, p. 1907; Teile derselben, p. 1906; Gebrauch derselben, p. 1908; nichtwesentliche Stücke, p. 1901.
Actus possessorius, in publiker Gränze verübt. p. 930.
Adzitation. p. 1933, §. 44., p. 1935, §. 47.
Adel, s. Ritterschaft.
— wie solcher zu beweisen. p. 1425, XVI., p. 1433, Note mmmm.
— zu solchem berechtigen Verdienste. p. 1425, XVI.
— ist, nach dem adelichen Geschlechtsbuch, in sechs Klassen geteilt. p. 1432, Note gggg.
— dessen Güter, restituirt von Peter I. p. 1562, Note 4.
— dessen Kriminalverbrechen. p. 1512.
— junger, soll von unten auf dienen. p. 1423, XIV.
— s. Dienstadel, auch Edelleute.
— hat das jus incarcerandi auf seinen Gütern. p. 18, §. 10., p. 103, Art. 17., p. 125, §. 3.
— sortirt unter die Landgerichte. p. 97, Art. 5.
— wird in criminalibus vom Hofgericht gerichtet. p. 102, Art. 25.
— dessen Hausgesinde und Untertanen werden in criminalibus vom Landgericht gerichtet. p. 103, Art. 26., p. 114, Art. 53.
— soll nach wie vor zu Aemtern und Ehrenstellen befördert werden. p. 126, §. 6.
— wählt aus seinen Mitteln einen Ritterschaftshauptmann oder Landmarschall. p. 127, §. 7.
— hat seinen eigenen Sekretär. ibid.
— genießet freien Handel mit Fremden. p. 127, §. 8.
— desfallsige Streitigkeit mit der Stadt Riga abzumachen. ibid.
— hat eine Landlade. p. 175 seq.
— hat eine Ritterbank. p. 233.
— soll in der Einquartierung nach Möglichkeit erleichtert werden. p. 253.

Adel, darf sein Getreide in Riga nicht an Fremde verkaufen, pag. 296, §. 4., sondern es blos daselbst aufschütten, ibid.
— darf von den Schiffen und zur jährlichen Jahrmarktszeit, was er zur Hausesnotdurft nötig hat, von Fremden einkaufen. ibid.
Adels-Zusammenkunft, nach Aufhebung des Landstats soll nach der Rangordnung sich richten. pag. 1331, II.
— Fahne, soll nur in höchster Not über die Gränze geführt werden. p. 256, §. 10.
— — soll aus drei Kompagnien bestehen. p. 304, §. 3.
— — deren Obrister aus den Landräthen und der Ritterschaft zu wählen. p. 304, §. 4.
— — sollen mit Zelten versehen seyn. p. 1477.
— — Strafe für versäumten Roßdienst. p. 773, §. 25.
— Gesellschaft, s. Ritterschaft.
— Hausrecht über seine Diener und Hausgenossen, wie auch über ungetreue Administratoren des Vermögens derselben. p. 103, XXVII.
Adeliche, gegen selbige sollen die Urteile nur durch Beschlag ihrer Bauern vollstreckt werden. p. 279.
— die in Riga angesessen, standen in criminalibus unter dem burggräflichen Gericht, p. 292, §. 2.; wie dasselbe in Sachen, welche Adeliche betreffen, zu verfahren hatte, p. 294, 295.
— in Riga bleiben fürs Erste von dem juramento de majori parte bonorum bei der gewöhnlichen Appellation befreit. p. 295.
— sollen Häuser in Städten besitzen dürfen. p. 297.
— daselbst bürgerliche Nahrung treiben, ibid.; tragen alsdann alle onera personalia et realia, und unterwerfen sich der Stadtsjurisdiktion, ibid.
— wenn ein in der Stadt angesessener keine bürgerliche Nahrung daselbst treibt, wie es mit den Abgaben und der Jurisdiktion zu halten. p. 297, §. 7.
— die kein festes Domizil in der Stadt haben, bleiben bei ihren adelichen Freiheiten in Civil- und Kriminalsachen. p. 298, §. 8.
Adelicher kann zu seines eigenen Hauses Notdurft Bier brauen und auch welches einführen. p. 298, §. 9.
— in welchem Fall derselbe den zehnten Pfennig der Stadt Riga erlegt. p. 299, §. 10.
— vergütet dem Kaufmann in Stelle der abgehenden Spillkappen drei Löfe vom Hundert. p. 299, §. 11.
— Personen forum privilegiatum. p. 102, XXV.

Adelicher Personen Schuldpräferenz in ihrer Bedienten Vermögen. pag. 771, XXIII. in fin.
— Personen Verhaftung beim Mangel an Zahlung von Geldstrafen. p. 1109.
Adjunkten des Ordnungsgerichts. p. 569, §. 1.
Advokaten beim Hofgericht, p. 40, §. 11.; Vorschriften für sie, p. 69, Anm. 61., p. 1892.
— (Sachwalter) Eide bei der Revision. p. 377, §. 2., p. 393, §. 17., p. 865, 265.
— sollen die Bauern nicht zur Widersetzlichkeit verleiten. p. 1457.
— s. Konzipient, Anwalde, Gevollmächtigte.
Advokatfiskal, Vertreter der Kirchengüter. p. 1863.
Aeltern. p. 1759, 1790, VI., p. 1846, XI.
Aemter, welche nicht beständigen Rang geben. p. 1426, §. 17.
— wer mehrere hat, hat die Wahl, welche er niederlegen will. p. 82, Anm. d.
— sollen nur vom eingebornen Adel besetzt werden. p. 224, 277, §. 7.
— Niemand soll zu mehr als einem Amte admittirt werden. p. 224.
Aemterzusammenkunft. p. 398.
Aestimatio artis peritorum. p. 1916.
Agende, ältere livländische, p. 1593, 1630; schwedische, p. 1725.
Aggressor, wer darunter zu verstehen. p. 1391 seq.
Agnati, Blutsfreunde väterlicher Seite. p. 934, 964.
Altargebet. p. 1732.
Alter zur Ehe. p. 1790, V., p. 1796, Anmerk. 97.
Altermann der Aemter. p. 400.
Almosen, wer solche zu geben verbunden seyn soll. p. 1523 seq., IV. V., p. 1770, IV.
Allgemeine Beichte, s. Beichte.
Allgemeines Gebet, s. Gebet.
Amt, wenn Jemand mehrere bekleidet, welchen Rang er genießt. p. 1422, §. 12.
— bei dessen Besetzung soll auf Fähigkeit gesehen werden. p. 1422, §. 13.
— (der Handwerker), s. Handwerker.
— und Hausleute, p. 163.
Amtslade, s. Handwerker.
Angefochtener Personen Besuchung. p. 1804, I.
Anhörung des Urteils, s. Vorladung.
Ankläger, publike. p. 478, XXVI.
— über Entheiligung des Sabbaths, pag. 1983, XII.; Aufsicht darüber, p. 1984, XIV.

Animus bei der Tat. pag. 2003, §. 35.
Ankleidung der Todten. p. 1809, II.
Anleihe, königliche, desfallsige Verordnung. p. 1554 seq.
Annexa. p. 1724.
Anschläge beim Hofgericht enthalten die Schriftwechsel. p. 1367, XIX.
— wer bei solchen den Abruf versäumt. p. 1368, XX.
— durch solche geschieht die Vorladung. p. 1377, Note 50.
Anstellung, dazu wird Studium in Dorpat und gute Testimonia erfordert. p. 1510, 1512, Note 3.
— soll nicht erhalten, wer wider die Verordnung vom 7. Julius 1706 handelt. p. 1581.
— s. auch junge Leute.
Antenuptialgüter. p. 1042.
Anwald, s. Fiskal.
— widerrechtlich handelnder, soll bestraft werden. p. 1360 seq. X.
Anwendung des Juris scripti et non scripti. p. 1994, 1996.
— der Rechtsnormen. p. 1996, §. 21. 22., p. 1997, §. 22. 23.
Antwort, schriftliche, auf Suppliken. p. 922.
Anzeige wegen angetriebener Holzwaaren und Fahrzeuge. p. 1441.
Apostelstage. p. 1724.
Appellant soll das Abgeurteilte deponiren und Bürgschaft für Schäden und Kosten leisten. p. 1366, XVIII., p. 1371, XXV.
— muß am 18ten Tage in der Rathsstube erscheinen. p. 1358, VII.
Appellat beim Rathstubengericht, dieses muß die Gravamina entgegen nehmen. p. 1360, IX.
Appellation vom Landgericht. pag. 20, §. 15. 16., p. 26, Anmerk. 50., p. 107, Art. 37. 38., p. 116, Anm. 69., p. 569, §. 16.
— wann sie zulässig. p. 107, Art. 37. 38., p. 116, Art. 69.
— wann sie nicht zulässig. p. 108, Art. 39.
— Justifizirung derselben. p. 107, Art. 38.
— an das Hofgericht. p. 46, §. 20., p. 1365, XVII., p. 1366, XVIII.
— vom Landwaisengericht an's Hofgericht. p. 1339, XIX.
— an die verschiedenen Hofgerichte in Schweden. p. 1366, XVIII.
— vom Hofgerichte hat nicht Statt, sondern blos das beneficium revisionis. p. 126, §. 4.

Appellation von den Urteilen des Oberkonsistoriums hat nicht Statt. p. 141, §. 13., p. 1655, p. 1883, XXIV., p. 1884, 1888, Anmerk. 43.
— an's Landgericht. p. 1359, XVIII.
— vom Magistrat in Arensburg. p. 1345.
— geht vom Rigaschen Magistrat an das Reichsjustizkollegium. pag. 92, Anmerk. 10.
— Fortsetzung. p. 107, XXXVIII.
— ist dem Widerpart kund zu tun. p. 1366, XVIII.
— p. 468, 469, §. 2. 3., p. 1925, §. 35.
— gegen das Kämmereigerichtsurteil. p. 1358, VI., p. 1359, IX.
— präjudiziret nicht der Exekution. p. 1520.
— wenn sie nachzugeben, zu introduziren und zu produziren ist. p. 568, X., p. 568, XI., p. 649, Anmerk. 59.
— wegen einer durch Exekution in Sequester gesetzten Summe wird nicht zugelassen. p. 1125.
Appellations-Ankündigung bei den Niedergerichten. p. 1358. VI.
— Atteste, was in solchen zu setzen. p. 1359 seq., §. 9.
— Introduktion beim Hofgericht. p. 1367, §. 19.
— Introduktion beim Rathstubengericht. p. 1358, §. 7.
— Introduktion ist von den Niedergerichten anzuberaumen. p. 1359 seq., §. 9.
— Schilling, dessen Erlegung. p. 1358, §. 6.
Appertinentien der Priesterschaft. p. 693, Art. IX., p. 694, Art. X.
Arbeit, s. öffentliche Arbeit.
— der Handwerker, im Hause dessen, der sie anfertigen läßt. p. 423, §. 33.
— soll nicht beschoften werden. p. 411, §. 2.
— soll dem Bauer zeitig an Sonn-, Fest- und Bet-Tagen nachgelassen werden. p. 564, §. 11.
— am Sonntag verboten. p. 1980, IV.
Arbeitshaus, darinnen sollen die Bettler gethan werden. p. 1522, §. 1. 2. 3.
Arbitrator, s. Vermittler.
Arbiter, s. Schiedsgericht.
Aergerniß in den Kirchen. p. 563, §. 9.
Arius, Lehre. p. 1663.
Arme, s. Bettler, Kollekten, Almosen.
— sollen $\frac{1}{8}$ vom Hundert von Erbschaften, und $\frac{1}{2}$ vom Hundert von Testamentserben erhalten. p. 1524, §. 7. 8.

Arme Kinder sollen ins Kinderhaus oder Armenstube. p. 1528, §. 9.
— pag. 1770, IV., p. 1779, IX., p. 1809, IV.; auf dem Lande, p. 1868, V.
— Kinder, s. Schiffer, Handwerker.
Armenrecht. p. 1934, 871, XIII.
Armenhäuser, und deren, wie der Armen Unterhalt, zu besorgen. p. 561, §. 3.
Arrendatoren. p. 22, Anmerk. 18.
— wie solche beim Einfordern der Gerechtigkeit zu verfahren. p. 1458, 1481 seq.
— denselben sollen die Hochzeitsgäste angezeigt werden. p. 1468.
— s. Gutsherr.
Arrende-Kontrakt (Krons-), Form desselben. p. 1194.
— Güter, perpetuelle. p. 1048.
Arrestbeschlag. p. 870, 1002, 1075. S. auch Sequester.
Arrest, persönlicher, gegen Geld berechnet. p. 1109.
— adelicher Besitzlicher und Unbesitzlicher. p. 473, §. 15., p. 484, §. 26.
— auf Beamtenlohn. p. 1002.
— der Kriminalverbrecher. p. 105, Art. XXXII.
— kann nicht versaget werden. p. 473, §. 14.
— in der Stadt ꝛc. ist keine Verhaftung. p. 475, §. 18.
Arrest- und Sequesterprozeß. p. 1940, §. 54.
Articuli pro- et reprobatoriales. p. 1917.
Arztlohn. p. 1042.
Ascendenten. p. 960.
Assessoren, zwei im Landgericht. p. 96, §. 2.
— müssen vor der Amtsantretung beeidigt werden. ibid.
— des Hofgerichts, deren Wahl. p. 169, §. 7.
— des Hofgerichts, sind vier oder fünf, mit dem Präses oder Vizepräses, zur Entscheidung in criminalibus hinlänglich. p. 169 seq.
— des Hofgerichts, Gehalt zu vermehren wird abgeschlagen. p. 170, §. 10.
— bei den Konsistorien. p. 1874 seq.
— des Hofgerichts, können zugleich andern Diensten vorstehen. p. 239.
— drei Landräthe sitzen als Assessoren im Hofgericht. p. 221, §. 3.
Assistenzräthe, s. Regierungsräthe.
Attestatum de neglecta revisione. p. 265, III.
Atteste müssen beschworen werden. p. 1354.
Auktion auf dem Lande. p. 916, 917.

Aufgebot, s. Magistrate, Distriktsrichter.
— der immittirten Güter. pag. 579.
Aufhetzen gegen die Herrschaft. p. 1454 seq.
Aufhandlung oder Negozirung für die Krone. p. 1554.
Aufrückung wegen Kirchenbuße. p. 1771.
Aufschlagung der Bauern. p. 579.
Aufseher über das Exekutionsverfahren. p. 478.
Aufzügling als Erbbauer. p. 583, §. 9.
Aufkäuferei im Lande. p. 162, 163 seq.
Augsburgische Konfession, p. 1667; Lehren derselben, s. Lehre.
Ausantwortung der Bauern. p. 102, Art. 23., p. 580, Cap. 5.
Ausbleiben der Parten, wird bestraft. pag. 1355 seq., §. 2., p. 1362, §. 12., p. 1368, §. 20.
— — desfallsige Erläuterungstabelle. p. 1374.
— zieht Präklusion nach sich. p. 1355.
— im Rathstubengericht. p. 1358, §. 7.
— im Landgericht. p. 1359, §. 9.
— zum mündlichen Verhör. p. 1363, §. 16.
— zur Anhörung des Urteils. p. 1365, §. 17.
— vom Duell, darf nicht vorgeworfen werden. p. 1395, §. 5.
Ausfahrtspredigt. p. 1810, 1812, Anmerk. 108.
Ausforderung ist verboten. pag. 1395, §. 3., p. 1399, §. 24., p. 1400, §. 30. 36.
— durch solche geht das Recht der Genugtuung verloren. p. 1401, §. 35.
— soll bestraft werden. p. 1399, §. 27. 29. 36. 49.
— soll nicht angenommen werden. p. 1404, §. 48.
— s. Zweikampf.
Ausfuhr des Korns soll nicht gehemmt werden. p. 257, §. 12.
Ausländer müssen ihren Adel beweisen. p. 1425, §. 16.
Ausland, s. Länder (fremde).
Auslegung des Katechismus. p. 1721, X.
Auspfändung der Bauern für nicht gezahlte Gerechtigkeit. p. 1459.
Aussatz. p. 1825, 1827.
Aussteuer. p. 966, 1043.
Avisobrief. p. 533, §. 7.; s. Wechsel.
Authentica. p. 1916.

Bäche, Flüsse, Ströme. pag. 585.
Bank, schwedische, desfallsige Sicherheitsversicherung. p. 1550 seq.
Bann der Kirche, p. 1772; großer, p. 1773, 1774; kleiner, p. 1773.
Bath, darf nicht mehr als von 6 der 7te genommen werden. p. 1485.
Bauen nahe an der Kirche. p. 1639, 1864, IX.
Bauer, soll mit seiner Klage nicht nach Schweden gehen. p. 1455.
— soll einzeln klagen. p. 1455, p. 98, VIII. IX.
— soll seine Gerechtigkeit gut und ohne Zwang abtragen. p. 1458, 1484.
— dessen Strafe für verweigerte Gerechtigkeitsentrichtung. p. 1459.
— soll dem Arrendator gehorsam seyn und Gehorch leisten. ibid.
— soll sich den Gutsaufsehern nicht widersetzen. ibid.
— darf Hofesländer sich nicht anmaßen und sein Land Andern abtreten. p. 1460.
— soll dem Arrendator anzeigen, welche Hochzeitsgäste er bittet. p. 1468.
— soll das Entlaufen seines Nachbarn anzeigen. p. 1475 seq.
— soll keine Fremde ohne Paß bei sich halten. p. 1482.
Bauern, Zitation derselben. p. 98, IX.
— Leibeigenthümlichkeit und Entlaufung. p. 102, XXIII., p. 1475.
— Grunduntertänigkeit. p. 663, Cap. 1.
— können ihre Töchter ohne Mardergeld verheirathen. p. 1485.
— Zeugeneid. p. 101, XIX.
— und deren Kinder, sollen von Predigern und Gutsbesitzern zum Kirchengehen angehalten werden. p. 1153.
— deren Untreue, Diebereien und Verfälschung bei Fuhren. p. 1459.
— was bei deren Ueberlauf in fremde Gränzen zu beobachten. p. 1460.
— mit solchen zu schachern ist verboten. p. 1482.
— sollen nicht ungehorsam und widerspenstig seyn. p. 1533 seq.
— neu angesiedelte. p. 1157.
— sollen nicht Jagdgeräthschaften irgend einer Art, noch Hunde ꝛc., halten. p. 836.
— werden mit Geld bestraft. p. 18, §. 11.
— wie dieselben auszuklagen. p. 98, Anmerk. 9. 10. 11., p. 111, Anmerk. 27., p. 112, Anmerk. 30.
— über deren Leibeigenthumsrecht erkennt das Landgericht. p. 100, Anm. 23.
— Schleichhandel und Vorkäuferei mit ihnen und durch sie. p. 162 seq.

Bauern, damit sie nicht entlaufen, wird die Ritterschaft ermahnt, sie gelinde zu behandeln. pag. 188, p. 99, XI.
— Vindikation der vor schwedischer Eroberung Livlands verlaufenen Bauern. p. 229, §. 4.
— nur durch deren Beschlag sollen die Urteile gegen Adeliche vollstreckt werden. p. 279.
— der Adelichen, sollen bezahlt werden, wenn die Krone sich ihrer bedient. p. 778.
Bauer-Hochzeiten, desfallsige Verordnung. p. 1467 seq., p. 588 seq.
— Külmitte. p. 1337, § 14.
— — s. Priesterkülmitte.
— Frohndienste am Sonnabend und Montag. p. 1643.
— Unwesen in Kirchenpflichten. p. 1644.
Bauten, s. Brückenbau, Krugs- und Kirchenbau.
— der Pastorate. p. 1654.
Bäume, fruchtbare, sollen auf Gemeinheitsländern nicht gehauen werden, p. 324, §. 7., p. 348, §. 2.; Strafe dessen, der dawider handelt, p. 349, §. 3., p. 350, §. 6.
— fruchtbare, welche darunter zu verstehen sind. p. 348, §. 1.
— — sollen überhaupt nicht gehauen werden, p. 347, §. 1.; Strafe dessen, der dawider handelt, ibid.
— — sollen nicht durch Rödung beschädigt werden. p. 349, §. 4.
— — was zu beobachten, wenn man sie rechtlich hauet. p. 347, §. 1., p. 349, §. 5.
— — zu hauen ist keinem Nutznießer und keinem Prediger erlaubt. p. 350, §. 7.
— — Strafe dessen, der sie beschädigt. p. 351, §. 8.
— — wenn sie auf dem Acker stehen, und daselbst schädlich oder hinderlich sind. p. 352, §. 9.
— — auf königlichen Wildbahnen. p. 352, §. 10.
— — Inspektion über selbige. p. 353, §. 11.
Beamte sollen um ihren Rang sich verdient machen. p. 1423, §. 13.
— sollen der Geistlichkeit die Hand bieten und sie ehren. p. 1770, II.
Beantwortung der Klage durch Exzeptionen und durch Litiskontestationen. p. 1911.
S. auch Litis contestatio et exceptio.
Bediente, s. auch Domestiken.

Bediente, Adeliche, wenn sie ihrer Herrschaft Mittel veruntreuen. pag. 435.
— durch solche verübter Todtschlag an der Herrschaft. p. 1546, §. 1.
— wenn solche ihre Herrschaft schlagen, schelten, sich widersetzen. p. 1546, §. 2. 3. 4.
Bedungene Arbeit. p. 411.
Befel, s. Mandat.
Befriedigung der Gläubiger, wie solche geschehen soll. p. 1502.
Begraben der Todten. p. 623.
Begräbniß der Bauern, dabei ist aller Ueberfluß verboten. p. 1468.
— Kosten, p. 1042; zum Besten der Armen, p. 1523, IV., p. 1524, V. VI.
— fremder Religionsverwandten. p. 1871.
Begräbnisse überhaupt. p. 1650, 1652, 1750, 1809 seq.
Beichte, p. 1646, 1647, 1724, 1763; häusliche, p. 1764; kirchliche, ib.; geheime, ib.; allgemeine, p. 1767.; offenbare, oder Kirchenbuße, p. 1769.
— über Hochverrath, p. 1765.; über große Verbrechen, p. 1765, 1766.
Beichtbuch. p. 1845, Nr. 13.
Beilagen und Dokumente bei Suppliken sollen vidimirt seyn. p. 1455 seq., p. 1585.
Beilbriefe. p. 1043.
Beischlaf unter Geschwisterkindern. p. 243, §. 3.
— vor der Hochzeit. p. 1794, XX., p. 1797, Anm. 100.
Beisetzung der Leichen. p. 1509.
Beisitzer in den Handwerksämtern. p. 400.
Bekanntmachung wegen Entfliehen eines Streitenden. p. 1403, 45.
— s. Abkündigung und Proklamation.
Beklagter, dessen Recht, wenn Kläger nicht erscheint. p. 1355, 2003, §. 35.
— s. Ausbleiben, Parten.
Beleidigungen, Regeln für solche. p. 1395 seq.
— welches solche sind. p. 1395, §. 8., p. 1396, §. 9. 10. seq.
— durch Worte. p. 1396, §. 12.
— durch Schriften. ib., §. 18.
— durch Tätlichkeit. ib., §. 14.
— schwere. p. 1397, §. 26.
— Klagen darüber. ib., §. 17. seq.
— in wie langer Zeit über solche geklagt werden kann. p. 1398, §. 25.
— sollen vermittelt werden. ib., §. 26. seq., p. 1402, §. 41., p. 1404, §. 51.
— sollen bestraft werden. p. 1400 seq., §. 34.

Beleidigungen, über solche soll Klage erhoben werden. pag. 1404, §. 49.
Belohnung, s. Exekutoren.
Berge-Geld soll für geborgene Waaren bezahlt werden. p. 1441 seq., p. 1517.
— — bei Schiffbrüchen. p. 1497, Note b.
— Lohn. p. 879, 756.
Berufung der Priester. p. 1638.
Bergwerke. p. 793.
Bescheide. p. 491, III.
Bescheidqual. p. 77, Anmerk. 99. u. 100.
Beschlag, s. Sequester.
— bei ergriffener Appellation. p. 1371, §. 25.
Beschwängerung Verlobter. p. 1792, XIII. XIV.
Beschwerden über das Generalgouvernement. p. 1334, §. 9.
— über verweigerte Dilation. p. 1361, §. 11.
— können auch mündlich angebracht werden. pag. 1359, §. 8., p. 1516, Note 33.
— s. Landtage.
Besessene. p. 1768, III.
Besetzung der Pastorate. p. 1337, §. 15.
— der Aemter, s. Amt.
Besitz, s. Possess.
— in demselben wird man während der Rechtsanhängigkeit geschützt. pag. 733, §. 21.
— erwiesener, verjährter. p. 770, §. 21.
Besitzliche sind zu den Landtagen einzuladen. p. 1335, §. 12.
Besitzlicher stellt keine Bürgschaft, wenn er klagt. p. 100, Art. 16.
Bettage und Bußtage. p. 1723.
Betstunden. p. 1633, 1642, 1724, 700.
Bettler auf den Gassen, sollen ins Armen- und Arbeitshaus. p. 1522, §. 1. 2. 3.
— sollen nicht von einem Ort zum andern überlaufen, und ihnen kein Paß aus einem Kirchspiel ins andere erteilt werden. ibid., §. 2.
— gebrechliche, sollen auch ohne Arbeit unterhalten werden. p. 1523, §. 3.
— überhaupt. p. 1654.
— s. Arme.
Bettlerordnung. p. 1521.
Bettelschriften. p. 595, §. 2.

Beweise, sind in erster Instanz beizubringen. pag. 1356, §. 4., p. 1375, Note 20.
— deren Vorenthaltung und Verzögerung wird bestraft. p. 1375, §. 4.
— neu aufgefundene. p. 1127.
— neue, bei der Revision beizubringen, wird nicht leicht gestattet. p. 166, §. 2. seq., p. 869.
— des Adels, welche solche sind. p. 1425, §. 16., p. 1433, Note mmmm.
Beweis- und Gegenbeweis, p. 1914, §. 25.; Arten desselben, ibid., §. 26.; Gebrauch der Beweismittel, p. 1919 seq., p. 2003 seq., p. 2023, Anmerk. 15.
Bier und Brandwein, wie viel auf Bauerhochzeiten erlaubt ist. p. 1468.
— zu brauen und einzuführen, ist den Adelichen erlaubt; s. Adeliche.
Billigkeit, s. Gesetz.
Bischöfe. p. 687, IV., p. 1830.
Bischofsgericht, s. Konsistorium.
Bittschriften, s. Suppliken und Sollizitanten.
Blutschande, wodurch solche begangen wird. p. 1133, 1544.
— wie solche zu bestrafen. p. 1545, Note 6.
Blutverwandte dürfen nicht im Hofgerichte sitzen. p. 82, Anmerk. c.
Bodmerei. p. 1043.
Bodmereigelder. ibid.
Bootsleute, Fußknechte unter Geldstrafen. p. 922.
Böhnhasen. p. 401, 420.
Brand, Wald-. p. 334, §. 23. seq.
Braugerechtigkeit in Städten. p. 737, §. 30.
Brautleute sollen allein Bier und Brandwein zur Hochzeit geben. p. 1468.
— sollen Almosen für die Hausarmen geben. p. 1528, §. 4.
— wenn sie bei der Trauung zurückziehen. p. 1795, XXII.
Brautschatz aus donirten und Lehngütern. p. 375.
Brodfrau, Schlagen derselben. p. 251.
Brodherr. ibid.
Bruder. p. 961.
Brüderschaft der Handwerker. p. 398.
Brücke, Schiffsfloß-, bei Riga. p. 893.
— soll bei Neuermühlen angelegt werden. p. 236, §. 7.
— ihre Beschaffenheit. p. 576, §. 4.
— ist in Reparatur zu erhalten. p. 578, §. 5.
— Strafe versäumter Reparatur. p. 578, §. 6.

Brücke, vom Ordnungsgericht visitirt. p. 578, §. 5. 6. 7. 8., p. 656, Anm. 124.
Brückenbau, desfallsige Verordnungen: pag. 1462 seq., p. 1470 seq., p. 1589, p. 574 seq., p. 654, Anmerk. 110., p. 655, Anmerk. 111—121.
Buchhalter der Adelichen. p. 435.
— der Liquidationskommission. p. 490, §. 2.
— bei Vormundschaften. p. 452.
Bündniß mit dem Satan. p. 1978, IX.
Burggraf (Burgvogt) in Riga, dessen Wahl. p. 292, §. 2.
— — dessen Jurisdiktion und Amtsführung. ibid. et seq.
— — wie derselbe in Sachen der Adelichen sprechen soll. p. 293 seq.
Burggericht. p. 727, §. 11., p. 729, §. 13. 14.
Bürge, wird statt des Hauptschuldners exequirt, p. 475, §. 20.; wann solches geschieht, ibid.
Bürger, der ein Landgut besitzt, soll als solcher bei Veräusserung der vom Lande kommenden Waaren, keine größere Freiheit, als der Edelmann, haben. p. 296, §. 5.
— soll aus dem Besitz von Landgütern nicht ausgeschlossen werden. p. 297, §. 6.
Bürgerliche, s. Nichtadel.
Bürgerschaft, deren Wahl. p. 717.
Bürgschaft soll Appellant stellen. p. 1366, §. 17.
— stellt bei dem Landgericht kein Besitzlicher, wenn er klagt. pag. 100, Anmerk. 16., p. 955.
— juratorische. ibid.
— wird bei geringen Verbrechen vom Delinquenten angenommen, um der Haft bis zur ausgemachten Sache entlassen zu werden. p. 106, Art. 32.
— für Schäden und Kosten, p. 1934; überhaupt, p. 1935.
— Real-, stellt der Part, welcher in beiden Unterinstanzen und im Hofgericht verloren, bei Nachsuchung der Revision. p. 268, §. 9.
— wenn die angebotene, vom Gegner nicht für gültig gehalten wird. pag. 476, §. 4.
— bei Exekutionen. p. 474, XVI.
— der Adelsdomestiken. p. 436.
— in Kriminalfällen. p. 105, XXXII.
— des Kirchenökonoms. p. 1861, II.
Bursche, s. Lehrjunge.

Buschwächter, solchen soll Niemand sich widersetzen. pag. 1465.
Busse, Oberkonsistorialrath. p. 1709.
Buße, s. Strafgeld.
Bußschemel. p. 1635, 1645.

C.

Calumniant, Strafe desselben. p. 856.
Canzel, s. Kanzel.
Capelle, s. Kirche.
Capellan, s. Prediger.
Capitul, s. Konsistorium.
Carmina, um Gewinn verboten. p. 595.
Catechismus, s. Katechismus.
Catechisation, s. Katechisation.
Caution, s. Bürgschaft.
— Real-. p. 870.
Cautionisten. p. 436, 475.
Cautio fidejussoria et juratoria. p. 100, XVI.
— in criminalibus. p. 105, XXXII.
Cavent, s. Bürge.
Ceremonie, s. Zeremonie.
Cessio bonorum, wann selbige zu verstatten, p. 1033 seq.; voluntaria et necessaria, p. 1946.
Charakter, s. Titel, Rang.
Charfreitag. p. 1642.
Charta sigillata, s. Stempelpapier.
Chirographarii. p. 1045.
Christliche Lehre, worin sie besteht. p. 1656.
— Liebeswerke. p. 1804, I.
Christenthum Lässige. p. 1646, XV. 3.
Citant ersetzet, wenn er ausbleibt, die Kosten dem Citaten. p. 99, Art. 14.
— ist überhaupt wegen Ausbleibens zu bestrafen. ibid.
Citation, s. Vorladung.
— die erste ist hinreichend zur Aburteilung. p. 1123.
— pag. 25, Art. 39., p. 75, Art. 83., p. 98, Art. 8. 9., p. 1124, 1964 seq. S. auch Citant.

Citationis terminus ejusque requisita et effectus, pag. 1905; publica citatio, pag. 1906.

Citatio trina in debitis praecedere debet accusationi contumaciae. p. 19, XII.

Civilgouverneur, ſ. Gouverneur.

Claſſifikation der Gläubiger. p. 1041.

Clausula salutaris. p. 1910.

Cognati, Blutsfreunde mütterlicher Seite. p. 953, 964.

Collekten für die Armen ſollen bei Begräbniſſen Statt haben. p. 1524, V.

— ſollen in der Kirche geſammelt und verwahrt werden. p. 1524, VI.

— ſ. auch Almoſen.

Commiſſorialdekrete. p. 118, §. 6., p. 121, Art. 12.

Commiſſorialgerichte ſollen nicht mehr Statt finden in Gränzſtreitigkeiten. pag. 278, §. 9.

Commissiones extraordinariae. p. 822.

Communio bonorum, was darunter zu verſtehen. p. 842, Anmerk. 3.

Communion, ſ. Abendmahl.

Comparition, ſ. Erſcheinen vor Gericht.

Compensatio expensarum. p. 1934, §. 46., p. 1936.

Compositio. p. 933, 1934.

Compromissum. p. 1890.

Concilium von Nicäa. p. 1663.

Concipient von Suppliken ſoll ſolche mit unterſchreiben. p. 1454, 1584.

— ſoll der Wahrheit treu ſeyn. p. 1454.

Concursus creditorum. p. 1041.

Contradictor. p. 1947.

Conducteure. p. 1077.

Condictio. p. 1907.

Conferiren zur Erbmaſſe. p. 956.

Confessio. p. 1915.

Confirmation der Güter für arme Wittwen und Waiſen. p. 123.

— auf Mannlehns- oder Lebtagsrecht, p. 124; der ritterſchaftlichen Privilegien, p. 219.

— zum h. Abendmahl. pag. 628.

— der Landesordnung von 1668. p. 557.

Consanguinei. p. 953, 963.

Consistoria. pag. 688, 134, 144.
Consistoriales, s. Konsistoriales.
Consistorial- und Kirchenvisitationsordnung vom 13. August 1634. pag. 133.
— Sachen. p. 138, 563, VI.
Consistorium generale ecclesiasticum soll angeordnet werden. p. 128, §. 11.
— pure (mere) ecclesiasticum, p. 1144; soll im Lande seyn, p. 1338, XV.
— mixtum, soll eingerichtet werden, pag. 276, §. 5.; ist gegenwärtig im Lande, p. 1344, Anmerk. 44.
— (Unter-), s. Unterkonsistorium.
— s. auch Konsistorium.
Constitutionsbrief des Hofgerichts. p. 79.
Constitutiones des Hofgerichts, wann sie gültig. p. 82, Note e.
Contracte sind sofort zu exequiren. p. 1372, XXV.
— über Kronsarrendegüter. p. 1193.
Contractisten. p. 1827, Anmerk. 122.
Contumacia. p. 19, §. 11., p. 25, Art. 38., p. 60, §. 37., p. 99, Art. 14., p. 1934, 1936.
Contumazurteile, wann solche erfolgen. p. 1362, XII., p. 1363, XIV., p. 1364, XV., p. 1376, Anmerk. 43.
Contumazienurteil, ist zurück zu gewinnen. p. 1354, 1362, XII.
Convent, s. Adelskonvent.
Conventstag, s. Landtag.
Convocatio creditorum. p. 955.
Copeibücher bei dem Hofgericht. p. 169, §. 6., p. 173.
Copiae s. Transsumta. p. 1917.
Copulation. p. 628. S. auch Trauung.
Corpus nobilitatis, s. Ritterschaft.
— privilegiorum. p. 12, Art. 9.
Corps de Garde oder Wachthaus. p. 113, XIV.
Creditor, der nicht in den Akkord willigen will. p. 933, 934, Anmerk. 2.
— s. Befriedigung.
Creditores, die den Debitor zur Abtretung seines Vermögens gezwungen haben. p. 1038.
— privilegiati. p. 1041.
— bei armen Donatarien. p. 927.
Creditorum concursus ratione dilationis solutionis. p. 1041.

Criminalia beim Landgericht. pag. 19, §. 15., p. 24, Art. 32., p. 25, Art. 46., p. 97, Art. 6., p. 114, Art. 56. (p. 102, Art. 24.), p. 114, Art. 51., p. 104, Art. 28., p. 105, Art. 30., p. 277, §. 6.
— beim Hofgericht. p. 34, §. 10., p. 35, §. 11., p. 67, Art. 43., p. 68, Art. 55., p. 72, Art. 73.
— der Adelichen, gehören vor das Hofgericht. p. 102, Art. 25. S. auch Adel.
— müssen ad leuterandum eingesandt werden. p. 19, 25, Note 46.
— der Bedienten Adelicher, gehören vor das Landgericht. p. 103, Art. 26., p. 114, Art. 53.
— die wegen grober Verbrechen gefällten Urteile soll der Gouverneur sogleich exequiren. p. 125, §. 3.
— in crim. levior. soll das Hofgericht auf das Schleunigste verfahren. ib.
— können im Hofgericht vom Präses oder Vizepräses, nebst vier oder fünf Assessoren, entschieden werden. p. 169 seq.
— Revision in criminalibus. p. 228, §. 2.
— Urteile in schweren Halssachen werden an das Hofgericht gesandt. pag. 244, §. 5.
— sollen von Richtern nicht zu nachsichtig beurteilt werden. p. 245, §. 6.
— Strafe desjenigen, der ein Verbrechen einrathet, begehen hilft und befördert. p. 249, Anmerk. 27.
— Strafe desjenigen, der sonst an einem Verbrechen Schuld hat. p. 250.
— Strafe desjenigen, der ein Verbrechen nicht offenbaret. ibid.
— Strafe desjenigen, der wissentlich gestohlenes Gut kauft. ibid.
— Strafe desjenigen, der Regierungsgeheimnisse offenbart und Kronsdokumente an sich kauft. ibid.
— Strafe desjenigen, der Pensionen fremder Herrschaften ambirt. ibid.
— Strafe des Dienstboten, der seine Herrschaft tödtet. ibid.
— Strafe des Dienstboten, der seine Herrschaft schlägt. p. 251.
— Strafe desjenigen, der seinen Vorgesetzten tödtet. ibid.
— Strafe desjenigen, der seine Schwieger- oder Stiefältern schlägt. ibid.
— Strafe desjenigen, der seinen Brodherrn oder seine Brodfrau schlägt. ib.
— Strafe desjenigen, der seinen Vorgesetzten schlägt. ibid.
— Strafe des Verbrechers in der Kirche, und dessen, der zur Beichte gewesen und den Beleidigten nicht versühnet und dennoch das h. Abendmahl nimmt. ib.
Cumulatio actionum. p. 1910.
Curator massae. p. 956, 1947.

D.

Dankſagung. pag. 1738.
Debitor communis, ſ. Gemeinſchuldner.
— der um das beneficium cessionis gebeten. p. 1037.
— der bonis zu zediren gezwungen worden. p. 1037.
— der wiederum zu Vermögen gekommen iſt. ibid.
— deſſen Berechtigung bei der Exekution. p. 913.
— leichtfertiger, bezahlt ſeine Schuld mit Gefängniß und Arbeit. p. 1038.
— Einlöſungsrecht deſſelben. p. 973.
Dekan. p. 1879, X.
Decimae ecclesiae. p. 687, Art. IV., §. 2.
Deklaration der gefällten Urteile. p. 1053.
Defensores. p. 1893.
Defrairung und Salär des Landgerichts. p. 1098 seq.
Delinquent bleibt bis zur ausgemachten Sache in Haft bei ſchweren Verbrechen. p. 105, Art. 32.
— wird vom Landgericht, auf Bürgſchaft, bei geringen Verbrechen der Haft entlaſſen. p. 106, Art. 32.
— wenn er entſpringt. p. 106, Art. 33.
— der Edelmann kann den Verbrecher auf ſeinem eigenen Gute inkarzeriren laſſen. p. 125, §. 3.
— ſoll bei der Hinrichtung mit keinem ſtarken Getränke beladen ſeyn. p. 1115.
Dekretirkunſt. p. 2006, 2007.
Depositum. p. 1041.
Deſcendent. p. 957.
Diebe-Kirchenbuße. p. 1528.
— zum erſten, andern und dritten Male. p. 243, III.
Diebin. p. 242.
Diebereiplakat. p. 874.
Diebsgut, Strafe deſſen, der wiſſentlich ſolches kauft. p. 250.
Diebſtahl, deſſen Beſtrafung. p. 243, §. 3., p. 874.
— in der Riege, Kleete und an Fuhren ſtreng verboten. p. 1459.
— von mehr als 60 Taler S. M., wie darüber zu entſcheiden, p. 1540 seq.; von weniger als 8 Taler S. M., p. 1513.
— zu unterſcheiden darin. p. 2003, §. 35.
Dienſt, ſ. Amt.

Dienstadel wird durch die 8te Klasse erworben. p. 1422, §. 11.
— wird durch Offizierscharakter erlangt. p. 1424, §. 15. 16.
Dienstbote, der seine Herrschaft schlägt, p. 251, oder tödtet, p. 250, oder deren Mittel veruntreuet, p. 435.
— muß die verdungene Zeit ausdienen. p. 593, §. 1.
— Exzesse auf den Gassen. p. 309.
— Kündigung des Dienstes. p. 593, §. 2.
— wann er vor der Zeit aus dem Dienst tritt. p. 593, §. 3.
— Dienstatteste. p. 594, §. 4.
— — Erteilung unwahrhafter Dienstatteste. ibid.
— kein Dienstbote darf über die verdungene Zeit wider Willen zurückgehalten werden. p. 594, §. 5.
Dienstboten-Lohn. p. 774, §. 29., p. 1042.
— Ordnung (schwedische) vom Jahr 1626, soll revidirt und auch in Livland eingeführt werden. p. 189, §. 13.
— Plakat. p. 989, 998, 1001.
Dienst- und Mietvolk. p. 989.
Dienstnachtrachtung der Prediger (ambitus). p. 1823, XXIV.
Dies juridici (Sessionen und Residirungen). p. 1898.
— nefasti. p. 1898.
Dilation zu erteilen, ist dem Richter anheimgestellt. p. 1361, XI.
— soll eine Pön enthalten. p. 1371, XXIV.
— verweigerte, s. Beschwerden.
— s. auch Frist.
Dilatio ad producendos testes ist nicht vergönnt. p. 568.
Dilationis prorogatio. p. 100, XVIII.
Dilationen zum Beweisführen beim Hofgericht. p. 53, §. 26.
— sollen zur Verzögerung des Prozesses nicht bestanden werden. pag. 100, Art. 18.
— wann sie nachzugeben. p. 100, XVIII., p. 1900.
Direktor des Oberkonsistoriums, s. Oberkonsistorium.
Disciplina ecclesiastica. p. 697, XV.
— philosophica. p. 1813.
Dispensation, wo solche erforderlich. p. 1574, 1779, 1781, 1647, 1791, 1797, Anmerk. 100.
Disputationen, beim Krankenbette verboten. p. 1807, VIII.

Distrikt, Vorladung vor Gericht, inner- und ausserhalb solchem. p. 1352.
Distrikts-Richter, soll die Appellationsintroduktion anberaumen. p. 1360, IX.
— — soll die Ingrossationen und Aufgebote ans Hofgericht senden. p. 1565.
Dobbeln. p. 842.
Dokumente, neue, bei der Revision beizubringen, nicht leicht gestattet, p. 166 seq., jedoch in welchem Fall, p. 267, §. 7.
— (Krons-), Strafe dessen, der sie an sich kauft. p. 250.
— sind in erster Instanz beizubringen. p. 1356, IV.
— bei Suppliken sollen vidimirt seyn, p. 1455 seq., p. 1585; beim Hofgericht vidimirt beizubringen. p. 70, h.
Domestiken der Adelichen werden in Kriminalfällen vom Landgericht gerichtet. p. 103, Art. 26., p. 114, Art. 53.
— von ihrer Herrschaft inkarzerirt. p. 18, §. 10., p. 103, Art. 27.
— s. Dienstboten.
Donation von Gütern, in Rücksicht der Bezahlung von Schulden. p. 927.
Dorpat, Vorschrift, daselbst zu studiren. p. 1510, 1512, Anmerk. 3.
Dos. p. 957, 968, 1043.
Duell-Plakat. p. 849, 860, 876, 1088, 1117.
— Plakats-Erklärung vom J. 1695, auf wen solches zu beziehen. p. 1391 seq.
— — Strafe für den dagegen Handelnden. p. 1393 seq.
— Strafe dessen, der den Gegner entleibt. p. 853.
— wie der Entleibte zu begraben ist. ibid.
— in justo dolore. p. 1391.
Duelle, verboten. p. 852.
— Strafe des Ausforderers. p. 853.
— — des Ausgeforderten. p. 835.
Duell-Sachen, Prozeß dabei. p. 1083.
— Ukas vom Jahr 1787. p. 1394 seq.
Düna, Schifffahrt. p. 878 u. 882.
— Exzesse auf derselben. p. 753.
— über die Ungebühr auf selbiger. p. 1440 seq.
Durchmarsch. p. 572, §. 4.

E.

Edelmann. p. 888, 889, Anmerk. 1.
— s. auch: Adelicher, Adel, Ritterschaft.

Edelmanns Person haftet für Schulden. p. 888.
Edelleute, sind zu den Landtagen einzuladen. p. 1335, XII.
— werden die Oberoffiziere und ihre Kinder, p. 1424, §. 15.; das sind die Kinder der unadelichen Civil- und Hofbedienten nicht, ibid.
— die dafür sich ausgeben und es nicht sind. p. 1424, §. 16.
— fremde, müssen ihren Adel beweisen. p. 1336, XII.
— frei vom körperlichen Arrest. p. 473, XV., p. 1935, §. 47., Nr. 4.
Editio documentorum. p. 1917, 1934.
Ehe, ist in gewissen Graden verboten. p. 1574.
— die Frau bezahlt aus ihrem Vermögen keine Schulden, die der Mann vor der Ehe kontrahirt hat. p. 519.
— in betrunkenem Muthe und wider Willen. p. 1791, X.
— der Unmündigen. p. 1791, X.
Ehebrecher dürfen einander nicht heirathen. p. 1791, VII.
Ehebruch, Strafe des einfachen, doppelten, wiederholten. p. 242.
— s. auch Blutschande.
— im ersten Grade der Schwägerschaft. p. 1544.
Ehefrau. p. 966.
— unbeweglich ererbtes Vermögen derselben, wie und in welchen Fällen solches zur Bezahlung der durante matrimonio kontrahirten Schulden angewandt werden soll. p. 841, 845.
— welchergestalt selbige bei Bezahlung der Schulden des Mannes aus den Revenüen ihrer Güter partizipiret. p. 1032.
Ehefrauen können testiren. p. 940.
Ehegatten, Erbfolge unter einander. p. 965.
Ehegatte. p. 1801, VIII., IX.
Ehehaften, gesetzliche. p. 1354.
Eheleute, uneinig. p. 1803, XI.
Ehemann. p. 966.
— Versehen desselben und dadurch bewirkte Insuffizienz. p. 845.
Ehesachen sollen nicht ohne Sühneversuch entschieden werden. p. 138.
— vor dem weltlichen Gericht. p. 1788.
— vor dem geistlichen Gericht. ibid.
Ehescheidung, s. Trauung.
Ehestand. p. 1790, VI.
Eheversprechen. p. 1792, XIV.

Ehrenerklärung der Adelichen. pag. 856, X.
Eichenstamm soll in Kronswäldern Niemand fällen und verkaufen. p. 1464 seq.
Eid des Kreisvogts. p. 1382 seq.
— der Untertänigkeit. p. 97, Art. 7., p. 110, Art. 21.
— (Amts-), der Konsistorialien. p. 136, §. 5., p. 1876, VI., p. 1879, XI.
— soll in Revisionssachen, vor Erlegung des Revisionsschillings, schriftlich oder mündlich abgelegt werden, p. 264, §. 1.; worin er besteht, ibid.; auch die Sachwalter werden zu dessen Leistung verpflichtet, p. 265.
— überhaupt. p. 1908, §. 26. seq., p. 1974, I., p. 1999 seq.
— s. auch Juramentum.
Eidschwüre vor Gericht, wie sie geschehen. p. 244, IV.
Eidam. p. 940.
Eigenthum, aus demselben soll Niemand ohne Urteil und Recht depossedirt werden. p. 278, §. 8.
Eindrang in bedungene Arbeit. p. 411, III.
Eingepfarrete sollen ihren Anteil zum Kirchenbau zeitig beibringen. p. 1500 seq., Anmerk. 3.
— sollen die Priesterkülmitte zeitig einkassiren. p. 1500.
— sollen den Predigern Salaria geben. p. 561.
Einlösungsrecht von Streugesindern bei Steuergütern. p. 778, §. 42.
Einlösung des Exequirten. p. 470, VI.
Einquartierung, p. 722; darin soll der Adel nach Möglichkeit erleichtert werden, p. 253, 273.
Einsegnung der nicht vom Priester getauften Kinder. p. 1757, 1761.
Einspruch in die Ehe. p. 1796.
Einteilung Schwedens in geistlichen Rechtssachen. p. 1885, Anmerk. 2.
Einweihung der Kirche; s. Weise, Kirchen einzuweihen.
Einwilligung der Aeltern. p. 1790, 1792, XI., p. 1797, Anm. 100.
Einwohner aus Kurland als Erbbauern, selbiger Schuldigkeit. p. 584, §. 14.
Eisen und Salz können die Gutsherren für die Bauern halten. p. 1481.
Eisenhandel auf adelichen Gütern. p. 783, §. 54.
Elisio exceptionis, p. 1913, §. 22.; Salvatio et ulterior elisio, p. 1921, §. 28.
Eltern, s. Aeltern.
Empfangsschein, s. Positionsschein.
Endossement (des Wechsels). p. 536, §. 13.
Enkel. p. 959.

Entscheidung, deren Arten, p. 1922; Aenderung, Widerrufung, Hinzufügung, pag. 1923, §. 32.
Entheiligung des Sonntags. p. 1978.
Entgegennahme gerichtlicher Schriften beim Anschlage, durch wen solche geschehen soll. pag. 1368, XX.
Entlaufen der Bauern, soll dem Herrn angezeigt werden. pag. 1475 seq., pag. 565, §. 16.
— der Deliquenten. p. 106, XXXIII.
— aus dem Arrest. p. 477, XXIV.
Entscheidungen, rechtskräftigen, des Hofgerichts, soll Niemand sich widersetzen. p. 1505.
Equipage soll Jeder nach Vermögen und Rang haben. p. 1426, §. 19.
Erbbauer, s. Bauer.
Erbbauern, deren Ausantwortung. p. 580 seq., p. 732, §. 19.
— Vorenthaltung. p. 1475.
Erbe, dessen Verbindlichkeit und Obliegenheit. p. 938.
— in welchen Fällen, und wie weit er für die Schulden der Erbschaft haftet. p. 1035.
— im Auslande angesessen. p. 954 seq.
— durch letzten Willen, soll $\frac{1}{2}$ vom 100 an die Armen geben. p. 1524, VIII.
Erbfolge der Ascendenten. p. 960.
— unter Ehegatten. p. 965.
— unter vollbürtigen Geschwistern, deren Söhnen. p. 961.
— unter halbbürtigen Geschwistern. p. 962.
— unter den übrigen Seitenverwandten. p. 964.
— der Descendenten. p. 957.
— testamentarische (successio testamentaria). p. 947.
— vertragsmäßige (successio pactitia). p. 947.
— gesetzliche (successio legitima s. ab intesto.) p. 951.
— (successio hereditaria). p. 947.
Erbgüter. p. 936, 937, 943, Anm. 4.
Erblasser, dessen Schulden. p. 1042.
Erbrecht nichtadelicher auf dem Lande lebenden Personen. p. 972.
— bei Predigern. p. 971, §. 36.
— der Bauern. ibid.

Erbschaft, Inventur derselben. pag. 1039.
— die nicht an des Erblassers nächste Descendenz übergeht. p. 1026, Anm. 3.
— angetreten sine vel cum beneficio inventarii. p. 955, 1035, §. 1. in fin.
— (hereditas jacens s. delata et acquisita). p. 947.
Erbschaftsrecht (Jus hereditarium). p. 947.
Erbteilungen, wie zu verfahren, wenn sie unter verschiedener Gerichtsbarkeit vorfallen. p. 87, §. 11.
Erklärung der schwedischen Kirchenordnung, in Rücksicht Livlands und Esthlands. p. 1631, 1641.
Erscheinen der Parten vor Gericht. p. 1353.
— deren gesetzliche Verhinderungen. ibid.
Erzbischof. p. 1781, II., p. 1831, IV., p. 1847, XV.
Erziehung der Jugend in der lutherischen Religion. p. 367, II.
Essentialia processus. p. 1905.
Espionen. p. 1383, II.
Evangelische Religion. p. 685, I., p. 1663.
Eviktion. p. 1934.
Examen der Prediger. p. 135, §. 3.
Examen testium. p. 101.
Exzeptionen. p. 1911, §. 18.; dilatorische, ibid., §. 20., p. 1913, §. 22.; peremtorische, p. 1912, §. 21., p. 1913, §. 22.
— wider den Richter. p. 566, II. V.
Exzeß auf der Straße. p. 307, 309 seq., p. 747.
— wenn der Urheber nicht ausgemittelt werden kann. p. 310, §. 8.
— bei feierlichen Prozessionen. p. 311, §. 9.
— durch Abschiessen des Feuergewehrs. p. 312, §. 10.
— an Sonn- und Feiertagen. p. 312, §. 11.
— soll von der Wache und den Stadtbedienten auskundschaftet werden. p. 312, §. 12.
— gegen die Wache. p. 313, §. 13. 14.
— gegen Richter und Exekutoren. p. 314, §. 15., p. 481, §. 30.
— wenn der Schuldige in eines Edelmanns Diensten ist. p. 314, §. 16.
— wenn der Schuldige vornehmen Standes ist. p. 314, §. 17.
— die wegen Exzesses eingetriebene Geldstrafe geht in drei Teile. p. 314, §. 18.
— wer die Strafe nicht erlegen kann. p. 315, §. 19.
— wer vor der Strafe entflieht. p. 315, §. 20.

Exzeß auf Kirchenkonventen und gegen Prediger. pag. 703, 704.
— auf der Düna. p. 753.
Exkommunizirung. p. 763, §. 5.
Exekution der Sprüche des Landgerichts. p. 19, XIII., p. 25, Anm. 43.
— der Sprüche des Hofgerichts. p. 59, §. 36., p. 61, §. 38., p. 78, 89, 104.
— der Oberkonsistorialurteile. p. 143, §. 18., p. 1883, XXX., p. 1887, Anm. 38.
— der Urteile, soll gegen Adeliche nur durch Beschlag ihrer Bauern geschehen. p. 279.
— nach welchen Gesetzen Exekutionen vollstreckt werden sollen. p. 468, §. 1.
— soll ohne Verzug auf rechtskräftige Urteile ergehen. p. 468, §. 2.
— auf klare Schuldbriefe. p. 470, §. 5.
— in allen unstreitigen Sachen. p. 492, §. 4.
— wird eine abgeurteilte Sache aufs neue bei Gericht verhandelt, so gehet die Exekution nichts desto weniger vor sich; das Exequirte aber wird nur gegen Bürgschaft erhoben. p. 469, §. 3.
— insgemein. p. 467.
— im Beweglichen, p. 470, VI.; im Unbeweglichen, ibid.; Stufenfolge in der Exekution, ibid.
— kompetirt dem Landgerichte in criminalibus, nicht absque leuteratione. p. 105, XXX.
— Summe des Landgerichts. p. 108, XXXIX.
— worauf sie ohne Weitläuftigkeit geschehen soll. p. 568, VII.
— was bei Vollstreckung derselben zu beobachten. pag. 469, §. 4., p. 470, §. 6. 7. 8.
— ohne Urteil und gerichtlichen Befel findet keine Exekution Statt. p. 470, §. 5.
— zweifelhafter Sachen wegen, ist keine Exekution zu vollstrecken. p. 470, §. 5.
— welches Vermögen unter Exekution gezogen wird. p. 470, §. 6. 7.
— wenn sie an dem einen Ort nicht zureicht. p. 471, §. 8.
— keine Exekution im fremden Eigenthum. p. 471, §. 9.
— Kompensation klarer Gegenforderungen. p. 472, §. 10.
— Kosten der Exekution werden erstattet. p. 472, §. 11.
— wenn Jemand den zur Exekution anberaumten Termin versäumt. p. 476, §. 23.
— der Mietschuld. p. 472, §. 12. 13., p. 475, §. 19.
— Schuld eines Reisenden in dem Gasthofe. p. 493, §. 6.

Exekution klarer Schulden in sechs Wochen. pag. 732, §. 18.
— auf ein gewonnenes Urteil, wider welches die Revision ergriffen worden. p. 1072.
— auf zwei gewonnene Urteile. p. 1124.
— des in den Unterinstanzen und in dem Hofgericht gewonnenen Urteils. p. 869.
— eines rechtskräftigen Urteils, p. 294, 1931, §. 41.; Arten derselben, p. 1932, §. 42.; Aufhebung, ibid., §. 43.
— wie solche in Gehalt und Lohn zu vollziehen. p. 922.
— wer sich derselben widersetzt, wie der zu bestrafen. p. 846.
— in Revenüen von Kronsgütern, die an Privatpersonen verliehen sind. p. 928.
— pendente appellatione. p. 1520.
— und Persekution der Entscheidungen. p. 1924.
Exekutions-Beförderung. p. 1127.
— Immission und deren Vorzug. p. 1080, §. 2.
— Bediente sollen nicht wörtlich, noch tätlich beleidigt werden. p. 903, 1121.
— Prozeß. p. 1940, §. 53.
— Verordnungen. p. 901, 906, 912, 920, 1039, 1041, 1072, 1129.; deren Klassifikation, p. 487.
Exekution der Urteile. p. 1362, XII., p. 1371, XXV., p. 1354 seq., p. 1520.
— erfolgt bei Verschreibungen und Kontrakten sofort. p. 1372, XXV.
— zu solcher kann Mondirung oder Roßdiensthaltung nicht gezogen werden. p. 1381.
— wenn die Gerechtigkeit der Bauern ausbleibt. p. 1459.
Exekutor, Exzeß gegen Exekutoren und Richter. p. 314, §. 15., p. 481, §. 30.
— soll ohne Gewalttätigkeit zu Werke gehen. p. 481, §. 30.
Exekutoren werden nicht belohnt. p. 1452.
— Sicherheit. p. 846.
— in welchen Fristen Klagen wider sie zu erheben. p. 1030 seq.
Exequendi sollen mit keinem starken Getränke beladen werden, s. Delinquent.
Exheredirung. p. 936.
Expensen. p. 1368, XXI,
— s. auch Prozeßkosten.
Extraordinäre Gerichtshegung der Landgerichte. p. 565, §. 1.
Extractus. p. 1917.

F.

Fabrik, s. Manufaktur.
Fährentaxe für die verschiedenen Fähren im livl. Gouvernement. pag. 891, 892, Anmerk. 4., p. 897, 900.
Faktor (beim Wechsel). p. 531.
Falsch Zeugniß. p. 1794, XIX.
Fatalia und Observanda der Revision. pag. 266, §. 4.
Feiertag, wenn auf solchen die Appellationsintroduktion fällt. p. 1367, XIX.
Feier- und Festtage. p. 1619, 1635, 1648, 1784 seq.
Feriae, p. 1898, d.; Kirchen- und Statsfeste, p. 1899, e.
Festtage, Exzeß an solchen Tagen begangen. p. 312, §. 11.
Feueranlegen in Wäldern. p. 334, §. 23., p. 335, §. 24. 25. 26.
Feuer, falsche. p. 1494.
Feuergewehr, Abschiessen desselben auf der Straße. p. 312, §. 10.
Feuerwerk in der Stadt, ist verboten und soll angezeigt werden. p. 1542 seq.
Filialkirchen. p. 1724.
Fiskale, deren Pflicht, p. 1339, XXI.; p. 811, seq.; deren Instruktion, p. 811.
— sollen auf die Rangordnung wachen. p. 1420, §. 3., p. 1423, §. 13.
— sollen denselben Rang genießen, wie die Sekretäre in den Kollegien. p. 1439.
— sollen darauf sehen, daß Niemand zur Klage verleitet werde. p. 1454 seq.
— sollen auf die Verschwendung der Bauern Acht haben. p. 1469.
— tragen wegen derjenigen, welche den Eid der Untertänigkeit nicht geleistet, bei dem Landgerichte an. p. 97, Art. 7.
— ihr Anteil an der Geldstrafe wegen begangenen Exzesses. p. 314, §. 18., p. 813, §. 8.
— Rekonvention rücksichtlich fiskalischer Anklagen. p. 392, §. 16.
— geben Acht auf die Amtsführung im Landgericht. p. 569, §. 12.
— sollen keine Domestici des Richters seyn. p. 814, §. 10.
Fische, Zehntner davon. p. 299, §. 12.
Flächsenfahren ist verboten. p. 1486.
Flösser, Verordnungen wegen deren Strandung. p. 1440 seq., p. 1516 seq.
— verunglückten, soll geholfen werden. p. 1441.
Fluchen und Schwören, p. 1974, II.; vom Prediger nicht gewehret, p. 1975, IV.; in der Kirche oder öffentlicher Gelegenheit, p. 1976, V.; aus Leichtsinn und Bosheit, p. 1977, VI.; der Kinder, p. 1977, VII.
Fluchen und Schwören bei Duellen. p. 1406.

Fluchen. pag. 1824, XXVIII.
Flügeladjutanten des Kaisers gehören zur 6ten Klasse. p. 1429, Anmerk. t.
Flüsse, Abdämmen derselben. p. 587, §. 5. 6.
— s. auch Wehre.
Forderungen, liquide und illiquide. p. 1080, §. 2.
Formalia processus. p. 1905, §. 14.
— appellationis, revisionis, querelae. p. 1925, §. 36., p. 1926, 1927.
Forum commune, deren Arten. p. 1895.
— speciale, deren Arten. p. 1896.
Forum privilegiatum, deren Arten. p. 1897.
— s. auch Gerichtsstand.
Fortifikationsbau. p. 756, §. 8.
Forstmeisters Bestallung eingezogen. p. 1386.
Frachtgelder. p. 1043.
Frauenzimmer, verheirathete, haben den Rang ihrer Männer. p. 1421, §. 7.
Fräulein, deren Rang. p. 1421, §. 9.
Freibriefe. p. 1025.
— von selbigen sind keine Steuern zu erheben. p. 1026.
Fremde erleiden gleiche Strafe, wie die Untertanen. p. 1473 seq.
— Kaufleute, s. Kaufleute.
— ohne Paß soll der Bauer nicht halten, und mit solchen nicht handeln. p. 1482.
— Religionsverwandte. p. 1811.
— Religion, s. Religion.
— Nation. p. 1753.
— Minister haben keine Quartierfreiheit. p. 924.
— sollen sich wegen der Religion angeben. p. 369.
— werden nach dem Duellplakat bestraft. p. 876.
Freie Märkte für Manufakturenabsatz. p. 506, §. 17., p. 517, Anmerk. 17.
Freien, s. Mardergeld.
Freitagspredigt. p. 1716, III.
Frist, s. Dilation.
Fristen, Notfristen, gerichtliche Fristen (dilatorische, peremtorische). p. 1899, f.
Fristverlängerung, wie viele deren zu geben. p. 1900, g bis n.
Frühpredigten. p. 1633, 1634, 1716, 1755.
Fündling. p. 1753.

Fundamentum agendi. pag. 1907.
Fürbitte. p. 1738.
Fuhren am Sonnabend. p. 564, §. 11.
Fußknechte Geldstrafe. p. 922.

G.

Gabelle. p. 955.
Gaben und Geschenke. p. 1444.
Gage, s. Gehalt.
Garnisonssoldaten, wie das ihretwegen gesprochene Todesurteil vollzogen werden soll. p. 119, §. 12.
Gassengewalt. p. 309, 747.
Gassenlauf. p. 1112.
— wie er zu berechnen. p. 245, §. 6., p. 1437.
Gastrecht und kurzer Prozeß in den Städten, in Sachen der Adelichen. p. 731, §. 16., p. 738, §. 31.
Gebäude, zu nahe bei der Kirche. p. 1630.
Gebet. p. 1720, 1731 seq., p. 1782.
Gebrauch, s. Gewohnheit.
Gebrechliche Arme. p. 1522, III.
Geborgene Waaren, s. Waaren.
Geburtsbrief. p. 404.
Gebühren der Prediger. p. 765, §. 9.
— der Gerichte. p. 766, §. 11.
Gefangenen Besuche. p. 1637, 1807.
Gefängniß, wie solches zu rechnen. p. 1514.
Gefäße der Kirche. p. 1618.
Gegenwehr gegen bewaffnete Hand ist erlaubt. p. 1404.
— soll angezeigt werden. ibid.
Gehalt des Hofgerichts. pag. 90, §. 18., p. 118, §. 7., p. 170, §. 10., p. 239. S. auch Hofgerichtsgage.
— der König behält sich die Entscheidung vor, ob die Hofgerichtsassessoren, statt des Geldes, durch caduzirte Güter salarirt werden sollen. p. 119, §. 9.
Gehalt der Konsistorialen. p. 149, §. 4., p. 160.
— Beschlag darauf. p. 915, Anmerk. 3.
— Lohn, auf welche Weise in demselben die Exekution zu vollstrecken. p. 922.

Geheime Beichte, s. Beichte.
Gehorch, s. Pflicht der Bauern.
Gehorsam ist der niedere Beamte dem Vorgesetzten schuldig. pag. 1447 seq.
Geistliche, s. Prediger.
Geistlicher Personen Forum. p. 17, IX., p. 1880, XV., p. 1897, p. 1881, XVI.
Geläute der Glocken. p. 1637, 1647, 1650.
Gelder, verbriefte. p. 969.
Geldstrafe. p. 107, Art. 36., p. 116, Anm. 65.
— gerichtliche, wie solche zu verteilen. p. 857.
— wegen Exzesses, geht in drei Teile. p. 314, §. 18.
— wenn der Schuldige sie nicht erlegen kann. p. 315, §. 19.
— wie solche abzuarbeiten. p. 1513 seq.
— wird, im Fall der Unvermögenheit, in Leibesstrafe verwandelt. p. 923, p. 1548, §. 7.
Geleit, sicher; vid. Salvus conductus.
Gemeinde, mit besondern Privilegien zur Priesterwahl. p. 1817, X., p. 1829.
Gemeinheitsländer, s. Gränze.
— sollen gehörig gebraucht und nicht verödet werden. p. 322, §. 4.
— Niemand soll die ihm angewiesene Gränze überschreiten. ibid., §. 5.
— fruchtbare Bäume in Gemeinheitsländern zu hauen verboten. p. 324, §. 7.
— Anbau der Gemeinheitsländer. p. 325, §. 8.
— deren Teilung. p. 331, §. 16. 17.
— auf ungeteilten Dorfgränzen sollen keine Bauern etablirt werden, ib. §. 18.; auch keine Röhdungen geschlagen, noch Sägemühlen ꝛc. gebauet werden, p. 332, §. 19. 20.
Gemeinschuldner, Vergleich der Gläubiger mit ihm. p. 934, Anmerk. 2.
— der nach beendigtem Konkurse zu Vermögen gelangt. p. 1037.
Gemeine Hurerei. p. 1770, IV.
Generalgouvernement, s. Beschwerden.
Generalgouverneur, dessen Instruktion vom 30. August 1645. p. 192.
— demselben sollen die Landräthe an die Hand gehen. p. 220.
— soll mit den Landräthen in Landessachen communicato consilio gehen. p. 256, §. 9.
— soll die Landräthe in Landesangelegenheiten zu Rathe ziehen. p. 726, §. 6.
— soll in judicialibus dem Hofgerichte keinen Eintrag tun. p. 378, §. 5.
— schreibt die Landtage aus. p. 1331, III.

Generalgouverneur, wählte während der Aufhebung des Landstats den Ritterschaftshauptmann und Landtagsausschuß. pag. 1332, V. VI.
— hatte damals das Präsidium auf den Landtagen. ibid., IV.
— s. Suppliken.
Generalsuperintendent, s. Superintendent.
Genesene sollen Almosen geben. p. 1523, IV.
Genugtuung, eigenmächtige, darf Niemand nehmen. p. 1400, §. 32.
Gerechtigkeit der Bauern. p. 1458 seq., p. 1484 seq.
Gerechtigkeitsabgaben für Prediger, s. Prediger.
Gericht, s. Parten, Richter.
— Schlägerei und Schelten vor Gericht. p. 99, Art. 12.
Gericht Gottes. p. 2024, Anm. 21. S. Gottesgericht.
Gerichtsbarkeit, wie zu verfahren, wenn Erbteilungen in verschiedener Gerichtsbarkeit vorfallen. p. 87, §. 11., §. 1894, §. 20.
— der Konsistorien. p. 1635.
Gerichtsbezirksarme. p. 1868, V.
Gerichtsdiener des Landgerichts. p. 1098 seq.
— p. 1894.
Gerichtsglieder, deren Substituten. p. 1098.
Gerichtshegung auf dem Lande. ibid. et seq.
— s. Abkündigung, Hofgericht, Landgericht.
Gerichtsordinanz. p. 81, Art. 1.
Gerichtsordnung oder Verfassung, ordinatio judicii. p. 1892.
Gerichtsprozeß. p. 81, Art. 1.
— des Konsistoriums. p. 1874.
Gerichtliche Nebenpersonen, beigeordnete und untergeordnete. p. 1893.
Gerichtssachen, in welcher Ordnung sie abzumachen. p. 1098 seq.
Gerichtsstand, Forum. p. 1895.
Gerichtstag ist voraus abzukündigen. p. 1353.
Gesandten haben freie Religionsübung. p. 370, V.
Gesandtendurchführung. p. 572, §. 4.
Gesang. p. 1731.
Gesangbuch. p. 1753.
Geschichte der Unterwerfung Livlands an Schweden. p. 5.
Geschwister, vollbürtige. p. 953, 961.
— Halbgeschwister. p. 953.

Geschwister, halbbürtige. pag. 962.
— vollbürtige, und deren Kinder. p. 962.
Geschwisterkinder, derselben Beischlaf, p. 243, §. 2.; derselben Heirath, p. 1791, p. 1797, Anmerk. 100.
Gesellen, s. Handwerker.
Gesellschaft, in Händeln auf den Gassen. p. 309, II.
Gesetze, wie sie beschaffen seyn sollen, p. 1993, §. 7. 9., p. 1994, §. 11. 13., p. 1996, §. 18. 19.; wann Billigkeit ein Gesetz ist, p. 1996, §. 17.
— nach welchen das Landgericht seine Urteile abfassen soll. p. 104, Art. 29., p. 115, Anm. 57.
— sollen genau befolgt werden. p. 477, §. 25.
— deren Aufrechthaltung und Uebertretung. p. 478, §. 26.
— wenn sie von denen übertreten werden, welche auf ihre Befolgung Acht haben sollen. p. 479, §. 27.
Getraide, der Adel soll sein Getraide in Riga nicht an Fremde verkaufen. p. 296, §. 4.
— der Adel darf dasselbe in Riga aufschütten. ibid., p. 731, §. 17.
— dessen Ausschiffung. p. 735, §. 25.
— kurzer Prozeß, wenn wegen des in Städten aufgeschütteten, Streitigkeiten entstehen. p. 738, §. 31.
Getraidehandel, freier, soll nicht gehemmt werden. p. 257, §. 12.
Gevattern. p. 1751.
Gevollmächtigte sollen die Parten nicht anreizen und nicht falsch seyn. p. 1360 seq.
Gewalt an ein fremdes Eigenthum. p. 310, §. 6. 7.
— und Eigentätigkeit in Gränzen. p. 523.
— bei Schiffbruch und Strandung. p. 1493.
Gewalttat, in der Kirche ausgeübt. p. 1004.
Gewehr darf Niemand in eigener oder fremder Sache ziehen. p. 1395, §. 2.
— s. Feuergewehr.
Gewicht, wegen dessen Veränderung. p. 299, §. 12.
— richtiges. p. 781, §. 49.
Gewissenssachen. p. 1849, XIX., Note 8.
Gewohnheit und Landessitten, wann sie Gesetze vertreten. p. 1994, §. 14. 15., p. 1996, §. 20.
Gewohnheiten, löbliche, nach solchen spricht das Landgericht. p. 104, Art. 29., p. 108, Art. 40.

Gezänk in der Kirche. pag. 563, §. 9.
Gilden der Handwerker. p. 398.
Glauben (fides) des Protokollisten im Konsistorium. p. 1882, XX.
Glaubensbekenntniß, über solches soll die ausreisende Jugend verhört werden. p. 1581.
— der Lutheraner. p. 1664, 1709.
— der Reformirten. p. 1709.
Gläubiger, s. Creditores.
— deren Klassifikation. p. 1041.
Glockenläuter. p. 1652.
Gnadenjahr der Predigerwittwen. p. 972.
Gottesdienst, p. 701, §. 22.; Anfang, p 1642; Verrichtungsart, p. 1714, 1717 und 1722; ist abzuwarten, p. 1982, VII.
— während desselben die Schenkerei verboten. p. 1153.
— bei Gerichtshegungen. p. 1644, 1722.
Gottesgericht zu überlassen, wenn dergestalt zu erkennen. p. 73, p. 116, Art. 58.
Gotteshäuser, deren Erbauung und Reparatur. p. 1092.
Gottespfenning der Dienstboten, oder Handgeld. p. 996.
Gottlosen Begräbniß. p. 1638, 1811.
Gouvernementsregierung erläßt die Vokation des Predigers bei publiken Pastorathen. p. 1138.
Gouvernementssekretär, s. Regierungssekretär.
Gouverneur, soll die in groben criminalibus gefällten Sprüche sogleich exequiren. p. 125, §. 3.
— soll die Provinz auf keine Weise übel traktiren. p. 127, §. 9.
— vertritt die Stelle des Generalgouverneurs in dessen Abwesenheit. pag. 1332, IV.
— gehört zur vierten Klasse. p. 1428, Anmerk. h., p. 1433, §. 1.
Gräber. p. 1811.
Grade der Verwandtschaft, s. Verwandtschaftsgrade.
— im Heirathen. p. 1574.
Gratialgüther, deren Bedeutung. p. 1343, Anmerk. 32.
— sollen zu den Ladengeldern kontribuiren. p. 1336, XII.
Gränzen, streitige, müssen vom Landgericht besichtiget werden. p. 101, Art. 22.
— die Adelsfahne soll nur in höchster Not über die Landesgränze geführt werden. p. 256.

Gränzen gemeinschaftlicher Ländereien, sollen aufgenommen werden. pag. 319, §. 1., p. 320, §. 2., p. 321, §. 3.
— Niemand soll ausserhalb seiner Gränze, Besitz ergreifen. p. 523.
— wenn der Part dem Dukt des Gegenteils bei Gränzstreitigkeiten nicht folgen will. p. 568, §. 9.
— s. Gemeinheitsländer.
Gränzführung. p. 568.
Gränzstreit zwischen publiken und privaten Güthern. p. 930.
Gränzstreitigkeiten, wie dabei zu verfahren. p. 523 seq., p. 770, §. 21.
Großonkel. p. 959.
Grüner Donnerstag. p. 1719, VIII.
Gut (gestohlenes), s. Diebsgut.
Guth, wenn über dasselbe zweierlei Schenkungsbriefe erteilt worden. p. 88, §. 13.
Güther des Adels, Besitz derselben, generaliter konfirmirt von König Karl XI. p. 9, 12, h, i.
— auf Norkiöpingschen Beschluß verlehnten, für die unmündigen Töchter. p. 183, §. 4.
— Bitte um erblichen Kauf der Pfand- oder Lehngüther. p. 185, §. 5.
— wohlerworbene, angeerbte. p. 936.
— s. Landgüther.
Guthsherr darf, ausser Eisen und Salz, keine andere Waaren halten. p. 1481 seq.
— königlicher Güther soll von den Bauern nichts erpressen. p. 1484 seq.
— — — soll das Kirchenvorsteheramt annehmen. p. 1499.
Gütlicher Vergleich. p. 869.
Gymnasien sollen mit Lehrern versehen werden. p. 686, §. 2.
Gymnasien. p. 1842, III.

H.

Haken (die) im Lande, sollen revidirt werden. p. 186, §. 7.
Hakenrevisionsbücher im Hofgericht. p. 169, §. 6.
Hakenrichter (Ordnungsrichter). p. 569 seq.
Händel auf der Gasse. p. 308.
Häradshöffding, s. Distriktsrichter.
— gehört unter das Duellplakat. p. 1088.
Häradsgericht. p. 769 seq.
Häuser des Adels in den Städten. p. 738, §. 32.

Haft, polizeiliche, des Edelmanns. pag. 889, pag. 890, Anm. 13.
Halssachen, s. Criminalia.
Handel an Festtagen. p. 1784, I.
— freien, mit Fremden, genießet der Adel. p. 127, §. 8.
— dessen gewöhnlicher Gang soll durch den Zoll nicht gestört werden. p. 257, §. 12.
— freier Korn-, soll nicht gehemmt werden. p. 257, §. 12.
— auf dem Lande. p. 729, §. 15., p. 731, §. 16.
— bei den Handwerkern. p. 410.
Handgeld oder Gottespfennig der Dienstboten, s. Gottespfennig.
Handwerker soll ein Armenkind zu sich nehmen. p. 1526, X.
Handwerker, Meister aus fremden Landen. p. 410.
— Meistersöhne, Wittwen, Töchter ꝛc. p. 409, §. 7., p. 418, §. 13.
— Meisterstück. p. 408, §. 4.
— Meisters Verarmung. p. 419, §. 16.
— Gerechtigkeit. p. 398, 419, §. 16.
— können Lehrjungen aus dem Kinderhause nehmen. p. 1526.
— Volk. p. 418.
Handwerksgeräthe. p. 915.
Handwerkshaus, s. Manufaktur.
Handwerksschragen. p. 397.
— wegen der Handwerker- und Brüderschaftsgerechtigkeit, der Gilden und Zusammenkünfte. p. 398.
— des Aeltermanns und der Beisitzer Pflicht, Vorzug und Würde, sammt ihrer Wahl. p. 400.
— die Amtslade, ihre Schlüssel, Bücher und Rechenschaften. p. 403.
— wie Einer in das Amt kommen kann, und erstlich wegen der Lehrjungen. p. 404.
— wegen Lehrjungen, Gesellen und Meistergesellen. p. 406.
— wie Einer Meister werden kann. p. 407.
— Ordnung zwischen den Meistern. p. 410.
— — zwischen Meistern und Gesellen. p. 412.
— — für die Meister und deren Lehrjungen. p. 415.
— — für das ganze Amt. p. 416.
Hapsal. p. 71, Anm. 67.
Haß. p. 1799, 1802.

Hasenpfannen. pag. 836.
Hauptmannschaft. p. 22, Anm. 17.
Hauptpredigt. p. 1717, V.
Hausarbeit. p. 423.
Hausheuer. p. 472, XIII., p. 493, VI.
Hauspredigt. p. 701, XX.
Hausprediger. p. 1825, XXXI., p. 1829, k.
Hausgenossen; s. Domestiken, Dienstboten, Hausgesinde.
Hausgesinde des Adels wird in criminalibus vom Landgericht verurteilt. p. 103, Art. 26., p. 114, Anm. 53.
— der Adel hat das Recht, sein Hausgesinde zu inkarzeriren. p. 103, Art. 27.
Hausleute. p. 163.
Hauspolizei. p. 99, Art. 11., p. 112, Anm. 31., p. 125, §. 3.
Hausrecht, s. Hauspolizei.
— über untreue Administratoren. p. 103, Art. 27.
Hebammen. p. 1761, IV.
Hehlung. p. 874, 875.
— des Entlaufenen. p. 1476.
— des gestrandeten Gutes. p. 879, 883, 1495.
— der gestohlenen Güter. p. 874.
Heiliges Nachtmahl, s. Abendmahl.
Heirathen in verbotenen Graden. p. 1574.
— der Bediente. p. 1654, XXXVI.
— mit fremden Religionsverwandten. p. 1791.
Heerstraße, s. Landstraße.
Heres mobiliaris. p. 966.
Heroldsmeister entscheidet über das Recht zum Adel und Führen der Wappen. p. 1425, §. 16.
Herrschaft, Schlagen derselben, p. 251; Tödtung derselben, p. 250.
— s. Bediente, Dienstbote.
Herumstreicher. p. 594 seq.
Herzogthum Livland. p. 163.
Heu, s. Stationsheu.
Heuer- und Kostgelder. p. 475, XIX.
Hinfallende Seuche. p. 1825, XXX.

Hochbetagte Kommunikanten. pag. 1768, III.
Hochzeiten der Bauern, p. 588, 1636, 1648; sollen ohne Aufwand abgehalten werden, p. 588, §. 1.; in den Fasten, p. 1784; welche Strafen widrigenfalls, p. 589, §. 2.
— die desfallsige Verordnung ist bei der Kopulation in Erinnerung zu bringen. p. 590, §. 3.
— und Gelage am Sonntage. p. 1983, X.
— s. auch Bauerhochzeiten.
Hochzeitszeremonie. p. 1795, XXIII.
Hochzeitleute. p. 1795, XXIII.
Hökerei, verboten. p. 162.
Hölzungsrecht in Kronswäldern, wo darüber zu entscheiden. p. 1491, p. 1492, Anmerk. 3.
Hofesländer sollen die Bauern nicht eigenwillig gebrauchen. p. 1460.
Hofesschützen. p. 836.
Hoflage. p. 580.
Hofgericht. p. 870.
— Ort. p. 27, §. 1.
— Zahl der Glieder. p. 27, §. 2., p. 65, Anmerk. 8.
— soll in Riga etablirt werden. p. 276, §. 4.
— das dörptsche hat gleiche Kraft und Mündigkeit mit dem schwedischen und finnländischen. p. 125, §. 4.
— soll ein eigenes Haus in Dorpat bekommen. p. 170, §. 9.
— Blutsverwandte dürfen nicht im Hofgerichte sitzen. p. 81, Anm. c.
— welche Sachen an das Hofgericht gehören. p. 16, §. 8.; p. 17, §. 9., p. 23, Anm. 31., p. 47 u. 48.
— hat das Recht, Richter in den Unterbehörden zu substituiren. p. 62, Anm. 3.
— an dasselbe werden Urteile in schweren Halssachen gesendet. p. 244, §. 5.
— Fatalia und Observanda der Revision von dessen Urteil ad superiorem. p. 266, §. 4. seq.
— giebt auf die Landgerichte und deren Amtsführung Acht. p. 381, §. 11.
— nach welchen Gesetzen dasselbe sprechen soll. p. 387, §. 1.
— der König verspricht, ohne mit demselbeu zu kommuniziren, keine dasselbe angehende Resolution zu erteilen. p. 389, §. 5.
— Beprüfung desselben in Verordnungen, welche dasselbe angehen. p. 389, §. 6.

Hofgericht, wegen Egalisirung desselben mit dem ehstländischen Oberlandgericht. pag. 728, §. 12.
— wie daselbst Sachen anhängig werden, und in welcher Zeit sie anhängig gemacht oder angegeben werden sollen. p. 1365, XVII., p. 1366, XVIII., p. 1367, XIX.
— Anschläge, Strafe derer, die dabei ausbleiben oder unschickliche Personen dazu hinschicken. p. 1368, XX.
— soll mit Gebet eröffnet werden. p. 1722, XIII.
— urteilt in criminalibus der Adelichen als erste Instanz. p. 102, Art. 25.
— revidirt die Kriminalurteile des Landgerichts. p. 102, Art. 24., p. 105, Art. 30.
— erhält jährlich im Februar vom Landgerichte die mundirten Protokolle zugesandt. p. 108, Art. 40.
— soll in criminalibus levior. aufs Schleunigste verfahren. p. 125, §. 3.
— von demselben hat man nicht die Appellation, sondern blos das beneficium revisionis. p. 126, §. 4.
— in welchen Fällen die Revision zu verweigern, vom Hofgericht vorgeschlagen wird. p. 165.
— Einschränkung bei Beibringung neuer Allegationen, Dokumente und Beweise in der Revisionsinstanz. p. 166 seq.
— wird von der Verpflichtung, zur Aufnahme der Revision Deputirte nach Stockholm zu senden, befreiet, p. 167, §. 3.; sendet aber eine genaue Relation an die königl. Kanzellei, ibid.; wenn? ibid.; Folge der Revisionsdeferirung, p. 168 seq.
— wird von Einzahlung der für die werbensche Reise aufgegangenen 600 Thlr. K. M. liberirt. p. 171, §. 11.
— Revision vom hofgerichtlichen Spruch in Injuriensachen. p. 228, §. 2.
— Assistenz, die demselben vom Gouvernement und dem Kommandanten zustehet. p. 1504.
— darf militärische Hülfe verlangen. p. 1504 seq.
— kann seine Urteile unmittelbar vollziehen lassen. p. 1573, Anmerk. 6.
Hofgerichtsakten, Referiren derselben. p. 389, §. 8. 9.
Hofgerichtsassessores können auch zugleich andern Diensten vorstehen. p. 239.
— sollen kein sonstiges, mit ihrem Dienst unverträgliches Amt, bekleiden. p. 380, §. 10.
— deren Berechtigung. p. 391, §. 13.

Hofgerichtsassessoren sollen in den Härads- und Laghmannsgerichten (Bezirks- und Landgerichten) nicht mehr gebraucht werden. pag. 769, §. 18.
— deren Gehalt zu vermehren, wird abgeschlagen. p. 170, §. 10., p. 256.
— gehören zur 8ten Klasse. p. 1430, Anmerk. nn.
— adeliche und bürgerliche, sind gleich. p. 1508, 1578.
— s. auch Hofgerichtsglieder.
Hofgerichtsbesetzung. p. 126, §. 5., p. 131, Anm. 19.
Hofgerichtsbote. p. 40, §. 14., p. 68, Anm. 56.
Hofgerichtskanzellei soll zu ihrem Bedürfniß etatmäßig 70 Taler schwed. erhalten. p. 170, §. 9.
Hofgerichtskonstitutionen, p. 1963 seq.; wann dieselben gültig, p. 82, Anmerk. c.
Hofgerichtsgagen sollen nach vollem Werth gezahlt werden. p. 239, p. 381, §. 13., p. 382, §. 14. 16.
— wie dieselben auszuzahlen sind. p. 382, §. 15., p. 392, §. 15.
— zu erhöhen, wird verweigert. p. 256, p. 170, §. 10.
Hofgerichtsgebote, Ehrerbietung für dieselben. p. 33, §. 8. 9.
Hofgericht, Gerichtshegung desselben. p. 28, §. 3., p. 64, Anm. 10., p. 89, §. 16. S. auch Hofgerichtsjuridik, Hofgerichtssitzungen.
Hofgerichtsglieder, deren Wahl. p. 90, §. 17.
— deren Zahl. p. 27, §. 2., p. 63, Anm. 8.
— sollen besoldet werden. p. 90, §. 18., p. 118, §. 7.
— der König behält sich die Entscheidung vor, ob die Hofgerichtsassessoren, statt des Geldes, durch caduzirte Güther salarirt werden sollen. p. 119, §. 9.
— untaugliche, deren Absetzung. p. 90, §. 17., p. 388, §. 4.
— Betragen derselben gegen Parten. p. 49, §. 21.
— wie viel deren zu einem Spruch hinreichen. p. 65, Anm. 14., p. 76, Anm. 97.
— werden von dem Könige selbst eingesetzt. p. 388, §. 4.
— Strafe derjenigen, welche die Sessionen nicht gehörig abwarten. p. 389, §. 7.
— die über den Termin ausbleiben oder vor Ende der Session wegreisen, wie mit selbigen zu verfahren. p. 830.
— müssen sämmtlich die Akten referiren, mit Ausschluß des Präsidenten und Vizepräsidenten. p. 831.
— deren Residirung. p. 28, §. 3., p. 64, Anmerk. 11., p. 832.
— verlieren ihren Rang mit dem Dienst. p. 1425, §. 17.
— deren Rang ist wieder hergestellt. p. 1427, Anmerk. d.

Hofgericht, Hakenrevisionsbücher in demselben. pag. 169, §. 6.
Hofgerichtsjuridik. p. 89, §. 16. S. Hofgerichtsgerichtshegung.
Hofgericht, Landräthe in demselben sind den Assessoren gleich. p. 390, §. 13.
— in demselben sitzen drei Landräthe als Assessores. p. 221, §. 3.
— Landräthe sitzen gleich neben dem Präsidenten, über den Vizepräsidenten. ibid. et p. 239
— Oberfiskal in demselben. p. 81, Anmerk. a., p. 379, §. 7.
Hofgerichtsordnung, wer sie anfertigen lassen, p. 81, Art. 1.; wo sie zu finden, ibid.
Hofgericht, Parteilichkeit, wenn dieselbe eintreten könnte. p. 33, §. 8.
Hofgerichtspräsident soll im Hofgerichtshause Wohnung haben. p. 239.
— Introduktion desselben. p. 387, §. 2.
— Pflichten desselben. p. 388, §. 3.
— soll einer der Reichsräthe seyn. p. 126, §. 5.
— wie in legaler Abwesenheit desselben, und des Vizepräsidenten, zu verfahren. p. 391, §. 12.
— dessen Rang. p. 1412, Anmerk. 2., p. 1427, Anmerk. d.
Hofgerichtsprotokoll, dessen Auslieferung. p. 392, §. 14.
— wer dasselbe zu führen hat. ibid.
Hofgerichtsreglement. p. 827.
Hofgericht, Relationen. p. 56, §. 31., p. 76, Anm. 92.
— Remotion eines untauglichen Gliedes. p. 388, §. 4., p. 30, §. 17.
— Residirung in demselben; s. Hofgerichtsglieder.
— Votiren daselbst. p. 32, §. 7.
— Votiren in geschlossenen Sachen. p. 390, §. 10. 11.
— Richtereid. p. 30, §. 6.
— Sekretär und Notär, deren Eidpflicht. p. 36, §. 12., p. 37, §. 13., p. 68, Anmerk. 55.
— — — gehören zur 9ten Klasse. p. 1431, Anmerk. qqq.
Hofgerichtssitzungen, tägliche. p. 29, §. §. 5.
Hofgericht, Spruchabfassung. p. 56, §. 32.
— Strafgelder desselben. p. 171, §. 12.
— Strafgelder, welche dasselbe zu genießen hat. p. 230, §. 6.
— Umstimmen in demselben. p. 57, §. 33., p. 58, §. 34.
— Urteilsbehandlungen desselben, p. 54, §. 28., p. 55, §. 29.; in wichtigen Sachen, p. 55, §. 30.

Holz, s. Wald.
— frisches, wann solches in Kronswäldern gehauen werden darf. pag. 1465.
— gestrandetes. p. 879.
Holzbrand auf Kronsgüthern. p. 1095.
Holzfällen zum Bau. p. 1090.
Holzschreiber, solchem soll Strandung von Holzwaaren angezeigt werden. p. 1517 seq.
— ihm soll militärische Hülfe gereicht werden. ibid.
Holzwaaren, angetriebene, sollen aufs Land gezogen werden. p. 1441, 1517.
— durch solche zugefügter Schaden soll ersetzt werden. p. 1442.
— s. auch Holzschreiber.
Hospitäler. p. 688, 1650, 1685.
Hurerei, s. Blutschande.
— der Verheiratheten. p. 242.
— der Unverheiratheten. ibid.
— einfache. ibid., u. p. 247, Anm. 14.
— im ersten Grade der Schwägerschaft. p. 1544.
— zum andern, dritten und vierten Mal. p. 242.
Hütten und Pullwahnen. p. 670, 835.
Hypothek, rücksichtlich ingrossirter Forderungen, bleibt überall ungekränkt. p. 358.
— allgemeine. p. 1042.
— privilegirte. ibid.
— Spezial-. p. 1043.
— stillschweigende. p. 1000, 1042.
Hypothecarii, derentwegen bleibt es bei der werbenschen Resolution. p. 117, §. 2.
— privati, speciales et generales. p. 1045.
— publici, speciales et generales. p. 1044.
— judiciales. p. 1045.

J.

Jagd, wie viele Schützen ein Edelmann auf seinem Guthe haben kann. pag. 590, §. 2.
— wann die kleine Jagd erlaubt ist. p. 591, §. 3.
— der Elende, wilden Schweine und Rehe. ibid., §. 4.
— der Bären, Wölfe, Luchse und Füchse. p. 592, §. 5.
— welche den Bauern erlaubt ist. p. 591, p. 592, §. 4. 5. 6.

Jagd, hohe und kleine. pag. 590, §. 1. seq.
Jagd- und Windhunde. p. 836.
Jagdhütten. p. 835.
— in fremder Gränze verboten. ibid.
Jagen des Sonntags. p. 1980, III.
Jagung der Böhnhasen. p. 420, §. 21. seq.
Jahrmarkt in Riga, vom 20. Junius bis zum 10. Julius jährlich. p. 296, §. 4., p. 1537, p. 1538, Note z., p. 1648.
— in wiefern? und wo? erlaubt. p. 592, §. 1., p. 593, §. 2.
— s. Kaufleute (fremde), auch Waaren.
Jahrmärkte, Winkeljahrmärkte. p. 592, Cap. 10.
Illata der Ehefrauen. p. 844, Anm. 4., p. 1043.
Immatrikulirte. p. 772, §. 24.
Immissarien. p. 1045.
Immission, dabei zu beobachtender Anschlag der Guthsgefälle. p. 579.
— Strafe der widerrechtlichen Ausschlagung einer vollstreckten Immission, p. 580, § 3.; derselben Vorzug, p. 1081.
Immobil, öffentlich verkauftes. p. 937.
Immobilia des Adels in den Städten. p. 936.
Imploratio. p. 1905.
Incestus, in welchem Grade er eintritt. p. 1133.
Ingrossationes, wie es mit solchen zu halten. p. 1565 seq., u. No. 5.
— s. Distriktsrichter, Magistrate.
Ingrossationsbücher sollen in gutem Verwahr gehalten werden. p. 1566.
Ingrossirte Forderung, deren Hypothek bleibt überall ungekränkt. p. 358.
Inhalt, tabellarischer, über die Kapitel der Kirchenordnung. p. 1875.
Inhibitoria sollen ohne höchste Not den Prozeßgang nicht hemmen. p. 168, §. 4.
Injurien, tätliche und wörtliche, Strafe derselben. p. 854 seq.
Injuriensachen, Revision derselben. p. 228, §. 2.
Inquisitionis civilis, criminalis, politiae processus. p. 1950.
Insinuation der Zitation des Gerichts. p. 98, Art. 8., p. 111, Anm. 24., p. 1905.
— der Schriften, durch wen solche geschehen soll. p. 1566.
Insolenz, s. Exzeß.
Inspektion, s. Besichtigung.
Inspectio ocularis. p. 1916.
Instruktion des Generalgouverneuren, vom 30. August 1645. p. 192.

Instruktion für den Kreisvogt. pag. 1382 seq.
— der Fiskale. p. 811.
Juramenta guarentigiata. p. 1916.
Interdictum. p. 1943.
Interrogatoria. p. 1917.
Interessen, mehr als gesetzliche, sollen nicht genommen werden. p. 360, §. 1., p. 361, §. 2.
— übergesetzliche auf Kaufwaaren, p. 361, §. 2.; Strafe, ibid.
— p. 1025, 1059, 1060, 1089.
— für Lieferung an die Krone, richten sich nach dem Akkord. p. 1555, Anm. 3.
— von Interessen zu nehmen, verboten. p. 881.
Interlokute, s. Abscheide.
Interlocutoria, unnütze, sind zu vermeiden. p. 1370.
Intervention. p. 1933, §. 44., §. 1935, §. 47.
Intestaterbfolge, p. 951; Quelle, p. 952; allgemeine Grundsätze, ibid. et seq.
Introduktion der Appellation, s. Appellation.
— der Prediger. p. 1750.
Inventarium der Erbschaftsmasse. p. 955.
— der Kirche. p. 820, XVII.
Inventur des Nachlasses. p. 1043.
Irrlehren, s. Religionsschwärmerei.
Irrige Meinungen. p. 1659, II.
Juden. p. 1758, X.
Junge Leute sollen in Dorpat studiren. p. 1510, p. 1512, Nr. 3.
— — sollen vor der Ausreise über ihr Glaubensbekenntniß verhört werden. p. 1581, 1641, 1661.
— — sollen sich nicht auf Akademien aufhalten, wo Pietisterei gelehret wird. ibid.
— — müssen vor der Anstellung Testimonia aufweisen. ibid.
Jungfer. p. 2005, §. 38.
Jungfrauen, mannbare, können testiren. p. 940, p. 946, Anm. 37., p. 1792, XIV.
Jünglinge, s. Minorenne.
Juramentum calumniae. p. 862, 865, 1918.
— — ist vor Ausführung der Sachen aufzulegen. p. 1360, Anm. 9.
— — actoris et rei. p. 42, §. 16.
— — nicht geleistet. p. 44, §. 17., p. 71, Anmerk. 66.

Juramentum calumniae wird nur aus erheblichen Ursachen nachgegeben ꝛc. pag. 100, Art. 17., p. 113, Anmerk. 40.
— malitiae. p. 44, §. 18., p. 1918.
— revisionis. p. 264, §. 1.
— paupertatis. p. 870, XI.
— de judicio sisti et judicato solvendo. p. 45, §. 19.
— veritatis. p. 244, §. 4., p. 1918.
— credulitatis. ibid.
— de majori parte bonorum, von demselben bleiben die Adelichen in Riga fürs Erste bei der gewöhnlichen Appellation befreit. p. 295.
— procuratorum. p. 264, II.
Juramentum, p. 1819; promissorium, assertorium, delatum, acceptatum, relatum, suppletorium, purgatorium, in litem, affectionis, zenonianum, ib.
Juratorische Bürgschaft, wie sie Statt findet. p. 100, Art. 16., p. 112, Anm. 38.
Juridik; s. Hofgericht, Gerichtshegung, Landgerichtshegung.
— des Oberkonsistorii. p. 137, Cap. 7.
Jurisdictio ecclesiastica, secularis, civilis, militaris, politiae. p. 1894, 1895.
Jurisdiktion, s. Gerichtsbarkeit.
Jurisprudentia paroemica. p. 1994, §. 16.
Jus incarcerandi hat der Adel auf seinen Güthern und gegen sein Hausgesinde. p. 18, §. 10., p. 103, Art. 27., p. 125, §. 3.
— patronatus, s. Patronatrecht.
— repraesentationis. p. 982, 962.
— separationis. p. 1041.
Justificatio, s. Appellation.
Justitia male administrata vel denegata. p. 870.
Justitiarius. p. 677.
Justitienplakat wegen Hegung der Gerichte im Lande. p. 1098.
Justitium. p. 1898.

K.

Kameralhofsrath, ist von der 6ten Klasse. p. 1433, §. 3.
Kammerherr, titulärer, hat keinen Rang. p. 1428, Note k.
— wirklicher, ist von der 4ten Klasse. ibid.
Kämmergericht ist ein Niedergericht in den Städten. p. 1372, Note 3.
— soll auf die Appellationsatteſtate genau sehen. p. 1359, Anm. 9.

Kanzel. pag. 96, IV., p. 1717, V. S. auch Abkündigung.
Kanzelleibeamten. p. 1893.
Kanzelleisteuer, aufgehoben. p. 1026, Anm. 2.
Kanzelleitaxe für Regierung, Hofgericht, Land- und Ordnungsgericht. p. 1957, 1959, 1961.
Kastenpfand. p. 1042.
Katechisation. p. 622, 1634, 1720, 1721, 1740, 1741.
Katechismus. p. 1642, 1643.
Katholiken sollen in Livland blos Gewissensfreiheit genießen. p. 281, §. 14.
— sollen daselbst kein festes Eigenthum besitzen. p. 282.
Kaufkrepost, von dessen Stempelpapier. p. 1023.
Kaufmannsbücher, deren Stempelpapier. p. 1021.
Kaufleute, fremde, was solche mit ihren vom Jahrmarkt nachbleibenden Waaren zu tun haben. p. 1537 seq., p. 1576 seq.
— fremde, dürfen nicht durchs Land streichen. p. 164, Note q., p. 1537 seq., p. 1576 seq.
Kaufpfandschilling, rückständiger. p. 1043.
Kaufposchlin. p. 1024 seq.
Ketzerische Religion. p. 685, I.
Kindbetterin soll Almosen geben. p. 1523, IV.
Kinder aus verschiedenen Ehen. p. 954.
— des Testators. p. 945.
— sieben- und eilfmonatliche. p. 954.
— der Oberoffiziere sind Edelleute. p. 1424, §. 15.
— der unadelichen Civil- und Hofbedienten, sind nicht Edelleute. ibid.
— uneheliche. p. 954.
— s. arme Kinder.
— Abfindung derselben vor Eingehung in die zweite Ehe. p. 1650, XXVI.
— in der Kirche. p. 1752.
— deren Vermögen. p. 453.
Kindermord. p. 731, 909, 1098.
Kindesteil. p. 969.
Kindtaufen der Bauern, dabei ist aller Ueberfluß verboten. p. 1468.
Kirchen sollen alle zwei Meilen von einander gebauet und die Kapellen repariret werden. p. 557, §. 1., p. 561, §. 3.
— sind dem Oberkonsistorio und Statthalter untergeben. p. 1336, XIV.

Kirchen, zu deren Bau und Reparatur müssen die Güther kontribuiren. pag. 1337, XIV.
— sollen von Stein erbauet werden, so viel möglich. p. 561.
— sie zu besuchen, p. 1980, III.; auch von Kindern, p. 1982, VIII.
— Bänke oder Stühle in denselben, p. 766, §. 10.; Streit darüber, p. 563, §. 9.
Kirchen, Regal=. p. 1135, p. 1136, Anm. 7.
Kirchenetat oder Vermögen. p. 1863, VI. VIII., p. 1864, Anm. 173.
Kirchenbann, s. Bann.
Kirchen, Unfug in denselben. p. 1004 seq., p. 251.
Kirchenbuße. p. 1005, 1528 seq., p. 1759, 1769.
— wer dabei seine Sünden hartnäckig läugnet, wird bestraft. p. 1553.
— fremder Religionsverwandten, findet nicht Statt. p. 1587.
Kirchenvorsteher dirigiren den Konvent des Kirchspiels, zur Wahl eines neuen Predigers. p. 1138.
— wann und wo sie die Kirchenrechnungen beizubringen haben. p. 1499.
— werden von den Eingepfarreten gewählt. p. 1501, Note 3.
Kirchenvorsteheramt soll der Besitzer königl. Güther annehmen. p. 1499., p. 598, Note 19., p. 604 seq., p. 703.
Kirchenbau. p. 1499.
— vom Oberkirchenvorsteher befördert. p. 561, §. 3.
Kirchenzeremonie. p. 701, XX.
Kirchendisciplin. p. 697, XV.
Kirchengericht. p. 562, §. 5.
Kirchenrechnung, p. 702, XXIII., p. 1155; mit Debet und Kredit, p. 1844, p. 1854, Anm. 151.
Kirchenpolizei. p. 602, s.
Kirchennotär. p. 601, Anm. 35.
Kirchenagende. p. 143, Cap. 19. S. auch Agende.
Kirchenbauern, wegen der Stationszahlung. p. 187.
Kirchenbuch. p. 1759.
Kirchenkonvente. p. 702, §. 23., p. 763, §. 4.
Kirchenlade. p. 639, 763, §. 3.
Kirchengesänge. p. 1783.
Kirchengebet. p. 1734, 1736.

Kirchengang der Sechswöchnerinnen. pag. 1645, 1762.
Kirchhof. p. 1651.
Kirchenkerl, s. Glockenläuter.
Kirchenländer, wenn solche streitig sind. p. 689, §. 5.
— auf wessen Kosten die Streitigkeiten auszuführen. p. 690, §. 5.
Kirchenmittel. p. 640.
Kirchenordnung, die alte, soll übersehen werden. p. 697, §. 15., p. 759.
— von Gezelius. p. 1628.
— ist einzige Norm im Kirchenwesen. p. 1338, Anm. 16., p. 1343, Note 41.
Kirchenpfleger oder Oekonomus. p. 1639.
Kirchenvisitations- und Oberkonsistoriumsordnung vom 13. August 1634. p. 133 und 564.
Kirchenordnungsinhalt, s. Inhalt.
Kirchenvisitationsfragen. p. 610 seq.
Kirchenvisitation. p. 602, Anm. g., p. 706.
Kirchenvormund. p. 609 u. 611, p. 1653, XXXV., p. 1726.
Kirchenthüren, zu verschließen. p. 1752.
Kirchweihe, s. Einweihung.
Kirchspielsarme, s. Gerichtsbezirksarme.
Kirchspiele, Einteilung. p. 1148 seq.
Kirchspielstube. p. 1717, V.
Kirchenweg. p. 609.
— soll gemacht werden. p. 562, §. 3., P. 4.
Klagen, private, s. Landtage.
— über Nullität, s. Nullität.
— wie sie beim Landgericht anzustellen. p. 96, Art. 8.
— über Beleidigungen. p. 1397, §. 17. 18. 19. seq., p. 1404, §. 49.
— peinliche, können in bürgerliche verwandelt werden. p. 1397, §. 19.
— bürgerliche, können nicht in peinliche verwandelt werden. ibid., §. 20.
— finden nach der Versöhnung nicht Statt. ibid., §. 21.
— können für Andere erhoben werden. ibid. seq., §. 23.
— zu solchen soll Niemand verleiten. p. 1454.
— sollen von Einzelnen geführt werden. p. 1455.
— s. Actio.
Klagerecht geht durch gleiche Beleidigung verloren. p. 1398, §. 24.
— wie lange solches bei Beleidigungen währt. ibid., §. 25.

Klagschrift (Libellus), wesentliche Stücke derselben, pag. 1906, §. 16.; nicht wesentliche, p. 1910, §. 17.
Klagerecht geht durch Ausforderung verloren. p. 1401, §. 35.
Kläger, s. Parten.
Klasse, die 8te Civilklasse giebt den Dienstadel. p. 1422, §. 11.
Klassen im Range. p. 1414 seq.
Klassifikation der Gläubiger. p. 1041 seq.
Kleidung soll Jeder nach Vermögen und Rang tragen. p. 1426, §. 19.
— der Priester. p. 1653.
Klingbeutel. p. 1753.
Knieen bei öffentlicher Beichte ꝛc. p. 1644.
Knüppelbrücken, wo solche Statt finden. p. 1463.
Kollegienjunker sollen mehrere bei den Kollegien angenommen werden. p. 1423, §. 13.
— damit soll der Adel zu dienen beginnen. p. 1423, §. 14.
— titulâre, genießen keinen Rang, bis sie wirklich Kammerjunker werden. ib.
— — sollen die nicht gelehrten Leute werden. ibid.
Konfirmation der Jugend. p. 1745.
Konkursverordnung. p. 1041.
Konkursprozesse, materialiter, formaliter, p. 1946.; Wirkungen, p. 1947, §. 6.
Konkurskosten. p. 1042.
Kononowscher Ukas. p. 934, Anm. 2.
Königsader in den Flüssen. p. 788, §. 67.
Konsistoriales. p. 1880, 1843.
Konsistorialgegenstände. p. 1875, IV., 1880, XIV. XV. XVI.
Konsistorialprozeß. p. 1948, §. 63., p. 1949.
Konsistorium, Reichs evangelisches. p. 1708.
Korn, s. Getraide.
Kornhandel, freier, soll nicht gehemmt werden. p. 257, §. 12.
Kornmessen. p. 299, §. 11.
Kosten, welche Missetäter verursachen, werden, nach schwedischen Gesetzen abgeurteilt, gegenwärtig aus der Kronskasse gezahlt. p. 118, §. 5., p. 121, Anm. 10.
— soll bezahlen, wer seinen entlaufenen Bauern wieder bekömmt. p. 1476.
— s. Prozeßkosten.
Kost bei Meistern soll nicht verachtet werden. p. 413, §. 7.

Kostgelder, s. Heuergelder, Mietgelder.
Krankenbesuche der Prediger. pag. 623, 1804 seq.
Krankheiten. p. 1638.
Kreiseinteilung, ältere und gegenwärtige. p. 1147, 1148, 1150, p. 95, Art. 1., p. 13, §. 1.
Kreis- und Oekonomiefiskal, s. Fiskal.
Kreiskommissär darf das Amt nicht ablehnen. p. 572, §. 1.
— anfangs auf 3 Jahre gewählt, p. 572, §. 2.; gegenwärtig auf Lebenszeit, p. 651, Anm. 80.
— wird vom Generalgouverneur bestätigt. p. 572, §. 3.
— wie er beim Truppenmarsch zu verfahren hat, p. 572, §. 4.; bei Repartition von Proviant und Schüßen, p. 573, §. 5., p. 574, §. 9.; bei Nichtstellung des Repartirten, p. 573, §. 6.
Kreisnotär soll Acta in Ordnung halten. p. 1388, XII., p. 1389.
— soll dem Propsteigericht beiwohnen. p. 1489.
— ist zur Hülfe des Kreisvogts. p. 1389, XIV.
Kreisvogt hat insbesondere auf das Polizeiwesen Acht zu geben. p. 1339, Anmerkung 21.
— soll auf die Untertanen nnd Spione Acht haben. p. 1383, II.
— dessen sonstige polizeiliche Aufsicht und Geschäfte. p. 1384 seq., p. 1465 u. 1469.
— soll auf Vorkäuferei wachen. p. 1482.
— s. Instruktion und Eid.
Krepostakten. p. 1023.
Krepostposchlin, Kaufposchlin und Kaufkrepost. p. 1024.
Kriegspriester. p. 1816, VII.
Kriminalsache, deren Behandlung beim Landgerichte. p. 1098 seq.
Krone, liquide Forderung an dieselbe. p. 912, §. 1.
Kronsarbeit der Handwerker. p. 421.
Kronsauktionator in Riga. p. 916.
Kronsdokumente, Strafe dessen, der sie an sich kauft. p. 250.
Kronsgüther, s. Gratialgüther.
Kronspfarren, s. Regalkirchen.
Kronsgüther, an Privatpersonen verliehen, auf welche Weise derer Revenüen exequirt werden. p. 928.
Kronswälder, s. königliche Wälder.

Krüge und Mühlen, neu angelegte. pag. 1157.
Krüge sollen an den Landwegen zum Behuf der Reisenden und ihrer Beförderung angelegt werden. p. 280, §. 11.
— sind zu repariren. p. 587, §. 1.
— sind mit Lebensmitteln für Reisende zu versehen. p. 587, §. 1.
— sollen mit Heu und Haber versehen seyn. p. 1487.
— sollen deutsche oder schwedische Krüger haben. ibid. et seq.
— Strafe, wenn sie nicht reparirt werden. p. 1487, §. 3.
— Winkelkrügerei verboten. p. 588, §. 2.
— Schenkerei während des Gottesdienstes. p. 619.
Krüge und Krügerei im Lande. p. 587.
Krügebauten, wie sie eingerichtet seyn sollen. p. 1487 seq.
Krügerei überhaupt. p. 667.
Külmitte, s. Bauer- und Priesterkülmitte.
Küster. p. 1653.

L.

Ladengelder, wozu solche anzuwenden und wer zu solchen kontribuirt. pag. 1336, Anmerk. 13.
Ladung, s. Vorladung.
Laghmannsgericht. p. 769, 770. S. Landgericht.
Länder, fremde, in solche sollen die jungen Leute aus den Kollegien geschickt werden. p. 1424, §. 14.
Landesordnungen von 1671 werden bestätigt. p. 558, §. 2. 3.
Landesprodukte, mit solchen zu handeln, steht Jedem frei. p. 1483, Nr. 10.
Landesverweisung. p. 1774.
Landgericht erhält, nach Aufhebung des Ordnungsgerichts, die Jurisdiktion desselben. p. 1339, XX.
— soll das Juramentum calumniae auferlegen. p. 1360, IX.
— soll in Kriminalsachen des Adels entscheiden, sobald kein forum privilegiatum eintritt. p. 1572, p. 1573, Note 6., p. 102, Art. 25.
— provisorische Ordinanz für dasselbe, p. 13; peremtorische Ordinanz, p. 95.
— welche Sachen dahin gehören. p. 16, §. 8., p. 17, §. 9., p. 23, Anm. 31.
— hält jährlich zwei Mal Sitzung. p. 96, Art. 4., p. 565, §. 1.
— die Juridik wird vier Wochen vorher von den Kanzeln publizirt. p. 96, Art. 4.

Landgericht, wer darunter sortirt. pag. 97, Art. 5., p. 110, Anmerk. 15.
— welche Sachen dahin gehören. p. 98, Art. 6. 7., p. 111, Anmerk. 23., p. 114, Anmerk. 56.
— wie die Klage bei dem Landgericht anzustellen ist. p. 98, Art. 8.
— soll Alles summarisch verhandeln. p. 100, Art. 15., p. 112, Anm. 36. 37., p. 565, §. 1.
— nimmt von Besitzlichen keine Bürgschaft, wenn sie klagen. p. 100, Art. 16.
— in welchem Fall es juratorische Bürgschaft annimmt. ibid., u. p. 112, Anm. 38.
— soll zur Verzögerung des Prozesses keine Dilationen gewähren. p. 100, Art. 18.
— wie es die Zeugen zu verhören hat. p. 101, Art. 19., p. 113, Anm. 44.
— besichtiget die streitigen Gränzen. p. 101, Art. 22.
— erkennet über das Leibeigenthumsrecht verlaufener Bauern. pag. 102, Art. 23.
— vollstrecket keine Kriminalurteile, ohne vorhergegangene Revision des Hofgerichts. pag. 102, Art. 24., p. 114, Anm. 51., p. 105, Art. 30., p. 106, Art. 35., p. 277, §. 6.
— urteilt nicht in criminalibus der Adelichen. p. 102, Art. 25.
— urteilt in criminalibus adelicher Bedienten. p. 103, Art. 26., p. 114, Anm. 53.
— wie dasselbe seine Vota kolligiren und die Urteile abfassen soll, p. 104, Art. 29.; und nach welchen Gesetzen, p. 104, Art. 29., p. 115, Anm. 57.
— wie es die Akten an das Hofgericht sendet. p. 103, Art. 25.
— wie und wann von dessen Urteil appellirt wird. p. 107, Art. 37. 38. 39., p. 116, Anm. 69.
— welche Urteile es selbst vollstreckt. p. 108, Art. 39.
— sendet seine Protokolle jährlich im Februar dem Hofgericht und Oberfiskal. p. 108, Art. 40.
— bestraft die Vorkäuferei. p. 162.
— unter selbigem sortiren die Soldaten und Reiter im Burglager. p. 280, §. 12.
— Ablegung der Richtereide, p. 380, §. 8.; auf deren Amtsführung giebt das Hofgericht Acht, p. 381, §. 11.
— soll bei der Gerichtshegung vollzählig seyn. p. 381, §. 12.
— wie und wo es seine Sitzungen halten soll. p. 565, §. 1.

Landgericht, nimmt ½ Rtlr. pro Citatione. pag. 566, §. 1.
— wenn wider ein Glied desselben exzipirt wird. ibid., §. 2.
— wenn ein Glied desselben den Termin nicht abwarten kann. ibid., §. 3.
— wenn es den Termin ohne legale Gründe versäumt. p. 567, §. 5.
— Substitution daselbst. ibid., §. 4. 5.
— wie es in Prozeßsachen verfahren soll. p. 568, §. 6.
— in welchen Sachen ohne prozessualische Weitläuftigkeit. ibid., §. 7.
— bei den Zeugenverhören. ibid., §. 8.
— bei Gränzstreitigkeiten. p. 568, §. 9., p. 523 seq.
— giebt von Bescheiden keine Appellation nach. p. 568, §. 10.
— Introduktion der Appellationen von dessen Urteilen. p. 569, §. 11.
— der Fiskal giebt auf die Amtsführung der Richter Acht. ibid., §. 12.
— Justitiarii daselbst. p. 677.
— Defrairung, Salär, Gerichtshegung, Gerichtsdiener. p. 1102, p. 565, §. 1.
Landgerichtsassessores sind von der 9ten Klasse. p. 1432, Note ggg.
— p. 15, §. 5. 6., p. 96, Art. 2.
— Strafe beim Nichteinfinden. p. 22, Anm. 19.
Landgerichtsfiskal eifert über die Aergernisse in den Kirchen. p. 563, §. 9.
Landgerichtsglieder, deren Rang ist wieder hergestellt. p. 1427, No. d.
— verlieren ihren Rang mit dem Dienst. p. 1426, §. 17.
Landgerichtshegungen. p. 14, §. 3., p. 21, Anm. 10., p. 96, Art. 4.
— Ort derselben. p. 14, §. 4. S. Landgericht.
— wie sie vom Landrichter eröffnet werden. p. 15, §. 6.
— extraordinäre, da muß Impetrant die Kosten vorschießen. p. 1099.
Landgüther, aus deren Besitz sollen Bürgerliche nicht ausgeschlossen werden. p. 297, §. 6.
— die unter Starosteien belegen. p. 736, §. 27.
— der Kirche. p. 1836, VI.
Landkaufmannschaft und Vorkäuferei. p. 161, §. 1.
Landlade des Adels. p. 175 seq., p. 222, §. 5.
Landmarschall ist von der 6ten Klasse. p. 1429, No. z.
— soll nicht mehr für ein Jahr, sondern für drei Jahre gewählt werden. p. 221, §. 4.
Landrath wird wieder formirt. p. 181.
— dessen Personal. ibid.
— dessen Bestätigung. ibid.

Landrath, dessen Funktion. pag. 181.
— dessen Personal wird auf zwölf festgesetzt. p. 220.
— dessen Funktion wird von Neuem bestätigt. ibid.
— drei Landräthe sollen im Hofgericht als Assessores sitzen, p. 221, §. 3.; gleich neben dem Präsidenten und über dem Vizepräsidenten, ib. u. p. 239; und sind den Assessoren gleich, p. 392, §. 13.
— wegen deren Ranges und Amtes. p. 255, §. 6., p. 1428, Note h.
— mit demselben soll das Generalgouvernement communicato consilio gehen. p. 256, §. 9.
— demselben werden besondere Güther zugesagt. p. 255, §. 5., p. 275, §. 3.
— aus selbigem sind die Obristen der Adelsfahne zu wählen. p. 304, §. 4.
— soll in Landesangelegenheiten von dem Generalgouverneur zu Rathe gezogen werden. p. 726, §. 6.
— oder Landrathskollegium, wieder hergestellt von Peter I. pag. 1341, Anmerk. 9.
Landrathsdienst war im J. 1694 aufgehoben. p. 1330, p. 1331, I.
Landrecht des Herrmeisters Engelbrecht von Mengden, soll revidirt werden. p. 183, §. 3.
— das Ritter- und Landrecht soll beibehalten werden. p. 222, §. 6.
— wegen Entwurf zum neuen. p. 239.
Landrichter eingesetzt. p. 13, §. 1.
— konstituirt. p. 14, §. 2., p. 21, Anm. 6.
— beeidigt corporaliter und reversaliter. p. 14, §. 2., p. 21, Anm. 7., p. 96, Art. 2.; ehe solches geschehen, soll er sein Amt nicht antreten, p. 96, Art. 2. S. Landgericht.
— ist von der 7ten Klasse. p. 1431, Note eee.
— entläßt auf Bürgschaft den Delinquenten, bei geringen Verbrechen, bis zur ausgemachten Sache. p. 105, Art. 32.
— soll nicht Richter und Exekutor zugleich seyn, deswegen die Aufhebung des Schloßgerichts verweigert wird. p. 125, §. 3.
Landrichterordinanz. p. 95.
Landsaßen werden zum Landtage eingeladen. p. 1331, III.
— wer jetzt so heißt. p. 1342, Anm. 12.
Landschreiber. p. 478, §. 26., p. 486, Anm. 47.
Landsekretäre und Landkämmeriere gehören unter das Duellplakat. p. 1117.
Landstraßen sollen reparirt werden. p. 574, §. 1.

Landstraßen, Verzeichniß derselben. pag. 575, §. 2.
— die Kontingente sollen verteilt werden, ibid., §. 3.; von wem? und wie? ibid., p. 576, §. 4.
— wie die Wege beschaffen seyn sollen. p. 576, §. 4.
— Strafe versäumter Reparatur. p. 578, §. 5. 6.
— ordnungsgerichtliche Visitation. ibid., §. 5. 6. 7. 8.
— Ersatz wegen der zum Behuf der Landstraßen genommenen Landweiden. p. 781, §. 48.
Landstreicher. p. 990 u. 991.
Landtag wird nicht während der Hofgerichtsjuridik abgehalten. p. 82, b. p. 380, §. 9.
— soll wenigstens ein Mal jährlich in Riga abgehalten werden, p 182; gegenwärtig alle drei Jahre, p. 212, b.
— was derselbe zu verhandeln hat. p. 212.
— soll die Judicialia an das gehörige Forum verweisen. p. 182.
— ist auch an einem andern Orte, als Riga, zu halten. p. 736, §. 6., p. 1336, XII.
— wer zu solchem einladet. p. 1331, 1335, p. 1336, XII.
— durfte zur Zeit des vernichteten Landstats keine Privatklage annehmen. p. 1334, IX.
— s. Generalgouverneur.
Landtagsausschuß. p. 1332, VI.
Landtagsordnung, vom Jahr 1647, p. 208 seq.; vom J. 1694, p. 1329 seq.
Landtagsrezesse wurden während des aufgehobenen Landstats mit den Gouvernementskanzelleiprotokollen kollationirt. p. 1335, XI.
Landtagsschluß, was mit solchem geschehen soll. p. 1333, VIII.
Landtagsverhandlungen sollen zu Protokoll gebracht werden. p. 1335, XI.
Landwaisengerichte sind in prima instantia die Landgerichte. p. 1338, XVII.
— was solche zu tun haben. ibid.
— von solchen geht die Appellation an das Hofgericht. p. 1339, XIX.
Latein in Predigten. p. 1715.
Läuflinge, deren Ausantwortung. p. 281, §. 13.
Laurer bei geheimer Beichte. p. 1765.
Lectores. p. 1842, II., p. 1854, Anm. 145.
Legat. p. 1043.
Legale Verhindernng wegen Nichterscheinung vor Gericht. p. 1354.

Legalia. pag. 1906. S. Hinderniſſe.
Lehngüther, die Töchter in ſelbigen bis zur Mündigkeit zu konſerviren. p. 223.
— wegen des Vermögens der Wittwen in ſelbigen. p. 228, §. 3., p. 257, §. 13.
— die Ritterſchaft ſoll in deren Beſitz geſchützt werden. p. 254, §. 4.
— Brautſchatz aus denſelben. p. 375.
— deren Verlehnung. p. 737, §. 28.
Lehrburſche, ſ. Handwerker.
Lehrkondukteur, unter dem Duellplakat. p. 1077.
Lehre nach der augsburgiſchen Konfeſſion: von Gott, p. 1670; von der Erbſünde, p. 1671; vom Sohne Gottes, ibid.; von der Rechtfertigung, p. 1672; vom Predigtamte, ib.; vom neuen Gehorſam, p. 1673; von der Kirche, ib.; von der Taufe, ib.; vom h. Abendmahl, p. 1674; von der Beichte, ib.; von der Buße, ib.; vom Gebrauch der Sakramente, p. 1675; vom Kirchenregiment, ib.; von Kirchenordnungen oder Kirchenſatzungen, ib.; von Polizei und weltlichem Regiment, in Hinſicht der chriſtlichen Religion, p. 1676; von Chriſti Wiederkunft, ib.; vom freien Willen, p. 1677; von der Urſache der Sünde, ib.; vom Glauben und guten Werken, p. 1678; vom Dienſt der Heiligen, p. 1680; vom Gebrauch des Abendmahls in beiderlei Geſtalt, p. 1682; vom Eheſtand der Prieſter, p. 1683; von der Meſſe, p. 1686; von der Beichte, p. 1688; vom Unterſchied der Speiſe, p. 1689; von Kloſtergelübden, p. 1693; von der Biſchöfe Gewalt, p. 1698.
Lehrer, private, ſollen in Dorpat ſich prüfen laſſen. p. 1511.
— — ſollen von den Predigern angezeigt werden. ibid.
— der Kinder. p. 1641.
— die nicht chriſtliche Lehre lehren. p. 1659.
Leichen. p. 1651.
Leichengebühr. p. 1821.
Leichenpredigt. p. 1810, IV.
Leihbriefe, Stempelpapier zu denſelben. p. 1022.
Lemſalſcher Adelsſtreit mit der Stadt Riga. p. 124.
Liberi, vulgo quaesiti, spurii, adulterini, incestuosi, naturales. p. 954.
Lieferung, dabei ſoll die Verſchreibung als Quittung gelten. p. 1554, I.
— dabei ſoll der verabredete Preis gelten. p. 1555, VI.
— ſoll keine Belaſtung erleiden. p. 1556, V.
— ſ. Intereſſen und Verſchreibung.

Linea collateralis. pag. 964.
Linie (linea), aufsteigende, niedersteigende, und Seitenlinie. p. 953.
Liquidationswerk bei der Gütherreduktion. p. 1558 seq.
Liquidationskommissär. p. 1948, §. 62.
Liquidation. p. 490.
Litanei. p. 1722, 1781, 1782.
Litigans temere. p. 870, p. 873, Anm. 26.
Litis denunciatio. p. 1933, §. 44., p. 1935.
Litis contestatio, p. 1911, §. 18.; affirmativa, ibid., §. 19.; negativa, p. 1913, §. 23.; eventualis, p. 1924, §. 24.
Liturgie. p. 1727.
Livree soll nach Vermögen und Rang eingerichtet seyn. p. 1426, 19.
Loci communes. p. 1826, Anm. 110., p. 1857, III.
Lohn der Geistlichen. p. 687, IV., §. 2.
— sequestrirter, eines Debitoris. p. 1110.
— halb oder die Hälfte, aus den Revenüen der Landgüther, angeschlagen den Kreditoren. p. 1104, p. 1106, Anm. 12.
Lostreiber. p. 990, 1646, 1521 seq.
Luxus, Beschränkung desselben. p. 790, §. 71. 72.

M.

Maß und Gewicht. pag. 781, §. 49.
Magistrate sollen monatlich die Ingrossationen und Aufgebote dem Hofgerichte zusenden. p. 1565.
Magistrat in Arensburg, s. Appellation.
Magistri philosophiae. p. 1814.
Mahlschatz. p. 1796.
Mäklerbücher, Stempelpapier zu denselben. p. 1021.
Malz, dessen Verzollung. p. 299, §. 12.
— dessen Verfertigung in Städten. p. 737, §. 29.
Mandata (intromissionis) sine clausula. p. 85, §. 6.
— cum clausula et sine clausula. p. 1939, §. 52., p. 1940.
Mandatarius, s. Sachwalter. p. 1893.
Manufaktur, Manufakturisten, von Auflagen und Kontribution befreit. pag. 449, §. 1.
— Anlegung der Handwerks- oder Manufakturhäuser. ibid., §. 2.

Manufaktur (Manufakturisten), Niederlage der Waaren. pag. 501, §. 7.
— genießen die Berechtigung der Zunftordnung, p. 499, §. 3.; Manufakturisten aus dem Auslande, p. 500, §. 3.; prompte Bezahlung ihrer Arbeit, ib., §. 4.; werden nur in peinlichen Fällen unter Arrest gesetzt, ib., §. 5.
— Verkauf der Waaren aus derselben. p. 501, §. 6.
— deren Arbeiter sollen nicht in fremde Dienste gelockt, p. 502, §. 9.; auch nicht zum Militärdienst angeworben werden, p. 503, §. 10.
— Begünstigung derer, welche solche anlegen. ibid., §. 11.
— deren Waaren vom Sequester befreit. ibid., §. 12.
— wie die Bezahlung erfolgen soll, wenn die Krone deren Waaren kauft oder bestellt. p. 504, §. 13.
— deren Aktivschulden sollen ohne Verzug und Prozeß exequirt werden. ibid., §. 14.
— Ankauf der Materialien innerhalb Landes, p. 505, §. 15., p. 507, §. 20.; ausserhalb Landes, p. 506, §. 16.
— Waarenveräusserung. ibid., §. 17.
— die dazu nötigen Schiffsfahrzeuge werden von der Krone nicht in Requisition gesetzt, p. 506, §. 18.; mit billigem Zoll belegt, p. 507, §. 19., p. 510, §. 25.
— zum Besten derselben, Erziehung und Unterricht verwaiseter Kinder. p. 507, §. 21.
— zum Besten derselben, Gebrauch der in Zucht- und Spinnhäusern Befindlichen. p. 508, §. 22.
— deren Vorsteher oder Direktor. ibid., §. 23.
— deren Werkmeister. p. 509, §. 24.
— deren Waarenstempelung. ibid., §. 25.
— deren Rechnungswesen. p. 510, §. 26.
— Schlichtung der Streitigkeiten unter dem Personal derselben. p. 511, §. 27.
— Beibehaltung früher erteilter Privilegien und Monopole. ibid., §. 28. 29.
— künftige Erteilung von Monopolen und Patenten. p. 513, §. 31.
— Etablirung neuer. ibid., §. 32.
— zugesagte Beschützung aller Interessenten derselben. p. 514, §. 33.
Manufakturpackhaus. ibid., p. 502, §. 8.
Märkte, Arten derselben. p. 672, Anm. 273.
Mardergelder, fürs Freien der Bauertöchter in fremdes Gebiet, sind verboten. p. 1485, II.

Mariä Verkündigungstag. pag. 1785, V.
Marsch der Truppen ist zeitig zu notifiziren. p. 572, Cap. 2., §. pr.
Marstrands Gefängniß. p. 1529.
Materien, rohe, zu Manufakturen. p. 505.
Matrikel des Adels ist nach dem Alter der Familien geordnet. p. 1342, Anm. 11.
S. auch Ritterbank.
Meineid. p. 1978, VIII.
Meister von Handwerkern. p. 407, Art. 6. S. Handwerker.
Melioration, Taxation derselben. p. 937, p. 944, Anm 20. 21.
Meriten geben Rechte auf Adel. p. 1425, §. 16.
Messe. p. 1607.
Messinghandel auf adelichen Güthern. p. 738, §. 54.
Mietsleute. p. 989, 998.
Mietswohnung, wegen ihrer Räumung. p. 472, §. 12. 13.
— wenn Jemand die Miete schuldig bleibt. p. 475, §. 19.
Minister, Legaten fremder Mächte. p. 924.
Ministerkommität ist aus dem Reichsrath gebildet. p. 1427, Note e.
Minorenne können nicht testiren. p. 940, p. 946, Anm. 32.
Mißheirath. p. 1796, Anm. 98.
Mißwachs. p. 1457.
Mitgabe, dos. p. 966.
Mitgift. p. 1043.
Mitschuldige beim Zweikampf. p. 1398, §. 26. seq., p. 1401, §. 38. 39.
Mittelsmann. p. 490. S. Vermittler und Schiedsrichter.
Mittwochssitzung der Konsistorien. p. 1875, III.
Mittwochspredigt. p. 1716, III.
Mobiliarvermögen der Frauen, in die Ehe gebrachtes. p. 966.
Mobilien, p. 916; werden zuerst exequirt, p. 913, II., p. 906.
— und unbewegliches Gut. p. 914.
Montirungsstücke sind keine objecta executionis. p. 923.
Monitoriales auf klare Schuldverschreibung. p. 568, VII.
Montag, freier oder blauer. p. 412, §. 2.
Morgengabe. p. 966.
Mündigkeit. p. 455, §. 36., p. 463, Anm. 70.
Mündlich Verhör, s. Ausbleiben.

Mühlen, neu angelegte. pag. 1157.
— zu bauen, wem es erlaubt ist. p. 586, §. 6.
Münze, leichte, soll abgeschafft werden. p. 727.
— Scheide-. p. 780, §. 50.
Münzsorte, s. Verschreibung.
Musik in der Kirche. p. 1783, II.
Mutter, zur andern Ehe geschritten. p. 442, §. 8.
— als Vormünderin. ibid., §. 6.
Mutatio libelli. p. 1910.

N.

Nachlaß, davon erhalten die Armen ½ vom Hundert. pag. 1524, VII.
— geteilter, ungeteilter. p. 961.
— in welchen Fällen derselbe zu interventiren. p. 1039.
Nachtläger an bequemen Orten für Durchzüge. p. 572, §. 4.
Nachtmahl, s. Abendmahl.
Namen. p. 1759, XII., p. 1761, III.
Naturalabgabe, s. Stationskorn.
Nebenoffizianten. p. 1894.
Negotiorum gestor. p. 1893.
Neue Gründe und Beweisthümer. p. 1127.
Neuermühlen, daselbst soll eine Brücke angelegt werden. p. 236, §. 7.
Neugebauter Kirchen Einweihung, s. Kirchweihe.
Neugeborner Kinder Begräbniß. p. 1811.
Neugefundene Beweise. p. 1127.
Nichtadel sortirt unter die Landgerichte. p. 97, Art. 5.
Nichterscheinen, s. Ausbleiben.
Niedergericht, s. Kämmergericht.
Nominatio auctoris. p. 1933, §. 45.
Notarius beim Oberkirchenvorsteher. p. 565, §. 13.
— beim Landgericht. p. 96, Art. 3.
— beim Konsistorium. p. 1879, XI., p. 1880, XII. XIII.
Nottaufe. p. 1645, 1760, 1761.
Notorietas. p. 1915.
Novi operis nunciatio. p. 1944.
Nullität hebt ein Urteil. p. 1378.

Nullität wird vom Fiskal geahndet. pag. 1378.
— Klage darüber geht an das Hofgericht. ibid.
— Klage darüber wider das Hofgericht, geht an den König. ibid.
— wird auf verschiedene Art begangen. p. 1379 seq., p. 1931.
Nummus appellationis. p. 107, Art. 37.
— revisionis. p. 125, §. 4.

O. Ö.

Oberkonsistorium, Personal desselben. pag. 134 seq., p. 142, Cap. 15.
— was des Präsidenten oder Direktoren Funktion ist, p. 134 seq.; desgleichen des Superintendenten, p. 135, Cap. 3., p. 136.
— Amt der Konsistorialen, p. 136, Cap. 5.; derselben Wahl und Bestätigung, p. 137, Cap. 7.
— Sitzung desselben. p. 137, Cap. 7.
— dasselbe soll in Dorpat ein eigenes Haus erhalten. ibid.
— wie dasselbe die Gerichtssachen verhandeln soll, p. 137 seq.; so viel möglich ohne weitläuftigen Prozeß, p. 138.
— in Ehesachen nicht ohne Sühneversuch. ibid.
— wer darunter sortiret. p. 138, Cap 8.
— was für Sachen daselbst zu verhandeln. p. 139.
— wie die Urteile zu fällen. p. 140, Cap. 9.
— nach den meisten Stimmen. ibid.
— kein Glied desselben soll sich gegen dasselbe vergehen und die arcana causarum offenbaren. p. 140, Cap. 10.
— Appellation an dasselbe. p. 141, Cap. 11.
— welche Sachen dasselbe vorzüglich abzuurteilen hat. ibid., Cap. 12.
— es soll die Gerichtstaxe nicht überschreiten. ibid.
— es soll Niemand in geistlichen Sachen an den weltlichen Richter verweisen. ibid.
— von dessen Urteilen in internis findet keine Appellation, sondern nur Revision, Statt. ibid., Cap. 13.
— was bei der Revision zu beobachten. ibid. u. p. 142, Cap. 14.
— was dessen Diener zu tun hat. ibid., Cap. 15.
— Unterschrift der Urteile und Abscheide. ibid., Cap. 16.
— dessen besonderes Siegel, ibid., Cap. 17.; bei welchen Fällen es gebraucht werden soll, ibid.

Oberkonsistorium, Exequirung der rechtskräftigen Urteile per requisitorialia. pag. 143, Cap. 18.
— Einsendung der Kirchenvisitationsprotokolle an dasselbe. p. 149, Cap. 32.
— Gehalt desselben. p. 149, Cap. 34., u. p. 160.
Oberfiskal. p. 81, Anm. a.
— dessen Anstellung wird versprochen. p. 379, §. 7.
— erhält jährlich vom Landgerichte die mundirten Protokolle zugesandt. p. 108, Art. 40.
— Rekonvention rücksichtlich dessen fiskalischer Anklage. p. 392, §. 16.
— soll aus dem Senat Notizen über die Angestellten erhalten. pag. 1423, Nr. 13., p. 1432, hhhh.
— beim Hofgericht, ist von der 9ten Klasse. p. 1430, Note ii.
— und Landgerichtsfiskal soll die Kirchenländer vindiziren. p. 563, §. 9.
Oberhofmeisterin, deren Rang. p. 1421, Nr. 10.
Oberinspektor über die Zölle, unter dem Duellplakat. p. 1088.
Oberkirchenvorsteher werden installirt einer in jedem Kreise. p. 560, §. 1.
— Dauer ihres Amts. ibid., §. 2.
— worin das Amt besteht; p. 561, §. 3., p. 563, §. 9., p. 598, Anm. 19., p. 601 seq.; auf welche Art es wahrzunehmen ist, p. 562, §. 4.
— entscheidet mit dem Probst und Assessore nobili in streitigen Fällen, p. 562, §. 5.; de simplici et plano, salva appellatione an das Generalgouvernement, p. 563, §. 5.
— Kompetenz desselben. p. 563, §. 6.
— man soll ihm im Amt Gehorsam erweisen. ibid., §. 7.
— wie Bestimmungen in Betreff des Kirchen- und Pastorathbaues zu treffen sind. ibid., §. 8.
— schlichtet Streitigkeiten zwischen den Eingepfarreten und Predigern. ibid., §. 9.
— schafft das abergläubische Opfern ab. p. 564, §. 10.
— siehet darauf, daß die Bauern gehörig zur Kirche gehen. ibid., §. 11.
— wer nötigenfalls bei Kirchspielsvisitationen seine Stelle vertritt. ib., §. 12.
— hat einen protokollführenden Notär. p. 565, §. 13.
— abschriftliche Versendung der Protokolle an das Generalgouvernement und Oberkonsistorium. ibid., u. p. 601, Anm. 36.
Oberkirchenvorsteheramt ist aufgehoben. p. 1336, XIV.
— ist wieder eingeführt. p. 1343, XXXVII.

Oberlandgericht, s. Hofgericht.
Oberoffiziere sind Edelleute. pag. 1424, Nr. 15.
Oblaten. p. 1864.
Obligation, s. Verschreibung.
Obrigkeiten sollen auf Ordnung und Folgsamkeit wachen. p. 1405, §. 52.
Obrist der Adelsfahne. p. 304, §. 4.
Okkupation, eigentätige, in Ländereien. p. 525.
Ochsenhandel. p. 784 u. 785.
Oeffentliche Arbeit der Verbrecher, wie solche zu rechnen, p. 1530 seq.; wo solche sich nicht findet, welche Strafe zu vollziehen, p. 1531.
Oekonom der Kirche. p. 1859, I. seq., p. 1865, Anm. 175.
Offenbare Beichte, s. Beichte.
Officiarii bei den Synoden. p. 1859, IX.
Offiziere sollen sich keinen Rang anmaßen. p. 1347.
— fremder Potentaten, welchen Rang sie zu genießen. p. 1348, p. 1410, 3.
— — — sollen ihre Vollmachten produziren. ibid.
Oration in den Synoden. p. 1857, V.
Ordinanz für die Landrichter. p. 95.
Ordination. p. 1750.
Ordnungsgericht, dessen Jurisdiktion ward im J. 1694 dem Landgericht übertragen. p. 1339, XX.
Ordnungsrichter ist von der 9ten Klasse. p. 1432, Note ggg.
— in jedem Kreise einer. p. 569, §. 1.
— auf drei Jahre gewählt. p. 570, §. 2.
— Strafe, wenn er das Amt nicht annimmt. ibid., §. 1.
— hat Adjuncti, ibid., §. 3.; worin das Amt besteht, ibid.
— man ist ihm Gehorsam im Amt schuldig. p. 571, §. 4.
— führt ein Protokoll. ibid., §. 5.
Organist. p. 1852, XXX.
Ostern. p. 1785, Anm. 90.

P.

Pardonsplakat. pag. 680.
Parten, s. Ausbleiben und Erscheinen.
— Beköstigung derselben. p. 1098 seq.
— sollen jeder zwei Schriften einreichen. p. 1356, IV.

Parten können mehrmals verhört werden. pag. 1356, IV.
— sollen Abschrift des Urteils erhalten. p. 1357, V.
— dürfen nicht ohne Anzeige davon reisen. p. 1363, XV.
— werden vom Richter zum Respekt ermahnt, p. 99, Art. 12.; werden gestraft, wenn sie den Respekt verletzen, ibid.
— werden mit Sanftmuth und allem Fleiß vom Richter angehört. p. 99, Art. 13.
— sollen ohne höchste Not den Prozeßgang im Hofgericht nicht durch Inhibitoria hemmen. p. 168, §. 4.
— dürfen sich auch während der Anhängigkeit der Revision über die streitige Sache vergleichen. p. 267, §. 6.
— der, welcher in beiden Unterinstanzen und im Hofgericht verloren, stellt Realbürgschaft bei Nachsuchung der Revision. p. 268, §. 9.
— sollen schriftliche Antworten erhalten. p. 920.
— Unwilligkeit, den ausgesprochenen Urteilen Genüge zu tun, und wie sich dabei zu verhalten. p. 1074.
Parteilichkeit der Richter. p. 33, §. 8.
Passionspredigt. p. 1719, 1755.
Paßlose soll der Bauer nicht bei sich halten, noch mit ihnen handeln. p. 1482.
Pastor, s. Prediger.
Pastorathe (publike und private). Besetzung derselben, p. 1037 seq., p. 1337, XV.; Größe derselben für einen Prediger, p. 1324, Anm. 68.; für einen Adjunkt, p. 1360, Nr. 4.
— die auf Hofesländern fundirt sind, zahlen kein Stationskorn. p. 235.
Patene. p. 1864, Anm. 172.
Pathengeschenke. p. 1042.
Patrimonialgüther der Städte, kontribuiren zu den Landesabgaben. p. 733, §. 20.
Patronatsrecht. p. 1135 seq., p. 1651, 1818, XIV., p. 1820, XVI., p. 1829, g, h.
— des Adels, wird aufs Neue bestätigt. p. 279, §. 10., p. 762, §. 2.
Paupertatis beneficium, s. Armenrecht.
Peinigung, s. Tortur.
Pensionen von fremden Herrschaften sollen nicht ambirt werden. p. 250.
Perikopen. p. 1723, 1739, 1784.
Persecutio usque ad vim judicatam. p. 1924.
Personalien. p. 1811.
Pest. p. 1806, VII.

Petitum libelli. pag. 1909.
Pfandbriefe, Stempelpapier zu denselben. p. 1023.
Pfandgläubiger. p. 85, §. 7., p. 117, §. 2.
Pfandrecht. p. 471, IX.
Pfändung der Buschwächter soll sich Niemand widersetzen. p. 1465.
Pfarrdienstveränderung. p. 1815 u. 1816.
Pfarre von mehr als einem Kirchspiel. p. 1821.
Pfarrer soll Lehrer vorher gewesen seyn. p. 1815.
Pfarrerssöhne. p. 1651.
Pfenning, zehnter, in welchem Fall derselbe von Adelichen der Stadt Riga erlegt wird. p. 299, §. 10.
Pflichten des Bischofs und Superintendenten. p. 1841 seq., p. 1848, XVII.
— des Propstes. p. 1848.
— des Predigers und der Kapläne. p. 1850 seq.
Pflicht der Bauern, sollen sie unweigerlich tun. p. 1458 seq., p. 1484 seq.
Pietisterei, s. junge Leute.
Polizeisachen. p. 1339, XX.
Polizeiprozeß, s. Inquisitionsprozeß.
Poschlin. p. 1024.
Positionsschein. p. 98, Art. 8.
Possess. p. 870.
— uralter, wie derselbe gültig zu bezeugen. p. 113, Anm. 44.
Poena temere querulantium in Konsistorialsachen, p. 1888, Anm. 39.; appellantium, ibid., Anm. 42.; litigantium, p. 1965.
Possessorium. p. 1943, §. 57.
Possessorium rei, p. 523, §. 1.; non possessorium, p. 1944.
Possessoren, s. Arrendatoren und Guthsbesitzer.
Posten sollen in Livland eingerichtet werden. p. 199, §. 18.
— für Reisende. p. 280, §. 11.
Praeceptores der Jugend sollen nicht irriger Religion seyn. p. 367, II.
Praedia avita. p. 936, p. 943, Anm. 4.
Präferenz der Kreditoren. p. 1041, Anm. 27., p. 771, §. 23.
Präklusion erfolgt auf Ausbleiben. p. 1355.
Präklusivbescheid muß dem Kontumazienurteile vorausgehen. p. 1376, Anm. 45.
Praescriptio. p. 1908.
Präskription bei Schuldforderungssachen. p. 1119.

Präskription von zwanzig Jahren. pag. 782, §. 51.
Präses im Hofgericht, soll einer von den Reichsräthen seyn. p. 126, §. 4.
— entscheidet mit vier oder fünf Assessoren, in criminalibus. p. 169 seq.
— neben ihm sitzen im Hofgerichte die drei Landräthe. p. 221, §. 3.
— soll im Hofgerichtshause Wohnung haben. p. 239.
— im Oberkonsistorium. p. 1878. S. Oberkonsistorium.
— im Synod. p. 1857.
Präsentant (Wechsel-). p. 531, p. 533, §. 8., p. 534, §. 9., p. 536, §. 14. S. auch Wechsel.
Präsidium, s. Generalgouverneur.
Prästanda der Revision, s. Revisionsverordnung.
— —— wenn sie versäumt sind. p. 868.
Praesumtio. p. 1916.
Prahm, s. Fähre.
Predigerstelle, erledigte, wie bei deren Besetzung zu verfahren. p. 1137 u. 1143.
Prediger, vom Superintendenten zu examiniren. p. 134, §. 3., p. 279, §. 10.
— deren Wahl. p. 279, §. 10., p. 698, §. 16., p. 699, §. 18., p. 1137, 1143.
— von wem ordinirt. p. 698, §. 17.
— dessen Amt. p. 621.
— sollen einen ehrbaren Lebenswandel führen. p. 148, Cap. 30.
— deren Pflichten in Lehre und Wandel. p. 685, 706.
— sollen fleißig Visitationes halten. p. 147, Cap. 28. 29.
— kein, soll einer Gemeine aufgedrungen werden. p. 701, §. 19.
— und deren Familien, stehen unter besonderm königl. Schutz. p. 702, §. 22.
— deren Rang. p. 705, §. 25.
— Vorzüge ihrer Söhne. ibid., §. 26.
— leben unter schwedischem Gesetz und Rechte. ibid., §. 27.
— sortiren unter die Landgerichte. p. 97, Art. 5.
— sollen bei ihren Privilegien erhalten werden, p. 686, §. 3.; und bei ihren Einkünften, ib.; so wie bei ihren Ländereien, p. 687, §. 4.; und ihren Zehnten, ib. u. p. 688; worüber die Konsistorien und Superintendenten wachen, p. 688.
— mit welchem Privilegio sie besitzlich sind. p. 694, §. 10.
— deren Häuser von Einquartierung befreiet. p. 691.
— deren Häuser in den Städten. p. 694, §. 10.
— die bischöflichen Sitze und Höfe stehen unter adelichen Rechten. p. 696 §. 12.

Prediger publiziren von den Kanzeln die landgerichtliche Juridik. pag. 96, Art. 4.
— wenn sie mit Adelichen des Kirchspiels in Streit sind, p. 276, §. 5., p. 288, Anm. 16.; auf wessen Kosten die Streitigkeit ausgeführt wird, p. 690, §. 5.
— von deren Besoldung. p. 631.
— deren Taxe für die Kirchenbedienung, oder Amtsgebühren. p. 765, §. 9., p. 796, Anm. 87.
— deren Gebühren. p. 599, Anm. 21.
— dürfen nicht willkührlich den Zehnten erheben. p. 764, §. 7.
— sollen nicht mehr Kirchspiele und Gemeinden haben, als sie versehen können. p. 792, §. 8.
— eigene Priester zu halten erlaubt. p. 700, §. 19., p. 764, §. 6., p. 1652.
— dürfen auf ihren Pastorathsländereien keine fruchtbaren Bäume hauen. p. 350, §. 7.
— deren Anspruch an Kirchenländer. p. 689, §. 5.
— deren Anbauung von Pastorathsländern, mit Einwilligung der Eingepfarreten. p. 693, §. 9.
— Abgaben von den kleinen zur Kirche gehörigen Kronsgesindern. p. 690, §. 6.
— — p. 1094.
— deren Wohnung, so wie die der Küster und Schulmeister. p. 690, §. 7., p. 703.
— Verführung deren Gefälle. p. 697, §. 4.
— Ländereien, unter welcher Aufsicht und Vertretung sie stehen. p. 329, §. 13.
— und Kapläne. p. 1816, IX., p. 1828, Anm. 129, d.
— lasterhafte und widerspenstige. p. 1822, XXI. XXIII., p. 1826, XXXII., p. 1847, XVI.
— Anfertigung von Listen und Beitrag zur Rekrutirung. p. 692, §. 8.
— sollen die Bauern von Widerspenstigkeit und Unruhe abbringen. p. 1455.
— wozu sie die Bauern ermahnen sollen. ibid. u. p. 1460.
— sollen die Verordnung wegen der Bauerhochzeiten öfters vortragen. p. 1469.
— sollen das Patent wegen des Entlaufens alle Vierteljahr vorlesen. p. 1476.
— sollen wegen der ankommenden Privatlehrer Anzeige tun. p. 1511.
— deren Eigenschaften. p. 1813, 1814.
Predigernachlaß. p. 971.
— wie solcher geteilt wird. p. 696, §. 13.
Predigerwittwe. p. 971.
— deren Versorgung. p. 695, §. 11.

Predigerwittwe, deren Gnadenjahr. pag. 696, §. 13.
Prediger, s. auch Pfarrherr.
Predigten in den Häusern. p. 1652.
Predigt. p. 1715, 1739, 1740, 1716, 1755.
Predigtamt. p. 1714, 1722, 1723, 1813 seq.
Priester der fremden Minister haben Freiheit ins Land zu kommen. p. 370.
— fremder Religionen, sollen nicht ins Reich kommen. ibid.
— frei von der Ausschreibung zu Kriegsbedürfnissen. p. 692.
— deren Privilegium. p. 683.
— abwesend. p. 1820.
— der in einer andern Gemeinde Gottesdienst hält. p. 1821, XX.
— in Betreibung gerichtlicher Sachen. p. 1822, XXII.
— vom Gefängniß frei. p. 704.
— muß einen Delinquentenzettel geben. p. 1101.
Priesteramt, s. Pflichten des Priesters.
Priesterbrief. p. 1855, Anm. 160.
Priestergerechtigkeit soll von den adelichen Güthern erlegt werden. p. 1337, XIV. p. 1652.
Priesterhof. p. 1653. S. auch Pfarrhof.
Priesterkleidung. p. 1779, 1780, p. 1804, XXVII., p. 1829.
Priesterkülmitte sollen die Güther zugleich mit der Gerechtigkeit einkassiren. p. 1500.
— deren Abzahlung ist zu erweisen. ibid.
— wenn solche zu leisten versäumt werden. p. 1501, Note s.
Priesterpromotion. p. 698, XVII., §. 2.
Priesterschaft. p. 1824, XXVIII. XXIX.
Prinzen haben den Vorrang vor Fürsten und Offizianten. p. 1420.
Privilegien. p. 888.
Privilegien und Rechte der livländischen Ritterschaft, von Gustav Adolph provisorisch im J. 1629 bestätigt. p. 3.
— ritterschaftliche, von Karl XI., in drei Urkunden, vom 10. Mai 1678 (peremtorisch). p. 7, 8, 10.
— ritterschaftliche, deren Konfirmation bis zur Mündigkeit des Königs verschoben. p. 123.
— ritterschaftliche, werden bestätigt. p. 219, 254, p. 723, §. 2.
Privilegium Karl IX., angehend Streitigkeiten zwischen Adel und Predigern, soll bei Macht erhalten werden. p. 276, §. 5., p. 288, Note 16.

Probatio pro oneranda conscientia. pag. 1921.
Probepredigt. p. 1814, III.
Professoren. p. 685, 1088.
Proklamation des Brautpaars. p. 1742, 1794.
— gerichtliche, oder Bekanntmachung. p. 1743.
Prokuratoren, s. Anwald, Gevollmächtigte ꝛc. p. 1893.
— Fehler. p. 1360, X.
— beim Hofgericht. p. 40, §. 15.
— Eid. p. 264, II.
Propositionen, s. Vorschlagspunkte.
Propst, Officium desselben bei der Wahl eines Predigers. p. 1138.
— s. Pflichten.
Pröpste sollen alle Jahre einen Synodum in ihrer Diözes halten, und die Visitationen fleißig fortsetzen. p. 135, Cap. 3., p. 1489.
— auf welche Weise dieses geschehen soll. p. 148, Cap. 31.
— Visitation der Schulen. p. 148.
Propsteigericht. p. 1654, 1849.
Protestirung eines Wechsels. p. 538, §. 17. 19. 20.
Protokolle, Visitations-, werden dem Oberkonsistorio eingesandt. p. 149, Cap. 32.
— wer dasselbe im Hofgericht zu führen hat. p. 392, §. 14.
— sollen Niemanden ausgeliefert werden. ibid.
Proviant zum Durchmarsch. p. 572, §. 4.
Provokationsprozeß. p. 1942, §. 56.
Prozente bei Auktionen. p. 916.
Prozession, feierliche, Exzesse bei derselben. p. 311, §. 9.
Prozeß in nicht streitigen Sachen. p. 1889, §. 2.
— in streitigen Sachen. ibid., §. 3.
— gesetzlicher. p. 1890, 1891, 1904.
— wesentliche Teile in den Haupthandlungen. p. 1905.
— schriftlich oder mündlich. p. 100, p. 112, Anm. 37.
— kein schriftlicher beim Landgericht. p. 100, Art. 15., p. 112, Anm. 36. 37.
— denselben zu verzögern, soll keine Dilation gegeben werden. p. 100, Art. 18.
— Mandats-, cum et sine clausula, Kriminal-, Exekutions-, Provokations-, possessorischer, Wechsel-, Interdikten-. p. 1939 seq.
Prozeßform in appellationibus. p. 1520.
Prozeßkosten sollen spezifizirt werden. p. 1368, XXI.

Prozeßkosten, welche zu ersetzen sind, pag. 1368, XXI., pag. 1934, §. 46.; Aufhebung derselben, oder compensatio, ibid.
Prozeßordnung vom Jahr 1695. p. 1351 seq.
Prozeßgang im Hofgericht, soll ohne höchste Not durch Inhibitoria nicht gehemmt werden. p. 168, §. 4.
Prozeßverfahren der Parten im Hofgericht. p. 51, §. 24., p. 52, §. 25.
— im Landgericht. p. 100, Art. 5., p. 112, Anm. 36. 37.
Processus conventionalis. p. 1890.
— ordinarius et extraordinarius. p. 1903, §. 12.
— — legalis. p. 1904.
— — conventionalis. p. 1951.
— summarius. p. 1904, 1938 seq.
— extraordinarius (unbestimmter). p. 1944, §. 58.
— — solennis. p. 1904, 1946.
— in concursu creditorum. p. 933, p. 1032 seq., p. 1946 seq.
— in inquisitionibus, vid. Inquisitio.
— consistorialis. p. 1874, p. 1881, XIX. seq.
— per arbitros (schiedsrichterlicher). p. 1951, §. 66. seq.
— per arbitratores (vermittelnder). p. 1955.
— per commissarios (kommissorialischer). p. 1954.
Publikation, s. Abkündigung, Bekanntmachung.
Pupill, s. Vormund.
Pupillen, Erziehung. p. 445, §. 15. seq.

Q.

Quatember. pag. 1864, Anm. 171.
Qual eines Urteils und Bescheides. p. 770, 99, 100, 822, 1378.
Querel vom Spruch des Oberkonsistoriums. p. 1883, XXIV., p. 1888, Anm. 41.
Querel. p. 1927, §. 36.
Quittung, als solche gilt die Verschreibung für Vorschußlieferung. p. 1554, I. seq.

R.

Räsons u. Dokumente sollen bei der ersten Instanz beigebracht werden. p. 1356, IV.
Rang, sollen Offiziere sich nicht anmaßen. p. 1347, p. 1410, §. 2.
— von Offizieren fremder Potentaten. p. 1410, §. 3.

Rang erfordert die Konfirmation des Landesherrn. pag. 1411, §. 4., p. 1421, §. 4. 5.
— verliert der aus dem Dienst Ausgeschlossene. p. 1411, §. 5.
— in fremde Dienste erlangter. p. 1421, §. 5.
— welchen der genießt, der mehrere Dienste hat. p. 1422, §. 12.
— um solchen soll der Beamte sich verdient machen. p. 1423, §. 13.
— bei welchen Aemtern solcher mit dem Dienst aufhört. p. 1425 seq., §. 17.
— Verlust desselben bei Verbrechen. p. 1426, §. 18.
— der Hof- und Landgerichtsglieder ist wieder hergestellt. p. 1427, Note d.
— höhern, soll Niemand sich anmaßen noch zediren. p. 1410, §. 1. 2., p. 1420, §. 3.
— — sollen die erhalten, die größere Dienste tun. p. 1424, §. 14.
— — soll nur der Senat geben. ibid.
— s. Vorrang.
Rangordnung soll bei den Adelskonventen oder Landtagen berücksichtigt werden. p. 1331, II.
— für Livland, vom Jahr 1696. p. 1407 seq.
— vom Jahr 1722. p. 1414 seq.
— Katharina II. p. 1433.
— in welchen Fällen solche zu beobachten. p. 1420, §. 3.
Raketen und Schwärmer. p. 1542.
Rath, rigascher, von demselben geht die Appellation an das Reichsjustizkollegium in St. Petersburg. p. 92, Anm. 10.
— der Landstädte, von denselben geht die Appellation an das Hofgericht. p. 47.
— jeder Stadt, sequestrirt und konfiszirt nach rechtlichem Erkenntniß die Waaren des Vorkäufers. p. 162.
Rathstubengericht erläßt keine Zitation. p. 1358, VII., p. 1359, IX.
— soll das Juramentum calumniae auferlegen. p. 1359, IX.
Rathgeber zu dem Verbrechen, wie er gestraft wird. p. 249, Note 27.
Raub bei Schiffbruch oder Strandung. p. 1493.
Realbürgschaft stellt bei Nachsuchung der Revision derjenige Part, welcher in beiden Unterinstanzen und im Hofgericht verloren. p. 268, §. 9., p. 493, §. 5.
Reassumtio. p. 1936, 1934.
Receptum. p. 1890.
Rezesse, s. Landtagsrezesse.
— deren Bedeutung. p. 1343, Note 25.

Rezessirung beim Landgerichte. pag. 568, VI., p. 649, Anm. 54.
Rechenschaft der Vormünder. p. 454, §. 53. seq.
Rechnung oder Liquidation bei Exekutionen. p. 490, I.
— der Kirchen. p. 1155.
Rechnungen sollen revidirt werden und in Urteilen aus einander gesetzt seyn. p. 1370 seq., XXIV.
Recht, deutsches, in Sprüchwörtern. p. 2009, Anm. 9., p. 2004, §. 36.
— kann Niemand einem Andern weiter geben, als er selbst hat. p. 2007, §. 42.
Rechte, wornach geurteilt werden soll. p. 104, Art. 29.
Rechtsregeln aus den Pandekten des justinianischen Gesetzbuches. p. 2013.
Rechtskraft, wann solche eintritt. pag. 1358, VII., p. 1359, VIII., p. 1924, p. 1931, §. 40.
Rechtssache, s. Richter.
Rechtsverdrehung. p. 2007, §. 41.
Recipisse. p. 1905.
Reconventio. p. 1936.
Rekonvention, rücksichtlich fiskalischer Anklagen. p. 392, §. 16.
Recusatio judicis. p. 1934.
Redensarten. p. 1659, II.
Reduktion. p. 1047.
— Austausch der Ländereien. p. 776, §. 34.
— der Güther, Verordnung. p. 1558 seq.
— der Landgüther, soll nicht Statt finden. p. 724, §. 3. 4.
— Steueranschlag. p. 776, §. 36.
Reduktionskollegium. p. 774, §. 30.
Reduktionskommission, deren Abteilung. p. 1560, II.
Reduktionswerk. p. 1558.
Referenten beim Hofgericht müssen eilf seyn. p. 831.
Referiren der Akten. p. 389, §. 8 seq.
Regalkirchen. p. 1135.
Regalpfarren. p. 1817.
Regierungsräthe sind von der 6ten Klasse. p. 1430, Note tt., p. 1433, II., Nr. 3.
Regierungssekretär ist von der 9ten Klasse. p. 1431, Note qqq.
Reichskonsistorium, evangelisches, ist Oberbehörde in geistlichen Sachen der evangelischen Gemeine. p. 1582, Anm. 3.

Reichsjustizkollegium ist nicht mehr geistliche Oberbehörde für Livland. pag. 1582, Anm. 3.
— an dasselbe geht die Appellation vom rigaschen Rath. p. 92, Anm. 10.
Reichsverweisung. p. 1659, II., p. 1774, IV.
Reise soll der Part zeitig anzeigen. p. 1363, XV.
Reisen am Sonntage. p. 1983, XI.
Reisender, dessen Schuld im Gasthofe. p. 493, §. 6.
Reiter, finnische, zur Verbesserung des Dünastroms, von der Ritterschaft unterhalten. p. 189, §. 11.
Rekrutenverordnungen. p. 1164—1190.
Rekrutenrepartionsmethode. p. 1191.
Rekrutirung in Livland. p. 189, §. 12.
Relationen im Hofgericht. p. 56, §. 31., p. 767, §. 13.
— schriftliche, sollen in den Behörden angefertigt werden. p. 1362 seq., XIII., p. 1376, Anm. 45.
— sollen den Parten zur Durchsicht und Unterschrift mitgeteilt werden. ibid.
Religion, die Lehrer derselben sollen geprüft werden. p. 368, §. 2. 3.
— evangelische. p. 685.
— lutherischer, sollen die Beamten seyn. p. 769, §. 17.
— privilegirt in Livland. p. 1663.
— fremde. p. 1713, Anm. 24.
Religionsverwandte, fremde. p. 368, §. 3. seq., p. 685, §. 1.
— bei Gesandten fremder Höfe. p. 370, §. 5.
— bei Kriegs- und Handelsleuten. p. 686, §. 1.
— fremde, und deren Kinder, p. 1661.; untergehen nicht der Kirchenbuße, p. 1587.
Religionsschwärmerei soll bestraft werden. p. 1581.
Religionsübung, fremde. p. 1660.
— in den Häusern auswärtiger Bothschafter. ibid.
Religionsfreiheit, wie weit sie zugelassen. p. 368, III.
Religionsplakat. p. 365.
Remissen, wie sie zu verstehen. p. 1107.
Remittent, Wechsel-. p. 534, §. 8.
Remotiores. p. 940, §. 8.
Renten, s. Interessen.
Renunziation (der Klage). p. 1933, §. 45., p. 1935.

Repraesentationis, jus. pag. 952.
Resolution, werbensche. p. 83.
— s. Supplik.
Respittage. p. 539, Art. 20., p. 553, Anm. 38.
Restitutio in integrum. p. 821, p. 825, Anm. 14., p. 1374, p. 1930, §. 39.
Revision, was darunter verstanden wird. p. 263, p. 267, §. 7., p. 1927, §. 37.
— in Konsistorialsachen. p. 1883, XXIV.
— vom Hofgericht. p. 58, §. 35., p. 78., Anm. 103.
— ehe Jemand zur Revision admittirt wird, müssen die Revisionsgelder erlegt werden. p. 89.
— Praestanda derselben. p. 142, Cap. 14., p. 1052, §. 2.
— Fatalia et Observanda. ibid., p. 266, §. 4. seq.
— mit der Exekution soll verfahren werden, wenn die Revision nicht fortgesetzt wird. p. 89, §. 15.
— und nicht Appellation, findet vom hofgerichtlichen Urteile Statt. p. 126, §. 4.
— und nicht Appellation, findet von den Urteilen des Oberkonsistoriums, in internis, Statt. p. 141, Cap. 13.
— in welchen Fällen sie zu verweigern, vom Hofgericht vorgeschlagen wird. p. 165.
— Einschränkung wegen Beibringung neuer Allegationen, Dokumente und Beweise in der Revisionsinstanz. p. 166 seq., p. 267, §. 7.
— zum Behuf derselben wird das Hofgericht von Sendung der Deputirten nach Stockholm befreiet, p. 167, §. 3.; soll aber, bei Nachgebung der Revision und Auslieferung der Akten, eine genaue Relation an die königl. Kanzellei senden, ibid.
— Folge der Revisionsdeferirung. p. 168 seq. (Revisio neglecta.)
— vom Hofgericht, in Injurien- und Kriminalsachen. p. 228, §. 2.
— an das Hofgericht, vom Kreisgerichte in Bauersachen. p. 1895, b.
— die Parten können sich während der Anhängigkeit der Revision vergleichen. p. 267, §. 6.
— wer in beiden Unterinstanzen und im Hofgericht verloren, soll bei Nachsuchung der Revision Realbürgschaft stellen. p. 268, §. 9, p. 493, §. 5.
— Strafe dessen, der bei den Revisionsbehörden in seinen Schriften das Hofgericht beleidigt. p. 379, §. 6.
— Rückzahlung des Revisionsschillings. p. 766, §. 12.

Revision, auch die Sachwalter werden zur Ablegung der Revisionseide verpflichtet. pag. 265, p. 377, §. 2., p. 393, §. 17.
— vor Erlegung des Revisionsschillings soll der Revisionseid geleistet werden. p. 864.
— Aktenextrakt ist den Parten in revisione beizubringen gestattet, pag. 267, §. 8.; dessen Beschaffenheit, ibid.

Revisio per supplicam, s. Supplikation.

Revisionsbenefizium. p. 493.
Revisionseid findet nicht Statt, wenn ein Richter in seinem Amte angeklagt wird. p. 1379.
— der Sachwalter. p. 865.
— der Parten. p. 862, 863, p. 872, Anm. 6.
Revisionseide. p. 872, Anm. 6.
Revisionsgelder müssen vor Erteilung der Revision erlegt werden. p. 89.
Revisionsplakat. p. 263, 819, 861.
Revisionsschilling des Hofgerichts. p. 126, §. 4.
— des Oberkonsistoriums. p. 141, Cap. 13.
— vor Erlegung desselben soll der Revisionseid geschworen werden. pag. 264, §. 1.

Revisionsseele, zu 100 Rubel gerechnet. p. 1024.
— nicht unter 200 Rubel anzuschlagen. p. 1028.
Revisionstermin wird festgesetzt. p. 117, 120, 169, 867.
Revisionsverordnungen. p. 819 u. 861.

Richter, wenn sie die Justiz aufhalten oder verweigern. p. 48, §. 3., p. 71, Anmerk. 71.
— ermahnt die Parten zum Respekt, p. 99, Art. 12.; und bestraft den, der ihn verletzt, ibid.
— hört die Parten mit Sanftmuth und allem Fleiß an. p. 99, Art. 13.
— wie er überhaupt zu verfahren hat. ibid.
— soll in Aburteilung der Verbrechen keine Nachsicht bezeugen. p. 245, §. 6.
— Exzeß gegen denselben. p. 314, §. 14., p. 481, §. 30., p. 1369, XXII.
— soll bei Exekutionen ohne Gewalttat zu Werke gehen. p. 481, §. 30.
— soll die Appellationsintroduktion anberaumen. p. 1360, IX., p. 1367, XIX.
— soll der Umstände sich kündig machen. p. 1370, XXIV.
— begeht Nullitäten auf verschiedene Art. p. 1379.

Richter, deren Verantwortlichkeit. pag. 766, §. 12.
— Substituirung desselben im Landgericht. p. 567, §. 4. 5.
— eigener, soll Niemand seyn. p. 1394, §. 1., p. 1404, §. 49.
— keine Rechtssache soll von ungeschwornen Richtern, Commissariis und Delegatis abgemacht werden. p. 378, §. 4.
— s. auch Revisionseid.
— stehen unter landesherrlichem Schutz. p. 314, XV.
— p. 1878, VIII.
Richterregeln. p. 1989, p. 2007, Anm. 1.
Richters Behutsamkeit. p. 104, p. 1998, §. 26., p. 1999, §. 27.
— Defrairung. p. 1098.
— Fleiß und Bescheidenheit. p. 99, Art. 13., p. 1993, §. 8. 10.
— Gewalt. p. 1993.
— Legalität. p. 566, III.
— Eigenschaften. p. 1990.
— Pflichten im Rechtsprechen. p. 1994, §. 12., p. 1997, §. 24. 25., p. 1996, §. 21., p. 2007, §. 41.
— Anwendung des Juris scripti. p. 1996, §. 17.
— — des Juris non scripti. p. 1994, §. 14. seq.
Ricambio oder Rückwechsel. p. 541, Art. 23., p. 554, Anm. 46.
Riegendiebstahl, s. Diebstahl.
Riga, daselbst sollen Wirthshäuser für den Adel aus dem Lande angelegt werden. p. 236, §. 6.
— daselbst darf der Adel sein Getraide nicht an Fremde verkaufen, sondern es nur aufschütten. p. 296, §. 4.
— daselbst darf der Adel, was er zur Hausesnotdurft nötig hat, aus den Schiffen und zur Jahrmarktszeit einkaufen. ibid.
— in welchem Fall dieser Stadt von Adelichen der 10te Pfennig erlegt wird. p. 299, §. 10.
— daselbst soll jährlich vom 20. Junius bis zum 10. Julius Jahrmarkt gehalten werden. p. 296, §. 4.
— daselbst soll das Hofgericht etablirt werden. p. 276, §. 4.
— Wacht und Parade frei von Schlägerei. p. 1131.
Ritterbank des livländischen Adels. p. 233.
— die livländische, soll mit der schwedischen vereinigt werden. p. 254, 274.
Ritterfahne, s. Adelsfahne.

Ritterhaus wird dem Adel zugesagt. pag. 258, §. 16., p. 286, §. 19., p. 305, §. 6.
— wird von den Ladengeldern unterhalten. p. 1335, XII.
Ritter- und Landrecht wird bestätigt, bis ein neues Corpus Juris Livonici angefertigt worden. p. 222, §. 6.
Ritterschaft, über solche mußte 1694 ein neues Verzeichniß angefertigt werden. p. 1331, II.
— ihre Bitte um Bestätigung der ältern Privilegien, bis zur Mündigkeit des Königs verschoben. p. 123.
— wählt einen Ritterschaftshauptmann aus ihren Mitteln. p. 127, §. 7.
— ein eigener Sekretär wird von ihr für sie etablirt. ibid., u. p. 221, §. 4.
— erhält das königliche Versprechen zur Verbesserung und Vermehrung ihres Etats, p. 176, §. 2., und zur neuen Bestätigung von Privilegien, p. 182, §. 2.; und soll mittlererweile ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten, nach der Konfirmation vom J. 1629, genießen, ibid.
— bittet um Fortdauer der auf norkiöpingschem Beschluß verlehnten Güther für die unmündigen Töchter. p. 183, §. 4.
— wird ermahnt, die Bauern gelinde zu traktiren, damit sie nicht entlaufen. p. 188.
— hat die finnischen Reiter zur Verbesserung des Dünastroms zu unterhalten. p. 189, §. 11.
— deren Privilegien werden bestätigt. p. 219, p. 254, §. 3.
— deren Lade wird bewilligt. p. 222, §. 5.
— nur aus eingebornem oder Indigenatsadel sollen die Aemter besetzt werden. p. 224, p. 277, §. 7.
— soll in der Einquartierung nach Möglichkeit erleichtert werden. p. 253, 273.
— soll in dem Besitz ihrer Lehngüther geschützt werden. p. 254, §. 4.
— soll, zur Erhaltung ihres Etats, mit Landgüthern begnadigt werden. p. 7, I., p. 12, Anm. c., p. 255, §. 5., p. 275, §. 3., p. 725, §. 5.
— wegen des Wappens derselben. p. 275.
— das ihr von Karl IX. gegebene Privilegium, in Betreff der Streitigkeiten mit Predigern, soll bei Macht erhalten werden. p. 276, §. 5.
— derselben wird das Patronatrecht bestätigt. p. 279, §. 10.
— soll keine freie Schüßung mehr geben, aber Krüge, zum Behuf der Reisenden und ihrer Beförderung, anlegen. p. 280, §. 11.
— zur Erleichterung der Ritterschaft soll der Zoll möglichst erleichtert werden. p. 283, §. 16., p. 303, §. 1.

Ritterschaft soll in königlichen Reichsdiensten adhibirt werden. pag. 728, §. 11
— deren Gastrecht in den Städten. p. 731, §. 16.
— deren Recht, Korn in den Städten aufzuschütten. ibid., §. 17.
— Häradshöffdinge und Laghmänner (Bezirksrichter und Landrichter) sollen nur aus der Ritterschaft, und nicht aus einem andern Stande, gewählt werden. p. 769, §. 17.
— alle, dieselbe tangirenden Sachen, gehören immediate vor das Hofgericht. p. 771, §. 23.
— Beweiskraft der ritterschaftlichen actorum publicorum. ibid.
— Eintreibung ritterschaftlicher Forderungen. ibid.
Ritterschaftsbediente, wenn sie ohne Abschied in andern Dienst genommen werden. ibid.
Ritterschaftshauptmann, dessen Wahl und Bestätigung. p. 1332, V.
— dessen Geschäft auf dem Landtage. p. 1332, V. VI., p. 1343, Anm. 24.
— dessen Dienst hört nach dem Landtage auf. p. 1334, X.
— —— soll drei Jahre dauern. p. 221, §. 4.
— s. Landmarschall.
Ritterschaftshausprediger. p. 1825, XXXI.
Ritterschaftssekretär, dessen Geschäfte. p. 1335, XI.
— wird von den Ladengeldern besoldet. p. 1336, XIII.
Röhdung in gemeinschaftlichen Wäldern, ist verboten. p. 323, §. 6., p. 777, §. 38.
— erlaubt in eigener Gränze. p. 327, §. 11., p. 328, §. 12.
— wo sie nicht zulässig ist. p. 333, §. 21. u. 22.
— durch solche sollen keine fruchtbare Bäume beschädigt werden. p. 349, §. 4.
Röhre der Bauern. p. 835.
Roßdienstordnung. p. 976, 988, 1064, 1158, 1159, 1477, 1563, 1567, 1569.
Roßdienst, soll jährlich gemustert werden. p. 181.
— Wahl der Offiziere zum Roßdienst. p. 188, §. 10., p. 286, §. 20.
— derselbe soll nicht den Dünastrom verlassen. p. 189, §. 11.
— desselben Beschwerden über die Stadt Riga, sollen näher untersucht werden. p. 190, §. 14.
— s. Adelsfahne.
Roßdiensthaltung, Forderung wegen solcher ist zu beweisen. p. 1478.
Roßdienstreiter, deren Stellung. p. 1477 seq.
— welche Perselen zugleich mit solchen abzugeben sind. p. 1478.
Ruhestörer ist derjenige, der wiederholt sich duellirt. p. 1404, §. 47.

Russen, Handel mit denselben. pag. 735, §. 24.
Rutenstrafe, wie solche zu rechnen. p. 1514.
— bei mehrmaliger, soll Zeit zwischen gelassen werden. p. 1532.

S.

Sachen, weitläuftige, beim Ende der Juridik geschlossen, sollen ausgesetzt werden. pag. 1356, III.
Sachenentscheidung beim Konsistorium. p. 1881.
Sachwalter werden auch zur Ablegung des Revisionseides verpflichtet. p. 265.
Sakramente. p. 1881.
Salaria clericorum. p. 626 seq.
Salarien der Prediger. p. 561, §. 3.
Salvus conductus. p. 103, Art. 25., p. 104, Art. 28., p. 117, §. 5.
Salz, s. Eisen.
Schaden, durch Anschlagen (Anwerfen) von Holzwaaren und Fahrzeugen. p. 1442.
— den Unmündigen zugefügt. p. 445, §. 14.
Schäden müssen ersetzt werden. p. 1368, XXI.
Scheltworte. p. 1881, p. 2004, §. 36. S. auch Bedienter, Vorgesetzter.
Schenkerei, während des Gottesdienstes verboten. p. 1153.
Schenkung mit warmer Hand. p. 956.
— Stempelpapier dazu. p. 1023.
— Poschlinen für dieselbe. p. 1024.
Schenkungsbriefe, zweierlei, über das nämliche Gut. p. 88, §. 13., p. 278, §. 8.
Schiedsgericht, s. Processus per arbitros.
Schießpferde. p. 573, §. 5.
Schießen in der Stadt, auf der Straße, ist untersagt, und soll angezeigt werden. p. 312, §. 10., p. 1542 seq.
Schießgewehr. p. 835.
Schifffahrt auf der Düna. p. 878.
Schiffbruch, s. Strandung der Schiffe.
Schiffer, schwedischer, soll ein Armenkind zu sich nehmen. p. 1525, X.
Schimpfworte, s. Beleidigungen.
Schlagen der Herrschaft, des Brodherrn, der Schwieger- oder Stiefältern. p. 251.
— auf öffentlicher Straße. p. 308, §. 1.
— s. Bedienter, Vorgesetzter.

Schlägerei vor Gericht, wird gestraft. pag. 99, Art. 12.
— desfallsige Verordnung soll allgemein gelten. S. Zweikampf.
— in der Kirche. p. 563, §. 9., p. 1004.
— unter der Wachparade. p. 1131.
Schleichhandel ist verboten. p. 162, §. 2., p. 1537 seq.
Schloßgericht. p. 81.
— Geschichte dessen Organisation. p. 81, p. 112, Anm. 28.
— die Aufhebung desselben wird verweigert, p. 125; geschieht späterhin, p. 112, Anm. 28.
— das zu Riga und Dorpat exequirte die Urteile des Oberkonsistoriums. p. 143, Cap. 18.
Schloßhauptmann. p. 81.
Schlösser im Lande, sollen befestigt werden. p. 185, §. 6.
Schluß des Prozesses im Hofgericht. p. 54, §. 27.
Schlußschriften: replica, duplica, salvatio exceptionis, ulterior elisio exceptionis. p. 1921, §. 28.
Schlüssel des Himmelreichs. p. 1772, 1775.
— der Kirchenlade. p. 1863, VIII.
Schmähungen in Schriften und Reden bei Gericht. p. 1369, XXII.
— s. Duellplakat.
Schmähworte auf öffentlicher Straße. p. 309, §. 2. 3.
Schnur, s. Schwiegervater.
Schragen. p. 397.
Schriften bei Gericht, deren Insinuation und Entgegennahme. p. 1368, XX.
— und Reden bei Gericht, s. Schmähungen.
Schriftwechsel sollen von jedem Part zwei Statt haben. p. 1356, IV.
— während der Residirung des Hofgerichts. p. 1367, XIX.
Schüßung, freie, wird in Livland aufgehoben. p. 280, §. 11., p. 734, §. 23.
Schuld, in zwanzig Jahren nicht gefordert, ist präskribirt. p. 782, LI.
— wann sie für gefordert zu halten. p. 1119.
— wird gegen Schuld kompensirt. p. 472, §. 12. 13.
Schulden. p. 818. S. Schuldsachen.
— adelicher Beamten zu untersuchen, ob sie versichert sind. p. 435.
— deren Präferenz. p. 772, §. 23.
— wie der zu bestrafen, welcher herrschaftliche Mittel unterschlägt p. 436.
— wenn Jemand seine Schuld nicht bezahlen kann. p. 476, §. 22.

Schulden an die Vermieter. pag. 472, §. 12. 13., p. 475, §. 19.
— eines Reisenden im Gasthofe. p. 493, §. 6.
— die vor der Ehe vom Manne kontrahirt worden, werden aus dem Vermögen der Frau nicht bezahlt. p. 519, 843.
— des Ehemannes überhaupt. p. 521.
— während der Ehe kontrahirt, werden aus dem Vermögen der Ehefrau bezahlt. p. 841.
— der Sterbhäuser. p. 452.
Schuldforderung an die Krone. p. 913.
— wegen derselben werden Landgüther zum Aufbot gebracht. p. 1502.
Schuldner, s. Debitor.
Schuldners Eigenthum ist überall zur Zahlung anwendbar. p. 471, VIII.
Schulen der Bauern. p. 615 seq., p. 625, 633.
— im Lande, sollen mit Lehrern versehen werden. p. 686, §. 2.
— deren Aufbau und Reparatur. p. 1336, XIV., p. 1093.
Schulbediente. p. 1654.
Schulmeister der Bauern, p. 634; Größe seines Landes, p. 1316, V., §. 1.
Schulordnung. p. 1152 u. 1153.
Schulvisitation, s. Visitation.
Schütze, s. Jagd.
Schützen, Hofes-, nicht mehr als zwei auf jedem Hofe. p. 835.
Schwangeres Weib. p. 1759, XIII.
Schwäger. p. 952.
Schwerdtmagen. p. 964.
Schwester. p. 961.
Schwester- und Brüderkinder, die sich beschlafen. p. 243, II.
Schwiegeraltern, Schlagen derselben. p. 251.
Schwiegertochter. p. 940.
Schwören, s. Fluchen.
Sechsmänner der Kirche. p. 1720, IX., p. 1725, Anm. 47.
Sechswöchnerinnen. p. 1762.
Segen in der Kirche, nach der Predigt. p. 1742.
Secretarius revisionis. p. 821, II.
Sekretär des Landgerichts, muß vereidigt seyn, p. 96, Art. 3.; dessen Geschäft, ib.
— die Ritterschaft hat einen eigenen, p. 127, §. 7., p. 221, §. 4.; er soll vereidigt werden, ibid.

Sekundanten sind Mitschuldige des Duells. pag. 1401, §. 39.
— Strafe derselben. p. 853.
Selbstmörder. p. 1811, XII.
Selbstschuldner, als Bürge. p. 475, §. 20.
Senat kann allein höhern Rang geben. p. 1424, §. 14.
Sententia, s. Entscheidung.
Sequester, s. Beschlag, kann nicht versaget werden. p. 473, §. 14.
— dessen Anlegung. ibid.
— rücksichtlich Adelicher. ibid., §. 15.
— muß inprotokollirt werden. p. 885.
— auf ein ungravirtes Landguth. ibid.
— Violirung desselben. p. 474, §. 17.
— Arretirung. p. 473, §. 14.
— Violirung des Arrests. p. 477, §. 24.
— davon sind Manufakturwaaren befreiet. p. 503, §. 12.
— Sequestration eines ungravirten Landguthes. p. 885.
— der durch Vorkäuferei verkauften Waaren. p. 161, §. 1.
— des durch Urteile der Unterinstanzen und des Hofgerichts Abgeurteilten. p. 869.
Sequestrirung eines ausserhalb Landes belegenen Vermögens. p. 494, §. 7.
Sequestrirtes Guth kann gegen Bürgschaft gehoben werden. p. 474, §. 16.
Sicherheitsleistung, s. Bürgschaft.
Siechhäuser, s. Hospitäler.
Siegel, besonderes, für das Oberkonsistorium. p. 142, Cap. 17.
Siegelsteuer der Vollmachten. p. 1027.
Sittenlehre, Ukas vom J. 1787. p. 1395, §. 7.
Sitzung, s. Juridik.
Sitzungszeit des Konsistoriums. p. 1875, III.
Skytte, Johann. p. 26, Anm. 54.
— läßt die Hofgerichtsordnung anfertigen. p. 81.
— organisirt das Schloßgericht. ibid.
Söhne der Großen haben keinen Rang. p. 1421, §. 8.
— Art und Weise, wie sie erben. p. 957 seq.
Soldaten sortiren unter die Landgerichte. p. 97, Art. 5., p. 110, Anm. 15.
— sollen keine Böte haben. p. 1517.
— und Botsleute Strafe. p. 922.

Sollizitanten, Verordnung wegen derselben. pag. 758, 837, 1453, 1583.
— Strafe der widersetzlichen. p. 839.
Sollizitationen bei dem Landesherrn, und wie sie Statt finden. p. 837 seq.
Sonntag, Exzeß an diesem Tage. p. 312, §. 11.
Sonntagsarbeit der Handwerker. p. 420, §. 19.
Sonntagsheiligung. p. 1784, p. 1978, I.
Sonntagsschenkerei verboten; s. Schenkerei.
Spatium deliberandi. p. 955.
Species facti. p. 1906.
Spillmagen. p. 964.
Spillkappen, in Stelle derselben vergütet der Edelmann dem Kaufmann drei Löfe von hundert. p. 299, §. 11.
Spinnhaus. p. 508.
Spolium. p. 930.
Sporteln beim Hofgericht. p. 68, Anm. 50.
Sprachkunde der Priester. p. 1813, II.
Sprachloser beim Nachtmahle. p. 1806, V.
Sprüchwörterrecht, s. Recht.
— als Gesetz. p. 1994, §. 16.
Statsdame, deren Rang. p. 1422.
Statsrath ist von der 5ten Klasse, p. 1428, Note 9.; wirklicher, von der 4ten Klasse, ibid.
Stadollen. p. 587, Cap. VII.
Stadtswaage. p. 790, §. 77.
Stationskorn wird den Pastorathen, die auf Hofesländern fundirt sind, erlassen. p. 97, Art. 7., p. 235, p. 110, Anm. 20, p. 128, §. 11. 12.
— zu vermindern, wird abgeschlagen. p. 186, §. 8. 9., p. 234, §. 2.
Stationsheu. p. 223.
Stau- und Dämmung der fließenden Gewässer. p. 587, §. 5.
Stempelpapier. p. 1007, p. 1019 bis 1024.
— zu Suppliken erforderlich. p. 1454, 1585, p. 1586, Note 9.
— Umschlag desselben ist nicht verstattet. p. 1586, Note 9.
Sterbender im Bann. p. 1774.
— ruchlos. p. 1651.
Stiefältern, Schlagen derselben. p. 251.
Strafe schlechter Arbeit der Handwerker. p. 411, §. 2.

Strafe der Delinquenten an Orten, wo kein Arbeitshaus. pag. 1531.
— für Diebstahl, weniger als 8 Taler S. M. betragend, mit Arbeit oder mit Gefängniß, oder mit Spitzruten, auszugleichen. p. 1513.
— wegen Haltung von Lehrern fremder Religion. p. 1660, III.
— frühzeitigen Beischlafs wegen. p. 1762, II., p. 1792, XIII. XIV.
— wegen Hurerei. p. 1770, IV.
— beschlafener Bräute. p. 1794, XX.
— der bei der Kirchenvisitation Abwesenden. p. 1843, VII.
— für unrechtmäßige Beschwerden über Konsistorialurteile. p. 1883, XXIV.
— für Ausbleiben der Parten. p. 1353 seq., p. 1362, XII., p. 1368, XX., p. 1359, VIII., p. 1363, XIV., p. 1358, VII.
— wenn ein Part ohne Anzeige verreiset. p. 1364, XV.
— für Weitläuftigkeit im Schreiben. p. 1357, IV.
— für vorenthaltene oder verzögerte Beweisführung. ibid.
— für widerrechtlich handelnde Anwälde und Gevollmächtigte. p. 1360, X.
— für den, der unanständige Personen ins Gericht schickt. p. 1368, XX.
— wenn das Urteil nicht ausgenommen wird. p. 1357, V.
— wegen Trunkenheit beim Nachtmahl. p. 1778.
— für Schmähungen beim Gericht und gegen den Richter. p. 1369, XXII.
— für unterlassene Vergleichsanzeige. p. 1370, XXIII.
— für Versehen wider das Duellplakat. p. 1393 seq.
— für Ausforderung. p. 1399, §. 27. 29. 36. 49.
— für den, der ein Duell nicht anzeigt. pag. 1398, §. 26. seq., p. 1401, §. 38. seq.
— für Annahme des Duells. p. 1404, §. 48.
— für Duellanten. p. 1403, §. 46.
— für Verwundung und Tödtung im Duell. p. 1401, §. 37.
— für wiederholtes Duell. p. 1404, §. 47.
— für Fluchen und Schwören bei Duellen. p. 1406.
— für Nichterscheinen des Streitenden. p. 1403, §. 44. 45.
— für Ranganmaßung oder Rangvergebung. p. 1410, p. 1420, §. 3.
— für Auflagen auf die Bauern und Andere. p. 1444 seq.
— für Bauern, welche sich weigern, die Gerechtigkeit zu entrichten. p. 1459, p. 1485.
— fürs Fällen und Verkaufen von Eichenstämmen aus königlichen Wäldern. p. 1464 seq.

Strafe für Zudringen ungebetener Gäste zu Hochzeiten u. dgl. pag. 1468.
— erleiden die Fremden gleich den Untertanen. p. 1473 seq.
— für Verhehlung und Hülfsleistung eines Entlaufenen. p. 1476.
— für den, der zum Schiffbruch Anlaß giebt, und dabei plündert. p. 1494.
— für den, der Feuer an ein gestrandetes Fahrzeug legt. ibid.
— für den, der bei Schiffbruch nicht hilft. p. 1493.
— für den, der Gestrandete verwundet. p. 1494.
— für den, der von Gestrandeten stiehlt oder verhehlt. p. 1495.
— für den, der geraubtes Strandgut kauft. ibid.
— für Vorkäuferei. p. 1482.
— für zu große Bath. p. 1485.
— für saumselige Beibringung des Anteils zum Kirchenbau. p. 1500.
— für Widersetzlichkeit gegen die Entscheidungen des Hofgerichts. p. 1505, Note 8.
— für Verbrechen der Blutschande. p. 1544.
— für das Läugnen vorher eingestandener Sünden bei der Kirchenbuße. p. 1553.
— der Religionsschwärmer und Irrlehrer. p. 1581.
— in Stelle der Kirchenbuße für fremde Religionsverwandten. p. 1587.
— für Unanständigkeiten in Suppliken. p. 1584.
— desjenigen, der ein Verbrechen einrathet, begehen hilft und befördert. p. 249, Note 27.
— der sonst an einem Verbrechen Schuld hat. p. 250.
— der ein Verbrechen nicht offenbart. p. 250.
— dessen, der wissentlich gestohlenes Gut kauft. ibid.
— dessen, der Regierungsgeheimnisse offenbart, und Kronsdokumente an sich kauft. ibid.
— dessen, der Pensionen fremder Herrschaften ambirt. ibid.
— weltliche und geistliche, wie sie auf einander folgen. p. 1528.
— des Dienstboten, der seine Herrschaft tödtet. p. 250, p. 1546, §. 1.
— —— der seine Herrschaft schlägt. p. 251.
— —— für sonstige Vergehungen gegen die Herrschaft. p. 1546 §. 2.—5., p. 1549, Note 6.
— desjenigen, der seine Vorgesetzten schlägt. p. 251.
— — der seine Vorgesetzten tödtet. p. 250, 1547, §. 6. 7.
— — der seine Schwieger- oder Stiefältern schlägt. p. 251.

Strafe des Verbrechers in der Kirche, und dessen, der zur Beichte gewesen, den Beleidigten nicht versöhnt, und dennoch zum heiligen Abendmahl geht. pag. 251.
— der einen Exzeß auf öffentlicher Straße begeht. p. 308 bis 315.
— s. Geldbuße, Gefängniß, Kirchenbuße, Rutenstrafe, Züchtigung ꝛc.
— Bedrohungen beim Hofgericht. p. 1956 seq.
Strafgelder in Handwerksämtern. p. 403, III.
— wie sie zu büßen, bei Unvermögenheit. p. 1770, IV.
— für Ranganmaßung. p. 1420, §. 3.
— wegen Entheiligung des Sonntags. p. 1984, XIII.
— deren Verteilung. p. 480, §. 28. 29.
— beim Hofgericht. p. 50, §. 22.
— in drei Teile. p. 314, §. 17.
— welche das Hofgericht namentlich genießen soll. p. 230, §. 6.
— sollen den Hofgerichtsgliedern zufallen. p. 90, §. 18.
— derentwegen soll, bis der König entschieden, das Hofgericht nach schwedischen Gesetzen reguliren. p. 118, §. 4., p. 171, §. 12.
— s. Geldstrafe.
Strafordnung. p. 241.
Strafpfahl. p. 1752.
Strafschemel. p. 1770, 1771.
Strandbauern in kirchlichen Handlungen. p. 1156.
Strandgut. p. 879, 883.
Strandrecht. p. 756, p. 785, §. 56., p. 879, 883.
Strandung der Struſen und Flösser, desfallsige Vorschriften. pag. 1440 seq., p. 1516 seq.
— soll angezeigt werden. p. 1517.
— der Schiffe, desfallsige Verordnung. p. 1494 seq.
Straßengewalt. p. 309, IV.
Straße, öffentliche, Verwundung im Exzeß auf derselben. p. 308, §. 1.
— — Schmähworte. p. 309, §. 2. 3.
Streitende sind ihren Vermittlern Folgsamkeit schuldig. p. 1399, §. 28.
— sollen unter Aufsicht gehalten werden. p. 1402, §. 42.
— die Obrigkeiten sollen solche zu versöhnen suchen. ibid., §. 42. 43.
— wenn sie auf die Vorladung nicht erscheinen oder entfliehen. p. 1403, §. 44. 45.

Streitigkeiten zwischen Pastor und Eingepfarreten. pag. 563, §. 9.
— wegen Kirchenstühle. p. 1844, Nr. 4.
Ströme, s. Bäche.
Strusen und Holzflösse. p. 878, 882.
— Verordnung wegen deren Strandung. p. 1440 seq., p. 1516 seq.
— verunglückten, soll geholfen werden. p. 1441.
Studententen, fremde. p. 367.
Studieren, s. Anstellung.
Studierende Jugend. p. 1510.
Studiosi. ibid. S. auch Lehrer (private).
Stumme beim Nachtmahl. p. 1768, III.
Subhastation. p. 1502.
Subsidiarrecht. p. 115, Anm. 57.
Substitution eines Richters im Landgericht. p. 567, §. 4.
— beim Hofgericht, in Stelle verstorbener, kranker, unvermögender, abwesender Glieder, p. 829; wegen Verwandtschaft, p. 831.
Successio ab intestato, s. Intestaterbfolge.
Sühneversuch soll in Ehesachen durchaus Statt finden. p. 138.
Summa appellabilis. p. 20, §. 15., p. 108, Art. 39.
Summarisch sollen alle Sachen beim Landgericht verhandelt werden. pag. 100, Art. 15., p 112, Anm. 36. 37.
Sünden, wenn solche Jemand bei der Kirchenbuße hartnäckig läugnet. p. 1553.
— stumme. p. 1714, II., p. 1716, II. in fine.
Sünder, bußfertiger. p. 1770, III.
— unbußfertiger. ibid., II.
Superintendent. p. 684. S. Oberkonsistorium und Bischof.
Suppliken an den Generalgouverneur, wann solche angenommen werden. pag. 1453 u. 1583.
— sollen von Supplikanten und Konzipienten unterschrieben werden, p. 1454 u. 1584; so wie von den Abschreibern, p. 1586, Anm. 5.
— wie solche abgefaßt werden sollen. p. 1454 u. 1584.
— wenn sie Anstößigkeiten enthalten. p. 1584.
— sollen nur einen Bogen lang und auf Stempelpapier geschrieben seyn. p. 1454.
— sollen nicht unter Vieler Namensunterschrift eingegeben werden. p. 1455.
— die Beilagen und Dokumente sollen vidimirt seyn. ibid., u. p. 1585.

Suppliken, wenn sie nicht zur rechten Zeit eingereicht werden. pag. 1584.
— Resolution auf selbige ist bei der Kanzellei des Generalgouverneurs zu erwarten. ibid.
Supplikation. p. 821, II., p. 1929, §. 38.
Symbole, christliche; s. Glaubensbekenntniß.
Synodus soll alle drei Jahre von den Pröpsten gehalten werden. p. 135, Cap. 3.
— vom Superintendenten im Kreise. p. 136, Cap. 3., No. 4.
— der Prediger. p. 1856, p. 1860, Anm. 170.

T.

Tabelle, s. Rangtabelle.
— über das Ausbleiben der Parten. pag. 1374.
Talkus. p. 1653.
Tätlichkeiten, s. Beleidigungen.
Taufe. p. 626, 627, 1644, 1743—1745 seq.
Taufbüchlein Luthers. p. 1624.
Taxa soll vom Oberkonsistorio nicht überschritten werden. p. 141, Cap. 12.
— der Grade des Bauerlandes. p. 1291, 1271, 1262, p. 1256, §. 21.
— bei Zuschlagung der Bauern. p. 579, p. 657, Anm. 137.
— für Kanzelleien, s. Kanzelleitaxa.
— der Naturalabgaben. p. 1289.
— der Arbeit. p. 519.
— —— des Handwerkers. p. 421, §. 25. 26.
Taxation des immittirten Grundstücks. p. 913.
— der Immission. p. 973.
Taxator, Wardierer oder Schätzungsmann. p. 1955.
Teilung der Gemeinheitsländer. p. 331, §. 16. 17.
— des Vermögens, findet Statt, sobald von mehrern Geschwistern eines mündig geworden. p. 456, §. 37.
Teilungstransakte. p. 1027.
Temere litigans, wer dafür anzusehen. p. 823.
— Strafe desselben, temerarium litigium. p. 824, 1965. S. auch Poena.
Tempus, plene continuum, plene et perpetuo utile, ad aliquid utile, quoad aliquid continuum. p. 1901, Note o bis s.
Teerkompagnie. p. 783, §. 53.
Termin bei den gerichtlichen Relationen. p. 1362, XIII.

Termin zur Appellationsintroduktion und Rechtfertigung. pag. 1358, VII., pag. 1360, IX., p. 1366 seq.
— zum mündlichen Verhör. p. 1363, XIV.
— zur Bekanntmachung der Urteile. p. 1364, XVI.
— der bei der Revision zu beobachten. p. 867.
— präklusiver, der Revision. p. 823.
Termini prolongatio. p. 822, IV. S. Fristen.
Terminus revisionis beim Hofgericht. p. 117, 169.
Terminus citationis. p. 1351.
Tertialgüther, s. Gratialgüther.
Testament, wann und von wem dasselbe anzugreifen. p. 940.
— nach Testatoris Tode bei Gericht publizirt. p. 941.
— mündliches. ibid.
— schriftliches. ibid.
— wie viel Zeugen erforderlich. ibid.
— das neue. p. 1665.
Testamentarii, s. Erben.
Testamente, von dem Stempelpapier zu denselben. p. 1023.
— von den Poschlinen. p. 1024.
Testamentirte Vormünder. p. 440, §. 1. 2.
Testamentslehre, nach römischem Rechte, p. 947; allgemeine Grundsätze, p. 948; Erfordernisse der äussern Form und der innern Form, oder des Inhalts, p. 949; Fehler, p. 950.
Testimonia, s. Anstellung.
Testes. p. 73, 1917. S. Zeugen.
Texte, freie, zu Predigten. p. 1739, 1740.
— zu Wochenpredigten. p. 1718.
Thumkapitel, s. Konsistorium.
Thumkirchen Einkünfte. p. 1842, IV.
Titel, gehörigen, sollen die Behörden geben. p. 1417. S. auch Rang.
Tobackskompagnie. p. 783, §. 53.
Töchter, Art und Weise, wie sie erben. p. 957, 958.
— der Bauern, s. Mardergeld.
— in den Landgüthern bis zur Mündigkeit zu konserviren, wird nicht bewilligt. p. 223.
Todesart der Sünder anzuzeigen. p. 1804, 1808.

Todesfälle anzuzeigen. pag. 1742.
Tödtlicher Hintritt christlicher Leute. p. 1809, I.
Todtensärge. ibid., II. III.
Todtschlag, vom Priester begangen. p. 1822, XXI.
— wann er keiner Strafe unterworfen ist. p. 310, §. 7.
— der Herrschaft, des Brodherrn, durch Bediente. p. 251, p. 1546, §. 1.
— an den Vorgesetzten verübt. p. 1547, §. 6.
Tonne, Propst- und Dom-. p. 1654.
Tortur, wann sie Statt hat. p. 105, Art. 30., p. 2005, §. 38.
— vom Hofgericht zuerkannt. p. 106, Art. 34.
— abgeschafft. p. 116, Anm. 58., p. 2024, Anm. 22.
Transport des Wechsels. p. 536, Art. 13. seq.
Trassantwechsel. p. 531, p. 534, Art. 10., p. 536, Art. 12. S. Wechsel.
Trassatwechsel. ibid.
Transsumpte. p. 1917.
Traubüchlein Luthers. p. 1620.
Trauhandlung. p. 1748.
— ungesetzliche. p. 1789, III., p. 1797, Anm. 100.
Trauungsart. p. 1795.
Trauungsreden. ibid.
Trauerjahr der Wittwen aus den Lehngüthern. p. 223.
Trauerzeit. p. 1636, 1656, 1795.
Trennungsursachen. p. 1798—1803.
Trunkenheit. p. 1647.
Türken, ihre Taufe zu Christen. p. 1758.

U. Ü.

Ueberdünisch. pag. 163.
Ueberfall während der Wachparade. p. 1191.
— auf den Gassen. p. 308.
Ueberfluß bei Hochzeiten. p. 1795, XXIII.
Ueberlaufen der Bauern in fremde Gränzen. p. 1460.
Unadel, s. Nichtadel.
Unadelicher Personen Forum. p. 104, Art. 28.
Unbekannter Personen Absolution. p. 1767, II.
— — Abkündigung. p. 1794.

Unehelicher Kinder Begräbniß. pag. 1811, X.
— — Taufe. pag. 1759, XI.
Uneinigkeit zwischen Eheleuten. p. 1803, XI.
Ungehorsam, s. Bauern.
— der Parten. p. 1934. S. contumacia.
Unhöflichkeit gegen Parten, Richter und Exekutoren. p. 1369.
Universität, von Dorpat zu versetzen. p. 190, §. 15.
— s. auch Akademie.
Unkosten, s. Kosten.
— bei der Revision. p. 823, V.
— beim Prozeß. p. 1368.
Unmündige müssen Vormünder haben. p. 1338, XVIII.
— wie sie ein Testament angreifen können. p. 456 seq.
— s. Vormund.
Unmündiger Erziehung. p. 445, §. 15.
— Verlobung. p. 1791, X.
Unschuldig Gepeinigte werden nicht unehrlich. p. 1426, §. 18.
Unsinnige beim Nachtmahl. p. 1768, III.
Untat, gebeichtet. p. 1765, IV.
Unterkonsistorium. p. 144—147, Cap. 20.—27.
Unterricht der Bauern (über das sechste Gebot) vor der Kopulation. p. 1649.
— der Jugend, im Singen. p. 1753.
Unterschrift, Art und Weise derselben beim Hofgericht. p. 1053, §. 4.
Untertänigkeitseid, s. Eid der Untertänigkeit.
Untreue der Bauern. p. 1459.
— der Diener. p. 435.
— der Gesellen und Lehrjungen. p. 414, §. 9.
Unzahlbarer Debitor. p. 476, XXII.
Unzüchtige Vermischung. p. 1799, II., Nr. 3.
Urkunden. p. 956.
Ursachen zur Bannung. p. 1772, II.
Urteile cum termino solvendi. p. 491.
— wenn die Parten denselben kein Genüge leisten wollen. p. 1074.
— s. Entscheidung.
— des Landgerichts, in Kriminalsachen, werden vor der Vollstreckung vom Hofgericht revidirt. p. 102, Art. 24., p. 114, Anm. 51.

Urteile, wie sie das Landgericht abfassen soll, pag. 104, Art. 29.; und nach welchen Gesetzen, ibid., p. 115, Anm. 57.
— wie Kriminalurteile vollstreckt werden. p. 106, Art. 35.
— wie und wann von landgerichtlichen Urteilen appellirt wird. p. 107, Art. 37. 38., p. 116, Anm. 69., p. 108, Art. 39.
— welche das Landgericht selbst vollstreckt. p. 108, Art. 39.
— von hofgerichtlichen Urteilen findet keine Appellation, sondern nur die Revision, Statt. p. 126, §. 4.
— desgleichen findet nur Revision Statt von den des Oberkonsistorii in internis, p. 141, Cap. 13.; in externis aber Querel, ibid.
— wie sie im Oberkonsistorio zu unterschreiben sind. p. 141, Cap. 16.
— wie sie zu exequiren. ibid., Cap. 18.
— in schweren Halssachen, werden an das Hofgericht gesandt. p. 244, §. 5.
— sollen gegen Adeliche nur durch Beschlag ihrer Bauern vollstreckt werden. p. 279.
— Abfassung derselben im Hofgericht. p. 390, §. 10. 11.
— sollen klar und deutlich gesprochen werden, p. 490, §. 1.; und genau enthalten, was die Parten zu leisten haben, ibid.; auch den Termin der Erfüllung bestimmen, ibid., u. p. 491, §. 2.
— wenn sie auf Rechnungen beruhen, wie diese ins Reine zu bringen sind. p. 490, §. 1.
— Formalitäten dabei, und was ihren wesentlichen Inhalt betrifft. pag. 1923, §. 31.
— vom Oberrichter reformirt, kann den Unterrichter nicht beleidigen. pag. 2006, §. 39.
— in dunkeln und zweifelhaften Sachen. ibid., §. 40.
— deren Erfüllungstermin muß genau beobachtet werden. p. 491, §. 2.
— jedes richterliche Erkenntniß darf eine Strafe für den Nichterfüllungsfall festsetzen. ibid., §. 3.
— gewonnene, in der Unterinstanz und dem Hofgerichte, deren Exekution. p. 869.
— — befreien von Prozeßkosten. p. 823, V.
— — wie es mit deren Exekution zu halten, wenn die Revision ergriffen worden. p. 822.
— auf zwei gewonnene, wird die Sache gegen Bürgschaft gehoben. pag. 1371, XXV.
— müssen ins Reine geschrieben werden. p. 1357, V.

Urteile sollen bei Strafe ausgenommen werden. pag. 1357, V.
— deren Anhörung bei der Publikation. p. 1364, XV.
— sollen zeitig extradirt werden. p. 1357, V.
— müssen das Datum enthalten, wenn sie extradirt werden. ibid.
— der Niedergerichte, wenn solche rechtskräftig werden. p. 1358, VII.
— sollen nicht verzögert werden. p. 1364, XVI.
— an welchen Tagen sie zu sprechen sind. ibid.
— soll das Zeugniß der Appellationsintroduktion enthalten. p. 1367, XIX.
— deren Inhalt. p. 1370, XXIV.
— sind gegen Bürgen in Erfüllung zu setzen. p. 1371, XXV., p. 1520.
— rechtskräftige, soll Niemand quälen. p. 1378.
— die an Nullitäten laboriren. p. 1379 seq.
— können auf verschiedene Art gehoben werden. p. 1378, 1380.
— s. Kontumazurteile, Entscheidungen, Anhörung.
Urteilsqual. p. 77, Anm. 99.
— Strafe derselben bei der Revision. p. 822.
Uterini. p. 953, 963.

V.

Vagabunde. pag. 594, 595, 780.
Vakante Pfarren der Krone. p. 699, XVIII.
Vakanz im Hofgericht. p. 169, §. 7.
Vater, der Kinder Vormund. p. 441, §. 4.
— anderer Ehe. ibid., §. 5.
Vater- und mutterlose Waisen. p. 443, §. 11.
Vaterunser. p. 1738.
Verachtung ist Beleidigung. p. 1396, §. 10.
Verächter der Gesetze, als solche sind Duellanten zu bestrafen. p. 1403, §. 46.
Verbot, s. Sequester.
— gegen eine Ehe. p. 1796, XXVI.
Verbrechen, Strafe desjenigen, der es einrathet und befördert. p. 249, Anm. 27.
— Strafe dessen, der sonst daran Schuld hat. p. 250.
— Strafe dessen, der es nicht offenbart. ibid.
— in der Kirche und nach der Beichte begangen. p. 251.
Verbrecher, welche die Strafe von weniger als 8 Dahler S. M. nicht bezahlen können. p. 1513 seq.

Verbrecher, Strafe der entlaufenen. pag. 315, XX.
— Ergreifung und Verpflegung derselben. p. 1098.
— in Edelleute Diensten. p. 314, XVI.
— p. 1653.
Verderbung der Arbeit. p. 422, §. 31.
Verfahren, gerichtliches; s. Prozeß.
Verfälschung der Arbeit. p. 422, §. 28.
— des Korns. p. 1459.
Verführung der Waaren. p. 1086.
Vergleich zu versuchen, Pflicht des Hofgerichts. p. 51, §. 23.
— —— Pflicht des Oberkonsistoriums. p. 183.
— muß bei Gericht angezeigt werden. p. 1369, XXIII.
— kann gerichtlich verschrieben und bekräftigt werden. ibid.
— gütlicher. p. 1934.
— unter den Parten, ist vor und nach ergriffener Revision zulässig. pag. 267, §. 6., p. 869.
— zwischen Eheleuten. p. 1801, IX., p. 1803, XI.
Verhaftung, s. Jus incarcerandi.
Verhehlung des Entlaufenen. p. 1476.
Verhinderungen, legale, des Erscheinens vor Gericht. p. 1353.
Verhör, s. Ausbleiben.
— mündliches. p. 1363, XIV.
— des Katechismus. p. 1720, IX., p. 1767, II., p. 1721, X., p. 1810, V., p. 1846, X.
— derer, die Prediger werden wollen (Examen). p. 1813, II.
Verjährung der Schulden. p. 782, §. 51.
Verkauf von Getränken während des Gottesdienstes. p. 1653.
Verlassener Ehegatte. p. 1801, IX.
Verlaufene Bauern. p. 102, Art. 23.
Verlobte, die sich fleischlich vermischen. p. 1792.
Verlobung. p. 1649, XXIV., p. 1787.
— mit und ohne Bedingung. p. 1792, p. 1793, XV. XVII.
— mit Zweien. p. 1793, XVI.
Vermächtniß. p. 1027.
Vermahnung bei Kirchweihen. p. 1866, IV.
— bei Priesterintroduktion. p. 1840, I.

Vermahnung bei Synoden. pag. 1858, VIII.
Vermittelung bei Beleidigungen. p. 1398, §. 26. seq., p. 1404, §. 51.
Vermittler. p. 1955.
Vermögen, bewegliches, erworbenes, geerbtes, oder in die Ehe gebrachtes, der Frauen. p. 844.
— unbewegliches, ꝛc., der Frauen. p. 841.
— durante matrimonio, erworbenes, der Ehefrau, soll zur Bezahlung der während der Ehe kontrahirten Schulden verwandt werden. p. 842. S. auch Ehefrau.
Verordnung, s. Gesetze.
Verpachtung der reduzirten Güther unter perpetueller Arrende. p. 1047.
Verrätherei, heimlich gebeichtet. p. 1765, III., p. 1766, Anm. 65.
Verschreibungen sollen sofort exequirt werden. p. 1372, XXV.
— für Vorschußlieferungen, sollen als Quittung gelten. p. 1554, I. seq.
— sollen mit den verschiedenen Münzsorten und Interessen berichtigt werden. p. 1555, II.
— für Vorschußlieferungen, können zedirt werden. p. 1556, V.
Verschwendung des Ehemannes und dadurch kontrahirte Schulden. p. 842.
Versehen des Ehemannes. p. 845.
Versöhnung, s. Vermittelung.
Vertauschung der Arbeit. p. 422, §. 29.
Verunglimpfung des Konsistoriums. p. 1881, XX.
Verwandtschaftsgrade, in denen die Ehe verboten ist. p. 1574.
Verwirrung in den Prozessionen. p. 311.
Verwundung im Exzeß auf der Straße. p. 308, §. 1.
— wann sie keiner Strafe unterworfen ist. p. 310, §. 7.
— was dazu zu rechnen. p. 1396, §. 14.
Verzeichniß der Ritterschaft. p. 1331, II.
— des zum Landtag versammelten Adels. p. 1332, VI.
Verzeichnisse über die Progressen der Zuhörer im Christenthum. p. 1721, X.
Vespergottesdienst. p. 1718, 1755.
Visitation der Pröpste. p. 135, Cap. 3.
— des Superintendenten. p. 136.
— in den Dörfern und Privathäusern, von den Predigern. p. 147. seq.
— in den Kirchen, soll fleissig gehalten werden. p. 148, Cap. 29.
— der Kirchen. p. 1652.

Visitation (der Kirchen) geschieht auf Kosten der Eingepfarreten, pag 149, Cap. 33.; aber ohne unnötige Kosten und Aufwand, ibid.
Visitationsprotokolle werden dem Oberkonsistorio eingesandt. ibid., Cap. 32.
Vizegouverneur ist von der 5ten Klasse. p. 1428, Note q., p. 1433.
Vizepräsident des Hofgerichts ist von der 6ten Klasse. p. 1429, Note z. S. auch Hofgerichtsreglement.
— entscheidet mit vier oder fünf Assessoren des Hofgerichts, in criminalibus. p. 169 seq.
— sitzt im Hofgericht unter den drei Landräthen. p. 221, §. 3.
Vogt, s. Kreisvogt.
Vollmachten, deren Siegelsteuer. p. 1027.
Vorbehalt bei Generalbestätigungen, was es heiße. p. 12, Note k.
Vorgesetzter, wer solchen tödtet, schlägt, schilt ꝛc. p. 250, 251, p. 1547, §. 6.
Vorkäuferei, was darunter zu verstehen und wie sie zu bestrafen. p. 1145 seq.
— desfallsige Verordnung und Bestrafung. p. 162, 163, 167, 1481 seq.
Vorladung vor Gericht, wie solches geschehen soll. p. 1351. S. auch Citation.
— verschiedene darin festzusetzende Termine. p. 1352.
— wenn Jemand sich absentirt. ibid.
— bei Appellationen. ibid.
— deren Abkündigung von der Kanzel. ibid.
— zur Anhörung des Urteils. p. 1364, XVI.
Vorlesungen aus der Bibel. p. 1739.
Vormänner. p. 1447.
Vormünder, deren Amt. p. 445, §. 13., p. 447, §. 16. 17.
— aus den nächsten Verwandten (tutores legitimi). p. 441, §. 3., p. 443, §. 11.
— an Eltern Statt. p. 456, §. 39.
— durch Testament (tutores testamentarii). p. 440, §. 1. 2.
— vom Gericht angestellt (tutores dativi), oder zu verordnen. p. 444, §. 12., p. 445, §. 13.
— deren Vernachlässigung der Pflichten. p. 444, §. 12.
— sind für Unmündige zu bestellen. p. 1338, XVIII. seq.
— verordnet das Waisengericht den Unmündigen, wenn sie keine nahe Verwandten haben. p. 445, §. 13.
— sollen nicht ohne gerichtliche Bestätigung seyn. ibid., §. 14., p. 447, §. 17.
— deren Eigenschaften. p. 445, §. 15.
— deren Rechte u. Pflichten. p. 446, p. 447, §. 16., p. 448, §. 19. 20., p. 456, §. 39.

Vormünder, Anfertigung eines Inventarii bei Antretung einer Vormundschaft. pag. 448, §. 18.
— Erziehung der Unmündigen, ibid., §. 19. 20.; wenn sie arm sind, p. 450, §. 21., p. 452, §. 27.
— können der Unmündigen Vermögen auf Zinsen gegen Unterpfand nehmen. p. 451, §. 25.
— Verwaltung des pupillarischen Vermögens. p. 450, §. 22. 23. 24. u. 26.
— Einkassirung der pupillarischen Aktivschulden. p. 451, §. 26.
— wie die Nachlaßschulden der Eltern zu bezahlen. p. 452, §. 29.
— deren Verantwortlichkeit. p. 453, §. 30.
— Niemand soll die Annahme einer Vormundschaft verweigern. ibid., §. 31.
— legale Gründe, eine Vormundschaft zu rekusiren. ibid., p. 454, §. 32.
— Ablegung der Rechnung. p. 454, §. 33.
— Untersuchung, wie die Vormundschaft verwaltet worden. p. 455, §. 34.
— wie lange sie verantwortlich bleiben, ibid., §. 35.; wenn der Pupill mündig wird, ibid., §. 36.; die mündig gewordenen werden von den unmündigen Geschwistern abgeteilt, p. 456, §. 37.
— das Gericht entscheidet über die Dauer einer Vormundschaft. ibid., §. 38.
— deren Honorar. ibid., §. 40.
Vormünderkollegium, besonderes. p. 783, §. 52.
Vormünderordnung, p. 439; soll revidirt werden, p. 783, §. 52.
Vormund, wer es seyn soll. p. 440, §. 1. 2., p. 441, §. 3., p. 443, §. 10.
— der nachgebliebenen Unmündigen, wird der Vater nach der Mutter Tode, p. 441, §. 4.; und muß den mütterlichen Nachlaß inventiren, ibid.; dieser Nachlaß wird ausgeliefert, wenn der Vater zur andern Ehe schreitet, ibid., §. 5.
— die Mutter ist, so lange sie verwittwet bleibt, ihrer Kinder Vormünderin, mit Zuziehung der nächsten Verwandten, p. 442, §. 6.; sie muß aber den väterlichen Nachlaß inventiren, ibid.
— wie zu verfahren, wenn Mutter und Vormünder uneinig sind. ibid., §. 7.
— wie zu verfahren, wenn die Mutter wieder heirathet, ib., §. 8., p. 443, §. 10.; auch alsdann haben die Vormünder sich mit ihr, der Unmündigen wegen, zu berathen, p. 443, §. 9.
Vorrang haben die älter im Dienst Stehenden. p. 1414.
— der Militärbedienten. ibid.
— der Prinzen. p. 1420, §. 1.
— der See- und Landbedienten. ibid., §. 2.

Vorrede, s. Trauungsrede.
Vorschlagspunkte von Seiten der Landesregierung, und wie solche geschehen sollen, pag. 1333, VII.; Antwort auf solche, ibid., VIII.
Vorschuß, s. Lieferung.
— an die Bauern. p. 1484.
— wuchermäßiger. p. 1060, 1063.
— an die Krone. p. 1554.
— an die Advokaten, zu Kanzelleigebühren. p. 1968.
Vorsitz und Vortrag, s. Präsidium.
Vorstellung wider ungesetzliche Gebote des Befelshabers. p. 1450.
Votiren im Hofgericht. p. 66, Anm. 31. 33., p. 32, §. 7.
Votorum ordo im Landgericht. p. 104, Art. 29.

W.

Waaren, geborgene, dafür soll Bergegeld gezahlt werden. pag. 1441.
— vom Jahrmarkt in Riga nachgebliebene. p. 1537 seq., p. 1576 seq.
— s. Guthsherr.
— zum Verkauf in Riga zu bringen. p. 1086.
Wache in der Stadt, Beleidigung derselben. p. 313, §. 13. 14.
— im Wachthause überfallen. ibid., §. 14.
— Pflicht bei Gassenhändeln. ibid., §. 13., p. 747, §. 1.
— treibt Widerstand zurück. ibid., p. 748, §. 2.
Wachparade, Unfug bei derselben. p. 1131.
Wachstuben. p. 1809.
Wahl der Glieder des Oberkonsistoriums. p. 137, Cap. 6.
— des Superintendenten und Bischofs. p. 1830, p. 1831, Anm. 132.
— des Propstes. p. 1848, XVIII.
— des Pfarrers. p. 1815, VII., p. 1816, VIII.
— des Kapellans. p. 1816, IX.
— des Organisten. p. 1852, XXX.
— des Küsters. p. 1853, XXXI.
Waisen, arme vater- und mutterlose. p. 1525, IX.
Waisengericht, verbunden mit dem Landgericht. p. 1338, XVII.
Wackenbuch, dessen Bestätigung. p. 779, §. 44.
— nach solchem ist die Gerechtigkeit zu berechnen. p. 1458.
Wald, Verordnung, denselben betreffend. p. 317.

Wald, gemeinschaftlich besessen, soll begränzt werden. pag. 319, Art. 1.
— Strafe dessen, der fremden oder gemeinschaftlichen Wald widerrechtlich benutzt, p. 323, Art. 5.; durch verbotene Röhdung, ibid., Art. 6.; durch Abhauen fruchtbarer Bäume, p. 324, Art. 7.; durch Hauen von Sägestöcken und Sägebalken, p. 327, Art. 10.
— in eigener Gränze, hauet der Guthsherr eigenbeliebig. ibid., Art. 11.
— in wieweit und was für Holz der Nutznießer auf dem zur Benutzung abgegebenen Lande hauen darf. p. 329, Art. 14.
— wie dessen Benutzung den gemeinschaftlichen Besitzern erlaubt ist. p. 330, Art. 15.
— Strafe eines vorsätzlich angerichteten Waldbrandes. p. 334, Art. 23.
— Strafe eines unvorsätzlich angerichteten Waldbrandes. p. 335, Art. 24. 25., p. 336, Art. 26., p. 345, Anm. 85.
Wald- und Buschordnung. p. 317, 346, 1464.
Wälder, königliche, desfallsige Verordnungen. p. 1464 seq.
— — sollen gereinigt werden. p. 1465.
— — um sich deren zu bedienen, erfordert Erlaubniß und Anweisung. p. 1491.
— — s. Eichenstamm und Holz (frisches).
Wandern der Gesellen. p. 414, §. 10.
Wappen der livländischen Ritterschaft. p. 275.
— soll Niemand sich anmaßen. p. 1424, §. 16.
— sollen Personen vom Oberoffiziersrange beigelegt werden. ibid.
Wardierung. p. 471, VII., p. 973.
— bei Exekutionen. p. 1080.
Wechsel, Acceptirung desselben. p. 534, Art. 9. 10.
— auf Personen, die in Kompagnie stehen. p. 535, Art. 11.
— Bezahlung desselben an den, auf welchen er lautet oder endossirt ist. p. 536, Art. 14.
— Bevollmächtigte in Wechselangelegenheiten. ibid., Art. 13., p. 544, Art. 28.
— dessen vorzügliche Hypothek. p. 543, Art. 26.
— dessen Protestirung. p. 538, Art. 17. 19. 20.
— Niemand giebt einen solchen vor Empfang des Werthes. p. 531, Art. 4.
— Fehler desselben. p. 541, Art. 23.
— in welcher Münzgattung er bezahlt wird. p. 542, Art. 24.
— Nichtzahlung eines acceptirten Wechsels. p. 540, Art. 22.

Wechsel, Präsentirung desselben. pag. 533, Art. 8.
— Prima- und Secunda-. p. 532, Art. 5.
— Renten und Schaden, nebst Kostenersatz. p. 541, Art. 23.
— Sequester und Arrest in Wechselsachen. p. 544, Art. 30.
— Stempelpapier. p. 1022.
— Vorrecht bei Kollision mehrerer. p. 543, Art. 27.
— wann er als bezahlt anzusehen ist. p. 537, Art. 16.
— was ein Wechselbrief ist. p. 530, Art. 1., p. 546, Anm. 4.
— wenn der Präsentant sich einen andern Zahler anweisen läßt. p. 538, Art. 19.
— wenn ein Dritter ihn honorirt. p. 536, Art. 12.
— wenn vor Auszahlung des Wechsels, der Wechselausstellet insolvent wird. p. 540, Art. 21.
— wie ein solcher geschrieben werden muß. p. 531, Art. 3.
— wie ein gekaufter bezahlt werden soll. p. 537, Art. 15.
— Widerruf desselben. p. 532, Art. 4.
— Wiederwechsel, s. Ricambio.
— wird nicht vor dem Termin bezahlt. p. 538, Art. 18.
— Zurückgabe desselben, wenn er gelöset. p. 532, Art. 6.
Wechselausklage. p. 542, Art. 24.
Wechselavisobrief. p. 533, Art. 7.
Wechselbezahler. p. 532, Art. 6.
Wechselbrief, frei von Arrest. p. 544, Art. 13.
Wechselendossement. p. 536, Art. 13., p. 551, Anm. 27.
Wechselgattungen. p. 547, Anm. 5.
Wechselgläubiger. p. 531, Art. 4. 5.
Wechselinhaber. p. 532, Art. 6.
Wechselkautel. p. 544, Art. 29.
Wechselordnung. p. 529, p. 546, Anm. 3.
Wechselprozeß. p. 1941, §. 55.
Wechselrecht, russisches. p. 555, Anm. 59.
Wechselrespittage. p. 539, Art. 20., p. 553, Anm. 38.
Wechselschuldner oder Geber. p. 531, Art. 4., p. 539, Art. 20., p. 553, Anm. 41.
Wege, s. Landstraßen.
Wehre, wie sie über Flüsse zu schlagen. p. 585, §. 1.
— gesetzwidrige, wird abgerissen, p. 586, §. 2.; dies exequirt der Ordnungsrichter, ibid.
— wenn sich Jemand der befohlenen Demolirung derselben widersetzt. pag. 586, §. 3.
— wenn Jemand demolirte wieder aufbauet. ibid., §. 4.
— Abdämmen der Flüsse. p. 587, §. 5. 6.
Weibsbilder können im Notfall taufen. p. 1760, II.
— schwangere. p. 1759, XIII.
— verlobte und beschlafene. p. 1794, XX.
— der beschlafenen Geldbuße, wenn sie sich als keusche Bräute schmücken. p. 1762, II.
Weise, in den Bann zu tun. p. 1773.
— Ehen zu trennen. p. 1806, VI.
— zu ordiniren. p. 1750.

Weise, zu introduziren. pag. 1751.
— Kirchen einzuweihen. ibid.
Weiser und Zeichen am Strande. p. 1494.
Weitläuftige Sachen, s. Sachen.
Weitläuftigkeit im Schreiben soll bestraft werden. p. 1356, IV. in fin.
Wenden (Stadt), Privilegien. p. 1054 seq.
Weltliche Geschäfte. p. 1714, II.
Werbensche Resolution. p. 83.
Werberexzesse. p. 717.
Werbung in Livland. p. 189, §. 13.
Werkgesell. p. 408, §. 3., p. 428, Anm. 41.
Widersetzlichkeit der Bauern. p. 1459, 1533 seq.
— der Bedienten. p. 1546 seq.
— gegen die Vorgesetzten. p. 1547, §. 6.
Wiederklage, s. Reconventio.
Wildbahn. p. 835.
Wildwerk. p. 590, Cap. 9.
Wirthshäuser sollen in Riga, für den Adel aus dem Lande, angelegt werden. p. 236, §. 6.
Wittwe, beerbte. p. 969.
— unbeerbte. p. 971.
— Erbrecht derselben an den Nachlaß des Ehemannes. p. 966.
— deren Trauerjahr und Recht aus den Lehngüthern. p. 223, p. 223, §. 3., p. 257, §. 13.
— der Prediger, deren Erbrecht, p. 971 seq.; deren Versorgung, p. 695.
— eines Handwerksmeisters. p. 418, §. 13.
Wittwen und Wittwer zweite Ehe. p. 1796, XXII., p. 1797, Anm. 100., p. 1636, §. 24. 25.
Wittwers Erbrecht an den Nachlaß der Ehefrau. p. 966.
Wochenpredigten. p. 1642, 1718, 1724, 1755.
Wucher. p. 1059 seq.

Z.

Zank in der Kirche. pag. 563, §. 9.
Zanksüchtige Priester. p. 1824, XXVI.
Zänkerei, Anführung in Predigten. p. 1715.
Zauberei. p. 1978, IX.
Zehnte der Prediger. p. 687.
Zehnte von Fischen. p. 299, §. 12.
Zeichen und Weiser, s. Weiser und Zeichen.
Zeitrechnung, natürliche und bürgerliche. p. 1902, t. bis y.
Zelte soll die Adelsfahne haben. p. 1477.
Zeremonie. p. 1662.
— bei der Trauung und Hochzeit. p. 1795, p. 1796, XXV.
Zeugen, wie viele deren bei einem Testament erforderlich. p. 941. p. 73, p. 2004, §. 37. S. auch Testes.
— wie sie beim Landgericht zu verhören sind. p. 101, Art. 19., p. 113, Anm. 44.

Zeugen müssen einzeln verhört werden. pag. 101, Art. 19., p. 113, Anm. 44.
— was zu einem rechtsgültigen Zeugniß erforderlich. p. 113, Anm. 44.
— deren Sistirung. p. 101, Art. 20.
— werden an dem Ort, wo sie ansäßig, vom Richter, unter welchem sie fortiren, verhört. ibid., Art. 21.
— das Protokoll über ihre Aussage wird gegen Gebühr den Parten extradirt. ib.
— deren Glaubwürdigkeit. p. 244, §. 4., p. 249, Anm. 25.
— deren sind nur sieben, über einen Artikel, zulässig. p. 568, §. 8.
— Additional-. ibid.
— ist keine dilatio ad producendos testes gestattet. ibid.
Zeugeneid der Bauern. p. 101, Art. 19.
Zeugenverhör im Konsistorium. p. 1882, XXII.
Zeugnißaufnehmung. p. 568, VIII.
Zeugnisse bei Anstellungen, s. Anstellung.
Zigeuner, deren Taufe. p. 1757.
— Verbot, sie zu dulden. p. 594, §. 1.
Zinsen, s. Interessen.
Zoll, durch selbigen soll der gewöhnliche Gang des Handels nicht gestört werden. p. 257, §. 12.
— soll zur Erleichterung der Ritterschaft möglichst moderirt werden. p. 283, §. 16., p. 303, §. 1.
— vom ausgehenden Malz. p. 299, §. 12.
Zollbeamte, deren Jurisdiktion. p. 775, §. 31.
Züchtigung für Verbrecher, die mit weniger als 8 Daler S.M. bestraft werden. p. 1513 seq.
— für wiederholte Verbrechen. p. 1514.
Zucht- und Spinnhaus. p. 508, §. 22.
Zuhörer. p. 1714.
Zünfte Zusammenkunft. p. 398.
Zurückgewinnung. p. 476, §. 23.
Zuschließung der Särge. p. 1809.
Zwang zum Verlöbniß. p. 1798.
Zweifelhafte Sachen. p. 470, §. 5.
Zweikampf ist verboten. p. 1395, §. 3., p. 1399, §. 27. 29., p. 1400, §. 30. 31. 32.
— soll nicht angenommen werden. p. 1395, §. 4., p. 1400, §. 31.
— von solchem Ausbleibender. p. 1395, §. 5.
— wer dabei als Mitschuldiger anzusehen. p. 1398, §. 26. seq., p. 1401, §. 38. seq.
— soll durch Vermittler verhütet werden. ibid.
— zu solchem soll Niemand behülflich seyn. p. 1400, §. 33, p. 1402, §. 40.
— wer in solchem Jemanden verwundet oder todtschlägt. p. 1401, §. 37.
— wie die Obrigkeiten dabei verfahren sollen. p. 1402, §. 42.
— wie solcher zu bestrafen. p. 1403, §. 46.
— wiederholter. p. 1404, §. 47.
Zwiespalt bei der Priesterwahl. p. 1819.
Zwingen zur Religionsveränderung. p. 1661, V.